Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aach[illegible]
5 u. 6
1935u.36



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Fünfter Jahrgang
1935

Aachen 1935

Druck: Johannes Volk, Aachen

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger
für das Jahr 1935

Seite

Ablaß verleihung am Krönungsjahrestage des Heiligen Vaters 17
Abstammung arische, Ausstellung von Urkunden . . . . . 54—56
— Formblätter dazu . . . . . 155—156
— Beschaffung von Urkunden aus dem Auslande . . . . . 161—162
— Gebührenfreiheit für Urkunden-Ausstellung . . . . . 162—164
Advent, Feier in Kirche und Heim . . 167
Aenderungen bauliche, bedürfen der Bischöflichen Genehmigung 116
Akademikerverband, Sondertagung in Bonn . . . . . 25—26
Alkoholnot zu bekämpfen eine notwendige Seelsorgsaufgabe . . . 83, 150
Allerseelentag, Intentionen der drei hl. Messen 148
Altar, Abgabe dreier Altäre 146
Altertümer und Kunstgegenstände, deren Sammlung für ein Diözesanmuseum 21
Amtskleidung geistliche, unbefugtes Tragen 108
Andachten neue und neuartige, gottesdienstliche Formen und Feiern bedürfen der Bischöflichen Genehmigung 115
Angestelltenversicherung und geistliche Religionslehrer . . . . 3—4
Anstellung von Hilfsgeistlichen . . . 16
Arbeit am kathol. Kind in der Pfarrgemeinde, Anregungen . . . 75—76
Arbeitsdienstler in Pommern, Seelsorger für die dortigen Jungmänner gesucht 4
— Erinnerung an die Seelsorge durch Plakate 49
Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge 144
Arbeitslosenhilfe, Fortfall derselben 99
Arische Abstammung s. Abstammung 54-56, 155-156, 161-162, 162-164

Seite

Ausgleichskasse, an Einsendung der rückständigen Beiträge wird erinnert . . 4
Auslandsseelsorger für die deutsche Schule in Quito (Equador) gesucht . . 98
Auszeichnungen, Päpstliche . . 39, 57
Beflaggung der Dienstgebäude (ministerieller Erlaß) 67
— Regelmäßige Beflaggungstage 131
— Staatliche Bestimmungen . . . 138—139
— von Gotteshäusern und kirchl. Gebäuden 139, 165
— Nachtrag 172
Berlin, „Amtlicher Führer durch das Bistum Berlin" wird empfohlen . . . 116
Berrenrath-Spende, Ausdruck des Dankes für dieselbe . . . 15
Berufsschule, Religionsunterricht an derselben 131
Berufstrachten und Abzeichen relig. Genossenschaften, unbefugtes Tragen derselben 108
Bibelbewegung kathol., betr. Verbreitung der Hl. Schrift 27
„Bildung und Erziehung", Vereinheitlichung der kath. pädagogischen Fachzeitschriften 84
Blindenseelsorge, Bücher und Schriften in Blindendruck 153
Bonifatius-Einigung, akademische — Kursus in Aachen . . . 139
Bonifatius-Verein, Bezirks-Priesterkonferenz in M.Gladbach 133
— an Einsendung der Beiträge für die Ausgleichskasse wird erinnert 170
Borromäus-Verein, Diözesankonferenz in Düren 87
— Romfahrt 98
— Sonntag, am 10. November 148
— Schulungskursus in Bonn für Leiter und Mitarbeiter 149
Buchführung kirchl., Einführung von neuen Buchhaltungssystemen nicht ohne Bischöfl. Verordnung zu geschehen . . 10
Christkönigsfest 1935 137

Seite

Congregatio S. Officii Dubium c. can. 2367, § 2 C. J. C. 5

Congregatio sacra Rituum Variationes in Breviario et Missali . . . . . 69—70

Dechanten-Ernennungen 68, 140

Definitoren-Ernennungen 16, 84, 110

Dekanatsarbeiten für 1935, Themata 6

Dienstaufwandsentschädigung betr. 7½ Prozent Steuerabzugsfreiheit 117

Diözesankonservator, Ernennung eines solchen für die Diözese Aachen 16

Diözesanpräses, Ernennung eines solchen für den Verband der Katholischen Kaufmänn. Vereinigungen Deutschlands 28

— des Jungmännerverbandes, seine neue Adresse 28

Diözesansteuer, betr. Erlaß oder Ermäßigung 27

Direktorium 1936 170

Domkapitular, Ernennung eines residierenden 106

Doppelmitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront und den kathol. Vereinen verboten 132

Ehegesundheitsgesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes 171

Ehe-Vorschriften, Zusatz zur Verlesung am 2. Sonntage nach Epiphanie . . . 6

Eidesleistung staatsbürgerliche, Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz 128

Einkehrtage für Eltern 48

Einschulung 1935 (kirchl. Schulaufnahmefeier) . . . 38, 48

Elisabeth hl., Zentenarfeier ihrer Heiligsprechung (Hirtenschreiben) . . . 69

Elterneinkehrtage 48

Empfehlung einer Broschüre von P. Pribilla 150

St. Engelbertus-Verein, Generalversammlung in Aachen . . . 153

Epiphanie-Kollekte (6. Januar) . . . 3

Erntedankfest 133

Errichtung des selbständigen Rektorates St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide 86

— der Pfarrgemeinde Krefeld-Bockum 111—112

— der Pfarrgemeinde St. Norbertus in Krefeld-Uerdingen 129

Seite

Erstkommunion der Kinder (Hirtenschreiben) . . . . . 18—19

Etat, Aufstellung des Voranschlages für 1935/36 . . . . . 51—52

Exerzitien-Bewegung, Tagung der Dekanatsleiter 9

— Sonntag . . . . . 86—87

Exerzitien für Priester: 16, 39, 59, 68, 80, 89, 96, 106, 134, 140, 146, 150, 167, 172

— für Jungpriester 87

Exerzitien für Rekruten im Remigiushaus zu Viersen 114, 134, 146

Exerzitien-Statistik Berichte über Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen erbeten 9

Feiertage, Aenderung in der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage 71

— kirchliche, Polizeiverordnung für deren Schutz 144

Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen 84

Ferienreisen der Geistlichen, kirchliche Bestimmungen 98

Filmen, ohne vorherige Auskunft beim Lichtspiel-Verband in Düsseldorf nicht zu empfehlen 98

Firmung, Spendung derselben

im Dek. Cornelimünster . . . 80
im Dek. Aldenhoven 84
im Dek. Herzogenrath 90
im Dek. Wegberg 104
im Dek. Alsdorf 104
im Dek. Hasselsweiler 106
im Dek. Hochneukirch 108
in der Stadt Krefeld 150
in der Stadt M.Gladbach 156
in der Stadt Düren 168
im Dek. Viersen 168

Formulare für Nachweis der arischen Abstammung . . . . . 155—156

Fortbildungsschulen, Religionsunterricht an denselben . . . 131

Frauenbund, Kathol. Deutscher, Religiöse Tagung in Aachen . . . 92—93

Frontsoldaten ehemalige, Gebetsbewegung . . . . . 97—98

Fürsorgevereins-Hausammlung findet nicht statt 99

Gebet- und Gesangbuch für Militär 109

Gebet, Dreizehnstündiges am Buß- und Bettag 153

Seite

Gebete um eine gute Ernte 85
Gebete nach der hl. Messe 113
Gebetsbewegung ehemaliger Frontsoldaten . . . . . 97—98
Gebetskreuzzug des sog. Blau-weißen Rosenkranzes 21
Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges 35
„Gemeindetag" und „Gemeindezeitung", betr. Gebrauch dieser Bezeichnungen 130
Generalvikariatsferien vom 1. August bis 10. Oktober 98
Germanentum u. Christentum, diesbezügl. Schrift von Dr. Algermissen wird empfohlen . . . . . 15, 100—101
Grundstücke kirchl., betr. grundbuchliche Eintragung . . . 23
Haftpflicht des Bauherrn bei Neu- und Umbauten, sowie bei größeren Reparaturarbeiten. 99
Hauszinssteuersenkung . . . 72—73
Heizungsanlage, elektrische in den Kirchen, Erhebungen über gemachte Erfahrungen 146
Hildegardis-Verein, Empfehlung desselben 109
Hilfsgeistlichen-Anstellung, freie und zu besetzende Stellen sind anzugeben 16
Hirtenschreiben des Diözesan-Bischofs zur Erstkommunion der Kinder . . . . . 18—19
— für die hl. Fastenzeit mit Fastenordnung . . . . . 29—34
— zum Schlusse des Jubiläumsjahres 41—44
— zum Schul- und Erziehungssonntag 44—46
— betr. kirchliche Feier am 1. Mai . . 47
— zur Karitaswoche . . . . . 59—61
— zur Zentenarfeier der Heiligsprechung der hl. Elisabeth 69
— zum Seligsprechungsprozeß des P. Arnold Janssen 85
— zur Grundsteinlegung des Seminarbaus 91
— Dankschreiben für Karitas-Sammlung . 97
— zum Winterhilfswerk . . . . 141—142
— zum Patronatsfest des Priesterhilfswerks . . . . . 147—148
— zum Weltmissionssonntag . . . 151—152
— zum Weihnachts-Opfer für die Theologie-Studierenden und den Priester-Seminarbau . . . . . 169—170

Seite

Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz an die deutschen Katholiken 119—124
Hirtenwort derselben an den Klerus . . . . . 125—126
— an die kath. Vereine und Verbände . . . . . 127—128
„Heil Hitler", ministerieller Erlaß betr. Anwendung des Grußes im amtlichen Schriftverkehr 145
Hitlerjugend, Freiwilligkeit des Beitritts 67
Hygiene in der Kirche Katadynverfahren zur Reinhaltung des Tauf- und Weihwassers 95
Janssen P. Arnold, Seligsprechungsprozeß 85
Jubiläumsjahr 1934, Bericht über Ablaßgewinnung einzusenden 19
— zum Schlusse desselben — Hirtenschreiben . . . . . 41—44
Jungfrauen-Kongregationen, an Einsendung der Beiträge wird erinnert 28
Jungmännerverband, neue Adresse des Diözesanpräses 28, 106
Jugendverbände konfessionelle, Staatliche Verordnung über ihre Tätigkeit und Polizeiverordnung gegen dieselben . . . . . 114—115
Kanzel, Abgabe einer 146
Karitasarbeit der Kirche, grundsätzliche Erklärung des deutschen Episkopates dazu . . . . . 135—136
Karitaswoche, Hirtenschreiben . . 59—61
— Bischöfliches Dankschreiben 97
Kathedralsteuer 107
Kaufmännische kath. Vereinigung Deutschlands, Ernennung eines Diözesanpräses . . 28
Kerrl, Reichsminister, Uebertragung der kirchl. Angelegenheiten auf denselben 132
Kindererholungspflege in katholischen Landfamilien 49
Kindergärten, Neueinrichtung von solchen 105
Kinder-Generalkommunion am 15. September 112
Kindergruppenarbeit . . . 64—65
Kinderkommunion zur Sühne der Frevel in Rußland . . 61

Seite

Kinderlandverschickung . . 65—66
Kindheit Jesu, Päpstl. Werk der hl. Kindheit in Aachen, Ernennung eines Generalsekretärs 168
Kirche, was verdanken derselben Volk und Vaterland? 50
Kirchenbesucher, Zählung derselben im Monat September 133
Kirchenbücher, betr. staatliche Erhebung über die bei den Pfarrämtern vorhandenen bis zum Jahre 1876 94
Kirchenkollekte
— für Eiserfey (Wendelinuskapelle) . . . 15
— für Dalheim-Rödgen 27
— für Venwegen 35
— für Münsterbusch 39
— für Hollerath 109
— für Schmidtheim 113
— für Merkstein-Hofstadt 130
— für Birgelen 137
Kirchensteuer, Festsetzung für 1935/36 50—51
— Ministerielle Verfügung betr. Senkung derselben 100
— von Wehrmachtsangehörigen 117
Kirchenvorstandswahl 1934, an die vorgeschriebene Einsendung des Berichtes wird erinnert 75
Kirchlicher Anzeiger, Verfügung über das Verlesen desselben 114
Klosterkommissar, Ernennung eines solchen für die Benediktinerinnen in Kempen 134
Kollekte
für das Hl. Land 37
— für Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora . . . 37
— am Schul- und Erziehungssonntag . . 46
— in der Karitaswoche . . . . . 59—61
— für das Frauenhilfswerk für Priesterberufe 62, 148
— Hausammlung für bedürftige Kirchengemeinden 66
— für den Bonifatius-Verein 82
— für den Priesterseminar-Neubau 92, 99
— für die afrikanischen und nordischen Missionen 3
— für die Catholica Unio 3
— für den Reichsverband der katholischen Auslandsdeutschen 3

Seite

— für den Borromäus-Verein 149
— am Weltmissionssonntag 152
— für bedürftige Kirchen 153
— für Theologie-Studierende 169
— für den Priester-Seminarbau 170
Kolping Adolf, Einleitung des Selig- und Heiligsprechungsprozesses 142—143
Kongregationen Marianische, Präsidestagung in Frankfurt a. M. 82
Konkordat, s. Reichskonkordat . . . 78
Konsekration des Altars in Simonskall . . . 96
Konvertiten, deren Betreuung im Heim „Maxensruh" 83
Kranken-Pfingstopfer für die Missionen . . . . . 61—62
Krönungs-Jahrestag des Heiligen Vaters, Feier u. Ablaßbewilligung 17, 18
„Kunstdenkmäler der Rheinprovinz", zu herabgesetzten Preisen angeboten . . 95
— des religiösen Handwerks dürfen nicht veräußert werden 131
Kura-Examen i. J. 1935 - Verordnung und Prüfungsstoff 8
Landjahrkinder, kirchl. Arbeit für dieselben 49
Landseelsorge, Arbeitsgemeinschaft 144
Leucht-Kruzifixe und Statuen sollen nicht gekauft werden 75
Liebestätigkeit, Einrichtung der kirchlichen 63
Litterae Apostolicae ad R.D. Episcopum nostram 17
Lohnkonto für Lohn- u. Bürgersteuer 28
Lohnsteuer, Berechnung derselben pro Januar 1935 . . . . . 13—14
— Sammelerlaß für besondere wirtschaftliche Verhältnisse . . . . . 73—75
Manualstipendien, Versteuerung derselben 146
Messen hl., Intentionen am Allerseelentage 148
Militär „Kath Gebet- und Gesangbuch" von Oberpfr. Karkowski wird empfohlen 109
Militärseelsorge, Päpstl. Approbation der Ordnung für die exempte in Deutschland . . . . . 157—161
Mischehe, Begriff im kirchl. Recht u. im Verkehr mit staatl. Stellen 108
Monitum ad sacerdotes 108

Seite

Münster, Amtsblätter, Pastoralblätter und Schematismen werden erbeten . . 170
Mütterschulung. 106
Museum, Errichtung eines Diözesanmuseums 21
Nationalkirche?, Empfehlung eines Buches v. Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Groeber in Freiburg i. B. 10
Neuanschaffungen für die Kirche, bedürfen der Bischöflichen Genehmigung . 116
Oele Hl., Abholen derselben am Gründonnerstag 38
Paenitentiaria Apostolica
— Dubium super can. 934, § 2 C. J. C. 5
— Indulgentiae die anniversario, Summi Pontificis 17
— Monitum: Ad propositionem casuum conscientiae 70
— „Spiritualis" visitatio Jesu in Ssmo Sacramento indulgentiis ditatur . . 81
Passio in Missa Dom. Palmarum 25
Pax-Krankenkasse, an Einsendung der Mitgliedsbeiträge wird erinnert . . 22
Pfarrbesoldung und Reichsnährstandsbeiträge 145
Pfarr-Examen, Verordnung u. Prüfungsstoff . . . . . 6—7
— Termin für Ablegung desselben . . . 150
Pfingstopfer der Kranken für die Missionen . . . . . 61—62
Pontificia commissio ad codicis canones authentice interpretandos 47
Priester-Exerzitien
— in Bochum 16, 140, 167
— in Essen-Borbeck 16, 110
— in Bergheim-Bethlehem 16, 106, 134, 146, 167
— in Siegburg 16
— in Niederkassel 16
— in Glanerbrück 16
— in Steyl 16
— in Schönstatt 39, 89, 167
— in Leutesdorf 58, 110, 172
— in Marienthal 56, 89
— in Kevelaer 58, 140
— in Bornhofen 68
— in Emmerich 80, 146, 167
— in Engelport 89

Seite

— in Maria-Laach 89, 140
— in Gerleve 89
— in St. Augustin-Siegburg 96
— in Vaals 110, 150
— in Nettersheim 134, 172
Priesterhilfe (für Diaspora), rückständige Beiträge sind einzusenden . . . 4
Priesterhilfswerk, Feier des Patronatsfestes . . . . . 147—148
Priestersamstag, Bischöfl. Empfehlung für die Förderung desselben . . . 3
Priesterseminar-Bau. Hirtenschreiben zur
— Grundsteinlegung des Neubaues . . . 91
— Kollekte 92, 99, 169
— Grundsteinlegung zur Kapelle 106
— Steuerfreiheit für Beiträge 166
Prozeßanstrengung durch Geistliche, an die kirchl. Verfügung wird erinnert 15
Reductio missarum fundatarum prorogatur 3
Reichskonkordat, Geltung desselben als innerstaatliches deutsches Recht . 78—80
Reichskulturkammer, wissenschaftl. Schrifttum wird von derselben nicht erfaßt 11
Reichsnährstandsbeiträge und Pfarrbesoldung 145
Rekonziliationsvollmacht, Erweiterung der besonderen . . . . . 1—2
Rekruten-Exerzitien 114
Rektorats-Unterstützungsfonds, betr. Erlaß oder Ermäßigung 27
Religionslehrer und Angestelltenversicherung . . . . . 3—4
Religionsunterricht, betr. Zulassung der Geistlichen zur Erteilung desselben 107
— an den Berufs- und Fortbildungsschulen 131
— Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts und Ausfüllung der Formblätter bei Stellung des Antrags 165
Resignationen, s. Verzichtleistungen 24, 39, 58, 80, 90, 104, 110, 172
Rosenberg, betr. parteiamtliche Verbreitung seiner Schrift „An die Dunkelmänner unserer Zeit" 93
— Kirchliches Verbot dieses Buches . . . 116
— betr. „Studien zum Mythus des 20. Jahrhunderts" 93

Seite

— betr. amtl. Gebrauch seines „Mythus" in Schulungskursen 94
— Eine Antwort an Rosenberg „Die angebliche Einsetzung des Petrus" 105
Rosenkranz, Gebetskreuzzug der sog. Blauweißen 21
Rosenkranzandacht im Monat Oktober 136
Ruheständsgeistlicher für die Seelsorge in Poll (Pf. Hochkirchen) gesucht 133
— desgl. für Bank (Pf. Richterich) . 170
Saar-Abstimmung, Hirtenschreiben der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz 1
Sammlungen für Erstkommunikanten 27
— staatl. Genehmigung 35
— durch einige kirchl. Organisationen (ministerielle Verfügung) 62
— Haussammlung für bedürftige Kirchengemeinden 66
Sammlungswesen, staatl. Bestimmungen . . . . . 153—155
Schiedsgericht kirchliches, Ernennung eines Mitgliedes 134
Schulbeiräte, Berufung von solchen . . . . . 94—95
Schuldeputationen, Aufhebung derselben . . . . . 94—95
Schulentlassungs-Exerzitien, Befreiung vom Schulunterricht hierzu wird nicht mehr gewährt 35
Schulgeldermäßigung, Mitteilung betr. Praxis der Gewährung . . 23
Schulkinder unter 10 Jahren, Beteiligung derselben an Vereinen und Verbänden . . . . . 107—108
Schulvisitatoren, deren Tagung in Aachen 149
Schwindler, Warnung vor solchen 14, 23, 150
„Scientia Sacra", Theol. Festgabe zum Bischofsjubiläum Sr. Eminenz des Hochw. Kardinals und Erzbischofs Dr. Karl Joseph Schulte von Köln . . 38
Seelsorger für Arbeitsdienstler in Pommern gesucht 4
Seelsorgsdienst für D. A. D., Konferenz in Aachen 22
Seelsorgsstelle für pensionierten Geistlichen in Poll (Pf. Hochkirchen) 133
— in Bank (Pf. Richterich) 170

Seite

Seelsorgsstellen, Besetzung kleinerer 38
Seligsprechungsprozeß des P. Arnold Janssen S. V. D. . . . 85
— Einleitung, des Gesellenvaters Adolf Kolping . . . . . 142—143
Sonntage, Verordnung zur Aenderung der ministeriellen Verfügung über den Schutz der Sonn- und Feiertage . . . 71
Spottlieder, solche zu singen wird verboten 165
Staatszuschuß zum Pfarrgehalt . . 54
Sterbefälle (s. Todesfälle) von Geistlichen 24, 28, 40, 84, 90, 104, 150, 156, 172
Sterilisation, Nichtanwendung des Gesetzes bei Gewähr für das Unterbleiben der Fortpflanzung . . . . . 71—72
Steuerfreiheit der Beiträge zum Bau des Priesterseminars 166
Studienstiftung Hoeges ist zu vergeben 133
— Boelkes ist zu vergeben 150
Tabernakel für eine deutsche Gemeinde in Brasilien erbeten . . . 98
Tagung der Dekanatsleiter für Exerzitienbewegung 9
— des kath. Seelsorgsdienstes für D. A. D. 22
— des kath. Akademikerverbandes . . . 25
— der Präsides Marianischer Kongregationen 82
— der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung 138
— der Schulvisitatoren in Aachen . . . 149
Textilkunst kirchl., Zeitschrift . . . 89
Theateraufführungen in Vereinen und Anstalten, gesetzl. Verordnungen . . . . . 10—11
Theologiestudierende, deren Anmeldung 20
— betr. Zeugnis im Lateinischen und Griechischen 20
— Weihnachtskollekte für bedürftige . . 169

Todesfälle von Priestern
Schniewind Theodor, Stud.-Rat in Düren 24
Schrills Johann, ehem. Pfr. in Gillrath 28
Brand Friedr., ehem. Prof. u. Stud.-Rat in Cleve 40
Masberg Walter, Pfr. in Boslar 40

Seite

Bardenhewer Bertram Otto, Prof. in München 40
Arrenbrecht Wilhelm, Domkapitular in Aachen 84
Filles Franz, ehem. Pfr. in Rurich 90
Schumacher Wilhelm, Pfr. in Aachen-Forst 104
Gisbertz Josef, ehem. Pfr. in Beeck 104
Schiedges Albert, ehem. Kpl. an St. Peter und Paul in Eschweiler . . 134
Pütz Peter, Pfr. in Kelz 150
Dorn Peter, Pfr. i. R. in Steinstraß 156
Spülbeck Kasp. Jos. Hub., ehem. Pfr. in Katzem 172

Todesursachen, Minister.-Erlaß betr. Mitteilung von solchen 161
Totengedenktage, Ministerieller Erlaß . . . . . 70—71
Umsatzsteuer in Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten . . . . . 63—64
Umzugskasse, Beiträge werden versuchsweise ermäßigt 95
Urkunden, Ausstellung zum Nachweis der arischen Abstammung . . . . 54—56
— einer Geburt und Heirat werden gesucht 170
Veranstaltungen, ministerieller Erlaß betr. außerschulischen . . . 101—104
Vereine kirchliche, ihr Vermögen untersteht als Kirchengut der Bischöfl. Aufsicht 52
— Beteiligung von Schulkindern unter 10 Jahren außerhalb der Schule . . 107—108
Vergnügungssteuer, Bestimmungen 10
Vermögensstücke, Verfügung über kirchliche 39
— der kirchl. Vereine ist Kirchengut . . . 53
Versicherungspflicht des kirchl. Inventars 53
— Haftpflicht bei Prozessionen 78
Versicherungsverein, kirchlicher gegen Haftpflicht, Geschäftsbericht 1934 . 88
Versteuerung der Manualstipendien 146
Vertrauensräte, Bildung derselben in Anstalten 63
Verzichtleistungen
des Pfarers Haller in Setterich . . 24
des Pfarrers Dreschers in Hünshoven 39
des Pfarrers Zilleßen in M.Gladbach 39

Seite

des Pfarrers Toussaint in Roerkempen 58
des Pfarrers Boll in Dülken 80
des Pfarrers Nießen in Calrath-Bettenhoven 80
des Pfarrers Bartels in Altdorf . 90
des Pfarrers Berg in Eicherscheid . . 104
des Kaplans Diepers Theodor in Kempen 110
des Rektors a. D. Florack Gerhard in Reifferscheid 172
Visitationen, Bischöfl. i. J. 1935 . . 6
im Dekanat Cornelimünster . . 80
im Dekanat Aldenhoven 84
im Dekanat Herzogenrath . . . 90
im Dekanat Wegberg 104
im Dekanat Alsdorf 104
im Dekanat Hasselsweiler . . . 106
im Dekanat Hochneukirch 106
Volkswartbund, Bericht 1934 . . 76—77
Wandernde Kirche . . . . . 21—22
Warnung vor Schwindlern 14, 23, 150
Wehrmachtsangehörige, Erlaß betr. ihre Befreiung von der Kirchensteuer 117
Weihe-Erteilung
der Tonsur und niederen Weihen . 40, 110
Subdiakonatsweihe 40, 68, 110
Diakonatsweihe 40, 68, 110
Priesterweihe 40, 110
Weihnachtskrippe, Abgabe einer solchen 10, 140
„Weltklerus in den Kölner Erzbistumsprotokollen 1661-1825" von Jos. Janssen u. Dr. Fr. Lohmann . 38
Weltmissionssonntag . . . 151—152
Werbungskosten der Geistlichen betr. Steuerfreiheit 28
Winterhilfswerk 1934/35 betr. Sammlung für Erstkommunikanten 27
— betr. Hirtenschreiben u. Richtlinien 141—142
Zeitungen, Bezug gewisser ist keine Pflicht 140
Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz 1935 166—167
Zwangsvollstreckung gegen jur. Personen d. öffentl. Rechtes, gesetzl. Bestimmungen . . . . . 11—12

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger
für das Jahr 1935

Seite

A

Alfer Paul 106
Appelrath Leo . . . 140
Arden Karl 57
Arrenbrecht Wilhelm † 84
Aussem Josef 84

B

Baaken Theodor . . 110
Bardenhewer Bertram Otto † 40
Bartels Karl . . . 90
Baurmann Hugo . 40, 58
Baurmann Johannes 40, 57
Bayer Josef . . . 40, 58
Berg Matthias . . . 104
Besouw Rudolf . . . 68
Beulen Gerhard . 40, 68
Blaß Heinrich . . . 167
Boeckem Wilhelm . . 134
Borgmann Josef . 40, 57
Brand Friedr. Josef † . 40
Brasse Theodor . . . 90
Breiderhoff Josef . 16
Brester Josef 57
Bringmann Peter 40, 68
Brock Alfons 28
Brosch Herm. Josef . . 110
Büchel Johannes . . 140
Bücken Franz . 40, 57, 90

C

Calles Franz 84
Cleven Wilhelm . . . 80
Conrads Bernhard . 118
Conrads Karl . . . 140

D

Dahmen Josef . . . 140
Dahmen Otto . . . 90
Dentel Heinrich . . . 140
Diepers Theodor . . 110
Dohmen Lambert . . 140
Dominick Josef 28, 172
Dorn Peter † 156
Dreschers Josef . . . 39
Drießen August . . . 118
Dunkel Josef . . . 96
Dyck Matthias . . 40, 57

Seite

E

Ehses Walter 40, 90
Eich Albert 140
Espagne Josef . . . 80
Esser Hubert 140
Esser Josef 68
Esser Kaspar 58
Esser Ludwig . . . 58, 172

F

Fahnenbruch Franz . 140
Fischer Josef 84
Florack Gerhard . . 172
Fremy Paul 84
Füting Hermann . . 172

G

Ginster Matthias . 110, 118
Gisbertz Josef † . . 104
Greven Arnold . . . 58
Großgarten Gottfried 58

H

Haller Hermann . . . 24
Havenith Leonhard . 36
Hegger Matthias . . 172
Heitzer Adolf . . 40, 68
Helling Wilhelm 110, 118
Högel Paul 40, 57
Hoffmanns Heinrich . 90
Hostenkamp Heinrich . 68

J

Impekoven Johannes 4
Jaegers Heinrich . . 57
Jansen Josef 118

K

Klingen Wilhelm . 40, 58
Königs Theodor . . . 84
Koepgen Georg . . . 57
Köttgen Heinrich . 40, 58
Krebs Wilhelm . . . 172

L

Lange Leo 58
Lemke Josef 168
Liermann Karl . . 58
Lindt Matthias . . . 57

Seite

Lintzen Jakob . 104, 140
Lückerath Jakob . 40, 58

M

Mackels Paul . . 40, 90
Masberg Walter † . 40
Masch Bruno 134
Mertens Wilhelm . 40, 80
Molsberger Karl . . 68
Müller Josef 16
Müssener Hermann . 106

N

Neibecker Paul . 40, 57
Nießen Johannes 40, 57, 118
Nordhoff Hermann . 16
Nußbaum Wilhelm . . 80
Nusselein Ernst . . 172

O

Offergeld Alfons . . 57
Offermann Josef . 90
Omsels Richard . 110, 140

P

Pesch Bernhard . . . 96
Peters Hubert . . . 104
Philipps Alban . . 172
Plümpe Josef . . . 96
Plum Wilhelm . . . 118
Pohl Wilhelm . . . 40, 57
Pütz Peter † . . . 150

R

Reiff Matthias . . . 90
Rindermann Johannes 40, 58
Rötten Johann . . . 80

S

Schagen Paul . . . 134
Scheer Josef 168
Scheufens Arnold . 68
Schiedges Albert † . 134
Schirp Franz 106
Schlitt Ludwig . . . 68
Schlitter Karl . . . 106
Schmitter Heinrich . 118
Schmitz Bernhard . . 134
Schmitz Franz . . . 39
Schniewind Theodor † 24

	Seite
Schoenen Johann	58
Schrills Johann †	28
Schüller Johannes	40, 68
Schulte-Krumpen Bernhard	68
Schumacher Wilhelm †	104
Schwinning Johannes	110
Siepen Paul	40, 68
Solzbacher Johannes	168
Spülbeck Kasp. Jos. Hub. †	172
Steffens Johannes	110
Stephany Erich	40, 58
Sterath Wilhelm	40, 57

T

Thelen Hermann	110
Thoren Franz	134, 140
Toussaint Johannes	58
Toussaint Josef	106

V

Velden van der Josef	39
Vellmanns Johannes	40, 58
Völl Julius	58
Voß Otto	68

W

Wallrafen Paul	40, 68
Weingartz Heinrich	4
Werner Hubert	57
Wirtz Aloysius	36
Wirtz Paul	40, 58

Z

Zilleßen Peter	39
Zilles Franz †	90
Zimmermann Johannes	80

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 — Aachen, den 1. Januar 1935 — 5. Jahrgang

Inhalt: Saar-Abstimmung. — Erweiterung der besonderen Rekonziliationsvollmacht. — Priestersamstag. — Prorogatur reductio missarum fundatarum. — Epiphanie-Kollekte. — Angestelltenversicherung und geistliche Religionslehrer. — Seelsorger für Arbeitsdienstler. — Ausgleichskasse. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 1 Saar-Abstimmung.

Geliebte Diözesanen!

Sonntag, den 13. Januar 1935, wird im Saargebiet die Volksabstimmung stattfinden über die Frage, ob dieses deutsche Land und seine Bewohner in der durch den Versailler Gewaltfrieden aufgezwungenen Trennung vom Deutschen Reiche verbleiben sollen oder nicht. Der für die Zukunft unseres Vaterlandes so folgenschweren Entscheidung, die in einigen Tagen an der Saar fallen wird, kann kein wahrhaft Deutscher gleichgiltig gegenüberstehen. Als deutsche Katholiken sind wir verpflichtet, für die Größe, die Wohlfahrt und den Frieden unseres Vaterlandes uns einzusetzen. Unsere wirksamste Hilfe ist das Gebet. Deshalb verordnen wir, daß am genannten Sonntag in allen Kirchen nach dem allgemeinen Gebet drei Vaterunser und Ave Maria mit den Gläubigen gebetet werden, um einen für unser deutsches Volk segensreichen Ausgang der Saarabstimmung zu erflehen.

Die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz:
Karl Joseph Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln;
† Wilhelm, Bischof von Osnabrück;
† Franz Rudolf, Bischof von Trier;
† Antonius, Bischof von Limburg;
† Joseph, Bischof von Aachen;
† Clemens August, Bischof von Münster.

Dieser Erlaß ist am 1. Januar zu verlesen.

Aachen, den 27. Dezember 1934.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Die Veröffentlichung in der Presse darf erst am 2. Januar erfolgen.

Nr. 2 Erweiterung der besonderen Rekonziliationsvollmacht.

Zur Erleichterung der Rekonziliation solcher Katholiken, die durch Apostasie, Häresie oder Schisma kirchlichen Zensuren verfallen sind, wurde durch Indult der Apostolischen Pönitentiarie vom 25. Oktober 1933 allen deutschen Bischöfen wiederum für drei Jahre eine besondere Rekonziliationsvollmacht verliehen. Diese Vollmacht ist bis zum 25. Oktober 1936 allen Priestern, die in der Diözese Aachen Jurisdiktion zum Beichthören haben oder während dieser Zeit erhalten, mit der Einschränkung übertragen worden, daß sie nur bezüglich solcher Katholiken anzuwenden sei, die sich durch sozialistische Agitation oder durch die Absicht, sich der Kirchensteuer zu entziehen, zum Austritt aus der Kirche haben bewegen lassen (vgl. Kirchl. Anz. 1933, S. 141).

Ich sehe mich jedoch veranlaßt, betreffs der Anwendung dieser Vollmacht nunmehr folgendes anzuordnen:

1. Die Vollmacht ist nur bei der Verwaltung des Bußsakramentes auszuüben.

2. Sie bezieht sich nicht auf Fälle der Konversion von Nichtkatholiken, sondern auf Katholiken, die durch Apostasie, Häresie oder Schisma kirchlichen Zensuren verfallen sind, aber auch nur, sofern sie nicht förmlich zu einer nichtkatholischen religiösen Gemeinschaft übergetreten sind.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Dezember 1934.

3. Von der Vollmacht soll für gewöhnlich kein Gebrauch gemacht werden bei solchen Katholiken, die durch ihren Fehltritt (Apostasie, Häresie oder Schisma) auch ohne förmlichen Uebertritt zu einer nichtkatholischen religiösen Gemeinschaft ein so großes Aergernis gegeben haben, daß ad reparandum scandalum eine Rekonziliation in foro externo vor Zeugen notwendig erscheint. Eine solche Rekonziliation müßte natürlich außerhalb der Beichte und vor der Zulassung zum Sakramentenempfang erfolgen, und die Absolutionsvollmacht wäre vom Ordinarius durch das Generalvikariat zu erbitten und die Wiederaufnahme dann nach der Collectio Rituum. tit. II, angegebenen Form vorzunehmen.

4. In den Fällen, in denen auf Grund des römischen Indultes die Wiederaufnahme pro utroque foro bei Gelegenheit der Beichte erfolgt, geschieht die reparatio scandali zumeist genügend durch treue Wiederbeteiligung am kirchlichen Leben, durch Fernbleiben von kirchenfeindlichen Vereinen und Versammlungen und durch katholische Kindererziehung. Der Beichtvater hat aber in jedem Einzelfalle dem Pönitenten die strenge Verpflichtung aufzuerlegen, unverzüglich, spätestens aber innerhalb acht Tagen, mündlich oder schriftlich dem Pfarrer seines Wohnortes von der erfolgten Wiederaussöhnung mit der Kirche Mitteilung zu machen. Dies ist notwendig, damit andere, dem Beichtvater etwa unbekannt gebliebene Hindernisse (z. B. ungeordnete Eheverhältnisse) durch den Pfarrer festgestellt und beseitigt werden können. Der Beichtvater selbst hat die strenge Gewissenspflicht, sich vor Erteilung der Absolution Gewißheit darüber zu verschaffen, daß bei dem Pönitenten außer den Zensuren keine anderen Schwierigkeiten, besonders hinsichtlich der Ehe, der Zulassung zum Sakramentenempfang entgegenstehen.

5. Aufzuerlegen ist in allen Fällen, in denen von dem Indult Gebrauch gemacht wird, eine congrua poenitentia salutaris (zu bemessen nach der Disposition des Pönitenten) auch — wohl meist nur als Rat — frequentia sacramentorum. Außerdem ist kurz eine secreta haeresis abiuratio in einer dem Pönitenten verständlichen Form in der Beichte selbst auszusprechen. Diese abiuratio seitens des Pönitenten kann etwa in folgender Weise geschehen: „Ich entsage jeglichem Irrtum, durch den ich zum Kirchenaustritt (bzw. zu meiner Konfessionslos-erklärung bzw. zu meinem Bekenntnis zu Irrlehren) veranlaßt worden bin und bekenne den wahren Glauben der römisch-katholischen Kirche. Ich bereue aufrichtig meinen Abfall und verspreche, der römisch-katholischen Kirche treu zu bleiben. Dazu helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium."

6. Für die absolutio selbst ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben; es genügt die übliche Formel des Bußsakramentes mit der dem Indult entsprechenden Intention.

7. Die Pfarrämter haben die Namen der Wiedereingetretenen unverzüglich den Polizei-Meldebehörden zur Berichtigung der Melderegister, gegebenenfalls auch den Gesamtverbänden der Kirchengemeinden mitzuteilen. Vordrucke hierzu können bei der Kanzlei des Bischöflichen Generalvikariates angefordert werden. Eine Mitteilung an die Amtsgerichte zwecks Berichtigung der Austrittsakten kommt jedoch, weil rechtsunwirksam, nicht mehr in Frage (vgl. Kirchl. Anz. 1933, S. 143).

Aachen, den 20. Dezember 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 3 Priestersamstag.

Das religiös-sittliche Leben des Volkes beruht zum großen Teil darauf, daß gute Priester in ausreichender Zahl vorhanden sind und mit Hingabe und Eifer am Heil der Seelen arbeiten. Damit solches erreicht werde, bedarf es vieler Gnaden. Ohne die Hilfe und den Segen des Himmels kann menschliches Sinnen und Arbeiten nichts erreichen. Es ist darum ein schönes und wahrhaft apostolisches Beginnen, wenn die Gläubigen zu besonderem Gebete für die Priester und den Priesterberuf angespornt werden. Seit einiger Zeit ist an manchen Orten der „Priestersamstag" eingeführt worden, über dessen Einrichtung der Heilige Vater seiner hohen Genugtuung und Freude Ausdruck verliehen hat. Auch in unserer Diözese wird da-

für geworben. Dieser Samstag ist der auf den Herz-Jesu-Freitag folgende; es wird empfohlen, an diesem Tage die hl. Messe, die hl. Kommunion, alle Gebete, Arbeiten, Freuden und Leiden durch die Hände Mariens, der großen Gnadenvermittlerin, Gott aufzuopfern. Was an diesem Tage unmöglich ist, kann man am folgenden Sonntag nachholen. Es handelt sich um keinen neuen Verein, keine Bruderschaft oder ähnliches.

Ein vierseitiges Gebetsbildchen gibt kurzen Aufschluß und eine Anleitung für den Priestersamstag; es enthält ferner das Aufopferungsgebet an demselben und das bekannte „Gebet für meinen Seelsorger und alle Priester"; die Bildchen sind zu 2 Pfg. erhältlich im Salvator-Verlag, Berlin O 34, Warschauerstraße 57.

Ich empfehle die schöne Sache des „Priestersamstags" angelegentlich dem Hochwürdigen Klerus zur Förderung bei den Gläubigen.

Aachen, am Feste des hl. Stephanus 1934.

† **Joseph**,
Bischof von Aachen.

Nr. 4 Prorogatur reductio missarum fundatarum.

Aquisgrani, d. 24. Decembris 1934.

Aucte Aplica hisce reductio missarum fundatarum ad duplicem taxam dioecesanam i. e. ad tres Marcas usque ad diem 10. Decembris 1939 prorogatur (cfr. Kirchl. Anz. 1929. p. 155 sq.)

† Joseph,
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 5 Epiphanie-Kollekte.

Aachen, den 22. Dezember 1934.

Am Feste der Erscheinung des Herrn (6. Januar) wird die vorgeschriebene Kollekte gehalten für die afrikanischen und nordischen Missionen, die Catholica Unio zur Heranbildung eines einheimischen Klerus in den östlichen Ländern und den Reichsverband der katholischen Auslandsdeutschen. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen diese Kollekte am 1. Januar bekanntgeben und den Gläubigen bestens empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Angestelltenversicherung und geistliche Religionslehrer.

Aachen, den 27. Dezember 1934.

Zu den beiden unten wiedergegebenen Erlassen vom 25. 10. 1934 und vom 26. 10. 1934 hat der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung entschieden, daß die aus dem geistlichen Stande hervorgegangenen katholischen Religionslehrer, die gemäß kirchlicher Bestimmung Beiträge zu Diözesan-Ruhegehaltskassen zahlen müssen, der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen. Damit ist eine Frage geregelt, die bisher des öfteren zu Zweifeln und Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat, insbesondere bei Beschäftigung der geistlichen Religionslehrer an Privatschulen.

Die Erlasse haben folgenden Wortlaut:

„Mein Runderlaß vom 1. April 1932 — U II 15 130 A — (Zentrbl. S. 130), der die Angestelltenversicherungspflicht der vom 1. April 1932 ernannten Studienassessoren (-innen) aussprach, wird aufgehoben. Es gilt also für die Zukunft wieder mein Runderlaß vom 16. März 1925 — U II 15 449 A — (Zentrbl. S. 102) für alle Studienassessoren (-innen) mit der Einschränkung, daß diejenigen Studienassessoren (-assessorinnen), denen eröffnet worden ist, daß sie keine Aussicht haben, in die Anwärterliste aufgenommen zu werden, und die Studienassessoren (-assessorinnen) der Liste B, die auf Grund meines Runderlasses vom 7. März 1933 — U II D 324 U II B — (Zentrbl. S. 84) nicht im öffentlichen höheren Schuldienst beschäftigt werden, der Angestelltenversicherungspflicht auch in Zukunft unterliegen. Von den Studienassessoren der Liste B bilden die aus dem geistlichen Stande hervorgegangenen katholischen Studienassessoren eine Ausnahme, die gemäß kirchlicher Bestimmungen Beiträge zur Diözesan-Ruhegehaltskasse zahlen müssen; ihnen wird auf

Grund von § 11 Abs. 3 AVG die Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe gewährleistet.

Die Runderlasse vom 31. Mai 1932 — U II 15 859 — (Zentrbl. S. 177) wegen der Krankenversicherungspflicht der Studienassessoren, vom 18. November 1932 — U II 16 587 A — (nicht veröffentlicht) Abs. 2 in der Fassung des Runderlasses vom 18. März 1933 — U II D 5100/33 A — (Zentrbl. S. 87) wegen der Ueberversicherung sowie Abschnitt B der mit Runderlaß vom 18. März 1933 — U II D 5100/33 A — (Zentrbl. S. 87) mitgeteilten Aufzeichnung finden in Zukunft nur noch auf Studienassessoren (=assessorinnen) der Liste B und auf die sonst noch versicherungspflichtigen Studienassessoren (=assessorinnen) [s. Abs. 1] Anwendung, Abschnitt A der Aufzeichnung im zuletzt genannten Runderlaß gilt jetzt für alle in Abs. 1 genannten Studienassessoren (=assessorinnen), die von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind.

Dieser Erlaß, der auch im Preußischen Besoldungsblatt abgedruckt wird, hat keine rückwirkende Kraft. Die Versicherungsfreiheit für die bisher versicherungspflichtigen Studienassessoren (=assessorinnen) tritt also mit Wirkung vom 1. November 1934 ein."

M. E. v. 25. 10. 1934 — U II D 3873 G II, A — Zentrbl. 1934, S. 328.

„Der Runderlaß vom 7. Oktober 1913 (Zentrbl. S. 818) wegen Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht wird bezügl. der Lehrer (=innen) und Erzieher (=innen) an den nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten (Abs. 2 und 3 des Erlasses) aufgehoben. Versicherungsfreiheit auf Grund dieses Erlasses ist deshalb in Zukunft nicht mehr auszusprechen.

Im übrigen bestimme ich auf Grund von § 11 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes allgemein, daß den an den privaten Schulen beschäftigten katholischen Religionslehrern, die gemäß kirchlicher Bestimmungen Beiträge zur Diözesan-Ruhegehaltskasse zahlen müssen, die Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist.

Wegen der Befreiung der Studienassessoren, die aus dem geistlichen Stande hervorgegangen sind, von der Angestelltenversicherungspflicht bleibt Verfügung vorbehalten.

Dieser Erlaß wird auch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht."

M. E. v. 26. 10. 1934 — U II D 3667 III G. II — Amtl. Schulbl. Düsseldorf v. 16. 11. 1934, S. 236.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 7 Seelsorger für Arbeitsdienstler.

Aachen, den 27. Dezember 1934.

Der Kath. Seelsorgsdienst Berlin sucht für Pommern einen Herrn, der gewillt und geeignet ist, die Seelsorge für die katholischen Jungmänner aus dem Arbeitsdienst auszuüben. Herren, die für eine solche Seelsorge sich interessieren, wollen sich bei uns melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 8 Ausgleichskasse.

Aachen, den 27. Dezember 1934.

Die Hochwürdigen Herren, welche die Beiträge zur Diaspora-Priesterhilfe noch nicht eingesandt haben, werden gebeten, die Rückstände bis zum 20. Januar 1935 an die Bistumskasse (P. S. Köln Nr. 67) unmittelbar zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 11. Dez. 1934: Impekoven Johannes, Kaplan an St. Foillan in Aachen, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in M.Gladbach (Dekanat M.Gladbach-West);

am 18. Dez. 1934: Weingartz Heinrich, Kaplan in Birkesdorf, zum Rektor in Odenkirchen-Hockstein (Pfr. St. Laurentius — Dekanat Rheydt).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 | Aachen, den 15. Januar 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: S. Congregatio S. Officii. Dubium circa can. 2367, § 2 C.J.C. — SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA. Dubium sup. can. 934, § 2 C. J. C. — Bischöfliche Visitation. — Dekanatsarbeiten für das Jahr 1935. — De concursu generali ad obtinendas parochias. — Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1935. — Zusatz zu der am zweiten Sonntag nach Epiphanie von den Kanzeln zu verlesenden Belehrung über die Ehe. Tagung für die Dekanatsleiter der Exerzitienbewegung. — Exerzitien-Statistik. — Betr. Kirchliche Buchführung. — Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. — Nationalkirche? — Abgabe einer Weihnachtskrippe. — Theateraufführungen in Vereinen und Anstalten. — Reichskulturkammer. — Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes. — Berechnung der Lohnsteuer für Januar 1935. — Warnung vor Schwindlern. — Betr. Berrenrath-Spende —Germanentum und Christentum. — Kirchenkollekte für die Wendelinuskapelle in Eiserfey. — De clerico qua actore coram iudicio civili. Anstellung von Hilfsgeistlichen. — Priester-Exerzitien. — Ernennung eines Diözesankonservators. — Personalchronik.

Nr. 10 S. Congregatio S. Officii. Dubium circa can. 2367, § 2 C.J.C.

(A. A. S. 1934, XXVI, p. 634.)

In plenario conventu huius Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, habito feria IV, die 14 Novembris 1934, proposito dubio:

„An inter indirecte inducentes, de quibus in canone 2367, § 2, Codicis iuris canonici, adnumerandus etiam sit confessarius, qui sive intra sive extra confessionem sacramentalem, alicui persuaserit in turpibus inter se patrandis aut nullum aut certe non grave inesse peccatum eumque consequenter, de aliis tantum sibi postea confitentem sacramentaliter absolvit vel fingit absolvere."

Emi ac Revmi Dñi Cardinales fidei morumque integritati tutandae praepositi, omnibus mature perpensis, respondendum decreverunt:

„Affirmative, facto verbo cum Ssmo."

Hanc vero Emorum Patrum resolutionem, in audientia R. P. D. Adsessori Sancti Officii die 10 eiusdem mensis etanni impertita, Ssmus D. N. Pius div. Prov. Pp. XI adprobare et suprema Sua auctoritate confirmare dignatus est ac publici iuris faciendam iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 16 Novembris 1934.

I. Venturi,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius

Nr. 11 SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA.

(OFFICIUM DE INDULGENTIIS)
DUBIUM SUPER CAN. 934 § 2 CODICIS IURIS CANONICI.

(A. A. S. XXVI, p. 643)

Pluries a Sacra Paenitentiaria quaesitum est: Utrum verba can. 934 § 2 C. I. C. indulgentiae (orationibus adnexae) penitus cessant ob quamlibet additionem, detractionem vel interpolationem rigorose intelligi debeant de quibusvis additionibus, detractionibus vel interpolationibus an potius de iis tantum quae earumdem substantiam alterent.

Et Sacra Paenitentiaria, re mature perpensa, respondendum censuit: Negative ad primam partem; affirmative ad secundam, facto cum Ssmo.

Facta autem de praemissis relatione Ssmo D. N. Pio divina Providentia Pp. XI in audientia habita ab infrascripto Cardinali Paenitentiario Maiore die 24 vertentis mensis, Sanctitas Sua hanc Sacrae Paenitentiariae resolutionem approbare et confirmare dignata est eamque, ad fidelium tranquillitatem, publici iuris faciendam mandavit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Paenitentiariae Apostolicae, die 26 Novembris 1934.

L. Card. LAURI, Paenitentiarius Maior.

L. † S. I. Teodori, Secretarius.

Nr. 12 Bischöfliche Visitation.

Aachen, den 2. Januar 1935.

Im Jahre 1935 wird die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden: Aldenhoven, Alsdorf, Cornelimünster, Hasselsweiler, Herzogenrath, Hochneukirch und Wegberg.

Die Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochwürdigsten Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, nicht aber einzeln, dem Generalvikariat einreichen.

Die Städte, in denen außerdem in diesem Jahre die heilige Firmung gespendet wird, werden wir später bekannt geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 13 Dekanatsarbeiten für das Jahr 1935.

Aachen, den 3. Januar 1935.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1935 geben wir hiermit folgende Themata bekannt:

1. Existenz und Wesen der Erbsünde;
2. Wechselwirkung zwischen Christentum und Germanentum, historisch betrachtet;
3. Die Träger der Erziehung nach der Enzyklika Divini illius magistri;
4. Die Missionspflicht der Katholiken;
5. Die private Frühkommunion;
6. Unterricht und Betreuung der Konvertiten;
7. Katholische Eheberatung;
8. Familienpädagogische Abende;
9. Das Laienapostolat auf dem Lande;
10. Pflege und Auswertung der Kirchenlieder.

Zur Erläuterung verweisen wir auf Stück 1, Nr. 3 des Kirchl. Anzeigers 1933 und erinnern daran, daß uns die Dekanatsarbeiten bis zum 15. Oktober eingereicht werden sollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 14 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1925 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1935 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Pro iis, qui pro tempore belli erant sub armis constituti, valet ordinatio diei 11. m. maji 1926 (Kirchlicher Anzeiger S. 75).

4. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii Rmo Vicario Nostro Gli nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae, curae instrumentum testimoniumque tam sui parochi quam decani de moribus et servitio in cura animarum praestito, utrumque clausum.

5. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt at examen generale prorogatum censetur, donec de exitu

examinis a Rmo Vicario Gli nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

6. Materia examinis erit:

a) E theologia dogmatica:

1. Die Lehre von den hl. Sakramenten.
2. Die Eschatologie.

Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 2. Band.

b) E theologia morali:

1. Aus der allg. Moral: das göttliche und das menschliche Gesetz. Das Gewissen.
2. Aus der spez. Moral: die theologischen Tugenden.
3. Die Eheencyklika Casti connubii.

Literatur zu 1 und 2: J. Mausbach, Kath. Moraltheologie, Münster i/W. Aschendorf.

c) E theologia pastorali:

1. Einzelseelsorge außerhalb des Bußsakramentes, besonders Hausseelsorge, Leidende, Geistesgestörte, Entfremdete, Konvertiten.
2. Kult der hl. Eucharistie, außerhalb des hl. Meßopfers: Aufbewahrung, Aussetzung, Prozessionen.
3. Die Verwaltung des Bußsakramentes, besonders die beichtväterliche Seelenleitung im allgemeinen und besonderen. Die Sicherung des Bußsakramentes.

Literatur: v. Pruner-Seitz, Lehrbuch der Pastoraltheologie, Pdb. - Aus Dr. Wendelin Rauch „Das Gesetz Gottes in der Ehe", Band III, § 2.

4. Liturgik: Die katholische Liturgie im allgemeinen. Der liturgische Raum. Die Liturgie der hl. Eucharistie und des Bußsakramentes.

Literatur: Stapper, Kath. Liturgik, Münster i/W. Eisenhofer, Grundriß der kath. Liturgik, Fbg.

d) E jure canonico:

1. De matrimonio: Can. 1035—1109.
2. De bonis ecclesiae temporalibus: can. 1405—1528 unter Berücksichtigung der entsprechenden diözesanrechtlichen Bestimmungen.
3. De delictis et poenis: can. 2241—2267 sowie die wichtigsten Fälle der excommunicatio (can. 2314, 2318, 2319, 2320, 2333, 2350, 2351, 2363, 2367, 2368, 2369, 2388) und ihre Behandlung in der Seelsorge (vergl. auch Directorium 1935 p. III und p. XI sqq.).

Literatur: Müssener, Eherecht, 2. Auflage. Koeniger, Kirchenrecht.

e) E materia biblica:

1. Die Theologie der Psalmen nach Athanasius Miller O. S. B. 4. Bändchen der Ecclesia orans (Freiburg, Herder), Seite 114-176.
2. Die Einleitungsfragen zu den Gefangenschaftsbriefen Pauli.
3. Der Kolosserbrief.

Literatur: Bonner Bibel, Neues Testament. VII.

f) E scientia homiletica et catechetica:

1. Der persönliche Träger des Predigtamtes.
2. Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule nebst methodischen Anweisungen.

Literatur: Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung, Herder, Freiburg.
Schubert, Homiletik, Mosers Verlag in Graz.
Lehrplan für den kath. Religionsunterricht. Bonifatius-Druckerei in Paderborn.

7. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis et catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam et pro libitu eligendam vulgari lingua dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiaestici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque questiones de tota theologia dogmatica. morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum

laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris christiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon hibliae ad usum scholarum redactae.

Aquisgrani, die 2. Januarii 1935.

† **Josephus,**
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 15 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1935.

1. Das durch can. 130, § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1932, 1933 und 1934 die hl. Priesterweihe empfangen haben; diese Prüfung gilt für sie zugleich als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1932 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura vor Ostern 1936 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen Herren haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1935 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 5., 12. und 26. Juni und am 3. Juli d. J. im Bischöfl. Generalvikariat Aachen, Friedlandstraße 17, abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Uebersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Exegese, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. Prüfungsstoff für das Jahr 1935 ist folgendes:

a) Dogmatik:

1. Einleitung in die Dogmatik.
2. Die Lehre von Gott, dem Einen und Dreifaltigen.

Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Band.

b) Moral:

1. Die allgemeine Moral.

Literatur: J. Mausbach, Kath. Moraltheologie, Münster i/W. Aschendorf, 1. Bd.

c) Pastoral:

1. Kult der hl. Eucharistie außerhalb der hl. Messe.
2. Die Sicherung des Bußsakramentes, besonders das Beichtsiegel.
3. Die Hausseelsorge, seelsorgliche Behandlung der Leidenden, Geistesgestörten, Entfremdeten, Konvertiten, der verschiedenen Alter und Stände.

Literatur: v. Pruner-Seitz, Lehrbuch der Pastoraltheologie, Pdb.

4. Der Kultraum: Kirche und christliche Begräbnisstätte. Die Liturgie der hl. Eucharistie und des Bußsakramentes.

Literatur: Stapper, Kath. Liturgik, Münster i/W.; Eisenhofer, Grundriß der kath. Liturgik, Fbg.

d) Kirchenrecht:

De matrimonio: can. 1035—1109.
De bonis ecclesiae temporalibus: can. 1495—1528, unter Berücksichtigung der entsprechenden diözesanrechtlichen Bestimmungen.

Literatur: Müssener, Eherecht, 2. Auflage. Koeniger, Kirchenrecht.

e) Exegese:
1. Der alttestamentliche Stoff der biblischen Geschichte für die Diözese Aachen.
2. Der geschichtliche Inhalt des Buches Judith (übersetzt und erklärt von E. Kalt, Steyl, Missionsdruckerei).
3. Der Jakobusbrief. Literatur: Bonner Bibel, Neues Testament. IX.

f) Homiletik und Katechetik:
1. Die Predigt nach ihrem Inhalt.
2. Methodik des kath. Religionsunterrichtes in der Volksschule.
Literatur: Schubert, Homiletik, Mosers Verlag, Graz.
Deubig, Hilfsbuch zum Einheitskatechismus, Verlag Gebr. Steffen, Limburg.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird in der Prüfung vorausgesetzt.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1933 und 1934 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 2. Januar 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 16 Zusatz zu der am zweiten Sonntag nach Epiphanie von den Kanzeln zu verlesenden Belehrung über die Ehe.

Aachen, den 4. Januar 1935.

Bei der diesjährigen Verlesung der „Kirchlichen Lehren und Vorschriften für diejenigen, welche in den Ehestand zu treten beabsichtigen." (Collectio Rituum, Appendix II) ist nach Absatz II vor der Schriftstelle einzufügen:

„In der Frage der Sterilisierung gelten für die Gläubigen die von der höchsten kirchlichen Autorität verkündeten Grundsätze des christlichen Sittengesetzes. Gemäß den Weisungen des Heiligen Vaters erinnern wir daran: Es ist nicht erlaubt, sich selbst zur Sterilisierung zu stellen oder Antrag zu stellen auf Sterilisierung eines anderen Menschen. Das ist Lehre der katholischen Kirche.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Anmerkung für den Klerus: Erläuternde Bemerkungen hierzu mögen im Gotteshause aus Gründen der Schicklichkeit wegen Anwesenheit von Jugendlichen unterbleiben.

Nr. 17 Tagung für die Dekanatsleiter der Exerzitienbewegung.

Aachen, den 7. Januar 1935.

Die Hochw. Herren Dekanatsleiter für die Laien-Exerzitienbewegung werden hiermit zu der diesjährigen Tagung eingeladen für

Dienstag, den 5. Februar 1935, nachm. 3 Uhr, im Bischöflichen Generalvikariat.

Damit wir über die Arbeit in den Dekanaten und über den Stand der Exerzitienbewegung ein klares Bild gewinnen, werden alle Dekanatsleiter gebeten, sofort einen Bericht über ihre Arbeit im Dekanate mitzuteilen an das Diözesan-Exerzitiensekretariat Aachen, Klosterplatz 8.

Die Tagesordnung wird sich befassen mit der Frage: Katholische Aktion und Exerzitien-Bewegung. Schulung der Laienapostel u. a.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 18 Exerzitien-Statistik.

Aachen, den 7. Januar 1935.

Um einen genauen Ueberblick über den Stand der Exerzitienbewegung im Jahre 1934 zu gewinnen, werden alle klösterlichen und sonstigen Häuser, in denen Exerzitien und Einkehrtage abgehalten wurden, gebeten, umgehend an das Exerzitiensekretariat Aachen, Klosterplatz 8, mitzuteilen, wieviele Exerzitienkurse mit wievielen Teilnehmern(-innen), getrennt nach Männer, Frauen, Jungmänner, Jungfrauen, Kinder stattgefunden haben. Ebenso, wie hoch die Zahl der Teilnehmer (-innen) an Einkehrtagen war, ebenfalls getrennt nach Gruppen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 19 Betr. Kirchliche Buchführung.

Aachen, den 7. Januar 1935.

Wie wir erfahren, sind verschiedentlich Firmen bemüht, bei den Kirchengemeinden unserer Diözese für die Einführung von neuen Buchhaltungssystemen zu werben. Es haben hierüber auch schon Verhandlungen mit einzelnen Kirchenrendanten stattgefunden. Wir machen darauf aufmerksam, daß keine Kirchengemeinde berechtigt ist, von dem System der Buchhaltung, wie es zur Zeit in unserer Diözese üblich ist, abzuweichen. Wenn die Entwicklung der Verhältnisse die Abänderung des derzeitigen Buchhaltungssystems erforderlich machen sollte, so werden die diesbezüglichen Maßnahmen von der Bischöflichen Aufsichtsbehörde aus getroffen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 20 Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.

Aachen, den 8. Januar 1935.

Häufig taucht bei Veranstaltungen, die von Pfarrgemeinden, kirchlichen Vereinen oder sonstigen religiös-kirchlichen Einrichtungen durchgeführt werden, die Frage der Vergnügungssteuerpflicht auf. Daher ist ein Ueberblick über die Voraussetzungen der Steuerpflicht und insbesondere der Steuerbefreiungen und -ermäßigungen notwendig. Die einschlägigen Bestimmungen sind kürzlich in den „Mitteilungen des KLV." (Katholischer Lichtspiel-Verband e. V.) in einer zusammenfassenden Uebersicht von Dr. Lichius, Düsseldorf, gewürdigt worden. Die Uebersicht, die inzwischen noch durch einen praktischen Teil erweitert wurde, kann als Sonderdruck zum Preise von 0,25 RM. von der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit (Bischöfliche Hauptarbeitsstelle) Düsseldorf, Reichsstraße 20, bezogen werden. Bei Sammelbezug wird Preisermäßigung nach Uebereinkunft gewährt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 21 Nationalkirche?

Aachen, den 9. Januar 1935.

Ueber die heute in so weiten Kreisen erörterte Frage einer deutschen Nationalkirche, hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Gröber von Freiburg ein lichtvolles, in klarer und warmer Sprache verfaßtes Buch geschrieben, dessen Lektüre dringend zu empfehlen ist. Es kann namentlich richtunggebend für die „Katholische Aktion" sein. (Nationalkirche? Ein aufklärendes Wort zur Wahrung des konfessionellen Friedens; Herder 1934.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 22 Abgabe einer Weihnachtskrippe.

Aachen, den 10. Januar 1935.

Die Pfarrgemeinde Erkelenz hat eine gut erhaltene Krippe mit 10 Figuren, 80 cm bis 1 m groß, billig abzugeben. Reflektanten wollen sich an den Pfarrer von Erkelenz wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 23 Theateraufführungen in Vereinen und Anstalten.

Aachen, den 10. Januar 1935.

Zum Theatergesetz vom 15. Mai 1934 ist eine Durchführungsverordnung unter dem 18. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 413-415) erschienen. Danach gilt als Theaterveranstalter jeder, der Aufführungen von Schauspielen, Opern oder Operetten veranstaltet, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Veranstaltung erfolgt:

a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,

b) ständig oder gelegentlich,

c) durch natürliche Personen oder durch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes.

Theateraufführungen sind für den allgemeinen Besuch bestimmt, wenn jedermann die Befugnis zum Besuch erwerben kann.

Für private Theaterveranstalter, das sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechtes, die Theateraufführungen im obigen Sinne veranstalten, schreibt § 3 der Durchführungsverordnung vor, daß sie im Besitz einer Zulassungsurkunde sein müssen, die von der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Wohnsitz hat, ausgestellt wird, soweit es sich um gelegentliche Theaterveranstaltungen handelt. Als gelegentlicher Theaterveranstalter darf zugelassen werden, wer höchstens sechs Theateraufführungen veranstalten will. Der private Theaterveranstalter, der bei Kontrolle nicht im Besitze der Zulassungsurkunde ist, muß mit polizeilichem Einschreiten rechnen.

Juristische Personen öffentlichen Rechtes bedürfen laut Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1934 § 3 Abs. 2 keiner Zulassung. Solche sind z. B. katholische Kirchengemeinden, so daß derartige Theaterveranstaltungen für allgemeinen Besuch von der Zulassung frei sind, wenn Einladung und Durchführung von einer katholischen Kirchengemeinde, nicht etwa lediglich vom Pfarramt bzw. Pfarrer, als solcher ausgehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 24 Reichskulturkammer.

Aachen, den 11. Januar 1935.

Folgender Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. November 1934 — IVa 1957/34 — wird hiermit bekanntgegeben:

„Im Zuge der Konsolidierung der Reichskulturkammer ist bereits im Frühjahr 1934 festgelegt worden, daß von der Reichsschrifttumskammer das wissenschaftliche Schrifttum nicht erfaßt wird. Beamte, Wissenschaftler, Geistliche, Aerzte und Rechtsanwälte werden daher von der Reichsschrifttumskammer, auch wenn sie sich auf ihrem Berufsgebiet schriftstellerisch betätigen, nicht erfaßt."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 25 Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Aachen, den 11. Januar 1935.

Das Gesetz bedeutet eine Vereinheitlichung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Rechtssubjekte des öffentlichen Rechtes in Preußen. Während früher die Anwendung der Bestimmungen in der kirchlichen Vermögensverwaltung kaum praktisch wurde, haben die Nöte der Kriegs- und Nachkriegszeit auch bei den Kirchengemeinden und kirchlichen Anstalten und Stiftungen sich vielfach wirtschaftlich ungünstig bemerkbar gemacht. Aufnahme von Anleihen, Rückgang der Einnahmen, insbesondere der Kirchensteuern, und sonstige Ursachen haben auch manche Kirchengemeinden in der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in Schwierigkeiten gebracht. Die für jeden Schuldner geltenden Zwangsvollstreckungsschutzbestimmungen allein reichen für die Kirchen, wie für alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes, nicht aus. Durch das nachfolgend abgedruckte Gesetz wird anerkannt, daß das Interesse des Gläubigers an der Befriedigung seiner Forderung hinter dem Interesse der Religionsgesellschaften, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zurücktreten muß, soweit es sich um die geregelte Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben handelt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Vom 11. Dezember 1934[1])

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Zwangsvollstreckung gegen den Staat.

§ 1.

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Preußischen Staat wegen einer Geldforderung erfolgt

[1]) Preuß. Gesetzsamml. 1934, Nr. 47, S. 457 f.

im Verwaltungsweg. Die nähere Regelung im Einzelfall trifft der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

II. Zwangsvollstreckung gegen andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 gelten für die Zwangsvollstreckung gegen alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht des Preußischen Staates oder seiner unmittelbaren Verwaltung unterliegen, mit Ausnahme der Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechtes (§ 5).

§ 3.

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung bedarf es der Beibringung einer Zulassungsverfügung der Staatsaufsichtsbehörde (Abs. 6).

(2) Die Staatsaufsichtsbehörde hat auf Antrag des Gläubigers die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die eine Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, zu dem diese stattfinden soll. Soll sich die Zwangsvollstreckung gegen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder gegen ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten oder Stiftungen richten, so hat sich die Staatsaufsichtsbehörde vor Erlaß ihrer Verfügung mit dem zuständigen Aufsichtsorgane der Religionsgesellschaft ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Staatsaufsichtsbehörde darf die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners nicht zulassen, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch dann nicht, wenn der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet würde.

(4) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung im Rahmen der Abs. 2, 3 regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(5) Auf Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung. Der Antrag (Abs. 2) ist von der Vollstreckungsbehörde zu stellen.

(6) Die für die Zulassungsverfügung zuständigen Staatsaufsichtsbehörden werden allgemein oder im Einzelfall durch die Fachminister bestimmt. Der Fachminister kann sich stets die Entscheidung selbst vorbehalten. In diesem Falle ist seine Entscheidung endgültig. Andernfalls steht dem Gläubiger und dem Schuldner gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde die Beschwerde offen. Sie ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei der Staatsaufsichtsbehörde einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet der Fachminister endgültig.

(7) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

(8) Die übrigen Aufsichtsbefugnisse der staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 4.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen der im § 2 bezeichneten juristischen Personen findet nicht statt.

§ 5.

Für die Zwangsvollstreckung gegen Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechtes und gegen solche Körperschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechtes, die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehen, gelten, soweit nicht Sonderbestimmungen erlassen sind, die allgemeinen Vorschriften.

III. Uebergangsbestimmungen.

§ 6.

Die §§ 30, 43 bis 47 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsammlung S. 283) werden aufgehoben.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(2) Wann § 5 für die verschiedenen Gruppen der dortgenannten juristischen Personen in Kraft tritt, bestimmt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Bis zum Inkrafttreten des § 5 bewendet es für die Zwangsvollstreckung gegen diese juristischen Personen bei den bisherigen Vorschriften.

(3) Verteilungsverfahren, die nach der Verteilungsverordnung vom 30. März 1933 (Gesetzsammlung S. 101) eingeleitet worden sind, sind nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern zu erledigen.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Gürtner.

Nr. 26 Berechnung der Lohnsteuer für Januar 1935.

Aachen, den 12. Januar 1935.

Wir geben in Abschrift folgende ministeriellen Verfügungen zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister der Finanzen
S. 2230-102 III.

Berlin, 14. 12. 34.

Eilt sehr!

Betrifft: Berechnung der Lohnsteuer für den Monat Januar.

Soweit bei der Berechnung der Januargehälter die neuen Steuerkarten den Kassen noch nicht vorliegen, bin ich zur Vermeidung von Härten damit einverstanden, daß für die Berechnung der Lohnsteuer von den Januarbezügen ausnahmsweise noch die Steuerkarte des laufenden Jahres zugrunde gelegt und die sich hieraus im Vergleich zur Steuerkarte 1935 ergebenden Unterschiede an Lohnsteuern bei den Februar- oder Märzbezügen ausgeglichen werden.

Im Auftrage gez. Hedding.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter. 20. 12. 34.

Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1934.

Aus der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1934 geben wir den kirchlichen Zahlstellen für Gehälter folgendes zur Nachachtung bekannt:

1. Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1934 die Lohnsteuer im allgemeinen Ueberweisungsverfahren einzubehalten und abzuführen hatten, haben für die am 31. Dezember 1934 bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte 1934 auszuschreiben, in der sie die Höhe des Arbeitslohnes und der einbehaltenen Lohnsteuer bescheinigen müssen. Am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber die Merkmale der Steuerkarte für das Kalenderjahr 1935 anzugeben.

2. Wenn dem Arbeitgeber für einen im Kalenderjahr 1934 beschäftigten Arbeitnehmer die Steuerkarte 1934 nicht vorgelegen hat, so hat er für diesen Arbeitnehmer an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung nach § 38 Absatz 1, 2 der Durchführungsbestimmungen ein Lohnsteuer-Ueberweisungsblatt auszuschreiben. Das Formular ist ab 10. Januar 1935 bei den Finanzämtern erhältlich.

3. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnsteuer-Ueberweisungsblätter auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto auszuschreiben und dem Finanzamt spätestens bis zum 15. Februar 1935 einzusenden.

4. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr 1934 der Arbeitgeber für die einbehaltene Lohnsteuer Steuermarken in Einlagebogen zur Steuerkarte einzukleben hatte, hat der Arbeitnehmer die Steuerkarte 1934 mit den Einlagebogen bis zum 15. Februar 1935 an das Finanzamt abzuliefern, in dessen Bezirk er am 10. Oktober 1934 seinen Wohnsitz hatte.

5. Als Lohnsteuer im Sinne dieser Verordnung gelten nicht die Ehestandshilfe, die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die Bürgersteuer und die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. Diese Beträge sind in die unter 1 bis 4 genannten Lohnsteuerbelege nicht aufzunehmen.

Als Arbeitslohn im Sinne dieser Verordnung gilt der Arbeitslohn vor Abzug der im Absatz 5 genannten Beträge. 24. 12. 34.

Aenderung der Vorschriften über die Pfändung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen.

An Stelle der Bestimmungen über Lohnpfändung (Runderlaß der Staatsministerien vom 18. 2. 1930, Lo 1647 b) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab die nachstehenden Bestimmungen des 2. und 4. Abschnittes des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (R. G. I S. 1071). Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes dem Inhalte nach bekannt:

1. Die Dienstbezüge der Beamten, Geistlichen sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten und die Bezüge dieser Personen nach ihrer Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand sind bis zum Betrage von monatlich 150,- RM und, soweit sie diesen Betrag übersteigen, zu zwei Dritteilen des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Für diesen Betrag gilt das sogenannte Brutto-Gehalt, das heißt, daß Steuern und auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Beiträge bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nicht abgesetzt werden dürfen.

2. Arbeits- und Dienstlohn sind bis zum Betrage von 150,- RM und, soweit sie diesen Betrag übersteigen, bis zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich dieser Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages. Auch hier gilt der Brutto-Lohn für die Ermittlung des pfändungsfreien Betrages.

Diese Bestimmungen sind besonders wichtig für Einziehung rückständiger Kirchensteuern. Sie gelten jedoch nur für Kirchensteuern, die länger als drei Monate fällig sind.

Für die noch nicht länger als drei Monate fälligen Steuern bleibt das bisherige Pfändungsprivileg gemäß Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (R. G. I S. 283) in Kraft, wonach die Gehalts- und Lohnpfändung an keine Pfändungsgrenze gebunden ist.

Nr. 27 Warnung vor Schwindlern.

Aachen, den 12. Januar 1935.

1. Ein schmächtiger junger Mensch namens Paul Knoodt, angeblich aus Niederemmels bei Trier stammend, treibt sich als gerissener Schwindler und Hochstapler in Köln, Düsseldorf, Neuß und vermutlich auch noch anderswo umher. Knoodt gibt an, Priester zu sein, trägt auch bisweilen geistliche Kleidung, sucht unter Berufung auf ortsbekannte Geistliche mit Vorliebe Klöster (Krankenhäuser, Waisenhäuser) auf und sammelt Meßstipendien. Obwohl er ohne jede höhere Schulbildung ist, nennt er sich auch Dr. Paul Knoodt, Freiherr Paul von Knoodt, Knoodt, Bischof von X. u. dgl. Wir warnen dringend vor ihm.

2. Das Bischöfliche Generalvikariat in Trier macht bekannt:

Wir sehen uns veranlaßt, vor einem Betrüger zu warnen, der sich als Bruder Joseph Grzegorkiewicz ausgibt und versucht, sogenannte Christkönighäuser zu gründen. Er ist mehrfach bestraft und als ein gemeingefährlicher Betrüger anzusehen. Im Auslande hat er sich verschiedene Betrügereien und Verbrechen zuschulden kommen lassen, weshalb er ausgewiesen wurde.

3. In den letzten Wochen hat ein Betrüger, der sich am Telefon für einen hiesigen Domkapitular ausgab, bei Geistlichen und klösterlichen Anstalten mehrfach für einen jungen Mann, den er den Betreffenden zuschicken wolle, um Unterstützung und sogar (vielleicht aus schlimmen Absichten) um Nachtquartier gebeten. Es handelt sich um einen großen, blonden Menschen von 30-35 Jahren. Es sei hiermit nachdrücklich vor ihm gewarnt.

4. Es wird ferner vor zwei Schwindlern gewarnt, die in den letzten Tagen in verschiedenen Pfarrhäusern Hemden, Strümpfe und Schuhe zu auffallend niedrigen Preisen angeboten haben und sich dabei auf eine gefälschte Empfehlung eines Dechanten beriefen. Da anzunehmen ist, daß die Waren aus Diebstählen herrühren, ist vorkommendenfalls Mitteilung an die Kriminalpolizei Aachen, Polizeipräsidium, Zimmer 418, zu erstatten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 28 Betr. Berrenrath-Spende.

Aachen, den 12. Januar 1935.

Bei Gelegenheit des goldenen Priesterjubiläums des Hochwürdigsten Herrn Domkapitulars Prälat Dr. Berrenrath in Köln haben viele Geistliche des Bistums Aachen zu einer Spende für die Theologiestudierenden beigesteuert. Im besonderen Auftrage des Hochwürdigen Herrn Jubilars sprechen wir hiermit allen Spendern den besten Dank aus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 29 Germanentum und Christentum.

Aachen, den 12. Januar 1935.

Ueber die Frage nach dem Verhältnis des Deutschtums zum Christentum wird heute so viel gesprochen und geschrieben, daß eine klare und eingehende Orientierung darüber notwendig ist. Eine solche gibt Herr Dr. Algermissen in seinem Buch „Germanentum und Christentum", Giesel, Hannover 1934, in ausgezeichneter Weise. Mit meisterschaftlicher Gründlichkeit und unbedingter Wahrheitsliebe wird die Frage nach ihrer geschichtlichen, kulturellen und religiösen Seite in tiefschürfender und doch allgemein verständlicher Weise behandelt. Wir möchten das Buch dem Hochwürdigen Klerus angelegentlichst empfehlen und bitten, auch andere Kreise darauf aufmerksam zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 30 Kirchenkollekte für die Wendelinuskapelle in Eiserfey.

Aachen, den 14. Januar 1935.

Der Erweiterungsbau der über 200 Jahre alten und völlig unzureichenden Wendelinuskapelle in Eiserfey konnte nicht länger aufgeschoben werden. Am 12. Juli vorigen Jahres wurde der Neubau in Angriff genommen. Unter großer Mühe und Arbeit wurde es erreicht, daß im Oktober der Neubau in Benutzung genommen werden konnte, obschon derselbe noch nicht fertig war; auch heute ist er wegen Mangels an Mitteln noch nicht vollendet. Nur das Chor konnte notdürftig verputzt werden. Mauerwerk und Boden sind noch ganz roh und ungepflegt, die Türen fehlen, die Oeffnungen sind mit Brettern verschlagen; da keine Decke vorhanden ist, sieht man noch die Dachbalken. Die Bänke sind fast unbrauchbar geworden, ein Beichtstuhl ist nicht da; die Kanzel provisorisch aus Schwemmsteinen zusammengebaut. Die Verbindung des Neubaues mit der Turmpartie des alten Baues ist nicht hergestellt und so dringt Wind und Wetter in die Kirche. Die Installation des Lichtes mußte abbestellt werden, weil dieselbe nicht bezahlt werden konnte. Manche Kosten für bereits gelieferte Arbeiten konnten nicht beglichen werden. Der Ertrag der beiden Kollekten - die Hauskollekte mußte wegen des Verbotes der öffentlichen Sammlungen abgebrochen werden - reichte für den Rohbau lange nicht aus. Deshalb wendet die arme Gemeinde Eiserfey sich abermals an die Güte ihrer Glaubensgenossen um Hilfe zur Vollendung ihres Gotteshauses.

Die Kirchenkollekte für Eiserfey soll am 3. Februar d. J. verkündet und am 10. Februar abgehalten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 31 De clerico qua actore coram iudicio civili.

Aachen, den 14. Januar 1935.

Wir erinnern die Hochwürdigen Herren Geistlichen daran, daß die Verfügung S. 13, Nr. 16 aus Corsten, Sammlung kirchlicher Erlasse, in der Diözese Aachen zu Recht besteht:

Memores mentis sacrorum canonum Reverendo Clero Nostro iniungimus, ne quis sacerdos litem coram iudicio civili instituat, nisi antea quaestionis statum Nobis exposuerit et permissionem procedendi obtinuerit. In casu vero urgentiori, quo recursus praevius ad Nos fieri nequit, quam primum res ad iudicem saecularem delata Nobis referatur.

Pariter mandamus, ut omnis Clericus apud iudicium saeculare accusatus statim de criminatione Nos facit certiores.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 32 Anstellung von Hilfsgeistlichen.

Aachen, den 14. Januar 1935.

In diesem Frühjahr werden voraussichtlich 26 Diakone zu Priestern geweiht werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, nicht bloß dort, wo bislang ein Hilfsgeistlicher tätig war, der aber versetzt worden ist, sondern auch darüber hinaus anderswo Hilfspriester anzustellen. Wir ersuchen die Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren, die sich bereits für eine Anstellung von Hilfsgeistlichen beworben haben, uns bis zum 15. Februar schriftlich mitzuteilen, welche besondere Aufgaben der neu Anzustellende zu erfüllen hat, welche Einkünfte vorhanden sind und welche Wohnung zur Verfügung steht. Auch ersuchen wir die Herren Dechanten, uns bis zum 15. Februar mitzuteilen, ob in ihrem Dekanate Kaplansstellen oder Stellen von Hilfsgeistlichen vorhanden sind, die bisher länger unbesetzt waren, deren Wiederbesetzung aber möglich ist, und die Wohnungs- und Einkommensverhältnisse anzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 33 Priester-Exerzitien.

werden gehalten im Jahre 1935: im Redemptoristenkloster zu Bochum, Klosterstr, 30 vom 21. bis 25. Januar, 18.-22. Februar, 16.-20. April (Religionslehrer), 16.-20. September, 11.-15. November, 9.-13. Dezember, 16.-20. Dezember;

im Exerzitienhaus St. Augustinus zu Essen-Borbeck vom 4. bis 8. Februar;

im Exerzitienhaus Kloster Bethlehem, Bergheim, Erft, vom 4.-8. Februar;

im Missionshaus St. Augustin bei Siegburg-Bonn (Fernruf Siegburg 2312) 18.-22. Februar, 18.-22. März;

in Niederkassel vom 18.-22. Februar;

im Redemptoristenkloster zu Glanerbrück, Post Gronau i. W., Schließfach 17: 16.-20 April (Religionslehrer), 2.-6. Juni, 28. Juli - 1. August, 26.-30. August, 23.-27. September, 7. bis 11. Oktober, 21.-25. Oktober.

im Missionshaus Steyl vom 3. bis 7. Juni, 19. bis 23. August, 23. bis 27. September. Anmeldungen sind zu richten an: Missionshaus Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

Nr. 34 Ernennung eines Diözesankonservators.

Aachen, den 12. Januar 1935.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 28. Dezember 1934 den Herrn Baureferenten, Beigeordneten a. D. Eduard Spoelgen in Aachen zum Diözesankonservator ernannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 35 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 28. Dezember 1934 den Pfarrer Hermann Nordhoff in Breyell zum 2. Definitor des Dekanates Lobberich ernannt.

Es wurden ferner ernannt:

am 5. Januar: Müller Josef, Kaplan, z. Zt. beurlaubt, zum Hausgeistlichen am Krankenhause in Linnich (gl. Dek.);

am 7. Januar: Breiderhoff Josef, Kaplan in M.Gladbach-Pesch, zum Religionslehrer am Marien-Lyzeum in M.Gladbach (Dek. M.Gladbach-West).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. Februar 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Litterae Apostolicae ad R. D. Episcopum nostrum. — Sacra Paenitentiaria Apostolica. Indulgentiae die anniversario coronationis Summi Pontificis. — Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters (Feier und Ablaßverleihung). Erstkommunion der Kinder. — Bericht über das Jubiläumsjahr 1934. — Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen. Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen. — Sammlung von Altertümern und Kunstgegenständen. — Gebetskreuzzug des sog. Blau-weißen Rosenkranzes. — Die wandernde Kirche. — Katholischer Seelsorgsdienst für DAD, Landhilfe und Landjahr. — Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands. — Betr. Kirchliche Grundstücke. — Mitteilung betr. Praxis der Gewährung von Schulgeldermäßigung. — Warnung vor einem Schwindler. — Personalchronik.

Nr. 36 Litterae Apostolicae ad R. D. Episcopum nostrum.

SEGRETERIA DI STATO DI SVA SANTITA'

DAL VATICANO, die 21 Januarii 1935.

No. 140 601.

DA CITARSI NELLA RISPOSTA

Exc.me ac Rev.me Domine,

Quae sub natalicia Jesu Christi sollemnia, fausta deferebas omina ac vota, iis suaviter Beatissimus Pater affectus est; idque eo vel maxime quod data abs te epistola studium redolet venerationemque, quibus ipse ac commissus tibi populus cum hac Apostolica Sede coniungimini.

Augustus Pontifex christianae eiusmodi pietatis sensus paterno animo complexus, vota caritate mutua rependit, ac lectissima quaeque a Divino Infante tibi tuisque rogat.

Quorum sit conciliatrix et auspex Apostolica Benedictio, quam peculiaris voluntatis Suae testem Christi Vicarius cum tibi tum gregi tuo peramanter impertit.

Ego vero haec tibi renuntians ea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
E. Card. Pacelli

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Josepho Vogt
Episcopo Aquisgranensi
AQUISGRANAM

Nr. 37 Sacra Paenitentiaria Apostolica.*)

(Officium de indulgentiis.)

Decretum

Indulgentiis ditatur dies Romano Pontifici sacer.

Iamdudum in pluribus catholici orbis partibus laudabiliter mos exstat ut singulis

*) AAS XXVI pag. 35.

annis, plerumque iuxta anniversarium festum electionis vel coronationis Summi Pontificis, peculiaris dies statuatur, sive ad solemniter celebrandas Romani Pontificatus laudes, eiusque innumera beneficia recolenda, in totum mundum hactenus derivata, sive ad gratias Deo persolvendas ob incolumitatem vitae Supremi Ecclesiae Moderatoris, simulque ad necessarium auxilium, ab eodem bonorum omnium Largitore impetrandum, pro regenda Ecclesia, tot difficultatibus obnoxia.

Quapropter procul dubio decebat, ut christifideles, tam pium obsequium ac sincerum amorem erga Sedem Apostolicam ostendentes, quando praefato Festo die sacris functionibus intersunt, aliquam haurirent remunerationem e spirituali illo thesauro, quem Ecclesia possidet et cuius Romanus Pontifex est Supremus Administrator.

Ssmus igitur D. N. Pius, divina Providentia Pp. XI., paterna benevolentia preces excipiens ab infrascripto Cardinali Paenitentiario Maiore, ad salutarem ac memoratum finem porrectas, in audientia eidem concessa die 15 vertentis mensis, indulgentiam plenariam singulis fidelibus concedere dignatus est, qui, rite confessi ac sacra Synaxi refecti, eodem Festo die saltem uni e supradictis functionibus religiosis interfuerint, atque ad mentem eiusdem Summi Pontificis oraverint: partialem vero indulgentiam decem annorum, iis omnibus, qui devote et saltem corde contrito pariter interfuerint uni e dictis functionibus, ad Summi Pontificis intentionem exorantes.

Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Litterarum Apostolicarum expeditione. Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Paenitentiariae, die 29 Decembris 1933.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.

L. † S. I. Teodori, Secretarius.

Nr. 38 Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters.

Aachen, den 16. Januar 1935.

Der am 12. Februar wiederkehrende Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters ist am 10. Februar zu feiern.

In allen heiligen Messen ist die Oratio pro Papa einzulegen, nach dem Hochamt das Allerheiligste auszusetzen und nach dem Ambrosianischen Lobgesang der sakramentale Segen zu geben.

Der Krönungstag ist am 9. Februar feierlich einzuläuten.

Die Herren Geistlichen wollen die Gläubigen auf die Bedeutung des Tages hinweisen und sie ermahnen, nach der Meinung des Heiligen Vaters eifrig zu beten.

Papst Pius XI. hat am 15. 12. 1933 bestimmt (vgl. vorstehendes Dekret), daß alle Gläubigen, die an der kirchlichen Feier des Jahrestages der Krönung des Heiligen Vaters teilnehmen und dabei nach der Meinung des Heiligen Vaters beten, einen Ablaß zeitlicher Sündenstrafen von 10 Jahren, und wenn sie am gleichen Tage nach reumütiger Beichte die hl. Kommunion empfangen, einen vollkommenen Ablaß gewinnen können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 39 Erstkommunion der Kinder.

Geliebte Diözesanen!

Nach dem Willen der Kirche sollen die Kinder möglichst früh zur ersten hl. Kommunion geführt werden. Sobald das Vernunftleben beginnt, etwa im Alter von 7 Jahren, soll das Kind zum himmlischen Gastmahl hinzutreten. Eindrücke und Einflüsse aller Art wirken schon in frühen Lebensjahren auf das Kindesgemüt; da gibt es für das junge Herz keinen so guten und treuen Behüter und Leiter als Jesus im Allerheiligsten Sakrament. In recht

erfreulicher Weise hat sich die Frühkommunion in weiten Kreisen durchgesetzt und in den letzten Jahren in unserem Bistum einen neuen Aufschwung genommen. Es gibt Pfarreien, ja ganze Dekanate, wo die Kinder am Anfang des dritten Schuljahres zur ersten heiligen Kommunion gehen, manche noch früher. Dieser schöne Erfolg ist durch das verständnisvolle Zusammenwirken der Seelsorger, der Eltern und der Lehrpersonen erreicht worden. Die Vorurteile mancher Eltern schwinden immer mehr. Sie begreifen es immer besser, welche Wohltat der unvergeßliche Pius X., dessen Seligsprechung wir bald erhoffen, durch seine Mahnung zur Frühkommunion den Kindern und ihren Eltern erwiesen hat. So wende ich mich denn in treuer Hirtenliebe zu den Kindern an euch, liebe Eltern, und bitte euch angelegentlich, daß ihr eure Kinder in recht frühen Jahren zum Tische des Herrn bringen möget. Es ist mein besonderer Wunsch, daß der Erstkommuniontag zwar ein Festtag für die Familie, aber ein stiller heiliger Feiertag sei; bedauerlicherweise wird immer noch auf äußere und unwesentliche Dinge, die Kleidung und ähnliches, viel zu viel Wert gelegt. Der Heiland sieht nicht auf das Aeußere, sondern nur auf das Herz. Soll aber die Frühkommunion der Kleinen ihren ganzen Segen entfalten, so müssen die Eltern durch einen frommen und echt christlichen Lebenswandel die Kinder erbauen, sowohl zur Zeit der Vorbereitung als am Kommuniontag und nachher.

Es gereicht mir zu weiterer Freude zu erfahren, daß auch die von der Kirche so dringend gewünschte öftere Kommunion der Kinder vielerorts treu geübt wird. Für die Gemeinde ist es ein erbaulicher Anblick, täglich eine Schar von Kindern am Tisch des Herrn zu sehen. Man möge aber nur nicht vergessen, daß auch hierbei unendlich viel von der Frömmigkeit der Eltern abhängt. Die Kleinen sind noch unentwickelt und schwach; es fehlt dem Kindesalter noch die Festigkeit. Wenn die öftere Kommunion ihren Segen ganz verbreiten soll, und die Kinder in der eucharistischen Liebe beharrlich bleiben sollen, so müssen diejenigen, die zu ihrer Erziehung berufen sind, besonders die Eltern, sich eifrig bemühen, die zarten Herzen immer mehr im Guten zu befestigen. Es bedarf da vieler Liebe, vieler Sorge, vielen Betens und eines stetenguten Beispiels. In meinem schweren Bischofsamt ist mir eine mit Liebe zum Allerheiligsten Altarssakrament erfüllte Jugend eine besondere Freude und ein besonderer Trost. Gott segne alle Kinder, alle Eltern, alle Familien.

Aachen, den 17. Januar 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenschreiben soll am Sonntag, den 3. Februar, von der Kanzel verlesen werden; die Veröffentlichung in der Presse ist erst ab Montag, den 4. Februar, gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 40 Bericht über das Jubiläumsjahr 1934.

Aachen, den 18. Januar 1935.

Die Hochw. Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren ersuchen wir, bis zum 15. Februar d. J. nach hier zu berichten, welche öffentlichen Andachten, Prozessionen, Triduen usw. zur Gewinnung des Jubiläumsablasses während des verflossenen Jahres 1934 im Bereiche ihres Seelsorgsbezirks gehalten worden sind.

Ueber die überpfarrlichen religiösen Veranstaltungen zur Gewinnung des Ablasses wollen die Hochw. Herren Dechanten bzw. (in Aachen, M.Gladbach, Rheydt und Krefeld) die Hochw. Herren Stadtdechanten bis zu dem

genannten Termine berichten, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Möglichst genaue Zahlenangaben, auch über die Beteiligung, sind erwünscht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 41 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 17. Januar 1935.

Sämtliche Studierende, die nach bestandenem Abiturientenexamen sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, haben sich, um als Theologiestudierende der Diözese anerkannt zu werden, spätestens bis zum 15. Februar d. J. persönlich auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Boxgraben 17, einzufinden und mitzubringen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen und außerdem noch folgendes beachten: Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Gesuche und Meldungen, die nach dem 15. Februar einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 42 Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen.

Aachen, den 17. Januar 1935.

Für Abiturienten, die Theologie studieren wollen, gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn das Reifezeugnis einer Anstalt mit 9- oder 6jährigem Lateinunterricht im Lateinischen ein „Nicht genügend" aufweist, wird im einzelnen Fall von der Bischöflichen Behörde entschieden, ob eine Nachprüfung in diesem Fache gefordert wird oder nicht; sie findet spätestens zu Beginn des 3. Semesters statt.

2. Hat jemand nur vier Jahre Unterricht im Lateinischen erhalten, so wird im einzelnen Falle entschieden, ob die Ergänzungsprüfung vor oder während der akademischen Studien abzulegen ist.

3. Wer im Reifezeugnis kein Prädikat im Lateinischen hat, muß die Ergänzungsprüfung vor Beginn der höheren Studien ablegen.

4. Die Ergänzungsprüfung im Griechischen kann während der philosophisch-theologischen Studien und muß spätestens zu Beginn des 4. Semesters abgelegt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 43 Sammlung von Altertümern und Kunstgegenständen.

Aachen, den 19. Januar 1935.

Mit dem Ziele der Errichtung eines Diözesanmuseums sollen die in der Diözese verstreuten Altertümer und Kunstgegenstände, soweit sie nicht mehr zum Gottesdienst oder zur Ausschmückung der Kirchen Verwendung finden, gesammelt werden. Die Gemeinden, die über solche Gegenstände verfügen, werden gebeten, dieselben geschenkweise oder als Dauerleihgaben dem Bistum zu überlassen, damit sie nicht verloren gehen, sondern in einem Museum vereint dem Studium der Theologen dienen und den Kunst- und Altertumsfreunden zugänglich gemacht werden können. Mit der Sammlung der Gegenstände ist Herr Domvikar Msgr. Dr. Schümmer beauftragt, der auch Auskunft in den einschlägigen Fragen erteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 44 Gebetskreuzzug des sog. Blau-weißen Rosenkranzes.

Aachen, den 21. Januar 1935.

Das Hochwürdigste Erzbischöfliche Generalvikariat in München schreibt uns:

Um irrtümlichen Auffassungen zu begegnen, machen wir aufmerksam, daß der Gebetskreuzzug des sogenannten blau-weißen Rosenkranzes keine kirchlich approbierte, sondern eine private Gebetsvereinigung ist, die sich im übrigen an die allgemein kirchlichen Vorschriften zu halten hat; ebenso entspricht auch der Vermerk: „Mit kirchlicher Approbation" auf dem gebrauchten Werbezettel nicht den Tatsachen. Die mit der Weihe des Rosenkranzes verbundenen Ablässe haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn ein mit besonderen Vollmachten versehener Priester die Weihe der Rosenkränze vornimmt. — Wir haben außerdem Veranlassung, vor der aufdringlichen, geschäftsmäßigen Propaganda des Gebetskreuzzuges zu warnen, um so mehr hierbei mit Empfehlungen der kirchlichen Behörden Mißbrauch getrieben wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 45 Die wandernde Kirche.

Aachen, den 22. Januar 1935.

Wir haben bereits unter dem 15. Oktober 1934 im Kirchl. Anzeiger Nr. 250 mitgeteilt, daß auf Beschluß der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe in Fulda vom Juli 1934 für die außerordentliche Seelsorge in Arbeitsdienstlagern usw. in Berlin der „Katholische Seelsorgsdienst für DAD., Landhilfe und Landjahr" eingerichtet worden ist.

Wie für jede Diözese auf Wunsch der Bischofskonferenz für diese gesamte außerordentliche Seelsorge ein besonderer Diözesan-Referent ernannt wurde, so haben wir auch für jedes Dekanat unserer Diözese einen der Herren Seelsorgsgeistlichen mit besonderen Aufgaben für diese außerordentliche Seelsorge betraut.

Die neuen Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß wir in Deutschland in Zukunft eine junge „wandernde Kirche" haben. Mehr als eine halbe Million katholischer junger Menschen werden jetzt alljährlich aus der gesicherten Obhut der Familien und der Heimatkirche herausgerissen und meist in die Diaspora verpflanzt, in Arbeitsdienst, Schulungslager, Notstands-Arbeitslager, dann Landhilfe, Landjahr und Ferienaufenthalt für Stadtkinder. In Zukunft wird kaum ein junger Deutscher von dieser Bewegung unerfaßt bleiben. Da besteht die sehr große seelsorgliche Gefahr, daß der einzelne im Strome verloren geht und an Glaube und Seelenheil Schiffbruch leidet. Es bedürfen darum alle diejenigen, die aus der Heimat herausgenommen werden, einer besonderen außerordentlichen Seelsorge, damit sie gegenüber den vermehrten religiösen und sittlichen Gefahren einerseits gefestigt sind, anderseits aber auch durch mutiges Beispiel die andern, vielleicht weniger widerstandsfähigen zur religiösen und sittlichen Treue aufrufen.

Die Seelsorgsgeistlichen haben da die ernsteste Pflicht, die Bestrebungen des Katholischen Seelsorgsdienstes in jeder Beziehung zu unterstützen und zu fördern, denn es geht um unsere katholische Jugend, um die Entscheidung in den Entwicklungsjahren fern von Heimat, Elternhaus und Heimatkirche. Da für uns jede einzelne junge Seele von unersetzlichem Werte ist, haben wir alle ernstlichen Mühen aufzuwenden, um diese jungen Seelen vor Schaden zu bewahren.

Die hinausziehenden jungen Menschen bedürfen einer besonderen seelsorglichen Behandlung sowohl vor dem Weggang wie in der Ferne wie nach der Heimkehr. Es geht zunächst darum, auf jede Art und Weise die Adressen der Wegziehenden zu erfahren. Darum ist stete Aufforderung im Gottesdienste notwendig, damit die einzelnen sich melden. Durch Umfrage im Unterricht, in den Vereinen, bei sonst sich bietenden Gelegenheiten sind die Wegziehenden zu ermitteln. Für alle Wegziehenden ist eine besondere Kartei anzulegen, wofür Muster beim Katholischen Seelsorgsdienst zu haben sind. Sind die Arbeitsdienstwilligen, Landhelfer (=innen), Landjahrkinder ermittelt, so ist auf die Eltern mit einzuwirken, daß sie den Kindern eine besondere religiöse Betreuung gewähren lassen. Das kann geschehen durch Zusammenfassung der einzelnen Kategorien in Einkehrtagen, Exerzitien, Heimabenden und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen. Eine gemeinsame kirchliche Abschiedsfeier ist zu empfehlen, an der die Eltern mit den Wegziehenden teilnehmen.

Mit den Weggezogenen muß die Pfarrseelsorge in ständiger geistiger Verbindung bleiben durch Zusendung der Kirchenzeitung, Lesestoff, Briefverkehr usw. Für die Abwesenden soll bei jedem Pfarrgottesdienst an Sonntagen ein gemeinsames Gebet gesprochen werden. Und sind sie dann in die Heimat zurückgekommen, sollen sie wieder erfaßt und von neuem in die Gemeinschaft der Pfarrfamilie eingegliedert werden.

Alle auf die oben angegebene Weise ermittelten Adressen sind an den Diözesan-Referenten im Generalvikariat einzusenden, der sie an die Zentrale zur Bearbeitung weiterleitet. Diese außerordentliche Seelsorge muß dem Klerus pflichtmäßiger Gegenstand besonderer Arbeit sein. Die Herren Dekanats-Referenten werden ihnen dabei immer mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die junge „wandernde Kirche" muß in der Festigkeit des Glaubens bewahrt bleiben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 46 Katholischer Seelsorgsdienst für DAD, Landhilfe und Landjahr.

Aachen, den 22. Januar 1935.

Die mit Rundschreiben vom 18. Januar 1935 bestellten Herren Geistlichen für Seelsorgsdienst in DAD., Landhilfe und Landjahr werden hiermit zu einer wichtigen Konferenz im Generalvikariat Aachen für Freitag, den 15. Februar 1935, nachmittags 2,30 Uhr, eingeladen.

Nur ganz ernste Gründe können als Verhinderung gelten. Wir ersuchen, im Verhinderungsfalle einen anderen Herrn desselben Dekanates für diesen einen Fall mit der Vertretung zu beauftragen, so daß jedes Dekanat bei der Konferenz vertreten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 47 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands.

Aachen, den 23. Januar 1935.

Der Hochwürdigen Geistlichkeit bringen wir nachstehende Mitteilung der Pax-Krankenkasse zur Kenntnis:

„Wir machen darauf aufmerksam, daß bis zum 31. Januar eingezahlt werden müssen:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. 1 für 1935 = 12,- RM,
2. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. 2 für 1935 = 24,- RM,
3. der Vierteljahresbeitrag zur Abteilung B. für das erste Quartal 1935, je nach Alter 10,50 RM, 12,- RM, 13,50 RM oder 18,- RM.

Anschrift: Pax-Krankenkasse, Köln, Marzellenstraße 32; Postscheck-Konto: Köln 56 56.

Gleichzeitig weisen wir auf die erzbischöfliche Genehmigung hin, wonach ein Jahresbeitrag von 12,- RM für jeden Seelsorgsgeistlichen auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden kann. Da die Geistlichen persönlich (nicht die Stellen) versichert sind, wolle man auf dem Postabschnitt Namen und Mitgliedsnummer angeben. Das gilt besonders, wenn durch die Kirchenkasse die Beiträge für einen oder mehrere Geistliche überwiesen werden. Der Postabschnitt dient als Quittung.

Den Herren bis 65 Jahren, die noch nicht Mitglied der Krankenkasse sind, wird im eigenen Interesse der Beitritt angeraten, da die Pax-Krankenkasse in Norddeutschland die einzige Standeskrankenkasse für den Klerus ist. Anmeldungen sind an die obige Anschrift zu richten.

Die Leistungen sind ab 1. Januar 1934 bedeutend erweitert und das Eintrittsalter ist in der Abteilung B. auf 65 Jahre hinaufgesetzt worden."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 Betr. Kirchliche Grundstücke.

Aachen, den 24. Januar 1935.

Es sind uns wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen kirchliche Grundstücke, insbesondere die Kirche selbst, wie auch die Dienstwohnung des Geistlichen, nicht im Eigentum einer Kirchengemeinde, sondern im Privateigentum stehen, z. B. im Eigentum eines eingetragenen Vereins. Hierdurch ergeben sich, wie wir verschiedentlich erfahren haben, sehr leicht Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Befreiung von der Hauszins- und Grundvermögens-Steuer.

Es ist uns daher in jedem einzelnen Falle, in welchem das Kirchengrundstück oder ein Dienstgrundstück der Kirche nicht grundbuchlich als Eigentum der Pfarrgemeinde bzw. Rektoratsgemeinde eingetragen ist, sofort zu berichten.

Wir ersuchen die Hochwürdigen Herren Dechanten innerhalb ihres Dekanates festzustellen, ob und in welchen Fällen die oben geschilderten Verhältnisse vorliegen. Wir erwarten seitens der Hochw. Herren Dechanten über diese Feststellungen Mitteilung bis zum 28. Februar 1935.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 49 Mitteilung betr. Praxis der Gewährung von Schulgeldermäßigung.

Aachen, den 25. Januar 1935.

Am 29. Oktober d. J. ist Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof von Osnabrück beim Reichserziehungsminister dagegen vorstellig geworden, daß in vielen Gegenden **Schulgeldermäßigungen** denjenigen Schülern entzogen wurden, die nicht zur HJ gehören. Es ist darauf folgende Antwort vom 27. November 1934 erfolgt:

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
R. U II F Nr. 8035. 1.

Berlin W 8, den 27. Nov. 1934
Unter den Linden 4.

Auf das Schreiben vom 29. Okt. 1934 - Tgb. Nr. 10714 -

Es entspricht meiner Auffassung von dem Wesen der Schulgeldermäßigung, daß sie grundsätzlich nur nach Leistung, Betragen und wirtschaftlicher Bedürftigkeit zu gewähren ist. Besondere Bewährung in der Hitlerjugend oder in einem sonstigen vom Staat geförderten Verband kann im Einzelfall mit zur Beurteilung herangezogen werden.

Soweit in letzter Zeit Klagen hinsichtlich der Behandlung von Ermäßigungsgesuchen an mich herangebracht worden sind, habe ich hiernach das Erforderliche veranlaßt.

gez.: Rust.

An den Herrn
Bischof von Osnabrück, Dr. Wilhelm Berning
Preußischer Staatsrat in Osnabrück.

Wir geben hiervon Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 50 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, den 25. Januar 1935.

Seit Anfang Dezember 1934 erscheint bei Geistlichen und angesehenen Persönlichkeiten ein Mann, der sich als Archivar a. D., Dr. de

Berg, Dr. Valberg, dann weiter als Dr. Schellbringh oder Dr. von Bergen, ausgibt. Er erzählt, aus dem Industriegebiet zu stammen und früher bei dem Fürsten Fürstenberg i. W. in Stellung gewesen zu sein, und daß er sich zur Zeit infolge eines Unfalles seines Enkels, der Theologiestudent sei und wegen der Kürzung seines Ruhegehaltes in großer Not befände. Er erbittet deshalb Geld, das er nach kurzer Zeit zurückzahlen werde. Er versteht es, durch die Schilderung seiner Notlage das Vertrauen zu erwecken. Er gibt sich den Anschein eines weltfremden Gelehrten; um genauen Auskünften aus dem Wege zu gehen, täuscht er Schwerhörigkeit und Kurzsichtigkeit vor. Er hat denn auch verschiedentlich Erfolge gehabt.

Er ist 60 bis 75 Jahre alt, 1,70 bis 1,75 m groß und schlank, hat schmales Gesicht mit ausgebogener Nase, weiße Haare, blaue Augen, spricht westfälische Mundart, trägt Kneifer oder Brille mit schwarzer Fassung und ist bekleidet mit schwarzem weichen Hut, dunklem Lodenmantel, Pullover und bunter Wäsche.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 51 Personalchronik der Diözese Aachen.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 23. Januar die Verzichtleistung des Pfarrers Hermann Haller auf die Pfarrstelle Setterich (Dekanat Alsdorf) angenommen und denselben mit Wirkung vom 28. Februar d. J. in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 24. Jan.: Schniewind, Maria Hubert Klemens Theodor, Studienrat und Religionslehrer am Gymnasium zu Düren, geboren in Saarlouis (Diözese Trier) am 28. Juli 1885, geweiht am 10. August 1908 in Köln, gestorben im Städt. Krankenhause zu Düren. (49 Jahre alt.)

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 | Aachen, den 15. Februar 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Passio in Missa Dominicae Palmarum. — Sondertagung des Katholischen Akademikerverbandes über Religion und Seelenleiden. — Katholische Bibelbewegung. — Kirchenkollekte für den Erweiterungsbau der Pfarrkirche Dalheim-Rödgen. Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35. — Diözesansteuer und Rektoratsunterstützungsfonds. — Werbungskosten der Geistlichen. — Betrifft: Lohnkonto. — Einzahlung von Diözesanbeiträgen der Jungfrauenkongregation. — Katholischer Jungmännerverband. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 52 Passio in Missa Dominicae Palmarum.

Omnibus sacerdotibus, qui in hac Dioecesi facultate a Nobis obtenta Dominica Palmarum binas celebrant missas, Auctoritate Apostolica Nobis commissa licentiam concedimus usque ad annum 1938 legendi in una missa tantum ex Passione postremam partem (Altera autem die etc.), praemissis Munda cor meum, etc. — Sequentia sancti Evangelii secundum Matthaeum.

Aquisgrani, die 4. Februarii 1935.

† **Josephus,**
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 53 Sondertagung des Katholischen Akademikerverbandes über Religion und Seelenleiden.

Aachen, den 6. Februar 1935.

Der Katholische Akademikerverband veranstaltet in der Zeit vom 26. bis 28. März 1935 seine elfte unter Leitung des Sanitätsrats Dr. Wilhelm Bergmann, Cleve, stehende Sondertagung über Religion und Seelenleiden in Bonn.

Tagesordnung:

Montag, den 25. März,
20 Uhr Empfangsabend im Speisezimmer des Bonner Bürgervereins, Kronprinzenstraße 2.

Dienstag, den 26. März,
8 Uhr Hl. Messe zur Anrufung des hl. Geistes in der Hauskapelle des Collegium Albertinum.
9 Uhr Einleitungs-Vortrag des Tagungsleiters Sanitätsrat Dr. Wilhelm Bergmann, Cleve.
10 Uhr Professor Dr. Aloys Dempf, Bonn: Die geistigen Kräfte beim Aufbau des Charakters.
11 Uhr Dr. Eisen, Bonn: Die psychotechnischen Methoden in der Charakterforschung.
17 Uhr Dr. med. Raymund Bergmann, Arzt an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg-Hau: Kann der Geist primär erkranken?
18 Uhr Aussprache (nur für Teilnehmer).
20 Uhr Abendunterhaltung im Speisezimmer des Bonner Bürgervereins.

Mittwoch, den 27. März,
8 Uhr Seelenmesse für die verstorbenen Mitglieder der früheren Tagungen im Collegium Albertinum.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Februar 1935.

9 Uhr Obermedizinalrat Dr. Hermkes, Andernach: Die neuzeitlichen psychotherapeutischen Methoden.

10 Uhr Dr. Kopp, Oberarzt an der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München: Charakterlehre von Ludwig Klages.

11 Uhr Privatdozent D. Dr. Schöllgen, Bonn: Yoga, Autogenes Training und verwandte Methoden.

17 bis 19 Uhr Aussprache (nur für Teilnehmer).

20 Uhr Abendunterhaltung im Speisezimmer des Bonner Bürgervereins.

Donnerstag, den 28. März,

9 Uhr P. Dr. Franziskus Deininger O. S. B., Beuron: Schuld und Schicksal.

10 Uhr Prälat Dr. August Stumpf, Karlsruhe: Der Heilige.

11 Uhr Aussprache.

12 Uhr Schluß der Tagung.

14,30 Uhr Abfahrt vor dem Collegium Albertinum mit Autobus über Remagen nach Altenahr.

Geschäftliche Mitteilungen:

1. Sämtliche Vorträge und Beratungen finden in der Aula des Collegium Albertinum, Coblenzerstraße 17/19, statt.

2. Die Teilnahme an den Vorträgen unterliegt keiner Beschränkung. Auch Andersgläubige sind dazu eingeladen.

3. Die auf den Namen lautende Teilnehmerkarte, die bis zum 22. März bei der Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenbergerstraße 16, zu erhalten ist, kostet für Mitglieder des Verbandes 4 Mark, für Nichtmitglieder 5 Mark. Die Karten werden nach Eingang des Teilnehmerbetrages von der Kanzlei zugesandt (Zahlungsadresse: Katholischer Akademikerverband in Köln, Altenbergerstraße 16, Postscheckkonto Köln 52517). Die Teilnehmer aus Bonn und näherer Umgebung erhalten Karten in der Bildebuchhandlung Bonn, Martinsplatz 9.

4. Spätere Anmeldungen, also nach dem 22. März, können nur noch in Bonn bei der Tagungskanzlei im Collegium Albertinum entgegengenommen werden. Der Preis für die Teilnehmerkarten erhöht sich um 1 Mark.

5. Tageskarten, die nicht übertragbar sind, werden in Bonn auf der Tagungskanzlei zum Preise von 1,50 Mark für Verbandsmitglieder und 2 Mark für Nichtmitglieder ausgegeben. Karten für einzelne Vorträge kosten 1 Mark. Für Studenten und Erwerbslose ermäßigen sich die angegebenen Preise um die Hälfte.

6. Die Unterbringung wird von der Caritaszentrale in Bonn, Gangolfstraße 16, besorgt. Die auswärtigen Teilnehmer werden gebeten, ihre Wünsche dorthin zu richten. Es stehen Hotel- und Privatzimmer sowie weitere Unterkunftsmöglichkeiten in Heimen zum Preise von 2 bis 4 Mark einschließlich Frühstück zur Verfügung.

Für alle Teilnehmer, Geistliche wie Laien, besteht Gelegenheit zur Verpflegung (aber nicht zur Uebernachtung) im Collegium Albertinum. Der Preis beträgt für das Frühstück 0,50 Mark, für das Mittag- und Abendessen je 1 Mark. Zum Essen werden auf Wunsch auch Getränke verabreicht.

Mündliche Auskunft erteilt von Montag, dem 25. März, 15 Uhr, an die Geschäftsstelle des Akademikerverbandes in Bonn im Collegium Albertinum.

7. In diesem Zusammenhange verweisen wir nochmals auf die Berichte der sieben ersten Tagungen über „Religion und Seelenleiden", herausgegeben von Dr. Bergmann, Cleve. Der Preis der ersten drei Bände (Verlag Schwann, Düsseldorf) ist auf 1,75 Mark pro Band herabgesetzt. Die drei Bände zusammen sind zu einem Vorzugspreis von 5 Mark zu beziehen. Die Bände IV (3 Mark), V (2 Mark), VI und VII (3 Mark) sind ebenfalls im Preise wesentlich herabgesetzt worden (Verlag Haas und Grabherr, Augsburg).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 54 Katholische Bibelbewegung.

Aachen, den 7. Februar 1935.

Unter Gutheißung des Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates von Rottenburg hat sich jüngst in Stuttgart (Weißenburgstraße 13) ein Verein „Katholische Bibelbewegung" gebil-

det, der das Ziel verfolgt, die Verbreitung der Heiligen Schrift unter dem katholischen Volke gemäß den Weisungen der kirchlichen Autoritäten zu fördern. Wir empfehlen diesen Verein der Beachtung und Förderung seitens des Hochwürdigen Klerus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 55 Kirchenkollekte für den Erweiterungsbau der Pfarrkirche Dalheim-Rödgen.

Aachen, den 8. Februar 1935.

Dalheim-Rödgen, Grenzort auf der Strecke M.Gladbach-Roermond, zählte 300 Einwohner, als vor 40 Jahren hier in bescheidenster Weise eine Kapelle errichtet wurde. Schon längst ist die Gemeinde auf rund 1000 Seelen angewachsen. Aber bis jetzt mußte die unvollendet gebliebene Kapelle als Pfarrkirche dienen. Ohne Glocke, ohne Turm, ohne Decke (als solche diente die vor 40 Jahren angebrachte Notverschalung), ohne manches andere Notwendige stand die Kirche da ärmer als manche Diasporakirche. Der eigentliche Kirchenraum genügte nur für einen Teil der Gläubigen, während ein anderer Teil auf einer lebensgefährlichen Stiege zu zwei übereinandergelegten Galerien hinaufsteigen mußte. So haben die Pfarreingesessenen einen Erweiterungsbau durchführen müssen, der nach Lage der Sache einem Neubau gleichkommt. Alle angesammelten Fonds hat die Inflation vernichtet. Die gesamten Kosten haben die Pfarrangehörigen aus eigenen Mitteln aufgebracht. Hilfe von anderer Seite haben sie nicht erhalten. Dabei sind die Einwohner kleine Leute, die ihr Brot sauer genug verdienen müssen. Nun sind sie am Ende ihrer Kraft und bitten herzlich die Schwesterpfarreien der Diözese, ihnen das Werk vollenden zu helfen, für das sie selbst freudig so große Opfer gebracht haben.

Um der opferfreudigen Gemeinde zu helfen, wird hiermit eine Kirchenkollekte vorgeschrieben, die nach warmer Empfehlung am 3. März am darauffolgenden Sonntag, den 10. März, abgehalten werden soll und deren Ertrag in der üblichen Weise der Bistumskasse zu überweisen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 56 Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35.

Der Reichsbeauftragte — Berlin SO 36, den 28. Jan. 35.
Rundschreiben Nr. 97 — Maybachufer 48 - 51.

Betrifft: Konfirmanden- bzw. Erstkommunikantenbeihilfe.

Für Konfirmanden und Erstkommunikanten, deren Angehörigen nicht in der Lage sind, die übliche Ausstattung zu beschaffen, die also als hilfsbedürftig anzusprechen sind, können grundsätzlich Mittel des WHW nicht in Anspruch genommen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es liegt hier vielmehr eine besondere Aufgabe der evangelischen und katholischen Kirche bzw. der kommunalen Fürsorge vor, die auch in den vergangenen Jahren die Kleiderbeschaffung für Konfirmation bzw. Kommunion selbst durchgeführt haben.

Ich erhebe daher keine Bedenken, wenn den Kirchen die Möglichkeit gegeben wird, wie alljährlich, jedoch nicht in Form von öffentlichen Sammlungen, die notwendigen Mittel zur Anschaffung der Bekleidungsstücke aufzubringen.

Wir geben dem Hochwürdigen Klerus von diesem Schreiben Kenntnis.

Aachen, den 9. Februar 1935.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 57 Diözesansteuer und Rektoratsunterstützungsfonds.

Aachen, den 11. Februar 1935.

Die Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung der Diözesansteuer und des Rektoratsunterstützungsfonds können keine Berücksichtigung finden, auch dann nicht, wenn sich die Kirchengemeinde in finanzieller Not befindet. Die Diözesansteuer und der Rektoratsunterstützungsfonds sind Eigentum des Bischöflichen Stuhles und werden von den Kirchengemeinden mit der Kirchensteuer gleichzeitig erhoben. Wenigstens vierteljährlich sind diese Beträge an die Bistumskasse abzuführen.

Die Bistumskasse ist berechtigt, die rückständigen Diözesanabgaben von dem Zuschuß zum Pfarrgehalt in Abzug zu bringen, da dieser Zuschuß der Kirchengemeinde und nicht dem Pfarrer geschuldet wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 58 Werbungskosten der Geistlichen.

Aachen, den 11. Februar 1935.

Auf unsere Eingabe vom 21. Januar 1935 stellt uns der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Köln mit Schreiben — S 2172-20 Ic — vom 28. Januar 1935 anheim, eine Anordnung betr. Werbungskosten der in der Seelsorge tätigen Geistlichen zu treffen, die dann bis auf weiteres von den Finanzämtern anerkannt werden wird.

Mit Berufung auf die Verfügung Nr. 31 des Kirchlichen Anzeigers der Erzdiözese Köln vom 25. Januar 1927, die nach Errichtung der Diözese Aachen auch für uns in Geltung geblieben ist, bleiben steuerfrei:

a) $7^1/_2$ Prozent des Brutto-Einkommens;
b) die Beiträge für Ruhegehaltskasse und Diaspora.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 59 Betrifft: Lohnkonto.

Aachen, den 11. Februar 1935.

Im Verlage der Bonifatiusdruckerei, Paderborn, sind Lohnkonten für die Lohnsteuer und die Bürgersteuer erschienen, die wir den Rendanten zum Bezuge empfehlen. Ein Bogen für drei Angestellte kostet 20 Pfennig (ausschl. Porto).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 60 Einzahlung von Diözesanbeiträgen der Jungfrauenkongregation.

Aachen, den 12. Februar 1935.

Die Hochwürdigen Herren Präsides der Jungmädchen- und Jungfrauenvereine werden recht dringend gebeten:

1. die rückständigen Beiträge von 1934 umgehend,
2. die Beiträge für 1935 - 15 Pfg. pro Mitglied und Jahr - (abzüglich 2 Pfg. für den betr. Bezirksverband) baldmöglich einzusenden auf das Postscheckkonto: Bistumskasse Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 67.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 61 Katholischer Jungmännerverband.

Aachen, den 12. Februar 1935.

Bundesamt und Wohnung des Diözesanpräses Dr. Mund befinden sich ab 1. März in Aachen, Bismarckstraße 106 (von der Normaluhr durch die Zollernstraße oder mit Straßenbahnlinien 6, 16, 26 zu erreichen). Neue Fernsprechnummer: 336 39.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 62 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanpräses.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 25. Januar 1935 den Kaplan Josef Dominick in Hüls zum Diözesanpräses des Verbandes der Kathol. Kaufmännischen Vereinigungen Deutschlands ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 6. Febr.: Brock Alfons, Kaplan in Mausbach (Dekanat Stolberg), zum Pfarrverwalter daselbst.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 9. Febr.: Schrills Johann, Engelbert, geboren am 6. Februar 1868 in Büttgen, geweiht am 15. August 1895, zuletzt Pfarrer in Gillrath (Dekanat Geilenkirchen), resigniert zum 30. April 1934, gestorben im St.-Barbara-Kloster in Kall/Eifel (67 Jahre alt).

R. i. p.

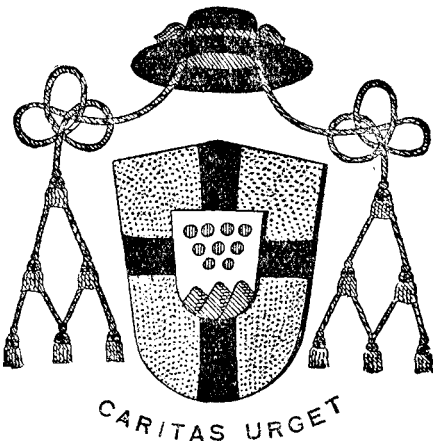
Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Hirtenbrief. — Fastenverordnung für 1935.



Joseph

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen seines Bistums Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Gemäß dem Auftrag ihres göttlichen Stifters erfüllt unsere hl. Kirche ihren Beruf und ihre Sendung „für alle Völker der Erde bis zum Ende der Welt" (Mth. 28, 30), indem sie ihren Gliedern geistige Wohltaten vermittelt und die Seelen auf ihrem Lebenswege zum ewigen Heile führt. Zu der Fülle des Segnens und Wohltuns der Kirche gehört auch das von unserem Heiligen Vater, Papst Pius XI., verkündete allgemeine außerordentliche Jubiläum zur 19. Jahrhundertfeier der Erlösung des Menschengeschlechtes. Um die „großen Wohltaten und göttlichen Tröstungen" allen Gläubigen des ganzen Erdkreises zuteil werden zu lassen, hat der Heilige Vater in seiner liebenden Sorge für das Heil der Seelen das außerordentliche Jubeljahr mit seinen reichen Gnadenschätzen über die ganze Welt ausgedehnt. Bis zum Abend des Weißen Sonntags (28. April) 1935 dauert die hl. Gnadenzeit noch an. Unser Herz strömt über von Dank gegen Gott, daß er der Christenheit und damit auch Euch, geliebte Diözesanen, so viele und so große Gnaden durch seinen Stell-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 27. Februar 1935.

vertreter auf Erden spendet. Angesichts dieser göttlichen Gaben drängt es Euren von Gott zur Sorge um Eure unsterblichen Seelen bestellten Oberhirten, alle seine lieben Diözesanen herzlichst und eindringlich aufzurufen und zu ermahnen, die übernatürlichen Früchte des so überaus segensreichen Jubiläumsjahres dauernd fruchtbar zu machen. Gerade unsere Zeit fordert ein starkes katholisches Geschlecht, das sich auch in den Tagen der Not der Opferliebe des göttlichen Heilandes würdig zeigt. Jetzt, da die ernste Fastenzeit wieder zu besinnlicher Einkehr mahnt, will ich Euch einige geistliche Gnadenschätze aus dem Heiligen Jahre besonders nahelegen, damit das Andenken an die Erlösungstat Jesu Christi vor 1900 Jahren in Euren Herzen fortdauere und viele geistige Früchte hervorbringe.

1. Geliebte Diözesanen! An erster Stelle ermahne ich Euch zum andächtigen und häufigen Besuch der heiligen Messe. Der Gnadenschatz dieses Mittelpunktes allen christlichen Lebens ist unermeßlich, denn in der ständigen Wiederholung des Opfers Jesu am Kreuze offenbart sich die größte Liebe des gütigen Vatergottes zu den Menschen. Auf die hl. Messe läßt sich das Schriftwort anwenden: „Ein Schatz, der unerschöpflich ist für die Menschen; diejenigen, die ihn benutzen, erwerben Gottes Freundschaft" (Weish. 7, 14). Leider stehen manche Gläubige diesem erhabensten Erinnerungszeichen an das gnadenhafte Kreuzopfer Jesu Christi vielfach noch zu fremd und teilnahmslos gegenüber, so daß man ihnen zurufen möchte, was einst der Heiland dem Samariter-Weibe am Jakobsbrunnen sagte: „Wenn du doch die Gabe Gottes erkenntest!" (Joh. 4, 10). Immer wieder mahnt die Kirche ihre Gläubigen, die hl. Geheimnisse der Messe recht verstehen zu lernen. Und der heiligmäßige Papst Pius X. nannte die lebendige Teilnahme am hl. Meßopfer „die erste und unumgänglich notwendige Quelle des christlichen Geistes". Mögen also unsere lieben Diözesanen sich immer mehr in Wesen und Wert der hl. Messe hineinleben, damit sie nicht nur - durch das Kirchengebot verpflichtet - Sonntags die heilige Messe mit Andacht hören, sondern auch werktags sich recht oft und gern um den Altar des Opfertodes Christi scharen. Früher war es, namentlich auf dem Lande, ein löblicher Brauch, daß alle Pfarrkinder, wenigstens einer aus jeder Familie, auch an Wochentagen dem hl. Meßopfer beizuwohnen pflegten und Gottes Segen für sich und die Familie erflehten. Die Liebe des dreifaltigen Gottes zeigt sich täglich im höchsten Opfer des Sohnes an den himmlischen Vater für uns und unsere Sünden. Da sollten wir uns mit allen Kräften des Leibes und der Seele dieser göttlichen Liebe wert machen. Könnte es einen schöneren Ausdruck unserer schwachen Liebe geben, als wenn wir uns im Liebesopfer am Altare mit Gott auf die ihm vollkommenste Weise vereinen? Da stattet Christus selbst seinem himmlischen Vater unseren täglichen Dank ab, bringt unsere täglichen Bitten vor Gottes Thron, sühnt unsere täglichen Sünden und erfüllt unser tägliches Sehnen. Möge doch die Gnade des Jubiläumsjahres im Andenken an das Opfer des Gottessohnes auf Golgatha Euch alle dahinbringen, aus Liebe zu Gott möglichst zahlreich und täglich das heilige Meßopfer zu feiern. Dann wird die Gnade des Allerhöchsten Euch immer tiefer in das Geheimnis der Liebe Gottes eindringen lassen und unsere Sonn- und Werktage heiligen. Dann werdet Ihr, geliebte Diözesanen, es so recht erfahren, wie liebevoll der göttliche Heiland alle Mühseligen und Beladenen zu sich ruft, um sie zu erquicken. Unsere Zeit braucht wahre, echte und aufrechte Christen; sie werden nur geformt am Golgatha-Altare des heiligen Meßopfers!

2. Als weiteres Mittel, die Früchte des Jubiläumsjahres dauernd in Euren Herzen zu bewahren, nenne ich Euch die Pflege und Heilighaltung der Kreuzwegandacht. Das Kreuz ist das Erlösungswerk unseres Heilandes und hiermit Sinnbild katholischen Glaubens und Lebens. Der Kreuzweg mahnt uns also ständig an das große Erlösungsopfer, welches Gott an uns unwürdigen, aber von ihm über alles geliebten Menschen vollzogen hat. Der Kreuzweg ist aber auch eine ständige Selbstbesinnung, daß das Leben in Christus nur durch opferbereite Hingabe an Gott möglich ist. „Wer mein Jünger werden will, verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir" (Mth. 16, 26). Kreuz und Kreuzweg wollen wir als heiligsten Reichtum unserer

Seele für alle Zeiten und Lagen des Lebens bewahren. In leidschweren Tagen ist uns der Kreuzweg des Heilandes Trost und Hilfe; Trost, weil wir glauben, in diesem Zeichen die Welt zu überwinden; Hilfe, weil wir wissen, daß wir in der Kraft des Kreuzes Christi allen Anfechtungen gewachsen bleiben. „Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Herrschaften, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Mächte, weder Hohes noch Niederes, noch sonst etwas Erschaffenes wird uns scheiden können von der Liebe Gottes, die da ist in Christus Jesus, unserm Herrn" (Röm. 8, 38, 39). In Tagen des Glückes und der Freude ist uns der Kreuzweg jene Heiligung und Mäßigung, die den christlichen Frohsinn veredelnd vertieft; Heiligung, damit unsere Freude rein sei und unbeschwert von den Niederungen des Lebens; Mäßigung, damit wir auch im schönsten irdischen Glück dessen inne bleiben, daß wir die ganze Freude erst in der ewigen Seligkeit erhalten werden. Je mehr wir uns betrachtend in das Leiden und Sterben unseres göttlichen Heilandes versenken, desto sicherer werden wir das Leben - auch mit all seinen Schwierigkeiten, Bitternissen und Schicksalsschlägen - meistern können. Wie Christus im Zeichen des Kreuzes zur Herrlichkeit gelangte, so weist alles Werden und Wachsen im Leben den Weg des Opfers und der Hingabe. „Wer sagt, er bleibe in ihm, der muß auch wandeln, wie er gewandelt ist" (1. Joh. 2, 6). „Der Jünger steht nicht über dem Meister; jeder aber wird vollkommen sein, wenn er wie sein Meister ist" (Lk. 6, 40).

Geliebte Diözesanen! Wir danken dem Heiligen Vater, daß er gerade die Kreuzwegandacht mit so reichen Ablässen versehen hat. Einen vollkommenen Ablaß gewinnt, wer - einzeln oder in Gemeinschaft - andächtigen und reumütigen Herzens den Kreuzweg vor rechtmäßig errichteten Stationen betet. Einen zweiten vollkommenen Ablaß erhält ferner derjenige, der an demselben Tage würdig zur hl. Kommunion geht, oder, wer innerhalb eines Monates zehnmal den Kreuzweg betet und einmal würdig die hl. Sakramente empfängt.

3. Noch eine dritte Gelegenheit, welche an den Erlösertod Jesu Christi vorzüglich erinnert, möchte ich Euch, meine lieben Diözesanen, ans Herz legen. Aus Anlaß des Jubiläumsjahres hat unser Heiliger Vater Pius XI. die alte und löbliche Gewohnheit wieder eingeführt, Freitags nachmittags zur Todesstunde Christi um 3 Uhr oder zu späterer Stunde die Gläubigen durch Glockenläuten an die große Liebestat des gekreuzigten Heilandes zu gemahnen. Die fromme Uebung, jeden Freitagnachmittag eine Andacht zu Ehren des sterbenden Heilandes zu halten, wollen wir im katholischen Volk überall wieder aufleben lassen. Wie segensreich und verdienstvoll könnten durch entsprechende Feiern dieser heiligen Stunde in Pfarrgemeinde und Familie die Herzen der Gläubigen allwöchentlich zur Betrachtung des Leidens und Sterbens unseres Heilands und Erlösers angehalten werden. Aber auch jeder einzelne wird sich leicht daran gewöhnen, auf das Glockenzeichen am Freitagnachmittag 3 Uhr hin voll Andacht und Ehrfurcht an den Tod Christi zu denken. Selbst bei der täglichen Arbeit dürfte es jeder gottliebenden Seele unschwer gelingen, kurz aber innig in heiliger Erinnerung an Christi Kreuzestod die Gedanken zu Gott zu erheben. Das Kreuz des Heilandes und die Lehre des Gekreuzigten sind das große Heilmittel der Welt. Im Zeichen des Kreuzes steht, wer sich zu Christus bekennt; vom Kreuze her fließen Gnadenströme der Erlösung und Beseligung für jeden, der sich um Christus müht. Nur im Zeichen des Kreuzes können Welt und unser geliebtes Volk, aus vielen Wunden blutend, wieder genesen. „In ihm allein ist Heil; denn kein anderer Name unter dem Himmel ist den Menschen gegeben worden, durch den wir das Heil erlangen sollen" (Apg. 4, 12). Mögen daher die lieben Diözesanen recht eifrig die Freitagsstunde zu Ehren des sterbenden Heilandes benutzen, um des unermeßlichen Segens, der aus dem Kreuze quillt, teilhaftig zu werden.

Im Heiligen Jahr hat unser Heiliger Vater, Papst Pius XI., auch diese schöne Gebetsübung mit besonderen Ablässen ausgezeichnet. Wer bei dem Glockenzeichen am Freitagnachmittage, womöglich kniend, fünf Vaterunser und Gegrüßet seist Du, Maria, andächtig betet und in der Meinung des Heiligen Vaters hinzufügt: „Wir beten

Dich an, Herr Jesus Christus, und preisen Dich!" oder eine ähnliche Anrufung macht, gewinnt jedesmal einen Ablaß von 10 Jahren; einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen erhält, wer diese kleine Andacht einen Monat lang jeden Freitag in der vorgeschriebenen Weise verrichtet.

4. Geliebte Diözesanen! Unsere Mahnung, die Gnaden des Jubiläumsjahres auch für die spätere Zeit fruchtbar zu machen, wäre unvollständig, wenn wir nicht auch derjenigen gedenken würden, die von allen Menschen das Leiden und Sterben des Heilandes zur Erlösung der Menschheit am meisten mit gelitten hat. Die schmerzhafte Gottesmutter Maria steht unter dem Kreuze als Priesterin der Liebe. Sie vollendete mit Christus auch ihr größtes Opfer, da sie voll Ergebung in den Willen des himmlischen Vaters ihren geliebten Sohn zur Erlösung der Menschen hingab. Einen größeren Schmerz hat wohl niemand auf Erden Gott aufgeopfert, denn die Gottesmutter litt alles, was der Gottmensch am Leibe erduldete, auf vollkommene Weise in der Seele mit. Als Königin der Märtyrer hat sie deshalb teil am Erlösungswerke Jesu Christi und ist Mittlerin aller Gnaden geworden, die aus dem Kreuze fließen. Noch mehr: Durch ihre Schmerzen hat sie, die keine Schuld zu büßen hatte, es verdient, wie sie die Mutter des Erlösers war, auch die Mutter der Erlösten zu werden. Seitdem haben wir in Maria, der schmerzhaften Mutter, die mächtigste Fürbitterin bei Gott. Eine gütigere Mutter können wir nicht haben als Maria. So sind die Schmerzen Mariens auch eine Quelle der Freude für alle Christen geworden. Was liegt da näher, als Euch, meine lieben Diözesanen, die Verehrung der schmerzhaften Mutter Gottes für alle Tage des Lebens angelegentlichst zu empfehlen. Ganz besonders herzlich bitte ich Euch darum, weil Maria auch die Schutzpatronin unserer Diözese ist. Wenn wir die schmerzhafte Mutter nachahmen, indem wir ebenso in diesem Tal der Tränen voll Ergebung und Liebe beim Kreuze stehen, wenn wir die Schmerzen unserer Mutter betrachtend verehren, dann werden wir immer bei ihr, der Königin aller Opfer und Leiden, den reichsten Trost finden in Not und Gefahr des Lebens. Nie wollen wir der Schmerzen vergessen, die sie unseretwegen glaubensstark ertrug, als sie unter dem Kreuze unsere Mutter wurde. So erfahren wir als ihre Kinder durch ihre Schmerzen, vereint mit dem Opfertode Jesu, reiche übernatürliche Verdienste und unsagbare Freuden.

Um durch das Heilige Jahr auch die Verehrung der lieben Gottesmutter Maria, die ja zum Erlösungswerke ihres göttlichen Sohnes in so enger Beziehung steht, zu fördern, hat Papst Pius XI. mehrere neue Ablässe verkündet. Wer beim Läuten der Angelusglocke oder sobald als möglich nach dem Läuten den „Engel des Herrn", in der österlichen Zeit das Gebet: „Freu Dich, Du Himmelskönigin" mit Oration oder an dessen Stelle fünf Ave Maria, betet, gewinnt jedesmal einen Ablaß von 10 Jahren; wer dies einen Monat lang täglich tut, erhält unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß. Für das Gebet: „Christi Mutter stand mit Schmerzen" (Sequenz „Stabat Mater") wird jedesmal ein Ablaß von 7 Jahren verliehen; für das Beten der einen Strophe: „Heil'ge Mutter, drück' die Wunden, die dein Sohn für mich empfunden, tief in meine Seele ein!" ein Ablaß von 500 Tagen. Bei täglicher Verrichtung, sei es der einen Strophe, sei es der ganzen Sequenz, während eines Monats kann unter den üblichen Bedingungen einmal im Monat ein vollkommener Ablaß gewonnen werden. Ferner hat der Heilige Vater bestimmt, daß für die andächtige und reumütige Verehrung der hl. fünf Wunden (fünf Vaterunser und Gegrüßet seist Du, Maria, unter Hinzufügung des obigen Gebetchens: „Heil'ge Mutter, drück' die Wunden . . . usw.") jedesmal ein Ablaß von drei Jahren, nach täglicher Verrichtung während eines Monates ein vollkommener Ablaß unter den bekannten Bedingungen verliehen wird.

Geliebte Diözesanen! Das erhabene Andenken an das Heilige Jahr und die Fruchtbarmachung seiner reichen Gnaden führen uns immer wieder hin zum Kreuz. Im Kreuze finden wir nicht ein Zeichen der Schmach und Verachtung, wie eine mißverstehende moderne Meinung wahr haben möchte, sondern die Quelle unbesiegbarer Kraft und vertrauender Liebe. Es ge-

hört mehr Mut dazu, als manche Feinde des Christentums ahnen, das Kreuz des Lebens aufrecht und stark in der Nachfolge Christi auf seine schwachen Schultern zu nehmen. Aber es bedeutet auch unsagbar viel mehr Freude, als Weltmenschen meinen, wenn wir Christen aus dem Gnadenstrome des hl. Kreuzes jenes sichere Vertrauen schöpfen, das den hl. Völkerapostel beseelte: „Ich kann alles in dem, der mich stärkt!" Gewiß, wie in heutigen Tagen, so war das Mysterium des Kreuzes zu allen Zeiten der Kirche umstritten. „Die Juden fordern Wunderzeichen, die Griechen suchen Weisheit, wir aber predigen Christus, den Gekreuzigten: den Juden ein Aergernis, den Heiden eine Torheit; denen aber, die berufen sind, ob Juden oder Heiden, Christus: Gottes Kraft und Gottes Weisheit" (1. Kor. 2, 22-24). Die Geschichte der Völker und Zeiten beweist uns eindeutig, daß die Lehre des Kreuzes Glück, Frieden und Wohlfahrt den Menschen schenkte, daß Abfall von der Lehre Christi jedoch Haß, Zwietracht und Niedergang mit sich brachte. Je lauter also die Feinde Christi gegen das Kreuz anstürmen, umso inniger wollen wir uns, geliebte Diözesanen, in hl. Andenken an das Jubiläumsjahr um das Kreuz Christi scharen! Nichts kann und wird uns davon abbringen, Gottes Liebe mit Liebe und Gottes Treue mit Treue zu beantworten - immer und überall, bis zum letzten Atemzuge! Die Gnadenfrüchte des Heiligen Jahres sollen uns dankbare Mittel sein, von Gott die Gnade zu erflehen, daß wir Liebe und Treue halten bis zum Tode. „Unser Herr Jesus Christus und Gott unser Vater, der uns geliebt und uns in seiner Gnade immerwährenden Trost und gute Hoffnung verliehen hat, ermuntere eure Herzen und stärke sie zu jedem guten Werk und Wort" (2. Tess. 2, 16, 17). Daß es so geschehe, im Leben und im Sterben, dazu gebe Euch, meine lieben Diözesanen, seinen Segen der dreifaltige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen!

Aachen, am Sonntag Septuagesima,
den 17. Februar 1935

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Fastenhirtenbrief und die nachfolgende Fastenverordnung sind am Sonntag Quinquagesima, den 3. März, von der Kanzel zu verlesen.

Die Veröffentlichung in der Presse ist erst ab 4. März gestattet.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des Deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitags, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:
1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit,
3. der Karsamstag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:
1. die übrigen Wochentage der vierzigtägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Ist die äußere Feier der beiden letzten Feste am folgenden Sonntage, so ist am Samstag vorher zu fasten.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, die wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet

sind, zu fasten oder die aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal - bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen -, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Militärpersonen und Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten.

Zu diesem Zwecke ist in allen Kirchen ein mit der Anschrift „Fastenalmosen" versehener Opferstock aufzustellen. Dieses Almosen wird für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Kandidaten des Priesterseminars, benötigt. Am Schlusse der österlichen Zeit ist der Ertrag in üblicher Weise an das Generalvikariat einzusenden.

VI. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 17. Februar 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. März 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges. — Betr. Schulentlassungs-Exerzitien. — Kirchenkollekte für Venwegen. Staatliche Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden sowie zur Werbung von Mitgliedern für die katholischen Diaspora- und Missionshilfswerke. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 63 Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges.

Aachen, den 4. März 1935.

Als Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges ist der zweite Sonntag in der Fastenzeit festgesetzt.

Für Sonntag, den 17. März, treffen wir folgende Bestimmungen:

1. Beim feierlichen Hochamt soll gebetet werden: „Lasset uns beten für die Verstorbenen des Weltkrieges: Aus der Tiefe rufe ich zu dir, o Herr, usw. Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria."
2. Bei der Predigt soll der Opfer des Weltkrieges gedacht und die Gläubigen zu eifrigem Gebet für ihre Seelenruhe ermuntert werden.
3. Von 12 bis 12,15 Uhr soll feierliches Glockengeläute stattfinden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 64 Betr. Schulentlassungs-Exerzitien.

Aachen, den 5. März 1935.

Wie uns der Herr Regierungspräsident mitteilt, wird in Zukunft für die zur Entlassung kommenden Schüler (-innen) Befreiung vom Unterrichte zwecks Teilnahme an Exerzitien nicht mehr gewährt. Frühere Anordnungen in dieser Angelegenheit gelten als aufgehoben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 65 Kirchenkollekte für Venwegen.

Aachen, den 6. März 1935.

Die im Jahre 1784 erbaute Pfarrkirche in Venwegen wurde in den letzten Jahren durch die große Opferwilligkeit der Pfarrangehörigen im Inneren einer dringend notwendigen Reparatur unterzogen. Jetzt muß - unaufschiebbar - die Kirchenfront (Schlagwetterseite) neu verschiefert werden. Auch der Zustand des 1802 erbauten Pfarrhauses zwingt zu einer unaufschiebbaren Instandsetzung.

Die etwa 650 Seelen zählende, stets opferfreudige Gemeinde, kann die Kosten nicht allein tragen. Die Pfarrangehörigen sind durchweg Industriearbeiter, die, soweit sie in Arbeit stehen, geringen Lohn beziehen und kleine Landwirte, die zumal durch die kärgliche Heuernte der beiden letzten Jahre schwer betroffen sind.

Wir ordnen daher, um der Gemeinde zu helfen, eine Kirchenkollekte an, welche am Sonntag, den 7. April, den Gläubigen zu empfehlen ist, und am Sonntag, den 14. April, abgehalten werden soll. Der Ertrag ist in üblicher Weise der Bistumskasse zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 66 Staatliche Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden sowie zur Werbung von Mitgliedern für die katholischen Diaspora- und Missionshilfswerke.

Aachen, den 11. März 1935.

Bei Einziehung der Mitgliederbeiträge und bei der Werbung neuer Mitglieder für

1. Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus - Xaverius - Missionsverein, Aachen, und Ludwig-Missionsverein, München) und seine Zweigvereine (Opus Petri, Priester-Missionsbund, „Einigung Christi Reich"),
2. Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Aachen,

3. Bonifatiusverein für das katholische Deutschland und seine Zweigvereine (Akademische Bonifatius-Einigung, Bonifatius-Sammelverein, „Einigung Christi Reich", Schutzengelverein für die deutsche Diaspora)

sind da und dort unter Berufung auf das Sammlungsgesetz vom 5. 11. 34 Schwierigkeiten aufgetaucht.

Dazu ist folgendes festzustellen:

1. Genannte Organisationen sind kirchenamtliche Werke, die nach dem Willen der Kirche in jeder katholischen Gemeinde eingeführt sein müssen. Wenn also der Seelsorger für diese Werke wirbt und arbeitet oder andere mit der Werbung beauftragt, so erfüllt er damit nur einen Teil seiner regulären Amtspflichten, wobei er gestützt wird durch Artikel 31 bzw. 33 des Reichskonkordates.

2. Die Werbung von Mitgliedern und das Einziehen von Mitgliederbeiträgen für die genannten Organisationen fällt von vornherein nicht unter das Sammlungsgesetz vom 5. 11. 34 (Reichsgesetzblatt Nr. 123 vom 5. 11. 34).

§ 2 dieses Gesetzes bestimmt nämlich:

„Wer zum Eintritt in eine Vereinigung und zur Entrichtung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen an eine Vereinigung öffentlich auffordern oder wer auf Grund dieser Aufforderung einkommende Beträge oder geldwerte Leistungen entgegennehmen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umfang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter ernstlich nicht auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und den angegebenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt.

Bei der Werbung für die obengenannten kirchlichen Werke kommt es aber tatsächlich in erster Linie auf ein festes persönliches Verhältnis der Mitglieder zum Werke an; denn

a) Die Satzungen der genannten Werke bestimmen als Pflichten der Mitglieder Gebet und Opfer, vor allem Gebet. Das geht so weit, daß z. B. beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung einer gemäß dem privilegium pauperum auch dann noch Mitglied des Werkes sein kann und Anrecht auf alle geistlichen Vorteile des Werkes haben kann, wenn er wenigstens für die Mission betet und jährlich „wenigstens etwas" für die Mission opfert.

Die Mitglieder der genannten Organisationen werden auch des öfteren zu eigenen Andachten in der Kirche versammelt.

b) Jedes Mitglied der genannten Organisationen bekommt persönlich für sich als Gegengabe des Vereins die Zeitschrift, die das Interesse für diese Werke immer wieder wecken und erhalten und auch Missionsberufe anregen soll.

c) Die Mitglieder der genannten Organisationen werden in einem eigenen Mitgliederverzeichnis eingetragen, das bei den pfarramtlichen Akten hinterlegt werden muß. Wo dies bisher übersehen wurde, ist es unbedingt notwendig, das Verzeichnis in Zukunft zu führen. Die Zentralen stellen solche Verzeichnisse wie bisher kostenlos zur Verfügung.

3. Um allen etwa auftauchenden Schwierigkeiten von vornherein zu begegnen, haben obengenannte Organisationen gemeinsam am 15. 12. 34 an das Reichsinnenministerium eine Eingabe gerichtet, auf die unter dem 23. 2. 35 das Reichs- und preußische Ministerium des Innern den genannten Organisationen nachstehende Genehmigung erteilte (cfr. Völkischer Beobachter, Amtl. Teil vom 9. 3. 35, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 7. 3. 35 Nr. 2589 d 58):

a) zur Sammlung von Geldspenden
   1. bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen,
   2. durch Versand von Bittschreiben und Veröffentlichung von Aufrufen in Vereinsorganen und in der kirchlichen Presse,

b) zur Werbung von Mitgliedern durch Versand von Werbeschreiben und mündliche Werbung.

Unter Berufung auf diese Entscheidung dürften in Zukunft wohl alle Schwierigkeiten behoben werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 67 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 12. Febr.: Havenith Leonhard, Pfarrer in Alendorf, zum Pfarrer in Setterich (Dekanat Alsdorf);

am 28. Febr.: Wirtz Aloysius, Kaplan in Heinsberg, zum Kaplan an St. Peter in Aachen (gleichen Dekanates).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Kollekte für das Hl. Land. — Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora. — Abholen der Hl. Oele. — Einschulung 1935. — Besetzung kleinerer Seelsorgsstellen. — Theologische Festgabe. — Biographische Veröffentlichung über den Weltklerus des Erzbistums Köln. — Kirchenkollekte für Münsterbusch. — Betr. Verfügung über kirchliche Vermögensstücke. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 68 Kollekte für das Hl. Land.

Aachen, den 20. März 1935.

Nach altem Herkommen finden an den Kartagen Kollekten für das Hl. Land statt. Die Sammlung am Karfreitag ist für den Verein vom Hl. Land bestimmt, die am Karsamstag für das Hl. Grab und das Heiligtum „Mariae Heimgang" der deutschen Benediktiner auf dem Sion zu Jerusalem.

Im Laufe vieler Jahrzehnte haben die deutschen Katholiken in den dem lateinischen Patriarchat von Jerusalem unterstehenden kirchlichen Sprengeln ein segensreiches Wirken im Dienste der Glaubenserhaltung und Glaubensverbreitung sowie der Nächstenliebe entfaltet. Die Nöte der Kriegs- und Nachkriegsjahre haben wiederholt dieses Missionswerk aufs schwerste gefährdet. Auch jetzt droht die schwere wirtschaftliche Krisis, die deutschen Katholiken und die im Hl. Lande tätigen Orden und Kongregationen deutscher Zunge um die Früchte ihrer mühsam aufgebauten und unter größten persönlichen Opfern durchgeführten Arbeit zu bringen.

Es ist daher der Wunsch und der Wille des Deutschen Episkopates, daß die deutschen Katholiken in ihrem Eifer für die Pflege der heiligen Stätten und die Erhaltung und Verbreitung unseres Glaubens nicht hinter anderen Nationen zurückstehen und gerade im Hl. Jahre den erneuten Beweis ihrer Liebe und Anhänglichkeit an den Hl. Stuhl durch besondere Spende für die heiligen Stätten zum Ausdruck bringen.

Die Kollekte an den beiden Kartagen ist am Palmsonntag bekanntzugeben und zu empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 69 Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 20. März 1935.

Am Tage der ersten hl. Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für den Bonifatius-Sammelverein (Diözesanhauptstelle Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 89811) zu Gunsten der Kommunikanten-Anstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Dank der bisherigen eifrigen Mitarbeit der Hochw. Herren Geistlichen konnten im vorigen Jahre in unserer Diözese mit unseren Kommunionkindern etwa 500 Diasporakinder zur ersten hl. Kommunion geführt werden und es besteht die sichere Hoffnung, daß in diesem Jahre Aehnliches erreicht werde.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. März 1935.

Nr. 70 Abholen der Hl. Oele.

Aachen, den 20. März 1935.

Die Verteilung der Hl. Oele findet am Gründonnerstag von vormittags 11,30 Uhr ab in der Domsakristei statt. Die Hochw. Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Hl. Oele abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 71 Einschulung 1935.

Aachen, den 21. März 1935.

Hinsichtlich einer kirchlichen Schulaufnahmefeier verweisen wir auf folgenden Erlaß des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

„U II C Nr. 590/1

Berlin, den 27. April 1933.

Es ist mehrfach der Wunsch laut geworden, daß die alte Sitte, den ersten Schultag durch eine gottesdienstliche Feier - sei es in der Schule oder in der Kirche - festlich zu begehen, neu belebt werde. Ich freue mich dieser Anregung und erwarte, daß überall da, wo seitens der Eltern derartige Wünsche an die Schulleitung herangetragen werden, diese wohlwollend aufgenommen und geprüft werden.

Der Preußische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
Rust."

Nr. 72 Besetzung kleinerer Seelsorgsstellen.

Aachen, den 22. März 1935.

Da in unserer Diözese noch einige kleinere Seelsorgsstellen wie Rektorate und Stellen in Klöstern unbesetzt sind, wo ein im Ruhestand lebender Priester angenehme und leichte Betätigung finden könnte, bitten wir in Frage kommende Geistlichen, die zur Uebernahme einer solchen Stelle bereit wären, sich mit uns unverzüglich in Verbindung zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 73 Theologische Festgabe

zum silbernen Bischofsjubiläum Seiner Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals und Erzbischofs Dr. Karl Joseph Schulte.

Aachen, den 23. März 1935.

Im Verlag J. P. Bachem, Köln, ist erschienen: „Scientia Sacra", Theologische Festgabe, zugeeignet Seiner Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Karl Joseph Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln, zum fünfundzwanzigsten Jahrestage der Bischofsweihe, 19. März 1935.

Wir machen den Hochwürdigen Klerus auf dieses Buch aufmerksam, das gewiß das regste Interesse finden wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Biographische Veröffentlichung über den Weltklerus des Erzbistums Köln.

Aachen, den 23. März 1935.

Das von dem verstorbenen Pfarrer a. D. Joseph Janssen, Kanzleidirektor des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen, unvollendet zurückgelassene Werk „Der Weltklerus in den Kölner Erzbistumsprotokollen 1661 - 1825" wird durch den Archivdirektor des Erzbistums Köln Dr. Fr. Lohmann fertiggestellt. Von den drei Bänden dieses Werkes ist der erste Band, der in 512 Spalten die Buchstaben A bis G umfaßt, nunmehr erschienen. Der Preis dieses Bandes beträgt zur Zeit noch 8,50 RM. bei Bezug durch den Herausgeber (Köln, Eintrachtstraße 64, Postscheck Köln 46 299). Da diese Veröffentlichung auch für das Gebiet der Aachener Diözese eine wertvolle Fundgrube der kirchlichen Orts- und der Familiengeschichte darstellt und dem

Hochwürdigen Klerus bei der amtlichen Auskunfterteilung gute Dienste leisten kann, darf die Anschaffung auf Kosten der Kirchengemeinden erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 75 Kirchenkollekte für Münsterbusch.

Aachen, den 25. März 1935.

Die Angehörigen der Pfarrgemeinde Münsterbusch im Aachener Industriebezirk sind fast ausschließlich Arbeiter, die bei geringen Löhnen zum Teil sehr schwere Hochofenarbeit zu leisten haben. Die Pfarrgemeinde hat noch zirka 65 000 RM. zu verzinsen und abzutragen; selbst Pfarrhaus und Kaplanei sind hypothekarisch belastet. Um aus Sparsamkeitsgründen letztere vermieten zu können, nahm der Kaplan im Pfarrhause Wohnung. Trotz einer erheblichen Kirchensteuerzahlung zeigen sich die Pfarrangehörigen sehr opferwillig und tun ihr Bestes zur Abtragung der Schulden.

Nun bedarf aber die Kirche dringend eines neuen Daches, die Kirchenwände im Innern des Gotteshauses sind fast unwürdig und müssen einer gründlichen Reparatur unterzogen werden.

Angesichts der großen Not dieser äußerst armen Industriegemeinde unserer Diözese wird eine Kirchenkollekte angeordnet, die nach warmer Empfehlung am Sonntag, den 19. Mai, am folgenden Sonntag, den 26. Mai d. J., abgehalten werden soll und deren Ertrag in der üblichen Weise durch die Dechanten der Bistumskasse zu überweisen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Betr. Verfügung über kirchliche Vermögensstücke.

Aachen, den 26. März 1935.

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei Verfügungen in der kirchlichen Vermögensverwaltung, z. B. bei Ausleihung von Darlehen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücken usw., den Interessenten keinerlei Zusagen gemacht werden dürfen, bevor nicht wenigstens die vorläufige Genehmigung der Bischöflichen Behörde erteilt worden ist. Es ergeben sich erfahrungsgemäß sehr leicht Schwierigkeiten, wenn bei den Vorverhandlungen seitens des Vorsitzenden oder seitens Mitgliedern des Kirchenvorstandes Zusagen gemacht werden, die später, wenn die Angelegenheit der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung unterbreitet wird, etwa nicht eingehalten werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 77 Priester-Exerzitien.

Im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh. finden unter der Leitung des H. H. Pater Kentenich noch folgende Priester-Exerzitienkurse statt:

Vom 5. Mai abends bis 11. Mai morgens. (Thema: Gotteskindschaft und Christusgliedschaft.)

Vom 19. Mai abends bis 25. Mai morgens. (Thema: Vollkommene priesterliche Lebensfreude.)

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.

Nr. 78 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Hausprälaten.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben durch Breve vom 21. März 1935 den Vize-Präsidenten und Generalsekretär des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung Johann Josef van der Velden in Aachen zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Es wurde ernannt:

am 13. März: Schmitz Franz, z. Zt. beurlaubt, zum Kaplan in Birkesdorf (Dekanat Düren).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 14. März die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Dreschers auf die Pfarrstelle Hünshoven (Dekanat Geilenkirchen) angenommen und denselben mit Wirkung vom 31. März d. J. in den Ruhestand versetzt.

Desgleichen unter dem 25. März die Verzichtleistung des Ehrendechanten Pfarrers Peter Zilleßen auf die Pfarrstelle St. Joseph in M.Gladbach (Dekanat M.Gladbach-West) mit Wirkung vom 15. Mai d. J.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 1. März: Brand Friedrich Josef, Päpstl. Geheimkämmerer, geb. 28. Nov. 1864 in Lippstadt, geweiht 30. Aug. 1890 in Limburg, ehem. Prof. und Studienrat am Gymnasium in Cleve, i. R. seit Ostern 1923, gestorben zu Kempen (71 Jahre alt);

am 23. März: Masberg Walter, geb. 17. Januar 1878 in Düsseldorf, geweiht 28. März 1903, Pfarrer in Boslar, Dechant des Dekanates Hasselsweiler (57 Jahre alt);

" " Bardenhewer Bertram Otto, Dr. phil. et theol., Päpstl. Pronotar und Geistlicher Rat, geb. 16. März 1851 in M.Gladbach, geweiht 13. März 1875, o. ö. Universitätsprofessor in München, K. Geheimer Rat (84 Jahre alt).

R. i. p.

Nr. 79 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Bischöfl. Gnaden, der Hochwürdigste Herr Dr. Joseph Vogt, haben am 16. März in der Hohen Domkirche zu Aachen folgenden 27 Diakonen des Priesterseminars die heilige Priesterweihe erteilt:

Baurmann Johs., geb. am 1. Oktober 1907 in Krefeld;
Baurmann Hugo, geb. am 6. September 1908 in Aachen;
Bayer Josef, geb. am 10. Juli 1911 in Aachen;
Beulen Gerhard, geb. am 11. Januar 1910 in Bocket;
Borgmann Josef, geb. am 14. Januar 1910 in Mariadorf;
Bringmann Peter, geb. am 14. Juli 1909 in Düren;
Bücken Franz, geb. am 23. September 1909 in Aachen;
Dyck Matthias, geb. am 28. Juli 1907 in Korschenbroich;
Ehses Walter, geb. am 10. April 1910 in Aachen;
Heitzer Adolf, Dr. theol., geb. am 12. Jan. 1910 zu Anrath;
Högel Paul, geb. am 11. April 1908 in Krefeld;
Klingen Wilhelm, geb. am 19. Dezember 1910 in Krefeld-Uerdingen;
Köttgen Heinrich, geb. am 9. Januar 1911 in Aachen;
Lückerath Jakob, geb. am 10. November 1908 in Nöthen (bei Mechernich);
Mackels Paul, geb. am 14. September 1910 in Aachen;
Mertens Wilhelm, geb. am 22. Juni 1909 in Großhau;
Neibecker Paul, geb. am 5. Oktober 1906 in Waldniel;
Nießen Johannes, geb. am 13. Juni 1910 in M.Gladbach-Neuwerk;
Pohl Wilhelm, geb. am 30. November 1911 in Merzenich;
Rindermann Johannes, geb. am 10. April 1910 in Grefrath b. Krefeld;
Schüller Johannes, geb. am 15. Dezember 1908 in Hochneukirch;
Siepen Paul, geb. am 23. Mai 1909 in Aachen;
Stephany Erich, geb. am 5. Juli 1910 in Aachen;
Sterath Wilhelm, geb. am 16. August 1907 in M.Gladbach;
Vellmanns Johannes, geb. am 26. Juli 1907 in Hüls b. Krefeld;
Wallrafen Paul, geb. am 30. März 1911 in Waldniel;
Wirtz Paul, geb. am 7. September 1909 in Aachen-Burtscheid.

Ferner dem Professen Schulz Ferdinand aus dem Franziskanerkloster zu M.Gladbach, geb. am 11. Juli 1895 in Münster i. W.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am Sonntag, dem 24. Februar, in der Kapelle des Alexianerklosters vier Alumnen des Aachener Priesterseminars die Tonsur sowie am 25. und 27. Februar denselben Alumnen die niederen Weihen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am 15. März 1935 im Hohen Dome zu Aachen 21 Alumnen des Aachener Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe; ferner 2 Alumnen des Priesterseminars und 5 Fratres des Franziskanerordens die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 15. April 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Zum Schlusse des Jubiläumsjahres des Erlösungstodes Jesu — Schule und Elternpflicht — Kirchliche Feier des 1. Mai — PONTIFICIA COMMISSIO AD CODICIS CANONES AUTHENTICE INTERPRETANDOS — Einschulung 1935. — Elterneinkehrtage. Erinnerung an die Seelsorge für Arbeitsdienstwillige und Landhelfer durch Plakate. — Kirchliche Arbeit für Kindererholungspflege in katholischen Landfamilien. - Landjahrkinder. — Was verdanken Volk und Vaterland der Kirche? — Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Kirchensteuer für 1935/36. — Kirchliche Vermögensangelegenheiten. — Betr. Versicherungspflicht des kirchlichen Inventars, insbesondere der hl. Gefäße und Paramente. — Betr. Staatszuschuß zum Pfarrgehalt. — Die Ausstellung der Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 80 Zum Schlusse des Jubiläumsjahres des Erlösungstodes Jesu.

So oft der göttliche Heiland vor den Gefahren warnt, die dem Glauben drohen, nehmen seine Worte einen überaus ernsten Klang an. Stand er doch selbst unablässig im Kampfe für die Reinerhaltung der göttlichen Offenbarung gegenüber den Verführern des Volkes. Mußte er doch selbst unablässig erleben, wie diese durch Entstellung und Verdächtigung alle Kreise des Volkes mißtrauisch zu machen und zum Abfall zu verleiten suchten. Daher Jesu Warnung an die Apostel und an die Gläubigen aller Zeiten.

„Hütet euch vor den falschen Propheten" [1]), auch wenn sie „in Schafskleidern kommen", d. h. wenn sie die edelste Absicht und Reinheit der Lehre zu besitzen vorgeben. —

„Wachet und betet [2])!" „Satan verlangt, euch sieben zu dürfen wie man den Weizen siebt [3])."

Dem Auftrage Jesu treu, erheben die Hirten der Kirche unablässig ihre Stimme gegen die Irrtümer unserer Zeit. Niemand von Euch, geliebte Diözesanen, soll sagen können, er sei nicht rechtzeitig gewarnt. Das Ende des Jubiläumsjahres, das dem Erlösungstode Jesu geweiht ist, gibt mir Anlaß, in besonders eindringlicher Weise die Diözesanen daran zu erinnern, wie groß die religiösen Gefahren unserer Tage sind.

Zu dem Kampfe gegen die grundstürzenden Irrlehren des Marxismus und Bolschewismus in seinen verschiedensten Gestaltungen, gegen das Freidenkertum, den Indifferentismus und die Gleichgültigkeit im religiösen Leben, gegen öffentliche Unsittlichkeit und um Heilighaltung der Ehe, den Kampf für Gottesglauben und übernatürliche Offenbarung, um die göttliche Stiftung der Kirche, um Freiheit ihres Wirkens und um die Rettung der konfessionellen Schule kommen in jüngster Zeit neue religiöse Kämpfe, die das Volk aufs tiefste aufregen, — Kämpfe von unabsehbarer Tragweite. Verkündet wird heute in öffentlichen Reden und Blättern mit volltönenden Worten, daß ein neues Evangelium, eine neue germanische oder nordische Religion, eine neue Sittlichkeitslehre uns gebracht werden soll.

Eng verbunden mit dieser grundstürzenden Weltanschauung ist die Behauptung, daß Religiosität und Sittengesetz bei den verschiedenen Völkern

[1]) Matth. 7, 15. [2]) Matth. 26, 41. [3]) Luk. 22. 31.

der Erde abhängen müsse von Blut und Rasse. In schmachvoller Verdächtigung wird das Christentum für ein Produkt der vorderasiatisch-semitischen Rasse erklärt, das die deutsche Art verderbe. Das ist eine unerhörte Schmähung unseres Heilandes und unserer Religion. Daher unser feierlicher Protest gegen solche Verirrungen im Geistesleben unseres Volkes. — Gewiß wollen wir die Eigenart unseres Volkes und unseres Stammes hoch und dankbar schätzen; denn Stammesart ist eine der wertvollsten Gottesgaben. Wir wollen alle Werte, die in dieser Gottesgabe ruhen, pflegen und zu entfalten suchen. Wir wollen allezeit mit den Gaben unserer natürlichen Eigenart die nationale Kultur zu erhöhen streben. Aber so wahr es nur Einen Gott und Einen Gesetzgeber und Einen ewigen Richter gibt, — so wahr Gottes unendliche Heiligkeit in die menschliche Natur die heiligsten Gesetze gelegt und auf Sinai verkündet hat, ewig gleich für alle Völker und alle Zeiten, — so wahr die Zehn Gebote als unübertroffenes Grundgesetz aller menschlichen Ordnung in allen Völkern und in allen Stürmen sich erprobt haben, — so wahr jeder von seinem Gehorsam gegen diesen Gott im Gerichte Rechenschaft geben muß: so wahr ist die ewige Geltung der von Jesus Christus uns gebrachten göttlichen Offenbarung, die ewige Geltung der göttlichen Gesetze. Wehe dem, der an diesem Fundament aller sittlichen Ordnung zu rütteln wagt.

Die Irrtümer, die in unseren Tagen Verwirrung namentlich in der Jugend anrichten, zeigen jedem, wie tiefgreifend der Geisterkampf unserer Tage ist. Der Kampf, den wir zu kämpfen haben, gilt einem neuen Heidentum, das in tausend Gestalten in die Seele des Volkes eindringen will. Schon denkt man daran, den Namen eines Heiden zu einem Ehrennamen zu machen. — Solche Gedanken stehen mit dem Bekenntnis zum positiven Christentum im schroffsten Gegensatz. Darum verbinden sich denn auch mit diesen Bestrebungen die Kämpfe gegen die konfessionelle Schule und gegen den konfessionellen Religionsunterricht, also die Kämpfe gegen alles, was heiligstes Erbgut des deutschen Volkes ist.

So ist denn in weitesten Kreisen der offene Kampf gegen die katholische Kirche erklärt. Daneben hören wir zahlreiche Stimmen, die den Gedanken von einer aus allen Elementen gemischten National-Kirche allmählich, Schritt für Schritt, im Volke verbreiten wollen. Wir hören aus manchen Gemeinden, daß unerfahrene Männer und Frauen, besonders Jugendliche, sich täuschen und umgarnen lassen. Ihr aber, geliebte Diözesanen, denkt stets an die Verheißung Christi zu Petrus: „Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen." Das ist die Gründungsurkunde der Einen weltumfassenden Kirche Christi. Niemals hat Christus an Gründung einer National-Kirche gedacht. Sein Evangelium, ewig unwandelbar, sandte er allen Völkern der ganzen Erde. Sein einziges Verlangen war: Ein Hirt und eine Herde, alle Völker umfassend in demselben Evangelium.

Wer alles das bedenkt, der kommt zu der Ueberzeugung, daß noch niemals die religiösen Kämpfe im deutschen Volke eine so umstürzende, alles untergrabende Gestalt angenommen haben, wie in unseren Tagen. Darum tritt, geliebte Diözesanen, Euer Bischof an Euch heran mit der Frage: Welche Pflichten habt nun Ihr, katholische Christen aller Lande, in solchen Zeiten gegen Christus und seine heilige Kirche? Welche Pflichten ruft ganz besonders das Jubiläumsjahr unserer Erlösung uns in Erinnerung? Drei Worte bezeichnen diese Pflichten: erstens Treue zu Christus und zu seiner Braut, der heiligen katholischen Kirche, — zweitens Bekennermut im öffentlichen Leben, — drittens Beharrlichkeit in den Uebungen unserer Religion.

Also vor allem die Treue. Irrlehrer und Feinde Christi und seiner Kirche suchen Verwirrung zu stiften. Sekten, die längst überwunden sind, suchen zu Zeiten unruhiger Kämpfe wieder Boden zu gewinnen. Ein fruchtloses Beginnen. Unsere Antwort ist: Ich weiß, wem ich glaube: Christus und seiner Kirche. „Katholisch bin und bleibe ich. Nichts soll mich von der Kirche reißen." — Zugleich sei uns Leitstern jenes Wort, das unser Heiliger Vater Papst Pius XI. an die Katholiken von Berlin richtete: Nur das Eine mahne ich euch: betet! betet!

Die zweite Pflicht jedes katholischen Christen ist Bekennermut in Wort und Tat. Treu katholisch im Wandel und im öffentlichen Auftreten. Zurückweisung aller, die die Kirche schmähen und verdächtigen. O, wenn doch jeder bedächte, wie viel sein Beispiel Gutes stiften oder Unheil anrichten kann! Weiset die Irrlehren, die von Hauer, von Rosenberg, von Bergmann und so manchen anderen heute verbreitet werden, mit Entrüstung zurück. — Einst fragte Christus, als eine große Zahl seiner Anhänger von ihm abfiel, seine Apostel: „Wollt etwa auch ihr weggehen?" Da trat Petrus, der Felsenmann, vor und antwortete: „Herr, zu wem sollten wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Wir haben erkannt, daß du Christus, der Sohn Gottes bist [1])." Das ist unser Vorbild.

Die dritte Pflicht ist Eifer im religiösen Leben. Daher Uebung der häuslichen Frömmigkeit, der treu katholischen Kindererziehung und Eifer im Sakramentenempfange. Dadurch bleiben wir lebensvoll mit Christus verbunden, wie die Reben mit dem Weinstock. Das ist Christi lichtvolles Wort. Ganz besonders die kommenden hochheiligen Tage der Osterzeit sollen uns neuen Starkmut und neue Innigkeit des Glaubenslebens bringen. Jetzt, wo das Jubiläumsjahr des Erlösungstodes Jesu seinen Höhepunkt erreicht, da soll unsere Teilnahme am Gottesdienste, unser Eifer im Sakramentenempfange der laute Protest gegen die Stimmen der Verführer sein. Diesem hohen Ziele dienen alle heiligen Zeiten der Kirche, dienen alle Volksmissionen und Einkehrtage, dienen die Wallfahrten und religiösen Veranstaltungen, die in diesem heiligen Jahre überall so viel Segen gestiftet haben.

Diesem hohen, einzig religiösen Ziele dienen auch die Arbeiten unserer katholischen Vereine.

*

Ich kann dieses Hirtenwort nicht schließen, ohne feierlich und öffentlich Protest zu erheben gegen eine Verdächtigung, die schon öfters und besonders noch in den letzten Tagen vor allem Volke weithin schallend erhoben ist gegen die katholischen Jugendvereine. Die Förderung derselben wird bezeichnet als ein getarnter Versuch, politische Macht zu gewinnen. Das Gegenteil ist Wahrheit. Es ist nicht wahr, daß die katholischen Jugendvereine zur Erreichung politischer Ziele arbeiten und gefördert werden. Unser Heiliger Vater hat so oft feierlich den katholischen Jungmännern erklärt: „Eure Sache ist meine Sache", ist also heiligste Herzenssache des Statthalters Christi, ist rein kirchliche Sache. Die Haltung Eurer Bischöfe ist Euch Bürgschaft dafür, daß in den katholischen Vereinen die Jugend zu Staatstreue und zu treuem Gehorsam gegen die jetzige staatliche Obrigkeit angeleitet wird. Die treu katholischen Eltern wissen aber auch, wo ihre Kinder am reinsten und treuesten im katholischen Glaubensleben erhalten, zu echt katholischer Religiosität und katholischer Tugend und christlicher Sittlichkeit angeleitet werden. Das sind unsere katholischen Jugendvereine unter der Führung der von den Bischöfen zu ihrer Leitung bestellten Priester. Das wisset auch ihr, Mitglieder der katholischen Jugendvereine, Jungmänner- und Jungfrauenvereine aus eigener Beobachtung. Das weiß jeder katholische Vater und jede katholische Mutter. Die Verdächtigung, als verfolgten die katholischen Vereine politische Ziele, als seien sie nicht national zuverlässig, weisen wir daher mit allem Ernste als unwahr zurück. Die Arbeit der katholischen Jugendvereine liegt klar vor allen Augen, ebenso klar, wie das katholische Volk volle Klarheit hat über die Gefahren, die in unserer Zeit dem katholischen Glaubensleben aller Kreise und ganz besonders der Jugend drohen. Je größer und je drohender diese Gefahren sind, desto inniger und ernster ist unsere Mahnung: Bleibt den katholischen Jugendvereinen treu um unserer Religion, um eurer religiösen Bildung, um eures Herzensglückes und um unseres Volkes willen.

Geliebte Diözesanen: Kampfeszeiten sind ernste Zeiten und sind große Zeiten. Wie viel kommt in solchen Zeiten auf die Treue und das Beispiel jedes Einzelnen an! Man mag uns noch so heftig angreifen, wir blicken mit Hochgefühl in die Zukunft. Pflicht des katholischen Volkes ist es, alle Werte und Kräfte unserer heiligen katholischen Religion ungeschwächt zu erhalten und zum Heile des Volkes zu entfalten. Das ist katholische Tat,

[1]) Joh. 6, 68 ff.

katholisches Laienapostolat. Jedem von Euch gilt das Wort der Geheimen Offenbarung: „Sei getreu bis in den Tod; dann will ich dir die Krone des Lebens geben" [2]).

Gottes Segen sei mit allen Gemeinden unserer Diözese, mit Klerus und Volk. Amen.

Der Schluß des heiligen Jubiläumsjahres der Erlösung durch unseren Herrn und Heiland soll in allen Pfarr- und Rektoratskirchen der Diözese in folgender Weise gefeiert werden:

An den 3 Tagen vor Weißen Sonntag ist morgens von 6 Uhr ab bis zum Schluß der Pfarrmesse (wie an den Herz-Jesu-Freitagen) das Allerheiligste zur Anbetung auszusetzen. Am Abend des Weißen Sonntags werde eine feierliche eucharistische Andacht abgehalten, die mit Tedeum und sakramentalem Segen zu schließen ist.

Aachen, am Palmsonntag 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenschreiben ist am Ostermontag zu verlesen. — Die Veröffentlichung in der Presse darf erst ab 23. 4. erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 81 Schule und Elternpflicht.

Geliebte Diözesanen!

In unserer entscheidungsvollen Zeit ist es ein großer Trost für euern Bischof, das wachsende Verständnis zu sehen, mit dem ihr an den Sorgen für das Gottesreich teilnehmt. Auf dieses Verständnis darf euer Bischof besonders heute, am Schul- und Erziehungssonntag rechnen. Es sind ja eure Kinder, über deren Wohl und Wehe ich zu euch sprechen möchte.

Wir alle, eure Bischöfe und Priester, und ihr, christliche Eltern und Erzieher, wissen um Wert und Würde der Kinder. Wir kennen die Worte unseres Herrn und Erlösers, in denen er sich schützend vor die Kinder stellt und erklärt: „Wer eines von diesen Kleinen in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf." Des Kindes Schicksal ist Christi Sorge, des Kindes Freund ist Christi Freund, des Kindes Verführer Christi Feind. Wir wissen auch um den innigen Wunsch des Herrn, gerade in den Herzen der Kleinen die Herrlichkeit seines Himmelreiches zu sehen. Ja, wir wissen, daß in jedem unserer Kinder ein Stück Schicksal und Zukunft des Gottesreiches auf Erden beschlossen liegt. Uns allen hat der Herr die Verantwortung aufgebürdet für das wachsende Gottesreich in der heranreifenden Jugend, und keine Macht der Welt hat das Recht, Kirche, Elternhaus und Erzieher an der Erfüllung der Pflichten zu hindern, die sich aus dieser Verantwortung ergeben.

Ihr dürft auch nicht vergessen, katholische Väter und Mütter, daß ihr im Sakrament der Ehe heilige Sendung empfinget. Sendung von Christus und der Kirche. Wie dem Bischof in der Diözese, wie dem Priester in der Gemeinde, so wurde euch das Gottesreich in der Familie, besonders in den Seelen der Kinder anvertraut. Und mit der Sendung empfinget ihr reiche Gnadenausstattung. Denn nach den Worten des Heiligen Vaters ist die Ehe nicht nur in ihrer Entstehung, sondern auch in ihrer Fortdauer ein Sakrament. Sie ist ein geheimnisvolles Gnadenzeichen Christi und der Kirche, ein wahrer Quell der Gnadenkraft. Als christliche Eltern lebt und wirkt ihr also fortwährend aus der Gnadenfülle eines Sakramentes, dessen Sinn es ist, die Königsherrschaft Christi in der Familie aufzurichten.

Wie groß ist also eure Sendung, wie groß eure Begnadigung, wie groß aber auch das Werk, das ihr in eurer Familie, in euren Kindern zu wirken habt! Ihr sollt Werkzeuge Christi sein! Indem ihr euer Familienleben mit dem Geiste Christi erfüllt und nach den Gedanken Christi gestaltet, helft ihr euren Kindern, in das Gottesreich hineinzuwachsen, das in der Taufe in ihnen grundgelegt ward. Ihr heft ihnen, den Glauben, die Hoffnung, die Liebe, die als Keime übernatürlichen Lebens in ihnen ruhen, zur Entfaltung zu bringen und allmählich zur Mannesreife Christi heranzuwachsen. In der christlichen Familie, dieser kleinen Lebenszelle des Reiches Gottes, kann das Kind

[2]) Apoc. 2, 10.

zum ersten Male das Geheimnis Christi in der großen Kirche erfahren und erleben. Wie glücklich die Kinder, die solche Eltern haben, und wie glücklich die Eltern, die ganz aufgehen in diesem Christusdienst an ihren Kindern!

Aber dieses Elternglück ist zugleich ernste Elternsorge: Wenn das Kind in der fortschreitenden Erziehung zeitweise oder dauernd den Bezirk der christlichen Familie verläßt, wird dann weitergeführt, was begonnen ward? Wird die Schule die religiöse Grundlegung im Elternhaus geradlinig fortsetzen? Wird auch sie wie die christliche Familie Lebenszelle des Gottesreiches sein? Das sind die sorgenvollen Fragen, die in den Herzen verantwortungsvoller Eltern und ebenso in den Seelen der Bischöfe und Priester stehen. Wie verhängnisvoll wäre es, wenn in der zarten religiösen Entwicklung des Kindes ein Bruch entstände; wenn fremde Anschauungen und Einstellungen verwirrend an junge Menschenkinder heranträten in einer Lebenszeit, in der sie solchen Belastungen noch in keiner Weise gewachsen sind! Das wäre nicht nur vom religiösen Standpunkt aus als eine Zerstörung zu beklagen, es bedeutete vielmehr auch einen unersetzlichen Verlust an Lebenstüchtigkeit und Charakter in den Kindern. Gerade unsere Zeit mit ihrem wachen Empfinden für Geschlossenheit des Charakters, für Rassenreinheit und Stilreinheit, sollte diese Zusammenhänge tiefernst nehmen. Darum haben die Eltern, die in ihren Kindern die Pflege religiös-sittlichen Lebens in der Familie begonnen haben, das heilige Recht und die schwere Pflicht zu fordern, daß der Geist der Schule entsprechend ist dem Geiste der christlichen Familie, d. i. der Geist des katholischen Glaubens. Für ihre katholischen Kinder die katholische Schule und katholische Erzieher! Und wir Bischöfe und Priester, ja, die Kirche mit ihrer ganzen Autorität stehen hinter diesem heiligen Elternrecht. Dasselbe ist noch nicht gesichert durch die Einsetzung von Religionsstunden zwischen die übrigen Fächer des Unterrichtsplanes. Was bedeuten diese wenigen Religionsstunden, wenn im übrigen Unterricht ein ganz anderer Geist auf die Kinder einwirken und nur hemmen und zerstören würde, was dort aufgebaut wird? Religion ist nicht nur ein Fach neben den anderen Fächern. Diese Vorstellung aus der liberalistischen Zeit sollte heute überwunden sein. Religion ist entweder die Seele, die das ganze Leben des Menschen durchdringt und durchpulst, oder sie wird ein wirkungsloses Anhängsel des Lebens.

Die bekenntnismäßig einheitliche Schule ist und bleibt Ideal und Forderung von Kirche und christlichem Elternhaus. Sie ist auch, so lange die Glaubensverschiedenheit im deutschen Volke besteht, unbedingte Forderung und einziger Schutz der Freiheit des christlichen Gewissens, deren Achtung eines Kulturvolkes höchste Pflicht und Würde ist. Wenn man behauptet, dadurch werde die konfessionelle Zwietracht aufrechterhalten, so erklären wir: das ist nicht wahr! Je tiefer der junge Mensch in das innere Wesen seines Glaubens eingeführt wird, je mehr dieser Glaube sein Leben innerlichst formt, umso größer wird seine Ehrfurcht sein vor dem religiösen Innenleben anderer. Er wird als höchstes Gesetz seines Lebens die Liebe erkennen und anerkennen, die Liebe zur Wahrheit, aber auch die Liebe zu den Irrenden. Der „konfessionelle Hader" wird heute nicht ins Volk getragen von positiv gläubigen Christen — stehen sie doch wie nie zuvor in erfreulicher Einmütigkeit für Christus zusammen —, sondern von denen, die den angeblichen „konfessionellen Hader" als Vorwand benutzen, um in einer geradezu hetzerischen und die Gewissen vergewaltigenden Weise für einen neuen Glauben zu agitieren und so neue Trennung ins Volk zu tragen. Daß konfessionelle Erziehung keine Zwietracht erzeugen muß, dafür sind unsere katholischen und evangelischen Soldaten im Weltkriege ein lebendiger Beweis gewesen. Der Kirche und dem katholischen Volke „kommt es nicht in den Sinn, die Kinder von der Volksgemeinschaft abzusondern und dem Geiste der Nation zu entfremden. Sie wollen ihnen vielmehr eine möglichst vollkommene Erziehung angedeihen lassen, die auch das Staatswohl am meisten fördert". So hat der Heilige Vater Pius XI. in dem Rundschreiben über die christliche Erziehung es klar ausgesprochen.

Wenn aber bis zum Ueberdruß behauptet wird, die christliche Erziehung gefährde das völkische Erbgut, so brauchen wir nur an den

alten Wesensgrundsatz des Christentums zu erinnern, daß die Uebernatur die Natur nicht gefährdet oder gar zerstört, sondern voraussetzt und vollendet. Gott ist der Schöpfer des natürlichen Volkslebens und der Schöpfer des übernatürlichen Gnadenlebens. Nichts, was wirklich echt und wertvoll in unserem Volkserbe ist, bleibt ausgeschlossen von der Heiligung durch die Gnade. Gerade der christliche Glaube an den persönlichen und lebendigen Schöpfergott und an den Erlöser aller Menschen und Völker bewahrt vor der Geringschätzung der geschöpflichen Gegebenheiten und vor der Mißachtung und Entwertung wirklicher Werte des Volkslebens. Wer das christliche Erbe der Väter in den Kindern hütet, schützt und adelt auch das völkische Erbe der Nation.

Mit unserer Forderung nach der Bekenntnisschule stehen wir auch auf dem Boden des Rechtes, das im Reichskonkordat verankert ist. Der Artikel 23 sagt: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet."

Die freie Gemeinschaft der Jugend in ihren Bünden formt die jungen Menschen oft noch tiefer und nachhaltiger als die Schule. Es wäre eine Durchkreuzung der Erziehungsarbeit der christlichen Familie und eine Störung des geraden Wachstums des jugendlichen Menschen, wenn hier ein anderes Bildungsprinzip letzte Geltung beanspruchen würde, das nicht Christus, nicht der katholische Glaube ist.

Geliebte Diözesanen! Große Sorge bereitet uns das sogenannte Landjahr. Unsere 13- bis 14jährigen Kinder, über 30 000 in diesem Jahr, werden im entscheidenden Entwicklungsalter ohne Trennung nach Bekenntnissen in den Landjahrheimen erzogen. Diese konfessionelle Mischung wird als einer der Zwecke des Landjahres angesehen, um „die konfessionellen Gegensätze zu überbrücken". Was dieser Ausdruck bedeutet, ist nicht klar. Jedenfalls verlangen die Bischöfe, daß nicht statt der erhofften Eintracht eine religiöse Gleichgültigkeit oder Verwirrung in die Seelen unserer Kinder gebracht wird. Diese Gefahr besteht offensichtlich bei der Mischung im kindlichen Alter.

Geliebte Diözesanen! Wenn wir von der Erziehung eurer Kinder zu euch sprachen, so berührten wir den Wesenskern eures Elternberufes, zu dem ihr im Sakrament der Ehe Weihe und Sendung empfinget. Die Erfüllung dieses Berufes in treuer Verbundenheit mit eurem Bischof und euren Priestern ist für euch der wichtigste Teil der Katholischen Aktion, zu der euch der Heilige Vater aufgerufen hat. Sie bedeutet ja nach den Worten Pius XI. die Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat der Kirche. Wenn irgendwann, so muß diese eure Teilnahme an der apostolischen Aufgabe der Kirche eindrucksvolle Wirklichkeit sein in dem Augenblick, da eure Kirche kämpfen muß um die christliche Schule und um die Erziehung eurer Kinder im Geiste des katholischen Glaubens. Da müssen Bischof, Priester und Volk zusammenstehen in gemeinsamem Gebet, in gemeinsamer Sorge und, wenn es sein muß, in gemeinsamem Kampf und Opfer. Es geht ja um das Reich Gottes, es geht um die Kirche, die der Leib Christi ist, es geht um das Seelenheil und die ewige Berufung eurer Kinder, es geht auch um die heiligsten Güter unseres geliebten Volkes. Die größte Verantwortung liegt auf euch. Je größer die Gefahren für den Glauben eurer Kinder werden und je weniger die Erziehungsbedingungen außerhalb der Familie dem Ideal einer christlichen Erziehung entsprechend sind, um so eifriger muß eure Sorge sein, euer Familienleben zu einem heiligen Bezirk zu gestalten, in dem eure Kinder zu glaubensstarken Christen heranwachsen können, zu Gotteskindern, denen nichts heiliger und kostbarer ist als ihr katholischer Glaube. Die Liebe Gottes, die zugleich unendliche Macht und Kraft und Leben ist, möge euch und eure Kinder und alle Erzieher segnen!

Aachen, den 12. April 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 5. Mai, zu verlesen.

Die Kollekte ist am Sonntag vorher zu verkündigen und am Schulsonntag selbst vor

der Abhaltung nochmals wärmstens zu empfehlen. Der Ertrag soll ungekürzt an die Bistumskasse durch die HH. Dechanten eingesandt werden. - In der Tagespresse darf die Veröffentlichung durch Abdruck erst ab 6. Mai erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 82 Kirchliche Feier des 1. Mai.

Soll unser deutsches Vaterland erstarken, soll Glück und Wohlfahrt unserem Volke erblühen, soll ein kraftvolles Band der Eintracht, des Zusammenstehens, des gegenseitigen sozialen Verstehens und Helfens alle umschlingen, so bedarf es vor allem der Hilfe von oben, der gnädigen Führung dessen, in dessen Hand wir stehen, und der die Herzen der Menschen lenkt. Wir wollen am 1. Mai, dem Tage besonderer Wünsche, für das Gedeihen deutschen Arbeitens und Schaffens Gottes Segen auf unser Vaterland herabflehen. Es soll daher in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen am 1. Mai ein Hochamt gehalten werden, nach dessen Schluß das Allerheiligste Sakrament ausgesetzt werden möge. Dann werde das Allgemeine Gebet mit der Litanei vom heiligsten Herzen Jesu gebetet und der sakramentale Segen gegeben.

Die Gläubigen mögen sich auch besonders daran erinnern, daß der 1. Mai der erste Tag des Maimonats ist und der Gottesmutter, der Patronin unseres Bistums, unsere großen Anliegen für Deutschlands Glück und Wohlergehen empfehlen.

Aachen, den 12. April 1935.

† Joseph,

Bischof von Aachen.

Dieser Erlaß soll am 28. April von der Kanzel verlesen, und die Gläubigen sollen zu eifriger Beteiligung an dem angeordneten Gottesdienst aufgefordert werden.

(Veröffentlichung in der Presse vor dem 1. Mai erbeten.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 83 PONTIFICIA COMMISSIO AD CODICIS CANONES AUTHENTICE INTERPRETANDOS.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA[1]).

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — DE COLLATIONIBUS MORALIBUS.

D. An inter curam animarum habentes, de quibus in canone 131 § 3, recensendi sint religiosi sacerdotes, qui munere funguntur catechistae, vel vicarii cooperatores, vel cappellani a parocho dependentis in nosocomiis aliisque piis domibus.

R. Negative quoad religiosos catechistas; affirmative quoad religiosos vicarios cooperatores vel cappellanos, si, ad normam canonis 476 § 6 Codicis I. C., vicem parochi suppleant eumque adiuvent in universo parocciali ministerio.

II — DE CONFESSIONE RELIGIOSARUM.

D. Utrum verba: loco legitime destinato, de quibus in interpretatione diei 24 novembris 1920 ad canonem 522, intelligenda sint tantum de loco habitualiter designato, an etiam de loco per modum actus designato vel ad normam canonis 910 § 1 electo.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

III — DE ANNO NOVITIATUS.

D. I. An indultum apostolicum requiratur ut annus canonicus novitiatus, de quo in canone 555 § 1 n. 2, transferri possit in secundum novitiatus annum iuxta § 2 eiusdem canonis.

II. An loci Ordinarius dispensare possit super secundo novitiatus anno, si hic in constitutionibus ad professionis validitatem non requiratur ad normam canonis 555 § 2.

[1]) A. A. S. vol. XXVII, p. 92 s.

R. Ad I. Affirmative.

Ad II. Affirmative, dummodo agatur de Religionibus iuris dioecesani.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 12 mensis Februarii anno 1935.

† A. Card. SINCERO.
Episcopus Praenestinus, Praeses.

L. † S. I. Bruno, Secretarius.

Nr. 84 Einschulung 1935.

Aachen, den 2. April 1935.

Wir empfehlen dringend, für die Kinder, die zum Ostertermin neu eingeschult werden, eine kirchliche Schulaufnahmefeier zu veranstalten, um so dem ersten Schultag eine religiöse Weihe zu geben und die sinnvolle Verbindung von Kirche und Schule sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Wir verweisen dabei nochmals auch auf den Erlaß des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, U II C Nr. 590/1 vom 27. 4. 1933. Der erwähnte Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 27. April 1933.

Es ist mehrfach der Wunsch laut geworden, daß die alte Sitte, den ersten Schultag durch eine gottesdienstliche Feier - sei es in der Schule oder in der Kirche - festlich zu begehen, neu belebt werde. Ich freue mich dieser Anregung und erwarte, daß überall da, wo seitens der Eltern derartige Wünsche an die Schulleitung herangetragen werden, diese wohlwollend aufgenommen und geprüft werden.

Der Preußische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung
Rust.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle (Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit), Düsseldorf, Reichsstraße 20, hat eine Feiergestaltung: „Zur Schulaufnahme" herausgebracht, die zu dem geringen Preis von 15 Pfg. von dort bezogen werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 85 Elterneinkehrtage.

Aachen, den 5. April 1935.

Eine der wichtigsten Aufgaben, die heute die moderne Seelsorge sehen muß, ist die Bildung und Formung des christlichen Elternhauses. Die Aufgaben des Laienpriestertums beginnen bei Vater und Mutter in der Familie. Indem diese selbst nach immer größerer Vollkommenheit streben, werden sie alles daransetzen, auch ihre Kinder im guten katholischen Geiste zu erziehen, damit sie „heranwachsen zur Altersstufe Christi". Mehr als früher sind wir dazu veranlaßt, die Eltern zusammenzurufen und sie in den Geist des christlichen Erziehungs- und Bildungsgutes einzuführen. Ein sicherer Weg zur Erfassung der Eltern ist in den Eltern-Einkehrtagen gegeben. Väter und Mütter eines bestimmten Kreises, einer Straße, eines Bezirkes (im allgemeinen nicht zu viele, nach Möglichkeit Vater und Mutter derselben Familie gemeinsam) werden an einem Sonntag zusammengerufen und in die Formen und Aufgaben katholischer Elternpädagogik eingeführt. Da das Apostolat der Erziehung das Fundament aller kirchlichen Apostolatsaufgaben darstellt, geben wir es den Pfarrern besonders anheim, sich für die Verwirklichung dieser Idee einzusetzen. Die Zentralstelle der Kath. Schulorganisation, Düsseldorf, Reichsstraße 20, hat eine Materialmappe zusammengestellt, die bei der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, angefordert werden kann. Die Materialmappe „Der Elterneinkehrtag" enthält Ausführungen grundsätzlicher Art, Anregungen, Gestaltungen und Ausführungen, sowie praktische Hinweise zur Ueberwindung der Schwierigkeiten. (Preis 2.- RM.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 86 Erinnerung an die Seelsorge für Arbeitsdienstwillige und Landhelfer durch Plakate.

Aachen, den 8. April 1935.

Die Arbeitsdienstlager haben wieder ihre Tore geöffnet, um neuen Nachwuchs aufzunehmen. Auch die Landhelfertransporte setzen jetzt wieder ein. Die Seelsorger müssen darum in den nächsten Wochen sich um die anwandernden Jugendlichen ganz besonders bemühen.

Nach Benehmen mit uns ist vom Katholischen Seelsorgsdienst für DAD. und Landhelfer ein künstlerisches Plakat (Linoleumschnitt von Jansen-Winkeln) in Größe von 50 mal 70 cm heraus-

gegeben worden. Das Plakat trägt die Aufschrift: „Wirst du Landhelfer? Gehst du in den Arbeitsdienst? Christus will mit dir gehen! Vergiß nicht, dich bei deinem Pfarrer abzumelden." - Hinter zwei Jungmannen, die einen Arbeitsdienstler und einen Landhelfer versinnbildlichen, steht Christus, der in einer Hand die Kirche trägt. Das Plakat ist dazu bestimmt, in Kirchen, Jugendheimen, kathol. Vereinshäusern und anderen kirchlichen Räumen angebracht zu werden. Es ist ein vorzügliches Mittel, die Gläubigen immer wieder an die wichtige Frage der Seelsorge für Arbeitsdienstwillige und Landhelfer zu erinnern.

Die Plakate sind beim Diözesanreferenten (Generalvikariat) zu bestellen. Sie kosten einschl. Porto und Verpackung bei Abnahme von einem Stück 30 Rpf., von 2 Stück 45 Rpf., von 3 Stück 55 Rpf. Bestellungen mögen sofort erfolgen. Sie können nur berücksichtigt werden bei Voreinsendung des Betrages in Briefmarken.

*

Auf vielfache Anfragen nach der Broschüre: „Die wandernde Kirche", teilen wir mit, daß für jeden der Herren Pfarrer die Broschüre bestellt ist, an die Adresse des zuständigen Herrn Dechanten. Weitere gewünschte Bestellungen bitten wir möglichst innerhalb 8 Tagen an den Diözesanreferenten (Bischöfl. Generalvikariat) zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 87 Kirchliche Arbeit für Kindererholungspflege in katholischen Landfamilien. — Landjahrkinder.

Aachen, den 9. April 1935.

I.

Wie schon seit vielen Jahren, so werden auch in diesem Jahre Tausende von Kindern aus Großstädten und Industriegebieten zur Erholung in aufnahmewillige Landfamilien entsandt. Dem Hochwürdigen Pfarrklerus legen wir die dringende Sorge dafür ans Herz, daß die katholischen Eltern, die ihre Kinder entsenden wollen, ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung auch für diese Zeit eingedenk bleiben und die Unterbringung in verantwortungsbewußte katholische Familien verlangen. Den katholischen Landfamilien aber ist wiederum ernstlich nahe zu bringen, auf Zuführung eines katholischen Kindes zu drängen, das sie in das Glaubensleben ihrer Familiengemeinschaft voll aufnehmen können, um so auch ein Apostolat im edelsten Sinne am deutschen Kinde zu erfüllen.

Die Erholungspflege für hilfsbedürftige Kinder in guten Landfamilien, wie sie seit Jahrzehnten von der kirchlichen Liebestätigkeit durchgeführt wird, hat im Laufe der Jahre überaus segensreiche Caritasbeziehungen von Diözese zu Diözese, von Pfarrei zu Pfarrei geschaffen. Wir wünschen, daß dieses Werk auch in Zukunft von den zuständigen kirchlichen Organisationen durchgeführt wird in engster Fühlung mit der praktischen Pfarrseelsorge, um so die Liebes- und Glaubenskraft christlicher Familien und christlicher Jugend innerhalb der Gemeinschaft der Kirche zu stärken. Nach dem Wahlspruch, daß „die Seele der Caritas die Barmherzigkeit an der Seele" ist, wird die Fürsorge für die aufs Land zu entsendenden erholungsbedürftigen Kinder von ganz persönlicher Liebe und großem Verantwortungsbewußtsein für das einzelne Kind getragen sein müssen.

II.

Desgleichen empfehlen wir der besonderen Sorge des Hochwürdigen Klerus die Betreuung der Kinder, die am 24. April zum Landjahr eingezogen werden. Das Landjahr endet am 18. Dezember. Es werden 31 000 zur Schulentlassung kommende Jugendliche ins Landjahr geschickt. Die Eltern dieser Kinder sind nachdrücklich auf ihre Verantwortung gegenüber dem Kind während des Landjahres hinzuweisen und ist ihnen nahe zu legen, daß sie diese ihre Verantwortung in entsprechender Weise an ihren in der Ferne weilenden Kindern erfüllen. Die zum Landjahr einberufenen Kinder sind, über die besondere seelsorgliche Vorbereitung für das Landjahr hinaus, vor ihrer Abreise noch einmal zu einer kirchlichen Andacht und priesterlichen Ermahnung zusammenzurufen. Hierbei ist in den Kindern der apostolische Geist eines guten Beispieles in religiös-sittlicher und kameradschaftlicher Hinsicht anzuregen. Durch den Deutschen Caritasverband, Freiburg i/Br., Werthmannhaus, können Bildchen bezogen werden, welche eine Ermahnung der Landjahrkinder zu treuer und guter Führung enthalten. In

Nr. 3 des Kirchl. Anzeigers 1935 haben wir auf die Seelsorgspflichten der Eltern und Seelsorger an den Kindern während des Landjahres hingewiesen.

Für die ins Landjahr einberufenen Knaben und Mädchen hat der Deutsche Caritasverband und der Mädchenschutzverband (Freiburg/Breisgau, Werthmannhaus) vierseitige Bildchen herausgegeben, welche seelsorgliche Ermahnungen in jugendtümlicher Form enthalten. Die Bildchen sind ein sehr schönes, passendes Andenken, welches den in die Fremde ziehenden Kindern vom Seelsorger mitgegeben werden kann. Preis pro Stück 5 Pfg., 100 Stück 4.- RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 88 Was verdanken Volk und Vaterland der Kirche?

Aachen, den 10. April 1935.

Ein Rückblick auf die Kriegs- und Nachkriegsjahre. Sonderdruck des Bonifatiusblattes Nr. 2 (1935), 84. Jahrgang. Herausgegeben vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins zu Paderborn.

Angesichts der immer wiederholten Angriffe der heidnisch-völkischen Kreise wird allen, die guten Willens sind, an Hand zuverlässiger Unterlagen in Erinnerung gerufen, was das deutsche Volk ohne Unterschied der Konfession dem mütterlichen Schutze der Kirche in den Notjahren verdankt. Dabei wird ganz abgesehen von den Segnungen der Religion und Moral für Ehe, Familie, Leben und Eigentum. Nach einer grundsätzlichen Einleitung über die nationale Haltung der Katholiken werden die Blutopfer des katholischen Volksteils im Kriege und das weltweite Wirken der „Kirchlichen Kriegshilfe" zu Paderborn gebührend gewürdigt. Besonders beweiskräftig ist die Darstellung des Auftretens der deutschen Bischöfe in den Grenzgebieten gegen den äußeren Feind und im Innern gegen den Marxismus. Es folgen höchst eindrucksvolle Zahlenbilder und Tatsachen über das Liebeswirken der Kirche längst vor Einführung der staatlichen Winterhilfe, über die Caritas der Klöster und über die von Rom angeregte Amerikahilfe in den Inflationsjahren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 89 Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Kirchensteuer für 1935/36.

I. Nachstehenden Erlaß geben wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis:

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W. 8, den 8. März 1935.

M. f. Wiss. G I a 660, GM. 1
FinMin. I B 4220/7. 3.

Das allgemeine Steueraufkommen, insbesondere das der Einkommensteuer, ist seit dem Jahre 1933 ständig gestiegen. Auch hat sich die Gesamtwirtschaftslage erheblich gebessert. Hiermit muß schon für das Rechnungsjahr 1934 eine merkbare Besserung des Kirchensteueraufkommens verbunden gewesen sein.

Bei der Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1935 wird davon auszugehen sein, daß besonders in Stadtbezirken das Einkommensteuersoll von 1934 durchschnittlich um rund 30 Prozent höher war als das von 1933. Außerdem ist mit einer weiteren Kräftigung der Wirtschaftslage zu rechnen.

Der Kirchensteuersatz für das Rechnungsjahr 1935 ist daher mindestens um ein Fünftel niedriger zu halten als im Vorjahre. Von diesem Maßstab der Senkung kann im Einzelfall ausnahmsweise abgewichen werden, wenn infolge der Sparmaßnahmen der letzten Jahre in Kirchengemeinden ein ganz besonders dringender Finanzbedarf vorliegt (z. B. Tilgung von Bauhandwerkerschulden) oder wenn es sich um nicht mehr aufschiebbare Bauvorhaben handelt, deren Förderung im Interesse der Arbeitsbeschaffung liegt. In jedem Einzelfalle ist noch besonders zu prüfen, ob sich im Vorjahre Kirchensteuerüberschüsse ergeben haben, die zur Senkung der diesjährigen Kirchensteuer oder zur Deckung der genannten vordringlichen Ausgaben herangezogen werden können.

Wir sehen einem Bericht über die Auswirkung dieser Anordnung auf die Kirchensteuersätze Ihres Bezirks (einschl. Kirchgeld) zum 1. Oktober 1935 entgegen.

Zugleich im Namen des Herrn Preußischen Finanzministers.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
gez.: Rust.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
GIa Nr. 990, GII
Berlin W 8, den 30. März 1935
Postfach.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 8. März 1935 - M. f. Wiss. GIa 660. GII/FinMin. IB 4220 / 7. 3. — betreffend Kirchensteuersenkung 1935.

Ich sehe davon ab, besondere Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer 1935 zu geben und verweise auch für 1935 auf die Richtlinien und den Erlaß vom 31. März 1933 - GI 10495, GII — (ZBlLV. S. 93).

In rechtlicher Beziehung mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Einkommensteuer.

a) Bei den Lohnsteuerpflichtigen ist die im Kalenderjahr 1934 einbehaltene Lohnsteuer als Maßstab der Kirchensteuer 1935 zu Grunde zu legen. Die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege ist für das Kalenderjahr 1934 durch die Verordnung und den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1934 - S. 2233/98 III - (Reichsmin. Bl. S. 824, Reichssteuerbl. Seite 1585) angeordnet worden.

b) Bei den Veranlagten einschließlich der Veranlagten mit steuerabzugspflichtigen Einkünften wird die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1934 bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 - RGBl. I S. 1005 - festgesetzt. Für sie bildet also die hiernach veranlagte Einkommensteuer 1934 den Maßstab der Kirchensteuer 1935.

2. Vermögensteuer.

Das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 - RGBl. I S. 1052 - findet nach § 23 aaO. erst auf die Hauptveranlagung Anwendung, die nach dem Stande des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1935 mit Wirkung vom 1. April 1936 erfolgt. Für die Kirchensteuer 1935 kommt daher dieses Gesetz noch nicht in Betracht; es verbleibt vielmehr nach § 42 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Okt. 1934 - RGBl. I S. 925 - bei der bisherigen Vermögensteuer.

3. Lohnpfändungsprivileg für die Kirchensteuern.

Durch die Verordnung vom 11. Dezember 1934 - GS. S. 457 - ist § 369 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung auch für die Kirchensteuerforderungen als anwendbar erklärt worden. Damit ist für die Kirchensteuer der Rechtszustand aufrecht erhalten worden, der vor der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 - RGBl. I S. 1070 - erfolgten Aufhebung des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 bestanden hat.

4. Die Realsteuern

sind unverändert geblieben.

Von einer Festsetzung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich ab.

Eine Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuersolls ist den Kirchensteuerbeschlüssen beizufügen, die nicht von einer Erhöhung des Einkommensteuersolls um mindestens 25 Prozent gegenüber dem im Kirchensteuerbeschluß des Vorjahres angenommenen Einkommensteuersoll ausgehen.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

In Vertretung
gez.: Unterschrift.

II. Im Anschluß an vorstehende Erlasse machen wir noch folgende Ausführungen:

1. Die Steuerleistungen stellen den Durchschnitt der Zahlungen aller Einkommensteuerpflichtigen ohne Rücksicht auf ihre Religion oder Konfession dar.

2. Das Steuersoll der katholischen, evangelischen und sonstigen Zensiten kann nicht schematisch gleichmäßig nach der Seelenzahl gestiegen sein, weil:

a) wie in der Vorkriegszeit - damals waren, staatlicherseits anerkannt, nach dem Durchschnitt in Preußen die Katholiken um etwa 25 Prozent steuerschwächer -, so auch jetzt die Katholiken nach

Vermögenslage und Berufsstand mehr den ärmeren Bevölkerungskreisen angehören;

b) dazu nach dem Einkommensteuertarif der Nachkriegszeit noch weiter erheblich herabdrückend ins Gewicht fällt, daß im Durchschnitt die Kinderzahl in katholischen Familien höher ist.

Deshalb wird das Einkommensteuersoll der Katholiken erheblich niedriger sein, als das der Nichtkatholiken.

3. Laut Ministerial-Erlaß ist bei einer reichsdurchschnittlichen Erhöhung von 30 Prozent der Kirchensteuerprozentsatz zur Einkommensteuer um mindestens ein Fünftel, gleich 20 Prozent, zu senken, d. h. von der Erhöhung sind immer zwei Drittel zur Senkung zu verwenden, wenn nicht aus den in Absatz 3 des Erlasses angegebenen Gründen (vgl. auch nachstehend Ziffer III 3 b-e) eine geringere oder keine Senkung anzusetzen ist.

Beispiel: Eine Kirchengemeinde hatte ein Reichseinkommensteuersoll 1933 von 100 000 RM. und erhob pro 1934 davon 15 Prozent Zuschlag. Diese hätte demnach pro 1935 zu erheben:

Das R. E. St. S. steigt von 100 000 RM auf	um %	Der Prozentsatz wäre zu senken um %	Der Kirchensteuerprozentsatz beträg pro 1934	beträgt pro 1935	Kirchensteuersollertrag pro 1934	pro 1935
130 000	30	20	15	12	15000	15609
121 000	21	14	15	12,9	15000	15609
106 000	6	4	15	14,4	15000	15264
100 000	0	0	15	15	15000	15000

III. Bei der Vorbereitung und Abfassung der Kirchensteuerbeschlüsse ist von den Kirchenvorständen folgendes zu beachten:

1. Zwecks Feststellung des tatsächlichen Reichseinkommensteuersolls 1934 ist alsbald mit den zuständigen Finanzämtern wegen Bereitstellung der Unterlagen in Verhandlung zu treten.

2. In jedem Falle ist dem Umlagebeschluß die finanzamtliche Bescheinigung über das auf Grund der vorhandenen Unterlagen festgestellte Reichseinkommensteuersoll 1934 beizufügen.

3. Diejenigen Kirchenvorstände, die nach pflichtmäßigem Ermessen die Kirchensteuerprozentsätze gemäß vorstehendem Ministerialerlaß nicht um 20 Prozent senken können, haben dem Umlagebeschluß in dreifacher Ausfertigung eine ausführliche Begründung beizufügen, weshalb nur eine geringere oder keine Ermäßigung der Kirchensteuerprozentsätze beschlossen werden konnte.

Diese Begründung muß enthalten:

a) die Angabe, wieviel Kirchensteuern auf Grund der Erhöhung des Einkommensteuersolls bei Beibehaltung der vorigjährigen Kirchensteuerprozentsätze mehr gegenüber 1934 eingehen würden;

b) die Aufzählung, für welche Zwecke ein ganz besonders dringender Finanzbedarf vorliegt; z. B. Tilgung von Bauhandwerkerschulden, Fehlbeträge zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtleistungen wie rückständige Diözesanumlage, Zahlung von Arbeitgeberanteilen für Angestellte, rückständige Feuerversicherungsbeiträge, öffentliche Abgaben und Lasten, deren Höhe gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist bzw. im Vorjahr zum Teil rückständig bleiben mußten u. a. m.;

c) die Kosten für nicht mehr aufschiebbare Bauvorhaben;

d) die kirchengemeindlichen Neubelastungen, die durch die staatliche Gesetzgebung eingetreten sind; z. B. Reichsnährstandsbeiträge, die um ein vielfaches höher sind als die bisherige Belastung durch die Landwirtschaftskammerbeiträge (die Erhebung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung zu den Reichsnährstandsbeiträgen schließt die Zahlungspflicht nicht aus. Eine Rechtsmittelentscheidung ist bisher nicht ergangen), Zinsenausfälle, die durch die staatliche Zinssenkungsaktion 1935 den kirchlichen Kassen entstehen, da diese zur Deckung des Bedarfs fehlen, Berufsschuldbeiträge für Kirchenangestellte, Kanalisations- und Straßenreinigungsgebühren;

e) den Hinweis darauf, daß die Staatsregierung als Kirchensteuerpflichtanteil zur Pfarrbesoldung auch von dem höheren Einkommensteuersoll mindestens 3 Prozent fordert, daß Steuerüberschüsse möglichst auch zur Deckung der Fehlbeträge zur Pfarrbesoldung über den Mindestpflichtbeitrag hinaus verwendet werden sollen, daß im Vorjahr vom besoldungsordnungsmäßigen Pfarrgehalt .... Reichsmark ungedeckt bleiben mußten, die noch sicherzustellen sind, und für das lfd. Rechnungsjahr höhere staatliche Pfarrbesoldungsbeihilfen nicht zu erwarten sind, zumal die Staatsregierung ihre Zu-

schüsse pro 1935 um weitere 900 000 Reichsmark für die katholische Pfarrbesoldung in Preußen gekürzt hat, so daß zu mindestens der vorjährige Fehlbetrag von .... Reichsmark auch pro 1935 sichergestellt werden muß.

4. Der Min.-Erlaß bezieht sich nach Begründung, Wortlaut und Sinn nicht auf die Grundvermögensteuer als Maßstabsteuer der Kirchensteuerzuschläge, da die Höhe der Grundvermögensteuer durch die im Min.-Erlaß angeführten Umstände nicht berührt wird.

Wir erwarten, daß die diesjährigen Kirchensteuerbeschlüsse mit besonderer Sorgfalt vorbereitet und gefaßt werden und uns bis spätestens 1. Juni mit den erforderlichen Unterlagen durch den Definitor eingesandt werden.

Aus besonderen statistischen Gründen wollen die Kirchenvorstände beiliegende Formulare (Bescheinigung über das R. E. St. S. 1934) ausfüllen, vom Finanzamt bescheinigen lassen und uns alsbald zusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 90 Kirchliche Vermögensangelegenheiten.

Aachen, den 10. April 1935.

Nach kirchlichem Recht (can. 691) unterstehen die kirchlich errichteten Vereine, da ihr Vermögen Kirchengut ist, in ihren Vermögensangelegenheiten der Aufsicht des Bischofs. In unserer Diözese ist die Wahrnehmung dieser Aufsicht vom Oberhirten den zuständigen Pfarrern und Rektoratspfarrern als ihre Pflicht und ihr Recht übertragen. Ihnen jährlich Rechnung zu legen, sind daher die genannten Vereine gehalten. Ist der Pfarrer selbst Präses eines solchen Vereins, so geht das Aufsichtsrecht auf den zuständigen Definitor über. Die Definitoren beaufsichtigen auch die etwa in ihrer Definition liegenden Geschäftsstellen von Bezirksverbänden. Wenn Zweifel darüber entstehen, wer für die Beaufsichtigung zuständig ist, muß die Entscheidung des Generalvikariates angerufen werden. Bei Veräußerungen und Anleihen, bei denen es sich um Werte von mehr als 1000,- RM. handelt, bedarf es jedoch nach can. 1532 und 1538 in jedem Falle der Zustimmung des Ordinariates, ebenso nach can. 1541 bei Verpachtungen, wenn der gesamte Pachtwert mehr als 1000,- RM. beträgt oder der Vertrag länger als neun Jahre dauern soll.

Die vorstehend angeführte Verpflichtung, sich der kirchlichen Aufsicht zu unterwerfen und den vorstehend genannten kirchlichen Stellen jährlich Rechnung zu legen, gilt, wie wir hiermit anordnen, nicht nur für die rein kirchlichen Vereine, sondern für alle Einrichtungen, die innerhalb unserer Diözese auf kirchlicher Grundlage aufgebaut sind, ohne Rücksicht auf die jeweilige statutgemäße Zweckbestimmung. Wir werden in all denjenigen Fällen, in denen derartige Institutionen vorgenannter Art sich dem Aufsichtsrecht entziehen und die Rechenschaftsablage verweigern, die Mithilfe eines Geistlichen ablehnen und verlangen, daß sowohl in der Bezeichnung als auch in der Tätigkeit derartiger Institutionen jegliche Bezugnahme auf katholisch oder kirchlich unterbleibt.

Diejenigen Stellen, die gemäß vorstehender Anordnung das Aufsichtsrecht auszuüben haben, müssen an die Bischöfliche Behörde jedes Jahr, und zwar im Januar, Bericht erstatten. In diesen Berichten ist besonders darauf zu achten, daß etwaige Mißstände in der Vermögensverwaltung derartiger Institutionen nicht verschwiegen werden. Für die Leitung des Vorstandes, anstelle des ortszuständigen Pfarrers bzw. Definitors ist Aufsichtsbehörde das Bischöfliche Generalvikariat. Die für das Jahr 1935 eigentlich bereits im Januar nach vorstehender Anordnung fälligen Berichte sind bis zum 1. Juni d. J. an uns einzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 91 Betr. Versicherungspflicht des kirchlichen Inventars, insbesondere der hl. Gefäße und Paramente.

Aachen, den 11. April 1935.

Die vielen Einbruchsdiebstähle, die in letzter Zeit in Kirchen ausgeführt wurden, veranlassen uns zu folgendem Hinweis:

Die Kirchenvorstände sind als ordentliche Vermögensverwalter verpflichtet, das gesamte Mobiliar, und zwar nicht nur die heiligen Gefäße, sondern auch die Paramente, gegen Diebstahl

zu versichern. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme hat sich in einem Falle aus der letzten Zeit besonders erwiesen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diese Vorschrift nicht nur für das in der Kirche befindliche Inventar gilt, sondern auch für die im Eigentum der Kirchengemeinde befindlichen Gegenstände, die in anderen kirchlichen Gebäuden aufbewahrt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind gegebenenfalls die Mitglieder des Kirchenvorstandes für den entstehenden Schaden haftpflichtig. Die vorliegende Verfügung ist allen Kirchenvorständen in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Wir verpflichten die Hochw. Herren Definitoren bei den jährlichen Revisionen, die Innehaltung dieser Vorschrift nachzuprüfen und uns darüber zu berichten.

Als eine Selbstverständlichkeit sehen wir an, daß alle Wertsachen der Kirche stets unter sicherem Verschluß aufbewahrt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 92 Betr. Staatszuschuß zum Pfarrgehalt.

Aachen, den 12. April 1935.

Wie der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter dem 8. März mitgeteilt hat, stehen im Rechnungsjahr 1935 im Staatshaushalt für die Zwecke der Pfarrbesoldung der katholischen Diözesen rund 900 000,- RM. weniger zur Verfügung als im Vorjahre. Infolgedessen wird sich die den einzelnen Diözesen zu überweisende Quote des Staatszuschusses verringern. Da der auf unsere Diözese entfallende Betrag noch nicht feststeht, kann eine genaue Verteilung auf die einzelnen Pfarreien noch nicht vorgenommen werden. Wir machen aber schon jetzt die Herren Pfarrer darauf aufmerksam, daß vom 1. April d. J. an der ihnen überwiesene monatliche Zuschuß zum Pfarrgehalt gegenüber dem Vorjahre gekürzt werden muß. Eine Verzögerung der Anfang April fälligen Zahlung ist sehr wahrscheinlich, weil zurzeit noch keine staatliche Anweisung vorliegt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 93 Die Ausstellung der Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Aachen, den 13. April 1935.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, vom 4. März 1935 I B 3/29, veröffentlicht im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1935 Nr. 10, zur Kenntnis der Pfarrgeistlichkeit.

„I. Die Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung ist zur Behebung zahlreicher Schwierigkeiten, die bei der Handhabung der bisher ergangenen Bestimmungen entstanden waren, neu geregelt worden. Die obersten Kirchenbehörden haben ihr Einverständnis mit dieser Regelung erklärt.

II. Staatliche und kirchliche Stellen werden jedem Volksgenossen bei dem Nachweis seiner arischen Abstammung nach Möglichkeit behilflich sein. Dies ändert aber nichts an der selbstverständlichen Tatsache, daß es grundsätzlich Sache jedes einzelnen ist, den Nachweis seiner Abstammung selbst zu führen. Jeder Volksgenosse muß sich daher bemühen, den Anträgen auf Ausstellung bestimmter Personenstandsurkunden möglichst genaue Angaben über seine Vorfahren beizufügen. Nur in diesem Falle kann er bei der großen Zahl der zu erledigenden Anträge damit rechnen, die angeforderten Urkunden binnen kurzer Zeit zu erhalten. Sind die Angaben unrichtig oder unbestimmt, so läßt sich wegen der notwendigen Sucharbeiten eine oft längere Verzögerung nicht vermeiden. Es ist auch ein Irrtum, wenn vielfach angenommen wird, daß alle Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung gebührenfrei auszustellen sind. Grundsätzlich sind vielmehr Gebühren zu entrichten; Gebührenfrei tritt - von einigen Sonderfällen abgesehen - im allgemeinen nur im Falle des Unvermögens zur Zahlung der Gebühren ein.

III. Unter Aufhebung aller früher ergangenen Bestimmungen über die Gebührenfreiheit (einschl. etwa getroffener örtlicher Regelungen) wird daher folgendes angeordnet:

1. Die Standesbeamten, Kirchenbuchführer und sonstigen mit der Ausfertigung von Personen-

standsurkunden betrauten Stellen haben die zum Nachweis der arischen Abstammung nötigen Urkunden gebührenfrei auszustellen, wenn der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren unvermögend ist. Das Unvermögen ist von der Stelle, die den Nachweis der arischen Abstammung verlangt hat, auf dem Schreiben, durch das die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen. Dabei hat eine kleinliche Nachprüfung des Unvermögens zu unterbleiben; insbesondere sind Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner stets als unvermögend anzusehen. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß in Zukunft die für die Ausfertigung der Urkunden zu zahlenden Gebühren gering sind (vgl. IV.). Liegt daher ein begründeter Anlaß vor, an der Richtigkeit des geltend gemachten Unvermögens zur Zahlung dieser Gebühren zu zweifeln, so kann die um die Bescheinigung angegangene Stelle den Antragsteller zunächst zur Beibringung einer von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten Unvermögensbescheinigung auffordern.

2. Gebührenfreiheit tritt ferner ein, wenn der Nachweis zu amtlichen Zwecken angefordert wird. Dies ist immer anzunehmen, wenn der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern oder das Amt für Sippenforschung der NSDAP Urkunden anfordern. Im übrigen aber ist zu beachten, daß, wie schon erwähnt, grundsätzlich jeder Volksgenosse den Nachweis seiner arischen Abstammung s e l b s t zu führen hat. Dadurch erlangen sowohl die Behörden wie die Dienststellen der Partei, SA, SS usw. regelmäßig ausreichende Kenntnis von der Abstammung der bei ihnen tätigen oder ihnen angehörigen Volksgenossen. Daneben wird ein amtliches Interesse an der Anforderung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden können. Zur Vermeidung unrichtiger Auslegung der vorstehenden Vorschrift wird angeordnet, daß Behörden, die eine Urkunde zum Nachweis der arischen Abstammung zu amtlichen Zwecken anfordern, die Anforderung durch ihre vorgesetzten Provinzialbehörden (Reg.-Präs., Oberlandesgerichts-Präs., Landesfinanzamts-Präsident usw.) zu leiten haben; diese haben die Anforderung darauf zu prüfen, ob sie tatsächlich amtlichen Zwecken dient und sie erforderlichenfalls anzuhalten. Ebenso werden die Stellen der Partei usw., die eine Urkunde im parteiamtlichen Interesse kostenlos anfordern wollen, hierfür die Vermittlung der Gauleitungen, SA-Gruppen, SS-Abschnitte, NSKK-Brigaden, NS Deutscher Frontkämpfer-Bund, Stahlhelm-Landesverbände usw. oder höhere Stellen in Anspruch nehmen.

3. Ferner tritt auf Grund gesetzlicher Sondervorschriften Gebührenfreiheit in folgenden Fällen ein:

a) Bei Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gemäß der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195), Nr. 4. Fälle dieser Art werden heute nur noch unter besonderen Umständen praktisch werden können; die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle ist erledigt. In Frage kommen wird hier im allgemeinen auch nur die Ausstellung der Geburtsurkunde des Antragstellers und der Heiratsurkunde seiner Eltern (Erste Durchf.-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. 4. 1933, RGBl. I S. 195, Nr. 2); werden ausnahmsweise weitere Urkunden gebraucht, sind auch diese gebührenfrei auszustellen. Für den durch das Reichsbeamtengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433), § 1a, die Richtlinien hierzu vom 8. 8. 1933 (RGBl. I S. 575), Nr. 2, und die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Fassung der Verordnung vom 28. 9. 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 678), Nr. 10, geforderten Abstammungsnachweis solcher Personen, die ihre Einstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter in den öffentlichen Dienst nachsuchen, oder die in ehrenamtliche Stellen berufen werden oder sich darum bewerben, besteht keine Gebührenfreiheit. Ebensowenig ist dies der Fall für den Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau oder Verlobten eines Beamten oder Beamtenanwärters, gleichgültig aus welchem Anlaß der Nachweis verlangt wird. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank sowie für die Soldaten der Wehrmacht.

b) Bei Durchführung des Reichserbhofgeſ. v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685) gemäß § 4 der Zweiten Durchf.-VO. vom 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1096). In Frage kommt die Ausſtellung von Perſonenſtandsurkunden für den Antragſteller und ſeine Vorfahren bis zum 1. 1. 1800 (Reichserbhofgeſetz vom 29. 9. 1933, RGBl. I S. 685, § 13). Dieſe Vorſchriften rechtfertigen keine Gebührenfreiheit für die Angehörigen des Reichsnährſtandes, die nicht Bauern ſind.

c) Bei Erlangung von Eheſtandsdarlehen gem. § 3 der Vierten Durchführungsverordnung vom 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019). In Frage kommt in der Regel nur die Ausſtellung von Geburtsurkunden der Antragſteller und von Heiratsurkunden ihrer Eltern.

d) Für Verſorgungsanwärter zur Erlangung einer Beamtenſtelle in ſinngemäßer Anwendung der Ausf.-Anw. zu § 17 der Anſtellungsgrundſätze vom 16. 7. 1933 (RGBl. I S. 245). Wegen der in Frage kommenden Urkunden gilt c) letzter Satz entſprechend.

Zu a—d: Wird Gebührenfreiheit in Anſpruch genommen, ſo hat die Behörde, der gegenüber die ariſche Abſtammung nachzuweiſen iſt, auf dem Schreiben, in dem die Urkunde angefordert wird, zu beſcheinigen, daß und auf Grund welcher Vorſchriften die Gebührenfreiheit begründet iſt. Bei Verſorgungsanwärtern genügt die Angabe der Behörde, die den Verſorgungsſchein ausgeſtellt hat, mit deſſen Aktenzeichen.

4. In allen ſonſtigen Fällen ſind Gebühren zu entrichten. Insbeſondere werden künftig auch die Urkunden zum Nachweis der ariſchen Abſtammung, die von Amtswaltern der Partei ſowie von Führern der SA, SS uſw. angefordert werden, nur noch bei Unvermögen der Beteiligten gebührenfrei ausgeſtellt.

IV. Die Standesbeamten haben zum Nachweis der ariſchen Abſtammung in der Regel nur vollſtändige Perſonenſtandsurkunden auszuſtellen; abgekürzte Urkunden oder Scheine reichen oft auch dann nicht aus, wenn eine Angabe über die Religion hinzugefügt wird. Die Kirchen werden den Kirchenbuchführern ein Formblatt bekanntgeben, das die Mindeſtangaben enthält, die in den Kirchenurkunden enthalten ſein müſſen. Als Gebühr für jede Urkunde iſt einheitlich ein Satz von 0,60 RM. zu erheben; andere Gebühren, wie Such-, Schreib- oder Stempelgebühren u. dgl., kommen nicht in Anſatz. Die angeforderten Urkunden ſind als gebührenpflichtige Dienſtſache zu verſenden; in den Fällen unter III. 2. und 3. muß die abſendende Stelle auf Grund der geſetzlichen Vorſchriften die Poſtgebühren tragen.

V. Da der Nachweis der ariſchen Abſtammung vielfach gegenüber mehreren Stellen zu führen iſt, liegt die Beſchaffung eines Ahnenpaſſes ſowohl im Intereſſe des einzelnen Volksgenoſſen wie der Regiſterbehörden. Die hierüber ergangenen Beſtimmungen des Runderlaſſes vom 26. 1. 1935 MBliV. S. 163) bleiben unberührt.

VI. Die Beſtimmungen unter III. gelten nicht nur für die Urkunden, die zur Zeit ſchon angefordert ſind. Diejenigen Antragſteller, die auf Grund ihres Unvermögens Gebührenfreiheit beanſprucht haben, müſſen eine beſondere Beſcheinigung hierüber den Stellen, bei denen die Urkunden angefordert ſind, nachträglich einreichen. Haben Antragſteller Gebührenfreiheit in Anſpruch genommen, weil eine der Vorausſetzungen unter III. 3. vorliege, ſo wird es bei dieſer Verſicherung ſein Bewenden haben können, ſoweit nicht aus dem Antrag erſichtlich iſt, daß dieſe Vorausſetzungen nicht vorliegen (z. B. bei Anforderung von Urkunden zum Nachweis der ariſchen Abſtammung der Ehefrau).

VII. Perſonen, die durch falſche Darſtellung ihrer Verhältniſſe unberechtigterweiſe Gebührenfreiheit erlangen, oder ſolche Perſonen, die unrichtige Angaben zwecks Erlangung von Gebührenfreiheit in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit beſtätigen, ſetzen ſich u. a. der Gefahr ſtrafrechtlicher Verfolgung aus. Standesbeamte, die entgegen den Vorſchriften dieſes Runderlaſſes Gebührenfreiheit gewähren, müſſen für den dadurch entſtehenden Ausfall aufkommen. Ebenſo können ſich Kirchenbuchführer haftbar machen.

VIII. Zur Klarſtellung wird ausdrücklich darauf hingewieſen, daß die Vorſchriften dieſes Runderlaſſes nur zur Anwendung kommen, ſoweit es ſich um die Ausſtellung von Urkunden zum Nachweis der ariſchen Abſtammung handelt. Soweit die Ausſtellung von Urkunden zu anderen Zwecken be-

antragt wird, behält es bei den zur Zeit geltenden Vorschriften sein Bewenden.

IX. Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß".

Das in Abs. IV des vorstehenden Runderlasses genannte „Formblatt" wird, sobald dasselbe hier vorliegt, ebenfalls veröffentlicht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 94 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf a. Rh., vom 13. bis 17. Mai (mittags);

im Exerzitienhaus Marienthal a. d. Sieg (Kreis Altenkirchen), im Westerwald, für geistliche Jugendführer vom 3. bis 7. Juni. Exerzitienmeister: Prof. Dr. Burkhard Winzen OFM. — Einführungskursus in die franziskanische Theologie: vom 10. bis 13. Juni. Thema: Natur- und Menschverständnis in der franziskanischen Philosophie und Theologie. - Dozenten: Prof. Dr. Thaddaeus Soiron OFM, Prof. Dr. Philotheus Böhner OFM.;

im Priesterhaus Kevelaer: vom 22. Juli abends bis 25. Juli morgens, 23. Sept. abends bis 27. September morgens.

Nr. 95 Personalchronik der Diözese Aachen.

Päpstliche Auszeichnungen.

Se. Heiligkeit Papst Pius XI. haben unter dem 30. März d. J. den Oberstudienrat i. R. Prof. Dr. phil. Josef Brester in Aachen sowie dem Anstaltsoberpfarrer Heinrich Jaegers in Süchteln-Johannestal den Titel eines Päpstl. Ehrenkämmerers verliehen.

Es wurden ernannt:

am 1. April: Werner Hubert, Kaplan in St. Hubert, zum Pfarrer in Alendorf (Dek. Blankenheim);

" " Koepgen Georg, Dr. theol., Rektor und Religionslehrer am Oberlyzeum der Franziskanerinnen in Eschweiler, zum Rektor des St. Josephs-Hauses in Krefeld (Pfarre St. Joseph, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 1. April: Offergeld Alfons, Kaplan an St. Marien in Düren, zum Rektor und Religionslehrer am Franziskanerinnen-Oberlyzeum in Eschweiler (gl. Dek.);

" " Lindt Matthias, Kaplan in Breinig, zum Kaplan in M.Gladbach-Rheindahlen (Dek. M.Gladbach-West);

am 5. April: Arden Karl, Kaplan in Weiden, zum Kaplan in Kempen (gleichen Dek.);

" " Baurmann Johannes, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan an St. Gregorius (Pfr. St. Marien) in Aachen (gl. Dek.);

" " Borgmann Josef, Neupriester aus Mariadorf, zum Kaplan an St. Joseph in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " Bücken Franz, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Krefeld-Oppum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " Dyck Matthias, Neupriester aus Korschenbroich, zum Hauskaplan in Karken (Dek. Heinsberg);

" " Högel Paul, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan an St. Sebastianus in Würselen (Dek. Herzogenrath);

" " Neibecker Paul, Neupriester aus Waldniel, zum Hauskaplan in Kirchhoven (Dek. Heinsberg);

" " Nießen Johannes, Neupriester aus M.Gladbach-Neuwerk, zum Kaplan in Braunsrath (Dek. Heinsberg);

" " Pohl Wilhelm, Neupriester aus Merzenich, zum Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich (Dekanat Eschweiler);

" " Sterath Wilhelm, Neupriester aus M.Gladbach, zum Kaplan in Niederau und Rektor des Kran-

kenhauses in Lendersdorf (Dekanat Düren);

am 5. April: Wirtz Paul, Neupriester aus Aachen-Burtscheid, zum Kaplan in Weiden (Dek. Eschweiler);

am 6. April: Esser Kaspar, Kaplan an Herz-Jesu in Aachen, zum Kaplan in Breinig (Dek. Cornelimünster);

am 8. April: Baurmann Hugo, Neupriester aus Aachen-Burtscheid, zum Kaplan an Herz-Jesu in Aachen (gl. Dek.);

" " Bayer Josef, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Dionysius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " Esser Ludwig, Kaplan an St. Peter in Uerdingen, zum Kaplan in Untermaubach [Langenbroich] (Dek. Nideggen);

" " Greven Arnold, Kaplan an St. Heinrich in Uerdingen, zum Kaplan in Heinsberg (gl. Dekanates);

" " Großgarten Gottfried, Kaplan in M.Gladbach-Eicken, zum Pfarrer in Hünshoven (Dek. Geilenkirchen);

" " Klingen Wilhelm, Neupriester aus Uerdingen, zum Kaplan in Baesweiler (Dek. Alsdorf);

" " Köttgen Heinrich, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Peter in Uerdingen (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " Lange Leo, Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich, zum Kaplan an St. Heinrich in Uerdingen (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 8. April: Liermann Karl, Kaplan an St. Dionysius in Krefeld, zum Kaplan an St. Marien in Düren (gl. Dekanates);

" " Lückerath Jakob, Neupriester aus Noethen, zum Kaplan in Arnoldsweiler (Dek. Düren);

" " Stephany Erich, Neupriester aus Aachen, zum Hauskaplan in Rheydt-Geneiken-Bonnenbroich (Pfarre St. Joseph in Rheydt, gl. Dek.);

" " Vellmanns Johannes, Neupriester aus Hüls, zum Kaplan in Laurensberg (Dek. Herzogenrath);

" " Völl Julius, Kaplan in Rheydt-Geneiken-Bonnenbroich, zum Kaplan in M.Gladbach-Pesch (Dekanat M.Gladbach-Ost);

am 9. April: Rindermann Johannes, Neupriester aus Grefrath, zum Kaplan an St. Elisabeth in M.Gladbach-Untereicken (Pfarre M.Gladbach-Eicken, Dek. M.Gladbach-West);

" " Schoenen Johann, Pfarrer in Weyer, zum Pfarrer in Boslar (Dek. Hasselsweiler).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 9. April die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Toussaint in Roerkempen (Dek. Heinsberg) angenommen und denselben krankheitshalber mit Wirkung vom 30. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 | Aachen, den 1. Mai 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Hirtenschreiben zur Caritasvolkswoche. — Kinderkommunion zur Sühne der Frevel gegen die hl. Eucharistie in Rußland. Pfingstopfer der Kranken für die Missionen. — Kollekte für das Frauenhilfswerk für Priesterberufe. — Sammlungen durch einige kirchliche Organisationen. — Bildung von Vertrauensräten in Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen Liebestätigkeit. Umsatzsteuer in Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten. — Kindergruppenarbeit — Kinderlandverschickung. — Haussammlung für bedürftige Kirchengemeinden. — Freiwilligkeit des Beitritts zur Hitlerjugend. — Beflaggung der Dienstgebäude. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 96 Hirtenschreiben zur Caritasvolkswoche.

Geliebte Diözesanen!

Wieder ruft im ganzen Reich katholische Caritas mit Genehmigung der Reichsregierung zu einer großen Caritasvolkswoche auf. Im vergangenen Jahre sind dank Eures freudigen Eifers diese Tage zu einem leuchtenden Beweis caritativer Hilfsgesinnung geworden. Unter allen deutschen Diözesen ist die Diözese Aachen mit ihren Leistungen eine der ersten gewesen. Jetzt soll es noch besser werden! Euer Bischof, der kraft seines Amtes zum besonderen Hüter der Caritas berufen ist, bittet Euch, daß Ihr auch dieses Mal wieder all Eure Kraft zum Gelingen des gemeinsamen Liebeswerkes einsetzt. Leistet in persönlicher Mitarbeit, im materiellen Geben und im Gebet für die Caritas, was immer Euch möglich ist. Wer viel hat, gebe viel; wer wenig hat, gebe von dem Wenigen mit bereitem Herzen, damit wir alle uns auch im lebendigen Wohltun der Gemeinschaft unseres Glaubens ganz stark bewußt werden.

Christusglaube der Kirche und Caritas der Kirche sind unzertrennlich verbunden. Die tiefste Kraft unserer Liebe quillt aus unserm Glauben. Wenn alle menschlichen Beweggründe versagen, wird die Liebe Gottes und das Beispiel Christi uns immer noch Ansporn sein zu selbstloser Opfertat. Ihr habt in jüngster Zeit - auch mir in den vielfachen Kümmernissen der Gegenwart zum Trost und zur Stärkung - so vielfache und herrliche Bekenntnisse Eures unerschütterten Glaubens an Christus den Gekreuzigten abgelegt. Beherzigt zu diesem Bekenntnis das Wort des hl. Paulus: „Und hätte ich allen Glauben, um Berge zu versetzen, doch hätte ich die Liebe nicht, dann wäre ich ein Nichts." (1. Kor. 13,2.) Zeiget unserm Volke, daß wir nicht nur bereit sind, für unsern Glauben einzustehen, sondern auch als Nachfolger Christi in hingebender und von niemand zu übertreffender Liebe den Glauben zu beweisen und zu bewähren. Daß dieser Wille in der Caritasvolkswoche sichtbar und neu gestärkt werde, ist wichtiger noch als der materielle Erfolg, so notwendig wir des Erfolges auch zur Erhaltung unserer vielen caritativen Einrichtungen bedürfen.

Indem Christus sein gottmenschliches Wirken mit dem unvergänglichen Caritaswerk seines Kreuzestodes krönte, hat er uns das höchste Gut, unser ewiges Heil, vermittelt. Wenn diesen Caritastagen nun wieder der Leitspruch: „Tuet Gutes allen" vorausgeschickt wird, möge allen Gläubigen gegenwärtig sein, daß es der letzte Sinn der Caritas ist, unseren Brüdern und Schwestern insgesamt dieses höchste Gut zu bringen.

So stehe denn keiner zurück! Laßt Uebernatur und Natur zusammenklingen im Dienst an jeglicher

menschlicher Not! Es bleiben Glaube, Hoffnung und Liebe; das Größte aber ist die Liebe.

Aachen, den 29. April 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Der vorstehende Hirtenbrief ist am Sonntag, den 12. Mai, von allen Kanzeln zu verlesen.

Die Caritasvolkswoche vom 18. bis 24. Mai muß auch in diesem Jahre ein lautes und feierliches Bekenntnis des katholischen Volkes zur kirchlichen Caritas werden. Deshalb muß eine gründliche religiöse Vorbereitung des gläubigen Volkes auf die Caritasopferwoche vorausgehen. In Predigt und Christenlehre mögen die H. H. Geistlichen dem Volke den inneren Zusammenhang zwischen Kirche und Caritas zeigen und eindringlich auf die Caritaspflicht jedes Christen hinweisen. Im vergangenen Jahre haben sich Geistliche, Ordensschwestern und Ordensbrüder mancherorts aktiv beim Sammeln betätigt, wo es angebracht ist, möge es auch in diesem Jahre geschehen. Die Opferwoche, besonders die Haussammlung, eignet sich auch sehr zur Mitgliederwerbung. Die Pfarr-Caritas möge deshalb überall diese günstige Gelegenheit benutzen, um einen möglichst breiten Boden innerhalb der Pfarrgemeinde zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch empfehlend hinweisen auf den monatlich erscheinenden „Caritasruf", der möglichst allen Mitgliedern in die Hand gegeben werden soll. Wir machen besonders eindringlich darauf aufmerksam, daß bei der Caritasopferwoche die Bestimmungen des neuen Sammlungsgesetzes genauestens befolgt werden müssen. Diese Bestimmungen sind den H. H. Pfarrern und Rektoren durch Rundschreiben 28 vom 18. April zur Kenntnis gebracht. Für die Vorbereitung und Durchführung der Opferwoche weisen wir hin auf die Anleitung, die den H. H. Seelsorgsgeistlichen durch den Deutschen Caritasverband zugestellt worden sind. Die Bestellungen von Material für die Sammlung sollen an den Diözesan-Caritasverband Aachen geleitet werden. Bezüglich Verteilung und Verwendung des Sammelergebnisses ordnen wir auf Grund der durch die Regierung erteilten Sammelerlaubnis folgendes an:

1. 60 Prozent des Bruttoergebnisses bleiben dem Pfarr-Caritasausschuß für die örtlichen organisatorischen Zwecke.

2. 40 Prozent des Bruttoergebnisses werden unter Benutzung des Abrechnungsformulares an den Diözesan-Caritasverband Aachen geschickt, Postscheck-Konto Köln 23013. Von diesem Betrag geht die Hälfte an den Deutschen Caritasverband und wird dort verwandt zur Erhaltung der Zentralen, zur Unterstützung der Fachverbände, für bedürftige reichswichtige Anstalten, für caritative Zwecke in der Diaspora und zur Bildung eines Ausgleichsfonds für plötzlich auftretende Notstände, die andere Hälfte wird unserm Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischof zur Verfügung gestellt für caritative Zwecke in unserer Diözese.

In größeren Städten möge die Sammlung einheitlich durchgeführt und der nach Ablieferung verbleibende Ertrag unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit auf die einzelnen Pfarr-Caritasausschüsse verteilt werden. Wir bitten die H. H. Pfarrer und Rektoren, die Leiter der Pfarr-Caritasausschüsse eindringlich darauf hinzuweisen, daß die genaue Beachtung der obigen Bestimmungen und aller Bestimmungen des Sammlungsgesetzes nicht bloß eine Gewissenspflicht ist, sondern auch in ihrem eigenen Interesse liegt.

Wir verweisen auf das nachfolgende Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Inneren.
V W 6132 4. 3.

Berlin, den 1. April 1935
NW 40, Königsplatz 3.

Zum Antrag vom 28. Januar 1935.

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) erteile ich dem Deutschen Caritasverband hierdurch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung, zugunsten der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen im ganzen Reichsgebiet Haus- und Straßensammlungen durch Verkauf von Abzeichen zu veranstalten.

Im einzelnen gelten für diese Genehmigung folgende Bedingungen:

1. Die Straßensammlungen dürfen am 18. und 19. Mai 1935 und die Haussammlungen in der Zeit vom 18. bis einschl. 24. Mai 1935 veranstaltet werden. Eine Verschiebung der Sammlungstage ist ausgeschlossen. Vom 17. bis 19. Mai 1935 darf im Stadtgebiet Dresden nicht gesammelt werden, da der Reichsschatzmeister der NSDAP für diese Tage bereits einen Abzeichenverkauf aus Anlaß des Gautreffens in Dresden genehmigt hat.

2. Die Sammlungen sind rechtzeitig vor Beginn durch den Veranstalter oder seinen Vertreter der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in dem sie durchgeführt werden sollen, anzuzeigen.

3. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen.

4. Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahre dürfen nur bei den Straßensammlungen und nur bis zu Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Jugendlichen müssen stets zu zweien sammeln; für ihre ausreichende Beaufsichtigung ist Sorge zu tragen. Die Heranziehung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig.

5. Die bei den Straßensammlungen in Tätigkeit tretenden Sammler haben sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters der Sammlung deutlich sichtbar angebracht sein.

6. Die Sammlungen dürfen durch Zeitungen, Zeitschriften, öffentlichen Anschlag und Rundfunk angekündigt werden.

7. Ueber den Gesamtertrag der Sammlungen, die erwachsenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages (auch über die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen) sehe ich einer Mitteilung bis zum 1. Oktober 1935 entgegen.

Im Auftrage
gez. Dr. Surén.

Stempel:
Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern Kanzlei.

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Verwaltungssekretär

An den
Deutschen Caritasverband e. V.
Freiburg i. Br.
Werthmannhaus.

Nr. 97 Kinderkommunion zur Sühne der Frevel gegen die hl. Eucharistie in Rußland.

Aachen, den 17. April 1935.

Noch immer hören wir von den schrecklichen Freveltaten, die in Rußland gegen das Allerheiligste Altarssakrament begangen werden. Kirchen werden geschlossen und zerstört; Tausende von Kinderseelen, die nach Gottes Willen lebendige Tempel des eucharistischen Heilandes werden sollten, hält man dem allerheiligsten Sakramente fern. Auf Anregung der Päpstlichen Kommission für Rußland möchten wir den Seelsorgern recht angelegentlich empfehlen, am 12. Mai, dem Sonntage nach dem Jahrestage der ersten hl. Kommunion der hl. Theresia vom Kinde Jesu, eine gemeinschaftliche Kinderkommunion zur Sühne für die russischen Frevel zu veranstalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 98 Pfingstopfer der Kranken für die Missionen.

Aachen, den 17. April 1935.

Im Jahre 1931 forderte der italienische Priestermissionsbund zum ersten Male alle katholischen Kranken Italiens auf, am ersten Pfingsttage, dem Geburtstage der Kirche, ihre Gebete und Leiden in Vereinigung mit dem leidenden Heilande für die Heidenmissionen aufzuopfern. Die Initiative fand begeisterten Anklang bei Klerus und Volk. Von Jahr zu Jahr wurde sie allgemeiner befolgt und eroberte schließlich auch andere Länder. Der Hl. Vater setzte sich persönlich außerordentlich für den „Tag des Leidens für die Missionen" ein. Zu 30 Kranken, die ihn als Vertreter aller Krankenhäuser Roms am 2. Juli 1931 besuchten, äußerte er: „Es handelt sich hier um ein wahres und eigentliches Apostolat. Wenn das Leiden christlich getragen wird, so ist es in sich schon ein sehr mächtiges Gebet von der Art jenes - man kann ruhig so sagen -, mit dem Unser Herr sein göttliches Erlösungswerk vollenden wollte. Sein letztes Gebet war in der Tat nur das Gebet weniger Worte: sein ganzes

Leiden war ein Gebet." Glücklich über die machtvolle übernatürliche Hilfe, die dem bedrohten Missionswerk in diesen schweren Zeiten vom Leidensapostolat her erwuchs, drückte der Hl. Vater im Jahre 1933 den Wunsch aus, daß das Pfingstopfer der Kranken für die Missionen in der ganzen katholischen Welt Eingang finde. Deshalb beschloß der Zentralrat des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Jahre 1934, die Organisation dieses Leidenssonntags mit Hilfe des Priester-Missionsbundes in allen Nationen durchzuführen.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß in allen Krankenhäusern, Sanatorien usw. die Seelsorger ihre Kranken in geeigneter Weise auf diese Gelegenheit aufmerksam machen, trotz äußerer erzwungener Untätigkeit durch christliche Aufopferung ihres Leidens fruchtbarste Apostolatshilfe zu leisten. Wo es angängig ist, soll auch eine gemeinsame Krankenfeier evtl. mit hl. Kommunion veranstaltet werden. Die Seelsorger wollen auch ihre Hauskranken ermuntern, im Sinne des Hl. Vaters am „Tage des Leidens für die Missionen" der Kirche ihr Leidensopfer zu schenken. Die Kranken mögen daran erinnert werden, daß christliches Leiden einen Platz erster Ordnung in der Katholischen Aktion einnimmt. Während die Apostel in der Ebene kämpfen, beten die Kranken auf dem Berge und tragen wesentlich dazu bei, daß das Ringen der Kirche um die Gewinnung der Heidenwelt vom Segen Gottes begleitet ist.

Die Missions-Zentrale Aachen, Pontstraße 80, hat für die Hand der Kranken ein Sonderheft der Zeitschrift „Weltmission" hergestellt, das für die Kranken umsonst geliefert wird. Dort kann auch zur Verteilung an die Leidenden ein Andachtsbild mit einem entsprechenden Missionsgebet bestellt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 99 Kollekte für das Frauenhilfswerk für Priesterberufe.

Aachen, den 18. April 1935.

Gemäß Bekanntmachung im Kirchl. Anz. vom 1. April 1932 soll in jedem Jahre am Sonntage nach dem Feste der hl. Monika eine Kirchenkollekte abgehalten werden für das Frauenhilfswerk für Priesterberufe. Diese Kollekte ist ausdrücklich gedacht als das Werk der katholischen Frauen und Jungfrauen. Sie soll nicht während des Gottesdienstes, sondern am Schlusse desselben an der Kirchtüre abgehalten werden. Da am 5. Mai die Schulkollekte stattfindet, soll die Kollekte für das Frauenhilfswerk in diesem Jahre am 12. Mai abgehalten werden. Wir bitten die Hochwürdige Geistlichkeit, die Kollekte an diesem Sonntage in allen hl. Messen wärmstens zu empfehlen unter Hinweis auf den großen Segen, den das Frauenhilfswerk für Priesterberufe für die katholischen Familien bringt. Es wird dringend gebeten, daß die Kollekte auch in allen in der Pfarrei liegenden Gotteshäusern abgehalten wird.

Der Ertrag ist auf die übliche Weise der Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 100 Sammlungen durch einige kirchliche Organisationen.

Aachen, den 20. April 1935.

Wir geben folgende Verfügung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern bekannt.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Inneren.
V W 5105/23. 1.

Berlin, den 23. Febr. 1935
NW 40, Königsplatz 6.

Zum Antrag vom 15. Dezember 1934.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 - RGBl. I S. 1086 - und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 - RGBl. I S. 1250 - erteile ich folgenden katholischen kirchlichen Organisationen:

1. dem Bonifatiusverein E. V. für das kath. Deutschland und seinen Zweigvereinen, Paderborn,

2. dem Bonifatius-Werk E. V. für die auslanddeutsche Diaspora, Paderborn,

3. dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein, Aachen, Ludwigsmissionsverein München) und seinen Zweigvereinen,

4. dem Päpstlichen Werk der hl. Kindheit, Aachen,

unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung

a) zur Sammlung von Geldspenden
   1. bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen,
   2. durch Versand von Bittschriften und Veröffentlichung von Aufrufen in Vereinsorganen und in der kirchlichen Presse,
b) zur Werbung von Mitgliedern durch Versand von Werbeschreiben und mündliche Werbung.

Diese Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet, und zwar bis zum 31. Dezember 1935.

Ueber den Gesamtertrag der Sammlungen, die erwachsenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages sehe ich einer Mitteilung bis zum 1. Februar 1936 entgegen.

Im Auftrage — Beglaubigt
gez. Dr. Surén. — gez. Unterschrift.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 101 Bildung von Vertrauensräten in Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen Liebestätigkeit.

Aachen, den 23. April 1935.

Wir machen die Hochwürdige Geistlichkeit, insbesondere die Leiter der karitativen Anstalten, auf folgende Aenderung aufmerksam.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Gemäß Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 14. August 1934 waren alle kirchlich-karitativen Anstalten und Einrichtungen von der Pflicht zur Bildung eines Vertrauensrates befreit. Diese Befreiung hat aber nach einer neueren Entscheidung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers eine Einschränkung erfahren. Danach ist die Bildung eines Vertrauensrates in denjenigen karitativen Anstalten vorzunehmen, die 20 und mehr Kräfte beschäftigen und in denen die Zahl der weltlichen Kräfte die Zahl der geistlichen Kräfte übersteigt.

Das Schreiben des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers, das an den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes gerichtet ist, hat folgenden Wortlaut:

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
III b Nr. 4637/35.

Berlin W 8, den 22. März 1935.
Unter den Linden 33-35.

An den
Präsidenten des Deutschen Karitasverbandes, Herrn Dr. Kreutz, Freiburg i. Breisgau.

Betr. Ausschluß der Bildung von Vertrauensräten in Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen freien Liebestätigkeit.

Zum Zwecke der einheitlichen Regelung der Frage der Vertrauensratsbildung in Anstalten der kirchlichen freien Liebestätigkeit beider Bekenntnisse habe ich heute den Treuhändern der Arbeit folgende Anordnung zugehen lassen:

„Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 14. August 1934 - III b Nr. 11040 34 - ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern an, daß in den dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben unterliegenden Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen freien Liebestätigkeit die Bildung von Vertrauensräten nicht erfolgt, soweit in ihnen überwiegend Personen der im § 172 Ziffer 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art beschäftigt sind."

Im Auftrag: gez. Dr. Mansfeld.
Beglaubigt: gez. Unterschrift.
Verwaltungssekretär.

Nr. 102 Umsatzsteuer in Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten.

Aachen, den 23. April 1935.

Nachstehend bringen wir einen Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 27. März d. J. über das neue Umsatzsteuergesetz zum Abdruck, der für die Einrichtungen und Anstalten der freien Wohlfahrtspflege von ganz besonderer Bedeutung ist.

I. Gemäß § 4 Ziffer 11 des Umsatzsteuergesetzes sind bekanntlich die seitens der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, Ersatzkassen sowie der Fürsorgeverbände für die Heilbehandlung in Heilanstalten und Krankenhäusern gezahlten Entgelte umsatzsteuerfrei. Die Befreiung bezieht sich aber nur auf die Heilbehandlung, nicht auf die Unterbringung und Beköstigung. Diese Regelung führte insofern

zu Schwierigkeiten, als die genannten Versicherungsträger und Fürsorgeverbände die Heilbehandlung einerseits und die Unterbringung und Beköstigung anderseits nicht getrennt bezahlen, sondern durch eine Pauschalsumme entgelten. Der Reichsminister der Finanzen hat nun bestimmt, daß bei Krankenhäusern und den übrigen in dem Erlaß einzeln aufgeführten Heimen 60 vom Hundert, bei Heil- und Pflegeanstalten sowie den in dem Erlaß weiterhin genannten Anstalten 40 vom Hundert der seitens der Versicherungsträger usw. für den einzelnen Pflegling gezahlten Pauschalsätze umsatzsteuerfrei sind.

II. Grundsätzlich unterliegen sämtliche Entgelte, die im Jahre 1935 eingenommen sind, der Steuer. Das gilt auch dann, wenn die Leistungen und Lieferungen schon im Jahre 1934 erfolgt sind. Der Reichsminister der Finanzen hat jedoch angeordnet, daß von der Versteuerung der letztgenannten Umsätze abzusehen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister der Finanzen
S 4146-91 III

Berlin, 27. März 1935.

I. Feststellung der nach § 4 Ziffer 11 UStG. steuerfreien Umsätze der Krankenhäuser und Heilanstalten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung habe ich mich nach Prüfung der Verhältnisse damit einverstanden erklärt, daß bei den Krankenhäusern und Heilanstalten, die der NS. Volkswohlfahrt (einschließlich dem deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband i. L.), dem Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, dem Deutschen Caritasverband und dem Deutschen Roten Kreuz angeschlossen sind, die nach § 4 Ziffer 11 UStG. steuerfreien Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab bis auf weiteres durch Anwendung eines Pauschalsatzes ermittelt werden. Hierbei ist von den Entgelten auszugehen, die ein solches Krankenhaus oder eine solche Heilanstalt von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Ersatzkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung und den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden insgesamt vereinnahmt. Von diesen Einnahmen sind

bei Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Wöchnerinnenheimen, Heimen für Mutter und Kind, Kinderheilanstalten, Heilstätten für Geisteskranke, Nervenkranke, Gemütsleidende, Epileptiker, Tuberkulöse, Geschlechtskranke, Alkoholkranke, Süchtige und Krüppelanstalten 60 v. H.,

bei Heil- und Pflegeanstalten für Schwachsinnige, Idioten und Kretinen, heilpädagogischen Anstalten, Erziehungsanstalten, Rettungshäusern, Zufluchtsheimen für Mädchen und Frauen, Genesungsheimen, Kinder- und Jugenderholungsheimen, Erholungsheimen für Erwachsene, Anstalten für Blinde, Taubstumme und Taubstummblinde, Altersheimen und Siechenheimen 40 v. H.

als Entgelte für steuerfreie Umsätze § 4 Ziffer 11 UStG. (§ 29 UStDB.) gemäß anzusehen. Für gleichartige Anstalten dieser Verbände gelten diese Pauschalsätze entsprechend. Im Einzelfall ist nicht die Bezeichnung als Heilstätte, Heim oder Anstalt, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit entscheidend.

II. Uebergangsregelung für sämtliche Einrichtungen und Anstalten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Bei den sämtlichen Einrichtungen und Anstalten, die den oben genannten Verbänden angeschlossen sind, ersuche ich von der Erhebung der Umsatzsteuer insoweit abzusehen, als es sich um Umsätze handelt, die vor dem Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes als steuerfreie Umsätze ausgeführt worden sind, aber wegen der Vereinnahmung des Entgelts nach dem 31. Dezember 1934 steuerpflichtig werden. Bei der Feststellung der hiernach begünstigten Umsätze ist nicht kleinlich zu verfahren.

Im Auftrag: Schlüter.

Nr. 103 Kindergruppenarbeit.

Aachen, den 23. April 1935.

Die Arbeit der Kindergruppen, der „Jungscharen" für die Knaben und der „Frohscharen unserer lieben Frau" für die Mädchen, entwickelt sich erfreulicherweise immer mehr zu einer besonderen, für unsere Zeit sehr wertvollen Form der Kinderseelsorge. In ihrer freieren

pädagogischen Gestaltung und ihrer kindertümlichen, die Selbständigkeit und Mitverantwortung fördernden Art ist sie geeignet, die religiöse und sittliche Erziehungsarbeit des Elternhauses, der Kirche und der Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die Frühkommunion der Kinder, die eine religiöse Weiterführung und Vertiefung mit allen geeigneten Mitteln verlangt, gibt der Kindergruppenarbeit erhöhte Bedeutung.

Trägerin muß demgemäß die Pfarrseelsorge sein; unsere Jugendvereine werden sich bereitwillig in den Dienst derselben stellen.

Die Kindergruppenarbeit wird am besten ergänzt, weitergeführt und vertieft durch eine wertvolle, lebendige Zeitschrift. Wir weisen da hin auf die „Junge Saat" (früher „Ins Leben hinaus"), Zeitschrift für unsere 11- bis 14jährigen Mädchen, die vom Bundeshaus, Düsseldorf, Prinz-Georgstraße 44, herausgegeben wird. Bei feiner innerer und äußerer Gestaltung werden darin in kindertümlicher Form alle Fragen behandelt, die für Mädchen in diesem Alter von Interesse und Wichtigkeit sind. Somit bietet die „Junge Saat" zugleich reichliches Material und Anknüpfungsmöglichkeiten für Besprechungen im Religionsunterricht, Entlassungsunterricht und in der Gruppenstunde. Die Parallele zu „Junge Saat" ist für die Knaben „Am Scheideweg", herausgegeben vom „Jugendhaus", Düsseldorf, Derendorferstr. 1.

Das starke Wachsen der Kindergruppen in Stadt und Land, das frische Leben in denselben und die feste, treue Haltung der Kinder sind ein Zeichen dafür, daß diese Art der Kinderseelsorge nicht nur zeitgemäß und notwendig, sondern auch möglich ist.

Wir empfehlen darum der Hochw. Geistlichkeit die tatkräftige Förderung dieser segensreichen, wichtigen Arbeit.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 104 Betr. Kinderlandverschickung.

Aachen, den 23. April 1935.

Zur Entsendung hilfs- und erholungsbedürftiger Kinder aus Groß- und Industriestädten in aufnahmebereite Familien durch den Caritasverband wurde zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt nachfolgende Vereinbarung getroffen. Sie ist betr. Mitarbeit des Deutschen Caritasverbandes in der Kinderlandverschickung eine offizielle Ergänzung der für 1935 geltenden Richtlinien für die Jugenderholungspflege, Kinderlandverschickung, die das Hauptamt für Volkswohlfahrt, Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder, neu herausgegeben hat. Die Richtlinien können bezogen werden durch den Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Vereinbarung.

„1. Die in dem jeweiligen Aufnahmegau zuständige Diözesan-Caritasstelle sammelt die innerhalb des Gaues von den caritativen Organen während der von der Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt bestimmten Werbezeit geworbenen Familienpflegestellen und leitet diese Zusammenstellung an den Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt weiter. Der Gauamtsleiter meldet die innerhalb des Gaues geworbenen Familienpflegestellen des Caritasverbandes mit den Wünschen desselben an die Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder".

2. Entsprechend sammelt die in dem jeweiligen Entsendegau zuständige Diözesan-Caritasstelle die von den caritativen Organen zu entsendenden Kinder. Für die sorgfältige Prüfung der Hilfs- und Erholungsbedürftigkeit übernimmt die zuständige Diözesan-Caritasstelle die Gewähr und reicht die entsprechenden Unterlagen hierüber bei dem Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt ein. Der Gauamtsleiter meldet die Kinder, deren Unterbringung der innerhalb des Entsendegaues zuständige Diözesan-Caritasverband übernommen hat, an die Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder".

Auf Grund der auf dem Dienstwege eingereichten Meldungen vermittelt der Gauamtsleiter die Versicherungen für die gemeldeten Kinder und leitet die Fahrpreisermäßigungsscheine der zuständigen Diözesan-Caritasstelle zu.

3. Der Deutsche Caritasverband legt bei der Auswahl der Kinder und der Pflegestellen und bei der Durchführung der Transporte die Richtlinien der Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder e. V." zu Grunde. Die Diözesan-Caritasstellen sind bereit, sich mit den Gauamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt (Bezirksmeldestellen) über geeignete Transportverbindungen zu verständigen, wobei sie die erforderlichen Begleitpersonen der durch den Caritasverband unterzubringenden Kinder zur Verfügung stellen.

4. Die Unterbringung von Stadtkindern in Familienpflegestellen auf dem Lande durch den Caritasverband erfolgt im Rahmen dieser Vereinbarung unter eigener Verantwortung und zugleich unter Aufsicht der kirchlichen Behörden.

Berlin / Speyer, 9. April 1935.

Deutscher Caritasverband E. V.:
gez. Dr. Kreutz.
Reichsleitung der NSDAP
Hauptamt für Volkswohlfahrt:
gez. Hilgenfeldt."

Anfragen betr. noch bestehender Unklarheiten werden am besten an die zuständige Diözesan-Caritasstelle oder an das Referat Kinderfürsorge im Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, gerichtet.

Der Hochwürdige Pfarrklerus, örtliche Caritasorgane, Gemeindeschwestern etc. werden in besonderer Weise aufmerksam gemacht auf die Hauptausgabe der vom Deutschen Caritasverband herausgegebenen „Caritas-Korrespondenz" (Nr. 6 vom 5. April 1935, Seite 5-8) und auf die im Caritas-Verlag Freiburg erscheinende Zeitschrift „Caritas" (Märzheft 1935, Seite 84).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 105 Haussammlung für bedürftige Kirchengemeinden.

Aachen, den 27. April 1935.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat unter dem 23. April 1935 - V W 6105 a/ 12. 4. - durch nachstehende Verfügung die Genehmigung zur Abhaltung einer Haussammlung für bedürftige Kirchengemeinden der Diözese Aachen erteilt. In Zweifelsfällen mögen sich die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren mit uns in Verbindung setzen.

„Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S, 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) erteile ich Ihnen hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung, zu Gunsten bedürftiger Kirchengemeinden eine Haussammlung bei der katholischen Bevölkerung Ihrer Diözese in der Zeit vom 12. Mai bis 30. Juni 1935 zu veranstalten, jedoch mit der Auflage, daß örtlich nur einmal und unter Ausschluß der Tage, an denen im ganzen Reichsgebiet Haus- oder Straßensammlungen stattfinden, gesammelt werden darf.

Im einzelnen gelten für diese Genehmigung noch folgende Bedingungen:

1. Die Sammlung ist rechtzeitig vor Beginn durch den Veranstalter oder seinen Vertreter der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in dem sie durchgeführt werden soll, anzuzeigen.

2. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen auf ihren Namen lautenden polizeilich abgestempelten Ausweis mit Lichtbild bei sich zu führen.

3. Jugendliche dürfen zu der Sammlung nicht herangezogen werden.

4. Der Sammlungsertrag darf nur für kirchliche Zwecke, nicht für Wohlfahrtszwecke Verwendung finden.

5. Ueber den Gesamtertrag der Sammlung, die erwachsenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages sehe ich einer Mitteilung bis zum 1. November 1935 entgegen.

Im Auftrage:
gez.: Schattenfroh.

Beglaubigt
gez.: Brathofer
als Ministerialkanzleisekretär."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 106 Freiwilligkeit des Beitritts zur Hitlerjugend.

Aachen, den 29. April 1935.

Mit Rücksicht auf Vorgänge in einigen Orten der Diözese sehen wir uns veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

Es ist der Eltern natürliches Recht und heilige Pflicht, darüber zu wachen und darüber mit zu bestimmen, welchen freien Jugendvereinigungen ihre heranwachsenden Kinder sich anschließen, unter welchen Führern sie ihre Freizeit verbringen und gestalten. Auch inbetreff der Zugehörigkeit zur Hitlerjugend, zum Bund deutscher Mädel und zum Jungvolk hat deren oberster Führer noch vor kurzem dieses Recht ausdrücklich betont, indem er dem Vertreter einer außerdeutschen Zeitung sagte: „Ebensowenig wie die Führung der Hitlerjugend in den Erziehungsbereich der Eltern und Lehrer eingreift, ebensowenig kann sie der Elternschaft und der Lehrerschaft die Verantwortung für deren Teil des gesamten Erziehungswerkes abnehmen. .. Sie dürfen die Tatsache nicht verkennen, daß die Hitlerjugend auch heute im Dritten Reiche eine freiwillige Organisation ist. Der Jugendliche kommt zu ihr aus eigenem freiem Entschluß." (Nationalzeitung Nr. 93 vom 3. 4. 1935.) - Die Freiheit zu wählen, welcher Jugendvereinigung der Heranwachsende sich anschließt, hat der Vertreter dieses Führers am 3. April 1935 in Berlin vor den Ministerialbeamten ausdrücklich betont, indem er ausführte: „Wir vertreten den Grundsatz der Freiwilligkeit, denn ein Zwang zum Eintritt in unsere Reihen würde zugleich unseren Ruin vorbereiten helfen." (dnb Berlin d. 4. 4. 1935.)

Demnach entspricht es nicht den Grundsätzen der Reichsjugendführung, wenn, wie uns berichtet wird, untergeordnete Parteistellen auf sozial oder wirtschaftlich abhängige Familienväter, z. B. Beamte, unter Drohungen einwirken, daß sie ihre Kinder in die Gliederungen der Hitlerjugend schikken sollen, oder wenn Schüler ohne Rücksicht auf Elternrecht und Elternwillen gedrängt werden, diesen Jugendorganisationen beizutreten.

Die heilige Gewissensverantwortung der Eltern, über die Freizeitgestaltung der Kinder zu wachen und sie gegebenenfalls vor Verkehr, Lektüre und Bindungen zu behüten, welche den Erfolg der Erziehung im christlichen Elternhaus gefährden würden, kann übrigens keine Macht der Erde ihnen abnehmen. Aufgabe und Pflicht der Eltern ist es, den Geist und die Führung der um die Jugendlichen werbenden örtlichen Vereinigungen zu prüfen, ehe sie den Beitritt ihrer Kinder zulassen und dulden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 107 Beflaggung der Dienstgebäude.

Aachen, den 29. April 1935.

Wir geben folgenden Erlaß zur Beachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.
Nr. I A 1760/4015 II

Berlin NW 40, den 17. April 1935.
Königsplatz 6.

An
den Fürst-Erzbischof von Breslau
Herrn Kardinal Dr. Bertram
Präses der Fuldaer Bischofskonferenzen
in Breslau IX.

Betrifft: **Beflaggung der Dienstgebäude.**

Abdruck meines Erlasses über die Beflaggung der Dienstgebäude übersende ich ergebenst mit der Bitte um weitere Veranlassung.

gez.: Frick.
L. S. Beglaubigt:
gez.: Unterschrift,
Kanzleiangestellter.

Beflaggung der Dienstgebäude.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 17. 4. 1935
— I A 1760/4015 II *).

(1) Für die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, gelten bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgende Bestimmungen:

(2) Auf den Gebäuden sind wie bisher die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Flagge (auf Reichsdienstgebäuden die Reichsdienstflagge oder die schwarz-weiß-rote Flagge) gemeinsam zu hissen. Der Hakenkreuzflagge gebührt die erste Stelle. Bei Vorhandensein nur eines Flaggen-

*) Vgl. bisher MBliV. 1933 I S. 483, 1934 S. 1384.

maſtes iſt an ihm die Hakenkreuzflagge zu ſetzen, während die ſchwarz=weiß=rote Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen iſt. Sind zwei Maſten vorhanden, ſo wird die Hakenkreuzflagge rechts, die ſchwarz=weiß=rote Flagge links geſetzt, vom Innern des Gebäudes aus mit dem Blick zur Straße geſehen. Bei Vorhandenſein von drei Maſten iſt rechts und links die Hakenkreuzflagge, in der Mitte die ſchwarz=weiß=rote Flagge zu ſetzen. Körperſchaften, Anſtalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bisher eine eigene Flagge führen, können dieſe an Stelle der zweiten Hakenkreuzflagge zeigen.

(3) Die Gebäude der Wehrmacht ſetzen wie bisher nur die Reichskriegsflagge.

(4) Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

An die Oberſten Reichsbehörden, die dem RuPrMdJ. nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsſtatthalter, die Landesregierungen. - Für Preußen: An die Behörden ſämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände u. ſonſt. Körperſchaften, Anſtalten und Stiftungen des öffentl. Rechts. MBliV. S. 583.

Siegel
Reichsminiſterium
des Innern.

An
die Hochwürdigſten Herren Mitglieder
der Fuldaer Biſchofskonferenz.

Nr. 108 Prieſter=Exerzitien.

Prieſterexerzitien werden gehalten im Kloſter Bornhofen a. Rh. vom 13. bis 17. Mai, vom 5. bis 9. Auguſt und vom 23. bis 27. September unter Leitung des P. Bernardin Jacobi, O. F. M.

Nr. 109 Perſonalchronik der Diözeſe Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Biſchöflichen Gnaden haben nach erfolgter Wahl unter dem 16. April d. J. den Pfarrer Joſef Eſſer in Rödingen zum Dechanten des Dekanates Haſſelsweiler ernannt.

Seine Biſchöflichen Gnaden haben unter dem 24. April dem Studienaſſeſſor Dr. Heinrich Hoſtenkamp an der Bürgermädchenſchule in Krefeld die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes am Realgymnaſium in Düren erteilt, desgleichen dem bisherigen Religionslehrer Karl Molsberger am Realgymnaſium in Düren für den Religionsunterricht am Stiftiſchen Gymnaſium in Düren.

Es wurden ernannt:

am 15. April: Beulen Gerhard, Neupriester aus Neuhaaren, zum Hauskaplan in Heimbach (Dek. Gemünd);
" " Bringmann Peter, Neupriester aus Düren, zum Kaplan an St. Martin in Krefeld (Dekanat Krefeld=Uerdingen=Mitte);
" " Schüller Johannes, Neupriester aus Hochneukirch, zum Hauskaplan in Titz (Dek. Haſſelsweiler);
am 18. April: Scheufens Arnold, Kaplan in Willich, zum Kaplan in Kohlſcheid (Dek. Herzogenrath);
" " Voß Otto, Kaplan in Kohlſcheid, zum Kaplan in Willich (Dek. Krefeld=Uerdingen=Süd);
" " Walrafen Paul, Neupriester aus M.Gladbach, zum Hauskaplan in Oedt (Dek. Kempen);
am 23. April: Beſouw Rudolf, Hauskaplan in Kirchhoven, zum Rektor an der Kapelle und Religionslehrer des Oberlyzeums in Jülich (gleichen Dekanates);
" " Heitzer Adolf, Dr. theol.. Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Olef (Dek. Gemünd);
" " Schlitt Ludwig, Rektor und Religionslehrer am Oberlyzeum in Jülich, zum Pfarrer in Weyer (Dek. Mechernich);
" " Schulte=Krumpen Bernhard, Kaplan in Kempen, zum Religionslehrer am Urſulinen=Lyzeum in Düren (gl. Dek.);
" " Siepen Paul, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Kempen (gl. Dekanates)

Nr. 110 Vermiſchte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrag Seiner Exzellenz des Hochwürdigſten Herrn Biſchofs Dr. Joſeph Vogt erteilte Seine Exzellenz der Hochwürdigſte Herr Weihbiſchof Dr. Joſeph Sträter einem Profeßbruder des Franziskanerordens zu M.Gladbach im Dom am heiligen Oſterfeſte die Subdiakonats= und am Oſterdienstag die Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geſchieht nur durch das für den Beſteller zuſtändige Poſtamt. — Reklamationen über unpünktliche Zuſtellung ſind nur an dieſes zu richten. — Einzelne Nummern können, ſoweit noch vorhanden, gegen Erſtattung von 30 Pfg. vom Biſchöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Biſchöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 | Aachen, den 15. Mai 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Zentenarfeier der Heiligsprechung der hl. Elisabeth. — Sacra Congregatio Rituum. — Sacra Paenitentiaria Apostolica. Totengedenktage. — Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage. — Nichtanwendung des Gesetzes bei Gewähr für das Unterbleiben der Fortpflanzung. — Hauszinssteuersenkung. — Lohnsteuer (Sammelerlaß). Vertrieb von Leucht-Kruzifixen und Statuen. — Bericht über die Kirchenvorstandswahl 1934. — Anregungen für die Arbeit am katholischen Kind in der Pfarrgemeinde. — Volkswartbund 1934. — Betr.: Versicherungspflicht der Kirchengemeinden. — Geltung des Reichskonkordates als innerstaatliches deutsches Recht; Geltung des § 360 Nr. 8 StGB. auch für das unbefugte Tragen der geistlichen Kleidung oder des Ordensgewandes. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 111 Zentenarfeier der Heiligsprechung der hl. Elisabeth.

Am 27. Mai d. J. vollenden sich 700 Jahre, seitdem die hl. Elisabeth, die Landgräfin von Thüringen und Hessen, durch Papst Gregor IX. heilig gesprochen worden ist. Die Kanonisationsbulle ist datiert vom 1. Juni 1235.

Unter den vielen Heiligen, die das deutsche Mittelalter der kath. Kirche geschenkt hat, nimmt die heilige Elisabeth eine besondere Ehrenstellung ein. Als Tochter des Königs Andreas von Ungarn geboren, kam sie schon früh auf die Wartburg, verbrachte dort eine reine und edle Jugend, vermählte sich mit dem Landgrafen Ludwig von Thüringen und zeigte sich als Muster einer vortrefflichen Gattin und Mutter. Dann mußte sie, Witwe geworden, die liebgewonnene Wartburg verlassen und verlebte den Rest ihres Lebens in Marburg, wo sie auch begraben wurde. Ihr an Jahren kurzes, aber an Gnade und Tugend reiches Leben stellt eine wunderbare Harmonie von zarter Frömmigkeit, treuem Familiensinn, unermüdlicher Barmherzigkeit und unbesiegbarer Festigkeit des Charakters dar. Sie ist für Tausende von Frauen und Witwen, für ungezählte Männer und Frauen der Caritas in Welt und Kloster ein leuchtendes Vorbild geworden. Eine nie wankende Treue gegen die Kirche und den heiligen katholischen Glauben war Leitstern ihres Lebens. Eine damalige Tertiarin, hat sie der ganzen franziskanischen Welt in Deutschland und überall Ansporn, Lust und Kraft gegeben, im Geiste des Armen von Assisi zu leben und zu wirken.

Ich ersuche den Hochwürdigen Klerus, am Sonntag, den 26. Mai, oder am Christi Himmelfahrtsfeste in der Predigt die Gläubigen zu eifriger Verehrung und Nachahmung der heiligen Elisabeth anzuspornen. Ihr Leben trägt besondere Züge an sich, die sie gerade für unsere Zeit als vorbildlich erscheinen lassen.

Aachen, den 12. Mai 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 112 Sacra Congregatio Rituum.

Variationes faciendae in Rubricis Breviarii ac Missalis Romani.[1])

I. — In Breviario Romano.

1. Post Duplicia I classis primaria ponatur:

„Duplex I classis secundarium.

Festum Pretiosissimi Sanguinis D. N. I. C."

2. Inter Duplicia II classis secundaria expungatur idem Festum Pretiosissimi Sanguinis D. N. I. C., et in fine addatur „Festum Maternitatis B. Mariae Virg.".

[1]) A. A. S. vol. XXVII. pag. 81 sq.

3. Die 30 Iunii, post Nonam Commemorationis S. Pauli Ap., ponatur: „Vesperae de sequenti, sine ulla Commemoratione".

4. Die 1 Iulii, post Orationem de I Vesperis Pretiosissimi Sanguinis D. N. I. C., expungantur omnes Commemorationes.

Eadem die, post Orationem de Laudibus, dicatur: „Ad Laudes tantum fit Commemoratio diei Octavae S. Ioannis . . .".

Eadem die, post Nonam, ponatur:

„In II Vesperis.

Omnia ut in I Vesperis, sed loco ultimi Psalmi, dicitur Psalmus 147 Lauda, Ierusalem, Dominum.

V. Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni.

R. Quos pretioso Sanguine redemisti.

Ad Magnif. Ant. Habebitis autem . . . sempiterno.

Et fit Commemoratio tantum sequentis, ut infra.

Completorium de Dominica, et conclusio Hymni ut in Communi Festorum B. Mariae Virg.".

5. Die 2 Iulii, in festo Visitationis B. Mariae Virg., post verba: „In I Vesperis" ponatur:

„Quando dicendae sint integrae, Antiphonae de Laudibus. Versus et reliqua ut infra.

Ant. Beata es . . . alleluia.

V. Benedicta tu in mulieribus.

R. Et benedictus fructus ventris tui.

Oratio Famulis tuis . . . Per Dominum".

Et post hanc Orationem expungantur omnes Commemorationes.

II. — In Missali Romano.

Die 1 Iulii, in Oratione Pretiosissimi Sanguinis D. N. I. C. expungantur signa parenthesis quoad verba „solemni cultu". Post rubricam „In Missis votivis . . ." ponatur: „Et in Missis privatis tantum, fit Commemoratio diei Octavae S. Ioannis".

Urbis et Orbis.

Aucto ritu festi Pretiosissimi Sanguinis D. N. Iesu Christi, Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi specialiter a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa XI tributarum, suprascriptas variationes approbavit, illasque in futuris editionibus Breviarii et Missalis Romani inserendas mandavit. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 19 Ianuarii 1935.

C. Card. Laurenti, Praefectus.

L. S. A. Carinci, Secretarius.

Nr. 113 Sacra Paenitentiaria Apostolica.

Monitum [1]

Quamvis ipsa naturalis prudentia doceat casus occultos ad forum conscientiae pertinentes litteris clausis et reticitis partium nominibus Sacrae Paenitentiariae vel Emo. Cardinali Paenitentiario Maiori directe esse proponendos; non desunt tamen conscientiarum moderatores qui per litteras apertas, procuratorum (vulgo „agenti") manu tradendas, eos exponere non vereantur.

Ad tam grave inconveniens omnino e medio tollendum Sacra Paenitentiaria omnes et singulos ad quos spectat, expressis verbis, monitos vult ne quid simile in posterum audeant; sed ut huiusmodi litteras ceterasque omnes quae pro opportunis declarationibus vel supplementaribus informationibus exhibendis postea sint addendae, directe ad Sacram ipsam Paenitentiariam vel ad Emum. Cardinalem Paenitentiarium Maiorem aut per publica epistularum diribitoria (vulgo „posta") aut, si procuratorum ope uti eis placeat, sub peculiari involucro bene clauso mittere velint.

Nr. 114 Totengedenktage.

Aachen, den 6. Mai 1935.

Wir geben folgenden Erlaß bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Da vielfach Unklarheit über den Charakter der verschiedenen Totengedenktage besteht, bestimme ich auf Anordnung des Führers und Reichskanz-

[1]) A. A. S. vol. XXVII, pag. 62.

lers im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichswehrminister:

1. Totensonntag und Allerseelen sind allgemein kirchliche Gedenktage des Volkes. Alle Anordnungen und Beteiligungen sowie Kranzniederlegungen von öffentlichen Stellen und Verbänden haben sich in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Rahmen einzufügen.

Im übrigen gelten diese Tage des Gedenkens an die Toten in der Hauptsache für den einzelnen und für die Familie.

2. Der Heldengedenktag am Sonntag Reminiszere[1]) ist der allgemeine Gedenktag für die Gefallenen des Weltkrieges. Die Ordnung des Tages wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in Gemeinschaft mit der Wehrmacht bestimmt. Veranstaltungen in den Standorten der Wehrmacht werden von den Standortältesten der Wehrmacht geleitet.

3. Der 9. November ist der Gedenktag für die Toten der nationalsozialistischen Bewegung. Seine Ausgestaltung liegt in den Händen der Partei.

Berlin, den 22. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, Reichsstatthalter, Landesregierungen. Für Preußen: an die Behörden sämtlicher Zweige der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände. — I A 1339/4140.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 12. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 850 G I, G II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 107).

[1]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 129.

Nr. 115 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Vom 1. April 1935 (R. G. Bl. S. 510).

Aachen, den 7. Mai 1935.

Wir bringen folgende Verordnung zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „von Mitternacht zu Mitternacht" durch die Worte: „von Polizeistunde zu Polizeistunde" ersetzt.
2. Im § 7 sind nach dem Worte: „Weihnachtsfestes" das Komma und die Worte: „am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag" zu streichen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1935.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze.

Nr. 116 Nichtanwendung des Gesetzes bei Gewähr für das Unterbleiben der Fortpflanzung.

Aachen, den 8. Mai 1935.

Nachstehend geben wir folgenden Beschluß bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

In der Erbgesundheitssache betr. die Anna M. aus B., geboren am 25. März 1899 zu F., hat auf die Beschwerde der Anna M. gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes in B. vom 20. Juni 1934 das Erbgesundheitsobergericht in H. in seiner Sitzung am 4. Oktober 1934, an der teilgenommen haben . . . beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird abgeändert: Der Antrag auf Unfruchtbarmachung der Anna M. wird abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Gründe:

Auf den eigenen Antrag der Anna M. und den Antrag des zuständigen Kreisarztes hat das Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung der Anna M. wegen angeborenen Schwachsinns angeordnet.

Gegen den Beschluß hat die M. ordnungsmäßig Beschwerde eingelegt.

Soweit die M. selbst den Antrag auf ihre Unfruchtbarmachung gestellt hat, ist dieser Antrag durch die Einlegung der Beschwerde als zurückgenommen anzusehen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes). Es besteht jedoch weiter der Antrag des Kreisarztes, auf Grund dessen das Verfahren zu Ende geführt werden kann.

Mit dem Erbgesundheitsgericht ist auf Grund des Gutachtens des Kreisarztes und auch auf Grund des von der Anna M. gewonnenen Eindrucks unbedenklich anzunehmen, daß sie an angeborenem Schwachsinn leidet. Sie ist also als erbkrank im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 anzusehen.

Das Erbgesundheitsobergericht glaubte gleichwohl, von der Anwendung des Gesetzes auf sie absehen zu sollen. Wie schon in dem Beschluß vom 28. 6. 1934 in der Sache betr. K. ausgeführt ist, braucht nicht in jedem Fall, wo ein an sich Fortpflanzungsfähiger an einer Erbkrankheit leidet, die Unfruchtbarmachung angeordnet zu werden. Vielmehr kann in dem Falle, wo eine sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Fortpflanzung unterbleibt, von der Anwendung des Gesetzes abgesehen werden. In Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 ist bereits bez. der Antragstellung der Ausnahmefall vorgesehen, daß der Erbkranke sich dauernd in einer geschlossenen Anstalt befindet, die Gewähr dafür bietet, daß eine Fortpflanzung nicht stattfindet. Es sind aber auch solche Fälle ohne Anstaltsverwahrung denkbar, in denen die gleiche Gewähr für das Unterbleiben der Fortpflanzung gegeben ist. Kann dieses nach den ganzen Umständen mit Sicherheit angenommen werden, dann ist es gerechtfertigt, von der Anwendung des Gesetzes abzusehen. Es wird auf Gütt-Rüdin-Ruttke S. 84 verwiesen. Diese Prüfung hat allerdings, wie schon in dem eingangs erwähnten Beschluß betont ist, mit ganz besonderer Sorgfalt zu erfolgen, damit der Zweck des Gesetzes nicht vereitelt wird.

Auch bei Beachtung dieses Gesichtspunktes kann in vorliegendem Falle bei der M. die Gefahr der Fortpflanzung verneint werden. Die M. hat bisher ein sehr eingezogenes Leben geführt, das sich im wesentlichen zwischen dem elterlichen Hause und kirchlichen Vereinen bewegte, und jeden Umgang mit dem anderen Geschlecht vermieden. Der zuständige Pfarrer bescheinigt, daß sie ein sehr gesittetes, auf dem Religiösen fundiertes Leben geführt hat; das sei auch in Zukunft mit Sicherheit zu erwarten. Das Erbgesundheitsobergericht gewann auch nach dem persönlichen Eindruck von ihr die Ueberzeugung, daß sie auch in Zukunft jeden Geschlechtsverkehr meiden wird, nachdem sie bis zu ihrem 35. Lebensjahr keinerlei Umgang mit dem anderen Geschlecht gehabt hat. Ist danach eine Fortpflanzung der Anna M. nicht zu erwarten, so erscheint ihre Unfruchtbarmachung unnötig und überflüssig. Danach ist es gerechtfertigt, hier von der Anwendung des Gesetzes abzusehen.

Es war daher unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Beschwerde stattzugeben und ihre Unfruchtbarmachung abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes.

Nr. 117 Hauszinssteuersenkung.

Aachen, den 9. Mai 1935.

I. Das Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. März 1935 (R. G. Bl. S. 469) sagt in § 2, daß der Betrag, um den sich gemäß Notverordnung vom 8. 12. 1931 die Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer) ab 1. April 1935 hätte vermindern müssen (nämlich um 25 Prozent), dem Reich als verzinsliche Anleihe für Zwecke der Kleinsiedlung usw. zur Verfügung zu stellen ist.

II. Die dazu ergangene Ministerialverordnung vom 18. April 1935 (R. G. Bl. S. 546) geben wir im Auszug wieder.

§ 1, Absatz 2. Beträgt die Gebäudeentschuldungssteuer (das Steuersoll) ohne Berücksichtigung

der niedergeschlagenen oder erlassenen Beträge für ein Grundstück (steuerliche Einheit) weniger als 200 Reichsmark jährlich, so mindert sich der nach Absatz 1 zu entrichtende Betrag um 25 v. H.

(Bemerkung: Diese 25 Prozent behält also der Hauseigentümer.)

§ 2. (1). 25 v. H. der entrichteten Gebäudeentschuldungssteuer gelten als Einzahlung auf die im § 2 des Gesetzes (s. oben I) bezeichnete Anleihe.

(2). Ist die Gebäudeentschuldungssteuer wegen Hilfsbedürftigkeit eines Wohnungsmieters ganz oder teilweise erlassen worden, so gelten 25 v. H. des erlassenen Betrags als Einzahlung auf die im § 2 des Gesetzes bezeichnete Anleihe.

§ 3. Die Hebestellen müssen bis zum 25. eines jeden Monats die Anleihebeträge zusammenstellen und eine Liste mit den Beträgen dem Finanzamt einreichen.

§§ 4 und 5. Das Finanzamt führt für jeden ein Konto. Eine Verzinsung findet vor Ausgabe der Schuldverschreibungen nicht statt.

§ 6. Insoweit die gutgeschriebenen Beträge durch 100 teilbar sind, werden dem Hausbesitzer Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden zum Nennwert mit Zinsscheinen ausgehändigt.

§ 7. Etwaige Reste, soweit sie durch 10 teilbar sind, können auf Antrag einem Kreditinstitut zur Gutschrift für den Hausbesitzer überwiesen werden.

(Bemerkung: wir empfehlen, damit bis zum Ende des Rechnungsjahres 1936/37 zu warten.)

§ 9. Wenn aus irgendeinem Grunde Hauszinssteuer, die bereits bezahlt ist, erstattet werden muß, wird der bereits an das Finanzamt überwiesene Teil nicht erstattet.

Nr. 118 Lohnsteuer (Sammelerlaß).

Aachen, den 10. Mai 1935.

Nachstehend bringen wir einen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1935 - S 2220-201 III - im Auszuge zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

1. Besondere wirtschaftliche Verhältnisse.

(1) Bei der Lohnsteuer werden auf Antrag besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen, durch Zubilligung eines steuerfreien Betrages nach Maßgabe des § 25 LStDVO berücksichtigt, wenn das Einkommen 20 000 RM (bei Arbeitnehmern, denen Kinderermäßigung für mehr als zwei Kinder zusteht, 30 000 RM) nicht übersteigt. „Besondere wirtschaftliche Verhältnisse" sind gegeben bei „außergewöhnlichen Belastungen", die sich in der Regel aus Aufwendungen der im § 25 LStDVO bezeichneten Art ergeben. Es muß sich um Belastungen handeln, die nicht in allgemeinen Verhältnissen, sondern in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Arbeitnehmers oder einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen begründet sind. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 25 LStDVO wird in der Regel gegeben sein, wenn die Belastung in vom Hundert des Einkommens mindestens beträgt:

bei Einkommen RM	bei Arbeitnehmern ohne Kinder	bei Arbeitnehmern mit 1 oder 2 Kindern	bei Arbeitnehmern mit mehr als 2 Kindern
bis 5000	10	8	6
mehr als 5000 bis 10000	12	10	8

Hierbei sind nicht nur die Kinder mitzuzählen, für die Kinderermäßigung gewährt wird, sondern auch alle anderen, insbesondere die volljährigen Kinder (§ 8 Absatz 1 LStDVO), wenn sie vom Arbeitnehmer ganz oder überwiegend unterhalten werden.

(2) Als außergewöhnliche Belastungen im Sinn des § 25 LStDVO kommen insbesondere die folgenden in Betracht:

1. . . .
2. Dem Arbeitnehmer erwachsen Ausgaben durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall oder durch sonstige Umstände.
3. Der Arbeitnehmer unterhält bedürftige Angehörige. Hier ist auch an die Ledigen gedacht, die bedürftige Angehörige unterhalten. (Bemerkung des Generalvikariats: Schwestern der Geistlichen.)

(3) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Arbeitnehmer durch den Unterhalt (die Unterstützung)

bedürftiger Angehöriger außergewöhnlich belastet ist, gilt das Folgende:

1. Es ist unerheblich, ob der Unterhalt auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder ohne solche aus sittlichen Gründen freiwillig gewährt wird.
2. Die Aufwendungen des Unterhaltsgewährenden kommen als Aufwendungen im Sinn des § 25 LStDVO nur insoweit in Betracht, als sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Unterhaltsempfängers notwendig und angemessen sind. Aufwendungen, die das hiernach gegebene Maß überschreiten, bleiben unberücksichtigt.
3. Wird einem bedürftigen Angehörigen der volle Unterhalt gewährt, so werden die Kosten des Lebensunterhalts, je nach den Verhältnissen, mit bis zu 80 RM monatlich angenommen werden können, wenn der Unterhalt durch Aufnahme in den eigenen Haushalt erfolgt. Auf diesen Betrag sind zur Ermittlung der Belastung des Unterhaltsgewährenden die eigenen Einkünfte des Unterhaltsempfängers anzurechnen. Bezieht also beispielsweise ein Unterhaltsempfänger, der zum eigenen Haushalt des Arbeitnehmers gehört, monatlich 30 RM als Rente oder Zinsen, so kann die Belastung des Arbeitnehmers durch den Unterhalt nur bis zu 50 RM monatlich angenommen werden.
4. In den Fällen, in denen der Unterhaltsempfänger zum Haushalt des Unterhaltsgewährenden gehört, ist die durch ihn etwa geleistete Haushaltshilfe auf den Wert des Unterhalts nicht anzurechnen.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 25 LStDVO gegeben, so hat das Finanzamt den Betrag, den es als angemessen anerkennt, auf der Steuerkarte als steuerfrei einzutragen. Zweck des § 25 LStDVO ist, der sozialen Gerechtigkeit und der steuerlichen Gleichmäßigkeit zu dienen und Härten zu mildern und zu beseitigen, die sich wegen Aufwendungen der im § 25 LStDVO bezeichneten Art hinsichtlich der Höhe der Steuerlast im Einzelfall ergeben. Bei der Anwendung des § 25 LStDVO, insbesondere auch bei der Anforderung von Unterlagen und Nachweisungen, darf in keinem Fall kleinlich verfahren werden.

(5) Diese Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft. Erstattungen von Lohnsteuer dürfen auf Grund dieser Bestimmungen nicht vorgenommen werden. Die erneute Prüfung von Anträgen, die für das Kalenderjahr 1935 bereits entschieden sind, aber erneut gestellt werden, ist zulässig.

6. Zum Begriff der Hausgehilfinnen.

(1) Zu den Hausgehilfinnen im Sinne des § 24 LStDVO rechnen auch die weiblichen Jugendlichen, die sich in der Ausbildung des „Hauswirtschaftlichen Jahres für Mädchen" befinden. Es kommt für das Bestehen eines Dienstverhältnisses nicht entscheidend darauf an, in welchem Umfang etwa die Vergütung für die geleisteten Dienste in der Form von Barlohn gewährt wird.

(2) In den Fällen, in denen eine unverheiratete Schwester die häusliche Gemeinschaft mit einem Bruder oder einer Schwester teilt und die Haushaltsarbeiten verrichtet, wird in der Regel die Schwester nicht als Hausgehilfin zu betrachten sein, auch wenn ihr tatsächlich eine Vergütung gewährt wird. Die häuslichen Arbeiten werden in diesem Fall nicht mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis, sondern in erster Linie auf Grund der verwandtschaftlichen Beziehungen geleistet. Oft entsprechen in solchen Fällen die häuslichen Arbeiten der Schwester auch nicht den Arbeiten einer Hausgehilfin, sondern stellen Dienste höherer Art dar. Wenn ein Dienstverhältnis bei einer in den Haushalt aufgenommenen Schwester nicht anzunehmen ist, dann können die Aufwendungen für die Schwe-

ster unter dem Gesichtspunkt der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 25 LStDVO als steuermindernd in Frage kommen (vgl. oben Ziffer 1).

(3) Die Frage, ob eine Arbeitnehmerin in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen worden ist, kann nicht unter allen Umständen von der Art der ihr gewährten Beköstigung abhängig gemacht werden. Es kommt für die Prüfung der Frage, ob es sich hier um eine Hausgehilfin handelt, nicht unbedingt darauf an, ob die Arbeitnehmerin die volle Kost, also auch die Abendmahlzeit, in dem Haushalt des Arbeitgebers erhält, sondern darauf, daß sie ihre Arbeitskraft voll in den Dienst des Arbeitgebers stellt, also grundsätzlich für keinen anderen Arbeitgeber tätig wird. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn die Hausgehilfin, um die von ihr geforderte Arbeit zu leisten, gezwungen ist, sich tagsüber vorwiegend in der Wohnung des Arbeitgebers aufzuhalten. Die Innehaltung einer achtstündigen Arbeitszeit in der Wohnung des Arbeitgebers bietet eine genügende Grundlage für die Annahme, daß die Hausgehilfin in der Tat in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist.

9. Abrundung des Arbeitslohns.

Bei der Einordnung in die Stufen der Lohnsteuertabellen ist der Arbeitslohn abzurunden, und zwar:

a) wenn er 20 RM nicht übersteigt, auf volle 10 Rpf nach unten,
b) wenn er 20 RM, aber nicht 100 RM übersteigt, auf volle 50 Rpf nach unten,
c) wenn er 100 RM übersteigt, auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten.

Auf Grund dieser Anordnung dürfen Lohnsteuererstattungen für Lohnzahlungen in der Zeit vor dem 15. März 1935 nicht vorgenommen werden.

(Bemerkung des Generalvikariats: Danach wollen die Geistlichen, die Schwestern oder andere Angehörige bei sich haben, die nicht als Hausgehilfinnen anerkannt sind, unter Einsendung ihrer Steuerkarte beim Finanzamt die Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragen. Etwaiges Einkommen ist anzugeben.)

Nr. 119 Vertrieb von Leucht-Kruzifixen und Statuen.

Aachen, den 10. Mai 1935.

Eine sogenannte St. Sebastian-Kunstanstalt in Köln, die aber keinerlei kirchlichen Charakter hat, vertreibt durch Reisende St. Franziskus-Leuchtkruzifixe und Heiligenstatuen. Die Kunstanstalt gibt dabei das Versprechen, daß die Käufer der Gegenstände Anteil haben an hl. Messen, die für die Käufer gelesen werden. Die Leuchtkruzifixe widersprechen durchaus dem religiösen Empfinden des Katholiken. Das Versprechen bezüglich der hl. Messen ist eine kirchlich zu verwerfende Verquickung von Religion und privaten Geschäften. Wir bitten die Gläubigen dringend, niemals solche Gegenstände unter diesen Versprechungen zu kaufen.

Diese Erklärung ist am nächsten Sonntag von der Kanzel zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 120 Bericht über die Kirchenvorstandswahl 1934.

Aachen, den 11. Mai 1935.

Wir nehmen Bezug auf unsere Verfügung im Kirchlichen Anzeiger Stück 21, Nr. 247 vom 15. Oktober 1934 betr. Mitteilung über die stattgehabte Kirchenvorstandswahl und bemerken, daß eine größere Anzahl von Kirchengemeinden uns bisher das Ergebnis dieser Wahl noch nicht mitgeteilt hat. Wir ersuchen daher die betreffenden Kirchengemeinden um baldige Nachholung des Versäumten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 121 Anregungen für die Arbeit am katholischen Kind in der Pfarrgemeinde.

Aachen, den 13. Mai 1935.

In keiner Weise ist die Sorge um das katholische Kind kleiner und die Verantwortung geringer geworden. Neue Bestrebungen werden überall sichtbar, die das Ziel verfolgen, Gott aus der Welt zu schaffen. Die Bestrebungen, die wir heute mit dem Wort „Neuheidentum" zusammenfassen, sind

in ihrer drohenden Gefahr außerordentlich ernst zu nehmen und verlangen darum den Einsatz aller verantwortlichen Erzieher. Die Bemühungen der direkten Kinderseelsorge müssen sich heute noch erweitern zu einer Freizeitseelsorge. Die Kirche ist verpflichtet, das Auge wachsam zu halten, was die Kinder in ihrer Freizeit tun, um sie vor seelischen, sittlichen und religiösen Gefahren zu bewahren und sie mit Begeisterung und Liebe für ihren Glauben und für ihre Kirche zum Einsatz zu bringen. Wir wollen den jungen katholischen Menschen mündig machen, daß er seinen Glauben verteidigen, schützen und ihn vor allem leben kann, und zwar ungezwungen und in voller Freiheit.

Wir freuen uns, daß wir auf die pädagogischen und seelsorgerischen Bemühungen der Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl" auch von unserer Seite empfehlend aufmerksam machen können. Wir legen es daher erneut dem Hochwürdigen Klerus nahe, sich mit der Arbeitsstelle der Kath. Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl" laufend in Verbindung zu halten, wenn pädagogische und seelsorgerische Fragen in der Erziehung und Bildung der katholischen Pfarrkinder eine Beratung erforderlich machen. Die Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl" ist keine Organisation, sondern nur das von der Hochwürdigsten Fuldaer Bischofskonferenz eingesetzte Organ der Kirche, um die kinderseelsorgerischen Aufgaben, die wir heute am Kind in der Pfarrgemeinde zu leisten haben, mit aufbauen zu helfen. In dem „Werkblatt für die Arbeit am katholischen Kind für die Pfarrgemeinde und Kinderseelsorge" bringt die Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl" (in der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Canisiushaus, Düsseldorf, Reichsstraße 20) laufend Anregungen für alles Bemühen, das dem katholischen Kinde gelten soll. Probeexemplare der Zeitschrift können von dort angefordert werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 122 Volkswartbund 1934.

Aachen, den 13. Mai 1935.

Wir bringen dem Hochwürdigen Klerus folgendes Schreiben des Volkswartbundes zur Kenntnis:

„Der Wiederaufstieg Deutschlands ist nicht zuletzt durch eine sittliche Erneuerung des Deutschen Volkes bedingt."

„Die Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild muß wegen der besonders daraus erwachsenen Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit unseres Volkes mit größtem Nachdruck betrieben werden."

Diese beiden Sätze, die zwei verschiedenen Ministerialverordnungen der Reichsregierung im Jahre 1933 entnommen sind, geben treffend Wesensinhalt und Ziel aller Volkswartbundarbeit wieder. Unbeirrt von allen Tagesmeinungen, unter Vermeidung der für unsere Tätigkeit gleich gefährlichen beiden Extreme, engstirniger Prüderie einerseits und fahrlässiger Laxheit andererseits, haben wir auch im Jahre 1934, getreu den Weisungen unserer Bischöfe und in engster Zusammenarbeit mit den maßgebenden staatlichen Instanzen, wahrste Aufbauarbeit für Kirche und Staat geleistet.

Der Volkswartbund ist und bleibt eine der wichtigsten Abwehrorganisationen der deutschen Katholiken. Erfreulicherweise haben viele Geistliche im verflossenen Jahr die Arbeit des Volkswartbundes anerkannt. Ueber 500 Angehörige des Klerus, in der Hauptsache aus 10 westlichen Diözesen, sind als tätige Mitglieder beigetreten. Jeder Geistliche, der die Wichtigkeit unserer Arbeit einsieht, müßte eigentlich den geringen Mitgliedsbeitrag von 2.- RM. aufbringen, um dem Volkswartbund die Grundlage für seinen geistigen Abwehrkampf liefern zu helfen.

Der Volkswartbund besitzt heute noch Stützpunkte in 76 deutschen Städten. Er ist ständig bemüht, sich weitere Posten in anderen Groß- und Mittelstädten zu schaffen.

Bei der Zentrale des Volkswartbundes sind im ganzen 289 Anzeigen eingelaufen, die vielerlei Mißstände auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit betrafen. Der Volkswartbund stand in der Berichtszeit in engster Verbindung mit der Deutschen Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in Berlin (Polumbi). Wir konnten an diese, mit großen Vollmachten ausgestattete und international bekannte Behörde auch im letzten Jahr rund 40 Bücher,

Schriften und Prospekte einsenden, die alle noch den Charakter der früheren sattsam bekannten Schmutzliteratur trugen.

Die Schmutzliteratur ist erfreulicherweise nur noch stellenweise vorhanden; dafür blüht aber leider Gottes immer noch die Herstellung und der Vertrieb der sogenannten Schundliteratur, vor allem der berüchtigten Schundheftserien. Der Volkswartbund hat es sich zur Aufgabe gestellt, besonders mit diesen Serien aufzuräumen. Er marschiert bei der Bekämpfung der Schundliteratur weitaus an der Spitze aller ähnlich gerichteten Organisationen, ja, er hat fast 90 Prozent aller in den letzten Jahren auf die Schmutzliste gekommenen Bücher zur Anzeige gebracht. Von den bisher auf der Schmutzliste stehenden 260 Schriften sind 96, also weit über ein Drittel, seit Bestehen des Gesetzes durch den Volkswartbund eingereicht worden.

Das Schund- und Schmutzgesetz vom 18. Dez. 1926 ist durch die Reichsregierung am 31. März 1935 außer Kraft gesetzt worden. Irgendwelche endgültigen Bestimmungen über eine Neuregelung des Schundkampfes sind noch nicht getroffen worden.

Der Verband hat sich mit der Verfolgung von Einzeldelikten auf diesem Gebiete nicht begnügt, sondern sich auch bemüht, das eingegangene Material zu sammeln und den zuständigen Stellen zur Gewinnung eines besseren Ueberblicks über die gesamte Situation auf dem Gebiete der öffentlichen Unsittlichkeit in Deutschland zuzuleiten. Wir haben insgesamt 11 Eingaben an die zuständigen Ministerien und andere führende Stellen eingereicht.

Was die Bekämpfung der weiblichen Prostitution angeht, so haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß die in manchen Städten wieder eingeführte Bordellierung und Kasernierung grundsätzlich abzulehnen sei, weil sie einmal gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Jahre 1927 verstößt und anderseits die Prostitution zu einer vom Staat, wenn nicht gerade anerkannten, so doch geduldeten und regulierten Einrichtung macht. Es wäre zu begrüßen, wenn gerade auf diesem Gebiete möglichst bald einheitliche Richtlinien für das ganze Reich geschaffen würden.

Dem Homosexualismus rücken die Polizeibehörden und erfreulicherweise auch jetzt die Gerichte sehr energisch zu Leibe.

Ein trübes Kapitel auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit bildete immer schon die Propaganda für Antikonzeptionsmittel. Zwar ist die offene Reklame für diese Artikel in Schaufenstern und dergleichen unterbunden; dafür gibt es aber in Deutschland heute etwa 12 große Versandfirmen, die unter dem Deckmantel der Verbreitung von Schutzmitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten auch immer wieder Mittel zur Verhütung der Empfängnis anpreisen und absetzen. Wir haben die begründete Hoffnung, daß die zuständigen Behörden möglichst bald diesen gewissenlosen Geschäftemachern ein Ende machen werden.

Hie und da merken wir auch wieder ein Aufflackern der Ideen, die sich mit der „Nacktkulturbewegung" befassen. Man hat der Sache heute einen anderen Namen gegeben und kennzeichnet sie als „Freikörperkultur". Eine ziemlich weit verbreitete Zeitschrift sorgt für das Bekanntwerden dieser Ideen in weiten Volkskreisen. Auch hier sind auf unsere Vorstellungen hin energische Maßnahmen von seiten der zuständigen Stellen angekündigt.

Noch ein Wort über die auch im letzten Sommer wieder zahlreich beklagten Unsitten im öffentlichen Badewesen. Für alle geschaffenen gemeinsamen Badegelegenheiten für die beiden Geschlechter, ob sie von behördlicher oder privater Seite eingerichtet sind, müssen wir im Interesse eines gesunden starken Volkstums auf die strenge Einhaltung der Vorschriften dringen, die schon seit langem bei öffentlichen Badegelegenheiten in Geltung waren: 1. Ausreichende, energische Aufsicht, 2. getrennte An- und Auskleidemöglichkeiten, 3. das Verbot des Betretens von Restaurationsräumen und das Lagern an öffentlichen Wegen in Badekleidung ohne Bademantel.

Die im Volkswartbund organisierte und von den Bischöfen anerkannte katholische Sittlichkeitsbewegung stellt selbstverständlich auch heute den Behörden ihre Kräfte und ihre reichen Erfahrungen bei allen Bestrebungen zur Bekämpfung von

Mißständen auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit zur Verfügung. Der Volkswartbund will gern das Seine dazu beitragen, daß christliche deutsche Sitte rein und unverletzt im öffentlichen Leben herrsche, zum Besten des deutschen Volkes. Er bittet die Geistlichkeit um regste Mitarbeit bei der Verwirklichung seiner hohen Ziele.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 123 Betr.: Versicherungspflicht der Kirchengemeinden.

Aachen, den 14. Mai 1935.

Im Anschluß an unsere Verfügung im Kirchlichen Anzeiger Stück 8 Nr. 91 vom 15. April 1935 betreffend die Regelung der Einbruchsversicherung kirchlicher Vermögensgegenstände machen wir die Kirchenvorstände noch darauf aufmerksam, daß auch die übrigen notwendigen Versicherungen stets pünktlich erledigt werden mögen, wie Feuer- und Haftpflicht-Versicherung. Was die Haftpflichtversicherung angeht, so besteht die Möglichkeit für die Kirchengemeinden, auch Haftpflichtversicherungen für etwaige Schadensfälle bei Prozessionen abzuschließen. Näheres hierüber ist beim Kirchlichen Versicherungs-Verein, Köln, Marzellenstraße 32, zu erfahren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 124 Geltung des Reichskonkordates als innerstaatliches deutsches Recht; Geltung des § 360 Nr. 8 StGB. auch für das unbefugte Tragen der geistlichen Kleidung oder des Ordensgewandes.

Aachen, den 14. Mai 1935.

Wir bringen im folgenden den Wortlaut einer Entscheidung des Bayrischen Obersten Landesgerichts, die für die gesamte Auslegung und die praktische Handhabung des Reichskonkordates von großer Bedeutung ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Nach den Feststellungen des AG. hat die Angeklagte fortgesetzt geistliche Ordensgewänder (die Tracht des geistlichen Ordens der Franziskanerinnen) getragen, obwohl ihr von der Kirchenbehörde das Tragen der geistlichen Kleidung verboten worden ist. Das AG. hat sie von der Anklage wegen Uebertretung des § 360 Nr. 8 StGB. freigesprochen. Auf die Revision des Amtsanwalts wurde das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Zutreffend nimmt der Erstrichter allerdings an, daß das unbefugte Tragen einer Ordenskleidung nicht unmittelbar unter die Strafbestimmung des § 360 Nr. 8 StGB. fällt. Denn diese Strafbestimmung dient dem Schutze der staatlichen Autorität dagegen, daß Personen durch Tragen von Uniformen oder Amtskleidungen fälschlich den Eindruck erwecken, Träger dieser Autorität zu sein; unmittelbar genießen daher den Schutz nur staatliche Uniformen und Amtskleidungen, weshalb alle nicht öffentlich-rechtlichen Uniformen, Berufskleidungen, Trachten und Phantasieuniformen auszuscheiden sind (vgl. RGSt. 61, 7; Ohlshausen, StGB., 11. Auflage, Note b, 1 zu 360 Nr. 8; Lpz. Komm. z. StGB., 4. Aufl. Bem. VIII zu § 360 Nr. 8; Frank, StGB., 18. Aufl., Note VIII 1 zu § 360).

Rechtsirrig ist aber die Annahme des Erstrichters, daß auch eine mittelbare Anwendung des § 360 Nr. 8 StGB. auf Grund des Art. 10 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. II, 679) deshalb ausgeschlossen sei, weil dieses Reichskonkordat nicht als Reichsgesetz erlassen und bekanntgemacht worden sei, Art. 10 daher nicht Gesetzeskraft habe.

Die Frage, ob das Reichskonkordat ohne weiteres Geltung als innerstaatliches deutsches Recht hat, ist allerdings streitig (vgl. Roedel-Paulus, Reichskirchenrecht und neues bayr. Kirchenrecht, Vorbemerkungen, letzter Absatz zum Reichskonkordat, S. 10, ferner Anmerkungen zu Art. 10 und 26; R. u. PrVerw.-Blatt 1933, 821 ff.; 1934, 92 ff.; DJZ. 1934, 320 ff.; Deutsche Verwaltungsblätter 1934, 266 ff.; Bayr. Gem.- und Verw.Z. 1934, 526 ff.).

Der Senat bejaht diese Frage im Einklang mit der vorherrschenden Meinung. Das Reichskonkordat ist als völkerrechtlicher Vertrag anzu-

sehen oder mindestens einem solchen gleichzustellen. Das Konkordat hätte demnach, soweit es sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung bezieht, gem. Art. 45 Abs. 3 RVerf. früher der Zustimmung des RT. (durch formelles Reichsgesetz) bedurft. Durch Art. 4 Ges. zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I, 141) ist aber dieses Erfordernis beseitigt worden. Danach bedürfen Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften, und die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Nach Art. 34 des Reichskonkordates sollte es mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden - 10. Sept. 1933 - in Kraft treten. Daß die Vertragschließenden auch die innerstaatliche Wirkung mit diesem Tag eintreten lassen wollten, ergibt sich aus der, der Veröffentlichung im RGBl. vorausgeschickten, von den RMin. des Innern und des Auswärtigen gezeichneten Bek. vom 12. Sept. 1933 (RGBl. II, 679). Hier ist ausdrücklich festgestellt, daß das Konkordat gem. Art. 34 am 10. September 1933 in Kraft getreten ist, und es ist weiter darauf hingewiesen, daß zu seiner Ausführung das Ges. v. 12. Sept. 1933 (RGBl. I, 625) ergangen ist, das den RMdJ. ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordates erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Gerade bei der Bedeutung der Veröffentlichung im RGBl. für die innerstaatliche Geltung ist diese Feststellung und der bezeichnete Hinweis von ausschlaggebender Bedeutung. Es kann unmöglich mit der Feststellung nur die völkerrechtliche Geltung gemeint sein; auch wäre die gleichzeitige Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung des Konkordates nicht verständlich, wenn nicht dieses Konkordat selbst, das die Grundlage für die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bildet, mit der Veröffentlichung im RGBl. auch innerstaatliches deutsches Recht hätte werden sollen und geworden wäre. Durch die Veröffentlichung im RGBl. in Verbindung mit der angeführten Bekanntmachung und dem erwähnten, vom Reichskanzler und den RMin. des Auswärtigen und des Innern gezeichneten Ges. vom 12. Sept. 1933 hat das Reichskonkordat demnach auch reichsgesetzliche Kraft erhalten. Die Tatsache, daß das Reichskonkordat nebst Bekanntmachung im RGBl. Teil II, nicht - wie sonst die Reichsgesetze - im Teil I, verkündet ist, ist bedeutungslos.

Richtig ist nun allerdings, daß einzelne Bestimmungen des Reichskonkordates zu ihrer Durchführung noch besonderer Ausführungsvorschriften bedürfen; dies schließt aber die sofortige Anwendung derjenigen Bestimmungen des Reichskonkordates nicht aus, zu denen Ausführungsvorschriften nicht mehr erforderlich sind. Nach Art. 10 des Reichskonkordates unterliegt der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch einen Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen dieser Gebrauch durch die zuständige Kirchenbehörde durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtskräftig verboten worden ist, staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Mißbrauch der militärischen Uniform. Die Strafbestimmung für den Mißbrauch der militärischen Uniform liegt vor im § 360 Nr. 8 StGB., der daher auch auf die Fälle des Art. 10 a. a. O. Anwendung findet, ohne daß es einer weiteren Durchführungsvorschrift bedarf.

Die Tatsache, daß das bayerische Konkordat vom 29. März 1924 keine hier einschlägige Bestimmung enthält, ist rechtlich belanglos, weil nach Artikel 2 Satz 3 des Reichskonkordates dessen Bestimmungen auch für Bayern verpflichtend sind, soweit sie Gegenstände betreffen, welche in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden, oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.

Abgesehen von alledem hätte das AG. auch prüfen müssen, ob nicht eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz betr. den Schutz der Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege vom 7. Sept. 1915 (RGBl. 561) vorliegt (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 5. Aufl., Bd. 1, S. 462 ff.).

Bemerkt wird auch, daß im Falle der Anwendung des § 360 Nr. 8 StGB. wie des Ges. vom 7. Sept. 1915 die Bestrafung durch Abwei-

chungen in der Tracht oder den Abzeichen nicht ausgeschlossen wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt (RGSt. 61, 7; BayObLGSt. 7, 320, 399; JurRdsch. 1934 HöchstRRspr. Nr. 358).

(BayObLG., 2. StrSen., Urt. v. 10. Dez. 1934, RevReg. II Nr. 157/34, abgedruckt in der „Juristischen Wochenschrift" vom 23. 3. 1935, Seite 960.)

Nr. 125 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Bonifatiushause Emmerich: 2.-8. Juni 5 Tage, 8.-12. Juli 5 Tage, 1.-31. August 30 Tage, 1.-10. August 8 Tage, 11.-17. August 5 Tage, 16.-20. September 3 Tage, 13.-19. Oktober 5 Tage, 4.-13. November 8 Tage, 2.-6. Dezember 3 Tage.

Nr. 126 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 23. April: Nußbaum Wilhelm, Rektor am Clemens-Joseph-Haus in Dollendorf, zum Rektor am St. Josephshaus in Aachen, Richardstraße (gl. Dekanates);

am 25. April: Cleven Wilhelm, Religionslehrer an den Städt. Berufsschulen in Aachen, zum Kaplan an St. Foillan in Aachen (gl. Dek.);

" " Espagne Josef, Rektor am Kreispflegehaus in Eschweiler, zum Religionslehrer an den Städt. Berufsschulen in Aachen (gl. Dekanates);

am 2. Mai: Rötten Johann, Pfarrer in Ripsdorf, zum Pfarrer in Roerkempen (Dek. Heinsberg);

am 9. Mai: Mertens Wilhelm, Neupriester aus Großhau, zum Kaplan in St. Hubert (Dek. Kempen);

am 15. Mai: Zimmermann Johannes, Pfarrer in Barmen, zum Pfarrer an St. Josef in M.Gladbach (Dek. M.Gladbach-West).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 7. Mai die Verzichtleistung des Dechanten Franz Boll, Pfarrer an St. Cornelius zu Dülken (gl. Dekanates) angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. Juni d. J. in den Ruhestand versetzt.

Desgleichen unter dem 11. Mai die Verzichtleistung des Pfarrers Karl Nießen in Calrath (Dek. Hasselsweiler) und denselben gleichzeitig mit Wirkung vom 31. Mai d. J. von der Stelle eines Pfarrverwalters in Bettenhoven entbunden.

Nr. 127 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt nahm vom 6.-10. Mai d. J. die kanonische Visitation im Dekanate Cornelimünster vor und spendete daselbst das hl. Sakrament der Firmung.

Die Zahl der Firmlinge betrug: in Cornelimünster 259, in Venwegen 71, in Schmidthof 80, in Brand 518, in Oberforstbach 96, in Walheim 155, in Hahn 60, in Breinig 293, in Roetgen 222, in Rott 55; zusammen 1809.

Die Schlußkonferenz fand am Freitag, den 10. Mai, unter dem Vorsitz Se. Exzellenz im Benediktinerkloster zu Cornelimünster statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 — Aachen, den 1. Juni 1935 — 5. Jahrgang

Inhalt: SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA. Spiritualis visitatio Iesu in Ssmo Sacramento indulgentiis ditatur. — Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein am 9. Juni. — Präsidestagung der Marianischen Kongregationen. — Kampf gegen die Alkoholnot - eine notwendige Seelsorgsaufgabe. — „Bildung und Erziehung". — Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 128 SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA.

(Officium de Indulgentiis.)

Spiritualis visitatio Iesu in Ssmo Sacramento indulgentiis ditatur.

Decretum.

Satis innotescit plurium christianorum, pietate praestantium, laudabilis praxis, qui propter aliquem morbum aliasve iustas causas impediti, quominus ad ecclesiam accedere possint ut praesentes Iesum visitent, publicae adorationi expositum vel in sancto tabernaculo reconditum (quod quidem vehementer exoptant) et ita lucrari quoque indulgentias hisce visitationibus adnexas, in propria domo aut ibi ubi impedimentum eos detinet, talem visitationem explere student in spiritu fidei erga realem Iesu Christi praesentiam in Sacramento Altaris, recitantes quoque praescriptas preces, sibique persuadentes, divinum Redemptorem in immensa sui Cordis caritate benigne accepturum hunc pietatis actum eodem quippe modo, quo spiritualis Communio Eidem est gratissima, quum Communio sacramentalis fieri nequeat.

Haec, alta quidem, in animo Suo revolvens, Ssmus D. N. Pius divina Providentia Pp. XI, ob eximiam Eius, quae toti christianorum Orbi apprime agnita est, pietatem erga hoc Sacramentum, quaeque Ipsum impulit ad nihil prorsus negligendum, quod conferre posset ad Eiusdem cultum efficacius promovendum ac amorem in Ipsum ardentius refovendum, hanc praxim, iam admodum apud pios fideles invectam, peculiaribus indulgentiis locupletare statuit. Et optimo sane consilio, quum adamussim de praxi agatur quae hos fines directe respiciat sitque ob hanc rationem quam maxime a spiritus magistris commendata, utpote perapta ad vivide fidem iuvandam in hoc mysterium atque ad amorem ac grati animi sensus erga amantissimum humani generis divinum Redemptorem excitanda, qui ob infinitos Suae sapientiae thesauros ineffabilem modum invenit usque ad consummationem saeculorum manendi cum Suis creaturis, pretioso Suo sanguine redemptis, testatus Se delicias Suas in ipsis reperire.

Quapropter, in Audientia infrascripto Cardinali Paenitentiario Maiori die 23 mensis Februarii vertentis anni concessa, decrevit fideles omnes taliter visitationem

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Mai 1935.

Iesu Christi in Sacramento saltem corde contrito expleturos, et preces in Brevi Ap. sub die 3 Iunii 1932*) praescriptas scilicet quinquies Pater, Ave et Gloria ad Iesum in Sacramento Altaris et semel has easdem preces ad mentem Summi Pontificis recitaturos, quum rationes a propria voluntate alienae visitationem personalem impedirent, toties quoties indulgentiam partialem quinque annorum posse lucrari; plenariam quoque, suetis conditionibus, eisdem concessit semel in hebdomada lucrandam, si occurrentibus iisdem rerum adiunctis quotidie huiusmodi visitationem complere studuerint.

Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma revi expeditione et contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus S. Paenitentiariae, die 12 Aprilis 1935.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.
L. S. S. Luzio, S. P. Regens.

Nr. 129 Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein am 9. Juni.

Aachen, den 20. Mai 1935.

Die hergebrachte Kollekte für die Diaspora findet in diesem Jahre am Sonntag, den 9. Juni, in allen Pfarr- und Filialkirchen sowie in den Klosterkirchen der Diözese statt. Die Kollekte ist am voraufgehenden Sonntag eindringlich zu empfehlen und dann auf dem gewohnten Wege an uns einzusenden. Da der Bonifatiusverein nur den wenigsten Gemeinden alljährlich Diasporapriester für die sog. Bonifatiustage stellen kann, wird der Hochwürdige Pfarrklerus ersucht, selbst eine Predigt zur Förderung der Kollekte und des pfarrlichen Bonifatiusvereins zu halten. (Predigtskizze liegt bei.)

Für die Diaspora ist die Gefahr, von dem neuen Heidentum überrannt zu werden, besonders groß. Die Abwanderung und Verpflanzung der Katholiken in die Diaspora, besonders die Unterbringung katholischer Jugendlicher in den nördlichen und östlichen Gebieten des Vaterlandes stellt die Diasporaseelsorge vor neue schwere Aufgaben, die sie nur mit Hilfe des ganzen katholischen Deutschlands lösen kann. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln für Geistlichengehalt, katholische Volksschule und Religionsunterricht sind in letzter Zeit vielerorts in der Diaspora eingestellt worden. Da muß der Bonifatiusverein helfend einspringen. Eine Haupteinnahme des Bonifatiusvereins aber ist neben den Mitgliedsbeiträgen die althergebrachte Kirchenkollekte, die leider in den letzten Jahren mehr und mehr zurückgegangen ist. Wir bitten die Hochwürdigen Pfarrämter, sich mit Rücksicht auf die schweren Aufgaben und neuen Belastungen des Bonifatiusvereins der Vorbereitung der Kollekte ganz besonders annehmen zu wollen.

Der Gesamtertrag ist ohne Abzug durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Am Nachmittag des 9. Juni ist aus dem Diözesangebetbuch die Missionsandacht mit dem Gebet um die Wiedervereinigung im Glauben zu halten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*) Cf. Acta Apost. Sedis, vol. XXIV, p. 231.

Nr. 130 Präsidestagung der Marianischen Kongregationen.

Aachen, den 21. Mai 1935.

Die Präsidestagung der Marianischen Kongregationen findet in Frankfurt a. M., am 12. Juni 1935, im Heim für Kaufleute und Studenten, Hochstraße 28/30, statt. Beginn: 9,30 Uhr. Schluß: 19 Uhr. Gesamtthema: Arbeit der heutigen Männerkongregation in der Pfarre.

Unsere Herren Präsides sowie andere Hochwürdige Herren, die sich für diese Arbeit interessieren, sind freundlichst eingeladen. Anmeldungen bis spätestens 31. Mai an: Wilhelm Böhm, Frankfurt a. M. N. O. 14, Inheidenerstraße 8/I. — Nähere Auskunft erteilt: Die Arbeitsgemeinschaft der Männerkongregationen, Hauptgeschäftsstelle: Bonn, Hofgartenstraße 11.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 131 Betreuung von Konvertiten.

Aachen, den 21. Mai 1935.

Der Vorstand des Winfriedbundes hat schon öfters den Gedanken erwogen, ein Heim einzurichten, das Suchenden und Konvertiten Unterkunft und vor allem geistliche Führung bieten könnte.

Nunmehr ist es gelungen, eine bereits bestehende Einrichtung diesem Zwecke dienstbar zu machen. In der dem Grafen von Tattenbach gehörigen Pension „Maxensruh" bei Immenstadt/Allgäu werden vom Winfriedbund aus einige Zimmer für Konvertiten und Suchende freigehalten. Dieses Haus, in dem ein Geistlicher wohnt, der die religiöse Betreuung der Konvertiten übernimmt, ist für den genannten Zweck sehr geeignet. Es liegt nahe der Schnellzugstation (4 Minuten) und doch sehr ruhig in einem großen Park, so daß es den Gästen einen der seelischen Einkehr dienenden und zugleich angenehmen Aufenthalt bietet.

Die Herren Geistlichen werden höflichst gebeten, dieses Unternehmen des Winfriedbundes tatkräftig zu unterstützen und Konvertiten und Suchende auf dieses Heim aufmerksam zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 132 Kampf gegen die Alkoholnot — eine notwendige Seelsorgsaufgabe.

Aachen, den 22. Mai 1935.

Eine Fülle vorliegender Tatsachen erweist, daß auch heute noch der Alkoholismus eine Quelle mannigfacher religiös-sittlicher, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Nöten ist. Die Hochwürdigen Geistlichen unserer Diözese mögen folgende Richtlinien nachdrücklich beachten:

1. Der Kampf gegen die Alkoholnot ist eine ernste Seelsorgsaufgabe, die zurzeit dringender ist, da sie in der Vergangenheit vielfach vernachlässigt wurde. Es ist dringend zu wünschen, daß in jedem Dekanat ein Geistlicher mit der Bearbeitung der Trinkerfürsorge und der alkoholgegnerischen Arbeit überhaupt beauftragt wird. Allen Geistlichen wird empfohlen, in Predigt, Unterricht und Vereinsarbeit die einschlägigen Fragen von Zeit zu Zeit zu behandeln. In den Dekanats- bzw. Priesterkonferenzen möge die Alkoholfrage eingehend behandelt werden.

2. Die völlige und dauernde Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken ist die unbedingte Voraussetzung für die Rettung und Bewahrung Alkoholkranker und Alkoholgefährdeter. An Orten von 3000 bis 4000 Seelen an und darüber sollte eine katholische Trinkerfürsorgestelle und eine für die erfolgreiche Trinkerrettungsarbeit notwendige Kreuzbundgruppe bestehen. Engste Zusammenarbeit der Trinkerfürsorge mit der örtlichen bzw. pfarrlichen Caritasstelle liegt im Interesse der Sache. Wo eine katholische Trinkerfürsorgestelle noch nicht besteht, mögen die Herren Dechanten uns einen geeigneten Geistlichen für die Wahrnehmung der dringendsten trinkerfürsorgerischen und alkoholgegnerischen Arbeiten bis zum 1. Juli vorschlagen.

3. Wo eine Kreuzbundgruppe bzw. katholische Trinkerfürsorgestelle besteht, möge für die ständige Mitarbeit eines Geistlichen Sorge getragen werden. Wenn auch aus verschiedenen Gründen die persönliche Abstinenz dieses mitarbeitenden Geistlichen empfehlenswert, in manchen Fällen auch notwendig ist, so ist doch von der persönlichen Haltung des betreffenden Geistlichen allein die Mitarbeit nicht abhängig zu machen.

Die oft schwere Arbeit der Trinkerrettung, sowie die alkoholgegnerische Arbeit überhaupt, erfordern vom Priester ein gutes Maß an Klugheit, Mut und Entschiedenheit, sowie auch ein gutes Maß an Spezialkenntnissen. Umso nachdrücklicher wird den mit den Sonderarbeiten beauftragten geistlichen Herren die Zusammenarbeit mit der Diözesan- und Reichsstelle des Deutschen Caritasverbandes (Zentrale des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg/Breisgau, Werthmannhaus) und des Kreuzbundes, Reichsverband abstinenter Katholiken e. V. (Zentrale: Berlin SW. 68, Puttkamerstraße 19, Hoheneck-Zentrale) empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 133 „Bildung und Erziehung".

Aachen, den 23. Mai 1935.

Die pädagogisch-wissenschaftliche Zeitschrift der Katholischen Schulorganisation Deutschlands „Bildung und Erziehung" hat mit dem neuen Jahrgang zwei weitere Zeitschriften in sich vereinigt: Die katholische Monatsschrift für Pädagogik „Pharus" und „Die katholische Privatschule". Damit ist eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung führender katholisch-pädagogischer Fachzeitschriften erreicht.

Die Zeitschrift verdient das besondere Interesse des Hochwürdigen Klerus, dem wir darum auch den Bezug angelegentlich empfehlen möchten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 134 Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen.

Aachen, den 27. Mai 1935.

Das katholische Pfarramt des Kreises Rügen in Bergen ist bereit (Juni bis September), bei Uebernahme sonntäglicher Zelebration mit kurzer Ansprache einen monatlichen Zuschuß sowie weitere Vergünstigungen zu gewähren. Eine preiswerte Pension wird auf Wunsch angegeben. Anfragen sind zu richten an Pfarrer Willimsky, Bergen auf Rügen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 135 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 24. Mai den Pfarrer Paul Fremy in Bouderath zum 2. Definitor des Dekanates Mechernich ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 16. Mai: Aussem Josef, Religionslehrer am Lyzeum, der Aufbauschule und der Lehranstalten der Ursulinen in Düren, zum Pfarrer in Barmen (Dek. Aldenhoven);

am 17. Mai: Calles Franz, Rektor und Religionslehrer am Ursulinen-Oberlyzeum in Geilenkirchen, zum Pfarrer in Grotenrath (Dek. Geilenkirchen).

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 22. Mai dem an das Stiftische Gymnasium in M. Gladbach versetzten bisherigen Studiendirektor am Städtischen Gymnasium in Erkelenz Dr. phil. Josef Fischer die kirchliche Vollmacht zur Erteilung des Religionsunterrichtes dortselbst erteilt und am gleichen Tage den Kaplan Theodor Königs in Brand zum Rektor des Klosters der Ursulinen in Geilenkirchen ernannt und demselben die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes am dortigen Oberlyzeum erteilt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 23. Mai: Arrenbrecht Wilhelm, Päpstl. Geheimkämmerer, Domkapitular, Generalvikariatsrat und Direktor der Bischöflichen Rechnungskammer in Aachen, geb. am 19. Dezember 1862 in Schmalbroich (Pf. Kempen), geweiht 10. April 1886. 72 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 136 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt nahm in der Zeit vom 14. bis 23. Mai d. J. die kanonische Visitation im Dekanate Aldenhoven vor und spendete daselbst das heilige Sakrament der Firmung. Die Zahl der Firmlinge betrug am 14. Mai in Inden 147, in Pattern 53, am 15. Mai in Lohn 167, in Laurenzberg 119, am 16. Mai in Schleiden 79, in Niedermerz 47, am 17. Mai in Siersdorf 102, in Dürboslar 59, am 21. Mai in Ederen 80, in Gereonsweiler 83, am 22. Mai in Freialdenhoven 88, in Barmen 129, am 23. Mai in Aldenhoven 124, zusammen 1277.

Die Schlußkonferenz fand am 23. Mai nachmittags unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz im Pfarrhause zu Aldenhoven statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 | Aachen, den 15. Juni 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Seligsprechungsprozeß des P. Janssen S.V.D. — Gebete um eine gute Ernte. — Urkunde über die Errichtung des selbständigen Rektorats St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide. — Exerzitien-Sonntag. — Jungpriester-Exerzitien. — Borromäusverein. Kirchlicher Versicherungsverein gegen Haftpflicht a. G., Köln. — Zeitschrift für Kirchliche Textilkunst. — Priester-Exerzitien Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 137 Seligsprechungsprozeß des P. Arnold Janssen S.V.D.

Am 15. Januar 1935 hat die Voruntersuchung über Leben und Tugenden, Ruf der Heiligkeit und Wunder des Dieners Gottes P. Arnold Janssen, des Stifters der Gesellschaft des Göttlichen Wortes und Gründers des Steyler Missionswerkes, begonnen.

Es ist Pflicht aller Gläubigen, sämtliche Schriften (Briefe und sonstige Schriftstücke, die der am 15. Jan. 1909 Verstorbene entweder selbst geschrieben oder von anderen hat schreiben lassen) zwecks kirchlicher Prüfung an das Bischöfliche Generalvikariat in Roermond bis zum 15. Juli d. J. einzusenden.

Die Schriftstücke können auf ausdrücklichen Wunsch später zurückgegeben werden.

Auch müssen alle, die etwa wissen, wo sich noch solche Briefe usw. befinden, dieses zur Kenntnis der Kirche bringen.

Ebenfalls ist es Pflicht jener Gläubigen, die P. Arnold Janssen persönlich gekannt, zu berichten, was sie etwa wissen für oder gegen die Tugenden und Wunder des Dieners Gottes.

Zur Erleichterung der Einsendung der etwaigen Schriftstücke genügt es, wenn die Besitzer eine Abschrift einsenden, die vom Hochwürdigen Herrn Pfarrer als echt beglaubigt ist. Auch dürfen die Schriftstücke (zur Vermeidung der Sendung ins Ausland) an das Missionshaus in Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.) gesandt werden.

Aachen, den 3. Juni 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 138 Gebete um eine gute Ernte.

Das irdische Wohl unseres Volkes und Vaterlandes hängt wesentlich von einer guten Ernte ab. Diese aber ist zu einem guten Teile bedingt durch eine gedeihliche Witterung, die ganz in Gottes allmächtiger Hand liegt.

Gottes Schutz und Segen für die Erzielung einer guten Ernte herabzuflehen, wollen Priester und Gläubige, besonders aber auch die Ordensangehörigen, sich in den Sommermonaten angelegen sein lassen. Zu diesem Zwecke ordnen wir an, daß in den Monaten Juni bis September einschließlich einmal im Monate als Sonntagsnachmittagsandacht die Andacht um Segen für die Feldfrüchte gehalten werde, in den Klosterkirchen sind außerdem häufiger in dieser Meinung besondere Gebete zu verrichten.

Aachen, den 13. Juni 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juni 1935.

Nr. 139 Urkunde über die Errichtung des selbständigen Rektorates St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide.

1. Der Seelsorgsbezirk St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide wird von der Pfarre St. Katharina in Kohlscheid abgetrennt und zum selbständigen Rektorat mit völligem Ausscheiden aus der Mutterpfarre erhoben.

2. Gleichzeitig wird ein Teil der Pfarrgemeinde Horbach zur Kirchengemeinde Kohlscheid-Pannesheide umgepfarrt.

3. Die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde scheiden aus der Kirchengemeinde St. Katharina in Kohlscheid bzw. aus der Kirchengemeinde St. Heinrich in Horbach in öffentlich-rechtlicher Beziehung aus.

4. Die Grenze der neuen Kirchengemeinde, einschließlich des umgepfarrten Teils, verläuft wie folgt:

Im Nordwesten und Norden Staatsgrenze Deutschland-Holland (C B D E) und Kommunalgrenze Kohlscheid-Herzogenrath (E F), im Osten Bahnlinie Aachen-M.Gladbach (F G), im Süden und Westen Achse der Straße „am Schiff", alte Pfarrgrenze Kohlscheid gegenüber Richterich (G H) und Kommunalgrenze zwischen Richterich und Kohlscheid (H A C).

5. Die Abtrennung erfolgt ohne gegenseitige Entschädigung. Jedoch verpflichtet die Mutterpfarre sich, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die Hälfte der Zinsen der Kirchenbauschuld von RM. 10 000,- (Zehntausend Reichsmark) auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Jahre 1935, zu zahlen (Beschluß des Kirchenvorstandes Kohlscheid vom 10. Januar 1935).

6. Die Urkunde tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Aachen, den 30. Januar 1935.

Der Bischof von Aachen
Dr. Vogt.

J.-Nr. R 393/32.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 30. Januar 1935 von dem Bischofe von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung des selbständigen Rektorats St. Barbara in Kohlscheid-Pannesheide wird auf Grund der vom Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mittels Erlasses vom 8. Mai 1935 G II a 701 erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 4. Juni 1935.

Der Regierungspräsident:
Reeder.

II. 3 Ka. 253 a.

Nr. 140 Exerzitien-Sonntag.

Aachen, den 5. Juni 1935.

Wie im vergangenen Jahre, so hat sich die Beteiligung der katholischen Laien an den geschlossenen Exerzitien auch im letzten Berichtsjahre gesteigert. Im katholischen Volke ist die Sehnsucht nach religiöser Vertiefung aufgebrochen. Die Zahl der arbeitsbereiten und geeigneten Kräfte, die mit in die Führerfront treten wollen, wächst zusehends. Aus dem Grunde sind die angesetzten Kurse der Laien-Exerzitien durchweg erfreulich stark besucht gewesen.

Die religiöse Zeitlage fordert gebieterisch nach wie vor den Einsatz aller verfügbaren katholischen Kräfte auf den Gebieten, mit denen sich die Katholische Aktion befaßt. Geeignete Persönlichkeiten, die bloß auf den Anruf zur Aktivität warten und bereit sind, durch die Führerschule der katholischen Exerzitien zu gehen, stehen in allen Schichten der Bevölkerung. Nicht alle diese Persönlichkeiten können bei ihrem schmalen Verdienste die Kosten für die Teilnahme an einem Exerzitienkursus aufbringen. Dasselbe gilt auch von vielen, die bloß eine persönliche seelische Erneuerung in einem Exerzitienkursus durchmachen möchten. Aus diesen und anderen Gründen muß dem alljährlichen Exerzitien-Sonntag, der in diesem Jahre am 3. Sonntag im Juli, also am 21. Juli stattfindet, erhöhte Bedeutung beigemessen werden. Die Hochwürdigen Herren

Nr. 143 Kirchlicher Versicherungsverein gegen Haftpflicht a. G., Köln.

Aachen, den 12. Juni 1935.

Auszug aus dem Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 1934.

(Auf Wunsch wird der ausführliche Geschäftsbericht vom Verein kostenlos zugestellt.)

Die Geschäftsentwicklung des Vereins war auch im abgelaufenen Berichtsjahr zufriedenstellend. Die Neuordnung des alten Versicherungsbestandes ist bis auf wenige säumige Mitglieder durchgeführt.

Die von dem Verein dem Kreise unserer Versicherten gebotene Beratung und Ueberprüfung der bei anderen Gesellschaften laufenden Versicherungen zeigte in zahlreichen Fällen, wie notwendig eine solche Ueberprüfung und eine sachkundige Beratung bei dem Abschluß einer Versicherung ist. Doppelversicherungen, Versicherungen gegen Wagnisse, die den Versicherungsnehmer gar nicht treffen können, nicht ausreichende Versicherungen, übersetzte Prämien usw. wurden immer wieder festgestellt. In gar nicht wenigen Fällen wurden auf diese Weise hunderte Mark alljährlich nutzlos ausgegeben.

Neu beigetreten ist dem Verein im abgelaufenen Geschäftsjahr die Diözese Mainz. Als Vertreter dieser Diözese tritt Herr Domkapitular Dr. Josef Schneider in den erweiterten Vorstand ein.

A. Bilanz

für den Schluß des Geschäftsjahres 1934.

Aktiva		Passiva		
I. **Hypotheken**	213494 62	I. **Reservefonds:**		
II. **Anleihen an öffentliche Körperschaften**	14537,50	Bestand am Schlusse des Vorjahres	221283,59	
III. **Wertpapiere**	63764,50	Zugang im Geschäftsjahr	19238,24	
IV. **Guthaben bei Kassen**	167184,72	Abgang für Steuerrücklage	5000,00	235521,83
V. **Kassenbestand u. Postscheckguthaben**	828,48	II. **Wertberichtigungsrücklage**		20000,00
VI. **Inventar**	0,00	III. **Steuerrücklage**		10000,00
VII. **Rückstände:**		IV. **Prämienreserve**		35000,00
a) Prämienrückstände	1357 60	V. **Prämienüberträge**		38013,90
b) Zinsenrückstände	1060,46	VI. **Reserve für schweb. Versicherungsfälle**		123000,00
		VII. **Ueberschuß**		692,15
	RM 462227,88			**RM 462227,88**

B. Gewinn- und Verlustrechnung

für das Jahr 1934.

Einnahmen			Ausgaben		
I. **Ueberträge aus dem Vorjahre:**			I. **Zahlungen für Versicherungsfälle:**		
1. Prämienüberträge	31224,04		**1. der Vorjahre:**		
2. Schadenreserve	110000,00		a) geleistet	35517,50	
3. Prämienreserve	35000,00		b) zurückgestellt	65000,00	100517,50
4. Sonstige Reserven	241283,59		**2. im Versicherungsjahr:**		
5. Zuwachs aus dem Vorjahre	19238,24	436745,87	a) geleistet	9749,88	
II. **Prämien**		73855,01	b) zurückgestellt	58000,00	67749,88
III. **Zinsen**		23992,55	II. **Laufende Renten:**		
			a) geleistet	2589,00	
			b) zurückgestellte Prämienreserve	35000,00	37589,00
			III. **Verwaltungskosten:**		
			1. Mitarbeiterprovisionen	1075,98	
			2. Sonst. Verwaltungskosten	11444,90	
			3. Steuern und Abgaben	1430,63	13951,51
			IV. **Abschreibungen**		5047,98
			V. **Prämienüberträge**		38013,90
			VI. **Wertberichtigungsrücklage**		20000,00
			VII. **Steuerrücklage**		10000,00
			VIII. **Sonstige Reserven und Rücklagen**		235521,83
			IX. **Rückständige Versicherungssteuer**		5509,68
			X. **Ueberschuß**		692,15
	RM 534593,43				**RM 534593,43**

Seelsorgsgeistlichen wollen am Exerzitien-Sonntag in allen Predigten die Laien-Exerzitien auf das wärmste empfehlen. Sie wollen immer wieder darauf hinweisen, daß durch den Gebrauch der in allen Pfarreien erhältlichen Exerzitien-Sparmarken die Mittel für die Teilnahme an einem Exerzitienkursus leichter aufzubringen sind. Es soll in allen Kirchen und in allen hl. Messen die Exerzitien-Kollekte abgehalten und vorher aufs wärmste empfohlen werden.

Von dem Ertrage der Exerzitien-Kollekte ist ein Drittel durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden, während zwei Drittel der örtlichen Exerzitienkasse zufließen.

Gleichzeitig wollen die Hochwürdigen Herren Geistlichen auf den in der Diözese bestehenden Exerzitienverein „St. Ignatius-Bund" hinweisen, in den alle Katholiken, die sich für das Exerzitienwesen interessieren, eintreten mögen. Das Werbematerial für denselben ist beim Diözesan-Exerzitien-Sekretariat Aachen, Klosterplatz 8, erhältlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 141 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, den 8. Juni 1935.

Die diesjährigen pflichtmäßigen Jungpriester-Exerzitien finden im Priesterseminar zu Aachen statt für die in den Jahren 1932, 1933 und 1934 geweihten Herren, und zwar in zwei Kursen. Der erste Kursus vom 7. bis 11. Oktober für die Herren von A bis L., der zweite vom 14. bis 18. Oktober für die Herren von M bis Z.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 1. Oktober an den Hochw. Herrn Regens des Seminars Msgr. Prof. Dr. Busch, Aachen, Alexianergraben Nr. 33, zu richten. Wenn keine Antwort erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.

Die Herren Pfarrer bzw. Pfarr-Rektoren wollen den Herren Hilfsgeistlichen die pflichtmäßige Teilnahme an den Jungpriester-Exerzitien auf jede Weise erleichtern; es ist nicht gestattet, die Hilfsgeistlichen aus irgendwelchen Gründen der örtlichen Seelsorge von den Exerzitien zurückzuhalten oder denselben eine frühere Rückkehr vor Schluß der hl. Uebungen aufzuerlegen. Die an Schulen tätigen Geistlichen müssen den erforderlichen Urlaub nachsuchen. Alle Gesuche, die aus zwingenden Gründen eine Dispens von den verpflichtenden Jungpriester-Exerzitien erbitten, sind an uns zu richten. Wir gestatten aber, daß die Herren, die statt am ersten Kursus am zweiten und umgekehrt teilnehmen wollen, sich unmittelbar an den Herrn Regens wenden dürfen. Soweit es möglich ist, wird berechtigten Wünschen entsprochen werden.

Die Exerzitientage sollen den betreffenden Geistlichen nicht von den Ferien abgezogen werden.

Die Exerzitien beginnen am ersten Tage um 18 Uhr und werden am letzten Tage nach dem Frühstück beschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 142 Borromäusverein.

Aachen, den 11. Juni 1935.

Am Dienstag, den 25. Juni, nachmittags 3 Uhr, hält der Diözesanverband der Borromäusvereine im Kolpinghaus zu Düren seine diesjährige Diözesankonferenz ab.

1. Referat: Unsere Arbeit im Jahre 1934. (Diözesanpräses Offergeld, Aachen.)
2. Referat: Sendung und Aufgabe der katholischen Volksbüchereien in unseren Tagen. (Direktor Braun, Bonn.)

Die geistlichen Leiter sowie die Helfer und Helferinnen werden auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht und mit Rücksicht auf den Wert katholischer Volksbücherarbeit gerade in unseren Tagen gebeten, möglichst je einen Vertreter der örtlichen Büchereien zu entsenden. Unkosten dürfen von der Bücherei getragen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

C. Abschluß.

Gesamteinnahmen	534593,43
Gesamtausgaben	533901,28
Ueberschuß RM	692,15

Köln, den 24. Mai 1935.

Wir haben die Rechnung des Kirchlichen Versicherungsvereins für 1934 geprüft und nichts zu erinnern gefunden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat:
A. A. gez.: Gehlen.

D. Verwendung des Ueberschusses.

An den Reservefonds gemäß § 22 der Satzung RM 692,15

Köln, den 21. Mai 1935.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung entsprechen der Jahresabschluß, die Buchführung und der Jahresbericht des Vorstandes den gesetzlichen Vorschriften.

Rheinische Treuhand-Gesellschaft m. b. H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

gez. Dr. Lauter. gez. Lüttichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 144 Zeitschrift für Kirchliche Textilkunst.

Aachen, den 12. Juni 1935.

Es gibt im deutschen Sprachgebiet keine Zeitschrift über und für kirchliche Paramentik. Und doch widmen zahllose Menschen ihr Können und Streben diesem Zweig kirchlicher Kunst in Klosterzelle, in Paramentenvereinen, im Geschäfts- und Erwerbsleben, aber die meisten von ihnen empfinden das Fehlen einer geeigneten Führung, einer festen Zielsetzung, einer klaren Leitung. Wie lähmend dieser Mangel wirkt, empfinden diese vielen redlich Strebenden am meisten selbst. Darum werden sie gerne zu dieser neuen Zeitschrift greifen, die schon in ihrer ersten Nummer zeigt, worauf es ankommt, daß nicht die Zeichnung die Grundlage der Arbeit ist, sondern der Stoff die Form und die Art der Ausführung bestimmt, daß das Wesen und der Zweck des liturgischen Gewandes nicht überwuchert und verkümmert werden darf durch das Ornament, daß die Nadel nicht mit dem Pinsel wetteifern kann; aufbauend gibt die Nummer, durch eine Menge vortrefflicher Lichtbilder veranschaulicht, in reicher Fülle Anregungen und Vorbilder zu wertvollen, stoff- und zweckverbundenen, künstlerisch befriedigenden Arbeiten, Belehrungen über Stoffe und Hilfsmittel, sogar einen die Arbeit erleichternden Schnittmusterbogen, kurz gesagt, schon die erste Nummer zeigt eine überraschende Vielseitigkeit.

Wir empfehlen diese neue Zeitschrift und sind der Ueberzeugung, daß die deutschen Paramentenvereine mit freudigem Eifer nach einem solchen Hilfsmittel greifen und gerne mit der Bonner Zentrale sich verbinden. (Görresstraße Nr. 40.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 145 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Kloster Maria Engelport b. Treis über Carden (Mosel): vom 15.-19. Juli 1935, vom 22.-26. Juli 1935, vom 5.-9. August 1935, vom 19.-23. August 1935, vom 26. bis 30. August 1935;

in der Benediktiner-Abtei Maria Laach (über Andernach): vom 15.-19. Juli, vom 9.-13. September, vom 14.-18. Oktober, vom 11.-15. November, vom 25.-29. November.

im Exerzitienhaus der Franziskaner in Marienthal im Westerwald bei Au (Sieg), Kreis Altenkirchen: 24.-28. Juli für Religionslehrer (Exerzitienmeister: Prof. Dr. Philotheus Böhner O. F. M.), 5.-9. August, 9.-13. September;

im Exerzitienhaus Gerleve, Coesfeld-Land: 28. August bis 2. September für Religionslehrer, 4.-9. November für Priester;

im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh.: vom 21.-27. Juli, vom 4.-10. August, vom 8.-14. September, vom 6.-12. Oktober, vom 11.-15. November, vom 9.-13. Dezember.

Nr. 146 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 7. Juni: Brasse Theodor, Kaplan in Wickrath, zum Kaplan in Brand (Dek. Cornelimünster);

„ „ „ Offermann Josef, Kaplan in Boisheim, zum Pfarrer in Ripsdorf (Dek. Blankenheim);

am 11. Juni: Bücken Franz, Kaplan in Krefeld-Oppum, zum Kaplan in D'horn (Dek. Derichsweiler);

„ „ „ Ehses Walter, Neupriester aus Aachen, zum Rektor des St. Clemens-Joseph-Hauses in Dollendorf (Dek. Blankenheim);

„ „ „ Hoffmanns Heinrich, Kaplan in Rödingen, zum Rektor des Kreispflegehauses (Pf. St. Marien) in Eschweiler (gl. Dekanates);

„ „ „ Mackels Paul, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Rödingen (Dek. Hasselsweiler);

„ „ „ Reiff Matthias, Kaplan in D'horn, zum Kaplan in Wickrath (Dek. Rheydt).

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 3. Juni d. J. dem bisherigen Pfarrer des St. Josefshauses zu Aachen - Richardstraße - Dr. phil. Otto Dahmen die Erlaubnis erteilt, den ihm am 1. April vom Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erteilten etatsmäßigen Lehrauftrag an der Technischen Hochschule Aachen zu übernehmen.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 6. Juni die Verzichtleistung des Pfarrers Karl Bartels in Altdorf (Dek. Jülich) angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. Juni d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 5. Juni: Filles Franz, geb. 31. Juli 1859 in Merzenhausen (Pf. Barmen), gew. 19. Aug. 1888, zuletzt Pfarrer in Rurich, gest. i. R. in Linnich (76 Jahre alt). R. i. p.

Nr. 147 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 26. Mai bis zum 4. Juni 1935 die kanonische Visitation im Dekanate Herzogenrath vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 26. Mai in Haaren 382; am 27. Mai in Verlautenheide 145, in Würselen-St. Marien 211; am 28. Mai in Würselen-St. Sebastian 648, in Würselen-St. Balbina 258; am 29. Mai in Richterich 258, in Berensberg 74; am 30. Mai in Bardenberg 335, in Straß 242; am 31. Mai in Laurensberg 159, in Orsbach 34; am 1. Juni in Herzogenrath-St. Gertrud 442, in Niederbardenberg 90; am 2. Juni in Merkstein-Streiffeld 318, in Merkstein-Hofstadt 60, in Merkstein 280; am 3. Juni in Kohlscheid 327, in Pannesheide 152, in Horbach 118; am 4. Juni in Herzogenrath 223, zusammen 4756 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 4. Juni unter dem Vorsitz Seiner Bischöflichen Gnaden, des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs, im Pfarrheim zu Herzogenrath statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 | Aachen, den 1. Juli 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Hirtenbrief zum Seminartag. — Katholischer Deutscher Frauenbund. — Betr. parteiamtliche Verbreitung der Schrift Rosenbergs „An die Dunkelmänner unserer Zeit". — Betr. „Studien zum Mythus des 20. Jahrhunderts". — Stellungnahme des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zum amtlichen Gebrauch von Rosenbergs „Mythus" in Schulungskursen — Betr. staatliche Erhebung über die vorhandenen Kirchenbücher. — Aufhebung der Schuldeputationen und Berufung von Schulbeiräten. Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. — Hygiene in der Kirche. — Umzugskasse. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 148 Hirtenbrief zum Seminartag.

Geliebte Diözesanen!

Der Plan des Seminarneubaus, von dem ich schon wiederholt zu Euch gesprochen habe, geht seiner Verwirklichung entgegen. Die Ausschachtungs- und Fundamentierungsarbeiten sind soweit fortgeschritten, daß wir am Sonntag, den 14. Juli, die feierliche Grundsteinlegung vornehmen können. Damit gewinnt ein Werk Gestalt, das für die Diözese auf unabsehbare Zeit von größter Bedeutung ist, und es ist mein Wille, daß alle meine Diözesanen an dem Tage, da wir in der Bischofsstadt den Grundstein legen, sich dieser Bedeutung recht bewußt werden und daß in ihnen das Gefühl der Mitverantwortung für das große Unternehmen geweckt wird.

Wenn ich trotz der Ungunst der Zeit und trotz vieler entgegenstehender Schwierigkeiten den Seminarbau in Angriff genommen habe, so geschah es in dem Bewußtsein, damit einer schweren Pflicht meines Hirtenamtes nachzukommen. Ich werde einmal Rechenschaft darüber ablegen müssen, wie ich die mir anvertraute Diözese verwaltet habe, ob unter meiner Leitung Glaube und christliche Sitte in einer Zeit schwerer geistiger Auseinandersetzungen erhalten und gefördert worden sind. Und weil ich nicht überall selbst wirken kann, bedarf ich eines sich ständig erneuernden Stammes selbstloser Mitarbeiter, priesterlicher Mitbrüder, denen die Sache Gottes alles ist und die sich bedingungslos für die Rettung der unsterblichen Seelen einsetzen. Gewiß muß der Beruf zum Priestertum von Gott in das Herz junger Leute gelegt werden. Aber es muß auch die menschliche Arbeit der Ausbildung und Schulung hinzukommen, bis endlich der Bischof nach reiflicher Prüfung zur Aussendung schreiten kann. Die Sendung guter heiligmäßiger Priester ist eine Angelegenheit des ganzen christlichen Volkes; darum läßt die Kirche soviel für gute Priester beten, und wenn ich Euch heute zurufe: Helft Priester senden! so habe auch ich damit zunächst im Auge, daß Ihr Gott den Herrn um das große Gnadengeschenk guter Priester anflehen sollt. Doch der Ruf: Helft Priester senden! gewinnt angesichts der notwendigen Ausbildung auch eine andere Seite. Wenn gute Priester ins Volk geschickt werden sollen, die mit einem tiefen Verständnis für die geistige Not unserer Zeit das nötige Wissen und den nötigen Eifer verbinden, um dieser Not steuern zu können, so bedarf es einer Schulungsstätte, wo alles dazu angetan ist, sie zu charakterfesten

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Juni 1935.

religiösen Persönlichkeiten und zu brauchbaren Aposteln des Herrn heranzubilden. Eine solche Stätte soll das Priesterseminar werden, und darum muß jeder Aachener Diözesan, dem seine Religion und seine Kirche Herzenssache sind, auch die Sache des Seminarbaues zu der seinigen machen. Der Plan des Gebäudes, insbesondere seine Lage und seine Ausdehnung sind Gegenstand eingehender Beratungen gewesen. Neben der notwendigen Abgeschlossenheit, ohne die eine Verinnerlichung des religiösen Lebens unmöglich ist, wurde darauf gesehen, daß die Verbindung mit dem Dome, dem Zentrum der Liturgie in der Diözese, gewährleistet ist.

Bei dem Gedanken an die Durchführung des gewaltigen Werkes sind mir, das muß ich Euch gestehen, zuweilen große Bedenken aufgetaucht, namentlich wegen der Beschaffung der notwendigen Geldmittel. Doch der Eifer, den Ihr bisher an den Tag gelegt habt, die Opfer, die schon gebracht worden sind, noch bevor die Ausführung gesichert war, geben mir die Hoffnung, daß nunmehr überall in der ganzen Diözese alle bis zum letzten Mann ihren Stolz darein setzen werden, das große Gotteswerk nach Kräften zu fördern. Möge der Weckruf des 14. Juli: Helft Priester senden! Spendet für den Seminarneubau! nirgends ungehört verhallen.

Alle meine Diözesanen, besonders die Förderer des Seminarbaues, grüße und segne ich von Herzen.

Aachen, am Feste der Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

1. Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 7. Juli, von allen Kanzeln der Diözese zu verlesen und für den folgenden Sonntag, den 14. Juli, eine Seminarkollekte anzukünden und warm zu empfehlen.

2. Am Sonntag, den 14. Juli, ist in der Predigt auf die Bedeutung des Priesternachwuchses und des Seminarbaues hinzuweisen. Ein entsprechender ausführlicher Predigtentwurf liegt dieser Nummer bei. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten abzuhalten; es ist erwünscht, daß die Hochwürdigen Herren Geistlichen diese wichtige Sammlung persönlich durchführen.

3. Zum 14. Juli wird den Kirchen auch ein neues Werbeplakat für den Seminarbau zugehen, um dessen wirksamen Aushang wir ersuchen.

4. Die feierliche Grundsteinlegung findet am 14. Juli, nachmittags 5 Uhr, auf dem Baugelände im Garten des Bischöflichen Generalvikariats statt. Die Feier wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt nach dem Pontificale Romanum vornehmen unter Mitwirkung der Seminaristen, des Domchores und eines Bläserchores. Die Festansprache hält der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter. Nach der Weihe und Einmauerung des Grundsteines findet der übliche Hammerschlag statt. Der Hochwürdige Klerus ist zu der Feier herzlich eingeladen. Da der Raum beschränkt ist, können andere Gäste nur auf Einladung zugelassen werden. Den Gemeinden werden einige Karten für die Förderer des Hilfswerks zugesandt. Die besonderen Gönner des Seminarbaues erhalten die Einladung direkt vom Bischöflichen Generalvikariat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 149 Katholischer Deutscher Frauenbund.

Aachen, den 18. Juni 1935.

Der Diözesan-Verband Aachen des Kath. Deutschen Frauenbundes veranstaltet vom 15.-17. Juli 1935, in Aachen, Soziale Frauenschule (Siegelhöhe), eine Religiöse Tagung über die hl. Sakramente der Taufe, der Firmung und des Altares.

Montagnachmittag, den 15. Juli, Eröffnung um 5 Uhr: Einführung in Sinn und Aufgabe der Tagung. (Dr. Gerta Krabbel-Aachen.)

Das Wesen der Sakramente. (P. Dr. Leo v. Rudloff aus der Benediktinerabtei Gerleve bei Coesfeld.)

Dienstag, den 16. Juli: 7,30 Uhr Gemeinschaftsmesse. 9 Uhr Vortrag: Die Taufe. (P. Dr. Leo v. Rudloff.)

11 Uhr Vortrag: Frauenarbeit im Dienste der heiligen Taufe. (Frau M. Fendel-Sinzig.) - Aussprache.

3,30 Uhr Vortrag: Die Bedeutung der Pfarre für das religiöse Leben des Christen. (Oberpfarrer Prof. Dr. Hünermann-Aachen. Diözesan-Beirat.)

5 Uhr Vortrag: Die Firmung. (P. Dr. Leo v. Rudloff.)

Vortrag: Frauenarbeit im Dienste der hl. Firmung. (Dr. Maria Offenberg-Aachen.) - Aussprache.

Mittwoch, den 17. Juli: 7,30 Uhr Gemeinschaftsmesse. 9 Uhr Vortrag: Das heiligste Altarssakrament. (P. Dr. Leo v. Rudloff.)

Vortrag: Frauenarbeit im Dienste des heiligsten Altarssakramentes. (Frau Pohlmeier-Düsseldorf.)

Aussprache.

3,30 Uhr: Zusammenfassung der Tagung und Möglichkeiten ihrer Auswirkung.

6 Uhr: Komplet. Schluß der Tagung.

Die Unkosten betragen: Tagungsbeitrag 2.- RM. Für Unterkunft und Verpflegung in Einzelzimmern in der Sozialen Frauenschule (von Montagnachmittag bis Mittwochnachmittag) 7,50 RM.

Anmeldungen für die Teilnahme bis spätestens 10. Juli erbeten nach Aachen, Monheimsallee 61 (an Dr. Gerta Krabbel).

Zur Teilnahme sind alle Vorsitzenden und Mitarbeiterinnen der Zweigvereine, sowie alle interessierten Persönlichkeiten herzlich eingeladen.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer der Orte, wo kein Zweigverein des Katholischen Deutschen Frauenbundes besteht, werden gebeten, Frauen, die für eine solche religiöse Tagung interessiert sind, auf sie aufmerksam zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 150 Betr. parteiamtliche Verbreitung der Schrift Rosenbergs „An die Dunkelmänner unserer Zeit"

Aachen, den 18. Juni 1935.

Stellenweise sind katholische Beamte aufs schwerste im Gewissen beunruhigt worden durch die ihnen von parteiamtlicher Seite auferlegte Verpflichtung, Rosenbergs Schrift „An die Dunkelmänner unserer Zeit" „als Rüstzeug für die weltanschauliche Schulung" in mehreren Exemplaren zu beziehen, zu bezahlen und in Bekanntenkreisen abzusetzen. Wir geben deshalb bekannt, daß nach Mitteilung von amtlicher Seite die vorerwähnte Anordnung auf einem Irrtum beruhte und bereits zurückgenommen wurde.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 151 Betr. „Studien zum Mythus des 20. Jahrhunderts".

Aachen, den 18. Juni 1935.

Die bisher erschienenen Teile der Studien hatten vornehmlich die Aufgabe, die historisch-biblischen Irrtümer des Mythus zu behandeln, deren Richtigstellung wegen der darin enthaltenen Beleidigungen des Christentums und der Kirche besonders dringlich war. Nunmehr erscheint als fünfter Teil der Studien eine Abhandlung „Grundlagen der Lebensauffassung und Lebensgestaltung", die sich mit der Weltanschauung des Mythus als solcher auseinandersetzt. Es werden u. a. der Wahrheitsbegriff bei R., die Fragen der Ethik und Rasse, Herrenmoral und Sklavenmoral, Tod, Unsterblichkeit, Religion sowie die geistesgeschichtlichen Zusammenhänge des Mythus mit Gedankengängen des vorigen Jahrhunderts besprochen.

Wir empfehlen diese Schrift dem Hochwürdigen Klerus zum aufmerksamen Studium, zur Bereitstellung in den Pfarrbibliotheken und zur Verbreitung besonders in den Kreisen, die mit den Gedankengängen des Mythus in Berührung kommen.

In derselben Weise empfehlen wir das im Verlage von Butzon und Bercker, Kevelaer, erschienene Büchlein „Kirchengeschichtliche Irrtümer im Mythus des 20. Jahrhunderts", das von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf herausgegeben und von Johannes Dahl bearbeitet ist. Das Büchlein widerlegt auf wissenschaftlicher Grundlage und in volkstümlicher Form recht treffend die falschen Behauptungen R.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 152 Stellungnahme des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zum amtlichen Gebrauch von Rosenbergs „Mythus" in Schulungskursen.

Aachen, den 18. Juni 1935.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln veröffentlicht in dem Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Stück 12 (S. 113) eine Bekanntmachung vom 23. Mai 1935, die wir nachstehend den Geistlichen zur Kenntnis bringen:

„Einladungen bzw. Berufungen zu nationalpolitischen Lehrgängen für Lehrer lag ein Merkblatt bei, in dem den Teilnehmern empfohlen wurde, auch Rosenbergs Mythus des 20. Jahrhunderts als ein grundlegendes Werk des Nationalsozialismus mitzubringen.

Auf unsere Beschwerde vom 25. April d. J. erhielten wir vom Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unter dem 14. Mai d. J. - Gen. Nr. 931 - folgende Antwort:

„Erst durch Ihr gefälliges Schreiben ist es zu meiner Kenntnis gekommen, daß die Leiterin eines für Lehrerinnen bestimmten nationalpolitischen Lehrgangs ein Merkblatt versandt hat, das den Teilnehmerinnen empfiehlt, für die weltanschauliche Schulung u. a. Rosenbergs Mythus des 20. Jahrhunderts mitzubringen.

Ich habe außerdem festgestellt, daß auch ein Hilfsarbeiter in meiner Schulabteilung auf Bitten derselben Lehrgangsleiterin, ohne die verantwortliche Stelle zu befragen, dasselbe Merkblatt den amtlichen Einberufungsschreiben zu dem 2. Lehrerinnenlehrgang dieses Jahres beigefügt hat.

Ich stehe nicht an, das Verhalten der Lehrgangsleiterin wie des Hilfsarbeiters zu mißbilligen. Ich habe das Erforderliche veranlaßt."

Vorstehende Antwort geben wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 153 Betr. staatliche Erhebung über die vorhandenen Kirchenbücher.

Aachen, den 18. Juni 1935.

Staatlicherseits werden Erhebungen veranlaßt über die bei den Standesämtern lagernden Kirchenbücher. Bei dieser Gelegenheit soll auch eine Uebersicht über die bei den Pfarrämtern vorhandenen Kirchenbücher bis 1876 geschaffen werden. Wir weisen die Pfarrämter hiermit an, diese Anfragen zu beantworten und uns ein Duplikat der Antwort einzusenden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die Kirchenbücher sorgfältig aufzubewahren und vor allen Schäden durch Feuchtigkeit, Sonnenlicht usw. zu schützen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 154 Aufhebung der Schuldeputationen und Berufung von Schulbeiräten.

Aachen, den 18. Juni 1935.

Durch Gesetz vom 26. März 1935 (Gesetz-Sammlung S. 45 ff.) erhalten die §§ 43 bis 57 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G.-S. S. 335) eine neue Fassung. Entsprechend der autoritären Staatsverwaltung werden die Schuldeputationen abgeschafft. An ihre Stelle treten Schulbeiräte. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind:

1. Die den Städten zustehenden Angelegenheiten der Volksschule verwaltet der Leiter der Gemeinde. In den übrigen Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, verwaltet die der Gemeinde zustehenden Schulangelegenheiten der Ortsschulvorsteher, der von der Aufsichtsbehörde ernannt wird, in Gesamtschulverbänden der Verbandsvorsteher. Dieser wird vom Landrat, sofern

ein Stadtkreis beteiligt ist, vom Regierungspräsidenten ernannt. Die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt in ländlichen Gemeinden nur durch den Leiter der Gemeinde.

2. Zur ständigen Beratung des Leiters der Gemeinde (in Städten), des Ortsschulvorstehers bzw. des Verbandsvorstehers werden Schulbeiräte berufen, und zwar:

a) ein bis drei Lehrer; unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
b) die doppelte Anzahl Bürger (bestimmt im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP);
c) ein weiterer Bürger, der von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der HJ ernannt wird.

Ferner sollen berufen werden:

d) ein Ortspfarrer der evangelischen oder der katholischen Kirche oder beider Kirchen. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

In den ländlichen Gemeinden und Schulverbänden gehören auch die Leiter der Gemeinden zum Schulbeirat.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 155 Kunstdenkmäler der Rheinprovinz.

Aachen, den 18. Juni 1935.

Wir geben hiermit bekannt, daß die Preise für folgende Bände herabgesetzt sind.

	Jetzige Preise broſch.	gebund. RM
1) Das Münster zu Aachen	1,35	3,85
2) Die Kirchen der Stadt Aachen	1,65	4,15
3) Die Profanbauten der Stadt Aachen	1,35	3,85
4) Die Landkreise Aachen-Eupen	1,40	3,90
5) Der Kreis Düren	1,75	4,25
6) Der Kreis Monschau	0,75	3,25
7) Der Kreis Schleiden	2,35	4,85
8) Der Dom zu Trier	1,90	4,40
9) Der Kreis Bitburg	1,50	4.—
10) Der Kreis Prüm	1,20	3,70
11) Der Kreis Daun	1,30	3,80
12) Der Kreis Wittlich	1,75	4,25

Alle Bände sind auf bestem Papier hergestellt und mustergültig ausgestattet. Sie haben im Durchschnitt einen Umfang von 315 Seiten und enthalten außer durchschnittlich 190 Abbildungen im Text noch etwa 6 bis 19 Bildtafeln.

Die Anschaffung wird den betr. Pfarrgemeinden warm empfohlen, da die Kunstwerke der einzelnen Pfarreien in diesen Bänden behandelt sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 156 Hygiene in der Kirche.

Aachen, den 24. Juni 1935.

Bei der Taufwasserweihe werden Katechumenenöl und Chrisam benutzt; d. h. geweihtes Olivenöl und Balsam, beides Fette, die bald an die Oberfläche kommen, werden dem Wasser beigemischt. Auf diesen Fettaugen bilden sich stets Wucherungen von Schimmelpilzen usw. Bei Metalleinsätzen in den Taufsteinen kommen noch Grünspan und andere Metallabscheidungen hinzu. Diese Bakterienbrutherde verunreinigen das Taufwasser stark. Durch das von Herrn Ingenieur Geist in Schwenningen für die Kirche nutzbar gemachte Katadynverfahren ist eine Entkeimung und Reinhaltung sowohl des Tauf- als auch Weihwassers garantiert. Wir können daher die Anschaffung bestens empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 157 Umzugskasse.

Aachen, den 24. Juni 1935.

Gemäß Nr. 2 der Satzungen der Umzugskasse (K. A. 1922, Nr. 120) ermäßigen wir mit dem 1. Juli 1935 den Beitrag zur Umzugskasse versuchsweise auf 6.- RM. pro Quartal und Seelsorgestelle. Gleichzeitig erhöhen wir die Vergütung seitens der Umzugskasse wieder auf ¾ des Grundpreises. Diese Vergünstigungen können nur dann von Dauer sein, wenn alle Kirchengemeinden ihre Beitragszahlungen rechtzeitig erfüllen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 158 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Missionspriesterseminar St. Augustin, Bonn-Siegburg: vom 8. bis 12. Juli; vom 5. bis 9. August; vom 14. bis 18. Oktober; vom 11. bis 15. November und vom 9. bis 13. Dezember.

Nr. 159 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 12. Juni: Dunkel Josef, Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in Stolberg, zum Kaplan an St. Cornelius in Dülken (gl. Dekanates);

am 14. Juni: Plümpe Josef, Kaplan an St. Cornelius in Dülken, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in Stolberg (gl. Dekanates);

am 17. Juni: Pesch Bernhard, Kaplan an St. Anna in Düren, zum Pfarrer in Bettenhoven und Pfarrverwalter in Calrath (Dek. Hasselsweiler).

Nr. 160 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am Sonntag, den 16. Juni, konsekrierte S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Vogt den Altar der neuen Kirche zu Simonskall, Pfarre Vossenack, Dekanat Monschau, sub titulo B. M. V. in coelum assumptae.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 | Aachen, den 15. Juli 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Bischöfliches Dankschreiben zur Caritas-Sammlung. — Gebetsbewegung ehemaliger Frontsoldaten. — Romfahrt des Borromäusvereins. — Betr. Auslandsseelsorger. — Tabernakel erbeten. — Ferienreisen der Geistlichen. — Generalvikariatsferien. — Empfehlung von Filmen. — Betr. Hausammlung des katholischen Fürsorgevereins. — Betr. Seminarkollekte — Fortfall der Arbeitslosenhilfe. — Betr. Bauherrn-Haftpflicht bei Neu- und Umbauten sowie größeren Reparaturarbeiten. — Kirchensteuer. - „Germanentum und Christentum." - Außerschulische Veranstaltungen. - Personalchronik. - Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 161 Bischöfliches Dankschreiben zur Caritas-Sammlung.

Meine lieben Diözesanen!

Mit großer Freude und Genugtuung habe ich von dem nunmehr vorliegenden Abschlußbericht über die Caritasvolkswoche in der Diözese Kenntnis genommen. Trotzdem die Sammlung dieses Mal unter besonders schwierigen Umständen stattfand, ist sie mehr noch als im vergangenen Jahre zu einem eindrucksvollen Bekenntnis ungebrochener Caritasgesinnung geworden. Auch der im Vergleich zum Vorjahre erheblich höhere Ertrag der Sammlung ist ein leuchtendes Zeugnis Eures im Glauben wurzelnden ungebrochenen Willens zur caritativen Liebestat.

Es ist mir ein Herzensbedürfnis, allen an dieser Bekundung christlicher Nächstenliebe Beteiligten, auch den nichtkatholischen Volksgenossen, im Namen der Notleidenden meinen bischöflichen Dank und meine Anerkennung auszusprechen. Besonders danke ich den unermüdlichen Helferinnen und Helfern, darunter vor allem der großen Zahl eifriger Jugendlicher, die sich persönlich für das Sammlungswerk eingesetzt und dabei keine Mühe und Unannehmlichkeit gescheut haben.

Der Ruf der Caritas „Tuet Gutes allen" ertönt weiter; laßt uns nicht ermüden. Wenn wir weiter so in lebendiger christlicher Liebe zusammenstehen, werden wir den schweren Glaubenskampf unserer Tage nicht zu fürchten haben. Wer sich in der größeren Liebe bewährt, wird ihn gewinnen. Darum wachset immerzu in der Liebe Christi!

Aachen, den 10. Juli 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Bischöfl. Dankschreiben ist am nächsten Sonntag nach Empfang des Kirchl. Anzeigers von der Kanzel zu verlesen. Die Presse wird um Veröffentlichung gebeten.

Aachen, den 10. Juli 1935.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 162 Gebetsbewegung ehemaliger Frontsoldaten.

Aachen, den 1. Juli 1935.

Unter den alten Soldaten des Weltkrieges ist eine Gebetsbewegung entstanden mit dem Ziele, den Segen Gottes auf die Arbeit der Staatsmänner herabzuflehen, damit der friedliche Wiederaufbau Europas gelinge.

Im letzten Herbst kamen in Lourdes über 80 000 alte Soldaten aus 19 ehemals kriegführenden Ländern in dieser Absicht zusammen. Im September dieses Jahres soll eine gleiche Welt-Frontsoldaten-Wallfahrt nach

Rom geführt werden. Als Ergänzung zu diesen Wallfahrten aus der ganzen Welt haben deutsche geistliche Kriegsteilnehmer eine nationale Wallfahrt alter Frontsoldaten nach Hardenberg-Neviges für den 28. Juli vorbereitet. Dadurch soll auch in unserem Vaterlande diese Gebetsbewegung für den friedlichen Wiederaufbau gefördert werden.

Auskunft erteilen für den Bereich des Bistums Aachen Diözesanpräses Tenbusch, Aachen, und Pfarr-Rektor Micke, Rheydt, St. Franziskus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 163 Romfahrt des Borromäusvereins.

Aachen, den 2. Juli 1935.

Der Borromäusverein veranstaltet vom 2. bis 15. Oktober 1935 eine Huldigungsfahrt zum Grabe des hl. Karl Borromäus in Mailand und zum Hl. Vater nach Rom. Prospekte sind durch das Generalsekretariat des Borromäusvereins, Bonn, Wittelsbacherring 9, erhältlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 164 Betr. Auslandsseelsorger.

Aachen, den 2. Juli 1935.

Für die deutsche Schule in Quito (Equador) wird ein katholischer Religionslehrer gesucht. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Verhältnisse sind geordnet, und das Klima ist wegen der Höhenlage gesund. Herren, die evtl. auf eine solche Stelle reflektieren, wollen sich bei uns melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 165 Tabernakel erbeten.

Aachen, den 5. Juli 1935.

Für eine arme deutsche Gemeinde in Brasilien wird ein Stahltabernakel (nicht höher als 50 cm und nicht breiter als 40 cm) gesucht. Sollte eine Kirchengemeinde unserer Diözese zufällig ein solches Tabernakel entbehren können und bereit sein, es zu verschenken oder gegen eine mäßige Entschädigung abzugeben, so bitten wir um Mitteilung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 166 Ferienreisen der Geistlichen.

Aachen, den 5. Juli 1935.

Um Rückfragen zu vermeiden, machen wir auch in diesem Jahre auf die strenge kirchliche Bestimmung (vgl. Dekret der Heiligen Konzilskongregation vom 1. Juli 1926, A. A. S. XVIII, 312 sq., Corsten, S. 9) aufmerksam, wonach in den Gesuchen um Bewilligung von Urlaub und Ausstellung eines Zelebrets stets die Orte des Aufenthalts anzugeben sind. Auch weisen wir darauf hin, daß Pfarrer bzw. Rektoratspfarrer ohne Kaplan einen genau bezeichneten Geistlichen als vicarius substitutus vorschlagen und Hilfsgeistliche die Urlaubsgesuche durch Vermittlung ihres Pfarrers bzw. Rektoratspfarrers einreichen müssen (vgl. Corsten, S. 79 f., 87 f.). In den Hochwürdigen Klerus setzen wir das Vertrauen, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von weiten und kostspieligen Reisen (besonders ins Ausland) Abstand nimmt. Im übrigen verweisen wir auf den Erlaß vom 26. Mai 1931 (Kirchl. Anzeiger 1931, Stück 12, Nr. 131, S. 98).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 167 Generalvikariatsferien.

Aachen, den 5. Juli 1935.

Gemäß Anordnung Sr. Bischöflichen Gnaden treten im Geschäftsgang des Bischöflichen Generalvikariats vom 1. August bis 10. Oktober Ferien ein. Während derselben sind nur dringliche und unaufschiebbare Sachen einzusenden und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Persönliche Verhandlungen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken und nur Montags- und Donnerstagsmorgens von 10.30 bis 11.30 Uhr, sowie Dienstags- und Freitagsnachmittags von 16 bis 17 Uhr zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 168 Empfehlung von Filmen.

Aachen, den 8. Juli 1935.

Die Hochwürdigen Herren Geistlichen bitten wir, keine Filme empfehlen zu wollen, ohne vorher die Auskunft des Katholischen Lichtspielverbandes in Düsseldorf, Reichs-

straße 90, eingeholt zu haben. Bei der Befragung dieser Stelle ist auch die Persönlichkeit des etwaigen Wanderverführers zu bezeichnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 169 Betr. Haussammlung des katholischen Fürsorgevereins.

Aachen, den 10. Juli 1935.

Mit Schreiben vom 4. Juni hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern — V W 6105/14. 3. — der Zentrale des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Dortmund eine Hauskollekte bei der katholischen Bevölkerung in der Rheinprovinz bewilligt. Diese Sammlung sollte in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September stattfinden. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Sammlung nicht zur Ausführung kommt, weil dieselbe durch den Erlaß der Sammelferien, die für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September angesetzt sind, widerrufen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 170 Betr. Seminarkollekte.

Aachen, den 10. Juli 1935.

Die für Sonntag, den 14. Juli 1935, angeordnete Kollekte für den Seminarneubau wollen die Hochwürdigen Herren Pfarrer sofort ihrem zuständigen Herrn Dechant überweisen. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, den Ertrag dieser Kollekte umgehend an die Bistumskasse weiterzuleiten unter Angabe des Verwendungszweckes.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 171 Fortfall der Arbeitslosenhilfe.

Aachen, den 10. Juli 1935.

In manchen Pfarreien bestehen mit den zuständigen Finanzämtern noch Schwierigkeiten bezüglich Rückzahlung der 1½prozentigen Arbeitslosenhilfe. Mit Schreiben - S 2283-79 I e - vom 22. Mai teilt der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Köln dem Erzbischöflichen Generalvikariat Köln mit, daß nach einem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 18. Mai 1935 — A 4083-2638 I B — keine Bedenken dagegen bestehen, daß mit Wirkung vom 1. April 1934 ab die katholische Kirchenbehörde die auf das Gehalt und die Ruhestandsbezüge der katholischen Pfarrer in Preußen entfallende Abgabe zur Arbeitslosenhilfe selbst verwendet. Die Finanzämter seien entsprechend angewiesen.

Wir ersuchen deshalb die Kirchengemeinden, die für die Zeit nach dem 1. April 1934 noch Arbeitslosenhilfe für die Pfarrer und Hilfsgeistlichen an das Finanzamt gezahlt haben — soweit diese bis jetzt noch nicht zurückgezahlt worden ist —, Antrag auf Erstattung zu stellen und die zurückgezahlten Beträge gemäß unserer Verordnung vom 26. Juni 1934 (Kirchl. Anzeiger 1934, S. 95 Nr. 167) zu verwenden und an die Pfarrer und Hilfsgeistlichen weiterzuleiten.

Vorstehend erwähnte Verfügung gilt auch für unsere Diözese. Sollten sich noch weitere Schwierigkeiten in dieser Angelegenheit ergeben, so wolle man direkt an uns berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 172 Betr. Bauherrn-Haftpflicht bei Neu- und Umbauten sowie größeren Reparaturarbeiten.

Aachen, den 10. Juli 1935.

Bei Neu- und Umbauten sowie Reparaturarbeiten, deren Ausführung einem Unternehmer oder einer Unternehmerfirma übertragen ist, obliegt die Haftpflicht in erster Linie dem Unternehmer bzw. der Unternehmerfirma. Neben dem Unternehmer kann aber auch der Bauherr schadenersatzpflichtig gemacht werden z. B. wegen mangelnder Kontrolle der Verkehrssicherheit bei der Ausführung der Arbeiten.

Der Schadenersatzberechtigte wird in jedem Fall seinen Schadenersatzanspruch sowohl gegen den Unternehmer als auch gegen den Bauherrn geltend machen, gegen letzteren vor allen Dingen deshalb, weil dieser in der Regel zahlungskräftiger ist bzw. es zu sein scheint. Dem Bauherrn kann daher sowohl die Abwehr unberechtigter - u. U. also die Führung eines Prozesses - als auch die Erfüllung berechtigter Schadenersatzansprüche zufallen.

Die allgemeine Haftpflichtversicherung einer Kirchengemeinde gewährt dieser nur Versicherungs-

schutz, soweit die Bausumme den Betrag von 1000 Reichsmark nicht übersteigt. Ueberschreitet die Bausumme den vorstehenden Betrag, so ist für die Bauherrn-Haftpflicht besonderer Versicherungsschutz zu beantragen. Diese Versicherung kommt naturgemäß nur für die Zeit der Ausführung der Arbeiten in Betracht.

Da bei Neu- und Umbauten sowie bei größeren Reparaturarbeiten sich immer wieder Schadensfälle ereignen, kommt einer Versicherung gegen die Haftpflicht als Bauherr mithin erhöhte Bedeutung zu.

Der Kirchliche Versicherungs-Verein bietet auch diesen Haftpflichtversicherungsschutz und erteilt gerne jede gewünschte weitere Auskunft.

Kirchlicher Versicherungs-Verein
gegen Haftpflicht a. G., Köln.

Wir bringen dieses Schreiben dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 173 Kirchensteuer.

Aachen, den 11. Juli 1935.

Wir geben folgendes Schreiben bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — G Ia 1549 G II — Berlin, den 12. 6. 1935.

Betr. Senkung der Kirchensteuer für 1935.

Im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister.

Es ist zutreffend, daß die Erhöhung des Einkommensteuersolls in den einzelnen Kirchengemeinden ein verschiedenes Ausmaß hat, und daß insbesondere das Lohnsteueraufkommen im Kalenderjahr 1934 häufig nicht in demselben Maß wie die veranschlagte Einkommensteuer gestiegen ist. Im Durchschnitt wird aber das Einkommensteuersoll, das den Kirchensteuerbeschlüssen für das Rechnungsjahr 1935 zu Grunde zu legen ist, nach den amtlichen Schätzungen um mehr als 30 Prozent über dem Einkommensteuersoll liegen, das seinerzeit bei den Kirchensteuerbeschlüssen für 1934 als Grundlage angenommen ist. Eine Senkung des Kirchensteuersatzes um ein Fünftel bleibt also, aufs Ganze gesehen, noch wesentlich hinter der aus der Steigerung der Einkommensteuer sich ergebenden Senkungsmöglichkeit zurück. Da mithin schon bis zu einem gewissen Grad dem Umstande Rechnung getragen ist, daß die Steigerung des Einkommensteuersolls nicht in allen Gemeinden gleich ist, ist zu erwarten, daß die Senkung um ein Fünftel in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle möglich sein wird. Voraussetzung hierzu ist aber selbstverständlich, daß der Fehlbetrag der kirchlichen Haushaltspläne einschließlich der Diözesen (Landes-, Provinzialkirchen) nicht höher als im Vorjahr festgesetzt wird, es sei denn, daß es sich um die im Erlaß vom 8. 3. 1935 — G Ia 660 G II 1 — I B 4220/7 3 — zu Absatz 3 zugelassenen Ausnahmefälle handelt. Eine Abwägung der verschiedenen staatspolitischen Notwendigkeiten führt zurzeit zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß die Schonung der Steuerkraft der Bevölkerung gegenüber einer weitreichenden, vielleicht oft wünschenswerten Bedarfsbefriedigung der Kirche stark in den Vordergrund zu treten hat.

Aus der Einleitung des Erlasses vom 8. 3. 1935 ergibt sich, daß die Besserung des Kirchensteueraufkommens nur bei den Arten der Maßstabssteuern zu erwarten ist, deren Aufkommen sich gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Bei der Grundvermögensteuer wird dies im allgemeinen nicht der Fall sein.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Nr. 174 „Germanentum und Christentum."

Aachen, den 11. Juli 1935.

Die Gefährdung des Glaubens durch die Literatur der Deutschen Glaubensbewegung und des Rassenmythus steigt von Tag zu Tag. Von Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts" ist die 60. Auflage mit insgesamt über 300 000 Exemplaren abgesetzt. Seine im Mai d. J. erschienene Schrift „An die Dunkelmänner unserer Zeit" hat in den ersten sechs Wochen seit Erscheinen die Auflagenziffer von 440 000 erreicht. Der Einfluß dieses antikirchlichen Schrifttums reicht bis in die kleinste Dorfgemeinde. Zur Abwehr der Unwahrheiten und Angriffe dieser Schriften wie zur positiven Arbeit im Sinne einer lebendigen Verbin-

dung deutscher Art mit christlichem Glaubensgehalt empfehlen wir allen Geistlichen unserer Diözese zum Selbststudium wie zur Schulung der Gläubigen das Werk „Germanentum und Christentum" von Dr. Konrad Algermissen (Verlag Joseph Giesel, Hannover), das soeben (seit November 1934) in der 6. Auflage (11. und 12. Tausend) erschienen ist. Die 6. Auflage ist um 64 Seiten erweitert. Im 18. Kapitel ist nicht nur die Deutsche Glaubensbewegung und Rosenbergs „Mythus", sondern auch die Schrift „An die Dunkelmänner unserer Zeit" behandelt und Kapitel für Kapitel gründlich widerlegt. Der Preis (6.30 RM. in Ganzleinen) bleibt auch für diese stark erweiterte 6. Auflage der gleiche."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 175 Außerschulische Veranstaltungen.

Aachen, den 12. Juli 1935.

Wir machen auf folgenden Erlaß aufmerksam.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preuß. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Berlin W 8, den 17. Mai 1935.

E III b Nr. 400. E II E IV EV 1.

Vielfache Klagen über fortschreitende Störung der Arbeit in den Schulen durch außerschulische Veranstaltungen und Beteiligung der Schulen an den verschiedensten Aufgaben und Zwecken, sowie über Belastung von Schule und Elternhaus durch Sammlungen, Heranziehung zum Verkauf von Abzeichen, Eintrittskarten, Losen und dergl. haben mir Veranlassung gegeben, diesen Fragen meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die angestellten Erhebungen in verschiedenen Gebieten und bei allen Schularten haben gezeigt, daß die vorgebrachten Beschwerden und Besorgnisse größtenteils berechtigt sind. So sehr die nationalsozialistische Schule dem Ziele zustrebt, in lebendigster Verbindung mit dem Leben der Nation und allem Zeitgeschehen von Bedeutung die Jugend als die kommenden Träger des deutschen Schicksals zu bilden und zu erziehen, so wenig wird dies Ziel erreicht durch ihren übermäßigen Einsatz für Tagesaufgaben, die ihren Blick zerstreut und ihr Kräfte nimmt, die sie für ihren inneren Aufbau braucht. Wahllos in der Zeit und planlos in der Folge auf die Schule einstürmende Forderungen zerreißen die planmäßige Arbeit und verknappen den Lebensraum der Schule, dessen sie als geistige Pflanz- und Pflegestätte bedarf, in einem Ausmaße, daß nicht mehr Zeit genug bleibt für die lebensnotwendigen Stoffe, auf deren Durcharbeitung der Staat zum völkischen Besten Wert legen muß.

Die gegen die Heranziehung der Schulen zu außerschulischen Zwecken bestehenden Bedenken gelten in verstärktem Maße für die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in den Schulen oder unter ihrer Mitwirkung. Der Wunsch, gerade durch die leicht zu gewinnende Schuljugend in einem größeren Kreise von Volksgenossen zu werben, liegt nahe. Es darf aber nicht übersehen werden, daß hiernach in erster Linie die Kreise erfaßt werden, denen durch die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder bereits besondere Aufwendungen entstehen. Eine zusätzliche Belastung dieser Volksgenossen steht in unmittelbarem Gegensatz zu den wiederholt betonten und in Verwirklichung begriffenen bevölkerungspolitischen Absichten der Reichsregierung. Es kommt hinzu, daß die wirtschaftliche Lage vielen Volksgenossen diese Ausgaben nicht gestattet. Es ist pädagogisch falsch und fördert außerdem nicht den Gedanken der Volksgemeinschaft, wenn die Kinder dieser Volksgenossen bei Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen, die mit Kosten verbunden sind, zurückstehen müssen. Die neue Schule ist durchaus in der Lage, mit den ihr gemäßen Mitteln zur Opferbereitschaft zu erziehen, ohne Eltern und Schüler dauernd mit Geldforderungen zu belasten.

Aus diesen Erwägungen heraus sehe ich mich veranlaßt, mit Wirkung vom Schuljahr 1935 ab für alle Schulen meines Geschäftsbereiches folgendes zu bestimmen:

I.

Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen.

a) (1) Oeffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen im Sinne des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) bedürfen je nach ihrer Art

und ihrem Umfange der Genehmigung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, der Regierungspräsidenten in Preußen (für Berlin des Polizeipräsidenten) oder der ihnen entsprechenden, vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern bestimmten Behörden in den anderen Ländern. Die außerpreußischen Genehmigungsbehörden sind in dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dez. 1934 - VW 6000 a/1. 12. - über den Vollzug des Sammlungsgesetzes (veröffentlicht im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1934 S. 1531) näher bezeichnet. Oeffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die von der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Reichsschatzmeisters der NSDAP. Für die Durchführung der vorgenannten Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen und der in dem § 15 Ziff. 2 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Sammlungen innerhalb der Schulen ist außerdem noch die besondere Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes nicht unterliegen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden.

(2) Zuständig für die Genehmigung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in den Schulen ist, soweit diese sich auf einen bestimmten Ort oder Regierungsbezirk in Preußen oder einen entsprechenden Verwaltungsbezirk in den anderen Ländern beschränken, die Schulaufsichtsbehörde dieses Bezirks (in Preußen: Oberpräsident, Abteilung für höheres Schulwesen, und Regierungspräsident, die sich, falls beide beteiligt sind, vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen setzen), bei Veranstaltungen über einen solchen Bezirk hinaus die Landesunterrichtsbehörde; wo bisher die Landesunterrichtsbehörde für die Genehmigung von Sammlungen jeder Art allein zuständig war, behält es dabei sein Bewenden. Die Genehmigung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, erfolgt durch mich.

(3) Die Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen zu erteilen. Sie ist zu versagen, wenn die Genehmigung der im Abschnitt a (1) dieses Erlasses genannten Genehmigungsbehörden oder des Reichsschatzmeisters der NSDAP nicht vorliegt. Sie ist ferner zu versagen, wenn die Erziehungsberechtigten durch die gleiche Sammlung bereits anderweitig erfaßt werden.

b) (1) Die Erhebung des Lernmittelbeitrages für den Unterrichtsfilm ist - wie ich wiederholt betone - keine Sammlung innerhalb der Schule und fällt daher nicht unter diese Bestimmungen.

(2) Das gleiche gilt für die Einziehung von Beiträgen und Gebühren, die für besondere schulische Aufgaben, z. B. Schülerunfallversicherung, schulärztliche Versorgung und dergl., als für alle Schüler verbindlich angeordnet oder genehmigt sind.

c) Als Sammlung im Sinne dieser Bestimmungen ist es nicht anzusehen, wenn innerhalb einer einzelnen Schule oder Klasse gelegentlich für einen bestimmten Zweck, z. B. für Kranzspenden für verstorbene Lehrer oder Schüler, gesammelt wird. Jedoch bedürfen derartige Sammlungen in jedem Falle der Genehmigung des Schulleiters.

d) In Einzelfällen sollen Mitgliedsbeiträge für Verbände und Vereinigungen, Bezugsgebühren für Zeitschriften und dergleichen in den Schulen eingezogen worden sein. Ich weise darauf hin, daß für die Schule als solche keine Veranlassung besteht, sich hieran zu beteiligen oder gar eine Verantwortung für den ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Eingang dieser Beträge zu übernehmen. Es wird untersagt, diese Beträge während des Unterrichts einzusammeln; es muß vielmehr von Lehrern und Schülern, die in diesen Vereinigungen und Verbänden mitarbeiten, so viel Opfersinn und Idealismus erwartet werden, daß sie die hierfür erforderliche Zeit außerhalb der Unterrichtsstunden aufwenden.

e (1) Die Mitwirkung von Schulkindern an öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen - auch soweit sie gemäß § 15 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes vom 5. November 1934 nicht unter die Genehmigungspflicht fallen -

außerhalb der Schulen bedarf der Genehmigung, sofern eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule beansprucht wird.

(2) Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer solchen Genehmigung gilt das unter Ziff. a) Abs. 2 Gesagte.

(3) Die Genehmigung einer Sammlung setzt voraus, daß die Jugendlichen Sammelbüchsen erhalten, deren Verschluß und sonstige Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt. Eine Beteiligung an Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen während der Schulzeit hat zu unterbleiben.

(4) Im übrigen verweise ich auf die besonderen Vorschriften in § 8 der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) und in dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom gleichen Tage (MBliV. S. 1531), wonach bei Sammlungen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren nur zu Sammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit verwendet werden dürfen, und der Veranstalter zu verpflichten ist, die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln zu lassen und für ihre ausreichende Beaufsichtigung zu sorgen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Sammlungen, die einer besonderen Genehmigung durch die zuständige Behörde nicht bedürfen.

II.

Außerschulische Veranstaltungen.

a) (1) Veranstaltungen dritter Personen oder Stellen für die Schule, wie z. B. Vorträge, Vorführungen, Rezitationen u. dergl., die innerhalb der Schule stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung, sofern sie nicht von der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit mir ausgehen.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oberste Unterrichtsbehörde des Landes, die die Entscheidung der nachgeordneten Schulaufsichtsbehörde überlassen kann, sofern sich die Veranstaltung von vornherein auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkt. Für Preußen übertrage ich sie insoweit auf die Herren Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, und die Herren Regierungspräsidenten, die sich vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen setzen, wenn beide beteiligt sind.

(3) Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein besonderer unterrichtlicher Wert der Veranstaltung anzuerkennen ist.

(4) Die Erteilung einer solchen Genehmigung schließt nicht den Anspruch des Veranstalters ein, nunmehr an jeder Schule auch ohne weiteres zugelassen zu werden. Dies ist dem Veranstalter bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich zu eröffnen. Der Schulleiter ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Durchführung einer genehmigten Veranstaltung abzulehnen, wenn sie sich in den Rahmen der Unterrichtsarbeit seiner Schule nicht einfügt oder die Schule sonst schon anderweits stark in Anspruch genommen ist.

b) Hinsichtlich der Film- und Bildvorführungen verweise ich auf die Sonderregelung in dem Runderlaß vom 26. Juni 1934 - R. K. 5020 UII - (ZBlV. S. 195), die auch weiterhin in Kraft bleibt.

c) Der Besuch von Veranstaltungen dritter Personen oder Stellen außerhalb der Schule, wie z. B. von Theatern, Ausstellungen usw., ist, sofern Eintrittsgeld erhoben wird, grundsätzlich freiwillig. Jeder unmittelbare oder mittelbare Druck auf die Schüler zur Teilnahme ist untersagt. Der Besuch solcher Veranstaltungen während der Schulzeit ist unzulässig.

III.

Sonstige Inanspruchnahme der Schulen.

a) Eine Bekanntgabe von Empfehlungen und Werbungen, z. B. zum Bezug von Zeitschriften, Ankauf von Kalendern, Losen, Besuch von Veranstaltungen usw. - auch soweit sie amtlich erfolgt sind - während der Unterrichtsstunden ist verboten. Es wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Schulleiter anheimgestellt, ob sie durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen sind. Die Herumgabe von Zeichnungslisten u. dergl. ist nicht gestattet. Es ist verboten, in einer Form zu empfehlen, die den Anschein eines amtlichen oder halbamtlichen Zwanges erwecken könnte.

b) Der Vertrieb und Verkauf von Abzeichen, Kalendern, Losen, Eintrittskarten und anderen Gegenständen in den Schulen ist untersagt. Ver-

anstalter sind unter Hinweis auf diese Anordnung zurückzuweisen. Die Schulleiter sind verpflichtet, etwaige Uebertritte dritter Personen oder Stellen unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsministerialblatt veröffentlicht.

gez. Rust.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Der Regierungspräsident U III. Trier, den 15. Juni 1935.

Abschrift übersende ich ergebenst mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Anweisung an die Herren Pfarrer, insbesondere mit Bezug auf die Abschnitte I d, II und IIIa und b.

In Vertretung:
Dr. Münzer.

Nr. 176 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 2. Juli: Lintzen Jakob, Pfarrer in Krefeld-Königshof, zum Pfarrer an St. Cornelius in Dülken (gl. Dek.);

am 5. Juli: Peters Hubert, Kaplan in Erkelenz, zum Pfarrer in Altdorf (Dek. Jülich).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 27. Juni die Verzichtleistung des Pfarrers Matthias Berg in Eicherscheid (Dek. Monschau) angenommen und denselben mit Wirkung vom 14. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 26. Juni: Schumacher Wilhelm, geb. 21. März 1889 in Niederembt, geweiht am 7. März 1914, Pfarrer in Aachen-Forst (Stadtdekanat Aachen), 46 Jahre alt;

am 9. Juli: Gisbertz Joseph, Päpstlicher Geheimkämmerer, geb. am 27. Dezember 1847 in Venrath, geweiht am 21. März 1874, zuletzt Pfarrer in Beeck, Jubilarpriester, gestorben i. R. zu Düsseldorf (Marienhospital), 87 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 177 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt nahm am 21. Juni und vom 25. bis zum 28. Juni die kanonische Visitation im Dekanate Wegberg vor und spendete daselbst das heilige Sakrament der Firmung. Die Zahl der Firmlinge betrug in Klinkum 102, in Tüschenbroich 63, in Niederkrüchten 195, in Oberkrüchten 88, in Elmpt 160, in Merbeck 81, in Rickelrath 36, in Beeck 222, in Wegberg 306 (darunter aus dem Dekanat Hasselsweiler 40), zusammen 1253. Die Schlußkonferenz fand am 28. Juni nachmittags unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz im Krankenhaus zu Wegberg statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 21. bis 26. Juni 1935 die kanonische Visitation des Dekanates Alsdorf vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 21. Juni in Höngen 300, in Oidtweiler 200, in Warden 85; am 22. Juni in Setterich 150, in Schaufenberg 181; am 23. Juni in Baesweiler 562, in Kellersberg 400; am 24. Juni in Uebach 264, in Boscheln 207, in Alsdorf-Rektorat Christus König 200; am 25. Juni in Alsdorf 534, in Beggendorf 135; am 26. Juni in Mariadorf 546, zusammen 3824 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 26. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Jugendheim zu Höngen statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 | Aachen, den 1. August 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Empfehlung der Broschüre „Die angebliche Einsetzung des Petrus?" — Betr. Neueinrichtung von Kindergärten. — Katholischer Jungmännerverband. — Betr. Mütterschulung. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 178 Empfehlung der Broschüre „Die angebliche Einsetzung des Petrus?"

Aachen, den 16. Juli 1935.

In neuerer Zeit ist die Uebertragung des Primates an Petrus wieder zum Gegenstand heftiger Angriffe geworden. Wir weisen deshalb empfehlend hin auf die soeben erschienene Broschüre: Karl Pieper, „Die angebliche Einsetzung des Petrus? Eine Antwort an Alfred Rosenberg."

Die Abhandlung unterrichtet über den Stand der wissenschaftlichen Forschungen zu Mt. 16, 18 und weist die Angriffe zurück.

Die Broschüre ist erschienen im Verlag Ferdinand Schöningh in Paderborn und durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Einzelpreis 0,20 RM; von 30 Stück an 0,18 RM; von 100 Stück an 0,16 RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 179 Betr. Neueinrichtung von Kindergärten.

Aachen, den 17. Juli 1935.

Die Kleinkinderanstalten unserer Pfarreien, Caritasstellen und Ordensgenossenschaften sind wesenhafte Stützpunkte der Pflege katholischen Geistes in der Entwicklung der Jugend und in den Familien, mit denen sie durch das Kind in inniger Gemeinschaft zusammenwirken. Sie müssen deshalb auch als wichtige Faktoren der Seelsorge angesehen werden.

So muß es die stete Sorge der verantwortlichen kirchlichen Stellen bleiben, überall, wo sie aus sozialen und erziehlichen Gründen ein ernsthaftes Bedürfnis nach Betreuung von Kleinkindern außerhalb der Familie wahrnehmen, Kleinkinderstätten zu schaffen, in denen das Kind eine geschlossene Atmosphäre im Sinne des christlichen Familienideals unserer heiligen Kirche erlebt, und dadurch den katholischen Eltern Gelegenheit zu bieten, ihre Kinder in die Betreuung zu geben, die ihrer Erziehungsauffassung und ihrem im eigenen religiösen Leben wurzelnden Vertrauen entspricht.

Daher ersuchen wir den Hochwürdigen Klerus, im Falle des Bedürfnisses einer Neueinrichtung, vorausgesetzt, daß die fachlichen Vorbedingungen genügen, zunächst nachdrücklichst um die Genehmigung bei der für die staatliche Aufsicht zuständigen Behörde einzukommen, im Falle von Schwierigkeiten, die nicht rasch behoben werden können, jedoch unverzüglich der Bischöflichen Behörde Mitteilung zu machen. Im letzteren Fall sind die Gründe für die Neueinrichtung sowie die Schwierigkeiten, die der Genehmigung im Wege stehen, eingehend darzulegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Juli 1935.

Nr. 180 Katholischer Jungmännerverband.

Aachen, den 22. Juli 1935.

Das Bundesamt ist vom 11. August bis 8. September geschlossen. Dringende Sachen wollen die Hochwürdigen Herren Präsides an Herrn Bezirkspräses Graab, Aachen, Josefsplatz 4, Fernsprecher Aachen 23051, leiten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 181 Betr. Mütterschulung.

Aachen, den 26. Juli 1935.

Die religiöse Bildungs- und Erziehungsarbeit an der weiblichen Jugend und an den Frauen und Müttern im Rahmen der kirchlichen Vereinsarbeit wird durch den Erlaß vom 11. Juli d. J. nicht berührt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 182 Priester-Exerzitien

finden statt im Exerzitienhaus Bethlehem (Bergheim-Erft) vom 21.—25. Oktober.

Nr. 183 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines residierenden Domkapitulars.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 17. Juli den Generalvikariatsrat und Professor am Bischöflichen Priesterseminar Msgr. Dr. theol. Hermann Müssener zum residierenden Domkapitular an der Hohen Kathedralkirche zu Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 12. Juli: Schirp Franz, z. Zt. beurlaubt, zum Kaplan an St. Norbertus in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Schlitter Karl, Kaplan an St. Marien in Rheydt, zum Kaplan in Erkelenz (gleichen Dekanates);

" " " Toussaint Josef, Kaplan an St. Norbertus in Krefeld, zum Kaplan an St. Anna in Düren (gleichen Dekanates);

am 24. Juli: Alfer Paul, Pfarrer in Beeck, zum Pfarrer in Aachen-Forst (Stadtdek. Aachen).

Nr. 184 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt nahm vom 8.—15. Juli die kanonische Visitation im Dekanate Hasselsweiler vor und spendete daselbst das hl. Sakrament der Firmung. Die Zahl der Firmlinge betrug in Rödingen 214, in Bettenhoven 11, in Lich 183, in Ameln 74, in Calrath 17, in Spiel 35, in Titz 129, in Mündt 35, in Hasselsweiler 86, in Gevelsdorf 34, in Ralshoven 27, in Hottorf 64, in Müntz 50, in Boslar 121 (darunter 1 von Tetz), in Welldorf 101, in Güsten 98, zusammen 1279 Firmlinge. Die Schlußkonferenz fand am 15. Juli im Pfarrhause zu Rödingen statt.

Am Sonntag, den 14. Juli, nachmittags 5 Uhr, nahm Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt die feierliche Grundsteinlegung zur Kapelle des neuen Priesterseminars in honorem B. M. V. Patronae Dioecesis Aquisgranensis vor.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs visitierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 17.—23. Juli 1935 das Dekanat Hochneukirch und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 17. Juli in Jüchen 310; am 18. Juli in Borschemich 56, in Keyenberg 99; am 19. Juli in Otzenrath 112, in Immerath 117; am 20. Juli in Garzweiler 134, in Jackerath 78; am 21. Juli in Bedburdyck 176, in Neuenhoven 69; am 22. Juli in Hochneukirch 330, in Kuckum 38, in Wanlo 119; am 23. Juli in Gierath 102; zusammen 1740 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 23. Juli unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Herz-Jesu-Kloster zu Jüchen statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 | Aachen, den 15. August 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Kathedralsteuer. — Schulplanmäßiger Religionsunterricht. — Betr.: Beteiligung von Schulkindern unter 10 Jahren (Grundschule) an Vereinen und Verbänden außerhalb der Schule. — Monitum. — Unbefugtes Tragen von geistlicher Amtskleidung und Abzeichen sowie von Berufstrachten und Berufsabzeichen der religiösen Genossenschaften. — Begriff der Mischehe. Hildegardis-Verein. — „Katholisches Militär-Gebet- und Gesangbuch". — Kirchenkollekte für die Pfarrgemeinde Hollerath. Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 185 Kathedralsteuer.

Aachen, den 2. August 1935.

Die stete bauliche Erhaltung unseres Aachener Domes, des ehrwürdigsten Denkmals der katholischen Kirche in Deutschland mit seinen zahlreichen religiösen und vaterländischen Erinnerungen, erfordert Jahr für Jahr erhebliche Mittel. Wir machen daher alle Hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren auf die „Kathedralsteuer" aufmerksam, die dem erwähnten Zwecke dient. Während sie in manchen Gemeinden regelmäßig erhoben wird, ist sie anderwärts in Vergessenheit geraten. Wenn wir auch dringend bitten, von Härten bei der Erhebung abzusehen, und wenn auch in den Fällen, wo auf die örtliche Taxe verzichtet wird, auch die Kathedralsteuer in Fortfall kommen möge, so sind die geforderten Summen (1.- Mark bei Trauungen, 50 Pfennig bei Taufen, 15 Pfennig bei Beerdigungen) doch so klein, daß die meisten Gläubigen sie ohne besondere Schwierigkeit zahlen können. Wir bitten daher, sie tunlichst überall zu erheben, da auf dieselbe nicht verzichtet werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 186 Schulplanmäßiger Religionsunterricht.

Aachen, den 6. August 1935.

Wir geben folgende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Aachen bekannt:

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 24. 7. 1935 — II 1a Nr. 67/1 — betreffend Zulassung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht in den Volks-, mittleren, Berufs- und Fortbildungsschulen bestimme ich folgendes:

Sobald ein Geistlicher schriftlich die Anzeige macht, daß er bereit ist, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zu übernehmen, ist er von dem Kreisschulrat im Einvernehmen mit dem Landrat vorbehaltlich meiner Genehmigung vorläufig zuzulassen; die vorläufige Zulassung darf selbstverständlich nur erfolgen, wenn Bedenken gegen die Person des betreffenden Geistlichen bei den Kreisbehörden nicht bestehen.

Auf die unverzügliche Vorlage der Anträge gemäß meiner Verfügung vom 24. 7. 1935 weise ich nochmals hin.

gez. Reeder.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 187 Betr.: Beteiligung von Schulkindern unter 10 Jahren (Grundschule) an Vereinen und Verbänden außerhalb der Schule.

Aachen, den 8. August 1935.

Wir erhalten vom Herrn Regierungspräsidenten in Aachen folgendes Schreiben:

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bischöflichen Generalvikariats vom 16. 4. 1935 — J. No. E. o. — beehre ich mich, mitzuteilen, daß

der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz nochmals darauf hingewiesen hat, daß der Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. 2. 1935 betr. Verbot der Zugehörigkeit von Schulkindern unter 10 Jahren unter allen Umständen auch von den katholischen Organisationen zu beachten ist.

Ich bitte, die Herren Geistlichen sowie die geistlicher Aufsicht unterstehenden Jugendorganisationen unterrichten und sie zu einer Beachtung des Ministerialerlasses anhalten zu wollen.

Die staatlichen Behörden, die die Pflicht haben, auf die Durchführung ministerieller Anordnungen hinzuwirken, müßten bei zukünftigen Zuwiderhandlungen mit den erforderlichen Mitteln einschreiten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 188 Monitum.

Aquisgrani, die 10. m. Augusto 1935.

Omnes huius Dioecesis sacerdotes de mandato Excellentissimi Domini Episcopi monemus, ut prius quam eorum, quae pro Christo legatione fungentes e sacro suggestu edixerint, coram inferioribus officialibus civilibus rationem reddant, hanc curiam de exorta difficultate edoceant eiusque responsum exspectent. Lex civilis in talibus casibus libertatem relinquit accusato depositionem suam differendi usque ad interrogatorium ab ipso iudice instituendum, qua facultate ut clericus utatur maxime suadendum est.

Vicariatus Episcopi Generalis.

Nr. 189 Unbefugtes Tragen von geistlicher Amtskleidung und Abzeichen sowie von Berufstrachten und Berufsabzeichen der religiösen Genossenschaften.

Aachen, den 10. August 1935.

Nachstehend veröffentlichen wir aus dem Reichsgesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) den Art. 11, der auch für unbefugtes Tragen von geistlicher Amtskleidung und geistlichen Abzeichen sowie von Berufstrachten und Berufsabzeichen der religiösen Genossenschaften gilt.

Artikel 11.

Unbefugtes Uniformtragen. Falsche Namensangabe.

1. Hinter § 132 des Strafgesetzbuches wird als § 132a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 132a

Wer unbefugt inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt, wird, soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt sind.

Den in den Absätzen 1, 2 genannten Uniformen, Kleidungen, Trachten oder Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie für Berufstrachten und Berufsabzeichen der von ihnen anerkannten religiösen Genossenschaften.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 190 Begriff der Mischehe.

Aachen, den 12. August 1935.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsministeriums des Innern wird von den staatlichen Behörden die Bezeichnung Mischehe nur von der Rassenmischehe gebraucht. Der Begriff der Mischehe im kirchlichen Recht (can. 1060/64) wird dadurch nicht berührt: im Verkehr der kirchlichen Stellen untereinander bezeichnet Mischehe nach wie vor jene Ehe zwischen zwei Getauften, von denen ein Teil zur Zeit der Eheschließung rechtlich und tatsächlich der Katholischen Kirche angehört, während der andere einer nichtkatholischen Religion oder Gemeinschaft zugeschrieben ist (can. 1060). Dagegen sind im Verkehr mit staatlichen Stellen zur Vermeidung von Mißverständnissen die Ehen nach can. 1060 als „religiös-gemischte" zu bezeichnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 191 Hildegardis-Verein.

Aachen, den 13. August 1935.

Durch Erstehung des Bistums Aachen hat es sich gefügt, daß die Zentrale des Hildegardis-Vereins, die seit der Gründung des Vereins in Aachen ihren Sitz hat, nunmehr in unserer Bischofsstadt liegt.

Der Hildegardis-Verein ist der Verein zur Unterstützung studierender katholischer Frauen. Er ist der Schwesterverein des Albertus-Magnus-Vereins. Wie dieser für die männlichen katholischen Studierenden, so arbeitet der Hildegardis-Verein für die katholischen Studentinnen. Er sucht würdigen und begabten studierenden Frauen die Mittel zum Studium zu beschaffen. Daß diese Aufgabe von besonders großer Wichtigkeit ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wir werden sorgen müssen, daß immer wieder katholische akademisch gebildete Lehrerinnen und Aerztinnen bereitstehen.

In der Diözese Aachen bestehen augenblicklich 11 Ortsgruppen: Aachen, Cornelimünster, Düren, Eschweiler, M.Gladbach, Krefeld, Langerwehe, Rheydt, Stolberg, Süchteln und Viersen. Eine Vermehrung dieser Zahl wäre sehr erwünscht.

Wir bitten die Hochwürdige Geistlichkeit, den Hildegardis-Verein zu empfehlen und zu fördern. Der Mindestbeitrag ist 3.- RM jährlich (er kann in besonderen Fällen ermäßigt werden).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 192 „Katholisches Militär-Gebet- und Gesangbuch".

Aachen, den 13. August 1935.

Im Verlag Joseph Bercker-Kevelaer ist ein „Katholisches Militär-Gebet- und Gesangbuch" vom Heeres-Oberpfarrer Franz Justus Rarkowski erschienen. (Preis in Kunstleder 1.- RM., in Leder 2.- RM.)

Wir machen die Hochwürdigen Herren Geistlichen auf dieses Büchlein aufmerksam und bitten, es den jungen Rekruten zu empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 193 Kirchenkollekte für die Pfarrgemeinde Hollerath.

Aachen, den 14. August 1935.

Die Angehörigen der Eifelgemeinde Hollerath sind zum größten Teil arme, mit Kindern reich gesegnete Kleinbauern und Tagelöhner; trotz der verhältnismäßig hohen Belastung an Gemeindesteuern und Kirchensteuern haben sie es in den Jahren nach dem Kriege, allerdings unter großen Opfern an Geld und durch die unentgeltliche Leistung von Hand- und Spanndiensten, zuwege gebracht, die Pfarrkirche, die für die mehr als 000 Seelen zählende Gemeinde viel zu klein war, durch einen Anbau zu erweitern. Auf einer Höhe von über 600 Meter gelegen, ist die Kirche allen Unbilden und Stürmen des Wetters ausgesetzt, und so besteht infolge der großen Feuchtigkeit und des Fehlens einer Heizung die Gefahr, daß der Schwamm sich im Mauerwerk und Fußboden festsetzt und der innere Verputz faul wird und herunterfällt; es sind deshalb im Innern der Kirche große Instandsetzungsarbeiten dringend notwendig, die nicht länger hinausgeschoben werden können, wenn nicht das Gebäude selbst Schaden leiden soll. Auch jetzt werden die Pfarrangehörigen, die außer für die Pfarrkirche auch für die Filialkirche in dem zur Pfarre gehörenden Dorfe Ramscheid zu sorgen haben, alles tun, was in ihren Kräften steht; sie haben schon wieder einen Fonds gesammelt für die Vornahme der genannten Arbeiten und sind bereit, wieder die notwendigen Hand- und Spanndienste zu leisten; doch sie sind zu arm, um alle Kosten, die durch die Arbeiten verursacht werden, allein zu tragen; sie vertrauen deshalb, daß die Glaubensbrüder in der Diözese ihnen helfen, die Arbeiten auszuführen.

In Anbetracht der Armut und großen Opferfreudigkeit der Gemeinde verordnen wir hiermit eine Kirchenkollekte, die am Sonntag, den 18. August, den Gläubigen zu empfehlen ist, und am Sonntag, den 25. August, abgehalten werden soll. Der Ertrag ist in üblicher Weise durch die Dechanten der Bistumskasse zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 194 Priester-Exerzitien

finden statt:

Im Exerzitienhause St. Josef, Vaals, vom 9. bis 13. September und vom 11. bis 15. Nov. Anmeldungen mit Angabe, ob Paß oder Grenzausweis vorhanden ist, werden frühzeitig erbeten an das Exerzitienhaus St. Josef, Vaalser-Quartier über Aachen 1;

im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf a. Rh. vom 9. bis 13. September und 14. bis 18. Oktober. (Leiter: P. Joh. M. Haw);

im Exerzitienhaus zu Essen-Borbeck vom 8. bis 12. Oktober und vom 12. bis 16. November.

Nr. 195 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 29. Juni den Pfarrer Theodor Baaken in Reetz zum 2. Definitor des Dekanates Blankenheim ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 27. Juli: Brosch Hermann Josef, Dr. theol. (geweiht am 30. Oktober 1932 in Rom), Kaplan an S. Maria dell' Anima in Rom, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in Stolberg (gl. Dekanates);

" " Steffens Johannes, Neupriester aus Düren (gew. am 28. Okt. 1934 in Rom), zum Kaplan in Mechernich (gl. Dekanates);

" " Schwinning Johannes, Kaplan in Immerath, zum Kaplan an St. Nikolaus in Aachen (Stadtdekanat Aachen);

am 30. Juli: Thelen Hermann, Kaplan an St. Luzia in Stolberg, zum Pfarrer in Krefeld-Königshof (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

am 5. Aug.: Ginster Matthias, Neupriester aus M.Gladbach-Venn, zum Kaplan in Baesweiler (Dek. Alsdorf);

am 5. Aug.: Helling Wilhelm, Kaplan in Baesweiler, zum Kaplan an St. Norbertus in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 27. Juni den Kaplan Theodor Diepers, z. Zt. krankheitshalber beurlaubt, mit dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

Nr. 196 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am 13. Juli in der Kapelle des Priesterseminars 17 Alumnen des Priesterseminars die Tonsur, sowie am 15. und 16. Juli denselben Alumnen die niederen Weihen;

am 25. Juli im Hohen Dome zu Aachen 9 Alumnen des Aachener Priesterseminars die hl. Subdiakonatsweihe und 22 Alumnen die hl. Diakonatsweihe sowie folgenden Diakonen des Priesterseminars die hl. Priesterweihe:

Ginster Matthias, geb. am 29. Juni 1907 in M.Gladbach-Bettrath, und

Omsels Richard, geb. am 8. August 1909 in Krefeld.

Ferner am 5. August 1935 in der Gnadenkapelle des Aachener Domes 9 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur, sowie am 6. und 7. August ebenda die vier niederen Weihen und am 10. August 1935 in der Klosterkirche zu M.Gladbach den folgenden fünf Fratres des Franziskanerordens die hl. Priesterweihe:

Fr. Gaudentius Naegler aus Wassenberg;

Fr. Ladislaus Rasche aus Breyell;

Fr. Rufinus Reifenrath aus Morsbach (Sieg);

Fr. Leonardus Schmitt aus Remagen;

Fr. Arduin Söhngen aus Düsseldorf.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 1. September 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Erectio parochiae ad SS. Cor Jesu in civitate Krefeld-Bockum. — Generalkommunion der Kinder am 15. September 1935. — Kirchenkollekte für Schmidtheim-Eifel. — Gebete nach der hl Messe. — Verfügung über das Verlesen des Kirchlichen Anzeigers. — Rekruten-Exerzitien. — Staatliche Verordnungen über die Tätigkeit der Jugendverbände. Preußische Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände. — Neue Andachten. Neuartige gottesdienstliche Formen und Feiern. Betr.: Bauliche Aenderungen und Beschaffung für kirchliche Gebäude. — Führer durch das Bistum Berlin. — Kirchliches Verbot eines Buches. — Kirchensteuer von Wehrmachtsangehörigen. — Betr.: 7½ Prozent Dienstaufwandsentschädigung. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 197 Erectio parochiae ad SS. Cor Jesu in civitate Krefeld-Bockum.

Cum christifideles rectoratus ad SS. Cor Jesu in civitate Krefeld-Bockum eorumque rector animarum intimo ex corde desiderent, ut ecclesia filialis SS. Cordi Jesu dedicata ad parochialis ecclesiae dignitatem elevetur, mihi opportunum et necessarium videtur, ut quo melius bono christifidelium spirituali consulatur, ad dismembrationem et novae paroeciae erectionem procedamus.

Itaque Auctoritate Nostra ordinaria ad normam iuris canonici canonum auditis omnibus de iure audiendis, accedente quoque capituli ecclesiae Nostrae Cathedralis consensu, praelaudatam ecclesiam filialem ad SS. Cor Jesu in civitate Krefeld-Bockum a paroecia matrici ad St. Gertrudem seiungimus et dismembramus atque in paroecialem ecclesiam erigimus.

Mandamus insuper et decernimus, ut sacerdos, cui pastorale in nova paroecia munus collatum fuerit, parochi iura habeat parochique officium adimpleat, sperantes in Domino, fore, ut populus christianus ipsius curae concreditus ecclesiam suam paroecialem assidue frequentet, cultui divino pie ac devote assistat, sacramenta salutari cum fructu percipiat, festa Domini Nostri Jesu Christi, Beatissimae Virginis Dei Genitricis Mariae aliorumque Sanctorum debita cum sollemnitate concelebret, Verbum Dei cum salutis desiderio audiat necnon iuventutem ad catecheticam instructionem sedulo mittat.

Datum Aquisgrani, die 1. Aprilis 1935.

J.-Nr. R 133/34

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu in Krefeld-Bockum.

1. Der Seelsorgsbezirk Herz Jesu in Krefeld-Bockum wird von der Pfarre St. Gertrud in Krefeld-Bockum abgetrennt und zur selbständigen Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Grenzen der neuen Pfarrgemeinde verlaufen gemäß beiliegender Karte wie folgt:

Ostgrenze zu St. Gertrud: Von Punkt A nördlich der Wohn- und Stallgebäude der Krefelder Rennbahn dem Wege folgend bis zu B südlich dieser Gebäude, so daß der Weg

beiderseits und die genannten Gebäude in Herz Jesu liegen. Von B dem geraden nach Süden führenden Weg an seiner Ostseite folgend, so daß beide Wegseiten zu Herz Jesu gehören, bis zum Schnittpunkt C der Hüttenallee mit dem krummen Weg. Von C entlang der Achse des krummen Weges bis D Buschstraße. Von D südliche Seite der Buschstraße, so daß beide Seiten der Buschstraße bei St. Gertrudis bleiben, bis E östliche Seite der Rottstraße. Von E östliche Seite der Rottstraße, so daß beide Straßenseiten in Herz Jesu liegen, bis F Uerdingerstraße. Von F entlang der Achse der Uerdingerstraße bis östliche Seite der Dr. Diehlstraße G. Von G östliche Seite der Dr. Diehlstraße und deren geradlinige Verlängerung bis zur Pfarrgrenze Krefeld-Oppum am Schnittpunkt H dieser Linie mit dem alten Graben, so daß beide Seiten der Dr. Diehlstraße, beide Seiten der Walter Flexstraße sowie Haus Schönwasser zu Herz Jesu gehören.

Südgrenze zur Pfarre zum Hl. Schutzengel in Krefeld-Oppum: Von H der Linie des alten Grabens folgend südlich um Haus Schönwasser bis zum Schnittpunkt I dieses Grabens mit Kuhleshütte unmittelbar vor Haus Kuhleshütte 94. Von I der Achse von Kuhleshütte und Achse des Glockenspitz entlang bis zu J alte Gemeindegrenze an der Grenzstraße.

Westgrenze zu St. Elisabeth, Liebfrauen (Rektorat St. Franziskus) und St. Anna: Von J nach Norden entlang der Achse der Grenzstraße und der Jentgesallee, weiter an der Westkante des Stadtwaldes entlang bis K. Von K nach Westen senkrecht zur Mörserstraße bis L. Von L nach Norden in die Mörserstraße mündend entlang der Achse der Mörserstraße bis zum südlichen Eckpunkt M der Mörserstraße und „Am Flohbusch".

Nordgrenze zur Pfarre St. Elisabeth in Krefeld-Verberg: Von M südliche Seite der Straße „Am Flohbusch", so daß beide Straßenseiten bei Krefeld-Verberg bleiben, bis N. Von N nach Osten der Nordkante des Stadtwaldes entlang bis zum Ausgangspunkt A.

3. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der kath. Pfarrgemeinde St. Gertrud in Krefeld-Bockum vom 22. Januar 1935.

4. Die Urkunde tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Der Bischof von Aachen.
Dr. Vogt.

J.-Nr. R 133/34.

Die nach der vorstehenden Urkunde J.-Nr. R 133/34 von dem Bischofe von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Herz-Jesu in Krefeld-Bockum wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mittels Erlasses vom 20. Juli 1935 G II a 1532 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, 8. August 1935.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
U. II 1432 Cremer.

Nr. 198 Generalkommunion der Kinder am 15. September 1935.

Am 8. August 1910 erschien das Kommuniondekret des Hochseligen Papstes Pius X. über die frühe Kinderkommunion. Seit einem Vierteljahrhundert sind allenthalben Tausende von Kindern in recht frühen Lebensjahren zur heiligen Kommunion gegangen; reichster Segen ist über sie und ihr Elternhaus gekommen. Zur Erinnerung an diesen Tag sollen in der ganzen katholischen Welt die Kinder eine Generalkommunion halten. Weil der 8. August in die Ferien fiel, habe ich für unsere Diözese die Feier auf den September verlegt. Am Sonntag, den 8. September, mögen die Gläubigen auf die Feier aufmerksam gemacht werden; am 15. September, dem Feste der Schmerzhaften Mutter, soll die Generalkommunion in der festlich geschmückten Kirche stattfinden. Möge die Kinderkommunion und das Gebet aus Kindermund zum Segen werden für Kirche, Vaterland und Gemeinde.

Aachen, den 26. August 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 199 Kirchenkollekte für Schmidtheim-Eifel.

Aachen, den 26. August 1935.

Die Eifelgemeinde St. Martinus zu Schmidtheim im Dekanat Steinfeld besitzt ein uraltes, kleines Kirchlein aus dem Jahre 1720.

Eine Renovierung der Kirche ist unumgänglich notwendig. Bei dieser Gelegenheit soll sie auch zweckentsprechend erweitert werden, da die gottesdienstliche Erfassung, insbesondere der heranwachsenden Jugendlichen, fast zur Unmöglichkeit geworden ist.

Die Seelenzahl ist auf ungefähr 800 angewachsen; dabei verfügt das Kirchlein nur über 150 Sitzplätze. Da zudem dort in der kalten Hocheifel keine Heizung vorhanden ist und die armen Eifeler Glaubensgenossen, welche größtenteils eifrig und pünktlich im Besuche des Gottesdienstes sind, auf dem kalten Steinboden stehen müssen, ist auch der Einbau einer Heizung notwendig. Auch fehlt es an Knie- und Sitzbänken für die Schuljugend. Der vor Jahren mit vielen und größten Opfern auf 10 000 RM angewachsene Baufonds ist der Inflation verfallen.

Aus eigener Kraft können die armen, hart mit der Scholle ringenden Eifelbewohner die erforderliche Summe niemals mehr aufbringen. Die wirtschaftlichen und Grenzverhältnisse bringen manche Not mit sich. Nur wenige Pfarrangehörige sind selbständige Bauern, die meisten Pächter und Arbeiter, deren Lohn und Einkünfte gering sind und von denen zur Zeit manche arbeitslos sind. Alle sind aber freudig und gerne bereit, für die geplanten Arbeiten Spann- und Handdienste zu leisten.

Die Notlage der Gemeinde in Betracht ziehend, verordnen wir hiermit eine Kirchenkollekte, die am Sonntag, den 8. September, empfehlend zu verkündigen und am Sonntag, den 15. September, abzuhalten ist. Der Ertrag werde in üblicher Weise durch die Dechanten der Bistumskasse überwiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 200 Gebete nach der hl. Messe.

Aachen, den 26. August 1935.

Zu den innigsten Gebetsrufen der Christenheit gehört seit den Tagen der Apostel der Ruf zum Himmel um Freiheit und Frieden für die hl. Kirche und für das kirchliche Leben. Einen kurzen und ergreifenden Ausdruck hat dieser Gebetsruf von den Urzeiten der Christenheit an gefunden in den Worten der Allerheiligen-Litanei, in jeder hl. Messe vor der hl. Kommunion, im Allgemeinen Gebet der katholischen Christenheit, insbesondere auch in dem nach jeder stillen hl. Messe zu verrichtenden Bittgebet. Letzteres hat Papst Leo XIII. eingeführt, und es erschallt seitdem rings auf dem Erdkreise; dabei werden die besonderen Friedensanliegen in der Intention der Betenden den jeweiligen Zeitläuften sich anpassen.

Wenn nun die Kirchenfeinde unserer Tage gegen das Kreuz auf Golgatha ankämpfen, wenn sie neuheidnische Lehren verbreiten, wenn sie versuchen, Hirten und Herde zu entzweien, das Volk mißtrauisch zu machen gegen Bischöfe und Priester, wenn anderseits manche der vordem üblichen Hilfsmittel einer freimütigen Wahrheitsverkündigung uns nicht mehr zu Gebote stehen, kann doch niemand uns wehren, zum Himmel zu rufen, um Frieden und Freiheit für die Kirche und für die kirchliche Obrigkeit mit der ganzen Gemeinde zu beten, zumal in Zeiten, in denen von Bischöfen und Priestern besonders ernste Aufgaben zum Heile von Kirche und Volk und Vaterland zu erfüllen sind.

Deshalb verordne ich, daß in dieser Meinung den nach jeder stillen hl. Messe zu verrichtenden sogenannten leoninischen Gebeten jedesmal die Einleitung vorausgeschickt wird:

„Lasset uns beten nach der Meinung des Heiligen Vaters um Frieden und Freiheit für unsere hl. Kirche und um Gottes Schutz und Segen für unser deutsches Volk und Vaterland."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 201 Verfügung über das Verlesen des Kirchlichen Anzeigers.

Aachen, den 26. August 1935.

Um jede Unsicherheit zu beseitigen und einheitliches Vorgehen sicherzustellen, verfügen wir:

1. Aus dem Kirchlichen Anzeiger müssen von der Kanzel zur Verlesung kommen alle jene Erlasse, Mitteilungen usw., bei denen sich eine diesbezügliche Anordnung vorfindet.

Beim Verlesen darf an den betreffenden Schreiben nichts hinzugefügt, ausgelassen oder verändert werden. Sollte von irgendwelcher Seite ein dahingehender Wunsch oder Befehl geäußert werden, so darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung einem solchen Ansinnen nicht stattgegeben werden.

Der Kirchliche Anzeiger darf nicht ausgeliefert werden, da er als amtliches Diözesanblatt den Schutz des Artikels 4 des Reichskonkordates genießt.

2. Alle jene Veröffentlichungen, denen nicht die ausdrückliche Bestimmung, daß sie auf der Kanzel zu verlesen sind, beigefügt ist, dienen nur zur Information der Hochwürdigen Geistlichkeit und dürfen nicht von der Kanzel bekannt gegeben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 202 Rekruten-Exerzitien.

Aachen, den 27. August 1935.

Rekruten-Exerzitien finden statt im St. Remigiushaus in Viersen

vom 30. August bis 2. September 1935,
vom 28. September bis 1. Oktober 1935.

Für die Rekruten der Eifel kann jeden Sonntag ein neuer Kursus im Marienhaus Stattkyll begonnen werden. Weitere Kurse sind in Vorbereitung.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen werden dringend gebeten, diesen Exerzitienkursen für Rekruten ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen und mit aller seelsorglichen Liebe und Verantwortung die jungen Leute für diese Exerzitienkurse zu gewinnen.

Alle Kurse werden von erfahrenen Exerzitienmeistern, die das Soldatenleben aus eigener Anschauung kennen, gehalten. Vor dem Kriege war die Militärverwaltung selbst aktiv tätig für die Veranstaltung solcher Kurse. Sie hatte die tiefgehende Bedeutung für die Erziehung zur soldatischen Haltung schätzen gelernt. So wird das auch jetzt wieder sein. Darum wollen die Herren Seelsorgsgeistlichen auf die Kurse aufmerksam machen und auch die Eltern der Rekruten für dieselben gewinnen.

In Fällen besonderer Not (Erwerbslosigkeit etc.) ist das Exerzitien-Sekretariat Aachen zu einer Beihilfe bereit.

Wo die Möglichkeit für Exerzitien fehlt, ersuchen wir die Herren Seelsorgsgeistlichen nach Möglichkeit für die engeren Bezirke wenigstens einen Einkehrtag abzuhalten und, wo es angängig ist, auch eine kirchliche Abschiedsfeier durch die Pfarrgemeinde zu veranstalten.

Wünschenswert wäre, wenn allen in den Wehrdienst abwandernden Jungmännern das katholische Militär-Gebet- und Gesangbuch von Heeresoberpfarrer Franz Justus Narkowski ausgehändigt würde.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 203 Staatliche Verordnungen über die Tätigkeit der Jugendverbände. Preußische Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände.

Aachen, den 27. August 1935.

Abschrift:

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 83) in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) wird für Preußen folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Betätigung, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, ins-

besondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art untersagt.

§ 2.

Für die konfessionellen Jugendverbände und ihre männlichen und weiblichen Angehörigen, einschließlich der sogenannten Pfarrjugend, gelten folgende Bestimmungen.

Es ist verboten:

1. das Tragen von Uniformen (Bundestracht, Kluft usw.), uniformähnlicher Kleidung und Uniformstücken, die auf die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande schließen lassen. Hierunter fällt auch das Tragen von Uniformen oder zur Uniform gehöriger Teilstücke unter Verdeckung durch Zivilkleidungsstücke (z. B. Mäntel) sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Uniform anzusehen ist;
2. das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande kenntlich machen (PX-, DJK-Abzeichen pp.);
3. das geschlossene Aufmarschieren, Wandern und Zelten in der Oeffentlichkeit, ferner die Unterhaltung eigener Musik- und Spielmannszüge;
4. das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln, ausgenommen bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primiz- und anderen Kirchenfeiern sowie Begräbnissen;
5. jegliche Ausübung und Anleitung zu Sport und Wehrsport aller Art.

§ 3.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder wer zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird gemäß §§ 33, 55, 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) mit Zwangsgeld oder Zwangshaft bestraft. Unerlaubt getragene Uniformstücke oder Abzeichen, unerlaubt mitgeführte Banner, Fahnen und Wimpel sind einzuziehen.

Berlin, den 23. Juli 1935.

Der Preußische Ministerpräsident
— Chef der Geheimen Staatspolizei —.
Für den stellvertretenden Chef und Inspekteur:
gez.: Heydrich.

Zu diesen Verordnungen weisen wir auf folgendes hin:

1. Das innere Gemeinschaftsleben unserer Jugendverbände und Gemeinschaften wird durch die Erlasse nicht berührt.

Versammlungen der Vereine, Heimabende der Gruppen, der Jungmannschaft usw. können nach wie vor gehalten werden. Inhalt und Ziel der Tätigkeit unserer Jugendvereine sollen die „religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecke" sein, die in Artikel 31 des Reichskonkordates verbürgt und geschützt sind. Gemeinsame Lieder, auch Volks- und Bundeslieder, Schriftlesung, Vorträge, Führerschulung, Besprechungen, gemeinsame Gebete werden den Inhalt der Versammlungen bilden.

Die Arbeit unserer Jugendvereine geht deshalb als innere Gemeinschaftsarbeit weiter unter Verzicht auf das Auftreten in der Oeffentlichkeit und unter Beschränkung auf das kirchlich-religiöse, kulturelle und karitative Gebiet.

Wir verordnen hierdurch ausdrücklich, daß die Arbeit an der Jugend in dieser Form weitergeführt wird.

2. Nach § 3 der obenstehenden Polizeiverordnung sind nur unerlaubt mitgeführte Banner, Fahnen und Wimpel einzuziehen. Ordnungsgemäß gebrauchte oder aufbewahrte Banner, Fahnen und Wimpel unterliegen in keiner Weise der Beschlagnahme. Sollte diese unberechtigterweise verlangt werden, so ist sie mit Beziehung auf § 2 Punkt 4 der Polizeiverordnung und diesen unseren Erlaß abzulehnen. Nach Erlaß der Polizeiverordnung etwa unberechtigterweise eingezogene Fahnen usw. sind zurückzufordern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 204 Neue Andachten. Neuartige gottesdienstliche Formen und Feiern.

Aachen, den 27. August 1935.

In letzter Zeit sind von verschiedenen Seiten neue Andachten und Texte für neuartige gottesdienstliche Formen und Feiern verbreitet worden (Kommunionandachten, Sakramenten-

erneuerung, Weihe- und Bekenntnisfeiern, Feiern verschiedenster Art). Einzelne dieser Andachten und Feiern tragen nicht einmal den Vermerk über die Erteilung der kirchlichen Druckerlaubnis.

Wir weisen darauf hin, daß nach Can. 1259 § 1 des C I C alle Gebete und Frömmigkeitsübungen, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, dem Ortsoberhirten zur Prüfung vorgelegt werden müssen und dessen ausdrücklicher Genehmigung bedürfen, und wir verordnen, daß alle Andachten und Texte für gottesdienstliche Feiern, die beim öffentlichen Gottesdienste Verwendung finden sollen, uns zur Prüfung vorzulegen sind, und unserer ausdrücklichen Genehmigung bedürfen. Das gilt auch für Texte, die in Zeitschriften erschienen sind, oder die sonst schon eine kirchliche Druckerlaubnis haben.

Alle derartigen Texte sind uns rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 205 Betr.: Bauliche Aenderungen und Beschaffung für kirchliche Gebäude.

Aachen, den 27. August 1935.

Verschiedene Vorkommnisse, bei denen bauliche Ausführungen an kirchlichen Bauwerken und Beschaffung für Kirchen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde getätigt worden sind, geben erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß zu allen baulichen Aenderungen und Ergänzungen an kirchlichen Bauwerken, soweit es sich nicht um laufende Unterhaltungsarbeiten handelt, unsere Genehmigung rechtzeitig vorher einzuholen ist. Ebenso bedürfen Neuanschaffungen für die Kirche, auch wenn die Mittel schenkweise zur Verfügung gestellt werden, unserer Genehmigung. Vor Eingang der Genehmigung dürfen unter keinen Umständen bauliche Maßnahmen in die Wege geleitet werden oder Beschaffungen erfolgen. Zur vorherigen Beratung steht unser Diözesankonservator zur Verfügung.

Ferner weisen wir darauf hin, daß unter Denkmalschutz alle denkmalwürdigen Bauwerke stehen. Von den älteren Bauwerken rechnen hierzu im allgemeinen alle vor dem Jahre 1870 errichteten. In allen vorkommenden Fällen ist der Herr Provinzialkonservator in Bonn rechtzeitig vor Inangriffnahme irgendwelcher Arbeiten zu benachrichtigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 206 Führer durch das Bistum Berlin.

Aachen, den 27. August 1935.

Im Buchverlag Germania, Berlin SW 68 ist soeben erschienen

„Amtlicher Führer durch das Bistum Berlin"
Neue Ausgabe 1935.

Er ist ein wichtiges Nachschlagebuch mit zuverlässigen Angaben über die Pfarreien und weit verzweigte Organisation des katholischen Lebens im Bistum Berlin. Er wird deshalb der Geistlichkeit zur Ratserteilung an dorthin Ziehende empfohlen. Preis 2.- RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 207 Kirchliches Verbot eines Buches.

Aachen, den 27. August 1935.

Das Buch von Alfred Rosenberg „An die Dunkelmänner unserer Zeit" ist durch die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 17./19. Juli 1935 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt worden. Demnach ist es keinem Katholiken gestattet, ohne besondere kirchenbehördliche Erlaubnis dieses Buch zu lesen, aufzubewahren oder an seiner Verbreitung mitzuwirken. Erforderlichenfalls sind die Katholiken - auch durch Verkündigung von der Kanzel - hierauf aufmerksam zu machen.

Mit Rücksicht darauf, daß zurzeit eine starke Propaganda für das genannte Buch entfaltet und auch auf katholische Mitglieder von Organisationen ein Druck zum Bezuge des Buches ausgeübt wird, weisen wir noch darauf hin, daß des öfteren von amtlicher Seite erklärt worden ist, es bestehe

für niemanden eine Verpflichtung zum Bezuge und zur Verbreitung der genannten Rosenbergschen Schrift.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 208 Kirchensteuer von Wehrmachtsangehörigen.

Aachen, den 27. August 1935.

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen.

S 2270 — 92 III. Berlin, den 4. Juli 1935.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter in Preußen.

Betr.: Kirchensteuer von Wehrmachtsangehörigen.

Nach preußischem Landesrecht (§ 278 II 11 ALR.) sind die zum Militärstand gehörigen Personen von der Kirchensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden befreit. In meinem Erlaß vom 8. Mai 1926 — III B 1077.25/III f 26 126 — ist der Kreis der Personen näher umrissen, die zum Militärstand gehören. Nunmehr kommen für die Beantwortung der Frage, welche Personen zur Wehrmacht gehören, die Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt 1935 Teil I S. 609 ff.) in Frage. Danach besteht die Wehrmacht aus dem Heer, der Kriegsmarine und der Luftwaffe (§ 2 a. a. O.). Angehörige der Wehrmacht sind nach § 21 a. a. O. die Soldaten und die Wehrmachtsbeamten. Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für

a) die Soldaten vom Tag des Eintritts oder der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages;

b) die aktiven Wehrmachtsbeamten vom Tag ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Entlassungstages;

c) die zu Uebungen als solche einberufenen Wehrmachtsbeamten des Beurlaubtenstandes vom Tag der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen. In Zweifelsfällen haben die Finanzämter sich mit den örtlichen Kirchengemeinden ins Benehmen zu setzen.

J. A.: gez. Schlüter.

An den
Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen,
Herrn Kardinal Dr. Bertram,
Erzbischof von Breslau
Breslau.

Vorstehenden ministeriellen Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 209 Betr.: 7½ Prozent Dienstaufwandsentschädigung.

Aachen, den 27. August 1935.

Nachstehendes Schreiben wurde uns von dem Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Köln übersandt. Das Schreiben hat auch Geltung für unsere Diözese. Wir verweisen dabei auf unsere Mitteilung im K. A. Stück 4 - 1935 - No. 58.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Präsident
des Landesfinanzamts.

S 2226 — 327 I/e

Köln, den 15. August 1935.

Meine bisherigen Anordnungen, wonach auf Grund meiner Rundverfügungen vom 16. März 1927 I Lohn 281 und vom 7. Mai 1927 I Lohn 569 die für evangelische und katholische Geistliche von dem Evangelischen Konsistorium der Rheinprovinz, dem Erzbischöflichen Generalvikariat Köln und dem Bischöflichen Generalvikariat Trier genehmigten Dienstaufwandsentschädigungen von 7½ v. H. der Dienstbezüge nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn zu rechnen waren, hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Berufliche Aufwendungen eines Geistlichen, die in Ausübung der Seelsorge veranlaßt werden, können für die Folge nur noch, soweit sie mit den Sonderausgaben zusammen den Betrag von 40 RM monatlich übersteigen, nach § 20 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung als Werbungskosten im Wege der Eintragung auf der Steuerkarte durch das zuständige Finanzamt steuerabzugsfrei gelassen werden. Dem einzelnen Geist-

lichen muß es überlassen bleiben, einen entsprechenden Antrag an das für ihn zuständige Finanzamt zu richten. Die gesamten Werbungskosten und Sonderausgaben sind hierbei einzeln nachzuweisen oder ausreichend glaubhaft zu machen. Die die Gehälter der Geistlichen zahlenden Kassen sind vom nächsten Gehaltszahlungstage ab (31. August oder 1. September 1935) nicht mehr zur Freilassung eines Pauschbetrages von 7½ v. H. der Dienstbezüge berechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn das zuständige Finanzamt diesen Satz entgegen den gesetzlichen Bestimmungen auf der Steuerkarte eines Geistlichen als steuerfrei eingetragen hat.

Ich bitte, die Ihnen unterstellten kirchlichen Stellen im Landesfinanzamtsbezirk Köln umgehend entsprechend anzuweisen.

gez. Dr. Müller.

Nr. 210 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 12. Aug.: Conrads Bernhard, Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in Stolberg-Mühle, zum Kaplan an St. Marien in Rheydt (gl. Dek.);

am 12. Aug.: Plum Wilhelm, Pfarrer in Havert, zum Pfarrer in Beeck (Dek. Wegberg);

am 13. Aug.: Jansen Josef, Kaplan an St. Anna in Düren, zum Pfarrer in Eichersheid (Dek. Monschau);

" " Drießen August, Kaplan in Nothberg, zum Kaplan in Krefeld-Oppum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 19. Aug.: Ginster Matthias, Neupriester, zum Kaplan an St. Norbertus in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte) - unter Zurücknahme seiner Ernennung nach Baesweiler und der Versetzung des dortigen Kaplans Helling;

" " Nießen Johannes, Kaplan in Braunsrath, zum Kaplan an St. Luzia in Stolberg (gl. Dekanates);

" " Schmitter Heinrich, Neupriester aus M.Gladbach-Holt (geweiht am 28. Oktober 1934 in Rom), zum Kaplan in Nothberg (Dek. Eschweiler).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 3. September 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz an die deutschen Katholiken. - Hirtenwort an den Klerus. - Hirtenwort an die katholischen Vereine. - Erklärung zum staatsbürgerlichen Eid.

Nr. 211 Hirtenbrief an die deutschen Katholiken.

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe senden den deutschen Katholiken Gruß und Segen im Herrn.

In einer sehr ernsten, entscheidenden Stunde wenden sich die Bischöfe mit diesem Hirtenbrief an die deutschen Katholiken. Heute morgen, geliebte Diözesanen, knieten wir hier in Fulda am Grabe des hl. Bonifatius, am Grabe des großen Apostels der Deutschen, der vor 1200 Jahren unsere Vorfahren aus den Todesschatten des Heidentums in das Licht des Evangeliums führte, der die zerstreuten Missionsstationen auf deutschem Boden zu einer kirchlichen Einheit zusammenfügte und in die lebensvolle Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche in Rom einordnete, der dann im Jahre 754 während der Feier der hl. Messe, das Evangelium in der Hand, als Martyrer den deutschen Boden mit seinem Blute betaute. Aus dem Grabe des hl. Bonifatius erging an uns Bischöfe das Gebot, ein Hirtenwort an die deutschen Katholiken, an Klerus und Volk zu richten, um ihre Seele gegen die Propaganda eines neuen Heidentums zu stärken, ihre Einheit und ihre Treue zum Heiligen Vater in Rom neu zu festigen und den christlichen Glauben zu bewahren, den der hl. Bonifatius mit seinem Blute geweiht hat. Wir erfüllen damit ein Gebot der Kirche (can. 336), das den Bischöfen die Sorge für die Reinheit des Glaubens und der Sitte in Klerus und Volk auf das Gewissen gebunden hat.

Die Zahl der Feinde des christlichen Glaubens und der katholischen Kirche ist Legion geworden. Jugendliche Geister, die niemals oder nur oberflächlich den Katechismus der Glaubenslehre kennen lernten, fühlen sich berufen, über alles Katholische zu Gericht zu sitzen. Männer und Frauen, die niemals die Schönheit unserer Liturgie und den Seelenfrieden nach einer hl. Kommunion empfunden haben, machen sich daran, mit allen Mitteln der Propaganda zum Austritt aus der Kirche und zum Abfall vom Christentum aufzurufen. Schriftsteller, die niemals Kirchengeschichte und Kirchenrecht aus reinen Quellen studierten, verwirren mit großen Worten urteilslose Geister. Die Heiligen Schriften des Alten Bundes und sogar die Evangelien und Paulusbriefe sollen nicht mehr gelten. Jesus Christus, unser Herr und Heiland, soll nicht mehr der Weg, die Wahrheit und das Leben sein, und mit dem von Christus eingesetzten Primat soll jede Verbindung gelöst und dafür eine sogenannte romfreie Nationalkirche errichtet werden. Unter sich sind diese Todfeinde des Christentums in Gegensätze gespalten, wie die Völker beim babylonischen Turmbau. Nur darin sind sie einig, daß es ihnen nicht mehr um einzelne Glaubenswahrheiten geht wie in früheren Glaubenskämpfen, sondern um das Wesen und die Fundamente der christlichen Religion, und auch darin stimmen sie überein, daß ihr Vernichtungskampf in erster Linie sich gegen Rom und den römisch-katholischen Glauben richtet.

In dieser ernsten, entscheidenden Stunde unseres Volkes ermahnen wir unsere geliebten

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 4. September 1935.

Diözesanen: „Stehet fest im Glauben" (1 Kor. 16, 13)! „Brüder, werdet stark im Herrn! Legt die Rüstung Gottes an" (Ephes. 6, 10. 15)! Stehet fest im Glauben an Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer des Himmels und der Erde, den obersten Herrn aller Völker und aller Menschen! Im Glauben an den eingeborenen Sohn des Vaters, den wahren und einzigen Erlöser der Welt! Im Glauben an den Heiligen Geist, der die Kirche regiert und die Gnade der Erlösung den einzelnen Seelen zuwendet.

Stehet fest im Glauben! Unser Glaube steht auf Felsenboden. Wir wissen, wem wir glauben (2 Tim. 1, 12). Wir glauben nicht irgendeinem Unberufenen, der ohne Sendung daherkommt — „Wie kann man predigen, wenn man keine Sendung hat" (Röm. 10, 15) — und nur seine persönlichen, irrtumsfähigen Anschauungen zum besten gibt? Wir wissen, wem wir glauben. Wir glauben dem Heiligen Gott, der die Wahrheit selber ist, der in den Heiligen Schriften der Offenbarung zu uns gesprochen hat und durch seine Kirche heute noch zu uns spricht. Die Heiligen Schriften des Alten und Neuen Bundes, vom Heiligen Geiste eingegeben, sind für jeden ehrlichen Wahrheitssucher ein unendliches Lichtreich göttlicher Gedanken. Die heilige Kirche, „die Säule und Grundfeste der Wahrheit" (1 Tim. 3, 15), hat mit dem Ausweis göttlicher Sendung die Wahrheiten der Offenbarung gegen den Irrtum verteidigt und mit unfehlbarem Lehramt den Völkern verkündet, ohne ein Jota preiszugeben. Man hat aus allen Winkeln der bald 2000jährigen Kirchengeschichte Schatten und Sünden kirchlicher Personen zusammengetragen, die katholische Kirche aber, die Mutterkirche des Erdkreises, bleibt, trotz menschlicher Armseligkeiten an Haupt und Gliedern, das größte Wunder der Weltgeschichte. Wir wissen, wem wir glauben.

Nun versteht ihr, geliebte Diözesanen, warum wir Bischöfe euch nicht gestatten dürfen, Zeitungen und Bücher zu lesen und Versammlungen zu besuchen, in denen unser Glaube und unsere Kirche geschmäht und Gotteslästerungen gegen alles, was dem religiösen Menschen heilig ist, ausgestoßen werden. Nicht jeder erkennt sofort, wieviel Irrtum hinter diesen Worten steckt, und mancher wurde durch das Lesen solcher Zeitungen und durch den Besuch solcher Versammlungen vom Glauben an Christus und seine Kirche abgezogen oder wenigstens in seiner Glaubensfreude erschüttert. Auf der anderen Seite ist es doppelt geboten, die kirchlichen Predigten zu besuchen und anzuhören — „Wie kann man an Gott glauben, wenn man nicht von ihm gehört hat" (Röm. 10, 14) — und aus anderen Quellen der religiösen Fortbildung zu schöpfen. Außerhalb der Kirchen dürfen zur Zeit Versammlungen mit religiösen Vorträgen nicht mehr gehalten werden. Die Freiheit der Presse ist, was wir mit tiefem Schmerz feststellen, soweit eingeschränkt, daß die früher katholischen Zeitungen religiöse Artikel nicht mehr bringen dürfen und zuweilen zur Aufnahme von Artikeln gezwungen werden, die den katholischen Leser verletzen. Da ist es zum Ersatz doppelt notwendig, zu Hause treuer als sonst im hl. Evangelium zu lesen, um dem Heiland innerlich nahe zu bleiben, und fleißiger als sonst die kirchlichen Predigten zu besuchen. Ihr müßt gerüstet sein, über euren Glauben Rede und Antwort zu geben. „Legt die Rüstung Gottes an!"

Stehet fest im Glauben! Dieser Glaube ist die Grundlage der sittlichen Weltordnung. Die heidnische Weltanschauung, die ohne Gottes Gebot, ohne Gottes Gnade die Welt ordnen will, bietet für eine Volksgemeinschaft keinen sittlichen Halt. Ohne Gottesglauben müssen Gewissenhaftigkeit und Edelmenschentum, Gemeinschaftssinn und Opfergeist, soziale Gerechtigkeit und Liebe mit der Zeit verkümmern. Wir sehen zur Zeit in anderen Ländern, auf welchen Abgrund von Gewissenlosigkeit ein Volk ohne Gottesglauben zusteuert. Das geplante Werk der Erneuerung des deutschen Volkes wird nur gelingen, wenn es nicht auf dem Flugsand menschlicher Weltanschauungen, sondern auf dem Felsen der christlichen Religion aufgebaut wird. Die katholische Kirche ist in erster Linie dazu gestiftet und gesandt, für die Wahrheiten des ewigen Lebens Zeugnis zu geben, die Gebote der sittlichen Ordnung zu verkünden, in den heiligen Sakramenten Gnade und Erlösung zu spenden. In zweiter Linie hat die Kirche nach dem Zeugnis der Weltgeschichte auch dem Geistesleben und der Kunst der Menschheit den höchsten Aufschwung ge-

geben, das Gemeinschaftsleben der Völker durch Eintreten für Ordnung und Gerechtigkeit unterbaut, für die staatliche Obrigkeit Ehrfurcht und Gehorsam gefordert, überhaupt auch über die irdische Kulturarbeit einen unleugbaren Segen ausgebreitet.

Der christliche Glaube verkündet ein objektives, göttliches Sittengesetz, das in den zehn Geboten Gottes den kürzesten Ausdruck gefunden und dem Wechsel der Zeiten und der Willkür der Völker entrückt ist. Im vierten dieser zehn Gebote wird die Ehrfurcht vor der staatlichen Obrigkeit und der Gehorsam gegen ihre Gesetze gefordert. Wenn aber die Gesetze des Staates mit dem Naturrecht und den Geboten Gottes in Widerspruch geraten, gilt das Wort, für das die ersten Apostel sich geißeln und in den Kerker werfen ließen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" (Apg. 5, 29). Wir verurteilen alle Vergehen gegen zu Recht bestehende Staatsgesetze. Wir verurteilen aber auch mit dem Evangelium jenen pharisäischen Hochmut, der immer nur auf andere Menschen Steine wirft und die Balken im eigenen Auge nicht sieht, der bei Gesinnungsgenossen alles mit dem Mantel des Schweigens zudeckt, bei anderen Menschen aber alles an die große Glocke hängt. Wir verurteilen es, wenn mit doppelten Maßen gemessen wird und die Vergehen von einzelnen Katholiken der Gesamtheit der deutschen Katholiken angerechnet werden.

Der Prüfstein für den Hochstand oder Tiefstand der Volksmoral ist die Ehemoral. Die Ehegesetze der katholischen Kirche, wie das Verbot der Verwandtenehen oder das Verbot der wilden Ehescheidungen, waren für die Reinerhaltung des Blutes und der erbgesunden Familie ein unendlicher Segen. Es wäre sittlich verhängnisvoll, wenn im Gegensatz zu den christlichen Ehegesetzen die Ehe einzig unter dem Gesichtspunkt der Reinerhaltung der Rasse betrachtet würde. Es wäre eine furchtbare Belastung der deutschen Ehre vor der ganzen Welt, wenn das alte Schlagwort des Kommunismus von der Gleichheit der ehelichen und unehelichen Mutterschaft wieder aufgegriffen und ins Volk geworfen werden dürfte: Es sei gleich ehrenhaft, ob ein deutsches Mädchen innerhalb oder außerhalb der Ehe Mutter werde. Es ist also eine Unwahrheit, wenn man behauptet, die christliche Sittenlehre habe die Frau entwürdigt und den Niedergang der deutschen Kultur zur Folge gehabt. Auch das langsame Sterben eines Volkes durch Rückgang der Geburten wird nur durch die sittlichen Kräfte der christlichen Religion, nicht durch polizeiliche Maßnahmen aufgehalten. Jeder Versuch einer Volkserneuerung und Volkserziehung wird an der Kirche und ihren Gnadenmitteln den besten Bundesgenossen haben. Ganz unmöglich aber wird es sein, eine sittlich gesunde und starke Jugend ohne die Richtlinien und Gnadenmittel der christlichen Religion heranzuziehen.

Geliebte Diözesanen! Es ist unmöglich, in einem einzigen Hirtenbrief alle Vorwürfe einzeln zurückzuweisen. Auf einige Kampflosungen aber müssen wir eine kurze Antwort geben. Stehet fest im Glauben, wenn man euch sagt: Religion habe mit Politik nichts zu tun, darum müsse der politische Katholizismus ausgerottet werden. Wir können nicht alles wiederholen, was wir früher gegen diesen marxistischen Grundsatz darlegten: „Religion sei Privatsache". Die Sendboten des Christentums sollten „das Salz der Erde" und „das Licht der Welt" sein (Matth. 5, 13 f.) und ihr Licht vor den Menschen leuchten lassen (5, 16). Die Kirche sollte als „Stadt auf dem Berge" (5, 14) weithin sichtbar in das öffentliche Leben hineinragen. Wohl muß die christliche Religion zuerst und zunächst die einzelne Seele in Verbindung mit Gott bringen und das Reich Gottes in der einzelnen Seele aufbauen. Dann aber soll das Reich Gottes auch im Gemeinschaftsleben aufgebaut werden. Man kann nicht zu Hause im Kämmerlein ein Christ und auf der Straße ein Heide sein. Man kann nicht als Privatmann mit Christus sammeln und als Staatsbeamter gegen Christus zerstreuen, wenn man nicht ein charakterloser, zwiespältiger Mensch sein will. Die neue Kampflosung vom politischen Katholizismus, der Vorwurf, die Katholiken kümmerten sich zuviel um staatsrechtliche Dinge, kann nur auf urteilslose Menschen Eindruck machen. Nur auf Menschen, die nicht fragen, warum man soviel von den Dienern der Religion spricht, die angeblich in das staatliche Gebiet übergreifen, und so wenig spricht von den Politikern, die auf das religiös-kirchliche Gebiet übergreifen.

Es gibt eine Reihe von Rechtsfragen, die sowohl eine staatliche wie eine religiös-sittliche Seite haben, wie die Schulfrage und das Eherecht. Für diese sogenannten gemischten Fragen wurde im Reichskonkordat die friedliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat vereinbart. Denkende Menschen werden fragen, was man denn überhaupt unter politischem Katholizismus verstehe und worin sich der vom religiösen Katholizismus unterscheide. Es könnte sonst einem Uebereifrigen einfallen, in jeder Prozession, in jedem Priestertalar auf der Straße eine Herausforderung zu erblicken und jedes Glockengeläute als eine Störung der öffentlichen Ruhe zu verbieten. Die Losung vom politischen Katholizismus könnte gar zu leicht ein Generalpaß werden für jede Willkür gegen die Katholiken überhaupt und eine Handhabe, um irgendeinen mißliebigen Priester ins Gefängnis zu bringen, Ordensleute ohne gerechte Untersuchung in die Verbannung zu schicken und die Leidenschaften der Gasse gegen irgendeinen treukatholischen Privatmann aufzupeitschen.

Stehet fest im Glauben, wenn die Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens, gleichbedeutend mit der Entchristlichung des öffentlichen Lebens, durchgeführt werden soll. In dieser neuen Losung liegt ein Widerspruch mit dem Reichskonkordat, das gleich im Anfang „die öffentliche Ausübung der katholischen Religion gewährleistet". Christus, der Herr, das oberste, ewige Gesetz seines Reiches, hat seinen Sendboten den Auftrag gegeben, von den Dächern zu predigen (Matth. 10, 27), das heißt auch öffentlich in der Großstadt ihre Kanzeln aufzuschlagen. Christus hat sein Reich einen Senfbaum genannt, der seine Krone immer höher und seine Zweige immer weiter breitet (Matth. 13, 31 f.), also über den Kirchenraum hinauswächst. Christus hat selber die Wallfahrt nach Jerusalem gemacht und beim Palmeneinzug die Huldigung des Volkes auf öffentlicher Straße entgegengenommen und damit die öffentlichen Prozessionen anerkannt. Es wäre ein unverantwortlicher Widerspruch, das öffentliche Leben zu entchristlichen, jedes Bekenntnis und Bekenntniszeichen des Christentums im öffentlichen Leben zu verbieten und gleichzeitig die öffentlichen Feindseligkeiten gegen das Christentum zu dulden. Darum hat die Bischofskonferenz an den Führer und Reichskanzler eine Denkschrift gerichtet und darin auf die Gefahr des Mißbrauches der neuen Kampflosungen und auf andere Einschränkungen der kirchlichen Freiheit und Bedrückungen des christlichen Gewissens hingewiesen.

Stehet fest im Glauben! Die sicherste Heimstätte christlichen Glaubens und Lebens bleibt die christliche Familie. Die Eltern haben das erste, unveräußerliche, natürliche und göttliche Recht in Fragen der Erziehung ihrer Kinder. Durch die Gnade des Ehesakramentes, die durch das ganze Leben weiterwirkt, haben Vater und Mutter eine heilige Sendung erhalten, ihre Kinder nach dem Herzen Gottes zu erziehen. Für diese heilige Aufgabe aber müssen die Eltern selber geschult und beraten werden, etwa in den religiösen Müttervereinen. Sollte einmal, was Gott verhüten wolle, der Religionsunterricht in der Schule nicht mehr genügen, sollten zum Beispiel die lehrreichen biblischen Geschichten des Alten Testamentes, die vom ägyptischen Joseph oder von Tobias, vom amtlichen Lehrplan abgesetzt werden, dann wird es die Aufgabe der Familienmütter werden, den Religionsunterricht zu ergänzen. Jedenfalls haben die Eltern die strenge Gewissenspflicht, auch unter Opfern dafür zu sorgen, daß ihre Kinder Religionsunterricht erhalten, und zwar Religionsunterricht im Geiste der Kirche. Der Staat hat in seinen Schulen Einrichtungen geschaffen, die allen Kindern des Volkes zugute kommen, die aber ihren vollen Segen nur dann entfalten, wenn die religiös-sittliche Erziehung des Elternhauses in den Schulen nicht unterbrochen, in die Seele des Kindes nicht ein Zwiespalt getragen wird. Die letzte Verantwortung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder liegt auf der Seele der Eltern, die darüber einmal vor dem Richterstuhl Gottes Rechenschaft geben müssen. Selbst wenn die Kinder der Schule entwachsen sind und, für immer oder zeitweilig, auch in den Ferien, das Elternhaus verlassen, bleiben die Eltern dafür verantwortlich, daß die Kinder in der Ferne ihre religiösen Pflichten erfüllen und dem religiösen Geiste des Elternhauses nicht entfremdet werden.

Katholische Väter und Mütter! Ihr werdet vor die Frage gestellt werden, ob ihr euere Kinder in

die Bekenntnisschule oder in die Gemeinschaftsschule schicken wollt. In der Bekenntnisschule lebt in allen Schulstunden der Geist des Elternhauses. In dieser Schule sind Lehrer und Schüler Geist vom gleichen Geiste, und werden alle Anlagen und Fähigkeiten des Kindes ausgebildet, die Anlage zu Kenntnissen und technischen Fertigkeiten, die Anlage zur sittlichen Reife des Charakters, die Anlage zur religiösen Reife des „Vollalters Christi" (Epheſ. 4, 13). Die Bekenntnisschule ist also die wahre Einheits- und Charakterschule. Das kirchliche Gesetz (can. 1374) verpflichtet euch, euere Kinder, solange es nur möglich ist, in die Bekenntnisschule zu schicken. Laßt euch nicht irre machen durch den Hinweis auf die Volksgemeinschaft! Die Kinder der Bekenntnisschule werden der Volksgemeinschaft nicht weniger dienen und die Volksgenossen anderen Glaubens nicht weniger achten als die Kinder der Gemeinschaftsschule. Im Reichskonkordat hat die Deutsche Reichsregierung auf Ehrenwort und Unterschrift „die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen gewährleistet" (Art. 23).

Katholische Eltern! Viele von euch stehen vor der Frage, ob sie ihre heranwachsenden Söhne und Töchter in Jugendverbände schicken sollen. Von zuständigen Staatsstellen wurde wiederholt erklärt, der Eintritt in die staatlichen Verbände solle ein freiwilliger, nicht ein erzwungener sein. In jedem Fall ist es für euch eine heilige Pflicht, euere Kinder nur in solche Verbände zu schicken, in denen die religiöse Ueberzeugung geachtet, die sittliche Reinheit nicht bedroht, zur Erfüllung der Sonntagspflicht grundsätzlich und tatsächlich Gelegenheit geboten, das katholische Ehrgefühl nicht durch Schmähungen gegen kirchliche Personen oder durch Fälschungen der Kirchengeschichte verletzt und die Freiheit des Gewissens gewahrt wird.

Stehe fest im Glauben, katholische Jugend! Eine Freude ist es uns Bischöfen, den Mitgliedern der katholischen Jugendverbände Lob und Anerkennung auszusprechen. Durch den Eintritt in diese Verbände haben sie ein tapferes Bekenntnis abgelegt und trotz bitterer Vorkommnisse sind sie ihrem Verband treu geblieben. Die katholische Jugend wird auch weiterhin Selbstbeherrschung und Disziplin üben und nicht nach jugendlicher Art Gewalt gegen Gewalt setzen. Selbstverständlich wird sie sich den staatlichen Anordnungen in bezug auf uniformähnliche Einheitstracht und geschlossenes öffentliches Auftreten fügen, bis eine andere Regelung getroffen wird. Wir Bischöfe haben das Vertrauen: Diese katholische Jugend wird auch weiterhin vorbildlich bleiben in der Ehrfurcht vor der elterlichen Autorität, vorbildlich in der Treue zur Kirche, in der Treue zu ihrem Verband, vorbildlich in der sittlichen Reinheit und in der gesamten Lebensführung, und damit abrücken von jenem ehrfurchtslosen, vorlauten Wesen, das befehlen will, bevor es gehorchen lernte.

Auch den übrigen katholischen Vereinen, den Männer- und Frauenvereinen, wird von den Bischöfen dankbare Anerkennung ausgesprochen. Ihre Mitglieder haben ihre religiöse Ueberzeugung im Feuer erprobt. Sie haben große Opfer gebracht in Treue zu ihrem Verein und haben auch dem Staat gegenüber ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt. In den letzten Wochen wurden die katholischen Verbände, besonders die Jugendverbände, mit kommunistischer Jugend in Verbindung gebracht. Man hat ihnen Unrecht getan. Die katholischen kirchlichen Verbände sind dem deutschen Volk und Vaterland in Opfermut und Treue ergeben. Sie lehnen jede staatsfeindliche Haltung oder Handlung von Mitgliedern ab. Niemals ist an katholische Jugendverbände ein Bündnisangebot kommunistischer Jugend oder sonst von kommunistischer Seite gerichtet worden. Selbstverständlich wäre jeder derartige Versuch sofort zurückgewiesen worden.

Mit der ganzen Hirtenliebe unseres Herzens wenden wir uns auch an die katholische Jugend in den staatlichen Verbänden. Am Tag ihrer ersten heiligen Kommunion und nochmals am Tage ihrer Firmung haben diese Jugendlichen dem Heiland und seiner Kirche Treue geschworen. Für deutsche Menschen ist die Treue kein leerer Wahn. Deutsche Jungmänner stehen zu dem Wort, das sie der staatlichen Obrigkeit gegeben haben. Deutsche Jungmänner dürfen aber auch dem heiligen Gelöbnis ihres Firmungstages nicht untreu werden. Treue ist es, an die Wahr-

heiten der Offenbarung zu glauben und den Weg der Gebote Gottes zu wandeln. Untreue ist es, die Spottreden über Glaubenswahrheiten mitzumachen oder auch nur anzuhören und an den Geboten Gottes zu freveln. Treue ist es, seine Gebete nicht zu vergessen, die Sonntagspflicht zu erfüllen und in den heiligen Sakramenten der Buße und des Altares seine Seele rein und stark zu erhalten. Mit großer Sorge beobachten wir die kirchenfeindliche Haltung mancher Jugendführer und Jugendzeitschriften. Und doch liegt mehr Heldenmut darin, vorzutreten und sich zum Kirchgang zu melden, als darin, über die Kirchgänger zu spotten. Ein solches Spotten würde auch unserem tapferen Schlageter gelten, der vor seinem letzten Gang aufrecht und mannhaft beichtete und die heilige Kommunion empfing.

Deutsche Katholiken! Bewahret Ruhe und Ordnung! „Vergeltet nicht Böses mit Bösem! Soweit es auf euch ankommt, lebt mit allen Menschen in Frieden" (Röm. 12, 17 f.)! Ihr habt in den letzten Wochen oft gefragt: Müssen denn wir Katholiken uns im eigenen Vaterland alles gefallen lassen? Dürfen wir als Landes- und Volksverräter gescholten werden, nachdem wir im Weltkrieg ein gerütteltes Maß von Blutopfern brachten? Es ist euch nicht verwehrt, ja, es kann Pflicht werden, mit ruhigem, festem Wort von euerem Glauben Rechenschaft zu geben (1 Petr. 3, 15) und zu fragen: Warum schlägst du uns? Der Geist Christi kämpft nach anderen Gesetzen und kommt mit anderen Waffen zum Siege als der Geist der Welt. Ihr dürft nicht Feuer vom Himmel rufen! Ja, ihr müßt verzeihen und für euere Feinde beten. „Laßt euch nicht vom Bösen überwinden", von Zorn oder Rachsucht! „Ueberwindet das Böse durch das Gute" (Röm. 12, 21)! Katholiken machen keine Revolte und leisten keinen gewalttätigen Widerstand. Das ist so bekannt, daß sich von jeher solche, die einen leichten Sieg gewinnen wollen, gerade auf die Katholiken stürzten. Setzt eine Wache an eueren Mund und laßt euch nicht zu unbesonnenen Reden fortreißen! Setzt eine Wache auch an euere Ohren und hört nicht auf die wilden Gerüchte, die gegen staatliche Behörden verbreitet werden, und fürchtet euch der Sünde, solche Gerüchte weiter zu erzählen. Das achte Gebot hat nicht bloß die Lüge und Verleumdung, es hat auch das Weitererzählen von Lügen und Verleumdungen verboten. So helft ihr mit, den rohen Ton zu mildern, der gegenwärtig in der öffentlichen Aussprache angeschlagen wird. Das aber wird die beste Antwort auf alle Anklagen sein, wenn die Katholiken durch Gewissenhaftigkeit im Beruf und durch Opfergeist sich hervortun und vorbildliche Familienväter und pflichttreue Staatsbeamte sind.

Mit Paulus, dem Gefangenen im Herrn, ermahnen wir euch weiter: „Ertraget einander in Liebe und bestrebt euch (in den eigenen Reihen), die Einheit des Geistes zu wahren durch das Band des Friedens" (Epheſ. 4, 1—3). Der Geist der Einheit und Seelengemeinschaft ist ein tiefer Zug des katholischen Wesens. Wahret die Einheit des Geistes mit dem Heiligen Vater in Rom! Man hält euch entgegen, man könne katholisch sein, ohne römisch zu sein. Wir Bischöfe sagen euch: Wenn ihr nicht mehr römisch-katholisch seid, seid ihr nicht mehr katholisch. Die Lehre vom Primat ist ein Glaubenssatz, und in Glaubenssätzen gibt es keine Kompromisse. Wir können dem Heiligen Vater nicht dankbar genug sein für die unermüdliche väterliche Wachsamkeit und Obsorge für die deutschen Katholiken. — Wahret die Einheit des Geistes mit euerem Bischof! In vollkommener Einmütigkeit haben die deutschen Bischöfe am Grabe des heiligen Bonifatius sich beraten und gleich den fünf Aposteln im Galaterbrief (Gal. 2, 9) den Handschlag der Gemeinschaft wiederum getauscht. So dunkel die Zeit ist, leuchtet doch ein Licht im Dunkel, die unzerreißbare Verbindung der deutschen Bischöfe mit dem Heiligen Vater in Rom, und die Tatsache, daß die deutschen Bischöfe ein Herz und eine Seele sind. Durch die Einheit mit euerem Bischof seid ihr mit den ersten Aposteln verbunden, deren Nachfolger die Bischöfe sind, und durch die ersten Apostel mit Christus. — Die Einheit des Geistes bleibe gewahrt zwischen dem Bischof und seinem Klerus. Im Kulturkampf der 70er Jahre versuchte man einen Keil des Mißtrauens zwischen Bischof und Klerus zu treiben, indem man den Geistlichen vorredete: „Die Unnachgiebigkeit euerer Bischöfe ist schuld daran, daß man den Geistlichen den Brotkorb

höher hängt." Auch das neueste Schlagwort, man müsse zwischen den höheren und niederen Geistlichen unterscheiden, darf kein Mißtrauen aufkommen lassen. Die wenigen traurigen Abfälle im Klerus haben das „Band des Friedens" nicht um einen Zwirnsfaden gelockert. — Die Einheit des Geistes bleibe gewahrt zwischen Klerus und Volk. Ob man versucht, den Priester vom Volk zu trennen oder das Volk vom Priester, es ist immer die gleiche Taktik, den Hirten zu schlagen, um die Herde zu zerstreuen (Mark. 14, 27). Wahret die Einheit des Geistes!

Seid geduldig in der Trübsal und beharrlich im Gebete! Wir sind nicht in Sorge um unsere Kirche. Wir sind aber in großer Sorge um unser Volk und Vaterland. Unsere Kirche hat das alte Heidentum überwunden und wird auch vom neuen Heidentum nicht überwältigt werden. Wohl aber kann von einzelnen Ländern, die in der Stunde der Prüfung versagen, der Leuchter des Glaubens weggerückt werden (Offb. 2, 5). Darum seid beharrlich im Gebete für unser Volk! Betet in den Familien! Kommt zu den Gottesdiensten, zur hl. Messe wie zu den abendlichen Weihestunden! Betet mit eueren Seelsorgern Sonntag für Sonntag das vorgeschriebene Gebet für das Vaterland und seine Lenker, auf daß sie im Lichte Gottes das Rechte sehen und in der Kraft Gottes zur Durchführung bringen, wie auch der Weltapostel mahnt, für alle Obrigkeiten Fürbitten darzubringen (1 Tim. 2, 2)! Haltet gemeinsame Betstunden zum heiligen Herzen Jesu für die Wohlfahrt unseres Volkes und für den Frieden und die Freiheit der Kirche! Betet im Oktober auch den Rosenkranz nach dieser Meinung! Durch die Feier der hl. Messe verkünden wir nicht bloß den Tod des Herrn, wir gedenken dabei auch seiner Auferstehung von den Toten.

„Die Gnade sei mit allen, die unsern Herrn Jesus Christus lieben, ohne wankend zu werden" (Epheſ. 6, 24).

Fulda, den 20. August 1935.

Die deutschen Bischöfe:

Adolf Kardinal Bertram, Erzbischof von Breslau.
Michael Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München.
Carl Joseph Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln.
Jakobus, Erzbischof von Bamberg.
Kaspar, Erzbischof von Paderborn.
Konrad, Erzbischof von Freiburg.
Sigismund Felix, Bischof von Passau.
Joseph Damian, Bischof von Fulda.
Wilhelm, Bischof von Osnabrück.
Ludwig, Bischof von Speyer.
Franz Rudolf, Bischof von Trier.
Matthias, Bischof von Würzburg.
Johannes Baptista, Bischof von Rottenburg.
Michael, Bischof von Regensburg.
Antonius, Bischof von Limburg.
Joseph, Bischof von Augsburg.
Maximilian, Bischof von Ermland.
Joseph, Bischof von Aachen.
Konrad, ernannter Bischof von Berlin, zugleich auch für Eichstätt.
Petrus, Bischof von Meißen.
Clemens August, Bischof von Münster.
Joseph Godehard, Bischof von Hildesheim.
Albert, ernannter Bischof von Mainz.
Franziskus Hartz, Prälat der Freien Prälatur Schneidemühl.
Prälat Dittert, Generalvikar des Preuß. Anteils der Erzdiözese Prag.
Prälat Nathan, Generalvikar des Preuß. Anteils der Erzdiözese Olmütz.

Nr. 212 Die deutschen Oberhirten an den Hochwürdigen Klerus.

Die Konferenz der deutschen Oberhirten in Fulda hat beschlossen, ein besonderes Wort der Anerkennung, der Ermahnung und Ermunterung in der einen oder anderen Form an ihre priesterlichen Mitarbeiter zu richten, denen durch die Sendung ihres Bischofs Religionsunterricht und Seelsorge und damit das Wächteramt über den christlichen Glauben und die Lebensordnung nach dem Glauben in den einzelnen Pfarreien übertragen wurden. Wir Bischöfe fühlen mit unseren treuen Priestern, welch eine schwere „Last", wie die Propheten ihr Amt nannten, heute die Arbeit im Weinberg des Herrn geworden ist. Wir danken Euch, Hochwürdige Mitbrüder, aus tiefer Seele dafür, daß Ihr die Last und Hitze des Tages in Geduld ertragen und den Eid vom Tage Euerer Priesterweihe in Treuen gehalten und Euch

sogar bereit erklärt habt, ein doppeltes Maß von Hirtenliebe und Hirtenarbeit, Opfergeist und Gebetsgeist auf Euch zu nehmen, wie es die Stunde gebietet. Euere Lasten sind unsere Lasten, Euere Sorgen unsere Sorgen.

Die persönliche Lebensführung der Priester wird ebenso wie die der Ordenspersonen heute mit doppelt scharfen Augen beobachtet. Vergangenheit und Gegenwart werden mit Laternen durchsucht, um Material für den „Pfaffenspiegel" zu gewinnen und durch Ausschlachten von einzelnen, wahren oder unwahren Priesterskandalen die Ehre des gesamten Klerus und der gesamten katholischen Kirche in üblen Ruf zu bringen. Wir haben in einer besonderen Denkschrift an den Führer und Reichskanzler auf diese planmäßige gegenwärtige Hetze gegen den Klerus hingewiesen und auf Grund des Reichskonkordates mehr Ehrenschutz für den Klerus gefordert. Denn wo Denunzianten geglaubt wird, ohne daß der Geistliche sich rechtfertigen kann, wo fast täglich in Zeitungen und auf der Gasse, selbst von unreifen Jugendlichen, der Klerus beschimpft werden darf, mit Schimpfnamen, die wir hier nicht wiedergeben, da wird, bewußt oder unbewußt, für den Kulturkampf Stimmung gemacht. Heute erfüllt sich das Wort des Apostelfürsten (1 Petr. 4, 17): „Die Zeit ist da, das Gericht beginnt beim Hause Gottes." Die Hochwürdigen Herren, ob jung oder alt, aktiv oder im Ruhestand, im Lehramt oder in der Seelsorge, müssen sich stets dieser Tatsache bewußt bleiben, daß sie noch schärfer als sonst beobachtet und ausgehorcht werden, und müssen deshalb in ihren Gesprächen, auch auf der Eisenbahn, in allen Schreiben und in ihrem ganzen Gebaren doppelt vorsichtig sein. Kostspielige Reisen, besonders Auslandsreisen, sind überhaupt zu vermeiden, soweit sie nicht Studienzwecken dienen. Accepistis amictum, per quem designatur castigatio vocis! Accepistis manipulum, per quem designatur fructus bonorum operum! Accepistis stolam candidam de manu Dei, adimplete ministerium vestrum! Adimplere heißt voll und ganz seinen Dienst machen, nicht nur halb und halb und stundenweise! „Wandelt würdig Eueres Berufes, zu dem Ihr berufen seid, in aller Demut und Sanftmut mit Geduld" (Epheſ. 4, 1f.)!

Den Priestern des Herrn ist die Verkündigung des Glaubensgutes im besonderen durch die Predigt, anvertraut. Laßt darum „das Schwert des Geistes, das ist das Wort Gottes" (Epheſ. 6, 17), nicht rosten, und haltet Euch bereit, wie der Apostel weiter sagt, „mit Freimut das Geheimnis des Evangeliums zu verkünden" (Epheſ. 6, 19), ohne das Wohlgefallen der Ungläubigen zu suchen (Gal. 1, 10), ohne ihr Mißfallen zu scheuen. Artikel 5 des Reichskonkordates hat den Geistlichen staatlichen Schutz gegen „Beleidigung ihrer Person, sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen" zugesichert. Das Schlußprotokoll des Reichskonkordates hat zu Art. 32 „die pflichtmäßige Verkündung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche" als gutes Recht der Prediger erklärt. Wir Oberhirten ermahnen nochmals alle Priester und Prediger, auf der Kanzel, in der Schule und im Privatgespräch alle politischen Auseinandersetzungen und Anspielungen zu meiden, die kirchlichen Bestimmungen zu beobachten und ebenso erinnern wir an die alte homiletische Regel, in der Predigt die christliche Glaubenslehre und Sittenlehre immer zuerst positiv darzulegen und für das Leben nach dem Glauben fruchtbar zu machen. Wo es aus örtlichen Gründen notwendig wird, eine Irrlehre oder eine Lüge gegen Glauben und Kirche zu widerlegen, dürft Ihr dabei nur gegen den Irrtum und die Lüge, niemals aber gegen die irrende und lügenhafte Person ankämpfen. In allen Fällen sollt Ihr auf jede einzelne Predigt so gut vorbereitet sein, daß Ihr nötigenfalls über jedes Wort Rechenschaft geben könnt und auch durch die Anwesenheit von Aufpassern und Horchern Euch nicht zu unbedachten Aeußerungen hinreißen lasset. Es ist dringend anzuraten, in den Predigten immer wieder die Grundwahrheiten der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre zu behandeln, in allgemein verständlicher Sprache, ohne Polemik, in möglichster Anlehnung an den Katechismus.

Besonders schmerzlich trifft uns Oberhirten und Hirten des Volkes der ungerechte Vorwurf, der uns mit allen Stimmen der öffentlichen Aussprache entgegengehalten wird, Bischöfe und Priester würden nur vom politischen Macht-

streben geleitet und wollten unter dem Deckmantel der Religion nur irdische Vorteile erobern. Ehrwürdige Priester! Mit diesen Worten wird gegen die Ehre der Bischöfe und Priester, die auch hier solidarisch bleiben, ein furchtbarer Vorwurf erhoben. Wenn die Bischöfe kraft ihrer Sendung die ewigen Wahrheiten verkünden und verteidigen, wenn sie ihre Diözesanen vor den Fälschungen der Dogmen warnen, dann ist das nicht politisches Machtstreben, sondern amtliche Pflicht. Wenn die Bischöfe dem katholischen Volksteil sagen, alles, was mit einem göttlichen Gebot im Widerspruch steht, sei nicht erlaubt, dann ist das nicht politische Herrschsucht, sondern Gewissenspflicht. Wenn die Bischöfe auf Grund des Reichskonkordates, also auf Grund eines feierlichen Vertrages zwischen dem Heiligen Vater und der Deutschen Regierung „die Freiheit des Bekenntnisses in der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion" fordern und gegen kleinliche Ueberwachung des Gottesdienstes sich wehren, dann ist das nicht politisches Machtstreben, sondern ein heiliges Recht auf Grund eines Vertrages. Wenn die Seelsorger in der Sache klar und bestimmt, in der Form ruhig und versöhnlich in der Predigt dem neuen Heidentum entgegentreten und eine Verleumdung kirchlicher Personen oder eine Kirchengeschichtslüge zurückweisen, dann ist das nicht Machtstreben und Herrschsucht, sondern Dienst an der Wahrheit und am Volkswohl. Wir Bischöfe haben vom Herrn die Sendung erhalten: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch (Joh. 20, 21)." Ihr Priester habt Anteil an unserer Sendung. Wir beide müssen unsere Sendung erfüllen.

Wundert Euch nicht, Ihr Priester des Herrn, wenn der Haß des neuen Heidentums sich in erster Linie gegen Eueren Stand und Euere Person richtet. Der Meister hat uns auf diese Stunde vorbereitet mit den Worten: „Wenn die Welt Euch haßt, wisset, sie hat mich vor Euch gehaßt." „Haben sie mich verfolgt, werden sie auch Euch verfolgen" (Joh. 15, 18-20). Traurig genug, daß eine hemmungslose Presse, sogar die Jugendpresse, den Zölibat der Priester, den Beichtstuhl, die Reliquienverehrung und nahezu alle Dogmen der Kirche in den Schmutz treten darf, ohne daß der Artikel 5 des Reichskonkordates den Ruf und die Person des Klerus in Schutz nimmt. Euere Leiden, Hochwürdige Herren, sind unsere Leiden. Euere Verfolgungen unsere Verfolgungen. Und sollten wir gleich den ersten Aposteln gewürdigt werden, um des Namens Jesu willen Schmach und Verfolgung zu leiden (Apg. 5, 41), so wollen wir mit dem hl. Stephanus beten: Herr, rechne es ihnen nicht als Sünde an (Apg. 7, 60). Wenn nur Christus auf jede Weise gepredigt wird (Phil. 1, 18)!

Wenn wir nur das Amt erfüllen, das wir von Jesus dem Herrn erhalten haben, die Frohbotschaft von der Gnade Gottes zu verkünden (Apg. 20, 24)!

Für die Diözese Aachen:

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Schreiben ist nur für den Klerus bestimmt, also nicht öffentlich zu verlesen.

Nr. 213 Hirtenwort der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe an die katholischen Vereine und Verbände.

In herzlicher Hirtenliebe und Hirtensorge gedenken die in Fulda versammelten deutschen Bischöfe ihrer so hart bedrängten, aber auch in Sturm und Prüfung treu bewährten katholischen Vereine und Verbände. Mit tiefem Schmerz nehmen wir teil an den schweren Leiden und Opfern so vieler Mitglieder, Vorstände und Präsides. Wie unsere katholischen Vereine in schwerer Zeit und Not ihre Kirche und Bischöfe nicht verlassen haben, so mögen sie überzeugt sein, daß auch ihre Bischöfe sie nicht verlassen, sondern vielmehr alles tun werden, um den ihnen im Reichskonkordat verbürgten ruhigen Fortbestand und ein weiteres gesegnetes Wirken zu sichern.

Wir haben gerne die feierliche Erklärung der Vorstände der katholischen Verbände entgegengenommen, daß sie dem deutschen Volk und Vaterland im Staate der Gegenwart stets in Opfermut und Treue dienen, jede staatsfeindliche Haltung und Handlung ablehnen, sich jeder politischen Tätigkeit enthalten, vor allem auch jeden Annähe-

rungsversuch des Kommunismus mit aller Entschiedenheit zurückweisen werden. Damit sind unseres Erachtens die Bedingungen erfüllt, unter welchen das Reichskonkordat den katholischen Vereinen den Schutz des Staates zugesichert hat.

Wir betrachten Beispiel und Tätigkeit unserer katholischen Vereine als ein wertvolles Stück katholischen Laienapostolats und damit als einen Dienst an unserer heiligen Kirche ganz nach den Wünschen und Weisungen unseres Heiligen Vaters.

Als einen ganz besonderen Segen für unsere Zeit und unsere Lage betrachten wir die katholischen Jugendvereine. Sie wollen unsere katholische Jugend verankern in einem starken, mutigen, tiefwurzelnden und lebendigen Glauben und in heiliger, reiner christlicher Sitte. Was wäre heute notwendiger in den Stürmen, die unser Vaterland durchbrausen, nachdem die Brandfackel des Glaubenskampfes unter das deutsche Volk geworfen wurde, christlicher Glaube und katholische Kirche aufs heftigste bekämpft und so viel geschmäht werden, nachdem Religionsgründer auftreten, die dem deutschen Volk eine Religion ohne persönlichen Gott, ohne Offenbarung, ohne Sünde, ohne Erlösung und Erlöser, ohne ein ewiges Ziel und Leben aufdrängen möchten.

Ein Wort warmer Anerkennung und herzlicher Ermunterung richten wir noch an die Leiter unserer katholischen Vereine und Verbände, mögen sie Priester oder Laien sein. Sie haben zu einem vollgerüttelten Maß von Arbeit und Sorge vielfach auch noch Verkennung, Opfer und Leid auf sich nehmen müssen. Sie dürfen überzeugt sein, daß wir ihr Arbeiten, Ringen und Leiden mit besonderer Anteilnahme verfolgen. Sie mögen fortfahren in aller Treue gegen Kirche und Staat, in selbstloser Hingabe an die ebenso heilige wie schwere Aufgabe, ihre Vereine zu leiten und deren Mitglieder zu betreuen! Wir spenden ihnen dazu von Herzen unseren bischöflichen Segen.

Fulda, am 23. August 1935.

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten deutschen Bischöfe.

Dieses Schreiben ist nicht von der Kanzel zu verlesen, sondern den Vereinsvorständen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Nr. 214 Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz bezüglich der vorgeschriebenen staatsbürgerlichen Eidesleistung.

Schon am 1. März 1934 hat ein Erlaß des Herrn Erzbischofs von Köln seinen Erzdiözesanen die folgende belehrende Erklärung gegeben:

„Laßt euch, geliebte Erzdiözesanen, nicht beunruhigen und irremachen durch die, welche öffentlich zu sagen wagten, eine jüngst erfolgte Vereidigung verpflichte zu einer Aenderung euerer religiösen Ueberzeugung. Für den Christen ist jede Eidesleistung zunächst und vor allem eine feierliche Anerkennung der Majestätsrechte des allheiligen Gottes. Sie kann deshalb niemals zu etwas verpflichten, was gegen Gottes Gebot und Gesetz ist."

Von allen als Beamte des Staates betrachteten Personen wird bekanntlich der Eid verlangt:

„Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflicht gewissenhaft erfüllen."

Nach Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Juli 1935 ist dieser Eid zu leisten ohne Vorbehalte und Einschränkung.

Solcher Vorbehalte und Einschränkung bedarf es für den katholischen Christen nicht. Denn es ist und war seit jeher katholische Lehre, daß ein Eid als ein feierlichster Akt der Gottesverehrung nichts enthalten kann, was mit der Pflicht der Gottesverehrung und der Treue zur Wahrheit im Widerspruch steht. Eine Verpflichtung zu etwas, was nach katholischer Glaubens- und Sittenlehre zum Gesetze Gottes im Widerspruch steht, kann daher gar nicht Gegenstand eines Eides sein, da es der Gegensatz zur Gottesverehrung sein würde, kann also nicht im Eide enthalten sein. Das ist katholische Lehre, zu deren Verkündigung die Kirche berechtigt ist nach göttlichem Auftrag, ein Recht, das auch im Reichskonkordat anerkannt ist.

Eines besonderen Vorbehaltes oder einer Einschränkung bedarf es daher nicht.

Die in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Dieses Schreiben ist von der Kanzel zu verlesen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 15. September 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Erectio parochiae ad S. Norbertum in civitate Krefeld-Uerdingen. — Kirchenkollekte für Merkstein-Hofstadt. Gebrauch der Bezeichnungen „Gemeindetag" und „Gemeindezeitung". — Religionsunterricht an Berufsschulen. — Denkmäler des religiösen Kunsthandwerks. — Beflaggung der Dienstgebäude. — Uebertragung der kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerrl. — Das Verbot der Doppelmitgliedschaft bei der DAF und katholischen Vereinen — Zum Erntedankfest. Zählung der Kirchenbesucher. — Studienstiftung Hoeges. — Stelle für einen Geistlichen im Ruhestande. — Bezirks-Priesterkonferenz des Bonifatiusvereins. — Rekruten-Exerzitien. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 215 Erectio parochiae ad S. Norbertum in civitate Krefeld-Uerdingen.

Cum christifideles rectoratus ad S. Norbertum in civitate Krefeld-Uerdingen eorumque rector animarum intimo ex corde desiderent, ut ecclesia filialis S. Norberto dedicata ad parochialis ecclesiae dignitatem elevetur, mihi opportunum et necessarium videtur, ut quo melius bono christifidelium spirituali consulatur, ad dismembrationem et novae paroeciae erectionem procedamus.

Itaque Auctoritate Nostra ordinaria ad normam iuris canonici canonum auditis omnibus de iure audiendis, accedente quoque capituli ecclesiae Nostrae Cathedralis consensu, praelaudatam ecclesiam filialem ad S. Norbertum in Krefeld-Uerdingen a paroecia matrici ad S. Dionysium seiungimus et dismembramus atque in paroecialem ecclesiam erigimus.

Mandamus insuper et decernimus, ut sacerdos, cui pastorale in nova paroecia munus collatum fuerit, parochi iura habeat parochique officium adimpleat, sperantes in Domino, fore, ut populus christianus ipsius curae concreditus ecclesiam suam paroecialem assidue frequentet, cultui divino pie ac devote assistat, sacramenta salutari cum fructu percipiat, festa Domini Nostri Jesu Christi, Beatissimae Virginis Dei Genitricis Mariae aliorumque Sanctorum debita cum sollemnitate concelebret, Verbum Dei cum salutis desiderio audiat necnon iuventutem ad catecheticam instructionem sedulo mittat.

Datum Aquisgrani, die 4. Mai 1935.

J.-Nr. R 1117/34

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Urkunde
über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Norbertus in Krefeld-Uerdingen.

1. Die selbständige katholische Kirchengemeinde St. Norbertus in Krefeld-Uerdingen wird zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Grenzen der neuen Pfarrgemeinde verlaufen wie folgt:

Im Osten von der Ecke Marktstraße entlang der Achse der Prinz-Ferdinand-Straße bis zur Einmündung der St.-Anton-Straße, entlang der Achse der St.-Anton-Straße und St. Töniser Straße bis im Norden zur Stadtgrenze Richtung St. Tönis. Von dort entlang der Stadt-

grenze im Westen bis zur Forstwaldstraße, durch die Achse der Forstwaldstraße im Süden durch die Achse der Marktstraße bis zur Ecke Prinz-Ferdinand-Straße.

3. Die Urkunde tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Aachen, den 4. Mai 1935.

J.-Nr. R 1117/34.

Der Bischof von Aachen.
Dr. Vogt.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4. Mai 1935 von dem Bischofe von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Norbertus in Krefeld-Uerdingen wird auf Grund der von dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mittels Erlasses vom 10. Juli 1935 — G II a Nr. 1542/35 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt."

Düsseldorf, den 29. August 1935.

Der Regierungspräsident
J. A.: Cremer.

U II/b.

Nr. 216 Kirchenkollekte für Merkstein-Hofstadt.

Aachen, den 9. Sept. 1935.

Die kleine, rund 500 Seelen umfassende Rektoratsgemeinde St. Benno in Merkstein-Hofstadt trägt schwer an einer erheblichen Schuldenlast. Die Bewohner sind fast nur Kleinbauern oder Bergleute, die für ihre Kirche schon große Opfer gebracht haben. Auf dem gewöhnlichen Wege einkommender Kirchensteuern können die dringenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden. Daher haben wir der armen Gemeinde eine Kirchenkollekte bewilligt, welche am Sonntag, den 22. September, zu verkünden und zu empfehlen und am Sonntag, den 29. September, abzuhalten ist.

N.B. Der ursprünglich vorgesehene und auf dem Quartalszettel angegebene Termin vom 11. August konnte nicht eingehalten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 217 Gebrauch der Bezeichnungen „Gemeindetag" und „Gemeindezeitung".

Aachen, den 9. Sept. 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Gla 2489 GII

Berlin W 8, den 27. August 1935.
Leipziger Straße 3.

An den
Herrn Kardinal-Erzbischof von Breslau
in Breslau,
als Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz.

Der Deutsche Gemeindetag, dessen Name durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1065 — festgelegt worden ist, hat bei dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern geltend gemacht, die Bezeichnungen „Gemeindetag" und „Gemeindezeitung" würden von kirchlichen Stellen in einer Weise angewandt, die zu Irrtümern und Verwechselungen weitgehend Anlaß geben könne. Wenn auch im allgemeinen eine Verwechselung mit Veröffentlichungen oder Aeußerungen des Deutschen Gemeindetages oder seiner Landes- und Provinzialdienststellen in Fachkreisen nicht zu befürchten sei, so könnten doch bei Laien folgenschwere Irreführungen eintreten.

Die Ausführungen des Deutschen Gemeindetages muß ich nach Beobachtungen, die ich in meinem Geschäftsbereich gemacht habe, für berechtigt halten. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern ersuche ich deshalb die kirchlichen Behörden, gefälligst darauf hinzuwirken, daß Bezeichnungen wie „Gemeindetag" und „Gemeindezeitung" nur in einer Weise angewandt werden, die Verwechselungen ausschließt. Praktisch werden Verwechselungen dadurch ausgeschlossen werden, daß derartige Ausdrücke immer nur in Verbindung mit einem den kirchlichen Charakter bezeichnenden Beiwort (Beispiele: Evangelischer Gemeindetag oder Evangelisch-lutherische Gemeindezeitung) gebraucht werden, und daß in Druckschriften diese Beiworte möglichst

in der gleichen oder in einer nahezu gleichgroßen Druckschrift erscheinen.

gez. Kerrl.
Beglaubigt.
(L. S.) gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringen wir dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnis und ersuchen, ihn gegebenenfalls zu beachten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 218 Religionsunterricht an Berufsschulen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
E V 1837, M. E, IV.

Berlin, den 3. Juni 1935.

Ich habe bereits durch Runderlaß vom 13. April 1935 die nachgeordneten Preußischen Dienststellen auf die Bestimmungen des Artikels 21 des Reichskonkordats hingewiesen und sie ersucht, dafür zu sorgen, daß eine Einschränkung des Religionsunterrichts nicht stattfindet.

Weitergehende Maßnahmen anzuordnen, verbietet zurzeit leider die ungünstige Finanzlage der Berufsschulträger.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

An den Herrn Bischof
Graf von Galen in Münster.

✣

Wir bringen obenstehendes Schreiben den Herren Geistlichen zur Kenntnis.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten wollen dafür Sorge tragen, daß in ihren Dekanaten in allen Klassen der Berufs- und Fortbildungsschulen Religionsunterricht erteilt wird. Die Herren Dechanten wollen ferner bis zum 15. Oktober d. J. über die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufs- und Fortbildungsschulen in ihren Dekanaten nach hier berichten und die Gründe angeben, falls in einzelnen Orten dieser Religionsunterricht nicht erteilt wird.

Aachen, den 10. September 1935.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 219 Denkmäler des religiösen Kunsthandwerks.

Aachen, den 12. Sept. 1935.

Auf Grund eines Schreibens des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste an den Präsidenten der katholischen Reichsgemeinschaft christlicher Kunst, Se. Exzellenz Erzbischof Dr. Gröber, ersuchen wir die Herren Geistlichen, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß irgenwie wertvolle alte Schmiedearbeiten in Kirchen und auf Friedhöfen, insbesondere alte Grabkreuze, nicht veräußert, sondern als Denkmäler des religiösen Kunsthandwerks dem Bischöflichen Diözesanmuseum zugeführt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 220 Beflaggung der Dienstgebäude.

Aachen, den 12. Sept. 1935.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. Juni 1935 Nr. I A 4781/4015 über die Beflaggung der Dienstgebäude zur Kenntnis und zur Beachtung.

I. Regelmäßige Beflaggungstage.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, flaggen ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen:

1. am Neujahrstag,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Jan.),
4. am Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern) halbmast,
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

II. Beflaggung aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I. bezeichneten Gebäude an anderen Tagen behalte

ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vor. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I. bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten,
b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Regierungspräsidenten, in den anderen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden.

Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Vor der Anordnung ist die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu hören.

(3) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen".

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 221 Uebertragung der kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerrl.

Aachen, den 10. Sept. 1935.

Den nachstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. Juli d. J. bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen sowie den Kirchenvorständen zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Berlin W 8, den 22. Juli 1935.

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1029) sind die im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern und im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerrl übertragen worden.

Aus dem Geschäftsbereich meines Ministeriums sind damit die bisher in der Geistlichen Abteilung bearbeiteten Angelegenheiten mit sofortiger Wirkung auf Herrn Reichsminister Kerrl übergegangen. Im Einvernehmen mit Herrn Reichsminister Kerrl ordne ich daher an, daß sämtliche Berichte in kirchlichen Angelegenheiten in Zukunft an Herrn Reichsminister Kerrl — Kirchenabteilung — Berlin W 8, Leipzigerstraße 3, zu richten sind.

In Vertretung Kunisch.

Nr. 222 Das Verbot der Doppelmitgliedschaft bei der DAF und katholischen Vereinen.

Aachen, den 10. Sept. 1935.

Die „Nationalsozialistische Korrespondenz" veröffentlichte unterm 22. Juli d. J. parteiamtlich den Wortlaut der Anordnung des Reichsleiters der DAF Dr. Ley vom 27. April 1934 bezüglich der Doppelmitgliedschaft in der DAF und konfessionellen Vereinen; die Anordnung lautet:

„Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Mitglieder von konfessionellen Arbeiter- und Gesellenvereinen nicht Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können. Wo Doppelmitgliedschaft der Deutschen Arbeitsfront und einem der oben genannten Vereine besteht, ist die Mitgliedschaft der Deutschen Arbeitsfront sofort zu löschen.

Begründung: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit will die Betriebsgemeinschaft gestalten. Diese wird nicht erreicht, wenn durch konfessionelle Arbeiter- und Gesellenvereine, die, wie beobachtet wurde, schon wieder das Sammelbecken für ehemalige Gewerkschaftssekretäre bilden, die Betriebsgemeinschaft aufgespalten wird. Gerade auch die Aufspaltung nach Konfessionen ist für eine Betriebsgemeinschaft widersinnig. Eine derartige Aufspaltung muß auf die Dauer zu Zwietracht in den Betrieben führen und steht damit dem Sinn des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit entgegen. Zugehörigkeit jedoch zu andern konfessionellen kirchlichen Organisationen und Verbänden, die ausschließlich religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken dienen, ist selbstverständlich auch für Mitglieder der DAF gestattet und gilt nicht als Doppelmitgliedschaft im vorstehenden Sinne."

Sofern seitens einzelner Funktionäre der DAF versucht wird, das Verbot der Doppelmitgliedschaft entgegen der Weisung des Reichsleiters der DAF auf andere als die bezeichneten bzw. auf alle katholischen Vereine auszudehnen, wollen die Vereinsleitungen solche Mißverständnisse aufzuklären und auszuräumen suchen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 223 Zum Erntedankfest.

Aachen, den 10. Sept. 1935.

Wieder rüsten wir zum Erntedankfest. Erntedankfest ist zu allererst Tag des Dankes gegen Gott: Erntedank dem Herrn der Ernte! Dank dem Geber aller guten Gabe, dem Ursprung und Urgrund alles geschöpflichen Lebens. Erntedankfest ist Stunde der Besinnung auf das Wunder des Brotes, das alle Jahre neu wird. Tag der Besinnung auf die heilige Scholle, die Grund und Wurzelboden für jedes gesunde Leben eines Volkes ist. Und Erntedankfest ist Tag der Gemeinschaft! Gemeinschaft von Bauer und Arbeiter, von Stadt und Land. „Einer trage des anderen Last." Und Mutter Erde spendete für alle gleichermaßen. Erntespiel und die große festliche Kundgebung vor allem Volk; alles das gehört zur Feier des Erntedankfestes im deutschen Volk. Herz und Seele der Feier ist der Gang zum Gotteshaus. Daß von hier aus das Erntedankfest seine starke Prägung erhalte, dazu will die Mappe: Erntedank dem Herrn der Ernte, beitragen, die von der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, zum Preise von 2.- RM bezogen werden kann. Sie enthält Vortrags- und Predigtskizzen, kirchliche Feiergestaltungen, Materialangaben, Sprechchöre usw.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 224 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, den 10. Sept. 1935.

Es wird daran erinnert, daß an einem Sonntage im Monat September die Besucher der hl. Messen zu zählen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 225 Studienstiftung Hoeges.

Aachen, den 9. September 1935.

Die Studienstiftung Johann Hoeges ist frei geworden. Deren Zinsen sollen „einem, dem geistlichen Stande sich widmenden studierenden Jünglinge der Familie Hoeges, oder, wenn ein solcher in der Familie nicht vorhanden ist, einem anderen braven Jünglinge, welcher sich dem geistlichen Stande widmet, zugewandt werden."

Berechtigte Bewerber wollen bis zum 1. Okt. d. J. ihre Gesuche unter Vorlegung der erforderlichen Beweisstücke über Verwandtschaft, Vermögensverhältnisse und Studienzeugnisse durch ihren Ortspfarrer an den Kirchenvorstand an St. Remigius in Viersen einreichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 226 Stelle für einen Geistlichen im Ruhestande.

Aachen, den 9. Sept. 1935.

Für die Ortschaft Poll, Pfarre Hochkirchen über Düren, wird ein geistlicher Herr gesucht, der im Ruhestande lebt, aber noch etwas Seelsorge ausüben kann. Ein Haus mit Garten in der Nähe der Kapelle steht zur Verfügung. Herren, die geneigt sind, den Posten anzunehmen, wollen sich beim Bischöflichen Generalvikariat melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 227 Bezirks-Priesterkonferenz des Bonifatiusvereins.

Aachen, den 9. Sept. 1935.

Der Bonifatiusverein veranstaltet zur Förderung der Diasporahilfe am 23. September im Kolpingshause zu M.Gladbach, Aachener Straße, unter Mitwirkung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Wilhelm Berning, Osnabrück, eine Bezirks-Priesterkonferenz für die Dekanate M.Gladbach-West und -Ost, Hochneukirch, Rheydt, Viersen, Wassenberg und Wegberg.

Tagesordnung:

1. Hemmungen und Hoffnungen der Diaspora in unserer Zeit. (Ref.: Exzellenz Bischof Dr. Berning, Osnabrück);
2. Stand des Bonifatiusvereins in der Diözese Aachen. (Ref.: Landessekretär Rösgen, Siegburg.)

Der Besuch wird zur Förderung des Bonifatiusvereins und der Seelsorge, die sich heute in erhöhtem Maße auf die Diasporagefahren einstellen muß, dem gesamten Hochwürdigen Klerus, auch den Herren Kaplänen, Schul- und Anstaltsgeistlichen, dringend empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 228 Rekruten-Exerzitien.

Außer dem Kursus vom 28. Sept. bis 1. Okt. findet im St. Remigiushaus zu Viersen (Schlageterstraße 42) vom 25. bis 28. Sept. noch ein Exerzitienkursus für Rekruten statt, besonders für jene, die am 1. Oktober eingezogen werden.

Nr. 229 Priester-Exerzitien

finden statt:

Im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim/Eifel (Bahnstrecke Köln-Trier) vom 11. bis 15. November und vom 9. bis 13. Dezember. (Thema: Christi-Gliedschaft im Priesterleben und Priesterwirken; Exerzitienmeister: Pfarrer Haller.);

im Exerzitienhause Kloster „Bethlehem", Fortuna über Bergheim (Erft), Bezirk Köln, vom 21. bis 25. Oktober.

Nr. 230 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Mitglieds des kirchlichen Schiedsgerichts.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 5. September den Pfarrer Schagen in Brand bei Aachen zum Mitglied des kirchlichen Schiedsgerichtes ernannt.

Ernennung eines Klosterkommissars.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 5. September den Direktor des Bischöflichen Pfarrbesoldungsamtes Wilhelm Boeckem zum Kommissar der Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung in Kempen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 29. Aug.: Thoren Franz, Kaplan in Stolberg, St. Mariä-Himmelfahrt, zum Kaplan in M.Gladbach-Holt (Dek. M.Gladbach-West);

am 5. Sept.: Schmitz Bernhard, Kaplan an St. Michael in Aachen, zum Pfarr-Rektor an St. Herz-Jesu in Kellersberg (Dek. Alsdorf);

am 6. Sept.: Masch Bruno, Dr. phil., Kaplan in Gemünd, zum Kaplan an St. Mariä-Himmelfahrt in Stolberg (gleichen Dekanates).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 1. Sept.: Schiedges Albert, geb. 23. 12. 1904 zu Köln-Mülheim, gew. 12. 2. 1931; zuletzt Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler, gestorben zu Bad Wildungen (31 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 | Aachen, den 1. Oktober 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Grundsätzliche Erklärung des deutschen Episkopates zur Caritasarbeit der Kirche. — Rosenkranzandacht im Monat Oktober. — Christkönigsfest 1935. — Kirchenkollekte für den Erweiterungsbau der Pfarrkirche in Birgelen. — Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung. — Staatliche Bestimmungen bezüglich der Beflaggung. — Beflaggung von Gotteshäusern und kirchlichen Gebäuden. — Akademische Bonifatius-Einigung. — Betr. Bezug von Zeitungen. — Priester-Exerzitien. Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 231 Grundsätzliche Erklärung des deutschen Episkopates zur Caritasarbeit der Kirche.

Die katholische Kirche sieht in der kirchlichen Caritas ein unveräußerliches Gut christlicher Liebesgemeinschaft, einen unabdingbaren Auftrag ihres göttlichen Stifters, der in seinen Abschiedsreden gesagt hat: „Das trage ich euch auf, liebet einander!"[1]) Die Kirche kann sich von dieser Verpflichtung nicht entbinden. Caritas wächst auf dem Wurzelboden des Glaubens, sie entspringt der Liebesgemeinschaft mit Christus und geschieht im Auftrag der Kirche. Der hl. Paulus hat die Kirche als den Leib Christi bezeichnet. „Ihr seid der Leib Christi, einzeln aber dessen Glieder."[2]) Im unmittelbaren Anschluß an diese Stelle, wo er die Größe des mystischen Leibes Christi schildert, singt er das Hohe Lied der Caritas. Denn Caritas ist der Lebensstrom des mystischen Leibes Christi. Caritas vermag deshalb nur der zu üben, der als Glied am Leibe Christi erfaßt und durchpulst ist von dem Blutstrom göttlicher Liebe.

Diese Liebe ist allumfassend. Darum muß auch kirchliche Caritas allumfassend sein und darf sich von keinem Gebiet der Not ausschließen und darf keinem Hilfsbedürftigen abgeneigt sein. Darum ruft die Kirche jeden katholischen Christen zur Caritas-Gemeinschaft der Arbeit, des Opfers und des Gebetes.

Die kirchliche Caritas dient Volk und Staat mit ihren besten Kräften. In seelischem Gleichklang der Gottes- und Nächstenliebe dringt sie bis in letzte Tiefen der Not und weckt freie Opferbereitschaft bis zur Selbsthingabe. Von Jahrhundert zu Jahrhundert hat sie das bewiesen. Große Staatsmänner haben ihre Leistungen hoch geschätzt und für das Vaterland als unentbehrlich angesehen. Der neue deutsche Staat hat ihren Wert für die Volksgemeinschaft im Vertrag mit der Kirche ausdrücklich anerkannt. Er hat den Einrichtungen und der Tätigkeit des Deutschen Caritasverbandes den Schutz des Konkordates zugesprochen, seine Wirksamkeit durch die Erlasse oberster Reichsbehörden gesichert und ihn neben die anderen von ihm anerkannten Verbände freier Wohlfahrtspflege gestellt.

I. Der katholische Christ darf sich daher als Glied der Kirche und Bürger des Staates gebend und nehmend frei zur kirchlichen Caritas bekennen. Der katholische Christ darf erwarten,
daß seine Mitarbeit und Unterstützung kirchlicher Caritas niemals und nirgendwo als Verstoß gegen das Interesse des Staates angesehen wird,
daß die Inanspruchnahme kirchlicher Caritas in keinem Falle ihm ungut gedeutet wird,
daß Wünsche nach Einweisung in Anstalten kirchlicher Caritas oder nach Zuweisung an katholische caritative Stellen wohlwollend berücksichtigt werden.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. September 1935.

II. Die katholischen Eltern dürfen, auch im Vertrauen auf die Anerkennung kirchlicher Caritas durch den Staat, den Grundsätzen ihres katholischen Glaubens getreu den Anspruch erheben, daß ihre Wünsche auf die katholische Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beachtet und berücksichtigt werden, ob es sich nun um die Aufnahme in Heime, in fremde Familien oder um andere Aufgaben der Kinder- und Jugendfürsorge handelt.

III. Der Episkopat begrüßt ein geordnetes Zusammenwirken zwischen kirchlicher Caritas und den Trägern öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zum Segen des deutschen Volkes. Kirchliche Caritas ist wesenhaft und organisch mit kirchlichem Leben verbunden. Der Staat hat der Selbständigkeit und Unabhängigkeit kirchlicher Caritas „unter Wahrung der ihrem Wesen gemäßen grundsätzlichen Rechte und Pflichten" durch Anerkennung des Deutschen Caritasverbandes Rechnung getragen. Daraus folgt:

daß die Zusammenarbeit, insbesondere die Belegung von caritativen Anstalten aus öffentlich aufgebrachten Mitteln, nicht an Bindungen geknüpft werden kann, die dem kirchlichen Charakter zuwiderlaufen und das seelsorgliche Wirken hemmen und ausschalten;

daß caritative Einrichtungen und Maßnahmen, die von kirchlicher Seite für notwendig erachtet und ohne staatliche Beihilfen durchgeführt werden können, nicht Beschränkungen oder Eingriffe von außerkirchlicher Seite erfahren dürfen;

daß die kirchliche Caritas gemäß ihrer hohen Bedeutung und ihrer sachlichen Leistungskraft an der Uebernahme öffentlicher Wohlfahrtsaufgaben entsprechend beteiligt und an keiner Stelle aus der Mit- und Zusammenarbeit verdrängt werden darf.

Fulda, den 22. August 1935.

Die in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Für die Diözese Aachen:

† Josef, Bischof von Aachen.

[1]) Joh. 15, 17.

[2]) 1. Cor. 12, 27.

Nr. 232 Rosenkranzandacht im Monat Oktober.

Aachen, den 16. Sept. 1935.

Schon seit langen Jahren ist es in den katholischen Gemeinden Sitte, im Monat Oktober den Rosenkranz zu beten. Das Vertrauen des katholischen Volkes zu Maria ist uralt; eine Reihe lieblicher und schöner Marienfeste ziert das Kirchenjahr. Der Monat Oktober erinnert die Katholiken stets daran, daß wir uns durch das Rosenkranzgebet an die allerseligste Jungfrau wenden sollen, um durch ihre Vermittlung Gottes Gnade und Schutz zu erlangen. Möge der Ernst unserer Zeit uns veranlassen, dem seit langer Zeit stets wieder ausgesprochenen Wunsch der hl. Kirche entsprechend, eifrig dem Rosenkranzgebet obzuliegen. Wir erinnern gemäß der schon seit vielen Jahren bestehenden Bestimmungen und Vorschriften daran, daß auch in diesem Jahre vom 1. Oktober bis zum 2. November in allen Pfarr- und Rektoratskirchen täglich wenigstens fünf Gesetze des Rosenkranzes nebst der lauretanischen Litanei und dem Gebet zum heiligen Josef gebetet werden. Diese Andacht kann morgens in Verbindung mit der hl. Messe oder, falls die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, nachmittags gehalten werden; in diesem Falle ist während derselben das Hochwürdigste Gut auszusetzen und nachher der sakramentale Segen zu erteilen.

Allen Gläubigen, welche an den genannten Tagen dem öffentlichen Rosenkranzgebete beiwohnen und nach der Meinung des Hl. Vaters beten, sowie auch diejenigen, welche daran rechtmäßig verhindert, für sich dasselbe tun, hat der Hl. Vater jedesmal einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen verliehen; denjenigen aber, welche in dem besagten Zeitraume wenigstens zehn Mal entweder öffentlich in der Kirche oder wegen rechtmäßiger Hindernisse in Privatwohnungen diese Andacht verrichten und würdig die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen, haben Seine Heiligkeit einen vollkommenen Ablaß aus dem Gnadenschatz der Kirche verliehen. Ein solcher vollkommener Ablaß der Sündenstrafen ist auch denjenigen

gewährt worden, welche entweder am Tage des Rosenkranzfestes oder an einem der acht folgenden Tage nach würdigem Empfange der hl. Sakramente der Buße und des Altars in irgend einem Gotteshause zu Gott und seiner heiligsten Mutter nach der Meinung des Papstes Gebete verrichten.

Mit Rücksicht auf die Landbewohner, welche während des Monates Oktober etwa durch Feldarbeiten werden verhindert sein, können auf desfallsige Gesuche der Pfarrer diese Andachten in den Monat November oder Dezember verlegt werden.

Der Hl. Vater wünscht angelegentlichst, daß die Gläubigen mit großem Vertrauen und beharrlichem Eifer diesen Andachten obliegen, damit uns auf die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau die göttliche Barmherzigkeit in diesen bedrängten Zeiten zu Hülfe komme.

Wir sprechen daher die Erwartung aus, daß die Hochwürdige Geistlichkeit unserer Diözese diese Gelegenheit dazu benutzen werde, die Gläubigen in Predigt und Unterricht über die Bedeutung dieser Andachten zu belehren und zum würdigen Empfange der hl. Sakramente wie zur Erlangung der dargebotenen Ablässe anzueifern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 233 Christkönigsfest 1935

Aachen, den 18. Sept. 1935.

Nach Wunsch und Willen Sr. Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt soll das Fest Christi des Königs in diesem Jahre mit besonderer Feierlichkeit begangen werden. Deshalb verordnen wir:

In den heiligen Messen mögen die Hochwürdigen Herren Seelsorger über das Thema: „Christus, König in der Pfarrgemeinde" predigen. Ein Entwurf dazu wird im Laufe des Monats Oktober zugestellt werden. Die Hochwürdigen Herren werden gebeten, sich daran zu halten. In den Morgengottesdiensten wird die Kollekte für die Jugendmission der Kirche abgehalten. Von dem Ertrag verbleibt die eine Hälfte der Jugendmission der Pfarre, die andere Hälfte ist durch die H. Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden. Die Kollekte soll am Sonntag vor dem Feste und am Feste selbst den Gläubigen herzlich empfohlen werden.

In einer abendlichen, nach einheitlichem Texte gestalteten kirchlichen Feierstunde, zu der die ganze Pfarrgemeinde eingeladen werden möge, wird S. Exzellenz in einem Hirtenworte zu den Diözesanen sprechen. Diese Feier soll in allen Gemeinden gehalten werden. Mit der Herausgabe und dem Versand der Einheitstexte (vgl. die Marienfeier im Mai d. J.) beauftragen wir das Bundesamt des Jungmännerverbandes. Nähere Anleitungen erfolgen in den nächsten Tagen.

Wir dürfen erwarten, daß sich alle Pfarrgemeinden dieser Ordnung einfügen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 234 Kirchenkollekte für den Erweiterungsbau der Pfarrkirche in Birgelen.

Aachen, den 20. Sept. 1935.

Der Ausbau der Kirche in Birgelen (Dekanat Wassenberg) ist eine unbedingte Notwendigkeit. Die Raumverhältnisse der alten, in den Jahren 1825-27 erbauten Kirche reichen für die inzwischen auf rund 1300 Seelen angewachsene Gemeinde nicht mehr aus. Aus eigenen Mitteln kann die Gemeinde den in den einfachsten Formen gehaltenen Anbau nicht bestreiten. Die Pfarrgemeinde besteht zu einem Drittel aus kleineren Landwirten, zwei Drittel sind Fabrikarbeiter, meist Textilarbeiter, die infolge Kurzschichten nur geringes Einkommen haben. Schon beim Bau der alten Kirche hat die Gemeinde mit Rücksicht auf ihre Armut die Hilfe der damaligen preußischen Regierung erfahren. Sie hofft jetzt auf die Mithilfe der Glaubensgenossen in der Diözese.

Angesichts des dringenden Notstandes bewilligen wir für den Erweiterungsbau der Pfarrkirche in Birgelen eine Kirchenkollekte, welche am Sonntag, den 6. Oktober, von der Kanzel warm empfohlen und am darauffolgenden Sonntage, den 13. Oktober, abgehalten werden soll. Der Ertrag ist in der üblichen Weise durch die Herren Dechanten der Bistumskasse zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 235 Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung

Aachen, den 21. Sept. 1935.

Am Dienstag, den 15. Oktober, findet in der Aula der Ursulinenschule zu Aachen (Bergdriesch 32/36) die Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung statt. Verhandlungsgegenstand:

Die Bedeutung der Liturgie für unsere Zeit.

10 Uhr: Universitätsdozent Dr. theol. Th. Klauser: Die wichtigsten Ergebnisse der neueren Liturgieforschung.

11 Uhr: Universitätsprofessor Dr. theol. Franz Peters: Eigenart und Entwicklung der Kölner Meßliturgie.

15 Uhr: Universitätsdozent Dr. theol. et phil. Gottlieb Söhngen: Der theologische Sinn der liturgischen Erneuerung.

Aussprache über alle Vorträge.

Der Hochwürdige Klerus wird zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 236 Staatliche Bestimmungen bezüglich der Beflaggung.

Aachen, den 25. Sept. 1935.

Wir geben nachstehend das Reichsgesetz und die staatlichen Verordnungen bekannt, die sich auf die Beflaggung beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

1.

Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. Juni 1935 Nr. I A 4781/4015.

I. Regelmäßige Beflaggungstage.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, flaggen ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen:

1. am Neujahrstag;
2. am Reichsgründungstag (18. Januar);
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Jan.);
4. am Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern) halbmast;
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April);
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai);
7. am Erntedanktag.

II. Beflaggung aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I. bezeichneten Gebäude an anderen Tagen behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vor. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I. bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten,
b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Regierungspräsidenten, in den anderen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden.

Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Vor der Anordnung ist die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu hören.

(3) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

2.

Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I, 1935, S. 1145).

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.

Artikel 2.

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3.

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reisdienstflagge.

Artikel 4.

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler:
gez. Adolf Hitler.
Der Reichsminister des Innern
gez. Frick.
Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
gez. von Blomberg.

3.

Verordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. September 1935.

Durch das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 ist die Hakenkreuzflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge erhoben worden. Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen über das Beflaggen öffentlicher Gebäude hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern daher auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Sämtliche öffentlichen Gebäude des Reiches, der Länder und der Körperschaften des öffentlichen Rechts flaggen künftig mit der Hakenkreuzflagge.

2. Die Flagge schwarz-weiß-rot und die Flaggen der Länder und der Provinzialverbände sind künftig nicht mehr zu zeigen.

3. Den Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung ist es gestattet, neben der an erster Stelle zu hissenden Hakenkreuzflagge bei festlichen Anlässen auch die Gemeindeflagge zu zeigen.

Nr. 237 Beflaggung von Gotteshäusern und kirchlichen Gebäuden.

Aachen, den 25. Sept. 1935.

Da durch das vorstehende Reichsgesetz eindeutig und ausschließlich die Reichs- und Nationalflagge bestimmt worden ist, ist dieser Neuregelung auch bei der Beflaggung kirchlicher Gebäude Rechnung zu tragen.

Wir verordnen daher folgendes:

1. Die kircheneigenen öffentlichen Gebäude, die nicht für die Ausübung des gottesdienstlichen Kultus geweiht sind, zeigen bei weltlichen Anlässen an erster Stelle die nunmehrige alleinige Reichs- und Nationalflagge.

Neben dieser an erster Stelle zu hissenden Reichsflagge möge, wo die Möglichkeit besteht, auch die Kirchenfahne gezeigt werden.

2. Die Kirche selbst, die als Haus Gottes und Wohnung des eucharistischen Heilandes geweiht ist und darum weltlichem Gebrauche entzogen sein soll, ist dem bisherigen Brauch entsprechend nur bei kirchlichen Anlässen und mit den Kirchenfahnen zu beflaggen.

3. Kirchlichem Anlaß im Sinne von Ziffer 2 ist gleich zu achten, wenn mit anderweitigen Anlässen eine besondere kirchliche Feier im Gotteshause verbunden wird.

4. Die kircheneigenen öffentlichen Gebäude im Sinne von Ziffer 1 flaggen bei rein kirchlichen Anlässen nur mit kirchlichen Fahnen.

5. Vorstehende Anordnungen sind bereits am 2. und 6. Oktober d. J. zu befolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 238 Akademische Bonifatius-Einigung.

Aachen, den 26. Sept. 1935.

Die Religionshochschule für Studenten und Studentinnen veranstaltet am 17., 18. und 19. Oktober 1935 in der Studienanstalt St. Ursula in Aachen, Bergdriesch, einen Kursus.

Thema: Begründung und Aufbau der sakramentalen Welt. Vortragender: Studentenseelsorger Dr. J. Pinsk, Berlin.

Die Vortragsstunden und die Stunden der Arbeitsgemeinschaft sind wie folgt:

Donnerstag, 17. Okt. 1935: 1. Vortrag 17 Uhr; 2. Vortrag 18 Uhr; 3. Vortrag 20,30 Uhr.

Freitag, 18. Okt. 1935: Arbeitsgemeinschaft 10-12 Uhr; 4. Vortrag 17 Uhr; 5. Vortrag 18 Uhr; 6. Vortrag 20,30 Uhr.

Samstag, 19. Okt. 1935: Arbeitsgemeinschaft 10-12 Uhr; 7. Vortrag 17 Uhr; 8. Vortrag 18 Uhr; 9. Vortrag 20,30 Uhr; anschließend letzte Arbeitsgemeinschaft.

Der Besuch dieser Veranstaltung wird auch der Hochw. Geistlichkeit empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 239 Betr. Bezug von Zeitungen.

Aachen, den 26. Sept. 1935.

Wir haben Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß für die katholischen Pfarrämter, Vereine, Klöster und Anstalten keinerlei Pflicht besteht, bestimmte Tageszeitungen zu halten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 240 Priester-Exerzitien

finden statt:

1. In der Abtei Maria Laach vom 14. bis 18. Oktober, 11. bis 15. November und 25. bis 29. November.

2. Im Redemptoristenkloster zu Bochum vom 11. bis 15. November, 18. bis 22. November und 9. bis 13. Dezember.

3. Im Priesterhaus zu Kevelaer vom 9. bis 13. Dezember (P. Esch S. J.) und für Religionslehrer vom 27.-31. Dezember (P. Winkels S. J.).

Nr. 241 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 27. September d. J. den Pfarrer Jakob Lintzen an St. Cornelius in Düren zum Dechanten des Dekanates Düren ernannt.

Es wurden weiter ernannt:

am 3. Sept.: Dohmen Lambert, Kaplan an St. Joseph in M.Gladbach, zum Kaplan an St. Anna in Düren (gl. Dekanates);

am 10. Sept.: Büchel Johannes, Kaplan an St. Peter in Viersen, zum Pfarrer in Havert (Dek. Gangelt);

" " Eich Albert, Pfarr-Rektor an Herz-Jesu in Krefeld-Bockum, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarre daselbst (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " Fahnenbruch Franz, Pfarr-Rektor an St. Norbert in Krefeld, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarre daselbst (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 16. Sept.: Thoren Franz, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in M.Gladbach-Holt, zum Kaplan an St. Joseph in M.Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

am 18. Sept.: Appelrath Leo, Kaplan in Hinsbeck, zum Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler (gl. Dekanates);

am 19. Sept.: Esser Hubert, Pfarr-Rektor in Alsdorf-Kellersberg, zum Pfarr-Rektor an St. Petrus-Canisius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 21. Sept.: Omsels Richard, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Gemünd (gl. Dekanates);

am 26. Sept.: Conrads Karl, Kaplan in Beeck, zum Kaplan an St. Michael in Aachen (gl. Dekanates);

" " Dahmen Josef, Kaplan in Froitzheim, zum Kaplan an St. Peter in Viersen (gl. Dekanates);

" " Dentel Heinrich, Kaplan in Roetgen, zum Kaplan in Beeck (Dek. Wegberg).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 | Aachen, den 15. Oktober 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk. — Einleitung des Selig- und Heiligsprechungs-Prozesses des Gesellenvaters und Dieners Gottes Adolf Kolping. — Betr. Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge. — Polizeiverordnung über den Schutz kirchlicher Feiertage. — Reichsnährstandsbeiträge und Pfarrbesoldung. — Runderlaß des Reichs- und des Preußischen Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1935 betreffend Anwendung des Grußes „Heil Hitler" im amtlichen Schriftverkehr (IA 7405/5100). Abgabe einer Weihnachtskrippe. — Abgabe dreier Altäre und einer Kanzel. — Betr. Elektrische Heizungsanlagen für Kirchen. Betr. Versteuerung der Manualstipendien. — Priester-Exerzitien. — Rekruten-Exerzitien.

Nr. 242 Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk.

Geliebte Diözesanen!

Mit dem 1. Oktober des Jahres tritt das diesjährige Winterhilfswerk in Kraft. Es soll auch in diesem Jahre wiederum der Opferwille des gesamten deutschen Volkes aufgerufen werden, um den notleidenden Brüdern und Schwestern nach besten Kräften zu helfen.

Kirche und Caritas dürfen bei diesem großen Werk der Notbekämpfung nicht fehlen. Sie wollen gerne und tatkräftig helfen gemäß dem Worte des Propheten: „Brich den Hungrigen dein Brot, führe obdachlose Arme in dein Haus, bekleide Nackte, die du siehst, entziehe dich niemals deinem Volk. Dann bricht der Morgenröte gleich dein Licht hervor, und deine Wunden werden schnell vernarben." (Js. 58, 7 ff.)

Ist demgemäß tätige Nächstenliebe schon an sich ein Grundgesetz unseres Glaubens, so ruft uns nicht minder die praktische Notwendigkeit zur Beteiligung am Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Nach dem Wunsch der Reichsführung des Winterhilfswerks soll auch die kirchliche Liebestätigkeit durch ihre caritativen Verbände bei der Aufbringung wie bei der Austeilung der Gaben mitbeteiligt sein. Insbesondere sollen in diesem Jahre, in welchem die herkömmlichen eigenen Herbstlebensmittelsammlungen der caritativen Anstalten und Einrichtungen nicht stattfinden können, diese der christlichen Bevölkerung so sehr ans Herz gewachsenen Zwecke mitbedacht werden aus den eingehenden Lebensmitteln des Winterhilfswerkes.

Aus der allgemeinen Verbundenheit der Kirche mit dem Volke, insbesondere mit allen Notleidenden, wollen wir Bischöfe das Winterhilfswerk der Gebefreudigkeit der Gläubigen gerne empfehlen. Das katholische Volk wird nicht beiseite stehen, wenn es gilt, die Liebe zu seinem irdischen Vaterland und den Volksgenossen aufs Neue tatkräftig zu bezeugen.

Auch die kirchliche Caritas wird mit ihren Vereinigungen und Anstalten wie in früheren Jahren so auch in diesem Winter über das große Gemeinschaftswerk hinaus all ihre Kräfte aufbieten, um auch ihrerseits mit größter Opferkraft und Hingabe dazu beizutragen, allenthalben Not und Sorgen zu lindern. Sie wird besonders auch dort eine dankbare Aufgabe haben, wo sie durch die geistigen Werke der Barmherzigkeit ihre segensvolle Wirksamkeit ausüben kann.

So wollen wir die Mahnung des Apostels erfüllen, der da schreibt: „Was hilft es, meine Brüder, wenn einer sagt, daß er Glauben habe, wenn er keine Werke hat? Kann etwa der Glaube

ihn selig machen? Wenn ein Bruder oder eine Schwester ohne Kleider ist und Mangel leidet am täglichen Unterhalte, und einer von euch sagt zu ihnen: Gehet hin in Frieden, wärmt euch und sättigt euch - ihr gebet aber nicht, was sie zum Leben brauchen, was nützt das? Also auch der Glaube, wenn er keine Werke hat: er ist tot für sich allein." (Jakobusbrief 2, 14-17.)

Aachen, den 10. Oktober 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenschreiben ist am Allerheiligenfeste von der Kanzel zu verlesen. Die Veröffentlichung dieses Erlasses durch die Presse ist erst nach dem 1. November gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Winterhilfswerk.

Für die kommende Winterarbeit gelten folgende Richtlinien:

1. Gemäß den zwischen der Reichsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege getroffenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit beim Winterhilfswerk 1935/36 erklären wir uns zur tatkräftigen Mitarbeit bereit. Nach dem Willen der Reichsregierung soll sie erfolgen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Vertrauens. Um Doppelunterstützung und böswillige Ausnutzung zu verhüten, können gegenseitig vertrauliche Auskünfte über Unterstützungsfälle und Unterstützungsumfang gemacht werden.

2. Die eigene Arbeit der Pfarrcaritas wird nicht unterbrochen, besonders nicht die stille vertrauliche Hilfsarbeit an den verschämten Armen, sowie die fürsorgerische Tätigkeit.

3. Die Mitgliederwerbung für die Pfarrcaritas und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge werden auch im Winter fortgesetzt.

4. Am ersten Sonntag des Monats oder an einem andern geeigneten Sonntag ist bis März des nächsten Jahres einschließlich, eine Kirchenkollekte für die Armen zu halten, deren Ergebnis für die Pfarrcaritas zu verwenden ist.

Um auch von uns aus besonders armen Pfarreien und in schwierigen Einzelfällen Hülfe leisten zu können, soll die Kollekte im Monat November mit ihrem ganzen Ergebnis gleich nach der Abhaltung der Bistumskasse zugeführt werden.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Geistlichen, die Gläubigen auf diese November-Kollekte am Sonntag vor der Abhaltung nochmals mit warmer Empfehlung hinzuweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 243 Einleitung des Selig- und Heiligsprechungs-Prozesses des Gesellenvaters und Dieners Gottes Adolf Kolping.

Ein unschätzbares Zeichen für die Göttlichkeit unserer Kirche ist die große Zahl der Heiligen, die im Laufe der Jahrhunderte aus ihr hervorgegangen sind. Um die Menschen zu heiligen und zum Himmel zu führen, dazu war der göttliche Heiland Mensch geworden, dazu hat er auch seine Kirche gestiftet. Dieser Aufgabe ist die Kirche stets treu geblieben. Viele Millionen von Menschen hat sie im Laufe der Zeiten in ihren Schoß aufgenommen und ihnen den Weg zum Himmel gezeigt. Nicht wenige sind es, die, von ihr geleitet, einen solchen Grad der Heiligkeit und Tugendgröße erreicht haben, daß die Kirche sie ausdrücklich als Heilige anerkannt hat, sie unserer Verehrung empfiehlt und uns als Vorbild vor Augen stellt. Indessen erklärt die Kirche nur diejenigen als selig und heilig, deren Heiligkeit Gott selbst durch Wunder bestätigt hat. In einer langen, außerordentlich genauen Untersuchung müssen das heroische Tugendleben der Diener Gottes sowie einige auf ihre Fürbitte geschehene Wunder erst erwiesen werden, bevor der Hl. Vater sie unter die Schar der Seligen und Heiligen aufnimmt.

Adolf Kolping, geboren am 8. Dezember 1813 zu Kerpen, in Köln am 13. April 1845 zum Priester geweiht und daselbst am 4. Dezember 1865 gestorben, ist in der ganzen Welt bekannt als

Vater des Katholischen Gesellenvereins, unter dessen Banner ungezählte junge Männer im Laufe der Jahrzehnte Schutz und Hilfe gefunden haben. Ein hervorragender Volkserzieher, ein treuer Freund der Jugend, hat Adolf Kolping durch Wort und Schrift, durch unermüdliches Arbeiten und Beten für das Glück jugendlicher Seelen und für den Aufbau eines echt christlichen Familienlebens ein Segenswerk von unvergänglichem Werte geschaffen. Das Grab Adolf Kolpings in der Minoritenkirche zu Köln ist ein Heiligtum geworden. Alle Tage kann man dort bald in Gruppen oder Scharen, bald einzeln junge Gesellen finden, die an der Ruhestätte des Gesellenvaters beten und zu den heiligen Sakramenten gehen. Väter und Mütter und viele andere, die an der Erziehung der Jugend arbeiten, verrichten dort ihre Andacht. Viele schauen zu dem begnadeten Diener Gottes wie zu einem Heiligen auf und rufen ihn vertrauensvoll um seine Fürbitte an. Kein Wunder, daß die Stimmen sich mehren, die Kirche möge auch öffentlich durch ihr Urteil die Heiligkeit des Dieners Gottes anerkennen. 175 000 Gläubige, nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Oesterreich, Holland, aus der Schweiz, ja aus fast allen Weltteilen, haben durch ihre Unterschrift besonders in den letzten Jahren diese Bitte an die Kirche bekräftigt.

Darum hat sich Seine Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal Karl Joseph Schulte, Erzbischof von Köln, unter dem 10. Dezember 1934 entschlossen, die von der Kirche zum Zwecke der Seligsprechung angeordneten Untersuchungen einzuleiten und den dafür vorgeschriebenen kirchlichen Gerichtshof einzusetzen.

Die notwendigen Untersuchungen erstrecken sich zunächst auf alle Schriften des verstorbenen Dieners Gottes. Bevor nämlich die Kirche jemandem die Ehre der Seligen und Heiligen zuerkennt, muß unbedingt feststehen, daß auch nicht das Geringste gegen den Glauben und die guten Sitten in den Schriften des Betreffenden sich vorfindet; auch wenn ein solcher Irrtum in den Schriften kein persönliches Verschulden wäre, würde doch die Kirche von der Selig- und Heiligsprechung Abstand nehmen.

Damit nun die Kirche sich von dem Inhalt der Schriften überzeugen kann, sind die Gläubigen streng verpflichtet, alle Briefe und sonstigen Schreiben des Dieners Gottes, ungedruckte wie gedruckte, seien sie von ihm selbst oder seien sie von anderen in seinem Auftrage und nach seiner wörtlichen Angabe geschrieben worden, dem unterzeichneten Gericht, das seinen Sitz im Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, Marzellenstraße 32, hat, zugänglich zu machen. Ausgenommen sind nur die „Rheinischen Volksblätter". Alle Christgläubigen, Priester und Laien, die im Besitze solcher Schriften sind, werden hiermit amtlich aufgefordert, diese entweder direkt oder durch Vermittlung des Pfarrers baldigst zur Verfügung zu stellen. Wenn jemand das ursprüngliche Schriftstück behalten möchte, so wird es zurückgegeben, nachdem eine beglaubigte Abschrift davon hergestellt ist. Es genügt auch, eine pfarramtlich beglaubigte, genaue und gut leserliche Abschrift einzusenden. Auch wer schon früher einmal derartige Schriften abgegeben, aber wieder zurückerhalten hat, muß sie noch einmal zu einem kurzen Vergleich einsenden. Sollte jemand wissen, wo noch Schriften des Dieners Gottes zu finden sind, so muß er dies gleichfalls mitteilen.

Den kirchlichen Vorschriften entsprechend fordern wir hiermit alle Gläubigen auf, uns davon Mitteilung zu machen, wenn sie selbst oder jemand anders bekunden können, was gegen die Heiligkeit des Dieners Gottes oder gegen eines der etwa vorgebrachten Wunder spricht. Diese Mitteilung kann ebenfalls direkt schriftlich an uns oder durch die Vermittlung des Pfarrers erfolgen.

Ueberaus wichtig ist es, daß, falls noch Zeugen leben, die Vater Kolping persönlich gekannt haben, die Anschriften uns mitteilen müssen. Ferner sollen die Anschriften aller solcher Personen uns übermittelt werden, die von Augen- und Ohrenzeugen sichere Mitteilungen über Adolf Kolping machen können.

Die überaus große Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, von der sich die Kirche bei der Selig- und Heiligsprechung leiten läßt, zeigt deutlich, wie wichtig diese Angelegenheit in ihren Augen ist.

Deshalb werden alle Christgläubigen, Priester und Laien, auf das dringendste und herzlichste aufgefordert, eifrig zu beten, daß das nunmehr begonnene Werk mit Gottes Hilfe zu einem guten Ende geführt werde.

Köln, den 31. Juli 1935.

gez. † Josephus Hammels,
Weihbischof von Köln
und Vorsitzender des Bischöflichen Gerichtshofes zur Vorbereitung der Seligsprechung des Dieners Gottes Kolping.

Wunschgemäß bringen wir diese Verlautbarung des Kirchlichen Gerichtshofes in Köln den Geistlichen und Gläubigen zur Kenntnisnahme.

Aachen, den 2. Oktober 1935.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 244 Betr. Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge.

Aachen, den 4. Oktober 1935.

Unter Gutheißung der Hochwürdigsten Herren Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz wurde eine Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge gegründet, deren Mitglieder den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz angehören. Diese soll in der religiös-schwierigen Zeitlage der Landseelsorge dem Seelsorger eine wirksame Hilfe bieten. Der Kampf um die christlichen Glaubensgüter hat auch auf dem Lande an Verschärfung zugenommen, der gegenüber der Pfarrer, auf sich allein gestellt, in einer sehr schwierigen Lage sich befindet. Die Arbeitsgemeinschaft hat den Plan, die ordentliche Seelsorge durch Abhaltung von Land-Einkehrtagen und Bauern-Exerzitien zu unterbauen und zu beleben. Sie läßt auch eine Schriftenreihe in zwangloser Folge zum Preise von 10 Pfennig das Stück erscheinen, um auch durch das gedruckte Wort die lebensvolle Verbindung der natürlichen Berufsarbeit des Landmannes mit der Uebernatur dauernd zu pflegen. Dadurch hofft sie, nicht nur den einzelnen Landmann in seiner Glaubenshaltung zu stärken, sie will auch ein arbeitstüchtiges und begeistertes Bauern-Apostolat heranbilden, das unter den Standesgenossen für ein glaubensstarkes und sittenreines Bauerntum wirbt.

Nicht zuletzt möchte die Arbeitsgemeinschaft im Vereine mit den Landseelsorgern die Probleme ländlicher Seelsorge, vor die die Gegenwart uns stellt, herzhaft angreifen und zu einer möglichst günstigen Lösung führen.

Damit die Ziele der überdiözesanen Arbeitsgemeinschaft auch in unserer Diözese wirksam gefördert werden, wird am Sitz der Kath. Aktion des Bistums eine „Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge der Diözese Aachen" ins Leben gerufen, die demnächst ihre Arbeit aufnehmen soll. Schon jetzt bitten wir die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, in ihren Seelsorgsbezirken den einen oder andern apostolisch eingestellten Landmann ausfindig zu machen, der gewillt und befähigt ist, im Sinne der Arbeitsgemeinschaft sich zu betätigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 245 Polizeiverordnung über den Schutz kirchlicher Feiertage.

Aachen, den 7. Oktober 1935.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. Juni 1934 (Kirchl. Anz. 1934, S. 92) geben wir nachstehende Polizeiverordnung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (Gesetzsammlung S. 301) vom 24. Juli 1935 (Gesetzsammlung S. 108).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 (Gesetzsammlung S. 77) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 191) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (Gesetzsammlung S. 301) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte von „Mitternacht zu Mitternacht" durch die Worte „von Polizeistunde zu Polizeistunde" ersetzt.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung: Grauert.

Nr. 246 Reichsnährstandsbeiträge und Pfarrbesoldung.

Aachen, den 8. Oktober 1935.

Nachdem durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. 4. 1935 (RGBl. S. 582) in Artikel 1 Nr. 2 Abs. 2 erklärt ist, daß zu den Mitgliedern des Reichsnährstandes auch die Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke (nicht bloß Betriebe) gehören, steht nunmehr auch fest, daß für die verpachteten Grundstücke der Kirchen und Stellenfonds die Reichsnährstandsbeiträge zu entrichten sind.

Nach Vereinbarung unter den Ordinariaten sollen folgende Grundsätze bezüglich der Aufbringung der Reichsnährstandsbeiträge für die Pfarrländereien bis auf weiteres gelten:

1. Die Pfarrstelleninhaber sollen sich bemühen, die Reichsnährstandsbeiträge auf die Pächter umzulegen.

2. Soweit die Pächter die Uebernahme der Reichsnährstandsbeiträge ablehnen, sind diese als abzugsberechtigte Benefiziallast abzusetzen.

3. Die Belastung der Kirchenkasse mit der Zahlung der Reichsnährstandsbeiträge ist abzulehnen.

Wenn also in den laufenden Pachtverträgen die Bestimmung enthalten ist, daß alle Steuern und Abgaben vom Pächter getragen werden müssen, muß letzterer natürlich auch die Zahlung der Reichsnährstandsbeiträge (früher Landwirtschaftskammerbeiträge) übernehmen. Sofern jedoch diese Bestimmung nicht in den laufenden Pachtverträgen vorgesehen ist, können vom Jahre 1935/36 an die Pfarrer die gezahlten Reichsnährstandsbeiträge unter den abzugsberechtigten Lasten aufführen und so vom Stelleneinkommen absetzen.

Bei dem Abschluß von neuen Pachtverträgen bzw. bei Pachtverlängerungen ist darauf zu achten, daß darin eine Bestimmung über die Aufbringung der Reichsnährstandsbeiträge durch den Pächter aufgenommen wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 247 Runderlaß des Reichs- und des Preußischen Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1935 betreffend Anwendung des Grußes „Heil Hitler" im amtlichen Schriftverkehr (IA 7405/5100).

Aachen, den 10. Oktober 1935.

Die in meinem Rundschreiben vom 15. 1. 1934 — I 5100/19. 12 getroffene Regelung, den Gruß „Heil Hitler" im innerdeutschen Schriftverkehr der Behörde in den Fällen anzuwenden, in denen bisher am Schluß besondere Höflichkeitsformen üblich waren, wird dahin erweitert, daß der Gruß „Heil Hitler" auch an den Schluß von Schreiben aus besonderen feierlichen Anlässen, z. B. Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben, zu setzen ist. Im rein dienstlichen Schriftverkehr zwischen Behörden, sei es der eigenen oder einer außenstehenden Verwaltung, soll der Gruß unterbleiben, desgleichen auch sonstigen Empfängern dienstlicher Schreiben gegenüber, selbst wenn diese ihrerseits herkömmlicherweise oder im Einzelfall den Gruß im Schriftverkehr anwenden.

An die obersten Reichsbehörden, die dem RuPr.MdJ. nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen. - Für Preußen: An die Behörden sämtlicher Zweige der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Indem wir diesen Runderlaß zur Kenntnis bringen, verweisen wir auch hier auf den von uns in Sperrdruck gebrachten Satz.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 248 Abgabe einer Weihnachtskrippe.

Aachen, den 11. Oktober 1935.

Die Pfarrgemeinde Eschweiler-Pumpe-Stich hat eine gut erhaltene Krippe mit zehn Figuren, 80 cm bis 1 m groß, billig abzugeben. Reflektanten wollen sich an den zuständigen Kirchenvorstand wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 249 Abgabe dreier Altäre und einer Kanzel.

Aachen, den 12. Oktober 1935.

Die Pfarrkirche von Eicherscheid (Dek. Monschau) ist bereit, einen Hauptaltar, zwei Seitenaltäre und eine Kanzel einer armen Kirchengemeinde zu überlassen. Gesuche sind dem Kirchenvorstand einzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 250 Betr. Elektrische Heizungsanlagen für Kirchen.

Aachen, den 12. Oktober.

Nachstehend geben wir einen Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 2. 9. 1935 betr. elektrische Kirchenheizungen bekannt und ersuchen, die Erhebungen der Ortsbaubeamten vorkommendenfalls zu unterstützen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G I b 1064.

Berlin W 8, den 2. September 1935,
Leipziger Straße 3.

Ich übersende ergebenst einen Abdruck des Runderlasses des Herrn Preußischen Finanzministers (Hochbauabteilung) vom 17. Juli 1935 — V 14. 291/1. — an die Regierungspräsidenten, betreffend die Anstellung statistischer Erhebungen über die Erfahrungen mit elektrischen Kirchenheizungen, zur Kenntnis. Ich würde es begrüßen, wenn die Kirchengemeinden zur Unterstützung der staatlichen Ortsbaubeamten bei der Durchführung der Erhebungen veranlaßt werden könnten.

J. A.: gez. Grünbaum.
Beglaubigt: gez. Mattules
Verwaltungssekretär.

Nr. 251 Betr. Versteuerung der Manualstipendien.

Aachen, den 12. Oktober 1935.

Nachstehend geben wir eine Mitteilung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Köln vom 4. Oktober 1935 — Gesch.-Nr. S 2170 — 28 I/e — bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

„Hinsichtlich der Besteuerung der Meßstipendien hat der Herr Reichsminister der Finanzen in einem Runderlaß vom 26. September 1935 folgende Anordnung getroffen:

In dem Runderlaß vom 12. Juli 1928 — III e 3200 — (Ziffer 5) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Meßstipendien, die den katholischen Geistlichen in der Form von Manualstipendien gewährt werden, als einkommensteuerfreie Schenkung behandelt werden. Inzwischen hat der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 15. Mai 1935 VI A 1081/33, das demnächst im Reichssteuerblatt veröffentlicht werden wird, ausgesprochen, daß das Meßstipendium, gleichgültig, ob es in Form des Manualstipendiums oder aus einer Meßstiftung gewährt wird, im Sinne des Einkommensteuerrechts als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu betrachten ist, der im Weg der Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen ist (vergl. Runderlaß vom 14. September 1920 III e 5500). Ich ersuche, bei der Besteuerung der Meßstipendien für die Zeit vom 1. Januar 1935 ab allgemein nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs zu verfahren".

Ich bitte den Herren Geistlichen von dieser Anordnung Kenntnis zu geben.

J. V.: M. Gebhard.

Nr. 252 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Kloster Bethlehem (Bergheim-Erft) vom 21. bis 25. Oktober und im Bonifatiushause bei Emmerich vom 4. bis 13. Nov. und 2. bis 6. Dezember.

Nr. 253 Rekruten-Exerzitien

finden statt:

im St. Remigiushaus zu Viersen vom 19. bis 22. Oktober und 25. bis 28. Oktober.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 | Aachen, den 1. November 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Feier des Patronatsfestes des Priesterhilfswerkes. — Intentionen der hl. Messen am Allerseelentage. — Borromäus-Sonntag am 10 November 1935. — Schulungskursus für Leiter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an katholischen Pfarrbüchereien in der Zeit vom 12. bis 14 November 1935 an der Zentrale in Bonn. — Tagung der Schulvisitatoren am 27. November 1935. Kampf gegen Alkoholnot - eine notwendige Seelsorgs-Aufgabe. — Empfehlung einer Broschüre. — Pfarrexamen. — Warnung vor einem Schwindler. — Studienstiftung Boelkes. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 254 Feier des Patronatsfestes des Priesterhilfswerkes.

Frauenhilfswerk für Priesterberufe.

Das Priesterhilfswerk, das der Hl. Vater „Das Werk aller Werke" genannt hat, wird in unserer Diözese in diesem Jahre sein Patrozinium am Fest der Unbefleckten Empfängnis, am 8. Dezember, feierlich begehen. Da dieses Werk die tiefe Aufgeschlossenheit der ganzen katholischen Frauenwelt, der Frauen und Jungfrauen, dem Wunsche des Hl. Vaters gemäß für das kath. Priestertum gewinnen soll, so mögen in diesem Jahre etwaige Kongregationsfeiern (Aufnahmen) mit dem Patrozinium des Priesterhilfswerkes verbunden werden. Der tiefe Sinn dieses Werkes, nämlich in erster Linie durch Gebet und Erziehung in jeder katholischen Familie eine wahrhaft priesterfreundliche und priesterberufsfördernde Atmosphäre zu schaffen und alsdann auch durch eine Gabe den bedürftigen Priesteramtskandidaten zu helfen, obliegt in gleicher Weise den Müttern von heute wie von morgen. Darum erfüllt sowohl die Jungfrauen- wie auch die Frauenkongregation gerade am Feste der Unbefleckt Empfangenen eine ihrer ureigensten Aufgaben, wenn sie die Ideen des Priesterhilfswerkes in ihren Mitgliedern verwurzelt und pflegt. An der Erfüllung dieser Aufgabe des Priesterhilfswerkes darf und soll die Männerwelt gerne mitarbeiten.

Wenn in erster Linie die katholische Frauenwelt Trägerin des Priesterhilfswerkes ist, in dem sie für die Weckung von Priesterberufen betet und für die Ausbildung Gaben sammelt, ferner für die Heiligung der bereits am Altare stehenden Priester betet, so ist dies begründet in der tiefen religiösen Anlage der Frau, die den Segnungen des Priestertums die Wege ebnen will. Die Frau schenkt als Mutter der Kirche das Kind, das später durch des Bischofs Handauflegung, Salbung und Gebet zum Priester geweiht wird. Da sie darüber hinaus keinen aktiven Anteil an der Weihegewalt des Priesters besitzt, so möchte sie durch betende und opfernde Hingabe an das Priesterhilfswerk das gnadenvolle Wirken des Priesters fördern. In dieser Hingebung stehen in unseren deutschen Diözesen bereits viele Zehntausende von Frauen und Jungfrauen betend und opfernd neben dem Priester. Diese Tatsache verpflichtet uns alle als Priester zu tiefem Danke gegenüber den Mitgliedern des Priesterhilfswerkes und ihrer Familien, in welchen der gotterfüllte Geist für das Priestertum gepflegt wird. Aus diesen Gründen bitte ich die Hochwürdige Geistlichkeit, das Patrozinium des Frauenhilfswerkes in allen Pfarren feierlich zu begehen. Da in diesem Jahre Herz-Jesu-Freitag, Priestersamstag und das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä unmittelbar aufeinander folgen, so möge zwecks tiefsten Verbundenwerdens mit dem Geiste des Priesterhilfswerkes die Feier des Patroziniums sich auf

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Oktober 1935.

diese drei Tage erstrecken, um am Feste Mariens selbst ihren Höhepunkt zu erreichen.

In folgender Weise möge die Feier ihren Ausdruck finden und alle Frauen und Jungfrauen zur Teilnahme eingeladen werden:

1. Freitag, den 6. Dezember, Herz-Jesu-Freitag: Hl. Messe mit möglichst zahlreicher Teilnahme der Frauen und Jungfrauen an der hl. Kommunion.

2. Samstag, den 7. Dezember, Priestersamstag: Die Priester wollen, wenn möglich, in Dankbarkeit für die durch das Werk ihnen erwachsende Mithilfe das hl. Meßopfer für die Mitglieder des Priesterhilfswerkes und ihrer Familien darbringen. Die Mitglieder des Werkes selbst wollen dabei die hl. Kommunion im Geiste des Priestersamstag empfangen.

3. Sonntag, den 8. Dezember: Hl. Messe mit Generalkommunion im Geiste des Priesterhilfswerkes.

4. Nachmittags feierliche Andacht des Priesterhilfswerkes mit Predigt.

In den städtischen Dekanaten soll nachmittags zu einer geeigneten Zeit in einer im Einvernehmen mit dem Hochw. Herrn Dechanten zu wählenden Kirche eine feierlich gestaltete Andacht mit Festpredigt für das ganze Dekanat stattfinden, an der die Dekanatsgeistlichkeit zahlreich teilnehmen möge. In den weit verstreuten Landdekanaten soll diese Festandacht möglichst in jeder Pfarre abgehalten werden. (Material für das Priesterhilfswerk wird den H. Herren Geistlichen für die Festpredigt zeitig zugehen.) Die Kollekte in dieser Andacht wird gerne von den Mitgliedern des Hilfswerkes gehalten. Der Ertrag derselben wird über die Organe des Priesterhilfswerkes dem Bischofe zugeleitet, der das Geld im Sinne des Werkes verwendet.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 1. Dezember 1935, von der Kanzel den Gläubigen mitzuteilen. Es sollen namentlich die Frauen und Jungfrauen inständig gebeten werden, sich dem Priesterhilfswerk und seiner Aufgabe gerne zu widmen, sowie an der Feier des Patroziniums sich zahlreich zu beteiligen.

Aachen, am Feste Allerheiligen, den 1. November 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 255 Intentionen der hl. Messen am Allerseelentage.

Aachen, den 19. Oktober 1935.

Aus einem besonderen Anlaß ist für 1935 vom Hl. Stuhle dem Hochw. Klerus der Diözesen Deutschlands das Indult gegeben, daß von den drei am Allerseelentage gestatteten hl. Messen, deren erste stets nach freier Intention mit frei zu behaltendem Stipendium zelebriert werden darf, die zweite und dritte nach Meinung des Generalsekretariates der Superiorenvereinigung appliziert werde.

Alle Priester der Diözese, welche von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, mögen in den ersten Tagen nach dem 2. November dem Herrn Dechanten mitteilen, ob sie ein oder zwei der genannten sacra in dieser Intention zelebriert haben.

Die Herren Dechanten wollen dann die Gesamtzahl der so im Dekanat zelebrierten sacra bis zum 12. November uns mitteilen.

Wir bedürfen dieses Berichtes, um die Persolvierung der Intentionen, die in der vorgenannten Meinung eingeschlossen sind, zu überwachen, und um das Stipendium, das der Hl. Vater für den Bonifatiusverein festgelegt hat, dieser Bestimmung zuführen zu können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 256 Borromäus-Sonntag am 10. November 1935.

Aachen, den 21. Oktober 1935.

Der Borromäus-Sonntag, der von der Fuldaer Bischofskonferenz vorgeschrieben ist, soll in diesem Jahre am 10. November in allen Pfarr- und Rektoratskirchen unserer Diözese abgehalten werden. An diesem Tage ist in allen hl. Messen auf die Bedeutung des guten Buches und die Notwendigkeit katholischer Büchereiarbeit als einer Seelsorgseinrichtung hinzuweisen (Predigtmaterial liegt dieser Nummer bei). Die Gläubigen sind dringend zu ermahnen, durch ihre Mitgliedschaft im Borromäusverein mitzuhelfen, damit die bestehenden katholischen Pfarrbüchereien immer weiter ausgebaut werden können und so katholi-

sches Geistesgut erhalten bleibt und in die katholischen Familien hineinkommt.

In Pfarreien und Rektoraten, in denen bisher kein Borromäusverein und keine katholische Pfarrbücherei besteht, soll am Borromäus-Sonntag d. J. eine Gründung vorgenommen werden. Die Katholiken sind hier besonders eindringlich zur Teilnahme und zur Mitgliedschaft anzuhalten. Die Zentrale des Borromäusvereins in Bonn wird bei der Gründung gern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

In allen hl. Messen ist eine Kollekte für den Borromäusverein abzuhalten. Sie soll am Sonntag vorher und am Borromäus-Sonntag selbst wärmstens empfohlen werden. Von dieser Kollekte sind 20 Prozent bis zum 1. Dezember 1935 durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse abzuführen. In Pfarreien, in denen kein der Zentrale in Bonn angeschlossener Verein besteht, bzw., in denen am diesjährigen Borromäus-Sonntag keine Gründung eines solchen Vereins erfolgt, ist der ganze Betrag der Kollekte einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 257 Schulungskursus für Leiter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an katholischen Pfarrbüchereien in der Zeit vom 12. bis 14. Nov. 1935 an der Zentrale in Bonn.

Aachen, den 21. Oktober 1935.

An der Zentrale des Borromäusvereins in Bonn, Wittelsbacher Ring 9, findet vom 12. bis 14. November 1935 ein Schulungskursus für die Leiter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an katholischen Pfarrbüchereien statt. Er soll vor allem dazu dienen, Anfänger in die Büchereiarbeit einzuführen, jedoch können auch Fortgeschrittene teilnehmen. Das Programm der Tagung ist folgendes:

1. Das Allgemeine.

Dienstag, 12. November,

10 Uhr: Das Buch im Dienste von Kirche und Volk.

11 Uhr: Stand und Voraussetzungen der ländlichen und kleinstädtischen Büchereiarbeit.

4 Uhr: Die neuen staatlichen u. a. Bestimmungen unserer Büchereiarbeit.

2. Das Gegebene (Reale).

Mittwoch, 13. November,

9 Uhr: Reorganisation der bestehenden Borromäusvereine und Borromäusbüchereien.

11 Uhr: Der Aufbau des Bücherbestandes.

4 Uhr: Der technische Aufbau der Bücherei.

3. Das Seinsollende (Ideale).

Donnerstag, 14. November,

9 Uhr: Die Pfarrei als Trägerin der Bücherei.

11 Uhr: Seelsorgshilfe des Borromäusvereins als Haus- und Bücherorganisation in der Pfarrgemeinde.

12 Uhr: Der Borromäusverein als Idee und Gestaltung im katholischen Leben unserer Tage.

Anmeldung an die Zentralstelle des Borromäusvereins ist baldigst erwünscht. Dort werden auch Wohnungen vermittelt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 258 Tagung der Schulvisitatoren am 27. Nov. 1935.

Aachen, den 23. Oktober 1935.

Am 1. April 1934 wurde von unserem Hochwürdigsten Herrn Bischof die Visitation des von den Geistlichen in der Volksschule erteilten Katechismusunterrichtes eingeführt. Seitdem haben fast 300 Besuche stattgefunden. Aus den Berichten geht die beabsichtigte Förderung des Unterrichtes und der religiös vertiefende Eindruck der Besuche deutlich hervor. Nirgends haben sich Schwierigkeiten ergeben. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen soll nun die Art und Weise der Durchführung ausgiebig besprochen, wenn nötig gebessert und möglichst einheitlich gestaltet werden. Deshalb ist die Teilnahme aller Visitatoren unerläßlich. Die Versammlung ist auf Mittwoch, den 27. Nov. 1935, nachmittags 3½ Uhr, im Generalvikariat zu Aachen angesetzt. Diese Mitteilung gilt als Einladung für die Herren Visitatoren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 259 Kampf gegen die Alkoholnot — eine notwendige Seelsorgs-Aufgabe.

Aachen, den 25. Oktober 1935.

Im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juni 1935 Nr. 132 hatten wir auf die Notwendigkeit hingewiesen, überall die dringendsten trinkerfürsorglichen und alkoholgegnerischer Arbeiten in Angriff zu nehmen. Die Hochw. Herren Dechanten wurden gebeten, bis zum 1. Juli 1935 evtl. einen geeigneten Geistlichen für die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten vorzuschlagen.

Wir ersuchen die Hochw. Herren Dechanten, die die Einreichung dieses Vorschlages bisheran übersehen haben, es bis zum 1. Dez. 1935 äußerstens nachzuholen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 260 Empfehlung einer Broschüre.

Aachen, den 26. Oktober 1935.

Im Verlag Herder u. Co., Freiburg i. Br., ist eine Schrift erschienen „Fürchtet Euch nicht" von P. Pribilla. Da dieselbe sowohl von der Geistlichkeit wie von den Gläubigen alle Beachtung verdient, wird ihre Verbreitung bestens empfohlen.

Die Broschüre ist für 30 Pfg. in Buchhandlungen erhältlich, bei Mengenbezug Ermäßigung bis zu 20 Pfg.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 261 Pfarrexamen.

Aachen, den 26. Oktober 1935.

In diesem Jahre findet das Pfarrexamen im Gebäude des Bischöflichen Generalvikariates vom 11. bis 14. November statt. Das schriftliche Examen beginnt Montag, den 11. November, nachmittags 3 Uhr, das mündliche Donnerstag, den 14. November, ebenfalls nachmittags 3 Uhr.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 262 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, den 28. Oktober 1935.

Ein etwa 35jähriger Mann suchte im Dekanat Nideggen von Geistlichen Geld zu erschwindeln, indem er ganz raffiniert eine Geschichte von einem Abtreibungsapparat erzählte. Ferner machte er eine Reihe sonstiger erdichteter Angaben und versuchte, das Sakrament der Buße zu empfangen. Die Priester werden vor diesem Schwindler gewarnt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 263 Studienstiftung Boelkes.

Aachen, den 28. Oktober 1935.

Die Studienstiftung der verstorbenen Jungfrau Anna Maria Boelkes ist zu vergeben. Die Zinsen sollen der Unterstützung zweier braven und dürftigen katholischen Studierenden von Viersen dienen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. November d. J. an den Kirchenvorstand von St. Remigius in Viersen einreichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 264 Priester-Exerzitien

finden statt vom 11. bis 15. November im Aachener Exerzitienhaus St. Josef, Vaalserquartier über Aachen I (Tel. Aachen 305 27). — Anmeldungen zeitig erbeten. Paß oder Grenzausweis ist mitzubringen.

Nr. 265 Personalchronik der Diözese Aachen.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 25. Okt.: Pütz Peter Wilhelm, Pfarrer in Kelz (Dek. Vettweiß), geb. 24. März 1879 in Hoven bei Zülpich, geweiht 15. 8. 1905 (56 Jahre alt).

R. i. p.

Nr. 266 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 21.—22. Oktober 1935 in der Stadt Krefeld das hl. Sakrament der Firmung, und zwar am 21. Oktober in Liebfrauen 533 (Liebfrauen 120, St. Bonifatius 45, St. Franziskus 32, St. Dionysius 100, St. Norbertus 62, St. Anna mit St. Canisius 138, St. Elisabeth-Inrath 36); in der Pfarrkirche zu Krefeld-Linn 292 (Linn 60, Oppum 93, Verberg 20, Bockum-St. Gertrud 62, Bockum-Herz-Jesu 57); am Dienstag, den 22. Oktober, in der Pfarrkirche St. Joseph 618 (St. Joseph 125, St. Martin 104, St. Elisabeth 87, St. Stephan 135, St. Johann 73, St. Antonius 94); in der Kapelle der Ursulinen (Höhere Schulen) 91, zusammen 1534 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 | Aachen, den 15. November 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Zum Weltmissionssonntag am 1. Dezember. — Dreizehnstündiges Gebet am 20. November (Buß- und Bettag). — Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen. — Blindenseelsorge. — St. Engelbertus-Verein. — Sammlungswesen. — Formblätter für die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 267 Zum Weltmissionssonntag am 1. Dezember.

Geliebte Diözesanen!

Wie alljährlich, so soll auch in diesem Jahre gemäß den Weisungen unseres Hl. Vaters in allen Gemeinden der katholischen Welt der Weltmissionssonntag feierlich begangen werden. Alle Gläubigen aller Nationen sollen an diesem Tage mit ihren Geistlichen eine betende Gemeinschaft sein, die den gütigen und allmächtigen Gott inständig anfleht um seinen Segen für das mühevolle Ringen der Kirche um die Seelen der Heidenwelt.

Nie hat die Kirche aufgehört, den Missionsbefehl des Herrn zu erfüllen: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie." Ueberzeugt von der heilbringenden Sendung unserer Kirche an die gesamte Menschheit, haben unsere tapferen Missionare, Brüder und Schwestern die schwersten Opfer und Entsagungen auf sich genommen. Die katholischen Ordenshäuser haben ein großes Verdienst um das Wachsen des Gottesreiches in aller Welt. Sie haben uns die Missionare und Schwestern geschenkt, die mit ihrem Blut und Leben den Triumph des Heilandes bis an die Grenzen der Erde vorbereiten, denen ein besonderer Dank gebührt für ihr stilles, oft so wenig von der Welt beachtetes Heldentum. Diese apostolischen Männer und Frauen sind uns allen Beispiel opfernder, unentwegt treuer apostolischer Heilandsliebe. Sie sind der lebendige Ruhm und die persönliche, herrliche Empfehlung des Volkes, dem sie entstammen, unter den Nationen der Welt. Ihnen soll unser Gebet und Almosen ein Zeichen unseres Dankes und unserer hilfsbereiten eigenen Apostelgesinnung sein.

Mögen immer wieder hochgesinnte, von Gott berufene Jungmänner und Jungfrauen ihrem Beispiele folgen und ihre Helfer und Nachfolger im apostolischen Dienst der Kirche werden. Mögen namentlich unsere Jugendseelsorger den Missionsberuf in den Reihen unserer katholischen Jugend durch eifrige Förderung des Missionsgedankens in der Schule, auf der Kanzel und im Verein pflegen. Zu wenig wird oft die erzieherische, die Aktivität der Jugend anspornende Bedeutung einer in die ordentliche Seelsorge eingebauten Missionshilfe erkannt und gefördert. - Ihr Eltern, wehret euren Kindern nicht, wenn Gott sie ruft, daß sie seine Zeugen werden, Boten seiner Frohbotschaft in aller Welt.

Das katholische Volk hat nie seine besondere Liebe für die Mission verlassen. Unsere Missionshäuser in der Heimat, unsere Missionsvereine haben immer wieder uns beschämende Beispiele katholischer Liebe und Opfergesinnung erfahren.

Wir Bischöfe wissen, daß solche Nächstenliebe, die der Heidenmission dient, auch den Nöten der Heimat sich nicht versagt und ermuntern euch: Faret fort und lasset nicht nach in eurem Gebet und Opfer für die Heidenmission unserer heiligen Kirche. Dank sagen wir euch aus aufrichtigem Herzen für all das, was ihr für das Reich Gottes getan habt. Der Herr selbst wird euch der beste Lohner sein, der da sagt: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan."

Mit besonderem Dank und herzlicher Freude denke ich an die Kranken, die in diesem Jahre erstmalig am heiligen Pfingstfeste ihre Leiden und Schmerzen ihrem Gott für den Fortschritt der Heidenmission aufopferten. Wenn auch die äußere Betätigung dem Kranken nicht möglich ist, das Leid ist eine so starke und wirksame Hilfe, daß Gott in Ansehung solch opfernder Liebe seinen Segen nicht versagen wird. Gott segne alle lieben Kranken für ihr stilles, heiliges Leidensopfer für das Reich Gottes.

Die Förderer und Förderinnen des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung verdienen meinen besonderen Dank und Segen. Sie sind die eigentlichen Träger und Stützen des katholischen Missionswerkes. Mögen sie nicht erlahmen in ihrem apostolischen Dienst, und mögen sie stets beim katholischen Volk als Dank für ihre Bereitschaft freudige Aufnahme und gebende Hände finden. Unsere eigenen Sorgen dürfen uns nicht hindern, auch unser Geldopfer nach Maßgabe unseres Könnens am kommenden Sonntag zu bringen; denn ohne unsere Gabe kann kein Berufener zum Priestertum kommen, kein Missionar, keine Schwester hinausreisen, keine Kirche, keine Schule, kein Krankenhaus, kein Waisenhaus, keine Universität im Missionsland unterhalten werden. Eure Gabe soll unserem Hl. Vater zeigen, wie sehr wir seinen Anruf zur Mitarbeit am Missionswerk der Kirche in willigem Herzen aufgenommen haben.

Erneut, wie ich es schon so oft getan, fordere ich die Gläubigen und Priester meiner Diözese auf, für eine noch bessere Verbreitung und Pflege des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, das wir auch Franziskus-Xaverius-Missionsverein nennen, besorgt zu sein. Die Sorge für dieses kirchenamtliche Missionshilfswerk gehört ebenso wie jede andere Berufspflicht zu den ordentlichen Seelsorgsaufgaben, die pflichtgemäß in jeder Gemeinde zu erfüllen sind. Die Gläubigen mögen das geringe Geldopfer von fünf Pfennig in der Woche nicht scheuen und sorgen, daß möglichst alle katholischen Familien Mitglied des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (Zentrale Aachen) sind.

Der nächste Sonntag soll ein Tag des Gebetes für die Heidenmission in allen Gemeinden meiner Diözese sein. Die Liebe zu Christus, die Liebe zu seiner heiligen Kirche, die Liebe zu den unsterblichen Seelen ruft uns zu Gebet und Opfer.

Aachen, den 5. November 1935.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Erlaß ist am Sonntag, den 24. November, den Gläubigen bekannt zu machen. Am Weltmissionssonntag selbst (1. Dezember) ist in allen heiligen Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) begeistert und zum Beitritt aufgefordert werden. - Die Zentrale legt zu diesem Zweck der heutigen Ausgabe unseres Kirchlichen Amtsblattes eine Predigtskizze bei. - Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der hl. Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewandt werden kann. Wir empfehlen nach Möglichkeit, auch eine eucharistische Betstunde am Nachmittag für die Heidenmission zu halten.

Die Kollekte, die den Gläubigen am 1. Dezember (Weltmissionssonntag) nochmals wärmstens zu empfehlen ist, soll in ihrem ganzen Ertrag durch die H. H. Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 268 Dreizehnstündiges Gebet am 20. November (Buß- und Bettag).

Aachen, den 6. November 1935.

Auch in diesem Jahre soll am vorletzten Mittwoch des Kirchenjahres, dem 20. November (Buß- und Bettag), in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen der Diözese vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute das sogenannte dreizehnstündige Gebet (ohne Bination, weil kein gebotener Feiertag) nach der im Kirchlichen Anzeiger 1932, S. 142 f., Nr. 267, näher dargelegten Ordnung gehalten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 269 Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen.

Aachen, den 7. November 1935.

Mit Rücksicht auf die große Not, die in manchen armen Gemeinden herrscht, und der zu steuern uns keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, richten wir auch in diesem Jahre an die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren die dringende Bitte, die Kollekte, die am 24. November für bedürftige Kirchen abgehalten werden soll, am vorhergehenden Sonntag den Gläubigen aufs wärmste zu empfehlen, um einen möglichst reichen Ertrag zu sichern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 270 Blindenseelsorge.

Aachen, den 8. November 1935.

Dem Hochwürdigen Klerus, in dessen Seelsorgsraum sich Blinde befinden, dürfte der nachfolgende Hinweis erwünscht sein.

Unlängst ist die Heilige Schrift des Neuen Testamentes (Rösch) in Blindendruck erschienen, und zwar in der Blindenanstalt zu Paderborn. Es handelt sich um insgesamt 11 Bände. Matthäus-, Markus-, Lukas- und Johannes-Evangelium, Apostelgeschichte, Katholische Briefe und Geheime Offenbarung bilden je einen Band; die Briefe des heiligen Paulus umfassen 4 Bände. Der äußerst niedrig gehaltene Preis beträgt je nach Umfang und Einband 1,50 bis 2,80 RM. pro Band.

Auch die Meßformulare der Sonn- und Feiertage (Ausgabe Schott) und eine katholische Monatsschrift für Blinde werden dort verlegt. Ebenso ist eine gute Auswahl katholischer Literatur in Blindendruck vorhanden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 271 St. Engelbertus-Verein.

Aachen, den 9. November 1935.

Einladung

zur ordentlichen General-Versammlung am Mittwoch, den 27. November 1935, nachmittags 4,15 Uhr, im Bischöflichen Generalvikariat zu Aachen, Friedlandstraße 2.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Neuwahl mehrerer Vertrauensgeistlicher;
4. Verschiedenes.

Anträge zu dieser Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens zum 20. November d. J. an den Vorsitzenden einzureichen. Auch Nichtmitglieder sind als Gäste willkommen.

Der Vorsitzende: Pfarrer J. Lenkewitz, Köln, St. Paul.

Dem Hochwürdigen Klerus wird diese Einladung hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 272 Sammlungswesen.

Aachen, den 9. November 1935.

Wiederholte Anfragen über die Erlaubtheit von Sammlungen veranlassen uns, auf Grund der z. Zt. geltenden staatlichen Bestimmungen folgende Hinweise zur Beachtung im kirchlichen Sammelwesen bekannt zu geben:

1. Gemäß § 15 Ziff. 4 des Reichs-Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 sind Sammlungen aller Art, ebenso auch sammlungsähnliche Veranstaltungen, wie z. B. das Aufstellen von Opferstöcken, Opfertellern, Aufforderung zu Vereinsbeitritten erlaubt, „bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen".

Ohne Genehmigung erlaubt ist die Annahme von Spenden, die von den Gläu-

bigen freiwillig und von sich aus entweder im Pfarrhause oder in Anstalten oder auch an anderen Orten abgegeben werden. Auch eine öffentliche Rechtsbelehrung der Gläubigen hierüber etwa von der Kanzel aus oder durch die Kirchenzeitung ist zulässig und zweckmäßig. Es darf sich aber nur um eine Belehrung darüber handeln. Es darf nicht eine öffentliche Aufforderung zu irgend einer Art von Spenden sein, wenn deren Annahme außerhalb der Kirche oder kirchlichen Versammlungsräumen erfolgen soll.

Anmerkung: Ueber die an diesen Stätten gesammelten Spenden, auch Sachspenden, hat die Kirche das freie Verfügungsrecht. Eine Pflicht zur Anmeldung liegt nicht vor.

2. Nicht erlaubt ohne besondere Genehmigung sind alle außerkirchlichen „öffentlichen" Sammlungen, also auch die üblichen Herbst- oder Lebensmittelsammlungen der kirchlichen Anstalten. Eine Ausnahme dafür bilden nur die Sammlungen der kirchlich anerkannten Mendikanten- oder Bettelorden, die die Erlaubnis haben, „insoweit eine Sammlungstätigkeit auszuüben, als es sich um den Erwerb des eigenen Lebensunterhaltes der betreffenden Orden handelt". Diese letztere Erlaubnis gilt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. Dezember 1935.

Anmerkung: Unter „öffentliche" Sammlungen im Sinne des Reichs-Sammlungsgesetzes sind diejenigen Sammlungen zu verstehen, die sich entweder an einen unbestimmten oder unbegrenzten Personenkreis wenden, oder aber an einen zwar begrenzten Personenkreis, der nicht durch eine besondere Beziehung des Berufes, der persönlichen Bekanntschaft oder anderer ähnlicher Begrenzungen als fest abgeschlossener Personenkreis bezeichnet werden kann.

Sammlungen bei einem „geschlossenen Personenkreis", also eine Sammlung bei einer Anzahl von Personen, die nach außen erkenntlich abgeschlossen ist, gelten als „nicht öffentliche" Sammlungen. Für nicht öffentliche Sammlungen bedarf es keiner Genehmigung.

Gemäß Abmachungen des Winterhilfswerkes mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege verzichten letztere während der Dauer des Winterhilfswerkes auf eigene Naturalsammlungen, da diese ausschließlich durch das Winterhilfswerk durchgeführt werden. Die Anstalten der freien Wohlfahrtspflege sollen entsprechend den Abmachungen vom Winterhilfswerk versorgt werden. (Im Gau Köln-Aachen wurde eine Sonderregelung für diese Sammlung getroffen.)

3. Erlaubt und daher nicht genehmigungspflichtig ist die Einziehung von Mitgliederbeiträgen, wenn sie für Vereine erfolgt, denen es auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen Verein und den angegangenen Personen und auf ihre Betätigung in dem Verein ankommt. Es darf sich also nicht ausschließlich oder überwiegend um die Erlangung von Geld, also um eine verschleierte Sammlung, handeln. In diesem Falle ist auch die Erhebung von Sonderbeiträgen bei den Vereinsmitgliedern erlaubt in der Form einer aufzulegenden Verpflichtung. Für Vereine und Einrichtungen, denen es hauptsächlich um die Erlangung von Geld oder Gaben zu tun ist, bleibt nur die „nicht öffentliche" Sammlung oder Werbung, d. h. bei einem geschlossenen Personenkreis übrig. Diese nicht öffentliche Werbung kann sowohl persönlich wie auch durch Anschreiben geschehen. Die Art der Anschreiben muß dann aber erkennen lassen, daß es sich nicht um abgezogene Schemabriefe mit eingesetzter Anschrift handelt.

Anmerkung: Eine Ausnahme bilden die Bittbriefe, wie sie die Anstalten auf Grund besonderer staatlicher Genehmigung in einer bestimmten Woche vor Weihnachten, in diesem Jahre voraussichtlich in der Woche vom 23. November bis 3. Dezember, an die der betreffenden Anstalt nahestehenden Kreise der Bevölkerung entsenden dürfen.

Zu den nicht öffentlichen Sammlungen, die als solche erlaubt sind, gehören auch die Bittgesuche, die von den Pfarrschwestern oder einer Anstaltsschwester bei Verwandten, Bekannten, persönlich bekannten Gönnern und Freunden gemacht werden. Hierher gehören auch Bitten der Pfarrgeistlichen, um Gaben für bedürftige Erstkommunikanten außerhalb der Kirche zu erlangen. Dazu hat ein Erlaß des Reichs- und Preußischen Innenministeriums vom 23. 5. 1935 (V. W. 6203/13. 3.) ausdrücklich ausgeführt: „Die

von den Pfarrern durchgeführten Sammlungen für die Einkleidung und Ausstattung von Erstkommunikanten unterliegen nur dann nicht den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes, wenn sich die Sammler an einen Personenkreis wenden, zu dem sie über die Tätigkeit als Pfarrer hinaus persönliche Beziehungen unterhalten, mit dem sie durch persönliche Bekanntschaft eng verbunden sind. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen sind derartige Sammlungen nicht als „öffentliche" Sammlungen im Sinne des Sammlungsgesetzes anzusehen und daher auch nicht genehmigungspflichtig."

4. Wohltätigkeits-Veranstaltungen sind als öffentliche Veranstaltungen mit Hinweis auf deren Wohltätigkeitszweck nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Während der Dauer des Winterhilfswerkes werden sie nur unter der Bedingung der Abgabe eines Teiles der Einnahmen an das Winterhilfswerk genehmigt. Befreit werden können von dieser Vorschrift Vereine und Einrichtungen, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören.

5. Der Verkauf von Eintrittskarten ist öffentlich zulässig zu erlaubten öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Teilnahme an Wallfahrten usw.) in den gewerbsmäßigen Kartenverkaufsbüros, im Pfarr- oder Vereinsbüro und an der Stelle, wo die Veranstaltung stattfindet. Nichtöffentlich ist er gestattet zu geschlossenen Veranstaltungen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 273 Formblätter für die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Aachen, den 10. November 1935.

Es wird empfohlen, Auszüge aus dem Tauf-, Trau- und Sterberegister zum Nachweis der arischen Abstammung in Zukunft auf Formblättern nach den nachstehenden Mustern auszufertigen. Doch können Vorräte anderer Formblätter aufgebraucht werden. Am Kopfe kann auch statt der Worte „Taufregister, Trauregister, Sterberegister" die örtlich übliche Bezeichnung dieser Register eingesetzt werden. Auf Verlangen kann statt der Formblätter eine wörtliche Abschrift der ganzen Eintragung im Kirchenbuch ausgestellt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Auszug
aus dem Taufregister

der katholischen Pfarrkirche . . . . . in . . . .
Jahrgang . . . . Seite . . . . Nr. . . .

Alle für die Abstammung wichtigen Angaben, die in dem vorbezeichneten Eintrag enthalten sind, müssen wiedergegeben werden; auf andere Einträge darf jedoch zur Ausfüllung nicht zurückgegriffen werden.

Täufling:	Name, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Tauftag usw.
Eltern:	Namen (Geburtsname der Mutter), Vornamen, Beruf, Wohnort usw.
Sonstige für die Abstammung wichtige Angaben:	z. B. Angaben über den Erzeuger eines unehelichen Kindes, über Paten, die als Verwandte des Täuflings erkennbar sind, usw.

Ort und Datum: . . . . . .
(Stempel) Unterschrift . . . . . .
Gebühr 0,60 RM
Gebührenfrei
Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

✣

Auszug
aus dem Trauregister

der katholischen Pfarrkirche . . . . . in . . . .
Jahrgang . . . . Seite . . . . Nr. . . . .

Alle für die Abstammung wichtigen Angaben, die in dem vorbezeichneten Eintrag enthalten sind, müssen wiedergegeben werden; auf andere Einträge darf jedoch zur Ausfüllung nicht zurückgegriffen werden.

Bräutigam:	Name, Vornamen, Familienstand, Religion, Beruf, Alter (falls eingetragen, Geburtsdatum), Geburtsort, Wohnort, Angabe, ob verstorben usw.
Braut:	Trautag;
	Geburtsname, Vornamen, Familienstand, Religion, Beruf, Alter (falls eingetragen, Geburtsdatum), Geburtsort, Wohnort usw.
Eltern des Bräutigams:	Namen (Geburtsname der Mutter), Vornamen, Beruf, Wohnort, Angabe, ob verstorben usw.
Eltern der Braut:	Namen (Geburtsname der Mutter), Vornamen, Beruf, Wohnort, Angabe, ob verstorben usw.
Sonstige für die Abstammung wichtige Angaben:	z. B. Angaben über Trauzeugen, die als Verwandte der Brautleute erkennbar sind, usw.

Ort und Datum: . . . . . .
(Stempel) Unterschrift . . . . . .
Gebühr 0,60 RM
Gebührenfrei
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Auszug

aus dem Sterberegister

der katholischen Pfarrkirche . . . . . in . . . .

Jahrgang . . . . Seite . . . . Nr. . . .

Alle für die Abstammung wichtigen Angaben, die in dem vorbezeichneten Eintrag enthalten sind, müssen wiedergegeben werden; auf andere Einträge darf jedoch zur Ausfüllung nicht zurückgegriffen werden.

Verstorbener:	Name (bei Frauen auch Geburtsname), Vornamen, Familienstand, Beruf, Alter (falls eingetragen, Geburtsdatum), Geburtsort, Sterbetag, Sterbeort, Beerdigungstag, usw.
Ehegatte des Verstorbenen:	Name (bei Frauen auch Geburtsname), Vornamen, Beruf, Wohnort usw.
Sonstige für die Abstammung wichtige Angaben:	z. B. Angaben über hinterbliebene Kinder usw.

Ort und Datum: . . . . . .

(Stempel) Unterschrift . . . . . .

Gebühr 0,60 RM

Gebührenfrei

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

✠

(Diese neuen Formblätter sind durch die Buchhandlung Albert Jacobi u. Cie., in Aachen, Büchel 15 (Tel. 26 565), lieferbar zum Preise von je 25 Stück 0,75 RM., 50 Stück 1,25 RM., 100 Stück 2,00 RM. — Formular Nr. 263a [Taufregister], Nr. 263b [Trauregister] und Nr. 263c [Sterberegister].)

Nr. 274 Personalchronik der Diözese Aachen.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 7. Nov.: Dorn Peter, zuletzt Pfarrer in Büsdorf (Erzdiözese Köln), geb. 8. Juni 1857 in Hückelhoven, geweiht 30. Nov. 1882, gestorben als Pfarrer i. R. und Jubilarpriester in Steinstraß (82 Jahre alt).
R. i. p.

Nr. 275 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 28. bis 30. Oktober 1935 in der Stadt M.Gladbach das hl. Sakrament der Firmung, und zwar am 28. Oktober in der Münsterkirche 383 (St. Maria-Himmelfahrt 275, St. Peter-Waldhausen 68, St. Barbara-Franziskanerkirche 40); in der Herz-Jesukirche-Pesch 308 (Herz-Jesu 117, St. Bonifatius-Hardterbroich 61, St. Joseph-Hermges 130); in Mariä-Rosenkranz-Eicken 318 (Mariä-Rosenkranz 119, St. Elisabeth-Eicken 60, Lürrip 139); am Dienstag, dem 29. Oktober 1935, in Rheindahlen 370 (Rheindahlen 172, M.Gladbach-Holt 105, St. Barbara-Prov.-Erziehungsanstalt 33); in Giesenkirchen 140; in Rheydt-St. Joseph 423 (Rheydt-St. Marien 155, Rheydt-St. Joseph 115, Rheydt-St. Franziskus 45, Rheydt-Herz-Jesu 108); am Mittwoch, dem 30. Oktober 1935, in Odenkirchen 263 (Odenkirchen 143, Geistenbeck 63, Hochstein 15, Mülfort 42); in Bettrath 210 (Bettrath 68, Neuwerk 148); zusammen 2421 Firmlinge.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 24 | Aachen, den 1. Dezember 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Päpstliche Approbation der Ordnung für die exempte Militärseelsorge in Deutschland. — Mitteilung von Todesursachen. — Beschaffung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung aus dem Auslande. — Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung. — Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes. — Betr. Singen von Spottliedern. — Staatliche Bestimmungen bezüglich der Beflaggung. — Steuerfreiheit der Beiträge für den Bau des Priesterseminars. — Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. — Advent in Kirche und Heim. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 276 Päpstliche Approbation der Ordnung für die exempte Militärseelsorge in Deutschland.

STATUTA, QUAE AD CURAM SPIRITUALEM MILITUM CATHOLICORUM EXERCITUS GERMANIAE SPECTANT, ADPROBANTUR[1].

PIUS PP. XI

Decessores Nostros vestigiis secuti, iam anno millesimo nongentesimo tricesimo tertio, die X m. Septembris, Nos Ipsi inter Sanctam Sedem et Germanicam Rempublicam habuimus ratam solemnem Conventionem, quae cum additis Protocolli Finalis declarationibus iam die vicesima Iulii memorati anni pacta est. In articulo vero septimo ac vicesimo eiusdem Conventionis, cum ea summatim sint statuta quae ad spiritualem curam militum catholicorum exercitus Germanici spectant, decretum est etiam ut propriae et definitae regulae quoad curam eandem spiritualem, Litteris Nostris Apostolicis sub anulo Piscatoris obsignandis, audito Gubernio Germaniae, describerentur. Quae quidem regulae, latino sermone exaratae, a Sacra Congregatione negotiis ecclesiasticis extraordinariis praeposita recognitae sunt earumque tenor hic est qui sequitur; videlicet:

Statuta ad curam spiritualem militum exercitus Germanici spectantia.

I

Ordinarius castrensis, qui ex Apostolicae Sedis concessione episcopali dignitate fulgebit, ad hoc constitutus est, ut curae spirituali catholicorum ad exercitum Reipublicae Germanicae pertinentium efficaciter et fructuose consulatur.

II

Episcopus castrensis nominatur ab Apostolica Sede, servatis iis quae in art. 27 sollemnis Conventionis inter Sanctam Sedem et Rempublicam Germanicam die 20 Iulii 1933 initae statuuntur necnon ratione habita eorum quae in C. I. C. de qualitatibus promovendorum ad Episcopatum sancita sunt.

III

Episcopus castrensis iurisdictione ordinaria pollet, eademque ceteris Ordinariis non obnoxia, in omnes catholicos militum praefectos, ipsos et milites, necnon in omnes etiam e civium ordinibus qui iuxta leges nunc vigentes officiis exercitus addicti sunt, i. e. qui in copiis Reipublicae Germanicae stipendia merent, atque simul in

[1] A. A. S. vol. XXVII, p. 367 ss.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. November 1935.

eorum familias, itemque in membra catholica familiarum, quarum paterfamilias catholicam fidem non profitetur.

Obligatione applicandi Missam pro populo, expositionem Romano Pontifici faciendi de statu administrationis ecclesiasticae sibi commissae necnon visitationis ad Limina debitis temporibus perficiendae, Episcopus castrensis pariter tenetur sicut et ceteri Episcopi, qui iurisdictione ordinaria fruuntur.

Facultates Episcopo castrensi necessariae ut suam iurisdictionem exerceat, eidem, cum nominatur, immediate ab Apostolica Sede tribuuntur.

IV

Vocabulo familiae designantur unice propinqui ex parte patrisfamilias, nempe: uxor et filii, sive proprii sive adoptivi, usquedum vicesimum primum aetatis annum expleverint et in domo paterna degerint.

Iurisdictioni Episcopi castrensis subtrahuntur uxor a viro legitime separata, atque liberi qui una cum eadem matre cohabitant: ii omnes iurisdictioni Ordinarii loci subiciuntur.

V

Iurisdictioni Episcopi castrensis subsunt in iis, quae militum cura pastoralis deposcit, tum scholae militares, tum aedificia omnia militaria (Kaſernen, Feſtungswerke, etc.), necnon nosocomia et carceris unice militibus destinata, item ecclesiae et oratoria, quae unice militibus usui sunt quaeque vulgo „Garnisonkirchen" appellantur.

Quod vero ad alias ecclesias attinet, quae tantum certis diebus vel horis militibus usui sunt, pacta opportuna conficiantur cum rectore ecclesiae vel, si opus sit, cum iis qui aedificia possident aut administrant, accedente adprobatione Episcopi loci.

VI

Episcopo castrensis ius esto decretum condendi, quo ea omnia statuantur, quae sacram disciplinam sacerdotum castrensium provehant et foveant et fideles ipsi concreditos ad religionem catholicam fructuose profitendam admoveant. Curet igitur, ut, habito consilio cum Gubernio, religionis officia una cum militae muneribus recte et opportune concilientur. Porro huiusmodi decreta antequam promulgentur Apostolicae Sedi subicienda sunt, ut eidem copia detur, si res ferat ac mutua consensione, aliquid immutandi vel addendi.

VII

Episcopus castrensis et sacerdotes in exercitu animarum curae stabiliter vacantes a Gubernio Germanico stipendia percipient praevisa legibus super stipendiis in Germania vigentibus, expleto autem cum laude munere, pensiones ad Germanorum iuris statuta metiendas.

Ut opportune provideatur honestae sustentationi cleri, qui a cura castrensi, iure pensionis congruae nondum acquisito, dimittitur, tempore muneris castrensis ad arcam nummariam pro pensionibus in dioecesi, cui incardinatus est, quotannis certam pecuniam tamdiu solvet, donec firmum comparaverit ius percipiendi ex aerario militari, expleto munere, tantum pensionis quantum parochi emeriti in dioecesi, cui ipse incardinatus est, expleto munere percipiunt.

Hoc in casu ecclesiastico viro castris addicto ius est tantum pecuniae recipiendi quantum, pensionis sibi parandae causa, in arcam nummariam pro pensionibus in dioecesi immiserit, sine autem usuris: quod cum aes ipse susceperit, nihil ab eadem arca deposcendi ei fas sit.

VIII

Sedes Episcopi castrensis eiusque Curiae, iuxta canones C. I. C. instructae, Berolini esto, ubi cura Gubernii loca congrua cum Ordinario tum Curiae instituenda erunt. Quin etiam danda erit opera ut huic fini apta domus attribuatur.

Episcopus castrensis ad iuris canonici praescripta Curiam instituat. Deliget Vicarium generalem, qui potestate ordinaria ei adiutricem operam praestabit in iis omnibus quae ad spiritualem curam catho-

locorum in Germania militae munera obeuntium pertinent (can. 366 § 1). Vicarius generalis munere quoque officialis ad normam can. 1573 § 1 fungi poterit, quamdiu, propter negotiorum exiguitatem, Episcopus alium officialem ab eo distinctum ad id ei accensendum opus non esse aestimaverit.

Omnes causae contentiosae de vinculo matrimonii, etiam in prima instantia, non coram tribunali castrensi sed coram tribunali Ordinarii loci tractandae erunt, qui ad normas iuris canonici competens erit. In casibus cc. 1990—1991 C. I. C. praevisis declaratio nullitatis spectabit ad Episcopum loci, non vero ad Ordinarium castrensem, qui tamen cognoscere potest causas de separatione tori, mensae et habitationis.

In causis criminalibus sacerdotum castrensium, pro quibus C. I. C. pluritatem iudicum vel praescribit vel commendat (can. 1576), ius esto Episcopo dioecesis, cui conventus incardinatus est, si pro sua prudentia opportunum iudicaverit, ecclesiasticum virum, tribunalis dioecesani membrum, deputandi, qui tribunali ab Episcopo castrensi constituto pro hac causa pleno iure cooptandus est.

Pro causis actis coram Episcopo castrensi tribunal secundae instantiae esto penes Episcopum Berolinensem.

IX

Cum vi muneris sui Episcopus castrensis praesit curae spirituali militum, cordi ei erit praecipue institutionem religiosam catholicorum sibi subditorum fovere, ad ecclesiastica sacramenta suscipienda faciliorem eis aditum reddere ac legum ecclesiasticarum observantiam omni ope provehere.

Sacerdotes castrenses tenentur legibus ecclesiasticis non solum generalibus, sed etiam particularibus territorii, in quo versantur, praesertim iis, quae obligationes clericorum et cultum divinum spectant.

X

Ut electio capellanorum minorum catholicae rei benevertat et iam ab initiis par sit gravitati officii ipsis committendi, curent locorum Antistites, quos idcirco Ordinarius castrensis adibit, ut nonnisi viri probatae virtutis, de quorum idoneitate et dignitate plane ipsis constet, ad tam difficile munus obeundum accenseantur. Idcirco solum illorum ratio habeatur, qui ab Ordinario proprio proponuntur vel saltem, additis testimoniis idoneitatis et dignitatis, efficaciter commendantur.

XI

Nominatio omnium sacerdotum castrensium pertinet ad Ordinarium castrensem, collatis cum Reipublicae potestatibus, quarum res interest, consiliis. Episcopo castrensi liberum iudicium esto, num de nominatione huiusmodi rogari oporteat sententiam Episcopi quoque, intra cuius territorium nominandus officium parochi castrensis obiturus sit. Antequam tamen nominatio fiat, eidem Episcopo praevius dandus est nuntius.

Aggregatio ad clerum castrensem non secumfert excardinationem a propria dioecesi.

XII

Parochi castrenses ceterique sacerdotes ad sacrum ministerium in exercitu obeundum legitime deputati iurisdictioni Episcopi castrensis subsunt et ab eo iurisdictionem ad facultates necessarias accipiunt. Episcopo castrensi ius est eos sede et officio mutare, praevio hac de re communicato nuntio cum Ordinariis locorum quorum res interest.

XIII

Sacerdos castrensis, si ab Ordinario castrensi dimittatur, relabitur ipso facto sub iurisdictionem Ordinarii, a quo licentiam transeundi ad clerum castrensem antea abtinuit.

XIV

Episcopi castrensis est paroecias militares erigere vel erectas immutare, earumque fines statuere. Tamen is ad id peragendum ne procedat, nisi de iis, priusquam conficiantur, Episcopos, quorum res interest, edocuerit.

Quod si sacerdos castrensis etiam ultra fines sui muneris in bonum animarum ceterorum fidelium operam suam impendere velit, facultatem petat ab Ordinario loci.

XV

Ubi sacerdotes castrenses praesto non sunt, curet Episcopus castrensis — praehabito consensu Ordinarii loci — ut spirituali bono militum a clericis singulorum locorum congrue consulatur.

XVI

Ne vero dubitationes vel abusus oriantur, caveat Ordinarius castrensis ut testimonium iurisdictionis vel facultatis concessae sacerdotibus in cura pastorali castrensi operam navantibus litteris consignatum tradat, ut ipsi, si opus sit, facultatem, qua praediti sunt, probare valeant.

XVII

Locorum Ordinarii propenso animo curabunt ut Episcopo castrensi eiusque capellanis pro necessitate praesto semper sint, tum usus ecclesiarum, tum opera sacerdotum pro ministerio pastorali castrensi; Episcopus vero castrensis vicissim curabit, ut sacerdotes castrenses grato animo huiusmodi officia rependant ac praesertim clericis locorum in sacris muneribus obeundis auxilium ferant.

Si controversia in sacro ministerio aut in qualibet re, quae ad forum ecclesiasticum spectat, inter clerum castrensem et clerum dioecesanum oriatur, pro bono et aequo componatur ab Ordinariis utriusque partis; quod si fieri nequeat, Apostolicae Sedi deferatur.

XVIII

Quod attinet ad administrationem sacramentorum et ad functiones paroeciales, servetur ius commune, haud spretis tamen legitimis consuetudinibus locorum.

In potestate paroeciali capellanis militaribus Reipublicae Germanicae concessa continetur etiam potestas assistendi matrimoniis fidelium sibi vi iurisdictionis exemptae subditorum — ea tamen lege, ut quoad validitatem matrimoniorum haec potestas intellegenda sit cumulativa cum Ordinario et parocha loci vel sacerdote ab alterutro delegato.

In iis, quae spectant ad celebrationem matrimonii, vigeant praescripta can. 1097 C. I. C.

XIX

Ut acta ac documenta quae ad curam animarum pertinent rite serventur ac, data necessitate, facilius reperiantur, studeat sacerdos curae animarum castrensi addictus, ut omnia acta paroecialia (sc. circa Baptismata, Confirmationes, Matrimonia et decessus) citissime et diligentissime peculiaribus libris mandentur ac eorum exemplar authenticum quotannis ad Curiam castrensem mittatur.

XX

Caveat Episcopus castrensis ut, si agatur de sacrificio Missae celebrando *sub divo*, diligentissime serventur praescripta can. 822 § 4 et ea quae Sacra Congregatio Sacramentorum in epistola uniformi Ordinariis Italiae die 26 Iulii 1924 data (cfr. Acta Ap. Sedis, vol. XVI, n. 9., p. 370) edidit. Consideret praesertim quod in laudata epistola uniformi statutum est, scilicet Sanctae Missae extra ecclesiae septa celebrationem ad saeculares celebritates aut politica festa religioso honestanda decore prorsus vetitam esse.

Missam sub divo, servatis servandis, tantum in castris et in iis locis celebrari sinat, quae peculiariter militibus destinata sunt: sin alibi, etiamsi condiciones a can. 822 § 4 et a laudata epistola uniformi impleantur, licentiam Ordinarii loci petat.

XXI

Vacante Episcopi castrensis munere, nisi aliud a Sancta Sede cautum sit, iurisdictio et facultates huius muneris propriae interim a Vicario generali castrensi exercebuntur, ea tamen lege ut hoc tempore nihil innovetur.

Itaque motu proprio atque ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae Nostrae potestatis pleni-

tudine. suprascripta „statuta ad curam spiritualem militum exercitus Germanici spectantia" plenissime adprobamus eisdemque Apostolicae sanctionis robur adicimus. Contrariis non obstantibus quibuslibet. Haec statuimus, decernentes praesentes Litteras firmas, validas atque efficaces iugiter exstare ac permanere: suosque plenos atque integros effectus sortiri et obtinere, illisque, ad quos spectant, plenissime suffragari sicque rite iudicandum esse ac definiendum; irritumque et inane fieri si quidquam secus super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter contigerit attentari.

Datum ex Arce Gandulphi, sub anulo Piscatoris, die XIX m. Septembris an. MDCCCCXXXV. Pontificatus Nostri decimo quarto.

E. Card. Pacelli, a Secretis Status.

Nr. 277 Mitteilung von Todesursachen.

Aachen, den 18. November 1935.

Wir geben nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 31. August d. J. — I B (I B 3/148) — bekannt. Sollten in kirchlichen Sterberegistern Mitteilungen über Todesursachen sich finden, wird bei Auszügen aus denselben im Sinne des nachstehenden Ministerialerlasses zu verfahren sein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

(1) Die Akten der Standesbeamten enthalten ebenso wie die Kirchenbücher häufig Angaben über die Todesursache Verstorbener. Diese Angaben sind aber vielfach insbesondere dann unzuverlässig, wenn ihnen eine ärztliche Bescheinigung nicht zugrunde liegt. Infolgedessen begegnet die Mitteilung derartiger Angaben an Privatpersonen, die mit der Unzuverlässigkeit dieser Angaben nicht rechnen, erheblichen Bedenken, zumal, wenn die Angaben aus weit zurückliegender Zeit stammen. Soweit die Todesursache durch ärztliches Zeugnis festgelegt ist, würde ihre unbeschränkte Bekanntgabe unter Umständen auch eine Gefährdung der ärztlichen Schweigepflicht bedeuten. Ich ersuche daher die Standesbeamten, bei der Mitteilung von Todesursachen an Privatpersonen größte Zurückhaltung zu üben; insbesondere werden Mitteilungen an Versicherungsgesellschaften und sonstige Stellen, die sich ihrer im gewerblichen Interesse bedienen wollen, nicht in Frage kommen. Den Nachkommen oder sonstigen Angehörigen der Verstorbenen sind die Todesursachen nur dann mitzuteilen, wenn ein ausreichender Grund für die Bekanntgabe nachgewiesen wird und nach der Persönlichkeit des Antragstellers die Gewähr dafür geboten ist, daß er die ihm gemachten Angaben zutreffend bewertet und sie nicht mißbräuchlich benützt.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Abschrift von diesem RdErl.

Nr. 278 Beschaffung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung aus dem Auslande.

Aachen, den 19. November 1935.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 24. September d. J. — I B 3. 179 II/III — bringen wir zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Zahlreiche Volksgenossen müssen sich die Urkunden zum Nachweise ihrer arischen Abstammung aus dem Auslande, insbesondere auch aus den von Deutschland abgetrennten Gebieten beschaffen. Das Verständnis für die Notwendigkeit der Rassenscheidung ist im Ausland aber erst im Entstehen begriffen; die ausländischen Registerbehörden erledigen daher Ersuchen um Ausstellung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung vielfach nicht mit der wünschenswerten Beschleunigung. Dadurch treten oft erhebliche Verzögerungen ein; Erinnerungen führen zumeist nicht zu einer schnelleren Behandlung der Anträge. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die zur Ermittlung der Urkunden erforderlichen Angaben nur ungenau oder unvollständig gemacht werden können, wie dies häufig der Fall ist. Es empfiehlt sich daher, daß die nachweispflichtigen Volksgenossen sich nur dann an die ausländischen Registerbehörden wenden, wenn sie genaue An-

gaben über die zu ermittelnden Personen machen können. In allen anderen Fällen wird zweckmäßig bei der Anforderung von Urkunden die Vermittlung der zuständigen deutschen Konsularbehörden in Anspruch genommen. Die deutschen Konsulate gewährleisten, daß die Urkunden so rasch wie möglich beschafft werden; Erinnerungen sind daher zwecklos. In Fällen, in denen die Beschaffung von Urkunden überhaupt nicht möglich ist, wie in weiten Teilen der Sowjet-Union, erhalten die Antragsteller umgehenden Bescheid. Von anderweiten Ermittlungen wird in diesen Fällen Abstand zu nehmen sein, da sie doch erfolglos sein und gegebenenfalls den Beteiligten im Auslande nur Unannehmlichkeiten bereiten würden.

Die Beschaffung von Urkunden aus dem Auslande ist nicht gebührenfrei. Die Antragsteller haben vielmehr den deutschen Konsularbehörden die Gebühren zu ersetzen, die diese den ausländischen Registerbehörden für die Ausstellung von Urkunden bezahlt haben. Außerdem ist an die Konsularbehörden für jede Anforderung, auch wenn sie mehrere Urkunden betrifft, eine Pauschalgebühr von 1 RM zu zahlen; dieser Betrag kommt jedoch im Falle des nachgewiesenen Unvermögens des Antragstellers nicht zur Erhebung.

Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

Nr. 279 Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung.

Aachen, den 19. November 1935.

Im Nachgang zu der Veröffentlichung vom 13. April d. J. (Kirchlicher Anzeiger 1935, S. 54 ff., Nr. 93) bringen wir hierdurch den nachstehenden, im Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung (Nr. 42 vom 16. Oktober 1935, S. 1205 ff.) veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 10. Oktober d. J. — I B 3/305 — betreffend Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung allen Kirchenbuchführern zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

(1) Zur Behebung von Zweifeln, die bei der Anwendung des RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBliV. S. 285) entstanden sind, wird folgendes klargestellt:

(2) Zu II: a) Die Ausstellung von Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Gebührenfreiheit besteht nur in den im RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBliV. S. 285), Abschnitt III, ausdrücklich aufgeführten Fällen. Im Zweifel sind Gebühren zu entrichten.

b) Falls der Nachweis der arischen Abstammung bis zum 1. 1. 1800 zurück zu erbringen ist, brauchen Urkunden nur über die am 1. 1. 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe, nicht aber außerdem über an diesem Tage etwa noch lebende Vorfahren einer entfernteren Ahnenreihe beigebracht zu werden.

Beispiel: Am 1. 1. 1800 lebte der Urgroßvater und der Ururgroßvater eines Antragstellers; der Urgroßvater ist 1780, der Ururgroßvater 1740 geboren; in diesem Falle genügt die Beibringung der Geburtsurkunde des Urgroßvaters.

c) Soweit Stellen der Bewegung den Nachweis der arischen Abstammung über den 1. 1. 1800 hinaus verlangen, ist Anträgen auf Ausstellung von Urkunden, die auf einer solchen Anordnung beruhen, zu entsprechen. Derartige Anträge sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie sonstige Anträge.

d) Die Ausstellung von Sterbeurkunden kann nicht grundsätzlich mit der Begründung abgelehnt werden, daß Sterbeurkunden zum Nachweis der arischen Abstammung nicht erforderlich seien. Auf Sterbeurkunden wird z. B. hilfsweise zurückgegriffen werden müssen, wenn Geburts- oder Heiratsurkunden nicht zu ermitteln sind.

e) Müssen Volksgenossen auf Grund von amtlichen oder parteiamtlichen Anordnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Nachweis ihrer arischen Abstammung erbringen (z. B. politische Leiter vom Kreisleiter an aufwärts bis zum 31. 12. 1935), so sind ihre Anträge vor anderen, weniger dringlichen Anträgen zu erledigen.

(3) Zu III 1: Ist der Abstammungsnachweis bis zum 1. 1. 1800 oder gar noch darüber hinaus zu führen, müssen die Nachweispflichtigen sich regelmäßig eine größere Zahl von Urkunden be-

schaffen. Die Gebühren, die in diesen Fällen insgesamt zu entrichten sind, werden daher die Nachweispflichtigen vielfach fühlbar belasten. Auf der anderen Seite verursachen gerade diese Fälle den Registerbehörden die meiste Arbeit, die sie ohne Entschädigung nicht leisten können. Wenn daher auch bei der Prüfung des Unvermögens zur Zahlung der Gebühren nicht kleinlich verfahren werden soll, so ist doch folgendes zu beachten:

a) Gebührenfreiheit wegen Unvermögens kommt nur dann in Frage, wenn der Antragsteller nach seinen gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zahlung der Gebühren für die Ausstellung der Urkunden nicht in der Lage ist; dabei sind nicht nur die Höhe seines Einkommens, sondern alle Verhältnisse, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen (Verschuldung, Unterstützung bedürftiger Angehöriger usw.) gebührend zu berücksichtigen. Gebührenfreiheit ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Antragsteller kein Vermögen besitzt.

b) Gebührenfreiheit kann nicht schon dann in Anspruch genommen werden, wenn der Antragsteller selbst zur Zahlung der Gebühren nicht in der Lage ist; Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist vielmehr, daß auch der Unterhaltspflichtige zur Zahlung unvermögend ist. Die die Unvermögensbescheinigung ausstellende Stelle kann jedoch von umfangreichen Ermittlungen nach einem nicht ohne Schwierigkeiten feststellbaren Unterhaltspflichtigen in der Regel absehen, es sei denn, daß eine offenbar mißbräuchliche Berufung auf das Unvermögen zur Zahlung der Gebühren erfolgt.

c) Da jedem Volksgenossen, der den Nachweis der arischen Abstammung führen muß, hierzu in der Regel eine längere Frist zur Verfügung steht, darf sein Unvermögen nicht schon dann bescheinigt werden, wenn der Antragsteller den Gesamtbetrag der Gebühren nicht auf einmal zahlen kann, sondern nur dann, wenn er diesen Betrag auch nicht innerhalb der Frist zurücklegen kann.

(4) Zu III 2: a) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und ihre Gliederungen fordern von ihren Mitgliedern den Nachweis der arischen Abstammung nur nach und nach an, um die zurzeit bereits bestehende Belastung der Registerbehörden nicht untragbar zu machen. Dabei ist der Nachweis regelmäßig zunächst von den höheren Amtswaltern, Führern usw. zu erbringen, während die große Masse der Mitglieder erst in späterer Zeit hierzu aufgefordert wird. Soweit auf Grund dieser Anordnungen der Partei usw. der Abstammungsnachweis zu erbringen ist, kann die gebührenfreie Ausstellung von Urkunden nicht mit der Begründung gefordert werden, die Anforderung erfolge im parteiamtlichen Interesse. Jeder Parteigenosse usw., der zur Zahlung der Gebühren in der Lage ist, hat vielmehr die Verpflichtung, sich die erforderlichen Urkunden auf eigene Kosten zu beschaffen, da er den Abstammungsnachweis selbst zu führen hat. Soweit danach der übliche Abstammungsnachweis für die Partei usw. zu erbringen ist, scheidet eine gebührenfreie Anforderung der Urkunden im parteiamtlichen Interesse aus, gleichgültig, ob sie durch den nachweispflichtigen Parteigenossen usw. oder durch die den Nachweis verlangende Dienststelle angefordert werden. Diese Dienststelle ist aber z. B. berechtigt, auf dem im RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBliV. S. 285), Abschn. III 2 letzter Satz, geregelten Wege Urkunden im parteiamtlichen Interesse gebührenfrei anzufordern, wenn sie diese etwa wegen des Verdachts der Fälschung ihr vorgelegter Urkunden zu Vergleichszwecken für erforderlich hält. Das Recht der höheren Parteidienststelle, Urkunden zu anderen parteiamtlichen Zwecken als zur Führung des üblichen Abstammungsnachweises der ihr unterstellten Parteigenossen usw. anzufordern, bleibt unberührt.

b) Urkunden zu amtlichen Zwecken können nach dem RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBliV. S. 285), Abschnitt III 2, nur durch bestimmte höhere Behörden oder Dienststellen der Partei usw. angefordert werden. Es ist dabei nicht erforderlich, daß der Leiter der Behörde oder Dienststelle das Anforderungsschreiben selbst unterzeichnet; die Zeichnung kann vielmehr durch einen Beauftragten erfolgen.

(5) Zu III 3a: a) Wird von Beamten, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums den Nachweis der arischen Abstammung nicht zu führen brauchen (Frontkämpfer usw.), aus besonderem Anlaß dieser Nachweis verlangt, so ist ein Anspruch auf Gebührenfreiheit nicht begründet.

b) Wehrpflichtige und Angehörige des Arbeitsdienstes haben als solche keinen Anspruch auf Gebührenfreiheit; es hat vielmehr bei der allgemeinen

Vorschrift sein Bewenden, wonach Gebührenfreiheit nur im Falle des Unvermögens in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt auch, soweit Wehrpflichtige den Nachweis ihrer Abstammung vor einer Beförderung führen müssen. Bei den Nachweisen über die Abstammung, die die Dienstpflichtigen nach § 40 der VO. v. 29. 5. 1935 (RGBl. I S. 697) neben ihrem Geburtsschein bei der Musterung mitzubringen haben, handelt es sich in der Regel nur um solche Nachweise, die sich bereits in ihrem oder ihrer Angehörigen Besitz befinden. Die Gebührenfrage spielt dabei daher keine Rolle.

(c) Zu III 3d: Den Versorgungsanwärtern werden diejenigen Personen gleichzustellen sein, die sich kurz vor Erlangung des Versorgungsscheins bereits um die zum Nachweis ihrer arischen Abstammung bei Bewerbungen erforderlichen Urkunden bemühen. Die Urkunden sind jedoch nur in einfacher Ausfertigung gebührenfrei auszustellen. Sind die Urkunden für mehrere Bewerbungen erforderlich, muß dem Antragsteller selbst die Vervielfältigung überlassen bleiben.

(7) In dem RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBliV. S. 285) ist folgender Abschn. III 3e einzufügen: Bei Erlangung von Kinderbeihilfen gemäß § 14 der Durchf.-Best. zur VO. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien v. 26. 9. 1935 (RGBl. I S. 1206). In Frage kommt die Ausstellung von Geburtsurkunden der Kinder und von Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern.

(8) Zu IV: a) Der Satz von 0.60 RM ist für jede Abschrift einer Eintragung aus dem Kirchenbuch zu erheben. Dies gilt sowohl für den Fall, daß Abschriften mehrerer Eintragungen auf einer einzigen Bescheinigung zusammengefaßt werden, als für den Fall, daß auf Anordnung mehrere gleichlautende Bescheinigungen über dieselbe Eintragung ausgestellt werden.

b) Wenn in dem RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBliV. S. 285), Abschn. IV, die Erhebung einer Suchgebühr ausgeschlossen ist, so geht diese Regelung von der Voraussetzung aus, daß der Antragsteller seiner Pflicht, ausreichende Angaben über seine Vorfahren zu machen (vgl. a. a. O. Abschnitt II), nachkommt. Ist dies der Fall, dürfen die Registerbehörden für das Aufsuchen einer Urkunde eine Gebühr nicht berechnen, auch wenn es mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden ist, weil die Angaben nicht ganz genau oder vollständig sind. Eine allgemein gültige Grenze, wie lange die Sucharbeit nach einer einzelnen Urkunde ausgedehnt werden muß, ohne daß eine Gebühr erhoben werden darf, läßt sich nicht festlegen. Von einer kleinen Registerbehörde, die nur wenige Anträge zu erledigen hat, wird eine längere Sucharbeit verlangt werden können als von einer großen Registerbehörde, die ohnehin auch durch andere Aufgaben stärker in Anspruch genommen ist. Keinesfalls aber besteht ein Anspruch darauf, daß die Registerbehörden bei Unzulänglichkeit der gemachten Angaben nach einer einzelnen Urkunde viele Stunden oder gar Tage suchen, ohne daß hierfür eine besondere Gebühr berechnet werden dürfte; denn die Registerbehörden haben nicht die Aufgabe, bei der Suche nach einer Urkunde die Arbeit eines Sippenforschers zu ersetzen. Ist es dem Antragsteller nicht möglich, so genaue Angaben zu machen, daß die beantragte Urkunde ohne langwieriges Suchen ausgestellt werden kann, wird er daher unter Umständen auf eigene Kosten die Hilfe eines Sippenforschers in Anspruch nehmen müssen, sofern ihm die Beibringung der Urkunde nicht etwa auf Antrag von der Stelle erlassen wird, die den Nachweis gefordert hat. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Registerbehörden zur Vereinfachung der Arbeit an Stelle eines Sippenforschers die Sucharbeit für den Antragsteller ausführen, sofern dieser sich auf Anfrage damit einverstanden erklärt. Die Vergütung darf jedoch die von der Reichsstelle für Sippenforschung im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen festgelegten Sätze nicht überschreiten.

c) An die Stelle des RdErl. v. 4. 3. 1935 (MBliV. S. 285), Abschn. IV letzter Satz, tritt folgende Vorschrift: Die angeforderten Urkunden sind als gebührenpflichtige Dienstsache oder gegen Nachnahme zu versenden. Werden Urkunden zu amtlichen Zwecken angefordert, so trägt die Registerbehörde die Portokosten für die Uebersendung der Urkunden im Verhältnis zu denjenigen amtlichen Stellen, bei denen auch im sonstigen Geschäftsverkehr die Uebernahme der Portokosten auf den Absender üblich ist.

(9) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. - Für Preußen: An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände, Standesbeamten. - MBliV. S. 1205.

Nr. 280 Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes.

Aachen, den 21. November 1935.

Aus Verfügungen und Benachrichtigungen der Aachener Regierung vom 11. Oktober, vom 7. u. 9. November 1935 teilen wir zur Beachtung durch die Herren Geistlichen folgendes mit:

„Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlaß vom 7. 10. 1935 . . . angeordnet, daß Geistliche, die erstmalig oder an neuer Stelle schulplanmäßigen Religionsunterricht nebenamtlich erteilen wollen, dem erstmalig gestellten Antrag die gemäß den Richtlinien vom 14. 4. 1934 auszufüllenden Formblätter nebst den zugehörigen Unterlagen beifügen müssen. — Ich weise darauf hin, daß Formblätter nur dem erstmaligen Antrage auf Zulassung zum Religionsunterricht im hiesigen Regierungsbezirk beizufügen sind. Geistliche, die aus einem anderen Bezirk zuziehen, haben jedoch ihrem Antrag ein Formblatt beizufügen, wenn sie bereits in einem anderen Bezirk zugelassen waren und dort Formblätter eingereicht hatten. - Die Formblätter (Muster I) sind von den zuständigen Herren Kreisschulräten gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 281 Betr. Singen von Spottliedern.

Aachen, den 21. November 1935.

Wie wir aus dem Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising Nr. 20 vom 30. Oktober 1935 entnehmen, hat die Oberste SA-Führung gem. Schreiben vom 3. Oktober 1935 für die gesamte SA ein Verbot des Singens des sog. „Devisen- und Klosterliedes" verfügt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 282 Staatliche Bestimmungen bezüglich der Beflaggung.

Aachen, den 25. November 1935.

Im Anschluß an die früheren bereits im Kirchl. Anzeiger (vgl. 1935, S. 138 f.) veröffentlichten staatlichen Verordnungen geben wir nachstehendes bekannt:

I.

Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1935:

„Wenn gemäß meinem Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935 (Reichsministerialblatt S. 545) die öffentlichen Gebäude allgemein zu beflaggen sind, so sind auch die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude allein mit Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen. Wollen die Kirchen aus anderem Anlaß flaggen, so können sie die Kirchenfahnen zeigen."

II.

„Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935:

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1.

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern:
Frick.

Der Reichsminister der Justiz:
I. V.: Dr. Schlegelberger."
N. O. E. 9008.

Damit ist unsere Verfügung vom 25. Sept. 1935 (Kirchl. Anz. 1935, S. 139) hinfällig geworden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 283 Steuerfreiheit der Beiträge für den Bau des Priesterseminars.

Aachen, den 25. November 1935.

Die Bereitwilligkeit, mit der die Hochwürdige Geistlichkeit unserer Diözese Mittel für den Bau unseres Priesterseminars beigesteuert hat, verdient Anerkennung und wärmsten Dank. Um Unklarheit bezüglich der Steuerfreiheit dieser Beträge, die die Geistlichen persönlich für den Seminarbau leisten, zu beseitigen, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Beiträge grundsätzlich Pflichtbeiträge für jeden einzelnen Geistlichen unserer Diözese sind. Wegen der Verschiedenheit der einzelnen persönlichen Verhältnisse kann eine generelle Festsetzung der Beitragshöhe nicht erfolgen.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamts Köln hat unter dem p. April 1935 - Gesch.-Nr. S 2172-20 I/e - widerruflich sein Einverständnis damit erklärt, daß die Pflichtbeiträge, welche an die Diözesankasse für das Priesterseminar gezahlt werden, in sinngemäßer Anwendung des Erlasses des Herrn Reichsfinanzministers vom 9. 12. 1926 — III e 9899 — vom Steuerabzug freigestellt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 284 Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

(Ziehung für das Jahr 1935).

In der am 22. Oktober d. J. stattgefundenen Ziehung sind nachstehende Nummern der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Jahr 1935 gezogen worden:

12, 32, 93, 142, 149, 160, 187, 263, 290, 306, 307, 320, 328, 380, 385, 438, 445, 455, 456, 538, 563, 565, 611, 623, 629, 638, 684, 724, 852, 897.

Die vorstehenden Nummern gelten in **allen Wertabschnitten und in sämtlichen Gruppen als ausgelost.**

Die **Einlösung** erfolgt **vom 31. Dezember** 1935 ab gegen Einreichung der gezogenen Auslosungsscheine und eines gleichen Nennbetrages der Rheinprovinz-Ablösungsanleihe. Die Besitzer gezogener Auslosungsscheine können ihre Stücke nach dem 1. Dezember d. J. bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und deren Zweigstellen in Aachen und Köln, den Girozentralen, Landesbanken, den rheinischen Sparkassen sowie den meisten sonstigen Banken und Sparkassen zur Einlösung einreichen.

Bei der Einlösung werden gezahlt für:

je RM 100.- Nennwert der Auslosungsscheine das Fünffache	= RM 500.-
zuzüglich 5 Prozent Zinsen für 10 Jahre	= RM 250.-
	RM 750.-

Mit Ablauf des 31. Dezember 1935 hört die Verzinsung des Rückzahlungsbetrages der zu diesem Datum gezogenen Auslosungsscheine auf.

Rückstände aus früheren Ziehungen.

Bisher wurden nachstehende, für die Jahre 1926 bis 1934 einschließlich gezogene Nummern **nicht** in allen Gruppen und Wertabschnitten zur Einlösung gebracht:

6, 9, 10, 11, 16, 27, 31, 37, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 59, 62, 64, 75, 79, 90, 91, 94.

100, 103, 106, 108, 110, 111, 115, 118, 124, 125, 127, 128, 129, 135, 138, 143, 145, 146, 147, 148, 156, 161, 162, 163, 165, 171, 172, 177, 180, 182, 184, 186, 192, 193, 194, 197.

202, 207, 209, 213, 215, 220, 222, 229, 237, 248, 252, 253, 265, 267, 277, 283, 288, 289, 293, 294, 298.

301, 303, 304, 318, 324, 332, 337, 341, 351, 352, 354, 371, 384, 391, 396.

405, 406, 420, 423, 430, 436, 442, 447, 450, 451, 458, 459, 469, 476, 477, 483, 484, 487, 494, 495.
501, 504, 505, 507, 509, 514, 527, 528, 529, 532, 533, 541, 543, 544, 545, 556, 559, 562, 566, 574, 578, 582, 585, 589, 593.

608, 609, 612, 615, 618, 619, 621, 632, 634, 642, 644, 651, 654, 656, 658, 668, 670, 673, 674, 690, 698.

702, 703, 711, 717, 718, 722, 726, 727, 734, 735, 738, 739, 741, 742, 746, 748, 754, 755, 759, 764, 787, 788, 789, 790, 794, 795.
805, 815, 818, 819, 826, 834, 849, 868, 872, 874, 875, 878, 880, 881, 883, 885, 892, 894, 895, 896.

Die Verzinsung für vorstehende Rückstände hat mit dem 31. Dezember des betreffenden Ziehungsjahres aufgehört.

Zur Vermeidung von Verlusten aus gezogenen, aber nicht zur Einlösung gebrachten Stücken empfehlen wir allen Besitzern, ihre Ablösungsschuldverschreibungen nebst Auslosungsscheinen bei uns zu hinterlegen; die Verwahrung und Verwaltung erfolgt bis auf weiteres kostenlos.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1935.

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank.

Aachen, den 25. November 1935.

Obige Ziehungsliste bringen wir hiermit der Hochwürdigen Geistlichkeit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 285 Advent in Kirche und Heim.

Aachen, den 25. November 1935.

Adventszeit ist Zeit der Besinnung, der Einkehr und der Stille. Doch voll Spannung, Erwartung und verhaltener Freude. Der Ruf des Wüstenpredigers: „Bereitet den Weg des Herrn" klingt wieder an das Ohr der Menschheit. Sie soll sich rüsten auf die Ankunft des Erlösers. Advent ist die Zeit des Hoffens und Harrens. Ausdruck dieser Gesinnung und Haltung ist die reiche Symbolik: Adventskranz, Adventskerze, Adventslicht, Adventsrose, Adventshaus - sind die stillen Stunden bei Krippenbau und Werkarbeit. Hinter all dieser Fülle christlichen Lebens verbirgt sich deutsche Volksart und deutsches Gemüt. Aber nur der wird wirklich Advent feiern, der ihn mit der Kirche begeht. Denn nur der Advent der Kirche läßt uns das Große ahnen, nämlich die Erlösung der Menschheit durch Jesus Christus. - Erst in der Kirche wird uns bewußt, was uns der Ruf sagt: Freuet euch, der Herr ist nahe! Laßt uns dem Herrn den Weg bereiten!

Zur Durchführung von Adventsstunden und Adventsfeiern in- und außerhalb des Gotteshauses wird die Materialmappe „Bereitet den Weg des Herrn", die von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle herausgegeben worden ist, wertvollste Dienste leisten. Sie kann durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, zum Preise von RM 2.00 bezogen werden. Sie enthält neben grundsätzlichen Abhandlungen über Sinn und Wesen des Advent eine Adventspredigt für jeden Sonntag, Adventsfeiern, Sprechchöre, Gedichte und Brauchtum, Materialangaben, Lieder usw.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 286 Priester-Exerzitien

finden statt:

Im Bonifatius-Haus in Emmerich: 8.-17. Jan., 20.-24. Jan., 17.-21. Febr., 15.-19. März, 7.-11. April (für Religionslehrer), 25.-29. Mai, 21.-27. Juni 1936.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. finden unter der Leitung des H. H. Pater Kentenich folgende Kurse statt:

12.-18. Jan., 19.-25. Jan., 5.-11 April (Religionslehrer), 20.-25 April (viertägig), 24.-30. Mai, 21.-27. Juni 1936.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar am Rhein.

Im Redemptoristenkloster zu Bochum für Religionslehrer in der Karwoche vom 7.-11. April 1936.

Im Exerzitienhaus Bethlehem findet vom 7. bis 11. Januar 1936 ein Exerzitienkursus für Kirchenbeamte (Küster, Organisten, Chordirigenten) statt. Die Unkosten können von der Kirchenkasse bestritten werden.

Nr. 287 Personalchronik der Diözese Aachen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 8. Oktober d. J. dem Studien-Assessor Dr. theol. Heinrich Blaß, zurzeit beurlaubt, die kirch-

liche Vollmacht zur Erteilung des Religionsunterrichts an der Städtischen Bürgerschule für Mädchen (Mittelschule) in Krefeld erteilt.

Desgleichen unter dem 27. November d. J. den Kaplan Johannes Solzbacher in M.Gladbach-Bettrath mit der Uebernahme der Geschäfte eines Generalsekretärs beim Päpstl. Werk der hl. Kindheit in Aachen beauftragt.

Es wurden ernannt:

am 19. Nov.: Scheer Josef, Pfarrer in Mützenich (Dek. Monschau), zum Pfarrer in Kelz (Dek. Vettweiß);

am 23. Nov.: Lemke Josef, Kaplan in Oberbruch, zum Kaplan in Untermaubach [Langenbroich] (Dek. Nideggen).

Nr. 288 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt spendete am 12. und 13. November in Düren das hl. Sakrament der Firmung. Die Zahl der Firmlinge betrug in St. Marien 536 (darunter 82 vom Realgymnasium, 36 vom katholischen Lyzeum und 37 von der Mittelschule der Ursulinen), in der Provinzial-Blindenanstalt 63, in St. Joachim 283 von dieser Pfarre und 320 von Birkesdorf, in St. Anna 671 (darunter 150 vom Rektorat St. Antonius, 63 vom Gymnasium und 40 vom Oberlyzeum) und in St. Bonifatius 469; zusammen 2342.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 11. bis 13. November 1935 in dem Dekanat Viersen das hl. Sakrament der Firmung, und zwar am 11. November in Viersen-Rahser-St. Nothburga 183, in St. Remigius 302; am 12. November in Viersen-St. Joseph 469, in St. Peter 137, in Helenabrunn 83; am 13. November in Süchteln-St. Clemens 318, Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt 74; zusammen 1566 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 25 | Aachen, den 15. Dezember 1935 | 5. Jahrgang

Inhalt: Weihnachts-Opfer für die Theologie-Studierenden und den Priester-Seminarbau. — Seelsorgsstelle in Bank (Pfarre Richterich). — Direktorium 1936 — Ausgleichskasse des Bonifatiusvereins — Betr Amtsblatt der Diözese Münster — Feststellung einer Geburts- und Heiratsu kunde. — Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935. — Nachtrag zu den Staatlichen Bestimmungen bezügl. der Beflaggung. — Priester-Exerzitien — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 289 Weihnachts-Opfer für die Theologie-Studierenden und den Priester-Seminarbau.

Geliebte Diözesanen!

Wenn uns alljährlich die Adventszeit an die Jahrtausende erinnert, die das Menschengeschlecht unerlöst und unversöhnt mit Gott zubringen mußte, dann weckt diese Erinnerung in uns Gefühle der Freude und des Dankes, daß wir im Zeitalter der Erlösung geboren wurden und daß wir in der hl. Kirche leben dürfen, in der uns die großen Gnaden, die der Heiland uns verdient hat, jederzeit zur Verfügung stehen. Bei der Feier des Weihnachtsfestes in so entscheidender Zeit drängt sich uns die bange Frage auf: Werden die künftigen Generationen ihre Kinder auch noch an die Krippe führen und ihnen sagen: „Seht, das ist unser Heiland, unser Erlöser"?

Die Bedeutung Jesu Christi in der Welt hängt in hohem Maße von der Tätigkeit der Priester ab. In meinem Schreiben über das Priesterhilfswerk vom Allerheiligentage d. J. habe ich Euch eindringlich darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, daß für gute Priester gebetet und daß in den Familien der Nährboden bereitet werde, auf dem das von Gott eingepflanzte Samenkorn eines Priesterberufes gedeihen kann. Zum Weihnachtsfeste, an dem Eure Herzen offener sind zum Spenden und Schenken, will ich Euch besonders an die materiellen Sorgen erinnern, die das Heranbilden des Priesternachwuchses verursacht.

„Der Geist weht, wo er will." (Joh. 3, 8.) Er beruft zum Priestertum, ohne auf äußere Mittel bei den Berufenen zu schauen, und so kommt es, daß eine große Zahl von Anwärtern auf das Priestertum - und gewiß nicht die schlechtesten - aus Familien stammen, die zum Studium nur wenig oder gar nichts beisteuern können. Da bleibt dem Bischof die Sorge, wie in der langen Zeit des Studiums die notwendigen Mittel aufgebracht werden. Wie hart wäre es mir, wenn ich aus materiellen Gründen einen Kandidaten abweisen müßte, von dessen Beruf ich überzeugt wäre. Ihr habt zu Weihnachten stets gerne ein Opfer für unsere bedürftigen Theologen gebracht, und ich vertraue auch dieses Jahr auf Euer Verständnis und Euren Opfersinn.

Das Priesterseminar, in dem die Theologen die letzte entscheidende Ausbildung für ihren hohen Beruf empfangen sollen, ist im Rohbau fast fertiggestellt. Nun muß die kostspielige Arbeit des Innenausbaues und die Ausstattung mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen in Angriff genommen werden. Auch das ist mir eine schwere Sorge, die ich Euch zum hl. Christfest ans Herz legen möchte. Wie würde es mich freuen, wenn Ihr Euer Weihnachtsopfer so bemessen wolltet, daß ein Teil der Sammlung für den Seminarbau verwandt werden könnte. Betrachtet diese Gaben nicht nur als ein Almosen, sondern als die Erfüllung einer heiligen Pflicht,

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Dezember 1935.

die nicht nur auf Eurem Bischof lastet, sondern auf jedem, der das Glück hat, der katholischen Kirche anzugehören.

Möge das Christkind zu Weihnachten Euch alle reichlich segnen!

Aachen, den 6. Dezember 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Erlaß ist am Sonntag, den 22. Dezember 1935, von allen Kanzeln zu verlesen. Die Kollekte soll am 1. Weihnachtstage in allen Kirchen und bei allen hl. Messen abgehalten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 290 Seelsorgsstelle in Bank (Pfarre Richterich).

Aachen, den 7. Dezember 1935.

In Bank, das zu der nahe bei Aachen gelegenen Pfarre Richterich gehört, ist eine hübsche Kirche gebaut, mit der auch eine angemessene Wohnung für einen Geistlichen verbunden ist. Pensionierte Geistliche seien auf diese Stelle, die mit nur geringer Arbeit verbunden ist, aufmerksam gemacht. Reflektanten mögen sich mit dem katholischen Pfarramt in Richterich in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 291 Direktorium 1936.

Aachen, den 9. Dezember 1935.

Das Direktorium für das Jahr 1936 kommt vor Weihnachten zum Versand. Der Preis für die kartonierte Ausgabe beträgt 2,- Reichsmark, für das in Leinen gebundene Exemplar 3,- Reichsmark.

Bestellungen können beim Verlag (Josef Deterre u. Sohn, Aachen) oder bei den Buchhändlern des Bistums Aachen gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 292 Ausgleichskasse des Bonifatiusvereins.

Aachen, den 10. Dezember 1935.

Wir erinnern den Hochwürdigen Klerus an die Einsendung der noch ausstehenden Beiträge zur Diasporapriesterhilfe.

Die Priesterhilfe schließt, wie der Bonifatiusverein, mit dem Kalenderjahr ab. Die noch rückständigen Beiträge der Herren Pfarrgeistlichen mögen bis zum 15. Januar 1936 an uns gesandt werden.

Die außerhalb der Pfarrseelsorge stehenden Herren mögen ihre Beiträge direkt nach Paderborn (P. S. K. Generalvorstand des Bonifatiusvereins, Paderborn, Nr. 21 354 Hannover) zahlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 293 Betr. Amtsblatt der Diözese Münster.

Aachen, den 10. Dezember 1935.

Dem Bischöflichen Generalvikariat fehlen die seit 1857 erschienenen Jahrgänge des Amtsblattes der Diözese Münster, ferner die Münsterischen Pastoralblätter seit dem 36. Jahrgang (1898) sowie die Mehrzahl der älteren Schematismen der Diözese Münster und die erste Auflage von Kleyboldts Sammlung kirchlicher Erlasse. Da diese amtlichen Veröffentlichungen der Diözese Münster hier des öftern benötigt werden, wenden wir uns an die Hochwürdigen Herren Geistlichen der früher zur Diözese Münster gehörenden Pfarren mit der Bitte, uns die fehlenden Schriften nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Es wird gebeten, zunächst schriftliche Mitteilung an uns gelangen zu lassen, welche Schriften zur Verfügung gestellt werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 294 Feststellung einer Geburts- und Heiratsurkunde.

Aachen, den 11. Dezember 1935.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer von Aachen und Umgebung werden gebeten, in den Kirchenbüchern nach der Geburts- und Heiratsurkunde einer Anna Maria Schof bzw. Schofin suchen zu wollen, die den Joseph Scheider (geb. am 9. Februar 1786 zu Prausnitz in Schlesien) heiratete; die Trauung ist zwischen 1815 und 1819 erfolgt, die Geburt der Anna Maria Schof (in) dürfte um 1800 oder vorher erfolgt sein. Um möglichst umgehende Mitteilung an das Bischöfliche Diözesanarchiv wird gebeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 295 Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,

b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2.

Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 3.

(1) Eine entgegen den Verboten des § 1 geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist auch nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden.

(2) Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später wegfällt.

§ 4.

(1) Wer eine verbotene Eheschließung erschleicht (§ 3), wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verfolgung wegen des vollendeten Vergehens tritt nur ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist.

§ 5.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn beide Verlobte oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Strafverfolgung eines Ausländers nach § 4 tritt nur auf Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 7.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8.

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 bestimmt der Reichsminister des Innern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.
Der Reichsminister des Innern
Frick.
Der Stellvertreter des Führers
R. Heß.
Reichsminister ohne Geschäftsbereich.
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.

Aachen, den 12. Dezember 1935.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hierdurch zur Kenntnis. Sollten sich in der Seelsorge Schwierigkeiten ergeben, so ist vor jeder Entscheidung an uns zu berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 296 Nachtrag zu den Staatlichen Bestimmungen bezügl. der Beflaggung.

Aachen, den 13. Dezember 1935.

Nachstehend bringen wir folgenden staatlichen Erlaß betr. der Bestimmungen für die Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 26. 11. 1935 — I A 13 969/4015.

Anfragen über die Auslegung des Erl. über die Kirchenbeflaggung v. 4. 10. 1935 (RMBl. S. 773) geben mir im Einv. mit dem RuPrMfdkirchlA. zu folgenden Klarstellungen Anlaß:

1. An einem Tage, an dem nach staatlicher Anordnung die öffentlichen Gebäude allgemein flaggen, ist an den Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn der Tag zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat.

2. Die Bestimmung, daß die Kirchen, wenn sie aus anderm Anlaß flaggen wollen, die Kirchenfahnen zeigen können, enthält kein Verbot, in solchen Fällen daneben oder allein die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Die Religionsgesellschaften bestimmen, an welchen Tagen von besonderer kirchlicher Bedeutung die Kirchengebäude und die kirchlichen Dienstgebäude ohne staatliche Anordnung zu beflaggen sind und ob an diesen Tagen die Reichs- und Nationalflagge oder die Kirchenflagge oder beide zu setzen sind. Wird neben der Reichs- und Nationalflagge die Kirchenflagge gezeigt, so gebührt der Reichs- und Nationalflagge die bevorzugte Stelle.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An alle Pol.-Behörden. — MBliV. S. 1416.

Nr. 297 Priester-Exerzitien

finden statt in der Johannesburg zu Leutesdorf am Rhein: 13. bis 17. Januar, 17. bis 21. Februar, 4. bis 8. Mai (Leiter P. Johannes M. Haw) und im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim - Eifel (Bahnstrecke Köln-Trier): 27. bis 31. Januar 1936 unter Leitung von Pfarrer Herm. Haller (Christi-Gliedschaft im Priesterleben und Priesterwirken).

Nr. 298 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 23. November: Nusselein Ernst, Kaplan an St. Kreuz in Aachen, zum Kaplan in Geilenkirchen (gl. Dekanates);

am 26. November: Krebs Wilhelm, Kaplan in Geilenkirchen, zum Kaplan in M.Gladbach-Bettrath (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 28. November: Philipps Alban, z. Zt. beurlaubt, zum Kaplan in Oberbruch (Dek. Heinsberg);

am 2. Dezember: Dominick Josef, Kaplan in Hüls, zum Kaplan an Sankt Kreuz in Aachen (gl. Dekts.);

" " Hegger Matthias, z. Zt. beurlaubt, zum Kaplan in Hüls (Dek. Kempen);

am 14. Dezember: Esser Ludwig, Kaplan in Langenbroich (Pf. Untermaubach), zum Kaplan in Mariadorf (Dek. Alsdorf);

" " Füting Hermann, Kaplan in Mariadorf, zum Pfarrer in Mützenich (Dek. Monschau).

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 4. Dezember den Rektor a. D. Gerhard Florack in Reifferscheid (St. Liebfrauenhof) krankheitshalber zum 31. Dezember d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 5. Dezember: Spülbeck Kasp. Jos. Hubert, geb. 28. Jan. 1852 in Wegberg, gew. 15. Juli 1877 in Eichstätt, zuletzt Pfarrer in Katzem, gest. als Jub.-Priester i. R. in Wegberg (83 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Sechster Jahrgang
1936

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1936

Seite

A

Abholen der Hl. Oele am Gründonnerstag in der Domsakristei zu Aachen 59
Ablässe für Teilnahme an den Trauermetten in der Karwoche . . . . . 51—52
Abstinenzgebot, Dispens für den Nationalen Feiertag am 1. Mai . . . 74
Alkoholgegnerische Aufklärungs- und Besinnungswoche „Helfende Liebe, der Frauen Sendung" . . . . . 29—30
Alkoholmißbrauch, Bekämpfung desselben . . . . . 189—190
Allerseelentag, Meßintentionen für den Bonifatiusverein 191
Amtsgeheimnis, Aenderung des Strafgesetzbuches betr. Offenbarung eines Amtsgeheimnisses 138
Anleihen oder Darlehn dürfen ohne vorherige staatsaufsichtliche Genehmigung nicht aufgenommen werden 157
Anregungen an die Reichsleitung der NSDAP. sind nur auf dem kirchlichen Dienstwege einzureichen 78
Arbeitsdienst der Studenten . . . 231
Arbeitsdienstlager, Kirchenblätter und kirchliche Zeitschriften in denselben . 78—79
Arbeitsdienstler sind anzumelden . . 181
Arbeitsfront, Deutsche und Betriebsordnung . . . . . 14—15
Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge, Verbreitung der Schriftenreihe „Landmann Gottes" 46
— Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit 142
— in der Jugendhilfe . . . . . 220—221

Seite

Arbeitskräfte für öffentliche Bauarbeiten sind der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuzeigen 180
Arbeitskräfte, betr. Anzeige des Bedarfs an solchen bei Durchführung öffentlicher Bauarbeiten . . . . . 213—214
Aufhebung von staatspolizeilichen Maßnahmen gegen Geistliche 78
Aufwandsentschädigung der Geistlichen, steuerliche Behandlung . . 177—178
Auskunft und Anfragen über die Verhältnisse der Kirchenmusiker und Kirchenchöre sind an die Bischöfliche Behörde zu verweisen . . 137
— über kirchliche Einrichtungen darf außenstehenden, nicht kirchlichen Stellen ohne Bischöfl. Genehmigung nicht erteilt werden 231
Auslandsdeutschtum, Bonifatiuswerk für dasselbe . . . 204—205
Auszeichnungen, Bischöfliche 79, 112, 208
— Päpstliche 79, 112

B

Bauarbeiten öffentliche, Anzeige des Bedarfs an Arbeitskräften . . . 213—214
Beamte, Sonderkündigungsrecht derselben . 223—224
Beflaggung der Kirchengebäude, ministerielle Anordnung . . . 30, 65—66
Befreiuung vom staatlichen Ehehindernis des Ehebruches 58
— der katholischen Geistlichen von der aktiven Dienstpflicht . . . . . 106—107
Beglaubigungen im Ahnenpaß . . 118

Seite

Beichtväter für Ordensschwestern, die kanonischen Vorschriften werden in Erinnerung gebracht 181
Beihilfen der Provinz und des Staates zur Instandsetzung und Erhaltung kirchlicher Bauwerke . . . . 88—89, 129—130
Bekenntnisschule, katholische und deutsche Volksgemeinschaft . . 60, 205
Bekenntnisse, neue Bezeichnung derselben . . . . . 233—234
Berufsschulen kaufm. und gewerbl., Religionsunterricht an denselben . 76, 195
Beschwerden an die Reichsleitung der NSDAP. sind nur auf dem kirchlichen Dienstwege einzureichen 78
Besetzung des Rektorates Wickrathhahn 119
Bezahlung von Künstlern, Unternehmern und Handwerkern 180
Biblische Geschichte, Hinweis auf den dauernden Eigenbesitz 40
Bonifatius-Verein:
Ernennung eines Diözesanvorstandsmitgliedes 44
— Ernennung eines Generalsekretärs . . 53
— Kollekte für denselben 91
— Bonifatiuswerk für das Katholische Auslandsdeutschtum . . . . . 205—206
Borromäus-Verein:
Kursus in Bonn für Leiter und Mitarbeiter 147, 182
— Borromäus-Sonntag mit Kollekte 204
Brevier, gefundenes 79
Bücher — Empfehlungen:
Festschrift zum silbernen Bischofsjubiläum des H. H. Kardinals und Erzbischofs Dr. Faulhaber Michael in München . . 25
— P. Paffrath O. F. M.: „Gotteslicht im Alten Testament" 158
— Gröber Konrad, Dr. Erzbischof: „Handbuch über religiöse Gegenwartsfragen" . 158
— Pieper-Raskop: „Katholische Christenfibel" 233

Seite

— Leblank: „Erfahrungen aus dem Konvertitenunterricht" 237
Buß- und Bettag, Feier des Dreizehnstündigen Gebetes . . . . . 203—204

C

Caecilienverein, Generalversammlung in Düsseldorf 98
„Christenfibel Katholische", Empfehlung derselben 233
Christkönigsfeier 1936 . . 186—188
Congregatio Concilii
Decretum de piis peregrinationibus . . 104
Congregatio S. Officii
Decretum de damnatione librorum a sacerdote Georgio Sebastiano Huber conscriptorum 125
Congregatio Rituum
Decretum de festo Sancti Joannis Bosco . 104
Decretum de missa votiva D. N. Jesu Christi, summi et aeterni Sacerdotis . . . 126, 229

D

Dank des Heiligen Vaters für die Weihnachtsglückwünsche des Diözesanbischofs 17
— für die Glückwünsche zum 80. Geburtstage 104
Dechanten-Bestätigung 28
— Ernennungen 28, 49, 79, 112, 133, 216
Definitoren-Ernennungen 28, 55, 67, 124, 148, 159, 208
Dekanatsarbeiten, Themata für 1936 5
Dekanatsgelder, an pünktliche Einsendung wird erinnert 46
Devisenablieferung 61
Devisenrecht, neue Bestimmungen 130—131, 225—226
Diaspora, Ertüchtigung der Jugend für dieselbe 40
— Seelsorger für eine sächsische Diasporagemeinde gesucht 46
Dienstaufwand, Festsetzung eines Teils des Gehaltes für die Bestreitung des Dienstaufwandes . . . . . 41—42
Dienstsiegel und Dienststempel, als Werkstoff ist Stahl zu verwenden . . . 195
Diözesan-Archiv, Veröffentlichungen 206

Seite

Diözesangebet- und Gesangbuch soll in erster Linie benutzt werden 32
— und Erstkommunion 59
Direktorium, Berichtigung 31
— pro 1937, Versand und Preis 236
Domkapitular, Ernennung eines nicht-residierenden 92
Doppelmitgliedschaft, in der deutschen Arbeitsfront und in konfessionellen Standes- oder Brufsvereinigungen betr. 138—139

E

Ehebruch, Befreiung vom staatlichen Ehehindernis 58
Ehegericht in Aachen, öffentl. Ladungen 116
Einberufungsplan des deutschen Arbeitsdienstes 54
Einkehrtag für Männer und Frauen in Leutesdorf 133
Einkehrtage, Umsatzsteuer . . . 53—54
Einrichtungen, kirchlich-karitative dürfen ohne Bischöfliche Genehmigung weder geändert noch geschlossen werden . 6
— über kirchliche darf ohne Bischöfliche Genehmigung nichtkirchlichen Stellen keine Auskunft gegeben werden 231
St. Engelbertus-Verein, Generalversammlung in Köln . . 211—212
Epiphanie-Kollekte (6. Januar) . 6
Erholungsaufenthalt für Priester in Johannisbad Schmeckwitz 62
Erholungsheim in Honnef 79
Erntedankfest, Material für kirchliche Feier 146, 157
Erstkommunion, Vortragsmappen und kleiner Katechismus von P. Sudbrack S. J. werden empfohlen 16
— und Diözesangebetbuch 59
Erstkommunikanten, Durchführungsbestimmung der Sammlungen für bedürftige Kinder . . . . . 52—53
Erziehung, christliche im deutschen Volke, Materialmappe empfohlen 41

Seite

Erziehungswoche, Materialmappe für die Durchführung derselben 71
Exerzitien, Umsatzsteuer . . . 53—54
— -Sonntag . . . . . 105—106
Exerzitien
für Kirchenbeamte in Bergheim . . . 16
— für Jungpriester 95
— für Haushälterinnen von Geistlichen . . 124
— für Rekruten des Wehr- u. Arbeitsdienstes 147
— für Mütter von Priestern u. Theologen, Vaals 216
Exerzitien für Priester
in St. Augustin bei Siegburg 28, 32, 79, 119, 159, 183, 184
— in Bethlehem-Bergheim 28, 124, 159, 183, 196, 226
— in Gerleve 32, 183, 216
— in Vaals 32, 44, 184, 208
— in Steyl 32, 92, 216
— im Bonifatiushause bei Emmerich 49, 91, 92, 183, 184
— in Kevelaer 49, 119, 208
— in Höntrup 62
— in Niederkassel 79, 226, 238
— in Bornhofen 79
— in Schönstatt 92, 183, 184, 215
— in Engelport 92
— in Marienthal 92
— in Altenberg 100
— in Maria-Laach . . 119, 183, 184, 226
— in Leutesdorf 119, 183, 238
— in Essen-Borbeck 119, 183, 184
— in Bensberg 133
— in Bochum 183, 184
— in Nettersheim 183, 184, 237
— in Olpe 183

F

Fahrpreisermäßigung bei Fahrten der Landfahrpflichtigen zum Gottesdienst . 55
Familie, Verein v. d. hl. Familie, Ernennung eines Diözesandirektors . . 44
Fastenverordnung . . . . . 37—38
Feiertage kirchliche, Schutz der staatlich nicht anerkannten 122
Ferien des Generalvikariates . 131

Seite

Ferienreise der Geistlichen, kirchliche Bestimmungen 131
Festschrift zum silbernen Bischofsjubiläum des H. H. Kardinals u. Erzbischofs Dr. Michael von Faulhaber in München 52
Filme, für religiöse ist das kirchliche Imprimatur erforderlich . . . . 45—46
Firmung im Jahre 1936 5
— im Dekanate Erkelenz 100
— im Dekanate Eschweiler 100
— im Dekanate Linnich 120
— im Dekanate Aachen-Nordwest und -Südwest 124
— im Dekanate Heinsberg 134
— im Dekanate Stolberg 196
— im Dekanate Gangelt 196
— in den Städten M. Gladbach und Rheydt 216
Flußschiffer-Seelsorge, Ernennung eines Diözesan-Beauftragten . 121
Frauenfriedenskirche in Frankfurt, Bittbriefe empfohlen . . 41, 159
Freimachung von Postsendungen der Pfarrämter . . . . . 222—223
Frieden religiöser, Auslegung der Polizeiverordnung zum Schutze desselben . . . 213
Fronleichnamsprozession, Bericht aus München 122
Frühsport, Einführung vor Beginn der ersten Schulstunde 88

G

Gebet, Feier des Dreizehnstündigen am Buß- und Bettag . . . . 203—204
Gebete für die verfolgten Glaubensgenossen in Spanien 175
— um Erhaltung der katholischen Schule . 229
Gebetsapostolat der Diözesan-Küster und Organisten 222
Gebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben (18. bis 25. Januar 1936) 6
— für die Wiedervereinigung im Glauben (18. bis 25. Januar 1937) 229

Seite

Gebühren für Benutzung der Kirchenbücher und sonstiger kirchl. Archivalien 96—97
Gebührenfreiheit bei Amtshandlungen von Notaren . . . 178
— bei Anforderung von Personenstandsurkunden und zum Nachweis der Abstammung 193
— für Auskünfte aus dem Melderegister in Kirchensteuerangelegenheiten 222
Gefängnis in Aachen, Neubesetzung der Stelle des Strafanstaltspfarrers . . . 44
Gehalt der Geistlichen u. Dienstaufwand 41—42
Gemeindehäuser kirchliche, sind nicht als profane, sondern als Kirchengebäude anzusehen und zu behandeln . 76
Gemeinden, Verpflichtung der politischen gegenüber den Kirchengemeinden . 86—88
Generalvikariatsrat, Ernennung eines wirklichen Geistl. Rates 208
Gerichtsgebühren, Befreiung von denselben für Kirchengemeinden . . . 54
Glockenhoheit, Richtlinien für das Läuten der Kirchenglocken . . . 219—220
Gott-Bekenntnis der kathol. Jugend 84
Gottesdienst am 1. Mai (Nationaler Feiertag) 74
— Vermeidung von Störungen desselben . 122
Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Land durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflagen (Meßstiftung) 108—111, 194

H

Handbuch kirchliches, von P. Krose S. J., Erscheinen des 19. Bandes 1935/36 . . 137
Hilfsschulkinder, Haushaltungsschule für schulentlassene in Hoefen 128
Hirtenbriefe
über das heilige Sakrament der Ehe 17—21
— über die glaubensfeindlichen Bücher 21—23
— zur heiligen Fastenzeit . . . . 33—36
— betr. Werbung für den Eintritt in das Jungvolk . . . . . 57—58

Seite

— zum Schul- und Erziehungssonntag 1936 69—71
— an die gesamte katholische Jugend . 81—84
— zur Karitas-Sammlung 1936 . . 93—94
— zu den schwebenden Prozessen . . 101—102
— zur Pflege des deutschen Kirchenliedes 102—104
— zum Seminartag . . . . . 113—114
Dankschreiben für dieselbe 126
— Dankschreiben für die Seminarbauspende . 135
— zum Schutze der Bekenntnisschule . 161—164
— über die Glaubensnöten der Zeit . 164—166
— über die Vorgänge in Waldbreitbach 166—168
— zur Vollendung des Priesterseminars 185—186
— zur Christkönigsfeier 1936 . . . 186—188
— zum Winterhilfswerk 1936/37 . . 188—189
— Richtlinien für die Männerseelsorge 197—201
— zum Weltmissionssonntag . . . 209—211
— Ermutigung zur Glaubenstreue . 218—219
— zur Weihnachtskollekte für die Theologiestudierenden . . . . . 227—228
— zum 60. Jahrestage des Todes der Schwester Franziska Schervier . 228

Hitlerjugend und Lehrlinge 224

Hypothekenzinsen 146

J

Instructio pro confessariis . . 176

Jahrtausendfeier der deutschen Königskrönung im Aachener Dom 203

Jugendschrifttum, Empfehlung von Zeitschriften 230

Jugendseelsorge, Richtlinien für die katholische . . 72—74

Jugendverbände, Aenderungen in der Polizeiverordnung gegen die konfessionellen 232—233

Jugendwohlfahrt freie, Zusammenarbeit in der Jugendhilfe . . . . 220—221

Jungmänner-Verband 124

Jurisdiktion zum Beichthören für die Priester bei Pilgerfahrten nach Rom . 63

Seite

K

Karitas-Sammlung am 13. und 14. Juni 94
— Bischöflicher Dank für dieselbe 126
Karitasverband: Dankschreiben des Winterhilfswerk-Führers zur erfolgreichen Mitarbeit . . . . . 115—116
— Schulungskursus für jüngere Geistliche in Freiburg 123
— Ernennung eines kirchlichen Vertreters für die dem Deutschen Karitasverband angeschlossenen karitativen Anstalten . . . 191
Karitative Anstalten und gewerbliche Betriebe 108
Karitative Stellenvermittlungen 201—203
Katechismus, auf Eigenbesitz desselben ist zu dringen 40
Katechismuswahrheiten, Empfehlung von Predigten zu denselben . 237
Kind, Anregungen und Richtlinien für die Arbeit am katholischen Kind in den Pfarrgemeinden . . . . . 88—91
Kindererziehung religiöse, reichsgesetzliche Bestimmungen und gerichtliche Entscheidungen . . . . . 127—128
Kindergärten kirchliche, dürfen ohne Bischöfliche Behörde nicht geschlossen oder in ihrem Wesen geändert werden . . . 6
Kinderkommunion zur Sühne der Frevel gegen die hl. Eucharistie in Rußland 76
Kinderseelsorge, im Elternhause, in der Kirche und in der Schule . . 88—91
— Handbuch „Das Kind in Familie und Kirche" 136
Kirchbankgebühren, von einer Umsatzsteuer für dieselben wird abgesehen . 215
Kirchenblatt in Arbeitsdienstlagern 78—79
Kirchenbücher, Bestandsaufnahme alter 180—181
Kirchenchöre, Veranstaltungen derselben 17, 96
Kirchenkollekte für Ripsdorf 31
— für Weyer 55

Seite

— für Millen 64
— für Schaufenberg 98
— für Merkstein-Streiffeld 132
— für Roerkempen . . . . . 158—159
Kirchenland, Bereitstellung zu Siedlungszwecken 192, 206
Kirchenlied, Melodienbüchlein für die Proben 183
Kirchenorgeln, durch Anschaffung, Umbauten und Reparaturen ist der Orgelbau möglichst zu unterstützen 30
Kirchensteuer, neue Anweisungen sind abzuwarten 60
— Ministerieller Erlaß betr. Vorauszahlungen 67, 99, 100
— Kirchensteuerrecht, Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes . . . . 142—145
— Kirchensteuererhebung pro 1936/37 147, 151—155
— der Ledigen . . . . . 205—206
Klagesachen der Geistlichen sind der Bischöflichen Behörde rechtzeitig anzuzeigen 119
Kollekten
für die afrikanischen und nordischen Missionen 6
— für die Catholica Unio 6
— für den Reichsverband der katholischen Auslandsdeutschen 6
— zur Heranbildung eines einheimischen Klerus in den östlichen Ländern . . . 6
— für die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" in Arbeitsdienst, Landhilfe und Landjahr . . . . . 26—27
— für das Heilige Land 58
— für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora 59
— am Schulsonntag 70
— für den Bonifatiusverein 91
— für die Laien-Exerzitienbewegung . . 106
— für Priesterseminar 114
— für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge . 191
— für den Borromäus-Verein 204
— am Weltmissionssonntage 210
— für bedürftige Kirchen der Diözese . . . 211
— für die Theologiestudierenden (Weihnachtskollekte) . . . . . 227—228

Seite

Kolping Adolf, Schreiben Sr. Eminenz des H. H. Kardinal-Staatssekretärs 217—218
Konrad hl. von Parzham, neues Offizium für Brevier und Missale . . . 51
Konsekrationen
der Kirche und des Hauptaltars in Alsdorf-Schaufenberg 28
— der Kirche und des Hauptaltars an Neuhaaren 208
— der Kirche und des Hauptaltars in Stetternich 208
Konvertitenunterricht, Empfehlung eines neu erschienenen Buches für denselben 237
Krönungstag des Heiligen Vaters, kirchliche Jahresfeier 29
— Danktelegramm des Heiligen Vaters . 45
Künstler, Entschädigung derselben . . . 215
Küster, zur Anstellung solcher ist die Bischöfliche Genehmigung nachzusuchen . 43
— Anmeldung zum Gebetsapostolat . . . 222
Kura-Examen . . . . . 25—26
Kursus siehe unter Tagung.

L

Landseelsorge, Verbreitung der Broschüre „Landmann Gottes" . . . 46
Lehrlinge und Hitlerjugend 224
Lichtbilder, für religiöse Bildbänder und Filme ist das kirchliche Imprimatur erforderlich . . . . . 45—46
Lichtspielverband, Konferenzen in Aachen und Krefeld . . . 212—213
Lohnkonten — Steuerkarten . . 235—236
Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer über 65 Jahre 31
Luftschutzwerben, Schulung weiblicher Ordensangehörigen 193

M

Männerseelsorge, Richtlinien . 197—201
Materialmappen für Feierstunden:
Petrus bist Du, der Fels! (Papstfeier) . 105
— betr. Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit 142
— für Erntedankfeiern 157

Seite

— „St. Michael" (Patron der Deutschen) . 158
— für Christkönigsfeier 183
— „Stunde der Toten" (Allerseelentag) . . 195
— „St. Elisabeth, die edle Frau" 204
— für Adventsfeier „Bereitet den Weg des Herrn!" 211
— für die Weihnachtsfeier 237
Meßdiener und Mitglieder des Jungvolks 225
Meßstipendien, Versteuerung derselben 27, 42, 95, 156—157, 205
Militär (Wehrmacht): Trauung von Angehörigen der Wehrmacht . . . 128—129
— Ernennung eines Militärseelsorgers in Aachen 133
— Ernennung eines apostolischen Administrators für die katholische Heeresseelsorge 149
— Beichtvollmacht 150
— Neuordnung der Militärseelsorge . 221
Missa votiva D. N. Jesu Christi, Summi et Aeterni Sacerdotis 64, 126, 229
Missas de Requie indultum celebrandi ter in hebdomada diebus prohibitis prorogatur usque ad diem 4. Febr. 1941 38
Missionsflugzeug „Märtyrer der Kälte" für das nördliche Kanada Werbungsplakate 62
Mitgliederlisten von katholischen Vereinen, betr. Auslieferung derselben 150—151
„Mythus", betr. Lektüre durch Lehrpersonen 88

N

Neuanstellungen der Neopresbyter, zu besetzende Stellen sind anzugeben . . . 40

O

Offizialat Bischöfliches: Ernennung eines Ehebandverteidigers . 238
Orden, Titel und Ehrenzeichen, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. November 1935 10
Organisten und Küsterorganisten, zur Anstellung solcher ist die Bischöfliche Genehmigung erforderlich 43
— Anmeldung zum Gebetsapostolat . . . 222

Seite

Ortsnamen deutsche, Gebrauch derselben außerhalb den Reichsgrenzen 236

P

Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Erinnerung an die Einsendung von Beiträgen und Rechnungsbeträgen . 211
Papierformate, staatliche Anordnung . 179
Papst Pius XI., Seine Ansprache an die flüchtigen Vertreter des unglücklichen und verfolgten Spanien . . . . . 169—174
Papstfeier, Materialmappe für eine kirchliche Feierstunde 105
Pax-Krankenkasse, an Einsendung der Jahresbeiträge wird erinnert 7, 192—193
Pensionskasse, Beiträge sind steuerfrei 31
„Pfaffenspiegel", Propaganda betr. 61, 139—140
Pfarr-Examen . . . . . 23—24, 204
Pfarrgemeindliche Arbeit, Materialmappe empfohlen 64
Pfarr-Karitasarbeit . . 135—136
Pfingstsonntag, Tag des Leidens für die Missionen 76
Pontificia commissio ad codicis canones authentice interpretandos . 105, 125
Postsendungen der Pfarrämter, Freimachung . . . . . 222—223
Presse gauamtliche, öffentliche Aufträge und Bezug derselben 14
Priester-Exerzitien 28, 32, 44, 49, 62, 79, 91, 92, 95, 100, 119, 124, 133, 159, 183—184, 196, 208, 215, 216, 226, 237, 238
Priesterhilfswerk, Patronatsfest in der Diözese Aachen 150
Priestersamstag, Feier, Gebet und Votivmesse „de Summo et Aeterno Sacerdote Jesu Christo" 175
Priesterseminar, Hilfswerk für den Bau desselben . . . . . 39—40
— Eröffnungsfeier 186
— Glückwunsch des Heiligen Vaters . . . 197
— Film . . . . . 206—207

Seite

Propsteikirchen, Erhebung von Pfarrkirchen zu solchen . . . . . 1—4, 114
Propst, Ernennungen . . . . . 1—4, 114
Prosynodalexaminator, Ernennung eines solchen 184

R

Recollectio menstrua Eucharistica, Feier des 25jährigen Jubiläums . . . 95
Reichsbanknoten, Einfuhrverbot 27—28
Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. Sept. 1935 10—14
Reichsluftschutzwerben, betr. Schulung der weiblichen Angehörigen von religiösen Gemeinschaften 193
Rekonziliationsvollmacht, Verlängerung derselben 228
Rekruten-Exerzitien u. Einkehrtage 121, 192
— Bereitstellung guter religiöser Bücher . . 183
Religionsangaben in den Urlisten und auf den Steuerkarten 194
Religionsunterricht, Visitation desselben in den Volksschulen 60
— Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes durch Geistliche 66
— in kaufmännischen u. gewerblichen Berufsschulen 76, 175
— Teilnahme am schulplanmäßigen . . . 177
Religionszugehörigkeit, Erfragen zu statistischen Zwecken . 212—213
Rendanten-Sicherheitsleistung . . 65, 86
Resignationen s. Verzichtleistungen 16, 44, 50, 56, 62, 92, 112, 134, 148, 159, 184, 196
Richtlinien Bischöfliche, für die katholische Jugendseelsorge werden in Kraft gesetzt 72—74
Ruhegehaltskasse in Düsseldorf, Anrechnung zurückliegender Dienstzeiten . 60
Ruhestands-Versetzungen . 68, 238
Rundfunk, Vatikanische Sendung . . 129

S

Sakristei-Schwestern, Indult zur Berührung der hl. Gefäße sowie Altar- und Kelchwäsche 63

Seite

Sammlung kirchlicher Erlasse für die Erzdiözese Köln, Anschaffung des Ergänzungsbandes empfohlen 31
Sammlung für Konfirmanden und Erstkommunikanten . . . . 52—53
Sammlungsgesetz, Entscheidung zur Auslegung des Begriffes „nichtöffentlich" . . . . . 47—49
Seelsorgebriefe, Empfehlung der Broschüre „Die junge Familie" 237
Seminarbau, Hilfswerk für denselben 39—40
Sicherheitsleistung der Kirchenrendanten 65
Sicherung der geschichtlichen Urkunden . 111
Siedler, Ansetzung katholischer . . 176—177
Siedlungszwecke, Bereitstellung von Kirchenland 192, 206
Sonderdrucke von Messen u. Andachten bedürfen der kirchlichen Druckerlaubnisse 31—32
Sonderkündigungsrecht der Beamten . . . . . 223—224

Sch

Schervier, Schw. Franziska, Hirtenschreiben zum 60. Jahrestage ihres Todes 228
Schriftenständen in den Kirchen, Einrichtung von solchen . . . . . 214—215
Schriftverkehr mit der Bischöflichen Behörde . . . . . 99—100
Schulbezirke kirchliche, des Bistums Aachen, neue Aufstellung . . . . . 5—6
Schule, Gebete um Erhaltung der kathol. 229
Schulgottesdienst, Teilnahme am schulplanmäßigen . . . 177
Schulvisitatoren, Bezirksänderungen 122
Schwarzarbeit, Polizeiverordnung zur Bekämpfung derselben 132
Schweigepflicht, Umfang der seelsorglichen . . . . 9—10

St

Stadtdekanat Aachen, Aufteilung in zwei Dekanate 4
Statistik kirchliche, Ausfüllung der Zählbogen (für 1935) . . . . . 15—16
— Ausfüllung der Zählbogen (für 1936) 230—231

Seite

Statistische Angaben und Auskünfte über kirchliche Einrichtungen usw. dürfen ohne Bischöfliche Genehmigung nicht gegeben werden 47
Stellenvermittlungen, Karitative . . . . . 201—203
Sterbefälle (s. Todesfälle) von Geistlichen 16, 28, 50, 56, 68, 92, 120, 134, 140, 148, 184, 216, 238
Steuerfreiheit, Anträge auf Zubilligung von steuerfreibleibenden Beträgen 7—8
— der Priesterseminarbeiträge 8
— für Weihnachtsgeschenke . . . . 234—235
Steuerkarten = Lohnkonten . . 235—236
Störungen des Gottesdienstes sind zu vermeiden 122
Strafgesetzbuchs = Aenderung betr. Offenbarung eines Amtsgeheimnisses 138
Studienstiftung: Simonis ist zu vergeben 86

T

Tagungen: der Dekanatsvertreter für den „Katholischen Seelsorgsdienst" 29
— des Kathol. Akademikerverbandes in Würzburg . . . . . 84—85
— für Exerzitienmeister in Berlin . . 85
— des Vereins für christliche Kunst in Kempen . . . . . 97—98
— des Kreuzbundes in Essen (Priesterkonferenz) 115
— Religiöse Führerwoche in Altenberg 123, 182
— für Priester und Laien in Leutesdorf 133
— Schulungskurs in Freiburg i. Br. für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasaufgaben der Gegenwart . . . 136
— Lehrgang in Berlin über neuzeitliche Predigt und außerordentliche Seelsorge 137
— der „Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe" in Mainz 158
— der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung in Aachen 181
— des Seminars für praktische Theologie und des Katechetenvereins in Berlin . . 206

Seite

Tarifordnung für die Anstalten der karitativen Gesundheitsfürsorge . . . 132
Taubstummenseelsorge, Empfehlung einer Zeitschrift für dieselbe . 211
Theateraufführungen durch Kirchengemeinden, Durchführungsverordnung zum Theatergesetz . . 46—47
Theologiestudierende, Anmeldungsvorschriften 38—39, 229—230
— Erforderliche Zeugnisse im Lateinischen und Griechischen . . . 39
— Zurückstellung von der aktiven Dienstpflicht 75
Titel, Orden und Ehrenzeichen, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Nov. 1935 10
Todesfälle von Priestern:
Koep Robert, ehem. Stud.-Rat in Rheydt 16
Greis Hermann, Strafanstaltspfarrer in Aachen 28
Knott Hubert, Rektor a. d. Salvatorkirche in Aachen 50
Wipperfürth Peter, Pfarrer in Gevenich 50
Schmitz Ignaz, Dr. theol., Ehrendomherr, Pfarrer u. Dechant in Stolberg 56
Sanders Max, Pfarrer in St. Tönis 68
Wolters Karl Pet. Hub., Pfarrer in Laurenzberg 68
Jansen Matthias, ehem. Pfarrer in Born 92
Axer Arnold, Pfarrer in Ophoven . 120
Boeckling Wilhelm, Pfarrer an St. Joachim in Düren 134
Struff Matthias, Pfarrer in Eschweiler über Feld 140
Burchard Karl, ehem. Pfarrer in Berg (Dek. Mechernich) 148
Reinermann Heinrich Lambert, ehem. Pfarrer an St. Remigius in Bonn . . 148
Schaeben Gottfried, ehem. Pfarrer in Willich 148
Schmitz Josef, ehem. Pfarrer in Broich (Dek. Eschweiler) 148
Schleiß Wilhelm, Pfarrer in Steinkirchen 184

Seite

Steinen P. Pet. Aloysius S. J., Spiritual im Priesterseminar zu Aachen 216
Vers Theodor, ehem. Pfarrer in St. Hubert 216
Toussaint Johann, ehem. Pfarrer in Roerkempen 238
Ruffini Heinrich, Pfarrer in Keyenberg 238
Jansen Gerhard, Pfarrer in Lohn . 238
„Totenkranz der Priester der Erzdiözese Köln", Anschaffung einer Neuauflage wird empfohlen 7

U

Ueberlassung eines Altaraufbaues, Tabernakels und zweier Kandelaber . . 60
Umpfarrung: Büsbach-Vicht . 4—5
— Herzogenrath-Merkstein-Streiffeld 23
— Würselen: St. Sebastianus-St. Balbina . . . . . 175—176
Umsatzsteuer für Exerzitien und Einkehrtage . . . . . 53—54
— für Leistungen auf öffentl. Friedhöfen 141—142
Umzugskasse, Beitragsermäßigung und Vergütung bei der ersten Anstellung . . 54
Unio apostolica, Generalversammlung in Aachen . . . 190
Urkundensteuergesetz . . . 108, 178

V

Veranstaltungen, öffentl. von Pfarrgemeinden in Kirchen und kircheneigenen Gebäuden . . . . . 121—122
Vereine, betr. Verleihung der Rechtsfähigkeit und Genehmigung von Satzungsänderungen 86
Vergebung öffentlicher Aufträge und Sicherung der Steuereingänge, diesbezügl. ministerielle Verfügung 43
Verhalten des Geistlichen bei polizeilicher oder gerichtlicher Vernehmung 41
Verkauf kirchlicher Schriften am Kirchenportal . . . . . 116—118
Vernehmung, Verhalten der Geistlichen bei einer polizeilichen oder gerichtlichen . 41

Seite

Versetzungen in den Ruhestand:
des Kaplans Jakob Schmitz in Wassenberg 68
des Rektors Max Zillikens in Hastenrath (Pf. Gangelt) 68
des Rektors Heinrich Thönes in Sötenich (Pf. Keldenich) 238
Versicherungsverein, kirchl. gegen Haftpflicht, Geschäftsbericht für 1935 . 111—112
Verzichtleistungen:
des Pfarrers Schaeben in Willich 16
des Pfarrers Schmitz in Lucherberg 44
des Pfarrers Hugo in Höngen (Dek. Alsdorf 50
des Pfarrers Göbbels in Broich (Dek. Jülich) 56
des Pfarrers Nießen in Bockum . 62
des Pfarrers Johnen in Uedelhoven 62
des Pfarrers Render in Orsbach . 92
des Pfarrers Fischer in Aachen (St. Nikolaus) 92
des Pfarrers Schmitz in Broich (Dek. Eschweiler) 112
des Pfarrers Lohmann in Blankenheimerdorf 134
des Kaplans Hebenstreit in M.Gladbach-Lürrip 148
des Pfarrers Klösgen in Hellenthal 159
des Pfarrers Rütters in Horst . . 184
des Pfarrers Schlitt in Weyer . . 184
des Pfarrers Giesbert an St. Johann in Aachen-Burtscheid 196
Visitation Bischöfl. mit Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1936 . . . 5
— Neudruck der Fragebogen 67
Visitation des Religionsunterrichtes in den Volksschulen durch die Bischöflichen Schulvisitatoren 60
Visitationen Bischöfliche:
im Dekanate Erkelenz 100
im Dekanate Eschweiler 100
im Dekanate Linnich 120

Seite

im Dekanate Aachen-Nordost und Südwest 124
im Dekanate Heinsberg 134
im Dekanate Stolberg 196
im Dekanate Gangelt 196
Volkswartbund, Jahresbericht 1935 . 77—78
Votivmesse zu Ehren Jesu Christi, des ewigen Hohenpriesters 64, 126, 229

W

„Wandernde Kirche", Einberufungsplan der Reichsleitung des Deutschen Arbeitsdienstes für Frühjahr 1936 . . . 54
— Aufrufe für dieselbe 77
Warnungen vor Schwindlern 16, 91, 133
Wehrmacht (s. Militär) 128, 129, 133, 149, 150, 221
Wehrpflicht der Geistlichen . . 231—232
Weihe-Erteilungen,
der Tonsur und niederen Weihen 32, 134, 140
der Subdiakonatsweihe 56, 134
der Diakonatsweihe 32, 56, 134
der Priesterweihe 56, 134, 140

Seite

Weihnachtsgeschenke, Steuerbefreiung für solche . . . 234—235
Weltmissionssonntag . . . 209—211
Werkblatt für die kathol. Pfarrgemeinde 129
Wertpapiere, Depotzwang für ausländische 234
Winterhilfswerk, Bischöfliche Empfehlung 23, 188
— Richtlinien 189

Z

Zählung der Kirchenbesucher und Osterpflicht erfüllenden Gläubigen 59
„Zeitschrift für den kathol. Religionsunterricht an höheren Lehranstalten" wird empfohlen 49
— dgl. Knabenzeitschrift „Am Scheidewege" 225
Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für 1936 . . . 207—208

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1936

Seite

A

Abrahams Josef . . 140
Adrian Anton . . 56, 67
Ahrens Wilhelm . . . 196
Axer Arnold † . . . 120

B

Barkholt Erich . . . 140
Bauer Leonhard . . . 208
Baumsteiger Johann . 140
Berg Ludwig 238
Berks Nikolaus . . 56, 79
Bers Theodor † . . . 216
Beyer Robert 28
Biermanns Arnold . 140
Bock Heinrich 32
Boeckling Wilhelm † . 134
Borgas Friedrich . 56, 68
Brandenburg Josef . 140

Seite

Brock Jakob 32
Burchard Karl † . . 148
Busseler Heinrich . . 92

C

Cleven Johannes . . 55
Conrads Josef . 140, 159

D

Dentel Heinrich . . . 226
Dominick Josef . . . 67
Dreissen Josef . . 56, 68
Drieschmanns Johannes 56, 67
Dürbaum Heinrich . . 28
Dyck Matthias 184

E

Engels Bartholomäus . 28
Esser Hubert 208

Seite

F

Faust Johann 208
Firmenich Franz . . 121
Firmenich Peter . . 68
Fischer Friedrich . . . 28
Fischer Julius 92
Floßdorf Georg . . . 184
Förster Johannes 134, 159, 226
Forsbach Wilhelm . . 208
Frantzen Johannes . . 196
Frings Josef 140
Fröls Johannes . . . 79
Frölschen Josef . . . 100

G

Gau Adolf 226
Giesbert Adolf . . . 196

Seite

Gillissen Josef . . . 67
Göbbels Johann . . 50
Goergen Engelbert . . 49
Graafen Karl . . . 112
Greis Hermann † . . 28

H

Hack Karl 49
Hebenstreit Johannes . 148
Herkenne Heinrich . . 44
Hermanns Richard 56, 67, 208
Heynen Eduard . . . 44
Hoffmann Peter . 56, 67
Hoffmans Wilhelm . 56
Hoppmann Gerhard . 140
Houben Josef 62
Hugo Christian 50

J

Ingenhoven Ernst . 79
Jammers Josef . . . 62
Jansen August . . . 184
Jansen Friedrich . . . 67
Jansen Gerhard † . . 238
Jansen Matthias † . . 92
Janssen Franz . . . 92
Johnen Kornelius . . 62

K

Kann Konrad 79
Keuck Werner . . 134, 148
Klaes Paul 67
Kliewer Wilhelm . 56, 79
Kloecker Alfons . . . 92
Kloesgen Heinrich . . 159
Klüttermann Hubert 134, 148
Kniebeler Theodor 134, 159, 184, 208
Knott Jakob Hubert † . 50
Knott Wilhelm 92
Köhler Friedrich . . . 67
König Eduard . . . 56, 67
Koep Robert Maria † . 16
Koerfer Heinrich . . . 159
Kopshoff Theodor . . 196
Koß Heinrich 134
Koß Paul 56, 67
Krehwinkel Werner 56, 68
Kremer Paul . . . 56, 100
Krischer Johannes . . 216
Künster Anton . . 56, 68
Kummer Simon . . . 112

L

Langen Josef 56, 67, 92, 184
Lenssen Ferdinand . 56, 68
Leuchter Hubert . . 56, 67
Lindelauf Hubert . . 62
Loh Josef 28
Lohmann Heinrich . . 134
Ludwig Josef 133
Lux Hermann 196

M

Mager Josef 112
Mennicken-Holley . 159
Meyer Eduard . . . 67
Michels Karl . . . 124
Montué Heinrich . . 184
Moritz Heinrich . . . 208
Müller Franz . . . 79
Müller Heinrich . . . 191

N

Neuenhofer Alfons . 92
Neusan Walter . . . 216
Nießen Johannes 62, 100, 119
Nieten Paul 68

O

Oebbecke Peter . . . 124
Offermann Werner . 68

P

Pelzer Josef . . . 56, 92
Peters Max 80
Pirnay Paskal . . 28, 112
Pohlen Friedrich . . . 226
Prinz Heinrich . . 56, 92

R

Radermacher Werner 134, 226
Reinermann Heinrich Lambert † 148
Render Franz . . . 92
Roeckerath Michael . 184
Rosenbaum Bernhard . 80
Rütters Ernst . . . 184
Ruffini Heinrich † . . 238
Ruland Wilhelm . . 56, 68
Rulands Arnold . . . 62
Ruppertzhoven Anton 133

S

Sanders Max † . . 68

Sch

Schaeben Gottfried 16, † 148
Schaffer Bernhard . . 56
Scheidt Heinrich . . 56, 68
Schleiß Wilhelm † . . 184
Schlitt Ludwig . . . 184
Schmitz Heinrich . . 56, 148
Schmitz Ignaz † . . . 56
Schmitz Jakob . . . 68
Schmitz Josef 56, 67, 112
Schmitz Matthias . 44, 112
Schmitz Matthias . 56, 68
Schmitz Pet. Josef Hub. † 148
Schoenen Heinrich . . 148
Scholl Hubert 92
Schomer Josef 62
Schüller Johannes . 49, 124
Schümmer Johannes . 208
Schumacher Hermann . 112
Schwelm Johannes . 56, 68

Sp

Spülbeck Eduard . . 124
Spülbeck Paul . . . 216

St

Stegers Josef . . 56, 112
Steinen P. Peter Aloysius S. J. † . . . 216
Struff Matthias † . . 140

T

Tennie Franz 44
Thoenes Heinrich . . 238
Tholen Peter 28
Thoma Johannes . . . 62
Thomé Josef 238
Thoren Franz 120
Tonnet Wilhelm . . . 68
Toussaint Johann † . 238

V

van der Velden Josef . 184

W

Wagemann Hermann 56, 68
Wallraff Theodor . . 50
Wassenberg Theodor . 208
Weindorf Peter . . . 100
Weißweiler Konrad . 80
Welters Winand . . . 124
Werhahn Heinrich . . 67
Wiggers Leopold . . 80
Willms Josef 68
Willms Peter Josef . . 112
Windelen Johannes . 50
Wipperfürth Peter Hubert † 50
Wirtz Franz Xaver . . 79
Wirtz Jakob 56, 134
Wirtz Paul 68
Wirtz Robert 80
Wolters Karl Peter Hubert † 68
Wolters Theodor . . 80

Z

Zillekens Max . . . 68
Zurmahr Hermann . . 148

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 — Aachen, den 1. Januar 1936 — 6. Jahrgang

Inhalt: Erhebung von vier Kirchen zu Propsteikirchen. — Aufteilung des Stadtdekanates Aachen in zwei Dekanate. Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes der Kath. Kirchengemeinde Büsbach zur Kath. Kirchengemeinde Vicht. — Dekanatsarbeiten für das Jahr 1936. — Bischöfliche Visitation. — Die kirchlichen Schulbezirke des Bistums Aachen. — Epiphanie-Kollekte. — Gebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Kirchlich-karitative Einrichtungen. — Neuauflage des Buches „Totenkranz der Priester der Erzdiözese Köln". — Pax-Krankenkasse V. a. G. Köln. — Anträge auf Zubilligung von steuerfreibleibenden Beträgen. — Betr. Steuerfreiheit der Seminarbeiträge. — Der Umfang der seelsorgerlichen Schweigepflicht. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen, vom 14. Nov. 1935. — Reichsbürgergesetz, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, vom 15. September 1935. — Oeffentliche Aufträge und Bezug der gauamtlichen Presse. — Deutsche Arbeitsfront und Betriebsordnung. — Kirchliche Statistik. — Erstkommunion. — Warnung. Exerzitien für Kirchenbeamte. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 1 Erhebung von vier Kirchen zu Propsteikirchen.

I.

Joseph
durch Gottes Erbarmen und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen der Pfarre zum hl. Adalbert in Aachen Gruß und Segen im Herrn.

Unter den Gotteshäusern der Aachener Diözese ist die auf einem Felsen errichtete Pfarrkirche zum hl. Adalbert in Aachen ausgezeichnet durch eine große geschichtliche Ueberlieferung. Kein Geringerer als Kaiser Otto III. faßte im Jahre 997 den Plan, in der Stadt Karls des Großen zu Ehren des hl. Adalbert von Prag, des Apostels der Preußen, der gerade damals den Martertod für Christus gestorben war, eine Kirche zu errichten. Nach dieses Kaisers frühem Tod vollendete sein Nachfolger Heinrich der Heilige jene Stiftung und gründete bei der Kirche zum hl. Adalbert ein Kanonikerkapitel mit einem Propst an der Spitze. Durch acht Jahrhunderte hindurch hat dieses Stift ruhmvoll bestanden, es ist eine besondere Pflegestätte religiösen Lebens und christlicher Kultur gewesen und hat segensreich weit über das Gebiet der Stadt Aachen hinaus gewirkt. Als im Jahre 1802 das Adalbertstift nach achthundertjährigem Bestehen einem Eingriff der französischen Fremdherrschaft zum Opfer fiel, blieb das schöne Gotteshaus, das schon bald nach seiner Erbauung gleichzeitig auch der Pfarrseelsorge gedient hatte, als Pfarrkirche für einen erweiterten Bezirk erhalten. Wie seit dem Mittelalter ursprünglich der Propst und dann in seinem Auftrag ein Stiftsherr als Pfarrer gewirkt hatte, so wurde nunmehr der Pfarrer von St. Adalbert gleichsam der Nachfolger des Propstes als der Hüter des ehrwürdigen Gotteshauses. Um dieser Erinnerung an die große religiöse Vergangenheit der Kirche zum hl. Adalbert in Aachen besondern Ausdruck zu geben und auf solche Weise das kirchliche Leben zu fördern, verordne ich kraft des mir vom Apostolischen Stuhl verliehenen Bischöflichen Amtes, daß die dem hl. Adalbert geweihte Pfarrkirche in Aachen zur Würde einer „Ecclesia praeposita", einer Propsteikirche, erhoben wird. Dem gegenwärtigen Pfarrer der Kirche zum hl.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Dezember 1935.

Adalbert in Aachen und seinen Nachfolgern verleihe ich den Titel eines Propstes. Als äußeres Zeichen dieser Würde soll der jeweilige Propst von St. Adalbert in Aachen befugt sein, an violettseidenem Halsband ein weißes Emailkreuz mit dem Bilde des hl. Adalbert auf der einen und dem der allerseligsten Jungfrau Maria als Patronin der Aachener Diözese auf der anderen Seite zu tragen. Diese Verordnung soll mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Gegeben zu Aachen, am 21. Dezember 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

II.

Joseph
durch Gottes Erbarmen und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit
und den Gläubigen
der Pfarre zum hl. Cornelius in Cornelimünster
Gruß und Segen im Herrn.

Cornelimünster zählt zu jenen Orten der Aachener Diözese, die auf eine sehr alte Ueberlieferung kirchlichen Lebens zurückblicken. Kaiser Ludwig der Fromme ist es gewesen, der um die Wende von 814 auf 815 dort an der Inde ein Kloster zu bauen begann. Der hl. Benedikt von Aniane, der Reformator des Benediktinerordens, wurde der erste Abt des Klosters und ist in Cornelimünster beigesetzt worden. Die Abtei ist der kirchliche Mittelpunkt des sogenannten „Münsterländchens" geworden, in dessen Bezeichnung noch heute die Erinnerung an das segensreiche Wirken der Benediktiner fortlebt; zahlreiche Kirchengründungen sind von Cornelimünster aus erfolgt. In die ursprünglich dem Erlöser geweihte Kirche hat nach mittelalterlicher Tradition Ludwig der Fromme aus dem Reliquienschatz der Aachener Pfalzkapelle das Schürz-, Grab- und Schweißtuch des Herrn übertragen. Diese Heiligtümer haben seit der Höhe des Mittelalters gewaltige Pilgerscharen aus allen Ländern des Abendlandes in die Abtei an der Inde geführt. Ungezählte Leidende wallfahrteten seit früher Zeit dorthin auch zur Verehrung des hl. Cornelius, von dem ansehnliche Reliquien schon durch Ludwig des Frommen Sohn, Karl den Kahlen von Frankreich, in das Kloster gekommen waren, die der Abtei an der Inde schließlich den Namen Cornelimünster gaben. Jahrhundertelang trieben in Cornelimünster Frömmigkeit, Kunst und Wissenschaft die schönsten Blüten, bis schließlich im Jahre 1802 durch eine Maßnahme der französischen Regierung der reichsunmittelbaren Abtei und dem segensreichen Wirken der dortigen Benediktiner ein jähes Ende bereitet wurde. Damals ist statt der alten Stephanskirche auf dem Berge das Gotteshaus der aufgehobenen Abtei zur Pfarrkirche bestimmt worden, so daß dieses bedeutsame Werk christlicher Baukunst erhalten blieb. Um der Erinnerung an die große kirchengeschichtliche Vergangenheit jener Abtei besonderen Ausdruck zu geben und auf solche Weise das kirchliche Leben zu fördern, verordne ich kraft des mir vom Apostolischen Stuhl verliehenen Bischöflichen Amtes, daß die dem hl. Cornelius geweihte ehemalige Abtei- und jetzige Pfarrkirche von Cornelimünster zur Würde einer „Ecclesia praeposita", einer Propsteikirche, erhoben wird. Dem gegenwärtigen Pfarrer der Kirche zum hl. Cornelius in Cornelimünster und seinen Nachfolgern verleihe ich den Titel eines Propstes. Als äußeres Zeichen dieser Würde soll der jeweilige Propst von St. Cornelius in Cornelimünster befugt sein, an violettseidenem Halsbande ein weißes Emailkreuz mit dem Bilde des hl. Cornelius auf der einen und dem der allerseligsten Jungfrau Maria als Patronin der Aachener Diözese auf der anderen Seite zu tragen. Diese Verordnung soll mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Gegeben zu Aachen, am 21. Dezember 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

III.

Joseph
durch Gottes Erbarmen und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit
und den Gläubigen
der Pfarre St. Mariä Geburt in Kempen
Gruß und Segen im Herrn.

In Kempen reichen die Spuren christlichen Lebens weit zurück. Dort soll der hl. Suitbert das Evangelium gepredigt haben; die dem hl. Apostelfürsten Petrus geweihte Kapelle unmittelbar vor der Stadt wird als die älteste christliche Kultstätte des ganzen Kempener Landes bezeichnet. Die Kempener Pfarrkirche blieb jahrhundertelang der kirchliche Mittelpunkt der weiten Gegend, mehrere Gotteshäuser waren von dieser Pfarrkirche abhängig. Die Kempener Pfarrkirche selbst wurde schon früh der Benediktinerabtei M.Gladbach unterstellt, so daß sie an dem Glanz jenes berühmten Klosters teilhatte; bis zur Aufhebung ihrer Abtei im Jahre 1802 haben M.Gladbacher Benediktiner als Pfarrer die Kempener Bevölkerung religiös betreut. Ein Denkmal des allzeit tief verwurzelten religiösen Lebens ist das herrliche mittelalterliche Gotteshaus mit seiner reichen spätgotischen Ausstattung. An dieser heiligen Stätte hat ein Thomas von Kempen in der religiösen Gemeinschaft der Heimat den Keim zu seiner Frömmigkeit empfangen, die in seinen Schriften beispielhaften Niederschlag fand; seine „Nachfolge Christi", nächst der Heiligen Schrift das meistgelesene Buch der Welt, hat dem Namen der niederrheinischen Stadt Kempen in allen Erdteilen einen besonderen Klang gegeben. Um dieser Erinnerung an die große religiöse Vergangenheit der Kirche St. Mariä Geburt in Kempen besonderen Ausdruck zu geben und auf solche Weise das kirchliche Leben zu fördern, verordne ich kraft des mir vom Apostolischen Stuhl verliehenen Bischöflichen Amtes, daß die Pfarrkirche unter dem Titel Mariä Geburt in Kempen zur Würde einer „Ecclesia praeposita", einer Propsteikirche, erhoben wird. Dem gegenwärtigen Pfarrer der Kirche St. Mariä Geburt in Kempen und seinen Nachfolgern verleihe ich den Titel eines Propstes. Als äußeres Zeichen dieser Würde soll der jeweilige Propst von St. Mariä Geburt in Kempen befugt sein, an violettseidenem Halsbande ein weißes Emailkreuz mit dem Bild des ehrwürdigen Thomas von Kempen auf der einen und dem der allerseligsten Jungfrau Maria als Patronin der Aachener Diözese auf der anderen Seite zu tragen. Diese Verordnung soll mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Gegeben zu Aachen, am 21. Dezember 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

IV.

Joseph
durch Gottes Erbarmen und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit
und den Gläubigen
der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in
M.Gladbach
Gruß und Segen im Herrn.

Nächst der Bischofsstadt Aachen selbst ist M. Gladbach unter den Städten der Aachener Diözese ausgezeichnet durch das hohe Alter religiösen Lebens und den besonderen Glanz kirchlicher Ueberlieferung. Der Gladbacher Hügel, der nach alter Ueberlieferung noch zu Zeiten Karls des Großen durch den Grafen Balderich mit einer Kirche bekrönt wurde, sah in den Jahren 972/973 eine Benediktinerabtei zu Ehren des hl. Vitus erstehen. Diese Abtei ist viele Jahrhunderte hindurch eine heilige Pflegestätte der Liturgie und ein Mittelpunkt christlicher Kultur gewesen. Der segensreiche Einfluß der Benediktiner von M.Gladbach hat das kirchliche Leben in der Niers-Schwalm-Niederung kräftig gefördert. In zahlreichen Kirchen des Gladbacher Landes, nicht zuletzt in der alten M.Gladbacher Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt, haben die Mönche als Seelsorger vorbildlich gewirkt. Ungezählte Scharen sind im Laufe der Zeiten zu den kostbaren Reliquien des Vitusmünsters in frommer Andacht gepilgert. Als die weithin berühmte Benediktinerabtei im Jahre 1802 der allgemeinen Klosteraufhebung der Franzosenzeit zum Opfer fiel, blieb ihr Gotteshaus, in dem der hl. Albert der Große einst Pontifikalweihehandlungen vollzogen hat, als Nebenkirche der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt erhalten. Beherrschend überragt das altehrwürdige Vitusmünster, dessen Mauern bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen, das Stadtbild von M.Gladbach, immer daran erinnernd, daß von je-

ner heiligen Stätte aus die christliche Kultur in Stadt und Land ausgeströmt ist. Um dieser Erinnerung an die große religiöse Vergangenheit der ehemaligen Abteikirche zum hl. Vitus in M.Gladbach Ausdruck zu geben und auf solche Weise das kirchliche Leben zu fördern, verordne ich kraft des mir vom Apostolischen Stuhl verliehenen Bischöflichen Amtes, daß die dem hl. Vitus geweihte Münsterkirche in M.Gladbach zur Würde einer „Ecclesia praeposita", einer Propsteikirche, erhoben wird. Dem gegenwärtigen Pfarrer der Kirche St. Mariä Himmelfahrt zu M.Gladbach und seinen Nachfolgern verleihe ich, solange das St. Vitusmünster eine Nebenkirche dieser Pfarrkirche ist, den Titel eines Propstes. Als äußeres Zeichen dieser Würde soll der jeweilige Pfarrer von St. Mariä Himmelfahrt in M.Gladbach befugt sein, an violettseidenem Halsbande ein weißes Emailkreuz mit dem Bilde des hl. Vitus auf der einen und dem der allerseligsten Jungfrau Maria als Patronin der Aachener Diözese auf der anderen Seite zu tragen. Diese Verordnung soll mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Gegeben zu Aachen, am 21. Dezember 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr.2 Aufteilung des Stadtdekanates Aachen in zwei Dekanate.

Die große Zahl der Pfarreien des Stadtdekanates Aachen macht eine Aufteilung desselben in zwei Dekanate notwendig. Nach sorgfältiger Prüfung treffe ich deshalb folgende Anordnung:

Das Stadtdekanat Aachen besteht aus den Dekanaten:

I. Aachen-Südwest mit den Pfarreien:
Heilig Geist,
***St. Jakob,**
St. Johann (Burtscheid),
***Heilig Kreuz,**
St. Marien,
St. Gregorius (Rektorat)
***St. Michael,**
St. Michael (Burtscheid),
***St. Paul.**

Die mit * versehenen Pfarreien gehören zur ersten Definition.

II. Aachen-Nordost mit den Pfarreien:
***St. Adalbert,**
St. Barbara (Rothe Erde),
***St. Elisabeth,**
***St. Foillan,**
St. Fronleichnam,
Herz Jesu,
St. Joseph,
St. Katharina (Forst),
***St. Nikolaus,**
***St. Peter.**

Die mit * versehenen Pfarreien gehören zur ersten Definition.

Diese Neuordnung tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

Aachen, den 24. Dezember 1935.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr.3 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes der Kath. Kirchengemeinde Büsbach zur Kath. Kirchengemeinde Vicht.

1) Der Bezirk um Nachtigällchen und Lohe wird von der Kath. Kirchengemeinde Büsbach zur Kath. Kirchengemeinde Vicht umgepfarrt.

2) Die Grenzen der Kirchengemeinde Vicht zur Kirchengemeinde Büsbach verlaufen nach der Umpfarrung wie folgt:

Im Osten und Norden das linke Ufer des Vichtbaches, im Süden die Straße, die von Nachtigällchen nach Breinig führt, im Westen die Janshecke (an der Waldschenke) bis zum Viadukt, vom Viadukt dem Wasserlauf nach über die Straße bis zum Vichtbach im Norden.

3) Die Kath. Kirchengemeinde Vicht zahlt aus dieser Umpfarrung an die Kath. Kirchengemeinde Büsbach bis zum 31. Dezember 1936 den Betrag von RM 600,-.

4) Die Urkunde tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Aachen, den 10. Juni 1935.

Der Bischof von Aachen.
Dr. Vogt.

J.-Nr. R 1068/34.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. Juni 1935 von dem Bischof von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung eines Bezirks der katholischen Kirchengemeinde Büsbach in die katholische Kirchengemeinde Vicht wird auf Grund der von dem Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mittels Erlasses vom 12. November - G II a Nr. 3258 - erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt."

Aachen, den 3. Dezember 1935.

Der Regierungspräsident.
(Siegel) gez.: Reeder.

II 3 Nr. Ka. - 632/43.

Nr. 4 Dekanatsarbeiten für das Jahr 1936.

Aachen, den 16. Dezember 1935.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1936 empfehlen wir folgende Themata:

1. Die Volkskatechese, das Gebot der Stunde.
2. Die Aktivierung der Gläubigen, besonders der Jugend, beim hl. Meßopfer.
3. Neue Wege für die religiöse Betreuung der gesamten schulentlassenen Jugend.
4. Kirchlicher Entlassungsunterricht.
5. Die Lehren der christl. Urgemeinde für unsere Zeit.
6. Erfassung der kirchlich Fernstehenden.
7. Arteigene Religion, inwiefern möglich, inwiefern unmöglich?
8. Erfahrungen mit den Einkehrtagen.
9. Die Pflichten des decorum clericale.
10. Eine pfarrgeschichtliche Arbeit nach freier Wahl.

Wenn ausnahmsweise die Behandlung eines anderen Themas gewünscht wird, möge man vorher durch den Herrn Dechanten unsere Genehmigung einholen. Nachdem die Arbeiten in der Dekanatskonferenz vorgetragen worden sind, sollen sie uns innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15. November (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) eingereicht werden, Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Dekanatskonferenz bekannt gegeben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 5 Bischöfliche Visitation.

Aachen, den 17. Dezember 1935.

Im Jahre 1936 wird die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden:

Aachen, Erkelenz, Eschweiler, Gangelt, Heinsberg, Linnich und Stolberg.

Die Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochwürdigsten Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht (nicht aber einzeln dem Generalvikariate), einreichen.

Die Städte, in denen außerdem in diesem Jahre die heilige Firmung gespendet wird, werden wir später bekanntgeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Die kirchlichen Schulbezirke des Bistums Aachen.

Aachen, den 19. Dezember 1935.

In der am 1. April 1934 (K. A. St. 7, Nr. 82) veröffentlichten Uebersicht über die kirchlichen Schulbezirke sind einige Aenderungen vorgenommen worden; vom 1. Januar 1936 an gilt folgende Aufstellung:

Nr. des Schulbezirks	Schulbezirk	Schulvisitator
I	Aachen	a) Oberpfarrer Prof. Dr Hünermann, Aachen, St. Peter b) Msgr. A Wigge, Aachen, Friedrichstraße 78
II	Aldenhoven-Linnich	Pfr. A. Krückel, Linnich
III	Alsdorf-Herzogenrath	a) Pfr J. Klinkenberg, Mariadorf b) Pfr. J. Koenigs, Niederbardenberg
IV	Blankenheim-Kronenburg-Steinfeld	Pfr. L. Wiggers, Lommersdorf
V	Cornelimünster-Stolberg	Pfr. Faust, Büsbach
VI	Eschweiler-Derichsweiler	a) (Eschweiler) Dechant Dr. Hoffmann, Eschweiler, St. Marien b) (Derichsweiler) Pfr. J. Offermann, D'horn
VII	Dülken-Kempen-Lobberich	a) Pfr. van Nooy, Kaldenkirchen b) Pfr. Nordhoff, Breyell
VIII	Düren	Pfr. Gilson, Rölsdorf
IX	Erkelenz-Wassenberg-Wegberg	a) (Erkelenz) Pfr Kivelip, Lövenich b) (Wassenberg-Wegberg) Pfr Ruppertzhoven, Dalheim-Rödgen
X	Gangelt-Geilenkirchen-Heinsberg	a) (Gangelt) Pfr. Schleyer, Gangelt b) (Geilenkirchen) Dechant Bliersbach, Geilenkirchen c) (Heinsberg) Pfr. W. Kniepen, Bocket
XI	Gemünd-Mechernich	Dechant Beckschäfer, Marmagen
XII	M. Gladbach	a) (M. Gladbach-Ost) Pfr Zimmermann. M. Gladbach-Neuwerk b) (M. Gladbach-West) Dechant Koenen, M. Gladbach, St. Maria Himmelfahrt
XIII	Hasselsweiler-Jülich-Hochneukirch	a) Pfr. Ball, Garzweiler b) Pfr. Klaes, Kirchberg
XIV	Krefeld-Uerdingen	a) (Krefeld-Uerdingen-Mitte) Dkp. Migr Prof. Dr. Schwamborn, Krefeld, St. Dionysius und Pfr. Erkens, Krefeld, St Johann b) (Krefeld-Uerdingen-Ost) c) (Krefeld-Uerdingen-Süd) Prof. Msgr. Schwarzmann, Krefeld, Josefstraße
XV	Monschau	Pfr Schmidt, Imgenbroich
XVI	Rideggen-Nörvenich-Bettweiß	Pfr. Wessel, Frauwüllesheim
XVII	Rheydt	Dechant Radermacher, Rheydt, St. Marien
XVIII	Viersen	Prof. Fritzen, Viersen

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 7 Epiphanie-Kollekte.

Aachen, den 20. Dezember 1935.

Am Feste der Erscheinung des Herrn (6. Januar) wird die vorgeschriebene Kollekte gehalten für die afrikanischen und nordischen Missionen, die Catholica Unio zur Heranbildung eines einheimischen Klerus in den östlichen Ländern und den Reichsverband der katholischen Auslandsdeutschen. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen diese Kollekte am 1. Januar bekanntgeben und den Gläubigen bestens empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 8 Gebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, den 21. Dezember 1935.

Wir weisen die Herren Geistlichen auf die Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar hin. Geeignete Gebetsformulare - das Hundert 3,- Mk., bei Abnahme von 500 Stück das Hundert 2,50 Mk. - sind vom Winfriedbund in Paderborn zu beziehen. Während der Oktav ist nach der heiligen Messe und bei einer Nachmittagsandacht Aussetzung des heiligsten Sakramentes gestattet. Die Herren Geistlichen mögen den Anlaß benutzen, um die Gläubigen für das apostolische Werk der Wiedervereinigung im Glauben zu begeistern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9 Kirchlich-karitative Einrichtungen.

Aachen, den 23. Dezember 1935.

In den letzten Jahren sind in unserer Diözese hin und wieder kirchlich-karitative Einrichtungen, insbesondere Kindergärten, deren Träger eine Kirchengemeinde oder kirchlich-karitative Organisation war, für dauernd oder vorübergehend geschlossen worden, ohne daß unsere Einwilligung eingeholt wurde. Wir machen ausdrücklich und eindringlich darauf aufmerksam, daß Einrichtungen obengenannter Art nicht geschlossen oder in ihrem Wesen geändert werden dürfen, ohne vorhergehende Erlaubnis der Bischöflichen Behörde.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 10 Neuauflage des Buches „Totenkranz der Priester der Erzdiözese Köln".

Aachen, den 23. Dezember 1935.

Es ist eine Neuauflage dieses Buches von Herrn R.-Pfarrer Hermann Hinsenkamp (letzte Ausgabe 1924) vorgesehen. Die Neuauflage enthält auch die Namen der verstorbenen Priester der Diözese Aachen, die früher Priester der ungeteilten Erzdiözese Köln waren. Um die Auflagehöhe bemessen und dementsprechend einen möglichst niedrigen Preis festsetzen zu können, wird gebeten, auf der dieser Nummer beiliegenden Bestellkarte vorauszubestellen. Je nach der Menge der Vorausbestellungen kann der Preis zwischen 1,40 und 2,- Mk. festgesetzt werden. Die Anschaffung des Buches wird dringend befürwortet. Für die Sakristei kann je ein Stück des Buches auf Kosten der Kirchenkasse übernommen werden. — Eine Neuauflage des „Aachener Memento" ist für die ersten Jahre nicht vorgesehen, da voraussichtlich Afg. d. J. 1937 das bereits angekündigte Necrologium Coloniense-Aquisgranense erscheinen wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 11 Pax-Krankenkasse V. a. G. Köln.

Aachen, den 24. Dezember 1935.

Die Pax-Krankenkasse macht darauf aufmerksam, daß bis zum 15. Januar 1936 eingezahlt werden müssen:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A I für 1936 = RM. 12,-,
2. der Jahresbeitrag zur Abteilung A II für 1936 = RM. 24,-,
3. der Vierteljahresbeitrag zur Abteilung B für das erste Quartal 1936, je nach Alter RM. 10,50, RM. 12,-, RM. 13,50 oder RM. 18,-.

Anschrift: Pax-Krankenkasse, Köln, Marzellenstr. 32, Postscheck-Konto: Köln 5656.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß ein Jahresbeitrag von RM. 12,- für jeden Seelsorgsgeistlichen für die Pax-Krankenkasse auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden kann. Da die Geistlichen persönlich (nicht die Stellen) versichert sind, wolle man auf dem Postabschnitt Namen und Mitgliedsnummer angeben. Das gilt besonders, wenn durch die Kirchenkasse die Beiträge für einen oder mehrere Geistliche überwiesen werden. Der Postabschnitt dient als Quittung.

Den Herren bis 65 Jahren, die noch nicht Mitglied der Krankenkasse sind, wird im eigenen Interesse der Beitritt angeraten, da die Pax-Krankenkasse in Norddeutschland die einzige Standeskrankenkasse für den Klerus ist. Anmeldungen sind an die obige Anschrift zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 12 Anträge auf Zubilligung von steuerfreibleibenden Beträgen.

Aachen, den 24. Dezember 1935.

Wie für 1935 können auch für das kommende Jahr Anträge auf Zubilligung von steuerfreibleibenden Beträgen gestellt werden. Nachstehend führen wir die finanziellen Belastungen an, die einen Antrag an das Finanzamt rechtfertigen:

1. Beschäftigung von Hausgehilfinnen.

Der neueste Lohnsteuersammelerlaß des RdF. vom 3. 12. 1935, S. 2220 — 360 III, bemerkt hierzu u. a. (Reichssteuerblatt Nr. 77, S. 1478): „Es ist fraglich geworden, ob die Hausangestellte in einem frauenlosen Haushalt als Hausgehilfin angesehen werden kann. Der Reichsfinanzhof hat in zwei Urteilen (15. 5. 35 und 19. 6. 35) angenommen, daß einer Angestellten, die in einem frauenlosen Haushalt in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist und den Haushalt gegen Entgelt besorgt, in der Regel die Leitung des Hauswesens wie einer Hausfrau obliege. Danach seien z. B. Haushälterinnen der katholischen Geistlichen grundsätzlich nicht als Hausgehilfinnen anzusehen, gleichviel, ob sie die körperlichen Arbeiten im Haushalt allein erledigen oder ob daneben noch weitere Hilfskräfte vorhanden sind. Nach Auffassung des Reichsfinanzhofes handelt es sich hier nur um Regelfälle. Ausnahmen sind nicht

ausgeschlossen. Um den Finanzbehörden die Entscheidung zu erleichtern, ersuche ich, die Hausangestellten in frauenlosen Haushalten stets dann als Hausgehilfinnen im Sinne der §§ 23, 24 LStDVO. anzusehen, wenn sie den Haushalt allein versehen. Es kommt also entscheidend darauf an, daß sämtliche im Haushalt vorkommenden Arbeiten von der Hausangestellten selbst erledigt werden, und daß sie über keine weiteren Hilfskräfte verfügt. Sind in einem frauenlosen Haushalt mehrere weibliche Hausangestellte tätig, so wird in der Regel davon ausgegangen werden können, daß einer von ihnen die Leitung des Haushalts wie einer Hausfrau obliegt. Sie kann dann nicht als Hausgehilfin im Sinn der §§ 23, 24 LStDVO. angesehen werden, dagegen ist für die anderen Hausangestellten die steuerliche Anerkennung als Hausgehilfin möglich.

Die Steuerermäßigung fällt fort, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine neue Hausgehilfin eingestellt wird; in diesem Falle ist alsbald Berichtigung der Steuerkarte beim Finanzamt zu beantragen."

2. Außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt mittelloser Angehöriger, Krankheit usw.

Bei Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse bestimmt der Erlaß des RdF.: „Im Abschnitt I Abs. 3 Ziff. 3 des Lohnsteuersammelerlasses vom 8. 3. 1935 ist ausgeführt, daß bei Aufnahme eines bedürftigen Angehörigen in den eigenen Haushalt und bei Leistung des vollen Unterhaltes an diesen die Kosten des Lebensunterhaltes, je nach den Verhältnissen mit bis zu achtzig Reichsmark monatlich angenommen werden können. Schon die Fassung dieser Anordnung läßt erkennen, daß es sich bei dem Betrag von 80 RM. um einen Höchstbetrag handelt. Es ist durchaus denkbar, daß ein niedrigerer Betrag als angemessen angesehen werden kann.

3. Werbungskosten und Sonderausgaben.

Beträge hierfür können nur dann als steuerfrei vom Einkommen abgesetzt werden, wenn das Finanzamt in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auf Antrag des Pflichtigen entsprechende Eintragungen auf der Steuerkarte gemacht hat. Unter Werbungskosten versteht man Ausgaben für Kleidung, die nur der Ausübung des Berufes dienen, Beiträge und Prämien zur Pensionskasse, für Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherung, sowie zu Sterbekassen, die der Geistliche für sich selbst zu zahlen hat (nicht aber solche für das Dienstpersonal), ferner Kirchensteuern, Schuldzinsen, Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, Berufsliteratur, seelsorgliche Aushilfe, sofern eine Vergütung aus der Kirchenkasse nicht erfolgt, Heizung, Beleuchtung und Reinigung eines Amtszimmers, Teilnahme an Konferenzen, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Filiale usw.

4. Beiträge zum Diasporapriesterhilfsfonds und die **Pflichtbeiträge für das Priesterseminar** sind ohne weiteres abziehbar.

Die Versteuerung der Meßstipendien hat nach einem Erlaß des Reichsfinanzhofs nicht im Lohnsteuerverfahren, sondern im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer zu geschehen. Es ist, da es in der Diözese Aachen eine ortsübliche Taxe nicht gibt, die Diözesan-Taxe zu versteuern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 13 Betr. Steuerfreiheit der Seminarbeiträge.

Aachen, den 27. Dezember 1935.

Nachstehend geben wir ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Düsseldorf zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Abschrift:

Der Präsident des Landesfinanzamtes Düsseldorf
No: S 2226 B—I.

Düsseldorf, den 20. Dez. 1935.
Postfach.

An das
Bischöfliche Generalvikariat
in
Aachen.

Zum dortigen Schreiben vom 17. 12. 1935, R 410 / 35.

Ich bin damit einverstanden, daß die Pflichtbeiträge, welche die Geistlichen für das Priesterseminar leisten, als Werbungskosten vom Steuerabzug freigelassen werden und werde die Finanzämter meines Bezirks entsprechend unterrichten.

Im Auftrage
gez.: Kapp.

(Amtssiegel) Beglaubigt
(Unterschrift)
Steuersekretär.

Nr. 14 Der Umfang der seelsorgerlichen Schweigepflicht.

Aachen, den 28. Dezember 1935.

Das Landgericht München I., 3. Zivilsenat, fällte am 5. April 1935 ein für die Frage nach dem Umfange der seelsorgerlichen Schweigepflicht bemerkenswertes Urteil, welches wir hiermit dem Hochwürdigen Diözesanklerus zur Kenntnis bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Ein Pfarrer machte einen seelsorgerlichen Krankenbesuch und wurde dabei Zeuge eines Gespräches, welches der Kranke mit einer Drittperson über Vermögensangelegenheiten führte. Der Kranke starb und der Nachlaßverwalter erhob gegen die Drittperson Klage auf Herausgabe einer Summe. Für den Nachweis der Verpflichtung war das Gespräch, welches der Pfarrer angehört hatte, von Bedeutung. Auf Antrag des Klägers lud das Amtsgericht den Pfarrer als Zeugen. Dieser verweigerte das Erscheinen unter Anrufung des Reichskonkordates, welches (Art. 9) Tatsachen, die einem Geistlichen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wurden, unter die anerkannte Schweigepflicht fallen läßt. *)

Das Gericht I. Instanz erklärte in einem Zwischenurteil diese Zeugnisverweigerung als unbegründet. „Mögen auch die unter Beweis gestellten Erklärungen des Beklagten gelegentlich eines Krankenbesuches des Zeugen beim Verstorbenen abgegeben worden sein, so waren sie doch nicht mehr Gegenstand des seelsorgerlichen Krankenbesuches; der Zeuge wurde zu diesen Verhandlungen nicht als Seelsorger beigezogen, sondern als privater Vertrauensmann der Beteiligten; denn die Beratung in Geldangelegenheiten ist keine Seelsorge. Abgesehen davon kann sich der (geistliche) Zeuge nicht auf eine Schweigepflicht berufen, weil ihm die Tatsachen, über welche er aussagen soll, nicht von dem Kranken anvertraut wurden, sondern Erklärungen des Beklagten waren, der den Zeugen von der Schweigepflicht entbunden hat, was nach dem kanonischen Rechte möglich ist."

Gegen dieses I. instanzliche Urteil legte der Pfarrer Beschwerde beim Landgericht München ein, welches derselben stattgab und die Zeugnisverweigerung als begründet erklärte. Das Urteil führte aus: „Es ist zutreffend, daß Mitteilungen über Geldangelegenheiten und Beratungen in Geldsachen keine Seelsorge ist. Die gesetzlichen Bestimmungen stellen jedoch das Recht zur Zeugnisverweigerung nicht darauf ab, ob der Gegenstand von Mitteilungen und deren Beantwortung unter den Begriff der Seelsorge fällt, es kommt vielmehr darauf an, was der Geistliche bei Ausübung der Seelsorge wahrgenommen hat, ob also der Geistliche in seiner Eigenschaft als Seelsorger anwesend war und die Mitteilung des anderen in dieser Eigenschaft entgegengenommen hat. Es ist nicht bestritten, daß der Pfarrer dem Verstorbenen als Seelsorger mehrere Krankenbesuche gemacht hat. Wenn er aus Anlaß dieser Besuche vom Besuchten Mitteilungen über Vermögensangelegenheiten erhalten hat, so kann er sich mit Recht auf den Standpunkt stellen, daß ihm diese Mitteilungen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind. Im übrigen hat das Reichsgericht als zur Seelsorge gehörig auch die friedenstiftende Tätigkeit des Geistlichen anerkannt; auch dann, wenn es sich nur um Beilegung vermögensrechtlicher Streitigkeiten handelt (Jurist. Wochenschrift 1884, p. 87, Ziff. 10). Der Rechtsauffassung der Vorinstanz kann daher nicht beigepflichtet werden. Dieselbe ist weiter der Meinung, daß sich der Pfarrer deshalb nicht auf die Schweigepflicht berufen kann, weil die Tatsachen,

*) Art. 9 des Reichskonkordates (Ecclesiastica 1933, p. 294) lautet: „Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorglichen Verschwiegenheit fallen."

über welche er aussagen soll, ihm nicht vom Verstorbenen anvertraut wurden, sondern Erklärungen des Beklagten sein sollen. Auch diese Begründung hält die Kammer nicht für durchschlagend. Es handelt sich nach dem Beweisbeschlusse nur um Erklärungen der Beklagten, die der Zeuge bekunden soll. Diese können jedoch nicht für sich allein ohne gleichzeitige Wiedergabe der Einstellung des Verstorbenen sachgemäß beantwortet werden. Selbstverständlich ist, daß die Beklagte den Zeugen nicht von der Schweigepflicht gegenüber dem Verstorbenen entbinden kann. Eine solche Entbindung hätte nur durch den Verstorbenen selber geschehen können." (Ecclesiastica 1935, Nr. 37/38.)

Nr. 15 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen, vom 14. Nov. 1935.

Aachen, den 28. Dezember 1935.

Aus der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1341 ff.) bringen wir folgendes zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

§ 5.

Ausländische Orden und Ehrenzeichen.
(Zum § 5, Abs. 1c des Gesetzes)

1. Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.

2. Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. August 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2, Abs. 1, dieser Verordnung mit der nach damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

§ 2, Abs. 1, dieser Verordnung lautet folgendermaßen:

Besitzzeugnis.

1. Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.

3. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des Innern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Uebersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkriegs zu führen.

Nr. 16 Reichsbürgergesetz.

Aachen, den 28. Dezember 1935.

Folgende gesetzliche Bestimmungen geben wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935
(RGBl. I 1146).

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Aus der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Uebergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Aemtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, vom 15. September 1935.

(RGBl. I. 1146).

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. Nov. 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzblatt I Seite 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen

zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seiner oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzblatt I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 5 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die Große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalte im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Nr. 17 Oeffentliche Aufträge und Bezug der gauamtlichen Presse.

Aachen, den 30. Dezember 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat gemäß Nachricht der Nürnberger „Bayerische Volkszeitung" Nr. 265/1935 nachfolgenden Erlaß hinausgegeben:

„Verschiedentlich haben Gemeinden und Gemeindeverbände Entschließungen des Inhalts gefaßt, daß öffentliche Aufträge in Zukunft nur noch an Personen erteilt werden sollen, die Bezieher der gauamtlichen Presse sind oder eine andere nationalsozialistische Zeitung beziehen. Derartige Entschließungen sind oft noch dahingehend erweitert worden, daß auch Arbeiter und Unternehmer nur dann eingestellt oder beschäftigt werden sollen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen auf sie zutreffen. Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda bemerke ich demgegenüber, daß derartige Werbemethoden unberechtigte Eingriffe in die Wirtschaft darstellen und unzulässig sind. Der Reichsleiter der Presse und Präsident der Reichspressekammer hat seinerseits durch entsprechende Anordnungen die Anwendung derartiger Werbemethoden der Presse selbst untersagt.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ersuche ich, aufsichtsbehördlich sicherzustellen, daß Entschließungen der in Rede stehenden Art durch Gemeinden und Gemeindeverbände künftig nicht mehr gefaßt werden; etwa bereits gefaßte derartige Entschließungen sind sofort aufzuheben."

Interessenten mögen evtl. bei gegebenen Anlaß auf diese Entschließung aufmerksam gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 18 Deutsche Arbeitsfront und Betriebsordnung.

Aachen, den 30. Dezember 1935.

Mitglieder katholischer Vereine und sogar rein religiöser Vereine wie katholische Männervereine und -Kongregationen werden trotz all unserer

Gegenvorstellungen da und dort wegen Doppelmitgliedschaft aus der Deutschen Arbeitsfront ausgeschlossen. Manchmal wird dabei auch behauptet oder angedroht, daß Arbeiter und Angestellte, die nicht der Deutschen Arbeitsfront angehören, auch aus dem Betrieb ausgeschlossen oder in keinem Betrieb mehr eingestellt würden. — Demgegenüber ist nachfolgender Erlaß des Reichsarbeitsministeriums, den wir hiermit bekanntgeben, von Bedeutung:

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- u. Preußische
Arbeitsminister Berlin, 10. Okt. 1935.
III b 18 999/35.

An sämtliche Herren Treuhänder der Arbeit.

Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront in Betriebsordnungen.

Ueber die oben bezeichnete Frage hat mit dem Leiter des Sozialamts der Deutschen Arbeitsfront eine Aussprache stattgefunden. Die Deutsche Arbeitsfront hält an dem Grundsatz fest, daß die Mitgliedschaft zu ihr auf freiwilliger Entschließung des einzelnen beruhe. Ein Zwang irgendwelcher Art, der den Rahmen der selbstverständlichen Werbung zum Beitritt überschreitet, soll nicht ausgeübt werden. Auch die Führer der Betriebe sollen frei in ihrer Entschließung bleiben, ob sie nur Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront einstellen und beschäftigen wollen oder nicht. Demgemäß soll auch jeder Druck auf sie unterbleiben, um sie zur Aufnahme einer Bestimmung der hier fraglichen Art in die Betriebsordnungen - ganz abgesehen von ihrer rechtlichen Wirkung - zu veranlassen. Wenn aber ein Führer des Betriebes sich aus freien Stücken entschließt, nur Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront zu beschäftigen und von der Einstellung solcher Personen abzusehen, die — obwohl sie die Voraussetzungen erfüllen — sich weigern, ihren Beitritt zu vollziehen, so liegt ein solcher Entschluß ganz innerhalb der Ermessensfreiheit, die ihm vom Gesetz in betrieblichen Dingen gelassen ist; denn er kann darüber selbst befinden, mit wem er sich zu gemeinsamer Arbeit verbinden will. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß er sich durch einen entsprechenden Vermerk in der Betriebsordnung zu diesem Beschluß bekennt. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Betriebsordnung hat zwar keine rechtsverbindliche Wirkung im Sinne des § 30 AOG., begründet also keine rechtliche Verpflichtung des Führers des Betriebes, die erzwungen werden könnte oder bei deren Verletzung er sich schadensersatzpflichtig machte. Die Bestimmung wird aber als Willensäußerung über eine wesentliche Frage der Betriebsführung von dem Führer des Betriebes freiwillig jederzeit in die Betriebsordnung aufgenommen werden können, wobei offen bleiben kann, wieweit sie wenigstens moralische Bindungen erzeugt.

Wenn so aber alles auf die Freiwilligkeit der Entschließung abgestellt wird, muß auch jeder rechtliche Zwang unterbleiben. Hält ein Führer des Betriebes die Aufnahme einer solchen Vorschrift in die Betriebsordnung nicht für angezeigt, so muß es dabei sein Bewenden haben. Daraus folgt, daß auch die Treuhänder der Arbeit, wenn sie etwa auf Grund der Vorschrift des § 16 AOG. angegangen werden sollten, nicht in der Lage sind, von sich aus eine derartige Regelung zu treffen, zumal sie nur rechtsverbindliche Bestimmungen vorschreiben können. Andererseits können freiwillig getroffene Bestimmungen in der Betriebsordnung nach dem Gesagten nicht beanstandet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Mansfeld.

Nr. 19 Kirchliche Statistik.

Aachen, den 30. Dezember 1935.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik werden in diesen Tagen versandt. Eine zuverlässige kirchliche Statistik hat eine hervorragende Bedeutung für Seelsorge und kirchliche Verwaltung. Die Herren Geistlichen wollen daher alle Fragen des Zählbogens gewissenhaft und vollständig beantworten und sich deshalb — auch schon im Laufe des Jahres — zuverlässige statistische Unterlagen beschaffen.

Jeder Dechant erhält für jedes Pfarramt und jeden Filialbezirk mit eigenem Geistlichen zwei Zählbogen A und außerdem für die Zusammenstellung der A-Bogen zwei

Zählbogen B. Die A-Bogen sind von den Pfarrern und Pfarr-Rektoren bis zum 1. Februar ausgefüllt an den Herrn Dechanten zu senden, der zweite A-Bogen bleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zahlen bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarrämter (Filialen sind unter der zugehörigen Pfarrei aufzuführen) in die entsprechenden Spalten des B-Bogens ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis zum 1. März einen Zählbogen B mit allen Zählbogen A an uns ein. Der zweite Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Berichtigung und Ergänzung veranlaßt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 20 Erstkommunion.

Aachen, den 30. Dezember 1935.

Wir machen den Hochwürdigen Klerus darauf aufmerksam, daß bei uns Vortragsmappen „Die Kommunionerziehung in der Familie" (von P. Sudbrack S. J.) zu haben sind, dazu ein kleiner Erstkommunionkatechismus „Komm Kind, zum lieben Heiland". Diese Schriften sind in erster Linie für die Privat-Erstkommunion bestimmt und geben den Eltern Anweisung zur Vorbereitung der Kinder. Darüber hinaus enthalten sie auch viele Ausführungen und Fingerzeige, die für den gemeinsamen Unterricht junger Erstkommunikanten bedeutungsvoll sind. Die Schriften sind bei uns zum Preise von 80 Pfennig (Mappe) und 30 Pfennig (kleiner Katechismus) zu haben. Die Beschaffung wird unsererseits angelegentlich empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 21 Warnung.

Aachen, den 31. Dezember 1935.

In der letzten Zeit hat eine angebliche frühere Landhelferin, die sich Schmitz nennt und in der Dürener Gegend wohnhaft sein will, eine Reihe von Geistlichen besucht. Sie ist angeblich 16 Jahre alt. Da sie vielleicht auch unter einem andern Namen die Besuche fortsetzt, so sehen wir uns veranlaßt, vor derselben zu warnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 22 Exerzitien für Kirchenbeamte

(Küster, Organisten und Chordirigenten) finden statt vom 7. bis 11. Januar 1936 im Exerzitienhaus „Bethlehem", Bergheim (Erft), Bezirk Köln. Die Kosten für eine Teilnahme können aus der Kirchenkasse bestritten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 23 Personalchronik der Diözese Aachen.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 27. Dezember d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Gottfried Schaeben in Willich (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd) angenommen und denselben mit Wirkung vom 31. Januar 1936 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 17. Dez. 1935: Koep Robert Maria, geb. 5. Juni 1871 in Aachen, gew. 2. Juli 1896, zuletzt Studienrat am Städt. Oberlyzeum in Rheydt, seit 1. Oktober 1933 i. R., gestorben zu Aachen (64 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 — **Aachen, den 15. Januar 1936** — **6. Jahrgang**

Inhalt: Dank des Heiligen Vaters für die Weihnachtsglückwünsche Seiner Bischöflichen Gnaden Exzellenz Dr Joseph Vogt. Hirtenschreiben über das heilige Sakrament der Ehe. — Hirtenwort der Deutschen Bischöfe über die glaubensfeindlichen Schriften. Bischöfliches Empfehlungswort für das Winterhilfswerk. — Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud in Herzogenrath zur Katholischen Kirchengemeinde St. Thekla in Merkstein-Streiffeld. — De concursu generali ad obtinendas parochias. — Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1936 Kirchenkollekte für die Seelsorge an der „wandernden Kirche" im Arbeitsdienst, Landhilfe und Landjahr. — Versteuerung von Meßstipendien. — Einfuhrverbot von Reichsmarknoten. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 24 Dank des Heiligen Vaters für die Weihnachtsglückwünsche Seiner Bischöflichen Gnaden Exzellenz Dr. Joseph Vogt.

Segreteria di Stato
di Sua Santità. Dal Vaticano, 2 Gennaio 1936.
No. 150 810.

Exc. me ac Rev. me Domine,

Peraccepta sane habuit Augustus Pontifex ea faustitatis omina ac vota, quae tu, sacratissimo Christi redeunte natali et sub exordium novi anni, tuo tuorumque nomine, humaniter Eidem praebuisti. Ea siquidem vestrum, quo in Jesu Christi Vicarium flagratis, pietatis studium iterum testabantur.

De huiusmodi igitur caritatis officio magnam vobis habet gratiam ac reddit Beatissimus Pater, qui felicissima quaeque a Divino Infante vobis precatus, horum auspicem, peculiarisque benevolentiae Suae testem, tibique cunctoque clero ac populo tuo, Apostolicam Benedictionem peramanter impertit.

Ego vero de faustis omnibus mihi quoque delatis debitas grates agens, eaque vicissim rependens, qua par est observantia, me libenter profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
E. Card. Pacelli.

Exc. mo ac Rev. mo Domino
D. no Josepho Vogt
Episcopo Aquisgranensi
Aquisgranum.

Nr. 25 Hirtenschreiben über das heilige Sakrament der Ehe.

Geliebte Diözesanen!

Zu den wichtigsten Unterweisungen, die das christliche Volk von seinen Bischöfen erwartet, gehört die Unterweisung über das heilige Sakrament der Ehe. Ist die Ehe doch die Lebenszelle und der Lebensquell der Menschheit, der Nation, des Staates und der Kirche.

Die Ehe ist zunächst eine Einrichtung des natürlichen Lebenskreises, aber deshalb doch kein Privatvertrag zwischen zwei Menschen nicht nur eine wichtige bürgerliche Einrichtung, sondern ein Lebensbund, den der allmächtige Gott zugleich mit Erschaffung des Menschen gestiftet, den er schon im Paradies gesegnet und mit seiner Schöpferkraft befruchtet hat. Schon damit ist die Ehe der menschlichen Willkür entrückt; Menschenhand kann auch am Wesen der Ehe nichts ändern, ohne zu freveln. Indem nun aber der Heiland sie zur Würde eines Sakramentes erhob, wie St. Paulus durch das tiefsinnige Wort vom „großen Geheimnis, aber mit Bezug auf Christus und die Kirche" andeutet (Eph. 5. 32), hat er sie in die übernatürliche Ordnung aufgenommen und damit erneut gegen menschliche Eingriffe gesichert.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Januar 1936.

Alles, was die Ehe der Getauften angeht, ist hineingewachsen in den Gnadenbereich Jesu Christi und den Rechtsbereich der Kirche. Daraus ergibt sich der kirchliche Grundsatz, daß die weltliche Gewalt hinsichtlich der Ehe nur zuständig ist für die bürgerlichen Folgen der Ehe, nicht für die Ehe selbst (Can. 1016 CJC.). Für diese ist nur die Kirche zuständig. Darum erhebt auch folgerichtig die Kirche den Anspruch, das christliche Volk nicht nur über den kirchlichen Eheritus, sondern über die Ehe selbst maßgebend und verpflichtend zu belehren. Dies hat noch unser Heiliger Vater in einem ausführlichen und herrlichen Hirtenschreiben vom 31. Dez. 1930 getan (Enzyklika „Casti connubii"). Einleitend sagt er dort, angesichts des immer tieferen Eindringens gefährlicher Irrlehren und verderblicher Sitten ins christliche Volk „haben Wir, da dies Unseres Amtes als Statthalter Christi auf Erden und oberster Hirt und Lehrer ist, es für Unsere Pflicht erachtet, Unsere Apostolische Stimme zu erheben, um die Uns anvertrauten Schäflein von den vergifteten Weiden abzuwehren und soviel Wir nur können, unversehrt zu bewahren".

Daher bringen wir in Folgendem die wichtigsten Wahrheiten in Erinnerung:

1. Die Ehe als vollständige und unlösliche Lebens- und Liebesgemeinschaft zweier Gatten dient zuerst und zunächst dem Zweck, eine Familie zu gründen, Kindern das Leben zu schenken, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, den Fortbestand der Kirche und des Staates zu sichern. In zweiter Linie dient die Ehe der seelischen Einigung, sozialen Ergänzung und gegenseitigen Unterstützung der Gatten. Durch diese Rangordnung der Ehezwecke bekennt sich die Kirche zu dem ungemein wertvollen Grundsatz, daß das Gemeinwohl dem Einzelwohl vorgeht.

2. Die wichtigsten Güter der Ehe sind demnach gemäß göttlicher Einsetzung ihre Einheit, Unauflöslichkeit und Fruchtbarkeit.

a) Die Einheit der Ehe, d. h. die Verbindung eines Mannes und einer Frau, macht sie erst zum Abbild der Verbindung des einen Christus mit der einen Kirche, worin ihr sakramentaler Charakter beruht. Diese Einheit, die das Christentum der Welt zurückgebracht und gegen alle Durchbrechungsversuche heldenhaft durchgekämpft hat, macht erst die beiden Ehegatten ebenbürtig und hebt insbesondere die körperlich schwächere Frau aus der erniedrigenden Sklavenschaft empor, in die sie leider außerhalb des Christentums fast allgemein herabsank und herabsinkt. Sie verbindet die Gatten ganz ausschließlich miteinander, so daß jede Verletzung der ehelichen Treue, und sei es auch nur durch Blick und Begierde, vom Heiland als Ehebruch gebrandmarkt wird (Matth. 5, 28).

b) Die Unauflöslichkeit der Ehe sichert den heiligen Bund gegen jede Lockerung im Ablauf der Jahre. Nichts kann die einmal geschlossene und vollzogene Ehe scheiden als allein der Tod. Aus wichtigen Gründen kann das kirchliche Gericht nur eine Trennung der Wohn- und Lebensgemeinschaft bewilligen, nie und nimmer aber läßt die Kirche eine Wiederverheiratung zu.

Die Kirche läßt eine Wiederverheiratung Geschiedener nur zu, wenn deren Ehe eine ungültige oder nichtvollzogene war. Sie hält so unverbrüchlich an der Unauflöslichkeit der Ehe fest, weil diese ein Abbild der Verbindung zwischen Christus und der Kirche ist.

c) Die Fruchtbarkeit der Ehe, d. h. naturgemäßes Leben in ihr ist eine Forderung, die sich nicht gegen die ohne Schuld kinderlosen Ehen richtet, sondern nur gegen den sündhaften Willen, der das Kind von der Schwelle des Hauses abweist.

Welch einen Segen bringt die Kirche über die Welt durch die eben besprochenen Lehren! Dem Staate sichert sie den Bestand, der Familie den festen Rahmen und das tiefe, dauernde Glück treuer Liebe, den Kindern das Heim und die liebende Hingabe der Eltern, ja geradezu die Existenz. Dazu bemerkt der Heilige Vater Pius XI.: „Die Gatten besitzen in der Festigkeit des Ehebandes ein sicheres Unterpfand dauerhafter und bleibender Lebensgemeinschaft, und ein solches verlangt naturhaft und dringend die edelmütige Hingabe der eignen Persönlichkeit und die innige Verschmelzung der Herzen" (Enzyklika „Casti connubii").

3. Wer einen so bedeutsamen und pflichtenreichen Stand erwählt, muß sich ernstlich prüfen, ob er auch dazu berufen ist. Er muß es tun an den Maßstäben, die für jede Standeswahl gelten: erstens an der Eignung und zweitens an der Neigung. Wer die notwendigen Eigenschaften

für einen Stand nicht mitbringt, ist nicht dazu berufen. Und wer nicht mit einer gewissen Lust und Liebe ihn erwählt, hält auf die Dauer in seinen schweren Pflichten nicht aus. Es wird sich also jeder Ehewillige fragen müssen: 1. Kann ich die Kraft, die Ausdauer und den Opfergeist aufbringen, den die unauflösliche und fruchtbare Einehe erfordert, und 2. will ich dies mit einer gewissen Freudigkeit tun? Hier kommt noch hinzu, daß geprüft werden muß, ob Eignung und Neigung vorhanden sind, gerade mit der in Betracht kommenden Person eine Ehe nach dem Herzen Gottes zu führen. Diese Prüfung muß ernst und gewissenhaft angestellt werden angesichts der Tatsache, daß eine Bindung fürs ganze Leben eingegangen werden soll. Wehe dem, der hier leichtfertig vorginge! Wehe dem, der mehr auf Reichtum, Schönheit und irdischen Vorteil, als auf Gottesfurcht, Frömmigkeit und Charakterfestigkeit sah! Der Rat der Eltern ist dabei ehrerbietig zu beachten. Heute muß auch eindringlich vor den allzufrühen Bekanntschaften gewarnt werden, die sich ungebührlich lange hinziehen und zu einer ernsten Gefahr für Unschuld und Gesundheit werden können.

Einer ganz besonderen Beachtung bedarf die Prüfung der Gesundheit, auf die auch die neueste deutsche Ehegesetzgebung so großen Wert legt. Gewiß ist die Gesundheit nicht das höchste, aber immerhin ein sehr hohes und für große, schwere Aufgaben unerläßliches Gut. Die Kirche zollt der Fürsorge des Staates für eine gesunde Nachkommenschaft Anerkennung und fördert sie auf jede erlaubte Weise. Ihr Standpunkt in der Frage der Sterilisation ist den Gläubigen bekannt, weshalb es einer neuen Erklärung nicht bedarf. Wir erwarten von Euch auch in diesem Punkte Treue. Aber wir dürfen an dieser Stelle hinweisen auf die unendlich reichen Verdienste der Kirche um das irdische Wohl der Nachkommenschaft (positive Eugenik). Wir brauchen bloß zurückzudenken an das soeben über die Wesenseigenschaften der Ehe Gesagte. Wieviel Segen hat über die Nachkommenschaft verbreitet, wieviel Elend ferngehalten die feste Forderung der Kirche, daß die Ehegatten ausschließlich einander angehören müssen! Der Kampf der Kirche gegen den Ehebruch in feinerer und gröberer Gestalt kommt den Kindern in körperlicher und geistiger Hinsicht zugute. Das Gleiche gilt von ihrer Ablehnung jeder Ehescheidung. Wievielen Ehezerrüttungen mit allen schlimmen Folgen für die Nachkommenschaft ist mit einem Male vorgebeugt durch Versperrung der Aussichten auf künftige Wiederverheiratung! Die Forderung naturgemäßen Lebens in der Ehe, die die Kirche feierlichst gerade wieder in der Enzyklika „Casti connubii" verkündete - man möchte sagen: zu verkünden den hohen Mut hatte -, während man rings um sie her vor den Schwierigkeiten zurückwich, bedeutet für das Wohl der Kinder und das Interesse der Völker mehr als gewonnene Kriege. Nicht zuletzt darf hier genannt werden der unbeschreibliche Segen, der von der kirchlichen Lehre vom heiligen, ja sakramentalen Charakter der Ehe ausgeht. Was muß es eine Vertiefung des Pflichtgefühls bedeuten, wenn die Eltern sich nach der Lehre der Kirche vor Augen halten, daß der Ehemann in der Familie die Person Christi darstellen soll, der sich für seine Kirche hingeopfert hat bis in den Tod! Und ebenso, daß die Ehefrau sich der hingebenden und verehrungsvoll zu Christus aufschauenden Kirche gleichen soll. Man nehme noch hinzu die strenge Forderung vollkommener Keuschheit vor der Ehe und der standesmäßigen Keuschheit in der Ehe, die Bereitstellung der stärksten seelsorglichen Mittel und Hilfen zur Durchführung dieser Forderungen! Welche Fülle seelischer Kraft und hoheitsvoller Auffassung liegt in dem Worte unseres Heiligen Vaters Pius XI.: „Der Mann ist das Haupt, die Frau das Herz der Familie"!

In dem erhabenen Erziehungswerk der Kirche zu sittlicher Festigkeit und damit der Vorbereitung einer gesunden Ehe nehmen die Jugendvereine für die beiden heranwachsenden Geschlechter einen Ehrenplatz ein. Wer einmal in deren stillen Arbeit hineingeschaut, von der Bedeutung ihrer stetigen Anleitung zum sakramentalen Leben einen Hauch verspürt, die Kraft des Marien- und Aloysiusideals kennengelernt hat, kann die volkserzieherische und volkserhaltende, ja geradezu eugenische Bedeutung dieser Vereine gar nicht hoch genug einschätzen.

4. Aus weisen Gründen, nicht nur gesundheitlicher, sondern auch erzieherischer und religiöser Art hat die Kirche eine Reihe von Ehehindernissen aufgestellt, von denen manche die Ehe ungültig, andere nur unerlaubt machen. Ungültig

wird die Ehe durch Blutverwandtschaft bis zum dritten Grade, Schwägerschaft bis zum zweiten Grade, die geistliche Verwandtschaft zwischen Täufling und Taufpaten, Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften. Unerlaubt wird die Ehe vor allem durch die Religionsverschiedenheit zwischen Getauften verschiedener Bekenntnisse. In all diesen Fällen darf ohne vorherige Dispens, die rechtzeitig beim Pfarrer zu erbitten ist, eine Ehe nicht eingegangen werden.

5. Ueber die religiös gemischten Ehen denkt die Kirche sehr ernst. Wem die Religion das wichtigste aller Lebensgüter ist, dem kann es nicht gleichgültig sein, ob der aufs engste mit ihm verbundene Ehegatte mit ihm darin einig ist oder nicht. Wo der Einklang im Religiösen fehlt, da weist die Harmonie der Herzen von vornherein einen schweren Mangel auf, da ist die Erziehung der Kinder im Fundament gespalten und gefährdet. Besonders verhängnisvoll wirkt es sich aus, daß auch gerade über Ehe und Sittlichkeit zwischen den verschiedenen christlichen Bekenntnissen keine einheitliche Auffassung besteht.

Zwar sucht die Kirche die darin ruhenden Gefahren zu bannen, indem sie von gemischten Brautpaaren sich Sicherungen geben läßt, daß 1. der nichtkatholische Teil dem katholischen in seinem Glauben und dessen Ausübung keinerlei Hindernisse bereiten wird; daß 2. die Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Religion zugesichert wird; und daß 3. der katholische Eheteil dem nichtkatholischen durch Gebet und gutes Beispiel für seinen Glauben zu gewinnen bemüht ist. Nur unter der Voraussetzung, daß diese Sicherungen geleistet sind, kann die Trauung vor dem katholischen Geistlichen erfolgen, die ja zur Gültigkeit und Erlaubtheit der Ehe erforderlich ist. Ohne diese Sicherungen erteilt die Kirche niemals Dispens vom Hindernis der gemischten Religion. Und sie tut es auch dann nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Sie tut es schweren Herzens, um noch größere Uebel zu verhüten. Wie oft werden die feierlichen Versprechungen nicht gehalten! Wie oft bringt früher Tod des einen und Wiederverheiratung des anderen Eheteils die Religion der Kinder doch in Gefahr! Wie oft legt sich allmählich über das religiöse Leben eine drückende Wolke der Gleichgültigkeit und Kälte, bis es zuletzt ganz erstirbt, oft schon beim katholischen Elternteil, noch viel öfter aber bei den Kindern. Wir bitten und mahnen daher flehentlich unsere liebe Jugend, doch ja keine Bekanntschaften anzuknüpfen, die zu gemischten Ehen führen. Die erste Frage bei jeder ernsten Annäherung muß die nach der Religion sein. Und bei Religionsverschiedenheit oder religiöser Gleichgültigkeit sollte von einer Fortsetzung der Beziehungen sofort abgesehen werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das Eingehen der gemischten Ehe vor einem nichtkatholischen Religionsdiener, die Zustimmung zur nichtkatholischen Taufe und zur nichtkatholischen Erziehung der Kinder strengstens verboten ist. Ihr erkennt daraus, wie schwer sündhaft vor Gott und wie unverantwortlich gegen die Kirche die mit so schwerer Strafe belegten Taten sein müssen; aber auch, wie schwer sich Eltern versündigen, die ihre Kinder widerspruchslos in solche Sünden hineingehen lassen.

6. Der Weg zur Ehe beginnt mit dem näheren Bekanntwerden der jungen Ehewilligen. Diese sogenannten Bekanntschaften sollen nicht zu früh angeknüpft werden und nur dann, wenn der ernste Wille und die Möglichkeit vorliegt, in absehbarer Zeit zur Ehe zu kommen. Leichtsinnige Verhältnisse sind als höchst gefährliches Spiel mit Tugend und Gesundheit scharf zu verurteilen. Sie vergeuden die Kraft, die eine glückliche Ehe unbedingt braucht. Die Eltern haben die strenge Pflicht, über ihre Kinder zu wachen und sich nicht durch Furcht davon abschrecken zu lassen, als unmodern zu gelten. Helft euren Kindern, liebe Eltern, daß sie unberührt und mit dem Hochgefühl unentweihter Gotteskinder zum Traualtar schreiten können! Während des Verlöbnisses sollen sich die Brautleute angesichts des ernsten Schrittes, der ihnen bevorsteht, und der besonderen Gefahren ihres Standes besonderen religiösen Eifers und ernster Innerlichkeit befleißen und sorgsam alle Gelegenheiten zur Sünde und jedes Uebermaß von Zärtlichkeiten meiden. Während dieser Zeit ist die auch sonst so wichtige feste Führung durch einen bewährten Beichtvater doppelt notwendig und segensvoll. Sehr zu raten ist die Ablegung einer Generalbeichte kurz vor Eheabschluß. Vor der kirchlichen Trauung dürfen die Verlobten nicht zusammenwohnen. Der Trauung hat zwecks Aufdeckung etwaiger geheimer Ehehindernisse das dreimalige Aufgebot der Brautleute vorauszugehen, zu der man sich frühzeitig bei

dem zuständigen Pfarramt melden soll, und zwar vor der Meldung am Standesamte. Die Trauung soll möglichst in Verbindung mit der heiligen Messe stattfinden, was ja erfreulicherweise immer mehr Freunde findet. Die weltlichen Festlichkeiten sollen unnötigen Aufwand meiden, ganz besonders wenn sie in die geschlossene Zeit fallen. Von einem Samstag als Trauungstag, soll man, wenn nur irgend möglich, absehen, damit die Erfüllung der Sonntagspflicht nicht gefährdet wird.

Geliebte Diözesanen! Wir haben eine Fülle hochheiliger Wahrheiten und ernster Pflichten mit Euch besprochen. Wir haben strenge Forderungen an Euch gestellt: makellose Keuschheit vor dem Gang zum Traualtar, strenge Gewissenhaftigkeit und rücksichtsvolle gegenseitige Zurückhaltung der Geschlechter vor der Ehe, heiliger Ernst und starkmütig ernstes Pflichtbewußtsein bei Anbahnung einer jungen Ehe, absolute Treue zur unauflöslichen Einehe und den unantastbaren Lebensgesetzen in ihr - das sind überaus hohe Ziele.

Wie sehr hängt doch an der vollkommenen Treue zu diesen Hochzielen das Lebensglück von Kindern und Eltern, von Volk und Staat, ja in gewissen Grenzen gar von Kirche und Gottesreich. Man hat die Kirche und ihre Strenge oft unmodern und überlebt gescholten. Heute hat man in unserem Vaterlande manches als wertvollste Erkenntnis wiederentdeckt, was die Kirche unverändert durch alle Jahrhunderte gelehrt und gefordert hat. Folgen wir ihr in all ihren Lehren. Und beachten wir das Wort des göttlichen Bräutigams und Meisters, der da sagt: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben" (Joh. 14, 6).

Fulda, den 9. Januar 1936.

Die in Fulda versammelten Deutschen Bischöfe.

Für die Diözese Aachen
† Joseph.

Dieses Hirtenschreiben ist am zweiten Sonntage nach Epiphanie, den 19. Januar, anstelle der sonst zur Verlesung kommenden Ehevorschriften, den Gläubigen in allen heiligen Messen bekanntzugeben. (Veröffentlichung in der Presse ab 20. Januar gestattet.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 26 Hirtenwort der Deutschen Bischöfe über die glaubensfeindlichen Schriften.

Der christliche Glaube ist das allergrößte und heiligste Gut des einzelnen Menschen sowohl wie der christlichen Völker. Er bringt unserem Leben Licht, um die großen Welträtsel zu lösen, die in so manchen Punkten das Diesseits und das Jenseits verhüllen. Er spendet uns jene Kraft, die selbst zur Heldenhaftigkeit befähigt, wie das Beispiel der Heiligen, der Märtyrer zumal, beweist. Er legt ein festes Gottesfundament nicht bloß für das Leben des einzelnen, sondern auch der Völker und der Menschheit, die ihre wahre Kulturhöhe lediglich durch Christus und seine Offenbarung und Erlösung erstieg. Namentlich unser deutsches Volk trat erst, nachdem der christliche Glaube es aus dem Dunkel des Heidentums erlöst und mit der christlichen Gnadenkraft ausgerüstet hatte, in den Kreis der führenden Völker ein und wird auch nur solange auf den Hochpfaden der Kultur wandeln können, als ihm die Sonne des Christentums leuchtet. Das sind Tatsachen, die durch die unverfälschten Zeugnisse der Geschichte verbürgt sind. Wenn man in der Gegenwart aber behauptet, daß der christliche Glaube dem neuen deutschen Menschen nicht mehr entspreche, so erlauben wir uns die Frage, ob überhaupt jene, die den Stab über ihn brechen, seinen Inhalt und dessen Begründungen kennen, oder nur, von Vorurteilen ausgehend uns aus Unkenntnis verurteilend, ablehnen, was in zwei Jahrtausenden sich bewährt und das einfache Volk nicht minder als die größten und schärfsten Geister befriedigt hat, ohne daß sie darin trotz seiner Geheimnisse einen Widerspruch mit dem vernünftigen menschlichen Denken entdeckten. Was vom Gottesglauben im allgemeinen gilt, das trifft auf den christlichen Glauben im besonderen zu. Das halbe Wissen führt von ihm weg, das ganze Wissen und tiefe Forschen aber führt zu ihm hin. Bei der Bedeutung des christlichen Glaubens für den einzelnen sowohl wie für das Volk und die Menschheit wird es vor allem die Gewissenspflicht der katholischen Bischöfe sein, für den heiligen katholischen Glauben Zeugnis abzulegen, für seine Verbreitung und Befestigung in den Menschenseelen, zumal in den jugendlichen, zu sorgen und die Angriffe gegen den Glauben mit aller Entschieden-

heit zurückzuweisen. Wir sind ja die Nachfolger jener Apostel, die ausgestattet mit der Kraft des heiligen Geistes in alle Welt zogen, um die Frohbotschaft zu verkünden, selbst dann, wenn sie gewürdigt worden sind, bei dieser Verkündigung für den Namen Jesu Schmach zu erleiden und selbst den Tod zu erdulden. Von der Erfüllung dieser unserer wesentlichen Pflicht kann uns deswegen auch in der Gegenwart nichts, aber auch gar nichts, zurückhalten, weil wir damit nicht bloß der Kirche und dem Christkönig, sondern auch dem Volk und Vaterland dienen. Und je mehr sich manche bemühen, das Glaubensbewußtsein in den Erwachsenen und Jugendlichen zu erschüttern und den Weg einem neuen Heidentum zu bahnen, desto mutiger müssen wir an die Spitze unseres katholischen Volkes treten, und desto lauter als Glaubenslehrer unsere Stimme erheben. Denn wenn wir uns dieser heiligen Pflicht entzögen, wären wir keine wachsamen Hirten unserer Herde mehr, sondern, nach den Worten des Heilandes selbst, nur Mietlinge, die schlafen, schweigen oder gar davonfliehen, wenn die Wölfe in ihre Herde einbrechen. Wir haben deswegen auch in der jetzigen Zeit, die nicht bloß nach den Absichten mancher einen Umbruch auf dem politischen, sondern auch auf dem religiösen Gebiete bedeuten soll, immer und immer wieder, zumal nach unseren Zusammenkünften in Fulda gemahnt und gewarnt und nichts unterlassen, um dem deutschen Volk einen Kulturkampf zu ersparen. Trotzdem scheint der Kampf nicht abzuflauen, sondern mit wachsender Heftigkeit die Seelen der deutschen Menschen zu umtosen. Nichts lassen unsere Gegner unversucht und unbenutzt, um Zweifel unter die Menschen zu streuen, den Zusammenhang der Gläubigen mit ihren Bischöfen und dem Heiligen Vater in Rom zu lockern, indem sie bald das Christentum als nicht artgemäß bezeichnen, bald aus der Gegenwart und der Geschichte alles zusammentragen, was geeignet sein könnte, Kirche und Glaube in Verruf zu bringen und der Jugend zumal, das christliche Glaubensleben zu verleiden. Neben gewissen Unterrichtskursen und Heimabenden sind es namentlich gewisse Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, die sich in den Dienst des modernen Unglaubens stellen, um bald offen, das zu bekämpfen, was uns unvergleichlich hehr und heilig ist, bald aus verdeckten Stellungen und mit scheinbarer Sachlichkeit den christlichen Glauben anzugreifen und die katholische Glaubensfreudigkeit auszulöschen.

Demgegenüber bleibt uns nicht anderes übrig, als vor solchen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen mit allem Nachdruck zu warnen und deren Lektüre unseren Diözesanen zu verbieten. Es ist das keineswegs eine unwürdige Vormundschaft, die wir ausüben, sondern nur die Wiederholung jener Warnungen, die auch unser göttlicher Meister ergehen ließ, als er von den Wölfen im Schafskleide sprach, und die Befolgung der Grundsätze, die unser neuer Staat selber einem staats- und volksgefährlichen Schrifttum gegenüber für notwendig fand. Wir handeln damit weiter im Gehorsam gegen das Gesetzbuch unserer heiligen Kirche (can. 1399), das ausdrücklich das Lesen, Besitzen und Aufbewahren von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen verbietet, welche die Irrlehre oder das Schisma verfechten und die Grundlagen der Religion in irgend einer Weise zu untergraben versuchen, mit Vorbedacht die Religion und die guten Sitten angreifen, irgend ein katholisches Dogma bekämpfen oder verspotten, den Gottesdienst schmähen, die kirchliche Disziplin untergraben und die kirchliche Hierarchie, den Priester- und Ordensstand verächtlich machen. Wenn wir diese Verbote der Kirche nunmehr erneut zur Kenntnis und Anwendung bringen, so liegt es uns fern, dem Staate oder der Partei selbst damit nahe zu treten, wenn es sich um staatliche oder Parteiorgane handelt. Denn wir wissen, daß sowohl der Staat als die Partei sich an die Konkordatspflichten halten und es zugleich selber mißbilligen müssen, wenn ihre Organe zu Angriffen gegen die Kirche und den christlichen Glauben mißbraucht werden.

Die Gläubigen aber bitten wir dringend, sich in katholischer Treue und Charakterfestigkeit an diese Verbote zu halten und sie nicht durch Lesen und Aufbewahrung solcher Zeitschriften und Blätter oder durch Teilnahme an gefährlichen Heimabenden oder Schulungslagern zu übertreten. Namentlich die Eltern erinnern wir an ihre heilige Pflicht, den Händen und Seelen ihrer Kinder Blätter und Bücher zu entziehen, die sie am Glauben irremachen können. Welch große Verantwortung müßten die katholischen Väter und Mütter treffen, wenn durch ihre Schuld und Schwäche der angestammte katho-

lische Glaube notlitte oder ihren Kindern ganz und für immer verloren ginge! -

„Stehet fest im Glauben!" Mit diesen Worten des Apostels schließen wir dieses kurze, unserer ernsten Hirtensorge entsprungene Hirtenschreiben. Verlieret das Vertrauen und den Mut nicht! Unser Glaube hat schon so manchen schweren Sturm ertragen und ist siegreich daraus hervorgegangen. Auch die Wirren der Gegenwart werden sich lösen und das Wort des Apostels bestätigen: „Das ist unser Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube!"

Fulda, den 9. Januar 1936.

Die in Fulda versammelten Deutschen Bischöfe.

Für die Diözese Aachen
† Joseph.

Dieses Hirtenwort der Deutschen Bischöfe ist am dritten Sonntage nach Epiphanie, den 26. Januar, in allen heiligen Messen von der Kanzel zu verlesen. (Veröffentlichung in der Presse ab 27. Januar gestattet.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 27 Bischöfliches Empfehlungswort für das Winterhilfswerk.

Im Rahmen des Winterhilfswerkes soll wie alljährlich auf Wunsch der Gauleitung auch eine Listensammlung durch den Caritasverband abgehalten werden. Für den Gau Köln-Aachen ist die Zeit vom 20. bis 25. Januar vorgesehen. Unter Hinweis auf das Rundschreiben des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen, gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß die Caritashelfer und -helferinnen sich freudig in den Dienst der guten Sache stellen, und daß die katholische Bevölkerung durch ihre Spenden beweist, daß wir stets zu Opfern bereit sind, wenn es gilt, die Not unserer Mitmenschen zu lindern. So empfehle ich die Sammlung recht herzlich und hoffe auf einen guten Erfolg.

Aachen, den 13. Januar 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 28 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud in Herzogenrath zur Katholischen Kirchengemeinde St. Thekla in Merkstein-Streiffeld.

1. Der durch die Noppenberger Straße, Tannenberg-Straße und Geilenkirchener Straße begrenzte und zur Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud in Herzogenrath gehörige Bezirk wird zur Katholischen Kirchengemeinde St. Thekla in Merkstein-Streiffeld umgepfarrt.

2. Die Umpfarrung erfolgt ohne jede Entschädigung.

3. Die Urkunde tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Aachen, den 11. März 1935.

Der Bischof von Aachen

J.-Nr. R 249/34. gez.: Dr. Vogt.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 11. März 1935 von dem Bischofe von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der Bewohner des durch die Noppenberger Straße, Tannenberg-Straße und Geilenkirchener Straße begrenzten Bezirks aus der katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud in Herzogenrath in die katholische Pfarrgemeinde St. Thekla in Merkstein-Streiffeld wird auf Grund der von dem Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mittels Erlaß vom 7. Dezember 1935 - G II a 3862 - erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt."

Aachen, den 28. Dezember 1935.

Der Regierungspräsident

II 3 Nr. Ka. - 395/32. gez.: Roeder.

Nr. 29 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1926 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1936 exspirat. Iis

vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Pro iis, qui pro tempore belli erant sub armis constituti, valet ordinatio diei 11. m. maji 1926 (Kirchlicher Anzeiger S. 75).

4. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii Rmo Vicario Nostro Gli nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae, curae instrumentum testimoniumque tam sui parochi quam decani de moribus et servitio in cura animarum praestito, utrumque clausum.

5. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt at examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis a Rmo Vicario Gli nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

6. Materia examinis erit:

a) E theologia dogmatica:

1. Einleitung in die Dogmatik.

2. Die Lehre von Gott, dem Einen und Dreifaltigen.

3. Die Lehre von der Schöpfung.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Band.

b) E theologia morali:

1. Die Gottesverehrung. Die religiöse Weihe der Zeit. Die sittliche Ordnung des Familien- und Gesellschaftslebens.

Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, 1926. Bd. II. § 28-49. Bd. III. § 1-10.

2. Das Rundschreiben Pius XI. über die christliche Erziehung.

c) E theologia pastorali:

1. Das Opfer der hl. Messe. Rubricae generales Missalis. Die hl. Eucharistie als Kommunion. Die sakramentale Sterbehilfe und die Benedictio Apostolica.

Literatur: v. Pruner-Seitz, Lehrbuch der Pastoral. Bd. I. S. 231-255, 389-403.

d) E jure canonico:

1. De matrimonio: Can. 1012—1143.

2. De bonis ecclesiae temporalibus: can. 1495—1551 unter Berücksichtigung der entsprechenden staats- und diözesanrechtlichen Bestimmungen.

3. De delictis et poenis: can. 2241—2267 sowie die wichtigsten Fälle der excommunicatio (can. 2314, 2318, 2319, 2320, 2333, 2350, 2351, 2363, 2367, 2368, 2369, 2388) und ihre Behandlung in der Seelsorge (vgl. auch Directorium 1935, p. III und p. XI. sqq.).

Literatur: Müssener, Eherecht, 2. Auflage. Köniğer, Kirchenrecht.

e) E materia biblica:

1. Das Buch der Weisheit, Kapitel 1-5.

Literatur: F. Feldmann im Bonner Alten Testament.

2. Die Einleitungsfragen zu den katholischen Briefen.

3. Der 1. und 2. Petrusbrief.

Literatur: W. Brede im Bonner Neuen Testament.

f) E scientia homiletica et catechetica:

1. Die Predigt nach Inhalt und Form.

2. Katholischer Religionsunterricht in der Grundschule.

Literatur: Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung, Herder, Fbg. - Schubert, Homiletik, Mosers Verlag, Graz. - Hilker, Methodisches Hilfsbuch zum neuen Kleinen Katholischen Katechismus. - Schöningh, Pdb. Die Kenntnis der allgemeinen Methodik wird vorausgesetzt.

7. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis et catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam et pro libitu eligendam vulgari lingua dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiaestici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque questiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris christiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam tex-

tum catechismi dioecesani necnon hibliae ad usum scholarum redactae.

Aquisgrani, die 7. Januarii 1936.

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 30 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1936.

1. Das durch can. 130, § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1933, 1934 und 1935 die heilige Priesterweihe empfangen haben; diese Prüfung gilt für sie zugleich als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1933 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura vor Ostern 1937 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen Herren haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1936 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 3., 17. und 24. Juni und am 1. Juli d. J. im Bischöfl. Generalvikariat Aachen, Friedlandstraße 2, abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Uebersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Pastoral, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. Prüfungsstoff für das Jahr 1936 ist folgender:

a) Dogmatik:

1. Die Lehre von der Schöpfung.
2. Die Lehre von der Erlösung.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Band.

b) Moral:

1. Die göttlichen Tugenden.
2. Die Gottesverehrung und die ihr verwandten Tugenden.

Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, 2. Bd.

c) Pastoral:

1. Die Taufe. Die sakramentale und die nichtsakramentale Sterbehilfe, besonders die Benedictio apostolica. Die hl. Kommunion. Das Meßopfer und die Generalrubriken des Missale.

Literatur: v. Pruner-Seitz, Lehrbuch der Pastoraltheologie. Missale. Rituale Romanum.

d) Kirchenrecht:

1. De matrimonio: cann. 1081—1143.
2. De locis et temporibus sacris: cann. 1154—1202 und cann. 1243—1254.

Literatur: Müssener, Eherecht, 2. Auflage. Königer, Kirchenrecht.

e) Exegese:

1. Die Kenntnis der Biblischen Geschichte des Neuen Testaments.
2. Die Geschichte Davids bis zum Tode Sauls (nach dem 1. Samuelbuch, Kapitel 16 ff.).
3. Der Philipperbrief.

Literatur: Bonner Neues Testament, VII. Band.

f) Homiletik und Katechetik:

1. Der persönliche Träger des Predigtamtes.
2. Der katholische Religionsunterricht in den oberen Klassen der Volksschule.

Literatur: Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung. Herder, Fbg. - Hilker, Handbuch zum Einheitskatechismus. - Schöningh, Pdb. Kenntnis der allgemeinen Katechetik wird vorausgesetzt.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird in der Prüfung vorausgesetzt.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1934 und 1935 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 7. Januar 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 31 Kirchenkollekte für die Seelsorge an der „wandernden Kirche" im Arbeitsdienst, Landhilfe und Landjahr.

Aachen, den 9. Januar 1936.

Auch im Jahre 1935 sind wieder hunderttausende Jungmänner, Mädchen und Kinder in den Arbeitsdienst, in die Landhilfe oder ins Landjahr geschickt worden. Die Zahl solcher Jugendlichen unserer Diözese ist sehr groß.

Aus dem ganzen deutschen Vaterlande sind etwa 200 000 Jugendliche zum Arbeitsdienst eingezogen, darunter 10 000 Mädchen. 140 000 Landhelfer dienen in bäuerlichen Betrieben und 31 000 Kinder wurden in Landjahrheime gesandt. Ein erheblicher Prozentsatz dieser Kinder und Jugendlichen ist katholisch. Wir nennen diese hunderttausende Kinder und Jugendliche die „wandernde Kirche".

Die in diesen staatlichen Arbeits-, Lebens- und Schulungsgemeinschaften lebenden jugendlichen Katholiken bedürfen, mehr noch als die Gläubigen in der Heimat, der Seelsorge.

Die Arbeitsdienstlager liegen oft sehr weit - bis über 30 Kilometer - von den Gotteshäusern entfernt; meist befinden sie sich mitten in der Diaspora. Seelsorge, auch die Abhaltung des Gottesdienstes, ist in den Lagern nicht gestattet. Daher sorgen die umwohnenden Pfarrer oder besonders beauftragte Seelsorger dafür, daß den Lagerinsassen eine Möglichkeit des Gottesdienstes und des Sakramenten-Empfangs geboten wird. Solcher Gottesdienst ist allein schon durch die erforderliche An- und Abfahrt mit erheblichen Kosten verbunden. Die mit finanziellen Lasten schon stark bedrückte Diaspora kann diese Ausgaben nicht auch noch tragen. Die Lager sind ja auch von Jugendlichen aus dem ganzen Reichsgebiet besetzt. Somit handelt es sich bei dieser Seelsorge um eine Angelegenheit aller deutschen Katholiken. Daher sind auch alle Katholiken verpflichtet, nach Kräften dazu beizusteuern, daß diese Seelsorge nicht aus Mangel an Mitteln unmöglich wird oder unzureichend bleibt.

Dasselbe gilt auch für die Landhelfer. Diese wohnen und arbeiten meist auf Gütern, die sehr verstreut liegen und schwer vom Seelsorger zu erreichen sind. In Ostpreußen kommen allein 5000 zerstreut liegende Ortschaften in Betracht. Die Schwierigkeiten werden durch die Diasporaverhältnisse noch erhöht. Um diese großen Seelsorgsaufgaben bewältigen zu können, haben einige Diözesen, darunter auch unsere Aachener Diözese, Geistliche freigestellt, die in der Diaspora in Ostpreußen oder Pommern, in Brandenburg, in Norddeutschland oder in der Grenzmark den jungen Katholiken der „wandernden Kirche" die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglichen. Die weiten Wege und die spärlichen Beförderungsmittel erhöhen die Mühsal wie auch die Kosten dieser Betreuung sehr. Aber es geht um unsere katholische Jugend, die die entscheidenden Entwicklungsjahre, fern der Heimat, nicht ohne Gefahr verbringen muß. Da ist es unabweisbare Pflicht für alle, die dazu in der Lage sind, ein wirkliches Opfer zu bringen, damit diese Seelsorgsarbeit fortgesetzt und ausgebaut werden kann.

Die dritte Art, die besondere Seelsorgstätigkeit verlangt, ist das Landjahr. Im Jahre 1935 sind in Preußen 31 000 schulentlassene Knaben und Mädchen, von denen ein großer Teil katholisch ist, in Landjahrheimen untergebracht. Andere Länder haben auch die Einrichtung des Landjahres jetzt übernommen. Die Landjahrheime sind konfessionell gemischt. Fast sämtliche Heime liegen in nichtkatholischen Landstrichen und sind weit überwiegend von nichtkatholischen Führern geleitet. Wie ein großer Teil der Arbeitsdienstlager, sind auch die Landjahrheime in der Regel sehr weit - bis zu 60 Kilometer - von dem nächsten katholischen Gotteshaus entfernt. Das sind Gründe, die eine eigene besondere Seelsorge an diesen Kindern zur unabweisbaren Pflicht machen.

Es ist aber den Diözesen, in deren Bereich Landjahrheime liegen, wirtschaftlich nicht möglich, diesen besonderen Bedürfnissen der Landseelsorge nachzu-

kommen. Daher müssen wir auch hier von der Heimat aus helfen. Die Hilfe ist um so dringender nötig, weil staatliche Geldmittel für die kirchlichen Einrichtungen, die für die religiöse Betreuung der Jugendlichen getroffen werden müssen, nicht zur Verfügung stehen. Die Kirche muß selbst alle Kosten aufbringen, die diese wichtige Seelsorgsarbeit erfordert.

Die am 2. Februar stattfindende Kollekte soll es ermöglichen, möglichst diesen Notständen abzuhelfen und unseren katholischen Jungen, Mädchen und Kindern, die fern der Heimat leben, den Schutz unserer heiligen Religion und die Gnade der heiligen Sakramente zu sichern! Alle Gläubigen werden daher herzlich und dringend um ein Opfer für diese große, notwendige Seelsorgsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland gebeten.

Vorstehender Erlaß ist am Sonntag, den 2. Februar, in allen Kirchen der Diözese vorzulesen und im Anschluß daran sogleich eine Kollekte für die „wandernde Kirche" zu halten. Der Ertrag der Kollekte ist baldigst durch die Herren Dechanten ungekürzt an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 32 Versteuerung von Meßstipendien.

Aachen, den 10. Januar 1936.

Die Mitteilung betr. Versteuerung der Meßstipendien in Stück 21 - Nr. 251 des vorjährigen Kirchlichen Anzeigers bleibt einstweilen außer Beachtung. Neue Richtlinien werden wir bekanntgeben, sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 33 Einfuhrverbot von Reichsmarknoten.

Aachen, den 11. Januar 1936.

Als Schutzmaßnahme im Interesse der deutschen Devisenlage ist eine neue Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 12. 35 (in Kraft getreten am 6. 12. 35) erlassen, wodurch die Einfuhr und Verbringung von Reichsmarknoten in das Inland von einer Genehmigung abhängig gemacht wird und ein Annahmeverbot für Reichsmarknoten, die aus dem Ausland eingehen, ausgesprochen wird. Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen, die für unsere kirchlichen und caritativen Institutionen recht bedeutsam sind und von diesen peinlichst beobachtet werden müssen, ist folgendes genauestens zu beachten:

1. Der Gegenstand des Verbotes.

Unter das Verbot fallen die „Reichsmarknoten". Dazu gehören Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und die Noten der früheren Ländernoten-Institute. Deutsches Hartgeld fällt nicht darunter.

Durch das Verbot wird die Einbringung der genannten Reichsmarknoten aus dem Ausland und die Annahme derselben verboten und von einer Genehmigung der Devisenstelle abhängig gemacht. Gegenstand des Verbotes ist also der zwischenstaatliche Verkehr mit Reichsmarknoten. Der Zweck, zu dem ein solcher zwischenstaatlicher Verkehr stattfindet, ist bedeutungslos. Es ist völlig gleichgültig, ob ein zwischenstaatlicher Verkehr in Reichsmarknoten zur Begleichung deutscher Forderungen oder als Darlehen oder als Geschenk oder zu irgend einem anderen Zweck erfolgt.

2. Der Personenkreis.

Niemand darf die oben bezeichneten Noten annehmen, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Noten aus dem Ausland eingebracht worden sind. Da im Einzelfalle die Prüfung, ob ein Ausländer mit Genehmigung die Reichsmarknoten eingebracht hat, recht schwierig ist, erscheint es praktisch, künftig von Ausländern keinerlei Reichsmarknoten entgegenzunehmen, gleichgültig, ob diese im Ausland wohnen oder im Inland ihren Wohnsitz haben, gleichgültig auch, aus welchem Grunde die Zahlung erfolgt. Auch beim Grenzübertritt nach Deutschland dürfen keine Reichsmarknoten aus dem Bestande einer ausländischen Niederlassung eingeführt werden. Besonders soll niemand auf die Bitte eines Dritten eingehen, solche Reichsmarknoten über die Grenze mitzunehmen oder an irgend eine Stelle zu überbringen.

3. Verhalten bei Einsendung von Reichsmarknoten.

Sollten bei irgend einer Stelle Reichsmarknoten dennoch eingehen, so muß der Empfänger den Empfang der Noten binnen drei Tagen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Absenders, so-

weit ihm diese bekannt sind, der für ihn zuständigen Devisenstelle anzeigen. Praktisch ist es, soweit es sich um mutterhauseigene Anstalten handelt, am zweckmäßigsten, in solchem Falle unverzüglich die empfangenen Reichsmarknoten (und zwar die gleichen, nicht andere!) in einem Wertbrief, unter Beifügung der obigen Angaben, an das Mutterhaus zu senden, damit dieses binnen drei Tagen die vorgeschriebene Meldung bei der Devisenstelle machen kann. Soweit die Anstalt im Eigentum eines anderen Rechtsträgers, z. B. Kirchengemeinde, Kommune usw. steht, hat die zuständige Stelle sofort das Notwendige zu veranlassen.

4. Strafen.

Jeder Verstoß gegen die genannten Vorschriften zieht außerordentlich schwere Strafen nach sich. Es finden die durch die Devisengesetzgebung vorgesehenen Strafen und Maßnahmen Anwendung.

5. Vorsichtsmaßnahmen.

Falls in einer Anstalt Ausländer als Kranke, Pfleglinge, Gäste, Schüler, Mieter usw. untergebracht sind oder falls ein Ausländer für deutsche Insassen bezahlt, raten wir zu folgenden Vorsichtsmaßnahmen:

a) Es ist sofort vertraglich zu vereinbaren, daß die Zahlungen nur in ausländischer Währung und auf keinen Fall in Reichsmarknoten geleistet werden dürfen;

b) auf die Rechnungen setze man den Vermerk (evtl. Stempelaufdruck): „Zahlungen von Ausländern in deutscher Reichswährung, namentlich in Reichsmarknoten, sind ausgeschlossen. Sie haben in ausländischer Währung zu erfolgen."

Die auf diese Weise eingehenden Devisen (ausländischen Zahlungsmittel) müssen binnen drei Tagen der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt angeboten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 34 Priester-Exerzitien

finden statt:

10. bis 14. Februar im Missionspriesterseminar St. Augustin bei Siegburg-Bonn;

9. bis 15. Februar (5 Tage) im Exerzitienhaus Bethlehem, Bergheim, Erft. (Leiter Prof. P. Claßen, S. J.)

Nr. 35 Personalchronik der Diözese Aachen.

Bestätigung eines Stadtdechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 13. Januar den Pfarrer an St. Michael, den nicht residierenden Domkapitular Msgr. Josef Lob, in seiner Eigenschaft als Stadtdechanten des Stadtdekanates Aachen bestätigt.

Ernennungen von Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 13. Januar zum Dechanten des Dekanates Aachen - Süd-West den Pfarrer an St. Jakob, Dr. theol. et phil. Paskal Pirnay, und zum Dechanten des Dekanates Nord-Ost den Pfarrer von St. Josef, Peter Tholen, ernannt.

Ernennungen von Definitoren.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 13. Januar zu Definitoren ernannt:

im Dekanat Aachen - Süd-West die Pfarrer: Geistl. Rat Robert Beyer an St. Paul und Pfarrer Bartholomäus Engels an Hl. Geist und

im Dekanat Aachen - Nord-Ost die Pfarrer: Propst Heinrich Dürbaum an St. Adalbert und Pfarrer Friedrich Fischer an Herz-Jesu.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 29. Dez. 1935: Greis Hermann, Divisionspfarrer a. D. (Priester der Diözese Osnabrück), geb. 4. Aug. 1878 in Lingen a. d. Ems, gew. 22. Febr. 1902 in Osnabrück, Strafanstaltspfarrer in Aachen (57 Jahre alt). R. i. p.

Nr. 36 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nachtrag.

Am Sonntag, den 7. Juli 1935, konsekrierte Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt die neue Kirche zu Alsdorf-Schaufenberg und deren Hauptaltar sub titulo Visitationis B. M. V.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 — **Aachen, den 1. Februar 1936** — **6. Jahrgang**

Inhalt: Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters. — Tagung der Dekanatsvertreter für den „katholischen Seelsorgsdienst" („Wandernde Kirche"). — Alkoholgegnerische Aufklärungs- und Besinnungswoche. — Betr. Beflaggung der Kirchengebäude. — Betr. Kirchenorgeln. — Betr. „Sammlung kirchlicher Erlasse usw. für die Erzdiözese Köln", (Ergänzungsband 1935). — Kirchenkollekte für Ripsdorf (Dekanat Blankenheim). — Berichtigung im Direktorium betr. Postscheckkonto des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung. — Betr. Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer über 65 Jahre. — Betr. Steuerfreibleibende Beträge. — Sonderdrucke von Messen und Andachten. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 37 Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters.

Aachen, den 20. Januar 1936.

Der am 12. Februar wiederkehrende Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters ist in diesem Jahre am Sonntag, den 16. Februar (Sexagesima), zu feiern.

In allen heiligen Messen ist die Oratio pro Papa einzulegen, nach dem Hochamt das Allerheiligste auszusetzen und nach dem Ambrosianischen Lobgesang der sakramentale Segen zu geben.

Der Krönungstag ist am Vorabend (15. Febr.) feierlich einzuläuten.

Die Herren Geistlichen wollen die Gläubigen auf die Bedeutung des Tages hinweisen und sie ermahnen, nach der Meinung des Heiligen Vaters eifrig zu beten.

Bezüglich der Ablaßgewinnung am Jahrestage der Krönung des Heiligen Vaters verweisen wir auf das Dekret der hl. Poenitentiarie vom 29. Dez. 1933 (vgl. Kirchl. Anzeiger 1935, Stück 3, S. 17 f.).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 38 Tagung der Dekanatsvertreter für den „katholischen Seelsorgsdienst" („Wandernde Kirche").

Aachen, den 21. Januar 1936.

Donnerstag, den 20. Februar 1936, nachmittags 2,30 Uhr, findet die Jahrestagung der Dekanatsvertreter für den katholischen Seelsorgsdienst („Wandernde Kirche") im Generalvikariat, Aachen, Friedlandstraße 2, statt. Herr Pfarrer Lüpschen, der in der Diözese Ermland tätig ist, wird über die religiösen Probleme und Erfahrungen der „Wandernden Kirche" sprechen. Außerdem erfolgt eine Aussprache der einzelnen Dekanatsvertreter über ihre religiös-seelsorglichen Erfahrungen in der „Wandernden Kirche" ihres Dekanates.

Die Wichtigkeit der zu behandelnden Seelsorgsfragen verlangt die restlose Anwesenheit aller Dekanatsvertreter.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 39 Alkoholgegnerische Aufklärungs- und Besinnungswoche.

Aachen, den 22. Januar 1936.

Der Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch veranstaltet in Verbindung mit den in der Diözese bestehenden kirchlichen Stellen und den weiblichen katholischen Reichsverbänden eine „alkoholgegnerische Aufklärungs- und Besinnungswoche" unter dem Titel: „Helfende Liebe, der Frauen Sendung".

Das Ziel der Aufklärungswoche ist die Weckung des Verantwortungsgefühls der katholischen Frauen und durch sie auch der anderen Kreise für die Be-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Januar 1936.

hebung der noch in umfangreichen Maßen bestehenden Alkoholnot im deutschen Volke. Diese Aufklärungswoche soll nach Möglichkeit in der Zeit vom 8. bis 16. März stattfinden, falls dieser Termin ungünstig liegt, in einer anderen Woche des Monats März. Eine besondere Werbung für Radikal-Abstinenz ist bei dieser Woche nicht beabsichtigt.

In der betreffenden Woche möge jeder Pfarr- oder Ortsverein den Vortrag in der üblichen Vereinsversammlung über die Alkoholfrage halten. Auch empfehlen wir, in der Predigt auf die Schäden des Alkoholmißbrauchs hinzuweisen. Wenn besonders die Frau für die alkoholgegnerische Arbeit aufgerufen wird, so geschieht dies einerseits, weil sie in der Regel die Kreuzträgerin ist, wenn der Mißbrauch des Alkohols ihr und der Familie die Not auferlegt. Dann aber auch, weil sie in ihrer fraulichen helfenwollenden Art am besten für die Ueberwindung der Alkoholnot eintreten kann.

Material für Predigt oder Vortrag der Frauenwoche ist gegen Einsendung von RM. 0,40 von der Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 48, Puttkamerstraße 19, zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 40 Betr. Beflaggung der Kirchengebäude.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
Nr. I A 15 677/4015.

Berlin NW 40,
den 15. Januar 1936.
Königsplatz 6.

In letzter Zeit ist mehrfalls festgestellt worden, daß zur Hissung der Reichs- und Nationalflagge vor den Kirchen auf den Kirchengrundstücken besondere Fahnenmaste errichtet wurden. Ich darf hierzu darauf hinweisen, daß nach dem Erlaß über die Kirchenbeflaggung vom 4. Oktober 1935 in Verbindung mit dem zu seiner Erläuterung ergangenen Erlaß vom 26. November 1935 die Kirchengebäude zu beflaggen sind. Damit ist es, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, unvereinbar, wenn zu dem besonderen Zweck der Setzung der Reichs- und Nationalflagge eigene Maste aufgestellt werden, obwohl es bisher üblich war, zur Flaggensetzung die Kirchengebäude selbst zu benutzen. Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der für die Kirchenbeflaggung getroffenen Anordnungen bitte ich, das hiernach Erforderliche veranlassen zu wollen.

Beglaubigt
L. S. gez. Skibitzki,
Sekretär.

In Vertretung
gez. Pfundtner.

Vorstehenden ministeriellen Erlaß geben wir hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Aachen, den 23. Januar 1936.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 41 Betr. Kirchenorgeln.

Aachen, den 24. Januar 1936.

Wenn wir auch nicht verkennen, daß die Beschaffung von Mitteln für neue Orgeln oder Reparaturen und Umbauten alter Orgeln mit manchen Schwierigkeiten verbunden sind, so möchten wir doch den Kirchenvorständen nahelegen, wenn die Mittel vorhanden sind, mit der Beschaffung von neuen Orgeln oder Reparaturen an alten nicht zu zögern, um dem Orgelbau die Existenz zu ermöglichen.

Es ist uns mitgeteilt worden, daß eine Orgel mit 28 Stimmen, Baujahr 1910, pneumatische Steuerung, die sehr gut erhalten ist und ein poliertes Eichengehäuse hat, sehr preiswert zu verkaufen ist. Der Preis einschließlich Aufstellung am neuen Standort soll (ausschl. Fracht) zirka RM. 12 000 betragen. Etwaige Reflektanten mögen sich bei uns melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 42 Betr. „Sammlung kirchlicher Erlasse usw. für die Erzdiözese Köln", (Ergänzungsband 1935).

Aachen, den 25. Januar 1936.

Zu der im April 1929 neu herausgegebenen amtlichen „Sammlung kirchlicher Erlasse usw. für die Erzdiözese Köln" ist im Juni vorigen Jahres im Verlage J. Bachem, Köln, ein Ergänzungsband erschienen, der die einschlägigen kirchlichen und staatlichen Verfügungen der Jahre 1929-1935 umfaßt. Diesem Bande, der über 600 Seiten zählt, ist ein genaues Sachregister beigegeben, das

sich über beide Bände der „Sammlung" erstreckt.

In Anbetracht der Bedeutung und Brauchbarkeit der „Sammlung" wird die Anschaffung eines Exemplars des Ergänzungsbandes für die Pfarr- und Rektoratsgemeinden aus Kirchenmitteln gestattet.

Der Preis des Nachtragsbandes ist broschiert RM. 16,-, in Halbleder gebunden RM. 18,-.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 43 Kirchenkollekte für Ripsdorf
(Dekanat Blankenheim).

Aachen, den 27. Januar 1936.

Die Pfarrgemeinde Ripsdorf in der Eifel hat in den letzten Jahren unter großen Opfern die aus dem 15. Jahrhundert stammende Pfarrkirche durch eine umfassende Erneuerung instandgesetzt. Noch lastet eine kleine Schuld davon auf der Gemeinde. Inzwischen hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, das 1775 erbaute Pfarrhaus, das sehr unter Nässe und Schwammbildung leidet, einer gründlichen Reparatur zu unterziehen. Auch eine der beiden Filialkirchen muß neu gedeckt werden. Große Opfer hat die nur aus Kleinbauern bestehende Gemeinde bisher gebracht, sie bedarf aber noch vieler Mittel, um ihre Aufgaben zu lösen. In Anbetracht der Notlage bewilligen wir der opferfreudigen Gemeinde eine Kirchenkollekte, die nach vorhergegangener Empfehlung am 9. Februar, an dem darauffolgenden Sonntag, den 16. Februar, abgehalten werden soll und deren Ertrag in der üblichen Weise einzusenden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 44 Berichtigung im Direktorium 1936
(Personalschematismus).

Aachen, den 28. Januar 1936.

Auf Seite 56 des Personalschematismus muß es unter „Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung" lauten: Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung in Aachen, Postscheckkonto Köln 148 74 (nicht Franziskus-Xaverius-Missionsverein).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 45 Betr. Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer über 65 Jahre.

Aachen, den 29. Januar 1936.

In einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. Januar 1936 (S. 2225 - 20 III) heißt es u. a.:

„Aus Billigkeitsgründen (§§ 13, 131 AO) sind daher ledige Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, als kinderlos verheiratet zu behandeln . . . Die Lohnsteuer für diese Arbeitnehmer bestimmt sich in dem Fall nach Spalte 4 der Lohnsteuertabelle.

Diese Anordnung gilt erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1935 enden. Soweit für solche Lohnzahlungszeiträume im Widerspruch zu dieser Anordnung zuviel Lohnsteuer einbehalten sein sollte, können die zuviel einbehaltenen und abgeführten Beträge mit später abzuführenden Lohnsteuerbeträgen verrechnet oder in anderer Weise erstattet werden."

Vorstehendes geben wir zur besonderen Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 46 Betr. Steuerfreibleibende Beträge.

Aachen, den 29. Januar 1936.

Zu Nr. 12 in Stück 1 des Kirchl. Anzeigers für 1936 teilen wir berichtigend mit, daß die Beiträge zur Pensionskasse als ohne weiteres abziehbar zu behandeln und nicht zu 3.) Werbungskosten und Sonderausgaben zu rechnen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 47 Sonderdrucke von Messen und Andachten.

Aachen, den 30. Januar 1936.

In letzter Zeit werden häufig von Geistlichen Sonderdrucke von Meßgebeten und Andachten veranlaßt, deren Texte zum Teil dem offiziellen Diözesangebetbuch entnommen sind. Diese dünnen und in ihrer Ausstattung sehr oft unwürdigen Sonderdrucke erschweren die Verbreitung unseres Diözesangebet- und -gesangbuches, die bereits be-

dauerlich nachgelassen hat, und dienen nicht der Pflege einer gesunden Frömmigkeit.

Die seelsorgliche Empfehlung des Meßbuches der heiligen Kirche (auch in kirchlich genehmigter Uebersetzung), dessen möglichste Verbreitung wir natürlich durchaus wünschen, soll nicht zur Verdrängung unseres Diözesangebetbuches führen. Dieses ist und bleibt das offizielle Gebetbuch der Diözese und kann mit seinen reichhaltigen Meßgebeten und Andachten den religiösen Bedürfnissen der Gläubigen durchaus dienen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir nachdrücklich darauf hin, daß auch für die Gestaltung von Festandachten und kirchlichen Feiern in erster Linie das Diözesangebet- und -gesangbuch ausgenutzt werden soll. Dieses enthält auch zahlreiche Gebetstexte in der Form von Wechselgebeten, die andern besonderen Texten für Feiern und Andachten dieser Art, wie sie neuerdings vielfach verfaßt und angepriesen werden, mindestens gleichwertig sind.

Ferner machen wir auf das Folgende aufmerksam: Die obenbezeichneten Sonderdrucke, auch soweit sie dem Diözesangebetbuche entnommen sind, bedürfen der kirchlichen Druckerlaubnis. Eine kirchliche Druckerlaubnis bedeutet noch keine Empfehlung und noch keine Genehmigung der Verwendung im Gottesdienste. Die Genehmigung zur Einführung neuer Andachten, die nicht im Diözesangebetbuche enthalten sind, ist auch im Einzelfalle eigens bei uns nachzusuchen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Missionspriesterseminar St. Augustin bei Siegburg-Bonn vom 9. bis 13. März;

in Gerleve (Coesfeld-Land) vom 9. bis 14. März (Leiter P. Kentenich);

im Exerzitienhaus St. Josef in Vaals vom 10. Mai abends bis 16. Mai morgens (5 Tage) oder vom 11. Mai abends bis 15. Mai morgens (3 Tage). Diejenigen Geistlichen, welche sich für diesen Kursus interessieren, werden gebeten, möglichst bis Anfang Februar dem Exerzitienhause (St. Josef, Vaalserquartier über Aachen 1) Mitteilung zu machen und zugleich anzugeben, ob sie einen Kursus von 3 oder 5 Tagen vorziehen;

im Missionshause St. Michael in Steyl vom 25. bis 29. Mai und vom 21. bis 25. September.

Nr. 49 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 20. Jan.: Bock Heinrich, Kaplan an St. Foillan in Aachen, zum Seelsorger an der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt, mit dem Titel Anstaltspfarrer, in Süchteln (Dek. Viersen);

am 1. Febr.: Brock Jakob, Pfarrer an St. Sebastianus in Würselen, zum Pfarrer in Willich (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd).

Nr. 50 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter in der Seminarkapelle am 17. Januar 10 Alumnen des Priesterseminars die Tonsur, denselben am 18. Januar die beiden ersten und am 19. Januar die beiden letzten niederen Weihen, ferner an demselben Tage 4 Alumnen des Priesterseminars die hl. Diakonatsweihe.

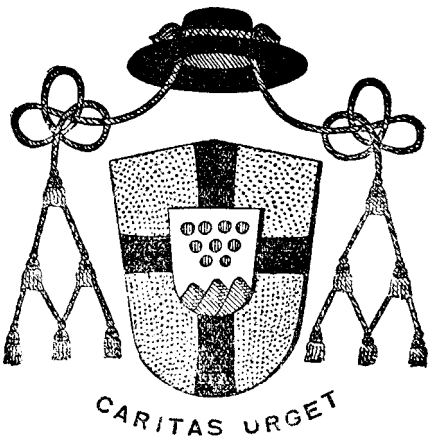
Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 Aachen, den 15. Februar 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Hirtenbrief. – Fastenverordnung für 1936. – Indultum celebrandi ter in hebdomada missas de Requie diebus prohibitis prorogatur. – Anmeldung der Theologiestudierenden für die Diözese Aachen. – Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen. – Hilfswerk für den Seminarbau. – Betr. Eigenbesitz der Biblischen Geschichte und des Katechismus. Neuanstellungen. – Ertüchtigung der Jugend für die Diaspora. – Frauenfriedenskirche in Frankfurt. – Christliche Erziehung im deutschen Volk. – Betr. Verhalten des Geistlichen bei polizeilicher oder gerichtlicher Vernehmung. – Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwands. – Besteuerung der Meßstipendien. – Anstellung von Organisten und Küsterorganisten. Betr. Vergebung öffentlicher Aufträge und Sicherung der Steuereingänge. – Betr. Strafanstaltspfarrerstelle bei dem Gefängnis in Aachen. Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen.



Joseph

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen seines Bistums Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Seltsame und fremde Gedanken und Lehrmeinungen erheben in unserem Volke ihr Haupt wider Gott und seine Gebote. Gott, Christentum und Kirche versucht eine deutschgläubige, neuheidnische oder antichristliche Welt zu Fragwürdigkeiten zu machen. Anstatt aber das tiefe Sehnen des Menschen nach Glück und Geborgenheit zu befriedigen, erhöhen alle diese menschlichen Versuche nur unsere religiöse und sittliche Not. Nicht das Verneinen macht uns innerlich glücklich, sondern das frohe und vertrauensvolle Bejahen im Glauben.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Februar 1936.

Die große Frage unserer Zeit an die Ewigkeit beantwortet uns am besten derjenige, der von sich sagen konnte: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." (Joh. 14, 6.) Deshalb wollen wir mit den Nöten unserer Tage zu Christus gehen als dem einzigen Retter in religiöser und sittlicher Not. „Denn wir sollen nicht mehr unmündige Kinder sein, die sich vom Windhauch jeder Lehrmeinung schaukeln und umhertreiben lassen, durch das Trugspiel der Menschen und die Verführungskünste des Irrtums. Vielmehr sollen wir uns an die Wahrheit halten und in Liebe nach jeder Hinsicht in den hineinwachsen, der das Haupt ist, in Christus." (Eph. 4, 14, 15.) Wir wollen Jesus Christus als das einzige Heilmittel der Welt erkennen. „In ihm allein ist Heil; denn kein anderer Name unter dem Himmel ist den Menschen gegeben worden, durch den wir das Heil erlangen sollen." (Apg. 4, 12.)

I.

Zwar haben viele das Wort der Heiligen Schrift vergessen: In keinem anderen ist Heil. Sie suchen das Heil und Erlösung in den Dingen der Welt oder in der eigenen Brust. Aber ihr fanatischer Kampf ist der beste Beweis dafür, daß sie, die sich selbst erlösen zu können glauben, eine wirkliche Erlösung nicht gefunden haben. Heim zu Christus! Das ist die Antwort der Kirche auf die Notrufe der Zeit.

In Christus allein erhalten wir sichere Befriedigung unseres Sehnens nach Glück und Frieden. Er ist uns seit Ewigkeit her der Weg zum himmlischen Vater und zur ewigen Verherrlichung. „Niemand kommt zum Vater als durch mich." (Joh. 14, 6.) Die Menschwerdung Christi ist der Angelpunkt der Erlösung. Der Sohn Gottes hat die menschliche Natur aus der Jungfrau Maria angenommen, hat sein Leben dem himmlischen Vater im Kreuzestode aufgeopfert und ist von den Toten auferstanden, damit wir, zu neuen Menschen umgeschaffen, Kinder Gottes und Miterben seines Reiches werden sollten. Nun wirkt Christi Opfertod am Kreuze fort im heiligen Meßopfer und in den Sakramenten der Kirche. Durch deren Gnaden haben wir teil am göttlichen Leben, ja sind wir lebendige Glieder am Leibe Christi geworden! Der Erlöser selbst bestätigt uns dies mit den verheißungsvollen Worten: „Wie die Rebe, wenn sie nicht am Weinstock bleibt, aus sich selbst keine Frucht bringen kann, so auch ihr nicht, wenn ihr nicht in mir bleibt. Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt viele Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun." (Joh. 15, 4, 5.) So ist die ganze Menschheit in der Erlösungstat Christi enthalten. Wie er Mensch geworden, so sind wir durch die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste Kinder Gottes geworden; wie er seine Menschheit von der Krippe im Stalle zu Bethlehem bis zum Kreuzestode auf Golgatha dem himmlischen Vater aufopferte, so sind wir gehalten, von der Wiege bis zum Grabe täglich durch das Opfer demütigen Willens und christlichen Lebens zur Gemeinschaft der Heiligen zu streben; wie er nach seiner Grablegung zur ewigen Verklärung auferstand, so hoffen wir zuversichtlich auf einstige Verherrlichung.

Die Kindschaft Gottes in uns, die Christengemeinschaft in der Kirche sind uns also das sicherste Unterpfand in allen Wirrnissen und Irrtümern der Zeit. Durch die heilige Taufe „aus Gott geboren", sollen wir in Christus unser Leben nach dem Willen des himmlischen Vaters gestalten, damit wir durch Christus zur ewigen Herrlichkeit in Gott gelangen.

Meine lieben Diözesanen! Kann es etwas Höheres und Schöneres als diese sichere Gewißheit unseres heiligen Glaubens geben? Wer immer unter dem Druck der Zeitverhältnisse leidet, wer durch seinen Beruf oder seine Stellung von der religiösen Auseinandersetzung der Gegenwart irgendwie berührt wird, der mag sich freuen im Glücksgefühl der Geborgenheit in Christus. „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, ich bin die Tür zu den Schafen . . . Wer durch mich hineingeht, wird gerettet, er wird ein- und ausgehen und Weide finden." (Joh. 10, 7. u. 9.) Jesus Christus ist im Gegensatz zu der Zweifelsucht gottsuchender Moderne der einzige Retter in religiöser Not. In ihm leben wir das Leben der Erlösung bis zur einstigen Vollendung in der

Ewigkeit. „Wer an mich glaubt, glaubt nicht an mich, sondern an den, der mich gesandt hat. Ich weiß, daß sein Gebot das ewige Leben ist." (Joh. 12, 44. u. 50.)

II.

Der Weg durch Christus zum himmlischen Vater setzt den Glauben voraus. Glauben aber findet nur die Wahrheit. Sie kann nicht vom irrtumsfähigen Verstande der Menschen stammen, sondern muß aus Gott kommen, der selbst die ewige Wahrheit ist. Schon zu Lebzeiten des göttlichen Heilandes auf Erden scheiterten die Juden am Glauben. „Obwohl er so große Wunder vor ihnen gewirkt hatte, glaubten sie doch nicht an ihn." (Joh. 12, 37.) Selbst die Jünger gelangten nicht durch Christi Heiligkeit und Lehre zum vollen und festen Glauben. Deshalb hat er ihnen den Heiligen Geist verheißen, der sie in alle Warheit einführen werde. „Wenn der Tröster kommt, den ich euch vom Vater senden werde, den Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgeht, so wird er über mich Zeugnis ablegen; und auch ihr sollt Zeugnis ablegen, weil ihr von Anfang an bei mir seid." (Joh. 15, 26-27.) Seitdem lehrt die Kirche in heiligem Geiste die unabänderliche Wahrheit der Lehre und Gebote Gottes. Daß unsere heilige Kirche allen Anfeindungen, Angriffen, Verleumdungen und Verfolgungen zum Trotz seit ihrer Stiftung durch Christus vor 2000 Jahren bis heute dieselbe Lehre und denselben Geist bewahrt hat und in ewig alter und ewig junger Kraft und Schönheit dasteht, ist ein Beweis ihres göttlichen Ursprungs. Wie sehr unterscheiden sich hiervon alle anderen menschlichen Versuche, Gott zu finden. So ist z. B. auch der heute viel genannte Deutschglaube schon in den wenigen Jahren seines Bestehens in eine unübersehbare Vielfalt von einander widersprechenden Meinungen gespalten.

Geliebte Diözesanen! Christus, der Weg, führt uns durch den Heiligen Geist in der Kirche zur ewigen Wahrheit. Vor der Majestät Gottes müssen Zweifel und Mißtrauen verstummen. Menschliche Weisheit dagegen endet in der Verzweiflung des Zweifels. Um so dankbarer erkennen wir Christus inmitten aller gegenwärtigen Wirrnis des Geistes als unseren einzigen Retter in geistiger Not. Weil der Geist der ewigen Wahrheit die Seele der Kirche ist, darum lieben wir unsere Kirche als den fortlebenden Christus und sehen in ihr die Mutter unseres neuen Lebens. In der Kraft des Heiligen Geistes hat sie uns zu Gotteskindern wiedergeboren. In seiner Kraft wirkt sie unsere Erlösung von der Vergebung der Sünden bis zur Gottesgemeinschaft. Im Heiligen Geiste der Kirche haben wir sicherste Bürgschaft ewiger Wahrheit. In ihr gibt Jesus Christus eine wunderbar erhabene Offenbarung seines göttlichen Wesens und seiner göttlichen Sendung: „Ich bin das Brot des Lebens . . . Und das ist der Wille meines Vaters: jeder, der den Sohn sieht und an ihn glaubt, soll das ewige Leben haben." (Joh. 6, 35. u. 40.)

III.

Aber alles dies genügt nicht, weder für die Menschen zur Zeit Christi, noch für die Gläubigen der folgenden Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag. Es mußte zur wirklichen Erlösung noch etwas hinzukommen: Das Schuldbewußtsein der Menschheit harrte der Entsündigung. Und hier erst offenbart sich die ganze große Liebe Gottes zu den Menschen, da er demütiger Sündhaftigkeit die befreiende Hoffnung auf Gnade schenkt. Christus sprach das erlösende Wort: „Ich aber will alle an mich ziehen, wenn ich von der Erde erhöht bin." (Joh. 12, 32.) Der Gekreuzigte verdiente uns die Erlösung vom Tode der Sünde zum Leben der heiligmachenden Gnade. Wohl liegt die Tragik der menschlichen Gebrechlichkeit und Sünde über uns, aber auch das Wunder der Gnade, die die Sünde immer wieder hinwegnimmt und uns im Guten bestärkt. Selbst Paulus, der in der Fülle der Christusgemeinschaft lebte, litt unter der niederdrückenden Last seines „Stachels im Fleische"; aber trotz aller Sündhaftigkeit jubelt seine Seele auf: „Durch ihn haben wir ja kraft des Glaubens Zutritt zu dem Gnadenstande erlangt, in dem wir leben, und rühmen uns der Hoffnung auf die Herrlichkeit der Kinder Gottes." (Röm. 5, 2.) Im leidenden Christus sehen wir also gleichermaßen den über Sünde und Tod triumphierenden Erlöser. Zur Rettung der Sünder „erduldete er den Kreuzestod und achtete nicht der

Schmach für die Freude, die sich ihm darbot". (Hebr. 12, 2.)

Geliebte Diözesanen! Wie glücklich macht uns diese großmütige Barmherzigkeit, die der Erlöser auf die Erde gebracht hat. Für den katholischen Gläubigen kann es keine Entmutigung geben, und seien seine Fehler noch so groß! In der Liebe Christi finden wir den Hort der inneren Befreiung von Schuld und Sünde, den wahren Frieden, den die Welt nicht geben, uns aber auch nicht nehmen kann. Im Bußsakrament, das wir seiner Liebe verdanken, strömt die sühnende Kraft seines bittern Leidens und Sterbens über unsere Seele. Zwar gibt es keine Versuchung, deren Stürmen nicht alle Tage Menschen erlägen, aber es gibt keine Sünde, die größer wäre als die Liebe Gottes. Wunderbar ist doch das Geheimnis der Gnadenfülle Gottes, die uns vom Tode der Sünde zu neuem Leben in Christus auferweckt hat. „Lebt einer in Christus, so ist er ein neues Geschöpf; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden! Das alles kommt von Gott, der uns durch Christus mit sich versöhnt und uns das Amt der Versöhnung verliehen hat." (2. Kor. 5, 17, 18.) Mit der ganzen Kraft gläubigen Gottvertrauens dürfen wir also in sittlicher Not unsere Zuflucht zu der allbarmherzigen Liebe Gottes nehmen. Nicht in knechtseliger Selbstzerfleischung, sondern in freudig aufstrebender Gesinnungswende: Von der Sünde als Abkehr von Gott streben wir hin zur Liebe in Christus als Hinkehr zu Gott. Müßten wir nicht in den dunklen Stunden des Lebens verzagen, wenn es keinen Erlöser gäbe? So aber haben wir in Christus unseren einzigen Retter in sittlicher Not. Wie unbefriedigt bleibt unser unaustilgbares sittliches Bewußtsein, wenn die modernen Propheten eines Deutschglaubens, die nichts von Sünde und Erlösung wissen wollen, uns einreden wollen, Sünde sei Gefühlssache, sei Synagogenphantasie. Freilich, wer einen persönlichen Gott und seine Gebote leugnet, der weiß nur von einer Sünde gegen Blut und Rasse. Aber jeder Versuch einer vermeintlichen Selbsterlösung zerrinnt vor der geheimnisvollen Macht der Schuld in des Menschen Brust. Gerade die Sünde und die Folgen ihrer Gewissensnöte treiben den Menschen in die liebevollen Arme Christi.

Jesus Christus ist unser einziger Retter in religiöser und sittlicher Not. Das ist uns nicht nur verpflichtende Wahrheit, sondern ein unaussprechlicher Trost im Leben und Leiden dieser Welt. „Ihr seid abgewaschen, ihr seid geheiligt, ihr seid gerechtfertigt im Namen des Herrn Jesus Christus und durch den Geist Gottes." (1. Kor. 6, 11.) Auf diesen Glauben an Gottes Sohn und den Heiligen Geist haben wir unseren unzerstörbaren Lebensgrund gebaut. Wir, die wir aus dem Geiste Gottes kraft der Erlösungstat Christi leben, wollen stets in allen Gefahren des Leibes und der Seele auf Jesus Christus, den Heiland der Welt schauen. In ihm und durch ihn erfahren wir die Kraft, das Leben nach Gottes heiligem Willen zu erfüllen. Er, der uns „das Leben in Fülle" verheißen hat, wird unseren guten Willen, angefangen von der guten Meinung des Alltags bis zur vollkommenen Hingabe an Gott, mit der Gnadenkraft des Himmels reichlich lohnen. Er, der unser Retter in der Not ist, wird dereinst der Friede und die Freude ewiger Seligkeit sein. Daß wir uns hier auf Erden dieser hohen Würde des Gotteskindes würdig zeigen und uns in immer neuem Bemühen wert machen, daß wir durch Gebet, Arbeit und Opfer, durch die Sakramente und die übrigen Gnadenmittel der Kirche unsere Heiligung und Erlösung in Christus bewirken, um der himmlischen Glorie einmal teilhaftig zu werden, dafür vereinigt sich Euer Oberhirte mit Euch im Gebet und heiligen Meßopfer. Und um dieser heißen Bitte im Namen Christi willen segne Euch alle der dreifaltige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist.

Aachen, am Sonntag Septuagesima,
den 9. Februar 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Fastenhirtenbrief und die nachfolgende Fastenverordnung sind am Sonntag Quinquagesima, den 23. Februar, von der Kanzel zu verlesen.

Die Veröffentlichung in der Presse ist erst ab 24. Februar gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des Deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitags, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit,
3. der Karsamstag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der vierzigtägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Ist die äußere Feier der beiden letzten Feste am folgenden Sonntage, so ist am Samstag vorher zu fasten.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, die wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten oder die aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal - bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen -, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Militärpersonen und Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten.

Zu diesem Zwecke ist in allen Kirchen ein mit der Anschrift „Fastenalmosen" versehener Opferstock aufzustellen. Dieses Almosen wird für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Kandidaten des Priesterseminars, benötigt. Am Schlusse der österlichen Zeit ist der Ertrag in üblicher Weise an das Generalvikariat einzusenden.

VI. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 9. Februar 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 52 Indultum celebrandi ter in hebdomada missas de Requie diebus prohibitis prorogatur.

Rmus Dnus Ordinarius Dioeceseos Aquisgranensis a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa XI. humillime efflagitavit ut in singulis Ecclesiis Parochialibus, seu quasi-parochialibus, suae Dioeceseos liceat ter in hebdomada Missas cum cantu vel lectas de Requie celebrare. Sacra porro Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter ab ipso Sanctissimo Domino Nostro tributis, ita precibus annuit, ut in memoratis Ecclesiis unica Missa de Requie pro quolibet defuncto cum cantu, vel lecta, quando Missa cum cantu, iusta de causa, cantari nequeat, ter in hebdomada celebrari possit; dummodo in utroque casu non occurrat aliquod Festum duplex primae vel secundae classis, aut Festum de praecepto etiam suppresso, nec non Feria vel Vigilia aut Octava quae sint ex privilegiatis, et praedictae Ecclesiae alio simili privilegio non gaudeant; servatis de cetero Rubricis. Praesenti indulto ad proximum tantum quinquennium valituro.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 4. Februarii 1936.

(L. S.) sign. A. Carinci
S. R. C. Secretarius.

Vigore facultatis decreto supra relato nobis commissae permittimus, ut in omnibus Ecclesiis parochialibus seu quasi-parochialibus privilegium supramemoratum adhibeatur usque ad d. 4. Februarii a. 1941.

Aquisgrani, d. 10. Februarii 1936.

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 53 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 3. Februar 1936.

Sämtliche Studierende, die nach bestandenem Abiturientenexamen sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, haben sich, um als

Theologiestudierende der Diözese anerkannt zu werden, auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Friedlandstr. 2, und zwar persönlich vom 26. Februar bis 6. März an Werktagen (außer Mittwochs, Freitags und Samstags) nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr einzufinden und mitzubringen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt, nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Außerdem mögen die sich Anmeldenden, damit nicht Schwierigkeiten bei der Zulassung zum Hochschulstudium oder bei späteren Anstellungen entstehen, den urkundlichen Beweis ihrer arischen Abstammung erbringen; es handelt sich um den arischen Charakter der Eltern sowie der beiderseitigen Großeltern.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen und außerdem noch folgendes beachten: Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Gesuche und Meldungen, die nach dem 6. März einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 54 Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen.

Aachen, den 3. Februar 1936.

Für Abiturienten, die Theologie studieren wollen, gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn das Reifezeugnis einer Anstalt mit neun- oder sechsjährigem Lateinunterricht im Lateinischen ein „Nicht genügend" aufweist, wird im einzelnen Fall von der Bischöflichen Behörde entschieden, ob eine Nachprüfung in diesem Fache gefordert wird oder nicht; sie findet spätestens zu Beginn des 3. Semesters statt.

2. Hat jemand nur vier Jahre Unterricht im Lateinischen erhalten, so wird im einzelnen Falle entschieden, ob die Ergänzungsprüfung vor oder während der akademischen Studien abzulegen ist.

3. Wer im Reifezeugnis kein Prädikat im Lateinischen hat, muß die Ergänzungsprüfung vor Beginn der höheren Studien ablegen.

4. Die Ergänzungsprüfung im Griechischen kann während der philosophisch-theologischen Studien und muß spätestens zu Beginn des 4. Semesters abgelegt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 55 Hilfswerk für den Seminarbau.

Aachen, den 5. Februar 1936.

Da der Ausbau des Priesterseminars zurzeit große geldliche Anforderungen an die Bistumskasse stellt, bitten wir, Gelder von Bausteinen oder Sammlungen, die bei den Kirchengemeinden noch vorhanden sind, baldigst einzusenden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir den Herren Pfarrern und Rektoren die Sammlungen für den Seminarbau nochmals eindringlich ans Herz legen. Zuschriften aus Laienkreisen bestätigen uns, daß die Gläubigen gern bereit sind, öfter kleine Opfer für die wichtige Sache zu bringen, wenn

ihnen durch Anbieten der Bausteine, durch Opferstöcke oder monatliche Sammlungen in der Kirche Gelegenheit dazu geboten wird.

Bausteine zu 0,20 RM. oder Ansichten des Seminars zu 0,10 RM. sind noch vom Bischöflichen Generalvikariat zu beziehen. Bei der großen Bedeutung des Seminarbaus für die Diözese bitten wir die Hochwürdige Geistlichkeit um tatkräftige Mitarbeit.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 56 Betr. Eigenbesitz der Biblischen Geschichte und des Katechismus.

Aachen, den 6. Februar 1936.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist ein Rückgang in den Verkaufsziffern der Eker'schen Einheitsbibel ausdrücklich festgestellt worden; das gleiche nehmen wir auch ohne weiteres für den Katechismus an. Während diese Erscheinung früher auf den starken Geburtenrückgang der Kriegs- und Nachkriegsjahre zurückzuführen war, gelten für die letzten vier bis fünf Jahre andere Gründe, nämlich, daß die Schulbücher, auch die für den religiösen Unterricht, sich in den Familien oder durch den Althandel vererbt haben, oder aus den sogenannten Hilfsbüchereien leihweise zur Verfügung gestellt worden sind.

In einem Min.-Erlaß vom 5. 2. 1935 wird angeordnet, daß alle Schüler im Besitze der vorgeschriebenen Schulbücher sein müssen. Wir möchten denselben Standpunkt auch für die Biblische Geschichte und den Katechismus betonen.

Wenn wir uns auch der damit notwendig verbundenen Kosten wohl bewußt sind, so ist es doch andererseits von höchstem Wert, daß die Kinder ihre in der Schule benutzten Eigenbücher mit ins Leben nehmen. Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herren Geistlichen, auf den dauernden Eigenbesitz der religiösen Schulbücher zu dringen und auf der Kanzel und bei sonstigen Gelegenheiten immer wieder darauf hinzuweisen, daß Biblische Geschichte und Katechismus, wenn sie den Kindern in der Schule lieb und wert geworden sind, auch fürs spätere Leben ein vertrauter Führer im religiösen Leben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 57 Neuanstellungen.

Aachen, den 7. Februar 1936.

Demnächst wird die Priesterweihe in Aachen stattfinden. Da es für uns von höchstem Interesse ist, allen Neupriestern Stellen geben zu können, bitten wir die Herren Dechanten und Pfarrer uns umgehend mitzuteilen, ob außer den bislang schon besetzten Stellen noch andere vorhanden sind, die von uns besetzt werden könnten, und die äußeren Verhältnisse dieser Stellen etwas näher anzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 58 Ertüchtigung der Jugend für die Diaspora.

Aachen, den 8. Februar 1936.

Im Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins für das Jahr 1935, das allen reichsdeutschen Geistlichen vom Generalvorstand in Paderborn zugeschickt worden ist, ist eine für jeden Priester überaus lesens- und beherzigenswerte Abhandlung „Zur Situation der Diaspora" von Pfarrer Dr. A. M. Wachsmann, Greifswald, veröffentlicht. „Das Problem der Diaspora-Seelsorge wird zur brennenden Frage des Gesamtklerus"; die Durcheinandermischung der Konfessionen nimmt tagtäglich augenscheinlich in ganz bedeutendem Maße zu: „die wandernde Kirche!" Die „Erziehung zur Diasporatüchtigkeit" ist heute auch für die entlegensten Gemeinden des katholischen Hinterlandes eine überaus wichtige Frage und für den deutschen Gesamtkatholizismus zu einer Lebensfrage geworden.

Indem wir den Hochwürdigen Klerus unserer Diözese auf diese brennende Zeitfrage aufmerksam machen, beauftragen wir die Herren Dechanten, dafür Sorge zu tragen, daß auf einer besonders vorbereiteten Dekanatskonferenz unter Zugrundelegung der oben zitierten Abhandlung von Pfarrer Dr. Wachsmann dieses Thema betr. Ertüchtigung der in die Diaspora abwandernden Jugend behandelt und besprochen wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 59 Frauenfriedenskirche in Frankfurt.

Aachen, den 10. Februar 1936.

Demnächst werden an katholische Frauenvereinigungen Briefe seitens des Pfarramts der Frauenfriedenskirche in Frankfurt versandt mit der Bitte um Veranstaltung einer Sammlung bei kirchlichen Zusammenkünften. Diese Briefe werden der Beachtung dringend empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 60 Christliche Erziehung im deutschen Volk.

Aachen, den 11. Februar 1936.

Bei der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf, Reichsstr. 20, ist eine Materialmappe zur Lage und den Zeitaufgaben der katholischen Schule und Erziehung erschienen, die den Titel trägt „Christliche Erziehung im deutschen Volk". Die Fragen, welche in dieser Mappe von führenden katholischen Sachkennern behandelt werden, sind für die Hochwürdigen Herren Geistlichen in der Seelsorge wie auch für die Katecheten von größter Bedeutung. Es werden sowohl die großen Linien der Entwicklung herausgearbeitet als auch die für die Praxis wichtigen Einzelfragen behandelt (schulrechtliches und statistisches Material, eine Zusammenstellung positiver Stimmen zur Bekenntnisschule, Schulforderungen der deutschgläubigen Bewegung usw.). Nach der rechtlichen Seite hin finden sich in der Mappe wertvolle Angaben über Bekenntnisschule und Religionsunterricht sowie über die Stellung der Geistlichen in beiden, Fragen, die bekanntlich oft zu Zweifeln Anlaß geben.

Besonders zu begrüßen ist ferner, daß die Mappe wertvolle praktische Handreichungen für die kirchliche Seelsorgsarbeit an den Eltern und für die katholische Freizeitarbeit bietet. Das Ganze ist so angelegt, daß es die Anschaffung eines verstreuten und kostspieligen Materials ersparen kann. Die einzelnen Teile sind in sich geschlossen und können gesondert benutzt werden. Der Preis der Mappe, die bei der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit (Bischöfliche Hauptarbeitsstelle), Düsseldorf, Reichsstr. 20, zu beziehen ist, beträgt RM. 2.50, zuzüglich Versandspesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 61 Betr. Verhalten des Geistlichen bei polizeilicher oder gerichtlicher Vernehmung.

Aachen, den 12. Februar 1936.

1. Bei Vernehmung des Geistlichen als Zeuge. Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der erforderlichen Verschwiegenheit fallen (§§ 53 Ziff. 1 St.P.O. in Verbindung mit Reichskonk. Art. 9).

2. Bei einer polizeilichen Vernehmung ist niemand zur Aussage verpflichtet, wenngleich der polizeilichen Vorladung Folge geleistet werden muß. Das weltliche Recht gewährt in solchem Falle dem Beschuldigten, auch wenn er in Haft genommen ist, die Freiheit, gerichtliche Vernehmung zu beantragen und bis dahin die Aussage aufzuschieben. Von dieser Befugnis ist immer Gebrauch zu machen, wenn ein Geistlicher über Angelegenheiten seines geistlichen Amtes zur Rechenschaft gezogen wird. In jedem derartigen Falle muß uns alsbald berichtet werden.

3. Ferner besteht die Möglichkeit, zu jeder richterlichen Verhandlung, auch beim sogen. Schnellverfahren und bei der ersten Vernehmung, einen selbst gewählten Anwalt zuzuziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 62 Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Bestreitung des Dienstaufwands.

Aachen, den 12. Februar 1936.

Nachstehend geben wir einen Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten. Berlin W 8,
M. f. K. G I a 5138 G II (J); F.M. I B 4211/5. 12 — den 28. Januar 1936. Leipziger Str. 3.

Zu § 3 Ziffer 13 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. 1, S. 1005) und § 4 Ziffer 1 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 (Reichssteuerbl. S. 1489) erkennen wir bis auf weiteres an, daß

von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen, soweit sie einen eigenen Hausstand führen, ein Betrag von monatlich 30 RM. (buchstäblich: dreißig), im übrigen von monatlich 15 RM. (buchstäblich: fünfzehn) zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmt ist, also steuerfrei bleibt. Diese Anerkennung gilt vom 1. Januar 1936 ab.

Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Dienstaufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der nach Absatz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen,

a) eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anläßlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,

b) die den Superintendenten, Kreispfarrern, Pröpsten, Dekanen und Dechanten für ihre Ephoralgeschäfte bewilligte besondere Dienstaufwandsentschädigung.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen haben wir gebeten, die Finanzämter entsprechend verständigen zu lassen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die hiernach steuerfrei bleibenden Gehaltsteile den reichsgesetzlichen Kürzungsbestimmungen ebenfalls zu unterwerfen sind.

Dieses Rundschreiben wird im Preußischen Besoldungsblatt veröffentlicht.

Zugleich im Namen des Herrn Preußischen Finanzministers.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

Nr. 63 Besteuerung der Meßstipendien.

Aachen, den 13. Februar 1936.

Die Verhandlungen über die Besteuerung der Meßstipendien sind inzwischen zu einem gewissen Abschluß gelangt. Als Ergebnis der Verhandlungen geben wir im folgenden eine Darlegung über die Besteuerung der Meßstipendien bekannt und ersuchen alle Hochwürdigen Herren Geistlichen, sich im Bewußtsein ihrer Pflicht und Verantwortung nach dieser Darlegung zu richten.

1. Nur diejenigen Stipendien können besteuert werden, die der Priester für sich frei verwenden kann, nicht aber diejenigen, welche er als Binationsstipendien oder als Stipendien an abrogierten Feiertagen an die Bischöfliche Behörde abgeben muß oder die er selbst nicht erledigen kann und weitergibt. Die letzteren werden steuerpflichtig bei dem anderen Priester, der sie persolviert. Ebensowenig braucht der Priester eine Steuer für diejenigen heiligen Messen zu zahlen, die er z. B. aus Gefälligkeit gegen Verwandte oder gegen bedürftige Personen gratis übernimmt. Zu besteuern ist also nur das Stipendium, das er für seine Person erhält und über das er für sich frei verfügen kann.

2. Die Besteuerung geschieht im Veranlagungsverfahren derart, daß im Januar 1936 eine Steuererklärung abgegeben werden muß und auf Grund derselben das ganze Einkommen des Kalenderjahres 1935 veranlagt und versteuert wird, wobei die bereits gezahlte Lohnsteuer in Anrechnung kommt. Zu versteuern ist das ganze Stipendium, nicht nur die Diözesantaxe. Das Formular für die Steuererklärung ist beim Finanzamt anzufordern, falls es nicht ohne weiteres zugestellt wird.

3. Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Priesters, das Stipendienbuch in tadelloser Ordnung zu halten und bei jeder bestellten heiligen Messe zu vermerken, ob und wann er sie selbst gelesen oder wann und an wen er sie weitergegeben hat. Die entsprechenden Quittungen und Postabschnitte sind sorgfältig aufzubewahren und wie auch das Stipendienbuch dem Kontrollbeamten des Finanzamtes auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Zur besseren Uebersicht empfehlen wir, die im alten Kalenderjahr nicht persolvierten Messen ins neue Kalenderjahr von neuem zu übertragen und mit fortlaufender Nummer zu versehen. In das alte Jahr käme dann der Vermerk „übertragen auf 1936 unter Nr. ...". Am Ende des Jahres ist es dann leicht, die Beträge für die selbst gelesenen Messen mit einem Haken oder sonstigen Zeichen zu versehen und aufzusummieren.

Diejenigen Geistlichen, die im Jahre 1935 um eine Steuerermäßigung nicht eingekommen sind, können mit der Veranlagung diese beantragen.

Hierbei sind die Belege der besonderen Auslagen und Verpflichtungen dem Finanzamt zur Einsicht miteinzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 64 Anstellung von Organisten und Küsterorganisten.

Aachen, den 13. Februar 1936.

1. Es wird wiederholt und nachdrücklichst den Kirchenvorständen zur Pflicht gemacht, von jeder beabsichtigten Anstellung von Organisten oder Küstern dem Bischöflichen Generalvikariate Mitteilung zu machen und die Genehmigung für sie nachzusuchen. Das gilt nicht nur für definitive Anstellungen, sondern ebensosehr für provisorische, da gerade die letzteren zu vielen Unzuträglichkeiten geführt haben. Der statistische Fragebogen wird in Zukunft eine darauf bezügliche Frage enthalten.

2. Um einer übermäßigen Ausbildungsziffer von Kirchenmusikern vorzubeugen, wird das Bischöfliche Generalvikariat in Zukunft die Genehmigung zur Anstellung nur dann erteilen, wenn der (auch provisorisch) anzustellende Kandidat die Kirchenmusikschule in Aachen (Gregoriushaus) bzw. die Kirchenmusikabteilungen in Köln oder Essen besucht und mit dem Abschlußzeugnis verlassen hat. An der Abschlußprüfung muß ein von der betreffenden kirchlichen Behörde ernannter Vertreter teilgenommen haben. Durch die Absolventen dieser drei Institute wird der jährliche Bedarf an Kirchenmusikern gedeckt.

Alle sonstwie ausgebildeten Kandidaten haben keine Aussicht, im Kirchenmusikberuf angestellt zu werden, es sei denn an kleinen Stellen (unter 1000 Seelen), für die eine tarifmäßige Besoldung undurchführbar und ein an oben genannten Instituten vorgebildeter Bewerber nicht zu finden ist. Aber auch diese Kandidaten müssen sich einer von der Bischöflichen Behörde angeordneten Prüfung unterziehen, in der sie eine hinreichende Befähigung zur Uebernahme einer solchen kleinen Stelle nachzuweisen haben.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen junge Leute, die sich dem Kirchenmusikerberuf zu widmen beabsichtigen, auf diese Bestimmungen aufmerksam machen, damit sie vor späteren Enttäuschungen bewahrt bleiben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 65 Betr. Vergebung öffentlicher Aufträge und Sicherung der Steuereingänge.

Aachen, den 14. Februar 1936.

Folgenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen an die Reichs- und Staatsbehörden geben wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten. G III 22

Berlin W 8, den 28. Januar 1936. Leipziger Str. 3.

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen. H 4020 – 10/35 I B Bau 129 III

Berlin, den 4. November 1935.

In meinem Schreiben vom 30. März 1935 – H 4020 – 10/35 I B Bau – hatte ich gebeten, zur Sicherung der Steuereingänge öffentliche Aufträge nur an solche Bieter zu erteilen, die eine Bescheinigung ihres zuständigen Finanzamts darüber vorlegen, daß aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen. Die Vorlage der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bisher nur für Aufträge von 5000 Reichsmark aufwärts gefordert worden.

Nach den Berichten der Finanzämter hat die Maßnahme den erwarteten Erfolg gebracht. Bisher säumige Steuerzahler, die weiterhin öffentliche Aufträge erhalten wollten, sind zur Abdeckung ihrer Steuerschulden veranlaßt worden.

Bei der augenblicklichen Begrenzung auf Aufträge von 5000 RM. aufwärts wird ein großer Teil insbesondere mittelgroßer Betriebe nicht erfaßt, weil die bei diesen Betrieben in Frage kommenden Leistungen für öffentliche Auftraggeber unter der Wertgrenze bleiben.

Ich bitte daher, künftig die Vorlage der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzämter von den Bewerbern um öffentliche Aufträge schon dann zu fordern, wenn der Wert der zu vergebenden Aufträge 500 RM. oder mehr beträgt.

Die Finanzämter sind angewiesen, die Bescheinigungen den Antragstellern beschleunigt zuzustellen, damit eine Verzögerung der Bewerbungen

und der Leistungen vermieden wird. Ich habe in einem Erlaß vom 12. August 1935 - H 4020 - 154 III - an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und an die Reichsgruppe Industrie zum Ausdruck gebracht, daß die Vervielfältigung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen auf photographischem Weg geschehen kann. Es ist aber daran festzuhalten, daß die Bescheinigungen nicht älter als ein Jahr sein dürfen.

Die Bemessung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen auf ein Jahr hat wiederholt dazu geführt, daß der Unternehmer nach Erhalt der Bescheinigung bis zum Schluß der Gültigkeitsdauer erneut zahlungssäumig geworden ist. Ich bin im Hinblick auf solche Möglichkeit damit einverstanden, daß im Einzelfall die Gültigkeitsdauer kürzer bemessen wird.

In Vertretung
An gez. Reinhardt.
die kirchlichen Behörden.

Nr. 66 Strafanstaltspfarrerstelle bei dem Gefängnis in Aachen.

Aachen, den 14. Februar 1936.

Der Herr Generalstaatsanwalt in Köln teilt uns mit:

Bei dem Gefängnis in Aachen ist die Stelle des Strafanstaltspfarrers zu besetzen. Die Stelle ist in Nr. 4 der „Deutschen Justiz" - Seite 138/1936 - ausgeschrieben.

Ich gebe anheim, die Stellenerledigung ebenfalls in geeigneter Weise veröffentlichen zu lassen. Dabei weise ich darauf hin, daß Bewerbungsgesuche unter Beachtung der Vorschriften in Abschnitt II Ziffer 4 der Allgemeinen Verfügung vom 1. 4. 1935 - „Deutsche Justiz" S. 546 - bei mir einzureichen sind und daß die endgültige Besetzung der Stelle erst nach Ablauf einer dreimonatigen Probedienstzeit erfolgen wird. gez. Windhausen.

Wir ersuchen diejenigen Herren, welche auf diese Stelle reflektieren, sich vor der oben erwähnten Bewerbung mit uns in Verbindung zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 67 Priester-Exerzitien.

Es wird nochmals an die vom 10. bis 16. Mai morgens (5 Tage) oder vom 11. bis 15. Mai morgens (3 Tage) unter Leitung des Herrn P. Kentenich im Exerzitienhause St. Josef in Vaals (Adr. Vaalserquartier über Aachen 1 - Tel.-Nr. Aachen 305 27) stattfindenden Priester-Exerzitien erinnert. - Da dem Exerzitienleiter eine andere Zeit nicht mehr zur Verfügung steht und derselbe Bescheid wünscht, wird um baldige Anmeldung gebeten.

Nr. 68 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesandirektors für den Verein von der Hl. Familie.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 30. Januar d. J. den Herrn Domkapitular Prof. Dr. Heinrich Herkenne zum Diözesandirektor des Vereins von der Hl. Familie ernannt.

Ernennung eines Diözesanvorstandsmitgliedes den Bonifatius-Verein.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 30. Januar d. J. den Herrn Domkapitular Franz Tennie zum Mitglied des Diözesanvorstandes des Bonifatius-Vereins ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 1. Febr.: Heynen Eduard, Kaplan an St. Josef in Viersen, zum Kaplan an St. Foillan in Aachen (Dek. Aachen-Nordost).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 10. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Matthias Schmitz in Lucherberg (Dek. Derichsweiler) angenommen und denselben mit Wirkung vom 31. März d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Verlag Johannes Volk, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 Aachen, den 1. März 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Danktelegramm des Heiligen Vaters für die Glückwünsche zum Jahrestage seiner Krönung. – Imprimatur für religiöse Lichtbilder, Bildbänder und Filme. – Betr. „Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge". – Diaspora-Seelsorger gesucht. – Betr. Dekanatsgelder. Veranstaltung von Theateraufführungen und Kirchengemeinden. – Betr. Auskünfte und statistische Angaben. – Betr. Sammlungsgesetz: Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Auslegung des Begriffs „nichtöffentlich". – Betr. Zeitschrift für den katholischen Religions-Unterricht an höheren Lehranstalten. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 69 Danktelegramm des Heiligen Vaters für die Glückwünsche zum Jahrestage seiner Krönung.

Citta del Vaticano. Funk Vatikan, 14. Febr. 1936.

Bischof Vogt Aachen.

In gratulationibus ab Aquisgranensi ecclesia missis vehementer delectatus Augustus Pontifex Divino vicissim munera universae Dioecesi implorat amanterque benedicit.

Cardinalis Pacelli.

Nr. 70 Imprimatur für religiöse Lichtbilder, Bildbänder und Filme.

Aachen, den 17. Februar 1936.

Die Vorführung von religiösen Lichtbildern und Bildstreifen mit begleitendem Text, sowie von Schmalfilmen, hat sich aus kleinen Anfängen in den letzten Jahren stark entwickelt. Wir begrüßen es, daß Lichtbild und Film in den Dienst der Lehrverkündigung der Kirche gestellt wurden. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß für die Bilder und Texte das kirchliche Imprimatur erforderlich ist, soweit dieselben die katholisch-kirchliche Lehre und katholisch-kirchliches Leben behandeln und durch die katholischen Pfarrkinos und Vereinsbildstellen zur Vorführung gelangen.

Deshalb verordnen wir folgendes:

1. Alle katholischen Lichtbildserien und Bildstreifen sowie die dazu gehörenden Texte müssen der zuständigen Bischöflichen Behörde rechtzeitig vorgelegt werden. Es empfiehlt sich, das Material vor der Herstellung vorzulegen, d. h. den Text in Maschinenschrift und die Photos der zu verwendenden Bilder. Wenn die bereits kopierten Bilder und Bildstreifen vorgelegt würden, müßten gegebenenfalls notwendige Aenderungen und Ausschnitte in Bild und Text gemacht werden, wodurch unnötige Kosten entstehen könnten.

2. Auch die Filme (Normal- und Schmalfilme), welche kirchliche Lehre und kirchliches Leben behandeln, müssen vor der staatlichen Zensur das kirchliche Imprimatur erhalten haben, bevor sie durch die katholischen Pfarrkinos zur Vorführung gelangen.

3. Es ist angeraten, daß sich Hersteller und Autoren vor der Fertigstellung von Bildern, Bildbändern und Filmen zwecks Fachberatung mit der kirchlichen Filmstelle (FDK Filmsarbeits-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 28. Februar 1936.

gemeinschaft der Deutschen Katholiken und dem KLV Katholischer Lichtspielverband) in der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle Düsseldorf, Reichstraße 20, in Verbindung setzen.

Bei dieser Gelegenheit wird der Hochwürdigen Geistlichkeit empfohlen, dem katholischen Lichtspielverband e. V. in Düsseldorf, Reichstraße 20 (Postscheckkonto Köln 2050) als fördernde Mitglieder (mindestens 2.- RM. Jahresbeitrag) beizutreten, damit mehr geeignete Filme zur Vorführung in den katholischen Pfarrgemeinden und Vereinen geschaffen werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 71 Betr. „Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge".

Aachen, den 20. Februar 1936.

Schon zu verschiedenen Malen wurde darauf hingewiesen, daß unter Gutheißung der Hochwürdigsten Herren Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz eine „Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge" gegründet wurde. Diese Arbeitsgemeinschaft gibt unter dem Titel: „Landmann Gottes" eine Schriftenreihe in Broschürenform mit einem Umfange von je 16 Seiten, zum Preise von 0.10 RM. heraus, die der Erhaltung und Erneuerung der bäuerlichen Religion dienen. Diesen Zweck kann die Schriftenreihe nur erfüllen, wenn die einzelnen Hefte in vielen Exemplaren unter unserer ländlichen Bevölkerung verteilt werden. Wir bitten daher die Hochwürdigen Herren Seelsorger, sich der Verbreitung dieser Broschüren in ihrer Pfarre annehmen zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 72 Diaspora-Seelsorger gesucht.

Aachen, den 21. Februar 1936.

Der Pfarrer einer Diasporagemeinde in der sächsischen Diaspora, fünf Minuten von der Böhmischen Grenze, ist von seinem Bischofe für die Auslands=Seelsorge nach Südamerika gebeten worden. Diese sächsische Diasporapfarre umfaßt 1500 Seelen, liegt im Gebirge (700 bis 1200 Meter hoch), hat drei Außenstationen für Seelsorge und zwei Stationen für Gottesdienst, für die eine Aushilfe kommt, so oft Gottesdienst dort gehalten wird.

Der sächsische Diasporapfarrer sucht einen Herrn, der gewillt ist, für einige Jahre seine Diasporapfarre zu übernehmen.

Sollte sich ein Priester unserer Diözese für diese Diasporapfarre zur Verfügung stellen wollen, so bitten wir um umgehende Meldung beim Generalvikariat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 73 Betr. Dekanatsgelder.

Aachen, den 24. Februar 1936.

Wir weisen die Hochwürdigen Herren Pfarrer nochmals darauf hin, daß die Dekanatsgelder pünktlich an den zuständigen Dechant einzusenden sind. Es werden die Fälle immer häufiger, daß Dekanatsabrechnungen erst sehr spät bei uns eingehen, weil manche Pfarrer die Gelder nicht sofort weiterleiten. Wir sind unter Umständen genötigt, den Pfarrern, die mit der Einsendung der Gelder in Rückstand bleiben, persönlich Verzugszinsen zu berechnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Veranstaltung von Theateraufführungen und Kirchengemeinden.

Aachen, den 25. Februar 1936.

Es herrschten bisher verschiedentlich noch Zweifel darüber, ob die Vorschrift in § 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 18. 5. 1934, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Theateraufführungen der für natürliche und juristische Personen des Privatrechts geforderten besonderen Zulassungsurkunde nicht bedürfen, auch auf die Kirchengemeinden Anwendung finden sollte. In dieser Hinsicht ist nunmehr durch folgendes Schreiben des Präsidenten der Reichstheaterkammer vom 6. 2. 1936 - Geschäftsz. B/W 548/36 - Klarheit geschaffen:

„Die Kirchengemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts bedarf zur Veranstaltung von Theateraufführungen keiner Zulas-

sungsurkunde. Ich mache jedoch auf § 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 28. Juni 1935 aufmerksam, aus dem hervorgeht, daß für alle Theateraufführungen ein Bühnenleiter zu bestellen ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Veranstalter selbst einer Zulassung bedarf. Die einzelne katholische Kirchengemeinde darf also gelegentliche Theateraufführungen nur dann veranstalten, wenn sie eine Persönlichkeit als Bühnenleiter bestellt hat, die nach Anhören der zuständigen örtlichen Stelle der Reichstheaterkammer von der unteren Verwaltungsbehörde bestätigt worden ist, vgl. § 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Theatergesetz. Danach sind Anträge auf Bestätigung von Bühnenleitern gelegentlicher Theaterveranstalter spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Aufführung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Heil Hitler!

Im Auftrage: gez. Dr. Brückner."

Die Kirchengemeinden bedürfen also zur Veranstaltung von Theateraufführungen keiner Zulassungsurkunde. Sie haben jedoch die geltenden Vorschriften über die Bestellung eines Bühnenleiters zu beachten. Die dafür maßgebenden in dem Schreiben des Präsidenten der Reichstheaterkammer genannten Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 28. 6. 1935 lauten:

§ 1.

Alle Theaterveranstalter haben mindestens einen Bühnenleiter zu bestellen. Dies gilt sowohl für ständige als für gelegentliche Veranstalter. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Veranstalter selbst einer Zulassung bedarf. Die Bestimmung gilt danach auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

. . . . . .

§ 4.

(1) Die Befugnis zur Prüfung und Entscheidung über Gesuche zur Bestätigung von Bühnenleitern für gelegentliche Theaterveranstaltungen und zur Untersagung ihrer Tätigkeit wird auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Theaterveranstalter seinen Wohnsitz hat. Das Recht zur Bestätigung von Bühnenleitern ständiger Theaterveranstalter verbleibt bei dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

(2) Anträge auf Bestätigung von Bühnenleitern gelegentlicher Theaterveranstaltung sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Aufführung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

(3) Der Nachweis der Bestätigung ist vom Theaterveranstalter durch Vorlegung des Bestätigungsschreibens zu führen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 75 Betr. Auskünfte und statistische Angaben.

Aachen, den 26. Februar 1936.

Auf Grund zahlreicher Anfragen sehen wir uns veranlaßt, die Hochwürdigen Herren Pfarrer erneut anzuweisen, daß Auskünfte und statistische Angaben über kirchliche Einrichtungen, Stiftungen, Pachtverträge, Vereine usw. an weltliche Stellen nicht gegeben werden dürfen, bevor unsere Ermächtigung dazu eingeholt ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Betr. Sammlungsgesetz: Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Auslegung des Begriffs „nichtöffentlich".

Aachen, den 27. Februar 1936.

In der Strafsache gegen W. K. in M.Gladbach-Venn hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Düsseldorf unterm 16. 10. 35 sein Urteil wie folgt begründet:

„In dem Urteil des Amtsgerichts in M.Gladbach vom 7. 8. 35 ist der Angeklagte von der Beschuldigung, ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine öffentliche Sammlung von Geldspenden durch Verbreitung von Werbeschreiben angekündigt und durchgeführt zu haben - Vergehen gegen § 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 13 Nr. 1 des Sammlungsges. v. 5. 11. 34 -, auf Kosten der Staatskasse freigesprochen worden. Die ordnungsmäßig eingelegte und begründete Revision der Staatsanwaltschaft, mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird, konnte keinen Erfolg haben.

Die Revision ist der Meinung, im angefochtenen Urteil sei der Begriff der „Oeffentlichkeit" i. S. des Sammlungsgesetzes unzutreffend ausgelegt worden. Oeffentlich sei eine Sammlung auch dann, wenn Personen in Anspruch genommen werden, deren Kreis zwar an sich begrenzt ist, der aber nicht durch gegenseitige Beziehungen des Berufs oder durch persönliche Bekanntschaft oder auf ähnliche Weise zusammengehalten wird. Sie ist also der Auffassung, die „Oeffentlichkeit" der Sammlung sei bei einem begrenzten Kreis der vom Sammler in Anspruch genommenen Personen erst dann zu verneinen, wenn auch zwischen den in Anspruch genommenen ein inneres Band bestehe. Zu dieser Annahme reiche aber hier die Zugehörigkeit zu der gleichen Pfarrei noch nicht aus. Es handele sich demnach hier um eine öffentliche Sammlung.

Diese Rüge ist unbegründet. Mit Recht hat der Vorderrichter sich auf den Standpunkt gestellt, daß hier nach Lage der Umstände nicht eine öffentliche Sammlung im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 13 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) vorliegt. Nach § 17 Abs. 1 a. a. O. ist dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft getreten, so daß die Prüfung des vorliegenden Falles, der „in den November" fällt, nach diesem Gesetz zu erfolgen hat. Nach § 1 Abs. 2 a. a. O. bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn eine öffentliche Sammlung durch Verbreitung von Werbeschriften durchgeführt werden soll. Die Versendung von Werbeschreiben an Personen, die mit dem Sammlungsträger in persönlicher Fühlung stehen, z. B. eine Wohltätigkeitsanstalt hat bestimmte, ihr seit Jahren bekannte Gönner, welche an dem Bestehen der Anstalt besonderes Interesse haben - fällt niemals unter Absatz 2 a. a. O. (vgl. Pfundtner-Neubert „Das neue Deutsche Reichsrecht", I öffentliches Recht, b) Verwaltung Bl. 19, Anm. 9 zu § 1 des Samml.-Gesetzes). Nicht erforderlich ist dagegen für die Verneinung des Begriffs der öffentlichen Sammlung, daß auch noch zwischen den zum Spenden in Anspruch genommenen Personen ein inneres Band besteht. Es genügt vielmehr und ist allein entscheidend, daß eine persönliche Bekanntschaft zwischen dem Sammlungsträger und den Angegangenen vorliegt. Mit dieser Auslegung steht übrigens im Einklang die bei den Akten Bl. 32 in Abschrift befindliche Stellungnahme des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern v. W. 6132/29 3 vom 8. April 1935 betr. Sammlung zugunsten bedürftiger Erstkommunikanten. Dort wird nämlich ausgeführt: Die von den Pfarrern durchgeführten Sammlungen für die Einkleidung und Ausstattung von Erstkommunikanten unterlägen nur dann nicht den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes, wenn sich die Sammler an einen Personenkreis wendeten, zu dem sie über ihre Tätigkeit als Pfarrers hinaus persönliche Beziehungen unterhielten, mit denen sie durch persönliche Bekanntschaft verbunden seien. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen seien derartige Sammlungen nicht als „öffentliche Sammlungen i. S. des Sammlungsgesetzes anzusehen und daher auch nicht genehmigungspflichtig. Ob diese Voraussetzungen gegeben seien, sei im Einzelfalle Tatfrage. Eine Sammlung bei sämtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde sei zweifellos als eine öffentliche Sammlung anzusehen. Beschränke sich die Sammlung jedoch nur auf einen ausgewählten Personenkreis, zu dem die eben genannten Beziehungen bestänben, so liege eine nichtöffentliche Sammlung vor. Die Sammlungen zugunsten bedürftiger Erstkommunikanten allgemein als nichtöffentliche Sammlungen zu erklären, sei rechtlich nicht möglich.

Im angefochtenen Urteil ist nun aber für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß der angeklagte Pfarrer einerseits und die von ihm angegangenen 30 bis 50 Personen andererseits unter sich, also gegenseitig bekannt waren. Das genügte, um die Sammlung als nichtöffentlich erscheinen zu lassen. Es brauchte nicht außerdem noch hinzukommen, daß hier auch die Angegangenen durch persönliche Bekanntschaft miteinander verbunden waren. Im vorliegenden Falle kommt noch besonders hinzu, daß die ganzen Umstände des Falles schon der Annahme einer öffentlichen Sammlung entgegenstehen. Denn der Pfarrer richtete nur an einige begüterte, ihm als wohltätige bekannte Angehörige seiner Pfarrei die persönlichen Schreiben, in welchem er unter Bezugnahme auf seine persönliche Bekanntschaft mit ihnen sie zu einer Spende zu dem be-

stimmten kirchlichen Zweck hat. Die Schreiben waren einzeln an diese bestimmten Personen adressiert, in diesen Schreiben war gesagt, er wende sich vertrauensvoll an einige wohltätige Pfarrkinder, darunter auch „an Sie", und insbesondere schrieb er zum Schluß vor seiner Unterschrift „ergebenst grüßt". Das persönliche Band zwischen dem Sammler und den für eine Spende in Anspruch genommenen Personen konnte nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Desgleichen erhellt aus diesen Umständen ohne weiteres, daß es sich hierbei nicht um eine öffentliche Sammlung handeln kann.

Die Revision der Staatsanwaltschaft mußte hiernach als unbegründet mit Kostenfolge aus § 473 StrP.O. verworfen werden."

Durch diese Entscheidung hat der Begriff „nicht-öffentlich" eine wesentliche Klärung erfahren.

Während bisher die Verwaltungspraxis (die auch in Merkblatt 1 und 3 des Caritasverbandes zum S.G., sowie in der „Caritas-Korrespondenz" 1935 Nr. 2 u. 4 berücksichtigt wurde) zur Verneinung einer „öffentlichen" Sammlung verlangt hat, daß nicht nur zwischen dem Sammlungsträger und den um eine Spende angegangenen Personen, sondern auch unter den zum Spenden in Anspruch genommenen Personen ein inneres Band, d. h. individuelle Beziehungen (wie z. B. persönliche Bekanntschaft) bestehen muß, hält das Oberlandesgericht Düsseldorf für genügend und allein entscheidend, daß eine persönliche Bekanntschaft zwischen dem Sammlungsträger und den Angegangenen vorliegt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 77 Betr. Zeitschrift für den katholischen Religions-Unterricht an höheren Lehranstalten.

Aachen, den 28. Februar 1936.

Der Religionslehrer an höheren Lehranstalten bedarf zur Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe eines Hilfsmittels, das in wissenschaftlicher und methodischer Hinsicht ihn fördert, die geistigen Strömungen richtig deutet und durch literarische Ueberblicke auf das Schrifttum der Gegenwart hinweist. Ein solches ist die im Verlag L. Schwann, Düsseldorf, erscheinende „Zeitschrift für den katholischen Religions-Unterricht an höheren Lehranstalten". Diese Zeitschrift erfreut sich einer wohlverdienten hohen Wertschätzung in der religionspädagogischen Literatur; sie ist das Standesorgan der katholischen Religionslehrer Deutschlands, gleich wichtig für ihre Fortbildung wie für die Aufrechterhaltung der Verbindung des einzelnen mit seinen geistlichen Amtsgenossen an den höheren Schulen. Leider ist die Zahl der Bezieher durch den Abbau einer sehr großen Zahl von hauptamtlichen Religionslehrern und deren teilweise Ersetzung durch nebenamtliche Kräfte in der letzten Zeit stark zurückgegangen. Damit die Zeitschrift weiterhin ihre wichtige Aufgabe erfüllen kann, ist es nötig, daß sie von allen gehalten wird, für die sie bestimmt ist. (Jahres-Abonnement RM. 6,80.) Der Jahrgang 1936 beginnt mit dem Anfang März zur Ausgabe gelangenden Heft 1.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 78 Priester-Exerzitien.

finden statt:

im Bonifatiushause bei Emmerich vom 16. bis 20. März 1936,

für Religionslehrer vom 7. bis 11. April 1936;

im Priesterhause Kevelaer vom 29. März bis 2. April morgens (P. Esch, S. J.).

Nr. 79 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 17. Februar d. J. den Pfarrer Karl Hack in Anrath zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Süd ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 12. Febr.: Schüller Johannes, Hauskaplan in Titz, zum Hauskaplan in Stolberg-St. Luzia (gl. Dekanates);

am 14. Febr.: Goergen Engelbert, Rektor an Christus-König in Alsdorf, zum Pfarrer an St. Sebastianus in Würselen (Dek. Herzogenrath);

am 22. Febr.: Wallraff Theodor, Kaplan an St. Elisabeth in Krefeld, zum Kaplan an Herz-Jesu in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

" " Windelen Johannes, Kaplan an Herz-Jesu in Aachen, zum Kaplan an St. Elisabeth in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 22. Februar d. J. die Verzichtleistung des Dechanten und Pfarrers Christian Hugo auf die Pfarrstelle Höngen (Dek. Alsdorf) angenommen und denselben mit Wirkung vom 29. Februar d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 17. Febr.: Knott Jakob Hubert, Päpstl. Geheimkämmerer, geb. 27. August 1860 in Bergheim (Erft), gew. 15. Juli 1883 in Eichstätt, ehem. Pfarrer an St. Dreifaltigkeit in Düsseldorf, seit 1926 i. R., Rektor a. d. St. Salvatorkirche in Aachen (76 Jahre alt);

am 20. Febr.: Wipperfürth Peter Hubert, geb. 6. Februar 1888 in Bergheim a. d. Sieg, gew. 11. März 1911, Pfarrer in Gevenich (Dekanat Linnich). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 Aachen, den 15. März 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Das Fest des hl. Konrad von Parzham. – Abläße für Teilnahme an den Trauermetten. – Festschrift zum silbernen Bischofsjubiläum des Hochwürdigsten Herrn Kardinals und Erzbischofs Dr. Michael von Faulhaber. – Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten. – Bonifatius-Verein. – Umsatzsteuer für Exerzitien und Einkehrtage. – „Wandernde Kirche." – Ermäßigung des Beitrages zur Umzugskasse und Gewährung einer Vergütung bei der ersten Anstellung. – Betr. Befreiung von Gerichtsgebühren. – Kirchenkollekte für Weyer (Dekanat Steinfeld). – Fahrpreisermäßigung bei Fahrten der Landjahrpflichtigen zum Gottesdienst. – Personalchronik der Diözese Aachen. – Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 80 Das Fest des hl. Konrad von Parzham.

Aachen, den 2. März 1936.

Ueber das bereits in diesem Jahre zu feiernde Fest des hl. Konrad von Parzham geben wir folgendes bekannt:

Sacra Congregatio Rituum. No. D. 3/936.

Dioecesium Germaniae.

E.mus ac Re.mus D. Adolphus Bertram Cardinalis Archiepiscopus Wratislavien. Praeses Episcopalium Conferentiarum Fuldensium, vota quoque omnium Ordinariorum Germaniae dioecesium depromens, Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam XI instanter adprecatus est ut privilegium concedere dignaretur celebrandi quotannis in praedictis dioecesibus die vigesima prima aprilis sub ritu duplici minori et cum Officio et Missa propriis et approbatis festum S. Conradi de Parzham Confessoris, qui, tum ob devotionem erga Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum et Beatissimam Virginem Mariam, cum ob zelum indefessum iuvandi pauperes omni solacio destitutos, tum ob ingentem ardorem laborandi operibus laicalis apostolatus pro regno Christi, quamvis in humili conditione, praecipuum christianae vitae extitit exemplum. Sacra porro Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter ab ipso Sanctissimo Domino Nostro tributis attentis expositis peculiaribus adiunctis, benigne in omnibus annuit pro gratia iuxta preces, dummodo in Missis celebrandis fiat commemoratio S. Anselmi Episcopi et Doctoris iuxta Rubricas et Decreta et addatur Symbolum ratione memorati Sancti Doctoris. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 9 Januarii 1936.

(L. S.) sign. C. Card. Laurenti
S. R. C. Praefectus
sign. A. Carinci, Secretarius.

Die notwendigen Formulare für Brevier und Missale sind im Buchhandel zu haben. Das Direktorium ist in diesem Jahre zu ändern wie folgt:

20	Vp. de seq. cm. S. Anselmi (O Doctor).
21 A	F. 3. S. Conradi de Parzham C.d L.9 (contracta vel ex tribus una) et cm. S. Anselmi in Ld. & Miss. - Cr. Prf. Pasch. - In 2. Vp. cm. seq. et S. Anselmi (O Doctor).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 81 Abläße für Teilnahme an den Trauermetten.

Aachen, den 3. März 1936.

Durch Dekret der Apostolischen Poenitentiarie vom 16. März 1935 hat der Heilige Vater Papst Pius XI. für die Teilnahme an den Trauer-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. März 1936.

metten am Mittwoch, Donnerstag und Freitag in der Karwoche besondere Ablässe verliehen.

Die Gläubigen, welche wenigstens reumütigen Herzens an den genannten drei Tagen den Metten beiwohnen, dabei die Psalmen und Lektionen mitbeten oder das bittere Leiden des Heilandes betrachten oder Gebete verrichten, die sich auf das Leiden des Erlösers beziehen, können an jedem der genannten Tage einen Ablaß von zehn Jahren und durch Besuch der Metten an allen drei Tagen einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen gewinnen.

Die Gläubigen sind von dieser Ablaßbewilligung in Kenntnis zu setzen und bei diesem Anlaß zum Besuch der Trauermetten anzueifern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 82 Festschrift zum silbernen Bischofsjubiläum des hochwürdigsten Herrn Kardinals und Erzbischofs Dr. Michael von Faulhaber.

Aachen, den 4. März 1936.

Das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising hat zum silbernen Bischofsjubiläum Seiner Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Faulhaber eine interessante und inhaltreiche Festschrift „Erntegarben" herausgegeben, deren Anschaffung dem Klerus empfohlen werden kann. Die Festschrift kostet im Buchhandel 5,- Mark, kann aber auch zum Vorzugspreis von 4,50 Mark (einschließlich portofreier Zusendung) geliefert werden, wenn die Bestellung direkt bei der Erzbischöflichen Finanzkammer München und Freising, München, Pfandhausstraße 1 (Postscheckkonto München 666), erfolgt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 83 Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten.

Aachen, den 5. März 1936.

Zur Klärung der Frage, welche Möglichkeiten der kirchlichen Liebestätigkeit während der Dauer des Winterhilfswerkes 1935/36 für die Mittelbeschaffung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Erstkommunikanten zur Verfügung stehen, hat sich der Präsident des Deutschen Caritasverbandes mit dem Reichsbeauftragten des WHW in Verbindung gesetzt. Der Reichsbeauftragte, Herr Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, hat darauf dem Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes unterm 3. März 1936 folgendes mitgeteilt:

Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands.

Reichsgeschäftsstelle:
Berlin NO 36, Maybachufer 48 51.

Berlin, den 3. März 1936.

An den
Deutschen Caritasverband - Freiburg i. Br.

Betr.: **Durchführung der Sammlung für Konfirmanden und Kommunikanten.**

Auf Grund der heutigen Führerratssitzung ist folgendes für die Durchführung der Sammlung für Konfirmanden und Kommunikanten vereinbart worden:

1. Die Sammlung muß auf die Mitglieder der Kirchengemeinde beschränkt werden.
2. Die Mitglieder der Kirchengemeinde müssen von vornherein listenmäßig feststehen.
3. Zwischen dem Träger der Sammlung und den Spendern muß eine enge innere Verbindung durch persönliche Bekanntschaft und dgl. bestehen. Entscheidendes Merkmal hierfür wird sein, ob die Spender in den vergangenen Jahren regelmäßig Beträge für hilfsbedürftige Konfirmanden und Kommunikanten gegeben haben.
4. Die Sammlungen werden nur in Gemeinden durchgeführt, in denen sich hilfsbedürftige Konfirmanden und Kommunikanten befinden, und nur in dem Umfange, der für die Ausstattung der Konfirmanden und Kommunikanten notwendig ist.
5. Damit Doppelbetreuungen während der Dauer des WHW vermieden werden, teilt der mit der Sammlung Beauftragte dem zuständigen Ortsgruppenbeauftragten des WHW mit, welche vom WHW betreuten Konfirmanden und Kommunikanten unterstützt worden sind.

Heil Hitler!

gez.: Hilgenfeldt,
Hauptamtsleiter.

Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg i. Br.

Rundschreiben Nr. 548.

Betr.: **Durchführung der Sammlungen für bedürftige Erstkommunikanten.**

Auf Grund der Verhandlungen der letzten Sitzung des Führerrates der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands ist es gelungen, die abschriftlich beigefügte Regelung für die bisherigen Sammlungen zugunsten der Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten zu erzielen.

Zur Erläuterung dieser Regelung sei noch auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Sammlung für die Erstkommunikanten sind gemäß dem Schreiben des Reichsbeauftragten des WHW in diesem Jahre so durchzuführen, daß Listen solcher Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde aufgestellt werden, die auch schon in früheren Jahren Beiträge für hilfsbedürftige Erstkommunikanten gegeben haben. Auf diese Listen können auch noch andere katholische Einzelpersonen und Familien gesetzt werden, bei denen auf sonstige Weise eine persönliche Bekanntschaft zu dem Träger der Sammlung (Pfarrer) besteht.

2. Soweit Zuwendungen an bedürftige Erstkommunikanten erst nach Abschluß des WHW (also erst im Monat April) erfolgen, entfällt ohne weiteres die Möglichkeit einer Doppelbetreuung, sodaß über solche Zuwendungen keine Meldungen an den Ortsgruppen-Beauftragten des WHW erfolgen müssen. Auch im übrigen beschränken sich die Meldungen des Pfarrers an den Ortsgruppen-Beauftragten des WHW auf diejenigen Fälle, in denen die Familien der Kommunikanten in diesem Winter durch das WHW betreut worden waren.

Diese Mitteilungen haben wir auch in die „Caritas-Korrespondenz" aufgenommen, die sofort vervielfältigt und versandt wird.

Auch haben wir den Hochwürdigsten Ordinariaten dieses Rundschreiben ebenfalls umgehend zugehen lassen. Dr. Kreutz.

Vorstehendes bringen wir hiermit der Hochwürdigen Geistlichkeit zur Kenntnisnahme und weisen darauf hin, daß vom Diözesan-Caritas-Verband in Aachen in obiger Angelegenheit noch ein Rundschreiben an alle Pfarrämter gerichtet werden wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 84 Bonifatius-Verein.

Aachen, den 6. März 1936.

Wie uns vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn mitgeteilt wird, ist in der Sitzung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins vom 26. 2. 36 Herr Landessekretär Karl Rösgen zum Generalsekretär des Bonifatiusvereins mit dem Sitz in Paderborn gewählt worden. Derselbe wird bis zur anderweitigen Neuregelung das von ihm bisher verwaltete rheinische Landessekretariat des Bonifatiusvereins nebenamtlich von Paderborn weiter verwalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 85 Umsatzsteuer für Exerzitien und Einkehrtage.

Aachen, den 7. März 1936.

Aus einem Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 6. Februar 1936 (S. 4154-54 III) ist folgendes für die Exerzitienhäuser mitzuteilen:

„ . . . Der Auffassung, daß es sich bei der Abhaltung von Exerzitienkursen in der bisher üblichen Form um eine nichtgewerbliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, trete ich bei. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Zusammenlebens bei den Exerzitienkursen habe ich auch keine Bedenken, die Unterbringung und Verpflegung als notwendige Nebenleistungen zur öffentlich-rechtlichen Hauptleistung anzusehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich beim Empfänger der Leistungen um Geistliche oder Laien handelt. Voraussetzung für diese Beurteilung ist aber auch hier, daß Veranstalter des Kursus eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Werden Kurse von Orden oder Kongregationen, die nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, veranstaltet, so bin ich gemäß § 131 AO damit einverstanden, daß auch bei ihnen in dem gleichen Umfang wie bei Orden und Kongregationen die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, von der Erhebung der Umsatzsteuer abgesehen wird.

Bedient sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder der gleich zu behandelnde Orden

(Kongregation) bei der Abhaltung der Exerzitienkurse einer Gesellschaft (z. B. eine G. m. b.H.), so halte ich die Steuerpflicht dieser Gesellschaft für gegeben.

Hinsichtlich der Einkehrtage vermag ich eine gleiche Beurteilung nicht eintreten zu lassen."

Demnach sind also Exerzitien, soweit sie die Diözese durch ihr Exerzitiensekretariat abhalten läßt, umsatzsteuerfrei; ebenso auch die Exerzitien, soweit sie von Ordensgesellschaften und Kongregationen abgehalten werden. Exerzitien dagegen, die von irgend einem Verein oder Verband oder einer sonstigen privaten Gemeinschaft abgehalten werden, sind umsatzsteuerpflichtig. Desgleichen auch, wenn eine G. m. b. H. Exerzitien veranstaltet.

Der Erlaß hat eine begriffliche Umgrenzung von Exerzitien und Einkehrtagen nicht vorgenommen.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer werden gebeten, diesen Entscheid allen den Einrichtungen in der Pfarre mitzuteilen, die sich mit der Abhaltung von Exerzitien und Einkehrtagen beschäftigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 86 „Wandernde Kirche."

Aachen, den 9. März 1936.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen machen wir aufmerksam auf den „Einberufungsplan der Reichsleitung des Deutschen Arbeitsdienstes für Frühjahr 1936", demnach werden zum 1. April 1936 einberufen:

1. Arbeitsdienstpflichtige, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1915 geboren sind (unter bestimmten Voraussetzungen.
2. Wehrmachtpflichtige, die zum 1. Oktober 1936 von einem Truppenteil angenommen sind, aber der Arbeitsdienstpflicht noch nicht genügten.
3. „Vorzeitig Dienende" oder „länger dienende Freiwillige", die um Einstellung in den Arbeitsdienst gebeten und bis 10. März 1936 die Annahmebescheinigung erhalten haben.

NB. „Sommerbeschäftigte Berufe" werden bis zum 1. Oktober 1936 zurückgestellt.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen wollen sich alle Mühe geben, daß sowohl die im April eintretenden Arbeitsdienstler (=innen) wie die im April ins Landjahr gehenden Schulentlassenen vorher seelsorglich für ihre Aufgaben vorbereitet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 87 Ermäßigung des Beitrages zur Umzugskasse und Gewährung einer Vergütung bei der ersten Anstellung.

Aachen, den 10. März 1936.

Gemäß Nr. 2 der Satzungen der Umzugskasse (K. A. 1922, Nr. 120) ermäßigen wir den Beitrag zur Umzugskasse vom 1. April 1936 ab versuchsweise auf 5,- Mark pro Quartal und Seelsorgestelle. Der ermäßigte Beitrag ist also erstmalig für das 1. Quartal 1936/37 (gleich April bis Juni 36) zu zahlen. Um Irrtümer über die Höhe der zu zahlenden Beträge infolge der Verrechnung bereits im voraus geleisteter oder rückständiger Zahlungen zu vermeiden, bitten wir alle Kirchengemeinden, mit der nächsten Beitragszahlung zu warten, bis sie von uns daran erinnert werden.

Versuchsweise werden wir vom gleichen Zeitpunkte ab auch bei der ersten Anstellung eine Umzugsbeihilfe bis zu einer Höhe von 100,- Mark gewähren, wenn die betreffende Stelle ihren Beitrag pünktlich gezahlt hat. Die Hochwürdigen Herren Neopresbyter wollen vor dem Umzug ein entsprechendes Gesuch einreichen, unter Beifügung eines Kostenanschlages, auf dem die tatsächlich benötigte Wagenlänge besonders vermerkt sein muß. Nach erfolgtem Umzug ist uns erneut Mitteilung zu machen, worauf wir dann die zugebilligte Vergütung auf das Postscheckkonto der betreffenden Kirchengemeinde überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 88 Betr. Befreiung von Gerichtsgebühren.

Aachen, den 13. März 1936.

Wir haben Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß gemäß § 8 Ziffer 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes die Kirchengemeinden auf Antrag von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind, und zwar insoweit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde ihre Einnahmen die etatmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauches nicht übersteigen.

Unsere diesbezügliche Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 1932, Stück 11, Nr. 140, bringen wir daher erneut in Erinnerung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 89 Kirchenkollekte für Weyer
(Dekanat Steinfeld).

Aachen, den 13. März 1936.

Die Eifelgemeinde Weyer (Dek. Steinfeld) besitzt ein altes Pfarrhaus, das zuletzt im Weltkriege noch einmal notdürftig instandgesetzt wurde, jedoch im jetzigen Zustande als Wohnung nicht mehr benutzt werden kann. Der Pfarrer muß auf einigen Zimmern fernab der Kirche in einem Geschäftshause wohnen.

Gerne würden die Pfarrangehörigen diesem unwürdigen Zustande ein Ende bereiten. Sie sind aber aus eigener Kraft nicht in der Lage. Die wirtschaftliche Not hat eine Verschuldung und Belastung der Gemeinde mit sich gebracht, die in vielen Jahren nicht behoben werden kann. Hinzu kommen noch die steuerlichen Abgaben: 340 Prozent Grundvermögensteuer, 500 Prozent Bürgersteuer.

Somit sind die Angehörigen der Pfarrgemeinde Weyer mit über 700 Seelen (außer der Rektoratsgemeinde Eiserfey mit 400 Seelen) nicht imstande, einen besonderen Betrag für die dringend notwendige Instandsetzung des Pfarrhauses aufzubringen. Gern und freudig sind alle Pfarrangehörigen bereit, zu opfern und zu helfen, Hand- und Spanndienste zu leisten, im echt christlich-katholischen Glaubens- und Opfergeist mitzuwirken, daß endlich und bald ihrem Seelsorger eine würdige Wohnung geboten werden kann. Da sie dies aber aus eigenen Mitteln nicht erzielen können, vertrauen sie auf die Liebe Christi, die als Hilfe im Glaubens- und Opfergeist ihrer Glaubensgenossen der katholischen Heimatdiözese lebt und wirksam ist.

Wir verordneten hiermit für den so dringend notwendigen Umbaudes Pfarrhauses eine Kirchenkollekte, die nach warmer Empfehlung am Sonntag, den 15. März, am darauffolgenden Sonntag, den 22. März, abgehalten werden soll. Der Ertrag ist in üblicher Weise mögl ichst bald der Bistumskasse zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 90 Fahrpreisermäßigung bei Fahrten der Landjahrpflichtigen zum Gottesdienst.

Aachen, den 13. März 1936.

Hierunter bringen wir ein Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. Januar d. J. an den katholischen Seelsorgsdienst für DAD., Landhilfe und Landjahr in Berlin zur Kenntnis. Dieses Schreiben ist für den Kirchenbesuch der Landjahrpflichtigen von weittragender Bedeutung. Wir ersuchen die Hochwürdige Geistlichkeit, bei Verhandlungen mit den Landjahrheimen auf das Schreiben besonders hinzuweisen und in jedem Falle davon Gebrauch zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung — Berlin W 8,
L 1660/45, M. — den 24. Januar 1936.

Betr.: Fahrpreisermäßigung bei Fahrten der Landjahrpflichtigen zum Gottesdienst.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat die Reichsbahndienststellen angewiesen, die Fahrpreisermäßigung von 50 Prozent nach Abschnitt III der Tarifbestimmungen über die Fahrpreisermäßigung für Landjahrpflichtige (vergleiche Rd. Erl. vom 12. März 1935 - L 1666/25 III) auch bei Fahrten von mindestens 5 Landjahrpflichtigen unter Leitung eines Führers zum Besuch des nächsten Gottesdienstes zu gewähren.

Die Landjahrerzieher sind zu veranlassen, diese Vergünstigung stets in Anspruch zu nehmen, wenn zur Erreichung des Gottesdienstes die Reichsbahn benutzt wird, damit den Kirchen, die nach Nr. 5 meines Runderlasses vom 13. Juni 1934 - U II P 8030/8. 6. 34 b - die Fahrtkosten aufzubringen haben, unnötige Kosten erspart werden.

Im Auftrage Schmidt-Bodenstedt.

An den Katholischen Seelsorgsdienst
für DAD., Landhilfe und Landjahr,
Berlin W 8, Behrenstr. 66.

Abschrift übersende ich auf die Eingabe vom 18. Oktober v. J. zur Kenntnis.

Nr. 91 Personalchronik der Diözese Aachen.
Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 2. März d. J. den Pfarrer Johannes Cleven in

~~Anrath~~ zum 1. Definitor des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Süd ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 9. März: Hoffmans Wilhelm, Anstaltspfarrer a. D., z. Zt. beurlaubt, zum Pfarr-Rektor an Christus-König in Alsdorf (gl. Dek.);

am 14. März: Schaffer Bernhard, Pfarrer in Kinzweiler, zum Pfarrer in Höngen (Dekanat Alsdorf).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 3. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Johann Göbbels auf die Pfarrstelle in Broich (Dek. Jülich) angenommen, denselben mit Wirkung vom 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt und mit der Wahrnehmung der Rektorstelle an der Salvatorkirche in Aachen beauftragt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 6. März: Schmitz Ignaz Hubert Aloysius, Dr. theol., geb. 19. Februar 1865 in Bonn, gew. 19. Aug. 1888, Pfarrer und Dechant an St. Luzia in Stolberg, nicht residierender Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Aachen, Prosynodalrichter (71 Jahre alt). R. i. p.

Nr. 92 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am Freitag, den 6. März, in der Hohen Domkirche zu Aachen 19 Alumnen des Aachener Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe und 4 Alumnen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Ferner am Samstag, den 7. März, in der Hohen Domkirche zu Aachen folgende 27 Diakonen die heilige Priesterweihe:

Adrian Anton, geb. 15. Juni 1898 in Brand;
Berks Nikolaus, geb. 7. August 1908 in Aachen;
Borgas Friedrich, geb. 17. Juli 1909 in Daseburg, Erzdiözese Paderborn;
Dreißen Josef, geb. 26. November 1910 in Wehr;
Driesch manns Johann, geb. 23. Oktober 1908 in M.Gladbach;
Hermanns Richard, geb. 15. Februar 1911 in Uerdingen;
Hoffmann Peter, geb. 8. April 1909 in Aachen;
Kliewer Wilhelm, geb. 3. Mai 1908 in Mülheim-Styrum;
König Eduard, geb. 11. Dezember 1910 in Bocholt;
Koß Paul, geb. 25. März 1909 in W.-Barmen;
Krehwinkel Werner, geb. 10. Februar 1910 in Aachen;
Kremer Paul, geb. 7. Juli 1911 in Viersen-Helenabrunn;
Künster Anton, geb. 20. Januar 1905 in Derichsweiler;
Langen Josef, geb. 14. Juli 1910 in Odenkirchen;
Lenssen Ferdinand, geb. 9. Juni 1911 in Kaldenkirchen;
Leuchter Hubert, geb. 20. Mai 1909 in Aachen;
Pelzer Josef, geb. 15. Juli 1911 in Düren;
Prinz Heinrich, geb. 26. Juni 1908 in Hastenrath;
Ruland Wilhelm, geb. 12. Juli 1911 in Willich;
Scheidt Heinrich, geb. 16. September 1911 in Stolberg;
Schmitz Heinrich, geb. 27. Mai 1906 in M.-Gladbach;
Schmitz Josef, geb. 20. September 1909 in Stolberg-Büsbach;
Schmitz Matthias, geb. 3. März 1910 in Weyer;
Schwelm Johannes, geb. 28. August 1911 in Krefeld;
Stegers Josef, geb. 2. Oktober 1912 in M.-Gladbach;
Wagemann Hermann, geb. 9. März 1908 in Aachen;
Wirtz Jakob, geb. 3. September 1911 in Korschenbroich.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 7 Aachen, den 1. April 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Hirtenwort betr. Werbung für den Eintritt in das Jungvolk. – Kollekte für das Heilige Land. – Betr. Befreiung vom staatlichen Ehehindernis des Ehebruchs. – Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora. – Erstkommunion und Diözesangebetbuch. – Abholen der Hl. Oele. – Zählung der Kirchenbesucher und der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. – Betr. Visitation des Religionsunterrichtes in den Volksschulen. – Katholische Bekenntnisschule und deutsche Volksgemeinschaft. – Betr. Anrechnung zurückliegender Dienstzeiten bei der Ruhegehaltskasse in Düsseldorf. – Ueberlassung eines Altaraufbaues, Tabernakels und zweier Kandelaber. – Kirchensteuer. – Devisenablieferung. – Propaganda für den Pfaffenspiegel. – Missionsflugzeug „Märtyrer der Kälte". Erholungsaufenthalt für Priester. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 93 Hirtenwort betr. Werbung für den Eintritt in das Jungvolk.

An die katholischen Eltern!

Der Reichsjugendführer hat das Jahr 1936 zu dem „Jahre des Deutschen Jungvolkes" erklärt. Wie die Zeitungen berichten, wird zurzeit eine starke Werbung für den Eintritt von zehn-, elf- und zwölfjährigen Schulkindern in das Deutsche Jungvolk, die Vorstufe für die Hitlerjugend und den Bund deutscher Mädel, betrieben. In diese Organisationen soll ein Teil der jetzt Angeworbenen später übergeführt werden. Die Aufnahme der Kinder in das Deutsche Jungvolk kann nur erfolgen, wenn die Eltern derselben die „Aufnahmeerklärung" unterschreiben und damit die Verantwortung für die Teilnahme ihrer Kinder an den Veranstaltungen des Jungvolkes übernehmen.

Somit werden viele Eltern zurzeit vor die Gewissensfrage gestellt werden, ob sie ihre Kinder freiwillig in das Deutsche Jungvolk schicken wollen. Deshalb halte ich es für meine Pflicht, es deutlich auszusprechen, daß von der Reichsjugendführung herausgegebenen Schriften, wenn und solange sie in der gleichen Weise wie vielfach bisher Aufsätze und Beiträge veröffentlichen, die die Grundlagen der christlichen Religion zu untergraben oder die katholische Kirche und ihre Einrichtungen verächtlich zu machen geeignet sind, zu jenen Schriften gehören, die zu lesen und aufzubewahren vor dem christlichen Gewissen und durch das verbindliche Gesetz der katholischen Kirche verboten ist.

Katholische Eltern, die freiwillig ihre Kinder der Führung solcher Personen unterstellen, die ihre Gesinnung, ihr Sprechen und ihr Handeln nach den gekennzeichneten, in dem genannten Schrifttum hervortretenden, dem katholischen Christentum feindlichen Auffassungen gestalten, werden es vor Gott verantworten müssen, wenn ihre Kinder dadurch dem katholischen Glauben und dem christlichen Leben entfremdet werden sollten. Gewissenhafte Eltern werden daher die zur Aufnahme in das Jungvolk erforderliche Zustimmung nur dann geben, wenn und solange sie sicher sind, daß jene Führer, denen sie ihre Kinder anvertrauen, diese nicht in dem vorbezeichneten für Glaubensfreude und Christustreue gefährlichen Sinne beeinflussen werden.

Daß die Freiheit der Eltern, die Entscheidung über den Eintritt ihrer Kinder in das Deutsche Jungvolk ohne Zwang und nach eigener Gewissens-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. März 1936.

entscheidung zu treffen, nicht beschränkt werden soll, hat der Führer des Jungvolkes im Gebiet Westfalen bei der Werbung für den Eintritt in der Presse am 4. März 1936 erneut ausdrücklich betont, indem er schreibt:

„Abschließend sei gesagt, daß für uns bei der Eingliederung der zehn-, elf- und zwölfjährigen Jungen das Prinzip der unbedingten Freiwilligkeit gilt! Es wäre niemals im Sinne des Führers, wollten wir nun etwa mit Hilfe der Lehrerschaft einen Druck auf alle Jungen, die noch nicht in unseren Reihen sind, ausüben."

Aachen, den 16. März 1936.

Der Bischof von Aachen
† Joseph.

Vorstehendes Bischofswort an die Eltern ist am Palmsonntag, den 5. April, in allen Kirchen von der Kanzel wörtlich, aber ohne weitere Erläuterung zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 94 Kollekte für das Heilige Land.

Aachen, den 16. März 1936.

Am Karfreitag findet in allen Kirchen der Diözese die jährliche Kollekte für den Verein vom Hl. Lande statt. Diese einmalige Kollekte ist bestimmt für die Erhaltung und Fortführung des Missionswerkes der Deutschen Katholiken im Hl. Lande.

Im Laufe vieler Jahrzehnte haben die deutschen Katholiken in den dem Lateinischen Patriarchat von Jerusalem unterstehenden Gebieten ein segensreiches Wirken im Dienste der Glaubenserhaltung und Glaubensverbreitung sowie der Nächstenliebe entfaltet. Die Fortsetzung dieser Arbeit bedarf der weiteren wirksamen Unterstützung seitens der Heimat.

Wir richten daher an den Hochwürdigen Klerus die eindringliche Bitte, diese Kollekte am Palmsonntag den Gläubigen aufs angelegentlichste von der Kanzel zu empfehlen, zugleich aber auch die Karsamstagskollekte, welche wie alljährlich für die Kustodie des hl. Grabes und das Heiligtum Mariä Heimgang auf dem Sion zu Jerusalem bestimmt ist.

Es ist der Wunsch des deutschen Episkopates, daß die deutschen Katholiken in ihrem Eifer für die Pflege der hl. Stätten und die Erhaltung und Verbreitung unseres Glaubens nicht hinter anderen Nationen zurückstehen und ihre Dankbarkeit für das Werk der Erlösung nach Möglichkeit auch durch eine besondere Spende für das Hl. Land zum Ausdruck bringen.

Der Ertrag der Kollekten ist in der üblichen Weise, aber für jeden Tag getrennt, an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 95 Betr. Befreiung vom staatlichen Ehehindernis des Ehebruchs.

Aachen, den 17. März 1936.

Die staatlichen Gerichte sind angewiesen, vor Erteilung einer Befreiung vom staatlichen Hindernisse des Ehebruchs (nach §§ 1312 und 1328 BGB.) beim zuständigen Pfarramte anzufragen, ob es die Erteilung dieser Befreiung befürwortet. Das kann vom kirchlichen Standpunkte aus nur geschehen, wenn die durch den Ehebruch verletzte und auf Grund dessen bürgerlich geschiedene Ehe keine kirchlich gültige war; in diesem Falle liegt nach kirchlichem Recht auch kein Ehebruch vor. War dagegen die betreffende Ehe kirchlich gültig, so steht einer Eheschließung der beiden Schuldigen das trennende und indispensable Hindernis des Ehebandes entgegen und die Erteilung der Befreiung kann allein schon aus diesem Grunde nicht befürwortet werden. Das ist dem anfragenden Gericht mitzuteilen mit der Begründung, daß die Wiederverheiratung eines bürgerlich Geschiedenen, der durch eine kirchlich gültige Ehe gebunden ist, bzw. die Verheiratung mit einem solchen eine so schwere Verletzung der durch die staatlichen Gesetze (§ 1588 BGB.) und das Reichskonkordat (Art. 1 Abs. 2) unberührt gelassenen kirchlichen Verpflichtungen eines Katholiken in sich schließt, daß sie bei allen praktizierenden Katholiken schwerstes Aergernis hervorruft, und daß das in noch höherem Maße dann gilt, wenn die erste Ehe des einen Kontrahenten infolge seines Ehebruchs mit dem nunmehrigen Mitkontrahenten geschieden worden ist. Abgesehen von dieser grund-

sätzlichen Ablehnung muß die Kirche aber auch darauf hinweisen, daß jede Erteilung einer derartigen Befreiung zur weiteren Lockerung des Ehebandes beiträgt und sich daraus die verderblichsten Wirkungen für das deutsche Volk ergeben, dessen Bestand nur durch die Dauerehe gesichert werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 96 Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 18. März 1936.

Am Tage der ersten hl. Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für den Bonifatius-Sammelverein (Diözesanhauptstelle Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 898 11) zugunsten der Kommunikanten-Anstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 97 Erstkommunion und Diözesangebetbuch.

Aachen, den 19. März 1936.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 30. Jan. d. J. (Kirchl. Anz. 1936, S. 31) weisen wir aus besonderer Veranlassung die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren nachdrücklichst an, dafür zu sorgen, daß bei der Empfehlung von Kommuniongebetbüchern und Geschenkwerken für den Tag der ersten heiligen Kommunion unser Diözesangebet- und -gesangbuch nicht in den Hintergrund gedrängt wird.

Man möge wohl bedenken, daß die Feier der ersten heiligen Kommunion für überaus zahlreiche Kinder die einzige Gelegenheit ist, bei der ein wirklich brauchbares und für das spätere Leben wertvolles Gebetbuch in ihren Besitz kommt, und darum wünschen wir in der Hand jedes Kommunionkindes am Erstkommuniontage unser Diözesangebet- und -gesangbuch, und nur dieses, zu sehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 98 Abholen der hl. Oele.

Aachen, den 20. März 1936.

Die Verteilung der Hl. Oele findet am Gründonnerstag von vormittags 11,30 Uhr ab in der Domsakristei statt. Die Hochw. Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Hl. Oele abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 99 Zählung der Kirchenbesucher und der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, den 21. März 1936.

Unter Bezugnahme auf einschlägige frühere Verordnungen (Corsten, Sammlung kirchl. Erlasse I, S. 476, Nr. 454 und 455) bringen wir folgendes zur Kenntnis:

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind in allen Kirchen (auch in den Neben-, Anstalts- und Klosterkirchen) die Besucher aller hl. Messen (nicht der Nachmittagsandachten) zweimal im Jahre zu zählen. Als Zählsonntage sind der Sonntag Lätare und der dritte Sonntag im September bestimmt. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur hl. Messe in das Gotteshaus Eintretenden. Ebenso sind während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es die Pfarrangehörigen sind oder nicht. Die Zähltermine sind jeweils im Direktorium vorzumerken und in den Zählbogen der kirchlichen Statistik am Jahresschluß einzutragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 100 Betr. Visitation des Religionsunterrichtes in den Volksschulen.

Aachen, den 23. März 1936.

Mit dem 1. April 1936 treten wir in das dritte Jahr der in unserem Bistum eingerichteten Schulvisitation ein. Nach der grundlegenden Anordnung unseres Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs vom 19. März 1934 (Kirchl. Anzeiger 1934, St. 7, Nr. 81) sollen im Verlauf von drei Jahren alle in der Volksschule Katechismusunterricht erteilenden Geistlichen einmal besucht werden. Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herren Schulvisitatoren, schon zu Beginn des neuen Schuljahres Vorbereitungen zu treffen, daß bei seinem Abschluß die oberhirtliche Anweisung lückenlos erfüllt ist. Wenn Geistliche durch Stellenwechsel in den Schulbezirk neu eintreten, aber im laufenden Abschnitt schon anderswo besucht worden sind, so ist ein erneuter Besuch, soweit nicht besondere Gründe dafür vorliegen, nicht notwendig. Sollten von den üblichen Vordrucken noch Formulare benötigt werden, so können solche bei uns angefordert werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 101 Katholische Bekenntnisschule und deutsche Volksgemeinschaft.

Aachen, den 23. März 1936.

In gründlicher, sachlicher, klarer und allgemein verständlicher Art legt P. J. Schröteler in seiner Schrift „Katholische Bekenntnisschule und deutsche Volksgemeinschaft", zuerst die gesetzlichen Grundlagen dar, auf denen die Bekenntnisschule ruht. Schon der Abschluß des Reichskonkordats durch die Reichsregierung müßte genügen, den Vorwurf zu entkräften, die Bekenntnisschule treibe einen Keil in die deutsche Volksgemeinschaft. In ständiger positiver Auseinandersetzung mit den Anwürfen der Gegner wird sodann die katholische Schule als Ausfluß katholischer Glaubenshaltung sowie als Schule echter Ganzheit nachgewiesen.

Alle katholischen Eltern und Erzieher, Lehrer und Geistliche, die wegen der Bekenntnisschule vor eine Entscheidung gestellt sind, werden diese Schrift mit größtem Nutzen lesen.

Dieselbe ist im Verlag der Gebr. Steffen in Limburg a. d. Lahn erschienen und zum Preise von 1,50 Mark durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 102 Betr. Anrechnung zurückliegender Dienstzeiten bei der Ruhegehaltskasse in Düsseldorf.

Aachen, den 24. März 1936.

Gemäß § 7 der Bedingungen für die Zulassung des Beitritts rechtsfähiger Verbände und Korporationen zu der Ruhegehaltskasse der Kreisverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz konnten bisher bei einem Stellenwechsel nur 10 Jahre der zurückliegenden auf einer anderen Stelle verbrachten Dienstjahre angerechnet werden. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Antrag der Leitung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten stattgegeben und diese Härte durch die Nichtanwendung des § 7 in allen Fällen, wo der Angestellte auch in seiner früheren Stelle der Ruhegehalts- und Witwenkasse angeschlossen war, beseitigt. Die Reichsverbandsleitung hat alle Kirchengemeinden, die der Ruhegehaltskasse angeschlossene Dienststellen haben, ausführlich in einem Schreiben über diese Sache unterrichtet. Wir empfehlen, das Schreiben zu beachten und baldigst zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 103 Ueberlassung eines Altaraufbaues, Tabernakels und zweier Kandelaber.

Aachen, den 24. März 1936.

Der Kirchenvorstand an St. Remigius in Viersen bietet einen Altaraufbau (gotisch), ein solides Stahlpanzertabernakel und zwei messingene (zwei Meter hohe) Kandelaber zu mäßigen Preisen zum Kaufe an. Interessenten wollen sich mit dem genannten Kirchenvorstand in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 104 Kirchensteuer.

Aachen, den 25. März 1936.

Voraussichtlich werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Kirchensteuer in Preußen schon für das Rechnungsjahr

1936/37 völlig geändert werden. Die Kirchenvorstände und die Verbandsvertretungen wollen also zurzeit noch keinerlei Vorbereitungen für den Umlagebeschluß und für die Veranlagung der Kirchensteuerpflichtigen treffen und unsere weitere Weisung abwarten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 105 Devisenablieferung.

Aachen, den 26. März 1936.

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Preußischen Finanzministers vom 19. Februar 1936 - Z. K. 1641/2320, V. Wi. 287 I/II 35 und Wi. 6280/29/1.

(1) Nach Art. 1 § 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl. I, S. 114) besteht die Verpflichtung, u. a. „ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen". Von der ausdrücklichen Ausdehnung dieser fortlaufenden Anbietungspflicht auf Reich, Länder und Gemeinden (GV.) ist z. Z. abgesehen worden, weil es selbstverständliche Pflicht der öffentlichen Verwaltung ist, alle im Geschäftsverkehr aufkommenden Devisen ohne Verzug der Devisenbewirtschaftung nutzbar zu machen. Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister weisen wir die unterstellten preuß. Dienststellen und Kassen sowie die preuß. Gemeinden (GV.) und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an, alle bei ihnen aufkommenden Devisen ohne jede Einschränkung unverzüglich der Reichsbank und, falls sich eine Reichsbankstelle nicht am Platze befindet, einer Devisenbank zum Verkauf anzubieten. Das gleiche gilt für die beaufsichtigten Stellen, soweit sie der fortlaufenden Anbietungspflicht noch nicht unterliegen.

(2) Die Beitreibung von Forderungen in ausländischer Währung bleibt Aufgabe der forderungsberechtigten Dienststelle. Diese hat die Beitreibung mit allen Mitteln zu fördern und sich, wenn die Beitreibung auf Schwierigkeiten stößt, der Mithilfe der örtlichen Reichsbankstelle oder Devisenbank zu bedienen oder, wenn diese Stellen es wünschen, die Forderungen auf sie zu übertragen. Die Mithilfe dieser Stellen ist jedoch nur eine beratende.

(3) Die für die Dienststellen im Ausland getroffenen Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

Wir geben vorstehende Verfügung hiermit zur beachtenden Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 106 Propaganda für den Pfaffenspiegel.

Aachen, den 27. März 1936.

Wiederholt sind in letzter Zeit Klagen eingelaufen, daß für den „Pfaffenspiegel" des Otto von Corvin und ähnliche Erzeugnisse große Propaganda getrieben wird. Wir sehen uns deshalb in Wahrung der Interessen und der Ehre unserer Kirche veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

Der Pfaffenspiegel ist eines der traurigsten Machwerke des Kirchenhasses. Die „Katholische Kirchenzeitung", eines der führenden katholischen Blätter der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts, bezeichnete Corvin mit Recht als einen noch größeren Gotteslästerer als Voltaire. Noch 1846 erschien ein zweites Werk Corvins gegen die katholische Kirche mit dem Titel „Die Geißler".

Im „Katholik", Nr. 3, 4 und 5/1936 hat Dr. Heinrich Schmitz erneut den Beweis geliefert, daß der Pfaffenspiegel nichts anderes ist als eine raffinierte Zusammenstellung all der schmählichen Lügen und Entstellungen, die im Laufe mehrerer Jahrhunderte über das Wesen und die Geschichte der katholischen Kirche erdichtet und verbreitet worden sind.

Die „Deutsche Evangelische Korrespondenz" vom 11. Dezember 1935 Nr. 50 wendet sich gleichfalls gegen die Propaganda für den Pfaffenspiegel und erklärt: Der Pfaffenspiegel ist ein Schmutzbuch, das die ehemaligen Freidenker als Rüstzeug benutzten und das die Bibel der KPD. und SPD. abgab.

Wir vertrauen zu unserem katholischen Volk, daß es die Propaganda für ein derartiges Buch mit seinem Geld zu unterstützen durchaus ablehnt, zumal der Pfaffenspiegel, wie es selbstverständlich erscheint, auf dem Index der verbotenen Bücher steht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 107 Missionsflugzeug „Märtyrer der Kälte".

Aachen, den 28. März 1936.

Auf besonderen Wunsch des Heiligen Vaters beabsichtigt die Miva ein Missionsflugzeug mit obigem Namen für das nördliche Kanada zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten die von der Miva zugestellten Plakate für diesen Zweck an die Kirchtüren anzuheften und von der Kanzel darauf hinzuweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 108 Erholungsaufenthalt für Priester.

Aachen, den 28. März 1936.

Erholung suchende Priester erhalten im Johannisbad Schmeckwitz bei Kamenz/Sa. 50 Prozent Ermäßigung auf Kurmittel und Kurtaxe. Gegenleistung: Sonntags hl. Messe und kurze Ansprache; werktags wöchentlich einmal Celebration. Möglichkeit hierzu täglich, da neueingerichtete Kapelle vorhanden. Johannisbad Schmeckwitz hat Mineralmoor- und Eisenschwefelquellenbäder und ist insbesondere rheuma- und gichtleidenden Priestern zu empfehlen. Sehr ruhige und waldreiche Gegend. Angebote erbittet: Katholisches Pfarramt Crostwitz bei Kamenz/Sa.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 109 Priester-Exerzitien

finden statt im Exerzitienhause St. Vinzenz zu Wattenscheid-Höntrop (Fernruf Amt Wattenscheid 1431) vom 25. bis 29. Mai.

Nr. 110 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 17. März: Rulands Arnold, Kaplan an St. Kastor in Alsdorf, zum Rektor des neuerrichteten Seelsorgbezirkes in der Siedlung „Begau" (Gemeinde Höngen-Bezirk Aachen);

am 18. März: Houben Josef, Kaplan an St. Jakob in Aachen, zum Pfarrer in Gevenich (Dek. Linnich);

" " " Lindelauf Hubert, Hauskaplan an St. Heinrich in Uerdingen, zum Kaplan in M.Gladbach-Hardt (Dekanat M.Gladbach-West);

" " " Schomer Josef, Kaplan an St. Antonius in Krefeld, zum Kaplan in Froitzheim (Dekanat Bettweiß);

" " " Thoma Johannes, Kaplan in M.Gladbach-Hardt, zum Kaplan an St. Jakob in Aachen (Dekanat Aachen-Südwest).

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 23. März d. J. den Kaplan Josef Jammers an St. Joachim in Düren zum 1. April d. J. zwecks Eintritts in das Leipziger Oratorium des heiligen Philippus-Neri beurlaubt.

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 13. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. theol. Johannes Nießen auf die Pfarrstelle St. Gertrud in Bockum (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost) angenommen und denselben mit Wirkung vom 15. Mai d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 23. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Cornelius Johnen auf die Pfarrstelle in Uedelhoven (Dekanat Blankenheim) angenommen und denselben mit Wirkung vom 31. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt.

Berichtigung.

Im Kirchl. Anzeiger vom 15. März d. J. - Nr. 91 - S. 56, Zeile 1 von oben - lese man statt Anrath - Krefeld-Fischeln.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 8 Aachen, den 15. April 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Indult für Sakristei-Schwestern. – Jurisdiktion zum Beichthören für die Priester bei Pilgerfahrten nach Rom. – Votivmesse zu Ehren Jesu Christi, des ewigen Hohenpriesters. – Material für pfarrgemeindliche Arbeit. – Kirchenkollekte für Millen (Dekanat Gangelt). – Sicherheitsleistung der Rendanten. – Beflaggung. – Erteilung schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch Geistliche. – Kirchensteuer. – Betr. Fragebogen bei Bischöfl. Kirchenvisitation. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 111 Indult für Sakristei-Schwestern.

Sacra Congregatio Prot. N. C/45/936
Rituum

BEATISSIME PATER,

Episcopus Aquisgranensis, ad pedes Sanctitatis Vestrie procumbens, facultatem implorat, qua Sorores suae Dioeceseos Sacrario pro tempore addictae vasa sacra tangere sacrasque supellectiles purificare possint.

Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi specialiter a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa XI tributarum, preces remisit prudenti arbitrio Exlmi Ordinarii Aquisgranensis, qui nomine et auctoritate S. Sedis, ad proximum quinquennium indulgeat, ut in respectivis domibus Sorores Sacrario pro tempore addictae possint ad proprium officium explendum, vasa sacra tangere sacrasque supellectiles purificare. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 4. Februarii 1936.

A. Carinci, S. R. C. Secr.
Henricus Dante, Subst.

✠

Auf Grund der vorstehend abgedruckten römischen Vollmacht wird hierdurch für die nächsten fünf Jahre den Schwestern, denen in den einzelnen Ordensniederlassungen die Sorge für die Sakristei anvertraut ist, gestattet, die heiligen Gefäße zu berühren und die Altar- und Kelchwäsche zu waschen.

Aachen, den 2. April 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 112 Jurisdiktion zum Beichthören für die Priester bei Pilgerfahrten nach Rom.

Sacra Paenitentiaria Apostolica
Nr. 1863/35.

BEATISSIMO PADRE,

Il Rettore dell' Anima, Presidente del Comitato dei Pellegrinaggi di lingua tedesca, prostrato al bacio del S. Piede, umilmente domanda alla Santità Vostra la grazia che tutti i sacerdoti, i quali accompagnano i detti pellegrinaggi, abbiano la facoltà di ascoltare le confessioni dei conpellegrini durante tutto il pellegrinaggio.

Che della grazia ...

Sacra Paenitentiaria, Apostolica Auctoritate, benigne, indulget pro gratia iuxta preces, dummodo praefati sacerdotes legitime adprobati fuerint ad Christifidelium confessiones excipiendas.

Praesentibus ad triennium valituris. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae ex Sacra Paenitentiaria, die 24. Octobris 1935.

✠

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. April 1936.

Aachen, den 3. April 1936.

Den in ihrer eigenen Diözese pro foro confessionali approbierten Priestern, welche die vom römischen Komitee deutscher Pilgerfahrten veranstalteten Pilgerfahrten nach Rom begleiten, ist durch Apostolische Vollmacht vom 24. Oktober 1935 auf drei Jahre Jurisdiktion zum Beichthören der Pilger während der Pilgerfahrt erteilt worden, wie das vorstehende Reskript besagt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 113 Votivmesse zu Ehren Jesu Christi, des ewigen Hohenpriesters.

Aachen, den 3. April 1936.

In dem Päpstlichen Rundschreiben über das Katholische Priestertum „Ad catholici sacerdotii" hat der Heilige Vater eine neue Votivmesse zu Ehren Jesu Christi, des ewigen Hohenpriesters, erlaubt, die nach Maßgabe der liturgischen Bestimmungen jeden Donnerstag gelesen werden kann. Das Formular dieser Messe ist bereits veröffentlicht und durch den Buchhandel zu beziehen. Die Herren Pfarrer und Rektoren werden ersucht, diese neue Votivmesse zu beschaffen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 114 Material für pfarrgemeindliche Arbeit.

Aachen, den 4. April 1936.

Die von unserem Klerus so sehr begrüßten Hilfsmittel der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, sind um Neuauflagen bereichert worden. Er liegen für die kommende Zeit die Materialmappen vor:

1. In Unschuld folgen sie dem Lamme für Weißen Sonntag, Erstkommunionfeiern und Frühkommunionerziehung. Diese Materialmappe wurde bereits im Vorjahr herausgebracht und ist in diesem Jahr wesentlich verbessert worden. Sie enthält die wichtigsten kirchlichen Erlasse und Verfügungen zur Frühkommunion, Hinweise für die Vorbereitung der Eltern auf den „Weißen Sonntag" bzw. auf die Frühkommunion und auch Anregungen, wie man den Tag selbst in der Pfarrei feierlich gestalten kann. Zuletzt bringt die Mappe auch praktische Hinweise und Winke für den Tag nach dem Weißen Sonntag.
2. Sei gegrüßt o Königin für den Maimonat, Marienfeiern usw. Diese Materialmappe eignet sich zur Verwendung für Marienfeiern im inner- und außerkirchlichen Raum. Sie enthält Predigten, Andachtsgestaltungen, Sprechchöre, Lieder und reiche Literaturangaben.
3. Mutterleid und Mutterfreud für Muttertag, Mütterkaffee, Mütterehrung und Mütterverein. Wir möchten vor allem auch diese Mappe in empfehlende Erinnerung bringen, da sie gerade für den Muttertag wertvolles Material und praktische Hinweise enthält.

Preis jeder Mappe 2,50 Reichsmark.

Die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, stellt gern auf Anforderung ein Gesamtverzeichnis der für die lebendige Pfarrarbeit äußerst brauchbaren Material- und Gestaltungsmappen kostenlos zur Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 115 Kirchenkollekte für Millen (Dekanat Gangelt).

Aachen, den 6. April 1936.

Um die fast 1000 Jahre alte Kirche im Grenzorte Millen vor Verfall zu bewahren, mußten vor zwei Jahren große Bauarbeiten an der Kirche vorgenommen werden. (Das Dach mußte ganz erneuert und die stark beschädigten Mauern ausgebessert werden.)

Diese Bauarbeiten müssen in diesem Jahre zu Ende geführt werden. Gleichzeitig muß mit den Erneuerungsarbeiten im Innern der Kirche begonnen werden, das durch den schlechten Bauzustand und besonders durch Feuchtigkeit in den vergangenen Jahrzehnten stark gelitten hat. Auf alle Fälle müssen die alten, künstlerisch wertvollen Stuckarbeiten (Quirinuslegende) auf den Wänden des Kirchenchores der Nachwelt erhalten bleiben.

Die Pfarrkinder haben zu den Bauarbeiten vor zirka zwei Jahren sehr große Opfer bringen müssen. Sie sind auch jetzt wieder zu großen Opfern bereit.

Aber trotz des großen Opfergeistes kann die kleine Grenzgemeinde, die aus kleinen Landleuten und teils auch aus arbeitslosen Arbeitern besteht, nur einen Teil der geforderten Summe zusammenbringen.

Da die Kirche wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung unter Denkmalschutz steht und das kostbare Kunstdenkmal an der äußersten Grenze unserem Vaterlande erhalten bleiben muß, hat die Denkmalpflege bei den Bauarbeiten vor zwei Jahren eine größere Beihilfe gewährt, und wir haben die bestimmte Hoffnung, daß Staat und Provinz uns auch in diesem Jahre durch größere Beihilfe unterstützen werden. Das alles aber reicht bei weitem nicht aus, um unsere fast 1000 Jahre alte Stätte katholischen Gottesdienstes und katholischen Lebens vor Verfall zu bewahren und in alter Schönheit wieder erstehen zu lassen.

Um der Gemeinde die Erreichung ihres Zieles zu ermöglichen, verordnen wir hiermit eine Kirchenkollekte, die nach Empfehlung am 17. Mai. d. J., am darauffolgenden Sonntage, den 24. Mai, abgehalten werden soll. Der Ertrag ist in üblicher Weise durch die Herren Dechanten der Bistumskasse zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 116 Sicherheitsleistung der Rendanten.

Aachen, den 7. April 1936.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen wählt der Kirchenvorstand jeweils nach erfolgter Kirchenvorstandswahl den Rendanten. Das Amt endet automatisch mit der nächsten Kirchenvorstandswahl (Artikel 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 11. 7. 1928). Grundsätzlich ist es in dem Ermessen des Kirchenvorstandes gestellt, ob der Rendant bei Antritt seines Amtes Sicherheit leisten soll oder nicht. Eine solche Sicherheit muß gestellt werden, wenn die geistliche Aufsichtsbehörde dies für erforderlich hält (§ 2 der Dienstinstruktion für die Kirchenrendanten vom 11. 7. 1928).

Sowohl im Interesse der kirchlichen Vermögensverwaltung als auch im eigenen Interesse der Rendanten und der Mitglieder des Kirchenvorstandes erscheint es notwendig, daß in jeder Kirchengemeinde der Rendant eine Sicherheit leistet. Dies kann geschehen durch Eintragung einer Sicherungshypothek, durch Hinterlegung eines Sparkassenbuches, Verpfändung von Wertpapieren usw. Hierbei wäre aber stets von Fall zu Fall zu prüfen, ob die angebotene Kaution auch tatsächlich eine ausreichende Sicherheit für etwaige Ansprüche der Kirchengemeinde bietet. So können zum Beispiel als Sicherungshypotheken grundsätzlich nur erststellige Hypotheken genommen werden.

Um nun für diejenigen Fälle, in denen der Rendant eine entsprechende Sicherheit nicht leisten kann, eine Regelung zu treffen, wird seitens der Bischöflichen Behörde ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, der grundsätzlich alle Rendanten des Bistums Aachen einschließt. Je nach der Größe der Kirchengemeinde und der Bedeutung der Kirchenkasse wird die Versicherungssumme festgesetzt und nach der Höhe der Versicherungssumme richtet sich die Prämie. Der Mindestsatz der jährlichen Versicherungssumme ist 1500 Reichsmark; die Prämie hierfür beträgt jährlich 5 Reichsmark.

In denjenigen Fällen, in denen der Rendant einer Kirchengemeinde bisher keine oder keine ausreichende Sicherheit geleistet hat, wird der Anschluß an diese Kautionsversicherung von uns hiermit angeordnet. Darüber hinaus weisen wir aber darauf hin, daß es sich auch für diejenigen Kirchengemeinden, deren Rendant eine derartige Sicherheitsleistung gewährt hat, empfehlen dürfte, dem Rendanten die Sicherheit zurückzugeben und sich der Kautionsversicherung anzuschließen, damit die Regelung möglichst einheitlich für die ganze Diözese durchgeführt wird. Die Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsstellen von Kirchenvermögen werden ersucht, entsprechende Beschlüsse umgehend zu fassen und uns einzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 117 Beflaggung.

Aachen, den 8. April 1936.

Wir geben von nachfolgendem Erlaß Kenntnis:

Der Reichs- u. Preuß. Minister für d. kirchl. Angelegenheiten. G I 11697.36, G II — Berlin W 8, den 26. März 1936. Leipziger Str. 3.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. No-

vember 1935 teile ich ergebenst mit, daß ich in den Fällen, in denen die allgemeine Beflaggung durch den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern angeordnet wird, die Kirchenbehörden auf die entsprechenden Mitteilungen im Rundfunk und in der Presse verweisen muß. Eine besondere Benachrichtigung durch mich wird nicht mehr erfolgen, da in der Regel eine zeitliche Möglichkeit hierzu nicht besteht.

Im Auftrage:
Grünbaum.

✣

Da nach diesem Erlaß die Kirchenbehörden von der zuständigen Reichsbehörde bei Anordnungen allgemeiner Beflaggung nicht mehr besonders benachrichtigt werden, so wird in der Regel eine Stellungnahme der kirchlichen Behörden durch Anweisung an die nachgeordneten kirchlichen Stellen nicht erfolgen können.

Wir genehmigen daher hierdurch, daß in den Fällen, in denen die Reichsregierung aus vaterländischen Anlässen allgemeine Beflaggung anordnet, auch die Kirchen und kirchlichen Gebäude entsprechend der staatlichen Vorschrift beflaggt werden.

Für besondere Fälle behalten wir uns besondere Benachrichtigung der nachgeordneten kirchlichen Stellen vor.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 118 Erteilung schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch Geistliche.

Aachen, den 8. April 1936.

Inbetreff der Zulassung von Geistlichen zur Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes geben wir folgende zwei Verfügungen bekannt.

1. für den Regierungsbezirk Aachen:

II 1 a Nr. 67/1.

Nach meiner Rundverfügung vom 30. 7. 1935 - II 1 a 67/1 - ist über die vorläufige Zulassung von Geistlichen zur Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch den zuständigen Herrn Kreisschulrat (Stadtschulrat) im Einvernehmen mit dem Herrn Landrat (Oberbürgermeister) zu entscheiden.

Diese Ermächtigung erstreckt sich nur auf solche Geistliche, die unmittelbar vorher bereits im hiesigen Bezirk tätig waren.

Vor der vorläufigen Zulassung von Geistlichen, welche aus einem anderen Bezirk an ihren neuen Amtsort versetzt werden, ist - schriftlich oder fernmündlich - mein Einvernehmen einzuholen.

Aachen, den 25. März 1936.

Der Regierungspräsident.

2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

Nachdem durch den Runderlaß vom 7. Oktober 1935 angeordnet worden war, daß dem erstmalig gestellten Antrage eines Geistlichen auf Zulassung zur Erteilung von Religionsunterricht auszufüllende Formblätter nebst Unterlagen beizufügen sind, hatte ich durch Rundverfügung vom 18. Oktober 1935 - U. Nr. 1716 - bestimmt, daß in Eilfällen gestellte Anträge auf vorläufige Zulassung mir befürwortet vorzulegen sind, wenn keine Tatsachen bekannt sind, welche gegen den betreffenden Geistlichen sprechen.

Entgegen dieser Bestimmung sind eilige Anträge auf vorläufige Zulassung erst eingehend von den Unterbehörden geprüft und mir erst nach Monaten vorgelegt worden. Das hat zu Unzuträglichkeiten und Beschwerden geführt.

Ich ersuche, mir künftig in Eilfällen gestellte Anträge auf vorläufige Zulassung spätestens binnen acht Tagen vorzulegen und dabei zu berichten, ob Tatsachen bekannt sind, welche gegen den betreffenden Geistlichen sprechen, bei erstmalig gestellten vorläufigen Anträgen kann dabei von vorherigen Ermittlungen gänzlich abgesehen werden, wenn nicht irgendwelche Verdachtsgründe gegen den Antragsteller bereits bestehen; bei Anträgen auf vorläufige Zulassung an neuer Stelle genügt die gegebenenfalls fernmündlich einzuholende Auskunft der Stelle, an der der Antragsteller vorher Religionsunterricht erteilt hat.

Düsseldorf, den 11. März 1936.

Der Regierungspräsident.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 119 Kirchensteuer.

Aachen, den 9. April 1936.

Den Kirchenvorständen geben wir Kenntnis von nachstehender Mitteilung des Herrn Reichs- und

Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

Der Reichs- u. Preuß. Minister für d. kirchl. Angelegenheiten. Berlin W 8, den 7. April 1936.
G I 1400/36.

Mit Bezug auf die kommissarische Verhandlung über den Erlaß der preußischen Kirchensteuernovelle vom 17. März 1936 teile ich den kirchlichen Behörden mit, daß die Verhandlungen über den Gesetzentwurf und über die Erste Durchführungsverordnung noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Ich empfehle daher, für das Vierteljahr April bis Juni 1936 auf Grund der Bestimmungen des Kap. XVI § 2 der Preußischen Notverordnung vom 14. März 1932 - GS. S. 130 - und der entsprechenden kirchlichen Vorschriften Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu erheben und die hierzu etwa noch erforderlichen Beschlüsse fassen zu lassen. Zu den Beschlüssen erteile ich schon jetzt die staatsaufsichtliche Genehmigung.

Im Auftrage:
gez.: Stahn.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 120 Betr. Fragebogen bei Bischöfl. Kirchenvisitation.

Aachen, den 11. April 1936.

Wir machen die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren darauf aufmerksam, daß die Formulare für die bei Gelegenheit der Bischöflichen Visitation zu erledigenden Fragen mit einigen Aenderungen bei der Druckerei Albert Jacobi u. Cie., Aachen, Büchel 15 (unter Form. Nr. 133), neu gedruckt worden und von dort rechtzeitig zu beziehen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 121 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 30. März d. J. den Pfarrer Heinrich Werhahn in Euchen zum 2. Definitor des Dekanates Eschweiler ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 31. März: Klaes Paul, Pfarrer in Kirchberg (Dek. Jülich), zum Pfarrer an St. Luzia in Stolberg (gleichen Dekanates);

am 31. März: Meyer Eduard, Rektor in Warden (Pf. Höngen), zum Pfarrer in Broich (Dek. Jülich);

am 1. April: Adrian Anton, Neupriester aus Brand, zum Kaplan in Birkesdorf (Dek. Düren);

" " " Dominick Josef, Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen, zum Kaplan in Immerath (Dek. Hochneukirch);

" " " Driesch manns Johannes, Neupriester aus M.Gladbach-Hehnerholt, zum Kaplan in Wassenberg (gl. Dek.);

" " " Gillissen Josef, Kaplan in Krefeld-Linn, zum Kaplan an St. Joachim in Düren (gl. Dek.);

" " " Hermanns Richard, Neupriester aus Uerdingen, zum Hauskaplan in Steinkirchen (Dek. Wassenberg);

" " " Hoffmann Peter, Neupriester aus Aachen-B., zum Kaplan in Monschau (gl. Dek.);

" " " Jansen Friedrich, Kaplan an Herz-Jesu in Dülken, zum Kaplan an St. Castor in Alsdorf (gl. Dekanates);

" " " Köhler Friedrich, Hauskaplan in Erkelenz, zum Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

" " " König Eduard, Neupriester aus Krefeld, zum Hauskaplan in Brüggen (Dek. Dülken);

" " " Koß Paul, Neupriester aus Düren, zum Hauskaplan in Sistig (Dek. Steinfeld);

" " " Langen Josef, Neupriester aus Rheydt-Hockstein, zum Hauskaplan in Titz (Dek. Hasselsweiler);

" " " Leuchter Hubert, Neupriester aus Aachen, zum Hauskaplan an Herz-Jesu in Dülken (gl. Dek.);

" " " Schmitz Josef, Neupriester aus Stolberg, zum Hauskaplan in Rötgen (Dek. Cornelimünster);

am 1. April: Schmitz Matthias, Neupriester aus Weyer (Eifel), zum Hauskaplan in Niedermerz (Dek. Aldenhoven);

" " " Wagemann Hermann, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Krefeld-Linn (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 2. April: Borgas Friedrich, Neupriester aus Gangelt, zum Hauskaplan in Uerdingen-St. Heinrich (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " " Dreissen Josef, Neupriester aus Wehr (Kr. Geilenkirchen), zum Hauskaplan in M. Gladbach-St. Joseph (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Firmenich Peter, Dr. phil. Kaplan an St. Martin in Krefeld, zum Kaplan an St. Liebfrauen daselbst (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Krehwinkel Werner, Neupriester aus Aachen, zum Hauskaplan in Erkelenz (gl. Dek.);

" " " Lenssen Ferdinand, Neupriester aus Kaldenkirchen, zum Kaplan in Krefeld-Oppum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " " Nieten Paul, Kaplan an St. Josef in M.Gladbach, zum Kaplan an St. Antonius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Offermann Werner, Kaplan in Krefeld-Oppum, zum Kaplan an St. Martin in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Ruland Wilhelm, Neupriester aus Willich, zum Hauskaplan an Heilig Geist in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

am 2. April: Scheidt Heinrich, Neupriester aus Stolberg, zum Kaplan an St. Cornelius in Dülken (gl. Dek.);

" " " Schwelm Johannes, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan an St. Josef in Viersen (gl. Dek.);

" " " Tonnet Wilhelm, Kaplan an St. Cornelius in Dülken, zum Kaplan an St. Josef in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

am 3. April: Willms Josef, Rektor in Dorff (Pfarre Stolberg-Büsbach), zum Pfarrer in Kinzweiler (Dek. Eschweiler);

am 4. April: Wirtz Paul, Kaplan in Weiden, zum Rektor in Oberwolfert (Pf. Rescheid - Dek. Gemünd);

am 8. April: Künster Anton, Neupriester aus Lendersdorf, zum Kaplan in Bedburdyck (Dek. Hochneukirch).

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 27. März d. J. den Kaplan Jakob Schmitz in Wassenberg (gl. Dek.) mit Wirkung vom 1. April d. J. krankheitshalber in den vorläufigen Ruhestand versetzt.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 6. April d. J. den Rektor Max Zillikens in Hastenrath (Pf. u. Dek. Gangelt) mit Wirkung vom 15. April d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 4. April 1936: Sanders Max, geb. 20. Okt. 1879 in Rees, gew. 24. Mai 1902 in Münster, Pfarrer in St. Tönis (Dek. Kempen), 57 Jahre alt;

am 8. April 1936: Wolters Karl Pet. Hub., geb. 18. Nov. 1867 in Eupen, gew. 15. Aug. 1891, Pfarrer in Laurenzberg (Dek. Aldenhoven), 68 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 Aachen, den 1. Mai 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Hirtenbrief zum Schul- und Erziehungssonntag 1936. – Bemerkungen zu der Katholischen Erziehungswoche. – Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge. – Gottesdienst am 1. Mai und Dispens vom Abstinenzgebot. – Zurückstellung der Theologiestudierenden von der aktiven Dienstpflicht. – Kinderkommunion zur Sühne der Frevel gegen die hl. Eucharistie in Rußland. – Der Pfingstsonntag – der „Tag des Leidens für die Missionen". – Religionsunterricht in kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen. – Veranstaltungen der Kirchenchöre. – Die kirchlichen Gemeindehäuser. – „Wandernde Kirche." – Tätigkeitsbericht des Volkswartbundes über das Arbeitsjahr 1935. – Betr. Beschwerden und Anregungen an die Reichsleitung der NSDAP. – Aufhebung von staatspolizeilichen Maßnahmen. – Kirchenblatt in Arbeitsdienstlagern. – Erholungsheim für Geistliche. – Gefundenes Brevier. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik.

Nr. 122 Hirtenbrief zum Schul- und Erziehungssonntag 1936.

Geliebte Diözesanen!

„Einer ist Euer Lehrer, Christus" (Matth. 23, 10). Dieser göttliche Ausspruch des Heilandes steht über jeglichem Schul- und Erziehungsprogramm. Der Bischof darf nicht ablassen, diesen Ausspruch des Herrn zu verkündigen, weil in keiner anderen Lehre Heil ist. Christus kann diesen Ausspruch erheben, weil er aus göttlichem Selbstbewußtsein von sich sagen darf: „Ich bin das Licht der Welt, wer mir nachfolgt, wird nicht im Finstern wandeln, sondern das Licht des Lebens haben" (Joh. 8, 12).

Das ist das Fundament der christlichen Erziehungslehre. In Anerkennung desselben ist auch von staatlicher Seite in feierlicher Stunde zugesichert: „Das Christentum soll wichtigster Faktor der Erhaltung unseres Volkstums sein." Diese Aufgabe kann das Christentum aber nur erfüllen, wenn das Gut des Glaubens, das Christus, der ewige Gottessohn, in diese Welt brachte, in den Herzen der Gläubigen hellstrahlendes Licht und kraftvolles Leben bleibt und von Tag zu Tag gemehrt und gefestigt wird. Keine Zeit hat mehr als die unsrige nach ganzen Katholiken verlangt, die alle Halbheit in sich überwunden haben und bereit sind, sich ganz für Christi Reich einzusetzen. Solche Menschen zu bilden, die ganz und lebendig vom Glauben erfüllt sind, ist Aufgabe der religiösen Erziehung, zu der Christus seiner Kirche eine ausdrückliche Sendung für alle Völker und alle Zeiten gegeben hat.

Die Grundlage der religiösen Erziehung ist die übernatürliche Kraft der Tugend des Glaubens. Für die Wahrheit des Glaubens steht die Autorität des allwissenden und wahrhaftigen Gottes. „Wenn wir das Zeugnis von Menschen annehmen", schreibt Johannes, „so steht doch das Zeugnis Gottes noch höher . . . Wer an den Sohn Gottes glaubt, hat das Zeugnis Gottes in sich" (1. Joh. 5, 9). Unser Glaube ruht auf unerschütterlichem Fundament. „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen" (Matth. 24, 35). Unser Glaube, der Gottes Geschenk ist, und für dessen Wahrheit Gott selbst einsteht, wird unzerstörbar und sieghaft alle Stürme überdauern. Er wird nicht überholt von Entwicklungen der Zeit, sondern ist „der Sieg, der die Welt überwindet" (1. Joh. 5, 4). Dieses Bewußtsein gibt dem Katholiken und treuen Sohn

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 24. April 1936.

der Kirche den freudigen Stolz und die große Ruhe gegenüber allen aufgeregten Versuchen, die Kraft des christlichen Glaubens zu erschüttern.

Der Katholik muß eine lebendige Glaubensüberzeugung besonders davon in sich tragen,

daß der unendliche, eine und dreieinige Gott der Schöpfer und Herr aller Zeiten und aller Völker ist,

daß der eingeborene Gottessohn Jesus Christus auch die Menschen des 20. Jahrhunderts erlöst und in seiner Kirche eine unfehlbare Lehrerin der Wahrheit und eine Quelle übernatürlichen Lebens uns geschenkt hat,

daß der Christ in der Kraft des heiligen Geistes befähigt und berufen ist zu sittlichen Leistungen, die das natürliche Können übersteigen.

Wenn wir so Tag für Tag in unserm Leben das Wirken der übernatürlichen Gotteskraft und der göttlichen Vorsehung erfahren, werden wir nicht nur feststehen im Glauben, sondern dieser Glaube wird die Kraft des Sauerteiges entfalten, der alles durchdringt, die Pflichten im persönlichen Leben, im Familienleben und im Berufswirken ebenso wie die Aufgaben in Volk und Staat.

Es liegt auf der Hand, daß ein so tiefes, starkes und auf Verwirklichung drängendes Glaubensleben nur möglich ist, wenn die religiöse Erziehung unter dem Beistand der göttlichen Gnade von frühester Jugend auf geradlinig und unausgesetzt ihr Werk tut, wenn es gelingt, die glaubensfeindlichen Einflüsse von unserer Jugend fernzuhalten. Unser Hl. Vater, Papst Pius XI., hat während seiner glorreichen Regierung immer wieder und noch zuletzt in diesem Jahre die große unentbehrliche Bedeutung der religiösen Erziehung und besonders der katechetischen Unterweisung betont (vgl. das Dekret der Konzilskongregation über die Pflege und Förderung der Katechese vom 12. 1. 1935 (A. A. S. 27 [1935] 145-54).

Die religiöse Erziehung muß im Elternhaus beginnen. Die Mutter ist die erste Religionslehrerin des Kindes. Keine ihrer Erziehungsaufgaben ist wichtiger, keine schöner und beglückender, als die Kinder zum Heiland zu führen. Daß doch immer mehr die Mütter, wie es schon mit so großem Erfolg an vielen Orten geschieht, ihr Religionslehreramt krönten mit der Vorbereitung und Anleitung der Kinder zu einer möglichst frühen und häufigen heiligen Kommunion! Wenn der göttliche Kinderfreund selbst die Erziehung der Kinder führt, wenn er das wachsende religiöse Leben mit seinem heiligen Fleisch und Blut nährt, dann können wir getrost hoffen, daß allen Schwierigkeiten zum Trotz auch unsere Kinder zum „Vollmaß des Mannesalters Christi" (Eph. 4. 13) heranreifen.

Was die Familie begonnen hat und fortsetzt, das muß die katholische Bekenntnisschule ergänzen. Nicht nur im Religionsunterricht! Es kommt ja darauf an, eine geschlossene Persönlichkeit heranzubilden, daß das Kind das ganze Leben im Lichte Gottes sehen lernt, daß es alles mit den Maßstäben Gottes mißt. Das fordert, daß Kinder und Lehrer rückhaltlos auch in tiefsten religiösen Dingen ein Herz und eine Seele sind. Es ist die Königsaufgabe der Erziehung an den jungen Seelen, dahin zu wirken, daß Natur und Uebernatur, Religion und Leben, Liebe zur Kirche und Opferbereitschaft für das Volk zur innigsten Einheit sich verschmelzen. Weil wir wollen, daß unsere Kinder zu solch einheitlich geschlossenen, einsatzfreudigen und tapferen Menschen geformt werden, darum halten wir an der katholischen Schule fest. Wir tun das nicht zuletzt im Interesse unseres Volkes, das wahrlich keinen Schaden leidet, wenn seine Jugend und wenn seine Männer und Frauen „aus dem Glauben leben".

Mit der Schulentlassung darf die religiöse Erziehung der Jugend nicht ihr Ende finden. Im Religionsunterricht der Berufsschule, in der sonntäglichen Christenlehre und in religiösen Vorträgen in Kirche und Vereinsraum hat die katholische Jugend Gelegenheit, sich in dem Glaubensleben zu vertiefen und zu befestigen. Gerade die Zeit nach der Schulentlassung bringt für viele junge Menschen die Entscheidung für das ganze Leben. Darum ermahnen wir die Eltern, ihre Kinder zum Besuch des Religionsunterrichtes in den Berufsschulen und der Christenlehre anzuhalten und ihnen die große Bedeutung der religiösen Weiterbildung vor Augen zu stellen. Wir rufen aber vor allem Euch, ihr jungen Menschen von heute, auf: Laßt keine Gelegenheit vorübergehen, tiefer hineinzublicken in die Geheimnisse Eures

Glaubens! Ihr spürt es selbst im eigenen Leben, daß ihr nicht bestehen könnt, wenn ihr Euch nicht religiös weiterbildet, wenn ihr nicht der Notwendigkeit, Größe und Schönheit Eures Glaubens inne werdet. Ihr spürt, daß ihr den von euch selbst so heiß ersehnten Einsatz für Volk und Vaterland nicht vollkommen und ganz leisten könnt, wenn ihr nicht ganz Deutsche und ganze Katholiken zugleich geworden seid.

Die Erfahrung vieler Pfarreien beweist, wie groß in unseren Tagen auch bei den Erwachsenen der Hunger nach dem Worte Gottes ist. Die Predigt allein genügt ihnen nicht mehr. Sie wollen eine gründliche, systematische und positive Einführung in das ganze Glaubensgut an Hand des Katechismus. Die Seelsorger werden gern bereit sein, überall zu geeigneter Zeit Katechesen für die Erwachsenen einzurichten. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird man diese gestalten. Wir fordern das katholische Volk auf, diese Gelegenheit zu einer vertieften religiösen Bildung durch treuen Besuch zu benutzen.

In unserer bewegten Zeit dürfen wir nicht müde werden, die Herrlichkeit und die lebensgestaltende Kraft unseres heiligen Glaubens immer mehr zu unserem persönlichsten Besitz zu machen. Tun wir das, dann wird in deutschen Landen ein großes und starkes Gottesvolk heranwachsen; dann wird der Herr aller Zeit, dem wir dienen, unser Beten und Mühen für unser Volk segnen. Um so besser werden wir der uns in unserem Volke gestellten Aufgabe gerecht, je lebendiger wir aus den Quellen des Heiles schöpfen, je fester wir in unserm katholischen Glauben wurzeln und je einheitlicher wir unser Leben aus dem Glauben gestalten.

Der Schulsonntag am 3. Mai soll uns allen die große Verantwortung für die Festigung des Glaubens in der Seele der Jugend und des Volkes erneut zum Bewußtsein bringen. Es ist ein großes Herzensanliegen, das die deutschen Bischöfe Euch, geliebte Diözesanen, am heutigen Tage vortragen. Es ergeht der Ruf des Heiligen Vaters nach gründlicher katechetischer Unterweisung an das ganze katholische Volk. Dem Ruf folget und betet mit uns, „daß der Herr, der das Wollen gab, auch das Vollbringen bewirke" (vgl. Phil. 2, 13). „Ohne ihn können wir nichts tun" (vgl. Joh. 15, 5).

Am Schulsonntag findet in allen heiligen Messen eine Kollekte statt. Gebt gerne und freudig Euren Beitrag für das große Werk der katholischen Erziehung und Schule.

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Vater † der Sohn und † der Hl. Geist. Amen.

Aachen, den 15. April 1936.

Für die Diözese Aachen:

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Hirtenbrief ist ohne Veränderungen und Kürzungen am Sonntag, den 26. April, von der Kanzel zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 123 Bemerkungen zu der Katholischen Erziehungswoche.

Aachen, den 16. April 1936.

Auf Anordnung des Hochwürdigsten Episkopates wird in diesem Jahre am Sonntag, den 3. Mai, der diesjährige Schul- und Erziehungssonntag stattfinden. Es ist der Wunsch der Bischöfe, daß im Zusammenhang mit diesem Schulsonntag eine Erziehungswoche in den einzelnen Pfarrgemeinden für die Eltern durchgeführt werden soll. In Anbetracht der Wichtigkeit der Erziehungsaufgaben werden unsere Väter und Mütter herzlichst eingeladen, dort, wo die Woche durchgeführt wird, an den Vorträgen rege teilzunehmen.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion, Düsseldorf, Reichsstr. 20, hat für die katholischen Pfarrämter, wie auch für die verantwortlichen Kreise, die sich für die Durchführung dieser Woche einsetzen werden, eine Materialmappe herausgegeben: „Eltern, hütet das christliche Erbe der Väter in euerem Kind". Diese Mappe kann zum Preise von RM. 2,50 zuzüglich Porto angefordert werden. Sie bringt das notwendige Material mit Predigt- und Vortragsskizzen und Gestaltungsvorschlägen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 124 Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge.

(Herausgegeben vom deutschen Episkopat im April 1936.)

Die deutschen Bischöfe halten es angesichts der Zeitlage für ihre Pflicht, die Dringlichkeit einer planmäßigen Jugendseelsorge erneut zu betonen. Sie danken den Hochwürdigen Geistlichen und allen Laien, die sich bisher so opferfreudig in den Dienst der Jugendseelsorge gestellt haben, insbesondere der Jugend selbst, die sich in steigendem Maße von apostolischem Geiste erfüllen ließ und erfolgreich mitarbeitete am Auf- und Ausbau des Reiches Gottes in den jungen Seelen.

Um aber für die Zukunft die Arbeit für und durch die Jugend noch einheitlicher zu gestalten und fruchtbarer zu machen, haben die deutschen Bischöfe die folgenden Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge aufgestellt.

Diese sind verpflichtend und nach eingehender Besprechung, besonders auf Pastoralkonferenzen, überall durchzuführen. Sie entsprechen dem Erziehungsrecht der Kirche, dessen freie Ausübung im Reichskonkordat, insbesondere in den Artikeln 1, 21 bis 25 und 31 in vollem Umfange vom Reiche gewährleistet ist. Die Jugend hat einen Anspruch auf eine solche, ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechende Seelsorge wie auch auf jugendliche Lebensgemeinschaften innerhalb der Gesamtseelsorge.

I. Erziehungsrecht der Kirche.

Kraft göttlichen Auftrages und kraft ihrer übernatürlichen Mutterschaft hat die Kirche das Recht und die Pflicht, an allen Menschen aller Zeiten die Erziehungsmission zu erfüllen, die Christus ihr anvertraut hat. „Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die Kirche, wie im Ursprung, so auch in der Ausübung ihrer Erziehungsmission unabhängig ist von jedweder irdischen Macht, nicht allein hinsichtlich ihres eigentlichen Gegenstandes, sondern auch hinsichtlich der notwendigen und angemessenen Mittel zu deren Erreichung." (Erziehungsenzyklika Pius' XI.)

II. Erziehungsziel und Erziehungsweg der Kirche.

Die christliche Jugenderziehung faßt den Menschen als eine Einheit.

Sie will den ganzen Menschen, den Menschen als Einzel- und Gemeinschaftswesen, in der Ordnung der Natur und der Gnade auf sein ewiges Ziel hinordnen. Sie ist „Mitwirkung mit der Gnade Gottes bei der Bildung des wahren, vollkommenen Christen, d. h. Christi selbst in den durch die Taufe Wiedergeborenen." (Pius XI. a. a. O.)

„Deshalb umfaßt die christliche Erziehung den ganzen Bereich des menschlichen Lebens, des sinnlichen und übersinnlichen, des geistigen und sittlichen, des Lebens des Einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft nicht um es irgendwie einzuengen, sondern um es zu erheben, zu ordnen und zu vervollkommnen nach dem Beispiele und der Lehre Christi." (Pius XI. a. a. O.)

Aus dem Wesen der Kirche und der Lage der Zeit ergibt sich heute vor allem in der christlichen Jugendarbeit die Forderung einer starken Betonung des Gemeinschaftsgedankens.

III. Die Katholische Aktion und die Jugendfrage.

Besonderes Ziel aller Jugendseelsorge ist die Bildung religiös und apostolisch lebendiger Menschen, die befähigt und bereit sind, in Gemeinschaft mit ihren Priestern an der Verwirklichung des Reiches Gottes mitzuarbeiten. So vollzieht und vollendet sich die Jugendarbeit im Sinne und Rahmen der Katholischen Aktion.

IV. Träger der kirchlichen Jugendarbeit.

Die gesamte Jugendarbeit in allen ihren Formen ist Pflichtaufgabe der ordentlichen Seelsorge. Sie gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten des Pfarrers und aller seiner Hilfsgeistlichen. - Die Mitarbeit von Jugendlichen in der Jugendführung ist unentbehrlich. Ihre Begründung, Weihe und Kraft empfängt diese Mitarbeit aus den heiligen Sakramenten der Taufe und Firmung. (Allgemeines Priestertum.)

V. Formen der kirchlichen Jugendarbeit.

Die Jugendarbeit muß durchgeführt werden:

1. in der Form der allgemeinen Pfarrjugendseelsorge mit dem Ziele, möglichst alle Jugendliche zum bewußten, frohen Leben mit der Kirche zu führen;
2. in der Form der jugendlichen Lebensgemeinschaften mit dem Ziele, eine Kernschar religiös zu vertiefen und für besondere apostolische Aufgaben zu bereiten.

VI. Die allgemeine Pfarrjugendseelsorge.

Die allgemeine Pfarrjugendseelsorge muß den Bedürfnissen der Zeit entsprechend betont und planmäßig ausgestaltet werden. Sie sucht möglichst alle Jugendlichen zu erfassen. Sie wirkt sich aus in der Betätigung des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes an der gesamten Jugend, und zwar:

1. in der jugendgemäßen Gestaltung des Gottesdienstes, der Predigt und des Sakramentenempfanges, soweit es im Rahmen der gesamten Pfarrseelsorge möglich ist;
2. in der Pflege des liturgischen Lebens durch die Gemeinschaftsmesse und durch weitgehende Heranziehung der Jugend zu liturgischem Beten und Singen (z. B. Kirchliches Abendgebet und liturgische Feiern);
3. in der Förderung des eucharistischen Lebens, in der Feier der monatlichen gemeinschaftlichen und in der Erziehung zur sonntäglichen heiligen Kommunion;
4. in regelmäßigen, gut vorbereiteten Jugendandachten mit Jugendpredigten (z. B. zur Vorbereitung auf die monatliche Gemeinschaftskommunion oder zum Abschluß des Kommuniontages) und gelegentlichen Feierstunden der Jugend;
5. in der sorgfältigen und lebensnahen Vermittlung christlichen Lehrgutes im Religionsunterricht aller Schulen und in der Sonntagschristenlehre;
6. in Bibelstunden, religiösen Aussprache- und Heimabenden im Pfarr- oder Jugendheim;
7. in persönlicher Begegnung zwischen Priester und Jugend beim Hausbesuch, in persönlicher Aussprache, im Beichtstuhl, in den Tagen der Krankheit und Not;
8. in der gründlichen Vorbereitung auf den späteren Lebensstand: Ehe und Familie oder jungfräuliches Leben in Welt und Kloster;
9. in der Anleitung zu tatkräftiger Mitarbeit auf allen Gebieten des Pfarrlebens, z. B. Ausgestaltung des Gottesdienstes, Ehrendienst am Altar, Pflege des Kirchengesanges - Schmuck des Gotteshauses, Paramentenpflege - Familienhilfe, Arbeit am Kinde, Sorge um Arme, Kranke, Alleinstehende, Gefährdete und Fernstehende - Bedienung der Pfarrbücherei, - Mitwirkung bei Pfarrfeiern;
10. in einer besonderen Erfassung und Betreuung der „Wandernden Kirche" (in Heeres- und Arbeitsdienst, in Landjahr und Landhilfe) vor dem Abschied, in der Ferne, bei und nach der Rückkehr;
11. in der möglichst weitgehenden Verbreitung und Auswertung des katholischen Schrifttums (Bistumsblatt, Kirchenzeitung und Jugendzeitschriften);
12. in einer lebensnahen Seelsorge für die verschiedenen Berufe und in der Pflege einer christlichen Berufsauffassung;
13. in der Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes;
14. in der Erziehung zum Verständnis und zur Pflege der religiösen Kultur (Brauchtum, Heimgestaltung, Kunst, Literatur);
15. in der Veranstaltung religiöser Jugendwochen, Exerzitien und Einkehrtage, gemeinsamer religiöser Jugendveranstaltungen mehrerer Pfarreien und in der wirksamen Ausformung der üblichen Jugendfeiern in Kirche oder Pfarrheim (Schulentlassung, Firmung, Tauf- und Firmerneuerung, Lichtfeier, Christkönigsfeier, Marienfeier, Jugendsonntag, Verabschiedung der Abwandernden u. a.).

VII. Jugendliche Lebensgemeinschaften.

Auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer allgemeinen Pfarrjugendseelsorge sind für eine erfolgreiche Jugendarbeit lebendige Jugendgemein-

schaften (Kernscharen) unerläßlich, wie sie sich in kirchlichen Jugendverbänden bewährt haben.

In den Kernscharen sammeln sich solche Jugendliche, die den entschiedenen Willen haben, sich durch die bewährten Heiligungs- und Bildungsmittel der Kirche zu vertiefen und für besondere Aufgaben zu schulen.

Aus den Kernscharen erwachsen dann die jungen Menschen, die in vorbildlichem Leben und tatkräftigem Einsatz die Aufgaben der allgemeinen Pfarrjugendseelsorge verwirklichen helfen.

Besondere apostolische Aufgaben der Kernschar sind:

1. der Aufbau einer echt katholischen Ehe und Familie;
2. das Apostolat einer hervorragenden Berufstüchtigkeit;
3. laienkatechetische Unterweisung von Kindern und Jugendlichen;
4. Hilfe bei der kirchlichen Liebestätigkeit in der Pfarrgemeinde;
5. Sorge für Diaspora und Mission.

Die Form dieser jugendlichen Lebensgemeinschaften wird in der Regel straff sein (Verein, Kongregation, Bund, Gruppe, Zirkel, Arbeitskreis).

VIII. Familienerziehung.

Voraussetzung für eine fruchtbare Jugendarbeit der Kirche ist die Erziehungsarbeit der christlichen Familie. Die Eltern haben das gottgegebene Recht und die gottgegebene Pflicht, aber auch die gottgegebene sakramentale Kraft zur christlichen Erziehung ihrer Kinder.

In eucharistischen Familienwochen, religiösen Erziehungswochen, Elternlehrgängen und Elternabenden soll das Verantwortungsbewußtsein der Eltern geweckt und ihnen der Weg zur Erfüllung ihrer Pflichten gezeigt werden.

IX. Entwicklung und Kräfte.

Der Jugendseelsorger und seine Mitarbeiter werden nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sie die Entwicklungsgesetze des organischen Wachstums der Jugend und die Ergebnisse der neuzeitlichen Pädagogik kennen, werten und beachten.

Aufbauend auf dem Grunde der Natur und Gnade, verfolgt die Jugendseelsorge ihr hehres Ziel unter Mitwirkung des opferfrohen Willens der Jugend selbst und des katholischen Volkes.

Gegenüber allen Hemmungen und Enttäuschungen geht sie in christlichem Starkmut ihren Weg, den Weg der Nachfolge des Gekreuzigten und läßt sich tragen vom zuversichtlichen Vertrauen auf Seine weltüberwindende Kraft.

✠

Vorstehende Richtlinien werden hiermit für die Diözese Aachen in Kraft gesetzt. Zugleich verordne ich, daß sie möglichst bald zum Gegenstand eingehender Besprechungen auf den Dekanatskonferenzen gemacht werden.

Aachen, den 16. April 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 125 Gottesdienst am 1. Mai und Dispens vom Abstinenzgebot.

Aachen, den 17. April 1936.

Der staatlicherseits zum nationalen Feiertag des deutschen Volkes erklärte 1. Mai soll auch durch eine besondere kirchliche Feier begangen werden. Um den Segen Gottes auf die Arbeit aller Stände unseres Vaterlandes herabzuflehen, soll an dem genannten Tage zu einer, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Stunde der Hauptgottesdienst in allen öffentlichen Kirchen der Diözese womöglich als feierliches Hochamt gehalten werden, zu dem die Gläubigen am Sonntag vorher besonders einzuladen sind. Nach Schluß des Hochamtes kann nach einem passenden Gebete, etwa dem Allgemeinen Gebete oder der Litanei zum hl. Joseph, der sakramentale Segen erteilt werden. Der Beginn der Maiandacht am Nachmittag ist möglichst feierlich zu gestalten.

Dadurch, daß in diesem Jahre der 1. Mai auf einen Freitag fällt, entstehen besondere Schwierigkeiten für die Beobachtung des Abstinenzgebotes. Der Hochwürdigste Herr Bischof hat deshalb für den genannten Tag gemäß can. 1245 § 2 C. J. C. Dispens vom Abstinenzgebot für den Bereich der Diözese erteilt. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen hiervon in geeigneter Weise den Gläubigen Kenntnis geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 126 Zurückstellung der Theologiestudierenden von der aktiven Dienstpflicht.

Aachen, den 18. April 1936.

Wir erhalten von der Wehrersatzinspektion Köln folgenden Auszug aus den Bestimmungen über die Zurückstellung von Theologiestudenten (R.G.Bl. I Nr. 27 vom 26. 3. 36, § 25, 10 und § 26, 4 und Mitteilungen des Oberbefehlshabers des Heeres betr. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan über die in kirchlichen Anstalten befindlichen Studierenden der Philosophie und Theologie, die sich auf das Priesteramt vorbereiten).

Voraussetzungen für Zurückstellungsanträge Theologiestudierender des römisch-katholischen Bekenntnisses.

I. R. G. Bl. I, Nr. 27/36 § 25, 10:

Es können insbesondere zurückgestellt werden:

10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 22 Abs. 1).

II. R. G. Bl. I, Nr. 27/36 § 26, 4:

Die Bestimmung des § 25 Nr. 10 gilt nicht für den Reichsarbeitsdienst.

III. Zusatz der Wehrersatzinspektion Köln:

Besonders aus R. G. Bl. I Nr. 27/36, § 26, 4 ergibt sich, daß eine Befreiung von dem Erscheinen bei der Musterung auch dann nicht stattfinden kann, wenn die Voraussetzungen der Abschnitte I und IV (s. dens.) für eine Zurückstellung zutreffen.

IV. Einzelbestimmungen:

1. Auszug aus dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan.
   Ohne die Zustimmung des für seinen Wohnsitz zuständigen bischöflichen Ordinariats darf das philosophische oder theologische Studium mit dem Ziel Priester zu werden nicht begonnen werden. Die Zulassung soll durch den Bischof schriftlich bestätigt werden.
2. Das philosophische und theologische Studium kann betrieben werden:
   a) an einer deutschen Universität mit philosophisch-theologischer Fakultät oder
   b) an einer päpstlichen Hochschule in Rom oder
   c) in einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt (Priesterseminar). Ordensschulen zählen nicht zu diesen Lehranstalten.
3. Dienstpflichtige, die den schriftlichen Nachweis erbringen, daß sie
   a) das Reifezeugnis zum Universitätsstudium besitzen,
   b) die Zulassung zum philosophisch-theologischen Studium durch den zuständigen Bischof erhalten haben und
   c) sich in einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt befinden,

   sind von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zurückzustellen.
4. Dienstpflichtige, die ihrem Studium auf einer deutschen staatlichen Hochschule oder einer päpstlichen Hochschule in Rom obliegen, ohne sich zugleich tatsächlich in einem Priesterseminar zu befinden, müssen außer den schriftlichen Nachweisen zu 3a und b noch eine schriftliche Bescheinigung erbringen, daß sie bei der philosophisch-theologischen Fakultät einer deutschen Universität eingetragen oder Studierende an einer päpstlichen Hochschule in Rom sind. Nur durch diese Bescheinigung kann der Nachweis erbracht werden, daß sich der Dienstpflichtige dem Studium der Theologie auch tatsächlich widmet. Die bloße Absicht, sich dem Studium der katholischen Theologie zu widmen, ist kein hinreichender Zurückstellungsgrund.
5. Die Zurückstellung findet grundsätzlich bei der ersten Musterung nur auf ein Jahr statt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Studierende sich in den ersten 3 Semestern (Philosophie) oder in einem späteren Semester befindet.

   Bei den späteren Musterungen genügt der schriftliche Nachweis, daß das Theologiestudium fortgesetzt wird, zur weiteren Zurückstellung, die dann von 2 zu 2 Jahren erfolgt.
6. Die Möglichkeit zum freiwilligen Diensteintritt ist für alle Theologiebeflissenen gegeben.

Wir geben diese Bestimmungen hiermit für alle in Betracht kommenden Stellen zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 127 Kinderkommunion zur Sühne der Frevel gegen die hl. Eucharistie in Rußland.

Aachen, den 18. April 1936.

Noch immer hören wir von den schrecklichen Freveltaten, die in Rußland gegen das Allerheiligste Altarssakrament begangen werden. Kirchen werden geschlossen und zerstört; Tausende von Kinderseelen, die nach Gottes Willen lebendige Tempel des eucharistischen Heilandes werden sollten, hält man dem allerheiligsten Sakramente fern. Auf Anregung der Päpstlichen Kommission für Rußland möchten wir den Seelsorgern recht angelegentlich empfehlen, am 10. Mai, dem Sonntage nach dem Jahrestage der ersten hl. Kommunion der hl. Theresia vom Kinde Jesu, eine gemeinschaftliche Kinderkommunion zur Sühne für die russischen Frevel zu veranstalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 128 Der Pfingstsonntag - der „Tag des Leidens für die Missionen."

Aachen, den 20. April 1936.

Am Pfingstsonntag soll gemäß dem ausdrücklichen Wunsche unseres Heiligen Vaters wiederum der „Tag des Leidens für die Missionen" in allen Gemeinden der katholischen Welt begangen werden. Ueberzeugt vom hohen übernatürlichen Wert auch des körperlichen Leidens für das Reich Gottes, wünscht die Kirche, daß alle Kranken an diesem Tag ihr Leiden Gott für das Missionswerk der Kirche aufopfern.

So schwer ist das Ringen um die Gewinnung der Heidenwelt für Christus, daß unsere Missionare in ihrem Eifer erlahmen müßten, wenn sie nicht durch die machtvolle Gnadenhilfe Gottes immer wieder ermutigt würden. Die Kranken sind die besonderen Lieblinge Gottes. Wie gern wird er seine Gnade unserem Missionswerk schenken, wenn unsere Kranken am Pfingsttage ihr Leidensopfer Gott anbieten, daß er das Wirken unserer Missionare in den Heidenländern segne.

Freudig haben im vorigen Jahre an 150 000 Kranke in Hospitälern oder in ihrem Heim den Ruf des Heiligen Vaters aufgenommen und befolgt. Aus manchem Brief sprach die Freude darüber, auch als Kranker ein Apostel für das Reich Gottes sein zu können.

Wir bitten die Seelsorger, insbesondere die Geistlichen in den Krankenhäusern, Sanatorien usw., ihre Kranken auch in diesem Jahre am Pfingsttage zur Aufopferung ihres Leidens für die Missionen zu ermuntern. Wo es möglich ist, könnte eine gemeinsame Feier der Kranken, etwa mit Empfang der hl. Kommunion, veranstaltet werden.

Die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen gibt auch in diesem Jahre wieder ein Sonderheft der Zeitschrift „Weltmission" heraus, das für die Kranken umsonst geliefert wird. Man möge es dort rechtzeitig anfordern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 129 Religionsunterricht in kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen.

Aachen, den 20. April 1936.

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 16. Januar 1936 - E IV Nr. 13081/35 N. -

Es ist verschiedentlich bei mir darüber Klage geführt worden, daß der in einer Reihe von kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen zur Einführung gelangte Religionsunterricht von den Schulträgern wieder eingestellt wird. Nach Art. 21 des Reichskonkordats ist an sich der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach in den Berufsschulen. Die völlige Durchführung dieser Bestimmung ist bis jetzt um deswillen nicht möglich gewesen, weil die finanzielle Belastung der Schulträger eine Erweiterung des Berufsschulunterrichts durch die Einführung neuer Lehrfächer nicht gestattete. Ich halte es aber nicht für angängig, daß dort, wo Schulträger den Religionsunterricht bereits eingeführt haben, sie ihn jetzt wieder abbauen. Ich behalte mir eine endgültige Regelung der Angelegenheit vor, sobald die wirtschaftliche Lage es gestattet, und ersuche, bis dahin in der Frage der Erteilung des Religionsunterrichts nach Möglichkeit keine Aenderung eintreten zu lassen.

Abdruck im Amtl. Mitteilungsblatt f. d. gewerbl. Unterrichtswesen in d. Reg.-Bez. Aachen, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Trier Wiesbaden Nr. 5/1936.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 130 Veranstaltungen der Kirchenchöre.

Aachen, den 20. April 1936.

Dem Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster entnehmen wir die nachstehende Antwort auf ein Beschwerdeschreiben.

Der Regierungs-Präsident.
A. 1. Münster i.W., den 29. Jan. 1936.

Zum Schreiben vom 23. August 1935 - G. Nr. 5461 und 5479 - und zum Schreiben vom 30. Dezember 1935 - Nr. 5479 -, betr. Ausflüge der Kirchenchöre teile ich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 28. Oktober 1935 - A 1 - ergebenst folgendes mit:

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat entschieden, daß althergebrachte Veranstaltungen der Kirchenchöre katholischer Kirchengemeinden nicht zu beanstanden sind. Es ist jedoch streng darauf zu achten, daß derartige Veranstaltungen nur in dem bisher üblichen Ausmaß und in der bisher üblichen Form abgehalten werden. Alle über diesen Rahmen hinausgehenden Veranstaltungen sind nach der Entscheidung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten zu verbieten.

In Vertretung: gez. Dr. Varain.

An das Bischöfliche Generalvikariat, hier.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 131 Die kirchlichen Gemeindehäuser.

Aachen, den 20. April 1936.

Aus der Kölnischen Volkszeitung Nr. 48 vom 24. März:

Nach einer Mitteilung des Reichskirchenministeriums werden, wie das „Evangelische Deutschland" meldet, künftig die kirchlichen Gemeindehäuser nicht mehr als „profane Gebäude" angesehen, sondern wie die Kirchengebäude behandelt. Danach werden Verbote von rein kirchlich-religiösen Versammlungen in kircheneigenen Räumen mit der Begründung als „Versammlungen kirchlich-konfessionellen Charakters in profanen Gebäuden" nicht mehr erfolgen.

Das Generalvikariat bemerkt hierzu, daß ihm selbst eine Mitteilung über diesen Gegenstand noch nicht zugegangen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 132 „Wandernde Kirche."

Aachen, den 21. April 1936.

Soweit es noch nicht bereits geschehen ist, erhalten die Hochwürdigen Herrn Pfarrer in den nächsten Tagen Aufrufe zugestellt, die sich auf die „Wandernde Kirche" beziehen. Die Aufrufe sind überall am Anschlagbrett der Kirchen anzubringen. Sollten die gesandten Aufrufe nicht ausreichen, so bitten wir, die fehlenden Exemplare - auch für die andern in der Pfarre liegenden öffentlichen Kirchen - beim Generalvikariate anzufordern.

Bei dieser Gelegenheit machen wir nochmals aufmerksam auf die ernste Pflicht der Seelsorger, sich der Gläubigen in der „Wandernden Kirche" besonders anzunehmen; es muß ihre Heimat- wie Fremd-Anschrift festgestellt werden. Der Nachrichtendienst zwischen den einzelnen Pfarren und dem geistlichen Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche" und umgekehrt bedarf noch vielerorts des weiteren Ausbaues.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 133 Tätigkeitsbericht des Volkswartbundes über das Arbeitsjahr 1935.

Aachen, den 22. April 1936.

Der Volkswartbund, der auf dem Gebiete der Sittlichkeits-Bewegung nach katholischen Grundsätzen vorgeht, hat in seinem Tätigkeitsbericht einen eingehenden Einblick in seine wertvolle Arbeit gegeben. Der Volkswartbund arbeitet nach wie vor in engster Anlehnung an die Zentral-Polizeistelle in Berlin, an einzelne Polizeipräsidien und Landesjugendämter. Alle diese amtlichen Stellen erkennen rückhaltlos die wertvolle Mitarbeit des Volkswartbundes an. Insbesondere anerkennen sie, daß die Aufdeckung so mancher Schmutzstellen erst durch die dankenswerte Mitarbeit des Volkswartbundes erfolgen konnte. Aus dem Bericht ist wertvoll zu ersehen, daß alle von der gegenwärtigen Reichsregierung im Jahre 1933 erlassenen Verordnungen gegen die öffentliche Unsittlichkeit ihre vollwertige Geltung behalten haben und daß die maßgebenden Behörden sich auch von ihrem ablehnenden Standpunkt gegenüber der Grundidee der Freikörperkultur

(Nacktkultur), die wiederum zur Geltung zu kommen versucht, sich nicht abbringen lassen.

Ein besonderes Arbeitsgebiet des Volkswartbundes war im letzten Jahre der Schundkampf. Nach Aufhebung der Prüfstellen für Schund- und Schmutzschriften sind deren Befugnisse auf die Reichs-Schriftumskammer übergegangen. Seit dem Jahre 1933 wurden im ganzen 794 Bücher beschlagnahmt; davon hat der Volkswartbund nicht weniger als 135 zur Anzeige gebracht.

Die Hauptsorge galt im verflossenen Jahre der ständig wachsenden Propaganda für Präventivmittel. Der Kampf gegen dieselben ist sehr schwierig, weil die Reklame und der Verkauf von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten ohne weiteres gestattet ist, weil aber die meisten dieser Mittel auch zu gleicher Zeit als Präventivmittel zur Anwendung kommen.

Wir danken dem Volkswartbund für die wertvolle Arbeit, die er im Dienste der sittlichen Reinheit der Jugend und damit im Sinne einer gesunden Volksgemeinschaft leistet. Wir bitten nach wie vor den Hochwürdigen Klerus, sich bei allen Fragen, die in das Gebiet der öffentlichen Sittlichkeit fallen, an den Volkswartbund wenden zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 134 Betr. Beschwerden und Anregungen an die Reichsleitung der NSDAP.

Aachen, den 22. April 1936.

Nachfolgende Verordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Der Reichs- u. Preuß. Minister für d. kirchl. Angelegenheiten. G I 12880. — Berlin W 8, den 20. März 1936. Leipziger Str. 3.

Seitens des Stellvertreters des Führers wird beanstandet, daß verschiedentlich von Evangelischen und Katholischen Kirchenbehörden und einzelnen Persönlichkeiten an ihn, bzw. die Reichsleitung der NSDAP. mit Beschwerden, Anregungen pp. herangetreten worden ist.

Ich ersuche, im dortigen Aufsichtsbereich nachdrücklich bekanntzugeben, daß alle das kirchliche Leben betr. Angelegenheiten auch soweit sie vermeintlich oder tatsächlich eine Stellungnahme von Parteistellen erfordern sollten, stets nur auf dem kirchlichen Dienstwege einzureichen und durch die Zentralstellen an mich zu leiten sind. Die etwa erforderliche Fühlungnahme mit Parteistellen erfolgt lediglich durch mein Ministerium.

Urschrift gez. Kerrl.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 135 Aufhebung von staatspolizeilichen Maßnahmen.

Aachen, den 22. April 1936.

Nachstehende Verfügung geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- u. Preuß. Minister für d. kirchl. Angelegenheiten. G I Nr. 13632 G II. — Berlin W 8, den 9. April 1936. Leipziger Str. 3.

Unter dem Eindruck der überwältigenden Vertrauenskundgebung des deutschen Volkes vom 29. März 1936 bitte ich auf Grund meines Erlasses vom 5. September 1935 - G I a 3735/35 - sämtliche staatspolizeilichen Maßnahmen, soweit es sich um Aufenthalts- und Redeverbote handelt und diese vor dem 29. März 1936 ausgesprochen sind, für evangelische und katholische Geistliche ausnahmslos mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Soweit noch Inschutzhaftmaßnahmen aufrechterhalten sind, bitte ich um sofortigen Bericht, ob auch hier eine Aufhebung angebracht ist.

Für eine reibungslose Durchführung dieses Erlasses bitte ich Sorge zu tragen und mich über das Ergebnis zu unterrichten.

(Urschrift gezeichnet) Kerrl.
Im Auftrage
gez. Unterschrift.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme an d) die Herren katholischen Bischöfe im Reich.

Nr. 136 Kirchenblatt in Arbeitsdienstlagern.

Aachen, den 22. April 1936.

Die nachstehende Anweisung des Reichsarbeitsführers ist den Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsarbeitsführer. D Nr. 1672/36. — Berlin-Grunewald, den 30. März 1936.

Betr.: Kirchenblatt und kath. Sonntagsblatt in Arbeitsdienstlagern.

Meine Dienststellen sind angewiesen worden, wie folgt zu verfahren:

1. Sofern kirchliche Zeitungen und Zeitschriften von den Angehörigen des Arbeitsdienstes bestellt worden sind und der Inhalt lediglich auf die religiöse Vertiefung und die sittliche Festigung der Leser abzielt, ist die Aushändigung nicht zu unterbinden.

2. Sofern kirchliche Zeitungen und Zeitschriften kostenlos und außer Abonnement zugestellt werden, sind sie nicht auszuhändigen.

3. Sofern der Inhalt kirchlicher Zeitungen und Zeitschriften - gleichgültig ob diese in oder außer Abonnement zugesandt werden - zu irgendwelchen Beanstandungen Anlaß gibt, sind sie zu beschlagnahmen und der Reichsleitung vorzulegen.

Die Reichsleitung wird dann das Weitere veranlassen.

Im Auftrag
gez. Gönner.

An den
Kath. Seelsorgsdienst für RAD.,
Landhilfe und Landjahr
Berlin.

Nr. 137 Erholungsheim für Geistliche.

Aachen, den 23. April 1936.

Den erholungsbedürftigen Herren Geistlichen empfehlen wir den Besuch des Antoniusheims in Bad Honnef am Rhein. Besonders erwünscht ist der Aufenthalt auch außer der eigentlichen Ferienzeit. Es sind auch einige Doppelzimmer vorhanden, die sich für ältere Herren zu dauerndem Aufenthalt eignen würden.

Der Pensionspreis beträgt RM. 4,40 bis 5,- je nach dem Zimmer.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 138 Gefundenes Brevier.

Aachen, den 23. April 1936.

An der Fundstelle der Eisenbahnverwaltung Köln ist ein Brevier abgegeben worden, das auf der Eisenbahnstrecke Köln - Krefeld gefunden worden war. Es ist die pars autumnalis Regensburger Ausgabe aus dem Jahre 1923 mit dem Kölner Proprium. Ein Name findet sich in dem Bande nicht. Das Buch ist beim katholischen Pfarramt St. Laurentius in Odenkirchen bei Rheydt zu erfragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 139 Priester-Exerzitien

finden statt:

vom 11. bis 15. Mai im St.-Elisabeth-Haus in Niederkassel am Rhein (Siegkreis);

vom 11. bis 15. Mai, vom 3. bis 7. August und vom 14. bis 18. September im Franziskanerkloster zu Bornhofen; Exerzitienmeister ist P. Quintian Weber, O. F. M.;

vom 25. bis 29. Mai und vom 29. Juni bis 3. Juli im Missionspriesterseminar St. Augustin bei Siegburg - Bonn.

Nr. 140 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstl. Ehrenkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben unter dem 12. März d. J. den Oberpfarrer Franz Xaver Wirtz an der Prov.-Blinden-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zum Päpstl. Ehrenkämmerer ernannt.

Ernennung eines Geistl. Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 14. April d. J. den Dechanten Johannes Fröls, Pfarrer an St. Anna in Düren, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 21. April d. J. den Pfarrer Ernst Ingenhoven an St. Castor in Alsdorf zum Dechanten des Dekanates Alsdorf ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 9. April: Berks Nikolaus, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in M.Gladbach-Lürrip (Dek. M.Gladbach-Ost);

" " " Kliewer Wilhelm, Neupriester aus M.Gladbach, zum Kaplan in Weiden (Dek. Eschweiler);

" " " Kann Konrad, Rektor in Oberwolfert (Pf. Rescheid), zum Kaplan an St. Marien in Eschweiler (gl. Dek.);

" " " Müller Franz, Kaplan in Bedburdyck, zum Kaplan an St. Bonifatius in Düren (gl. Dek.);

am 9. April: Peters Max, Kaplan an St. Bonifatius in Düren, zum Kaplan in Kall (Dek. Steinfeld);

" " " Rosenbaum Bernhard, Kaplan in Kall, zum Kaplan in Jülich (gl. Dek.);

" " " Weißweiler Konrad, Kaplan in M.Gladbach-Lürrip, zum Rektor in Dorff (Pf. Stolberg-Büsbach im Dek. Stolberg);

am 9. April: Wirtz Robert, Kaplan in Jülich, zum Rektor in Warden (Pfarre Höngen im Dek. Alsdorf);

" " " Wolters Theodor, Kaplan in Gangelt, zum Rektor in Hastenrath (Pf. u. Dek. Gangelt);

am 24. April: Wiggers Leopold, Pfarrer in Lommersdorf, zum Pfarrer in Kirchberg (Dek. Jülich).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.– Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 10 Aachen, den 15. Mai 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Hirtenwort der Deutschen Bischöfe an die gesamte katholische Jugend. – Gott-Bekenntnis katholischer Jugend am Dreifaltigkeitssonntag, dem 7. Juni 1936. – Pfingsttagung des Katholischen Akademikerverbandes. – Schulungstagung für Exerzitienmeister. Studienstiftung „Simonis". – Betr.: Sicherheitsleistung der Rendanten. – Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen. Vom 18. Februar 1936. – Verpflichtungen der politischen Gemeinden gegenüber den Kirchengemeinden. – Lektüre des „Mythus". Einführung des Frühsports. – Anregungen und Richtlinien für die Arbeit am katholischen Kind in unseren Pfarrgemeinden. – Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein. – Warnung vor einem Schwindler. Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 141 Hirtenwort der Deutschen Bischöfe an die gesamte katholische Jugend.

Liebe katholische Jugend!

Osterzeit, Auferstehungszeit! Froh singen wir das alte Lied: Preis Dir, Du Sieger auf Golgatha! Diese Zeit des neuen Lebens, der frohen Hoffnung, ist auch für uns Bischöfe, die wir von Gott dem Herrn den heiligen Auftrag haben, nicht zuletzt auch für das Heil aller jungen Katholiken im Deutschen Volke uns zu sorgen und einzusetzen, die rechte Zeit, an dich, Jugend unserer Kirche, ein gemeinsames Hirtenwort zu richten und dich zum Leben in der sieghaften Kraft Christi aufzurufen. Ernst ist die Zeitenstunde, aber froh sei trotzdem diese Osterbotschaft und froh grüßen wir euch alle in Ost und West, in Nord und Süd mit dem katholischen Gruße „Gelobt sei Jesus Christus". Wir grüßen euch alle in diesem heiligen Namen Jesu, in dem zu leben uns Glück und Stolz, zu sterben und aufzuerstehen uns Heil und Hoffnung ist.

Unser Ostergruß an dich, katholische Jugend Deutschlands, sei also ein Ruf zum Leben; denn auch unser Herr und Meister trat so der Jugend gegenüber: „Jüngling, ich sage dir, steh' auf!" So sprach er voll Macht zum Jüngling von Naim, und der Tote richtete sich auf (Luk. 7, 14-15). „Mädchen, steh' auf!" So sprach er am Sterbebett der Tochter des Jairus, und an der starken Hand des Heilandes erhob sich das Mädchen sogleich (Luk. 8, 54-55). Das Leben aber wird uns nur in der treuen Nachfolge Christi und im festen Stehen zu der heiligen Kirche, deren Haupt Christus ist, geschenkt.

So treten wir denn vor euch hin mit dem Ruf zum Leben in der sieghaften Kraft Christi. Wollt ihr in Wahrheit jung sein, in froher, heiliger, ja unvergänglicher Jugend, dann müßt ihr dem Herrn über Leben und Tod, dem siegreich Auferstandenen folgen, dem Heerbann Christi unverbrüchliche Treue halten. Christus allein konnte ja von sich sagen: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." (Joh. 14, 6.) Folgt diesem Rufe, und ihr werdet mit dem Propheten Isaias sagen: „Siehe, Gott ist mein Heiland; ich bin getrost und fürchte mich nicht; denn meine Stärke und mein Lob ist der Herr und er ward mir zum Heile." Dann werdet ihr, wie derselbe Prophet sagt, „Wasser schöpfen mit Freuden aus den Quellen des Heilands" (Isaias 12. 2-3).

Wohl wissen wir, daß man euch heute diese Quellen verschütten will. Man predigt

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Mai 1936.

in Wort und Schrift einen angeblich neuen Glauben, der nicht aus Gott, sondern aus dem Blute geboren ist. Die Feinde Christi versuchen sogar euch die Lichtgestalt des Heilands, des Siegers von Golgatha, zu trüben, weil ihr eigenes Auge trüb wurde und das Licht, das in die Finsternis leuchtet, nicht erfassen kann (vergl. Joh. 1, 5). Ihr aber seid, wie der Apostel sagt, „Söhne des Lichtes und Söhne des Tages". Ihr also, die ihr nicht der Nacht und der Finsternis (1. Thess. 5, 5), sondern dem Tag angehört, seid wachsam und nüchtern (vergl. 1. Thess. 5, 5, 6 u. 8) und stehet fest „eure Hüften umgürtet mit Wahrheit, angetan mit dem Panzer der Gerechtigkeit, die Füße beschuht mit der Bereitschaft für das Evangelium des Friedens; zu alledem ergreifet den Schild des Glaubens, mit dem ihr alle feurigen Geschosse des Bösen auslöschen könnt. Nehmt den Helm des Heiles und das Schwert des Geistes, das ist das Wort Gottes. Betet mit aller Art von Gebet und Flehen zu jeder Zeit im Geiste und seid zu diesem Zwecke wachsam bei aller Ausdauer und beim Bitten für alle Heiligen und auch für uns, daß uns das rechte Wort gegeben werde, wenn wir unsern Mund auftun, um mit Freimut das Geheimnis des Evangeliums kundzutun" (Eph. 6, 14-19).

So sind die Söhne des Lichtes, so müssen die Schüler der Apostel sein. Ihnen klingen die Forderungen des Herrn nicht mehr fremd noch hart, sondern voll froher quellender Lebenslust, wenn er ihnen sagt: „Wer sein Leben retten will, der wird es verlieren, wer aber um meinetwillen es verliert, wird es retten" (Luk. 9, 24). Oder zum Jünger, der zu Hause noch erst Abschied nehmen will, bevor er ihm folgt: „Wer seine Hand an den Pflug legt und hinter sich schaut, taugt nicht für das Reich Gottes" (Luk. 9, 62).

Dieser Heiland aber, das Licht der Welt und der Herr über Leben und Tod, weilt heute noch in unserer Mitte. Er weilt unter uns nicht nur im heiligen Sakrament verborgen, sondern auch als Haupt seiner Kirche, die sein lebendiger, geheimnisvoller Leib ist (vergl. Kol. 1, 24; Eph. 5, 23). Darum richtet sich der Ansturm der Feinde Gottes vielfach zuerst gegen seine Kirche und vor allem gegen ihr sichtbares Haupt, den Stellvertreter Christi und Nachfolger des Heiligen Petrus. Man weiß wohl, daß der Ruf nach der „romfreien Kirche" nichts anderes bedeutet, als den Quell vom Felsen zu trennen, vom geistigen Felsen, der den geistigen Trank spendet, denn der Fels ist in Wahrheit Christus (vergl. 1. Cor. 10, 4). Wohl wissen wir, daß man bereits Mietlinge sucht, die bereit sind, um der Güter dieser Welt willen den einen Hirten zu verraten und seine Herde zu zerstreuen, seine Schafe zu stehlen und zu rauben. Von dir aber, katholische Jugend, erwarten wir, daß du gerüstet, wie wir es dir mit den Worten des Völkerapostels Paulus zuriefen, die Stimme des Hirten kennst und den Mietling, den Dieb und Räuber von ihm zu unterscheiden weißt (vergl. Joh. 10). Laßt uns, wie der Apostel sagt, „nicht schlafen, sondern wachen und nüchtern sein! Wir, die wir des Tages sind, angetan mit dem Panzer des Glaubens und der Liebe und dem Helme der Hoffnung auf das Heil". (1. Thess. 5. 8.)

Es ist uns, Gott Dank, wohlbekannt: Mancher Jungmann, manches katholische Mädchen darf mit berechtigtem Stolze von sich sagen: Das habe ich getan. Das werde ich auch weiter tun. Es ist die treue Schar, die wir vor den Altären beim heiligen Opfer sehen, nicht nur an Sonntagen, sondern auch an Werktagen, besonders bei der Gemeinschaftsmesse. Des abends findet sie sich gern beim kirchlichen Nachtgebet, der Komplet. Unter der Kanzel lauscht sie dem Worte der Wahrheit und regelmäßig läutert sie die Seele im Sakrament der Buße; sie erkennt darin ein herrliches Mittel der Selbsterziehung und Charakterbildung. Bei Einkehrtagen und Exerzitien fehlt sie nicht, weil auch die Seele ihre Ruhe haben will, um sich harmonisch zu entfalten. In der Hand dieser Jugend sehen wir gediegene Bücher, bildende Zeitschriften (Kirchenzeitung, Bistumsblätter und Zeitschriften katholischer Jugend) und, was uns ein besonderer Trost ist, in immer reicherem Maße das Buch der Bücher: Die Heilige Schrift. Wir zweifeln nicht, daß diese jungen Katholiken auch mitten in der Finsternis als Kinder des Lichtes wandeln und Zeugnis geben von dem Lichte, das sie in sich tragen. Berufstreue, Pietät gegenüber den Eltern und Erziehern, selbstlose Nächstenliebe und Opferbereitschaft für das Volksganze sind selbstverständliche Ausflüsse der Bindung an Gott, Christus und die Kirche. Dir,

liebe Jugend, rufen wir Bischöfe das ehrende Wort der Geheimen Offenbarung zu: „Halte fest, was du besitzest, damit niemand dir deine Krone raube!" (Apk. 3, 11).

Wer aber glaubt, solche hehre Forderungen und Ziele gingen über seine Kraft, der verzage nicht! Ihm gilt das Pauluswort: „Wach auf, der du schläfst, und steh' auf von den Toten, und Christus wird dich erleuchten!" (Eph. 5, 14). Auch für dich lebt noch Jesus, der Totenerwecker von Naim. Je weniger in Bewegungen und Bünden, in die ihr vielleicht eingegliedert seid und deren Entwicklung uns mit wachsender Besorgnis erfüllt, von Religion, Gott, Christus, Kirche die Rede ist, um so ernster drängt euch die Pflicht katholischer Selbsterhaltung zu den Quellen des Erlösers; um so dringender ist es nötig, euch zu wappnen gegen die religiöse Lauheit und Gleichgültigkeit. Das gilt erst recht, wenn alle Bande frommer Scheu sich lösen, wenn in Wort und Bild, in Rotdruck und Schwarzdruck gemeiner Spott sich ergießt über Papst und Bischöfe, über Priester und Ordensleute oder euere eigenen jungen Brüder in Christus. Wird euer katholischer Glaube in einer Vereinigung gefährdet, so seid ihr verpflichtet, aus ihr auszutreten. Aber auch dann, wenn nicht katholische Ehre und Treue zum Verlassen solcher Vereinigungen euch zwingen, ist es in unserer entscheidungsvollen Zeit immer und überall eure heilige Pflicht, allen Angriffen gegenüber doppelt treu, doppelt gewissenhaft, echt katholisch zu sein. Wolltet ihr euch aber vom katholischen Gemeinschaftsleben der Pfarrjugend ausschließen, würdet ihr bei religiösen Jugendfeiern, bei der hl. Messe und Kommunion fehlen oder euch mit einem Mindestmaß kirchlichen Lebens begnügen und euch dabei mit der Einstellung und dem Geiste eures Bundes entschuldigen, so wäre das wahrhaft eine schlechte Empfehlung dieses Bundes. Wenn die Bindung an das Göttliche schwindet, fehlt allen anderen Bindungen der letzte und entscheidende Halt.

Diese Bindung gesamten Jugendlebens an Gott, die Durchstrahlung des ganzen Tuns und Lassens, der Arbeit und Erholung, des Berufes und der Freude mit dem Lichte des heiligen Glaubens ist der Nerv der katholischen Jugendverbände. Die Kirche weiß, was sie an diesen Verbänden, der Kernschar der katholischen Jugend, hatte und noch hat. Sie hat ihnen den Rechtsschutz des Konkordates gesichert. Sie wacht über dieselben wie über ihren Augapfel. Und die deutschen Bischöfe wiederholen heute einmütig, was der Heilige Vater in seiner Osterbotschaft vor zwei Jahren bekannte: „Eure Sache ist unsere Sache!" Ja, eure Sache ist Sache der Kirche Christi. Für sie, für Christus, hat man euch vielfach mit Hohn und Spott verfolgt, hat man eure deutsche Ehre verletzt und undeutsches Wesen euch vorgeworfen. Ihr habt euer Gut, eure Zukunft, euer Studium, eure Stellung, ja einzelne unter euch selbst Freiheit und Leben aufs Spiel gesetzt und dies alles wahrhaftig nicht für irgendeinen Verband oder Zeitvertreib, sondern getreu eurem Wahlspruch: Für Christi Reich im neuen Deutschland! Dabei war felsenhart eure Ueberzeugung, daß auch für unser heißgeliebtes Deutschland, für dessen Schutz und Recht ihr einsteht, wie eure Väter und Brüder es mit Gut und Blut getan haben, in keinem anderen Heil ist, als in dem Namen, der über jeden Namen ist, im Namen Jesu, des Gekreuzigten und Auferstandenen, den Juden ein Aergernis, den Heiden eine Torheit, den Berufenen aber Gottes Kraft und Weisheit (vergl. Apg. 4, 12; Phil. 2, 9; 1. Cor. 1, 24).

Nichts anderes wolltet und wollt ihr als die Freiheit eures religiösen, kulturellen und karitativen Gemeinschaftslebens, eurer religiösen und kulturellen Jugendgemeinschaft, wie sie euch feierlich im Freundschaftsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich in dem Konkordat, das am 12. September 1933 Gesetzeskraft erlangte, zugesichert ist. Es ist der klare Sinn dieses Vertrages, solange deutsche Worte gelten, daß es sich hier nicht nur um Lehr-, sondern um Lebensgemeinschaften handelt. Wir werden deshalb auch in Zukunft für deine Lebensrechte, katholische Jugend, mit allem Nachdruck unseres Amtes eintreten.

Wie einmal die Bücher der Geschichte von der Treue katholischer Jugend in schweren Zeiten berichten werden, von wahrhaft heldischer Treue, von wahrhaft heroischen Opfern, so werden andere Bücher künden von Bischofssorgen und unermüdlicher Hirtentreue zu euch. Vieles ist

von uns geschehen, was nicht an die Oeffentlichkeit drang, vieles versucht worden, worin der Erfolg bis heute noch versagt blieb. Auch für eure Rechte haben wir unserm Reichskanzler und Führer im Herbst eine eingehende Denkschrift unterbreitet.

So gelte auch in Zukunft das Wort: Treue um Treue! Diese Treue sei unser Dank an euch von der katholischen Jugend, wo immer ihr in Treuen steht, sei unser Dank auch an eure Eltern, die oft nicht minder große Gefahren ertragen und Opfersinn bekunden, um ihrer schweren Elternpflicht gegen Gott gerecht zu werden.

Dir aber, junges katholisches Christenvolk in unseren deutschen Gauen, rufen wir noch einmal unseres Herrn Wort zu, mit dem er den bittern Leidensweg beschritt: „In der Welt habt ihr Bedrängnis. Aber habt Mut, ich habe die Welt besiegt" (Joh. 16, 33). Und wir wiederholen es mit den Worten des starken Jüngers der Liebe Jesu, des heiligen Johannes, der in der Todesnot getreu unter dem Kreuze stand, der am frohen Ostermorgen das leere Grab staunend schauen durfte und der als Seher der Geheimen Offenbarung den Endsieg der Kirche, das ewige Ostern schauen durfte und frohlockend ausrief: „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube. Unser Glaube an Jesus, den Gottessohn (vergl. 1. Joh. 5, 5-6), dem die Herrlichkeit gehört und die Macht für alle Zeiten" (Geh. Offb. 1, 6). Darum Lobt froh den Herrn, ihr jugendlichen Chöre! Alleluja! (Ps. 112, 1).

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch. Amen.

Die Bischöfe Deutschlands.

Aachen, den 11. Mai 1936.

Für die Diözese Aachen
† Joseph.

✤

Dieser Hirtenbrief ist am Sonntag, den 17. Mai, in allen Kirchen und Kapellen unverändert und unverkürzt zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 142 Gott-Bekenntnis katholischer Jugend am Dreifaltigkeitssonntag, dem 7. Juni 1936.

Aachen, den 11. Mai 1936.

Die katholische deutsche Jugend versammelt sich am „Feste der Allerheiligsten Dreifaltigkeit", den 7. Juni 1936, zu einem Bekenntnis zum Dreieinigen Gott. Sie will das Wort von Gott und von der Verherrlichung seines Namens hören. Sie will die „Gloria Dei" singen und bekennen in junger deutscher Art.

Zu diesem Gott-Bekenntnis ist die ganze katholische Jugend aufgerufen. In der Einheit des Glaubens und Betens wird sie sich über ganz Deutschland hin zusammenfinden.

Wir bitten alle Hochwürdigen Herren Dechanten und Pfarrer, die mit der Durchführung dieses Tages betrauten Stellen zu unterstützen und selbst für eine würdige Gestaltung Sorge zu tragen. Die Diözesanbundesämter der Diözese geben jede Auskunft. Von dort sind auch die einheitlichen Texte für die Feiergestaltung zu beziehen.

Am Morgen des Dreifaltigkeitsfestes versammelt sich in jeder Pfarrgemeinde die ganze katholische Jugend zur Gemeinschaftsmesse. Am Nachmittag oder Abend findet in jedem Dekanat eine Feierstunde statt, zu der die Jugend aller Pfarreien gerufen ist. Für die Durchführung dieses Bekenntnistages unserer katholischen Jugend haben wir den Hochw. Herrn Diözesanpräses Dr. Mund beauftragt. Von dort werden auch alle weiteren Anweisungen gegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 143 Pfingsttagung des Katholischen Akademikerverbandes.

Aachen, den 2. Mai 1936.

Der Katholische Akademikerverband veranstaltet unter dem Protektorat Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Bischofs von Würzburg Dr. Matthias Ehrenfried vom 1. bis 3. Juni 1936 in Würzburg eine Pfingsttagung über das Thema „Religion und menschliche Existenz".

Am Pfingstmontag, den 1. Juni, 20 Uhr, gibt P. Marianus Vetter, Prior des Kölner Dominikanerklosters, im Hohen Dome zu Würzburg die theologische Begründung der Tagung durch eine Predigt über Joh. 1, 14: „Und das Wort ist Fleisch geworden." Es werden folgende Vorträge gehalten: 1. Paul Simon aus Paderborn: Das christliche Bild des Menschen. 2. Daniel Feuling aus Beuron: Leib und Seele. 3. Otto Graf aus Münster: Die Prägung des religiösen Lebens durch die seelische Eigenart. 4. Otto Graf: Die Auswirkungen seelischer Störungen im religiösen Leben. 5. Paul Kopp aus Köln: Die Bedeutung des Religiösen für die Gesundheit und Gesundung des Menschen. 6. Georg Wunderle aus Würzburg: Die Religion in ihrer gestaltenden Kraft für das Seelenleben des Einzelnen. 7. Theodor Steinbüchel aus München: Die Religion als formendes Prinzip des Gemeinschaftslebens.

Die Tagung ist eine öffentliche: Es sind also, wie zu allen Veranstaltungen unseres Bundes, Männer und Frauen aller Stände und Berufe zur Teilnahme eingeladen.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 17. Mai an die Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenberger Str. 16, zu richten. Von dort kann auch ein ausführliches Programm bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 144 Schulungstagung für Exerzitienmeister.

Aachen, den 4. Mai 1936.

Auf Wunsch aus Kreisen von Exerzitienmeistern veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Diözesan-Exerzitien-Sekretariate (ADDES) zusammen mit der Missionskonferenz für Ordens- und Weltgeistliche, die Exerzitien und Einkehrtage halten, in der Pfingstwoche von Mittwoch, den 3. Juni, vormittags 9 Uhr, bis Freitag, den 5. Juni, abends, im Christkönigshaus Berlin O 34, Petersburger Straße 77 (Untergrundbahnhof Petersburger Straße, Stadtbahnhof Warschauer Straße), eine Schulungs- und Aussprache-Tagung über Geist und Technik besonders wichtiger und zeitgemäßer Standesexerzitien.

Programm:

Ansprache des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Berlin
Dr. Konrad Graf von Preysing.

Referate:

1. Erzpriester Dohnau, Ziegenhals i. Schles.: Die religiös-sittliche Lage auf dem Lande und die Aufgaben der neuzeitlichen Landseelsorge.
2. Domkapitular Jansen, Aachen: Aufgabe, Inhalt und Methode der Bauern-Exerzitien und Land-Einkehrtage.
3. Leiter der Zentralstelle für die „wandernde Kirche" Generalsekretär Schmitt, Berlin: Die seelsorglichen Probleme der Landhilfe.
4. Landhelferseelsorger Kemna, Lindow i. Pom.: Aufgabe, Inhalt und Methode der Exerzitien und Einkehrtage zur Vorbereitung auf das Landjahr.
5. Generalsekretär Schmitt: Seelsorge und Arbeitsdienst.
6. Standortpfarrer Werthmann, Berlin: Aufgabe und Inhalt der Rekruten-Exerzitien.
7. P. Kassiepe O. M. I., Aachen: Methode der Rekruten- und Arbeitsdienst-Exerzitien.
8. P. Superior Drüding S. J., Breslau: Exerzitien für Weihekandidaten und Priester.
9. P. Humpert O. M. I., Breslau: Psychologische Voraussetzungen für Schwestern-Exerzitien.

Vorführungen von Lichtbandstreifen über Exerzitienhäuser von Ostdeutschland (Dr. Dubowy, Berlin) und der Münster (Diözesan-Exerzitiendirektor Dr. Konermann, Münster) sowie der ersten Exerzitien-Werbefilme (P. Rektor Sommer O. F. M., Hofheim i. Taunus und Diözesan-Exerzitiensekretär Cardaun, Köln).

Ausstellung von Exerzitien-Schriften und -Werbedrucksachen.

Anmeldungen mit Angabe, ob Unterkunft, Verpflegung und Zelebrieren im Christkönigshaus (Mk. 4,50 pro Tag) gewünscht wird, werden baldmöglichst erbeten an den Leiter der ADDES Dr. Dubowy, Berlin-Weißensee, Streustraße 115.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 145 Studienstiftung „Simonis".

Aachen, den 5. Mai 1936.

Eine Portion der Studienstiftung Simonis in Oekoven ist frei geworden. Stiftungsberechtigte Studierende, welche ihre Zugehörigkeit zur Familie Simonis nachweisen können, wollen sich innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand in Oekoven über Grevenbroich (Niederrhein), zu Händen des Herrn Pfarrers Leber schriftlich melden unter Beifügung eines amtlich beglaubigten Stammbaumes, der Studienzeugnisse des letzten Jahres und eines Sittenzeugnisses des zuständigen Pfarrers.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 146 Betr.: Sicherheitsleistung der Rendanten.

Aachen, den 6. Mai 1936.

Von einer Reihe von Kirchengemeinden sind uns die Beschlüsse bezüglich der Sicherheitsleistung der Rendanten bisher nicht zugegangen. Wir erinnern daher hiermit an die baldige Erledigung dieser Angelegenheit.

Zu den Ausführungen im Kirchl. Anzeiger Stück 8 / 1936 Nr. 116 ist eine Berichtigung notwendig. Die Prämie für die Kautionsversicherung beträgt 0,5 %, so daß bei einem Mindestsatz der jährlichen Versicherungssumme von RM. 1000,- eine jährliche Prämie von RM. 5,- zu zahlen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 147 Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen. Vom 18. Februar 1936.

Aachen, den 7. Mai 1936.

Folgendes geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Das Staatsministerium hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1.

Zuständig zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und zur Erteilung der zu einer Aenderung der Satzung eines solchen Vereins oder seiner Auflösung erforderlichen Genehmigung ist die Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Aenderung der Satzung oder die Auflösung eines vor dem 1. Januar 1900 errichteten rechtsfähigen Vereins.

§ 2.

(1) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat; für Vereine mit dem Sitze in Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

(2) Der zuständige Minister kann im Einzelfall oder in der Art nach zu bezeichnenden Fällen sich die Entscheidung an Stelle des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) vorbehalten und in diesen Fällen entscheiden.

§ 3.

Soll der Sitz eines Vereins an einen außerhalb des Bezirkes der bisherigen Aufsichtsbehörde liegenden Ort verlegt werden, so ist vor der Erteilung der Genehmigung das Einverständnis der Aufsichtsbehörde einzuholen, die nach der Sitzverlegung zuständig ist.

§ 4.

Artikel 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562) und die Verordnung über Satzungsänderungen rechtsfähiger Vereine vom 29. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 115) werden aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1936.

Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Nr. 148 Verpflichtungen der politischen Gemeinden gegenüber den Kirchengemeinden.

Aachen, den 8. Mai 1936.

In der letzten Zeit treten in den Kommunen nicht selten Bestrebungen auf, alte bestehende Rechtsverpflichtungen gegenüber Kirchengemeinden in ihrer Rechtsgültigkeit anzuzweifeln oder zu be-

Uebersicht

über den Stand des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung in der Diözese Aachen für die Zeit vom 1. Mai 1935 – 30. April 1936.

Zahl der Mitglieder:		Gesamteinnahmen:	
1933	27 097	1933	RM. 58 748,96
1934	26 156	1934	„ 60 824,05
1935	31 373	1935	„ 75 656,73
1936	34 445	1936	„ 20 818,78

Kirchenkollekte am Weltmissionssonntag 1933 RM. 16 191,23
„ „ „ 1934 „ 23 535,24
„ „ „ 1935 „ 19 197,40

Auch in diesem Jahre ist es für den Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in der Diözese Aachen eine Freude, eine Uebersicht über die offizielle Missionshilfe der einzelnen Pfarreien im verflossenen Jahr vom 1. Mai 1935 bis 30. April 1936 zu geben. Der erfreuliche Aufschwung des letzten Jahres hat angehalten, wenn auch nicht mehr in der rapiden Aufwärtsentwicklung wie im vergangenen Jahre. Diese erfreuliche Tatsache bringt uns zum Bewußtsein, wie tief Missionsliebe und Missionsbegeisterung in unserem Volk verankert ist. Der Rückgang in der Weltmissionskollekte erklärt sich in der Vorverlegung dieser Kollekte wegen Zusammentreffens mit der Sammlung für das Frauenhilfswerk für Priesterberufe.

Im verflossenen Jahre war noch die Hilfstätigkeit für die Missionen viel mehr erschwert als früher, weil wir uns genau an die staatlichen Vorschriften des Sammelgesetzes halten mußten. Aber, daß es trotzdem beim alten Missionseifer geblieben ist, ist ein Zeichen dafür, wie sehr unser Volk die Missionen liebt und gerne für die Missionen Opfer bringt. Das katholische Volk auch in unserer Diözese legt durch diese Opferbereitschaft einen rührenden Edelmut an den Tag. Und immer wieder muß man feststellen, daß diese Gaben und Opfer nicht die ansehnlichen Spenden reich Begüteter sind, sondern daß die meisten Gaben sich aus bescheidenen Scherflein zusammensetzen. Herzliches „Vergelt's Gott" allen gütigen Gebern und Geberinnen für alles, was sie den Missionen an Gebet und Opfern geschenkt haben. Mögen unsere Geber auch weiterhin ausdauernd sein im Geben und Schenken. Unsere Missionare verlangen nicht nach Ehre und Anerkennung, sie sind aber dankbar für jedes Gebet, das sie stärken, für jede Opfergabe, die sie aufrecht halten muß.

Auch in diesem Jahre gilt ein ganz besonders herzliches Dankeswort den eifrigen Förderern und Förderinnen des Päpstlichen Werkes. Der Berichterstatter ist sich voll bewußt, daß der Aufschwung der Missionshilfe innerhalb unserer Diözese einem eifrigen Stab von Förderern zu danken ist. Darum ist auch allenthalben zu beobachten, wo mehrere ideal und apostolisch eingestellte Förderer dem Priester zur Seite stehen, da blüht auch die pfarrliche Missionshilfe. Wir Priester allein können es nicht. Und unsere Laien tun gerne mit — man muß nur mit rechtem Blick die rechten Helfer auswählen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn man auch in Landgemeinden allmählich die Kinder als Förderer abbauen, und statt dessen selbstlose hilfsbereite Jugendliche in den Dienst der Missionen stellen würde. Gebt doch der Jugend einmal große Aufgaben! Und was ist größer als Missionshilfe — das ist ja Sorge für die Kirche selbst, für die Ausbreitung des Reiches Gottes. Da tut Jugend mit, gerne mit. Sie will aber Missionshilfe nicht nur in ewigem Almosenbetteln und Kollektenstehen sehen, sie will in die große Sorge der Kirche mithineinsehen, sie will mittragen helfen. Rufen wir doch die Jugend zu dieser zeitgemäßen Missionshilfe auf. Hier findet sie die Ideale ihres Lebens, hier findet sie Weitherzigkeit statt Engherzigkeit, hier findet sie Heldentum statt Bequemlichkeit. Wir müssen und können jede Jugend, auch die heutige, missionarisch begeistern.

Hochwürdige Mitbrüder! Nicht zuletzt ein herzliches Vergelt's Gott Ihnen, die Sie als geistliche Leiter des Päpstlichen Werkes in den einzelnen Pfarrgemeinden tätig waren. Sie haben viele Sorgenkinder und viele Werke zu fördern wird von Ihnen erwartet. Da liegt es nahe, daß Missionssorge leicht peripherische Sorge bleibt. Und doch steht Christi Wort: „Gehet hin und lehret alle Völker" auch vor den Weltpriestern in der Heimat. Ob es recht war, daß wir bisher fast alle Missionspropaganda nur den Ordenspriestern überließen? Der Missionar gehört in die Missionen, an die Missionsfront. Wir Weltpriester aber stehen in der Heimat und unterstützen von hier die Kämpfer an der Missionsfront. „Gehet hin und lehret die Völker"; von dieser klar bestimmten Pflicht gibt es keine Ausnahme. „Hingehen", heißt entweder persönlich in die Missionen gehen — das tut der Missionar — oder den Missionaren da draußen alles Notwendige beschaffen — das tut der Weltpriester in der Heimat.

Vor allem müssen wir Priester sorgen, daß der Missionsbegriff wieder den ganzen tiefen Wert bekommt, den der

Heiland ihm mitgegeben hat. Mission gehört zum Wesen der Kirche. Mission ist nie Sache des Mitleids. Mission ist nicht Organisation. Mission ist Weiterreichen des göttlichen Lebens an alle Menschen. Mission ist Wachstum und Vollendung der Erlösungstat Christi. Mission ist nicht Tamtam und Reklame, ist nicht zu sehen im Film — und wenn er noch so geschickt wäre — an den Missionen klebt Blut, heiliges Erlöserblut. Wir können nicht anders, wir müssen als Priester missionarische Helfer sein.

Dank all der eifrigen Mithilfe von Klerus und Laien wurde seit Mai 1935 die pfarrliche Missionshilfe in 12 Pfarreien neu eingerichtet und zum Teil sofort eine sehr beachtliche Zahl neuer Mitglieder geworben:

Gladbach-Hermges	3	Mitglieder
Hausen	3	„
Mülhausen	4	„
Aachen, Fronleichnam	6	„
Dollendorf	8	„
Krefeld-Traar	8	„
Palenberg	12	„
Hückelhoven	26	„
Süchteln-Dornbusch	39	„
Grefrath	82	„
Huchem-Stammeln	120	„
Aachen, St. Gregorius	110	„

Diese Neugründungen begrüßen wir ganz besonders herzlich. Sie zeigen unseren Missionaren, daß die Heimat trotz eigener großer Sorgen die Missionsfront nicht im Stich läßt. Die Zahl der Pfarreien, in denen die organisierte Missionshilfe noch nicht eingeführt ist, sank hierdurch von 36 auf 24, so daß von 498 Seelsorgsbezirken unserer Diözese das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung in 474 Gemeinden eingeführt ist. Vielleicht ist der nächste Weltmissionssonntag oder ein eigener Missionstag der Pfarrei auch für die letzten 24 Pfarreien eine günstige Gelegenheit, die aktive pfarrliche Missionshilfe durch Einführung des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung zu beginnen.

Um noch ein besseres Bild über die Aufwärtsentwicklung in den meisten Pfarreien zu erhalten, seien noch die Pfarreien hier angeführt, die einen erheblichen Zuwachs an Mitgliedern zu verzeichnen hatten.

Pfarreien mit einem erheblichen Mitgliederzuwachs in der Zeit vom 1. Mai 1935 bis 30. April 1936

Birkesdorf	20	neue Mitglieder
Waldfeucht	20	„ „
Bedburdyck	21	„ „
Kalterherberg	22	„ „
Schophoven	23	„ „
Lendersdorf	24	„ „
Rheydt-Hockstein	24	„ „
Viersen, St. Josef	24	„ „
Krefeld-Uerdingen, St. Peter	25	„ „
Loverich	25	„ „
Hückelhoven	26	„ „
Aachen, St. Josef	27	„ „
Born	28	„ „
Leuth	28	„ „
Hottorf	29	„ „
Wickrath	29	„ „
Gladbach-Holt	30	„ „
Richterich	30	„ „
Schaag	30	„ „
Breyell	31	„ „
Aachen, St. Paul	32	„ „
Krefeld-Linn	33	„ „
Eschweiler, St. Peter u. Paul	34	„ „
Rheydt, St. Marien	34	„ „
Wickrathhahn	34	„ „
Kirchhoven	35	„ „
Aachen, St. Foillan	36	neue Mitglieder
Scherpenseel	36	„ „
Aachen-B., St. Michael	40	„ „
Dülken, Herz Jesu	40	„ „
Krefeld, St. Antonius	45	„ „
Aachen, St. Michael	45	„ „
Callmuth	49	„ „
Straß	50	„ „
Gladbach-Eicken, St. Elisabeth	57	„ „
Aachen, St. Elisabeth	59	„ „
Birgden	62	„ „
Krefeld, St. Dionysius	65	„ „
Unterbruch	65	„ „
M.-Gladbach-Bettrath	69	„ „
Viersen, St. Remigius	69	„ „
Niederzier	81	„ „
Grefrath	82	„ „
Aachen-B., St. Johann	85	„ „
Aachen, Hl. Geist	87	„ „
Osterath	89	„ „
Aachen, Hl. Kreuz	90	„ „
Korschenbroich	109	„ „
Aachen, St. Gregorius	110	„ „
Aachen-Forst	118	„ „
Huchem-Stammeln	120	„ „
Aachen, Herz Jesu	124	„ „
Aachen, St. Peter	136	„ „
Erkelenz	145	„ „
Dülken, St. Cornelius	215	„ „
Aachen, St. Jakob	243	„ „

In vielen Pfarreien ist der Mitgliederstand weit über den Diözesandurchschnitt gestiegen. Verglichen mit der Seelenzahl der einzelnen Pfarrgemeinden ist der Diözesandurchschnitt 2,9%. Wir zählen einmal die Pfarreien auf, die verglichen mit der Seelenzahl 5% und mehr an festen Mitgliedern aufgebracht haben:

Von 100 Katholiken sind Mitglieder:

5 %

Aachen, Hl. Geist — Baasem — Birgelen — Broich ü. Jülich — Cornelimünster — Derichsweiler — Disternich — Floßdorf — Frauwüllesheim — Gangelt — Gemünd — Gladbach-Broich-Peel — Gladbach-Hehn — Gladbach ü. Düren — Hasselsweiler — Hastenrath/Gangelt — Hellenthal — Krefeld-Verberg — Kuckum — Langerwehe — Laurenzberg — Mersch — Morschemich — Porselen — Rath/Erkelenz — Rheydt-Schelsen — Richterich — Rohr — Rollesbroich — Schmithof — Schophoven — Straß — Süchteln-Dornbusch — Tripsrath — Tüschenbroich — Viersen, St. Helena — Welz — Weyer/Eifel — Wolseiffen.

6 %

Berensberg — Boslar — Dottel-Scheven — Echtz — Einruhr — Euchen — Gey — Gierath — Güsten — Höngen bei Geilenkirchen — Kalterherberg — Koffern — Krefeld-Stahldorf — Langbroich — Lich — Olef — Otzenrath — Rath/Nörvenich — Rheydt-Hockstein — Ripsdorf — Ruhrberg — Stetternich — Straeten — Süsterseel — Venrath — Vicht — Viersen, St. Remigius — Vlatten — Waldenrath — Werth.

7 %

Berg/Eifel — Braunsrath — Hoven — Imgenbroich — Merbeck — Millen — Neuenhoven — Neuhaaren — Oberkrüchten — Pattern — Simmerath — Soller — Strümp — Tenholt.

8 %

Birgden — Bourheim — Dalheim-Rödgen — Eschweiler/Heinsberg — Freialdenhoven — Gerderhahn — Hahn — Hürtgen — Immerath — Jakobwüllesheim — St. Jöris — Kaldenkirchen — Keyenberg — Krefeld-Hohenbudberg — Laffeld — Merken — Myhl — Osterath — Strauch — Unterbruch — Wehr.

9 %

Aphoven — Berk/Jünkerath — Bocket — Dedenborn — Hetzerath — Horst — Lindern — Mützenich — Nettersheim — Pesch — Pier — Stockheim — Tetz.

10 %

Arsbeck — Garzweiler — Hottorf — Müntz — Nideggen — Niederzier — Ophoven — Schierwaldenrath — Schleiden-Eifel — Setterich — Spiel.

11 %

Dreiborn — Hambach — Hammer — Losheim — Mariaweiler — Wickrathhahn.

12 %

Floisdorf — Glimbach — Hergarten — Hoefen — Siersdorf — Sievernich — Süggerath.

13 %

Katzem — Rurich.

14 %

Eicherscheid — Roerdorf.

15 %

Hillensberg — Jackerath — Rott.

16 %

Rohren — Schleiden/Jülich.

Diese Gemeinden sind auf dem besten Wege den Wunsch unsres Hl. Vaters Pius XI. zu erfüllen: „Jeder Gläubige helfe im Päpstlichen Werke mit zur Gewinnung aller Ungläubigen."

Noch ein Wort über

die missionarischen Einkehrtage

für die Förderer und Förderinnen der einzelnen Dekanate. Diese Einkehrtage (Einkehrnachmittage) sind als systematische Schulungskurse für unsere Förderer und Förderinnen gedacht und wurden durch Herrn Dr. Neuenhofer in rühriger Weise von Pfarrei zu Pfarrei vorbereitet. Vom Unterzeichneten wurden 3 oder 4 Vorträge gehalten; dann schloß der Kurs mit einer Missionsandachtsstunde ab. Solche Einkehrtage fanden statt:

am 10. 3. 35 in Krefeld für die Dekanate Krefeld Mitte, Ost u. Süd, Teilnehmerzahl 140
am 31. 3. 35 in Düren, Ursulinerkloster für Dekanat Düren, Teilnehmerzahl 46
am 5. 5. 35 in Rheydt, Antoniusheim für Dekanat Rheydt, Teilnehmerzahl 84
ebendaselbst am 13. 10. 35 ein Vertiefungskursus, Teilnehmerzahl 54
am 12. 5. 35 in Hochneukirch, Helenenstift für Dekanat Hochneukirch, Teilnehmerzahl 50
am 19. 5. 35 in Kaldenkirchen, Birgittenheim für Dekanat Lobberich, Teilnehmerzahl 43
am 30. 5. 35 in Dülken für Dek. Dülken, Teilnehmerzahl 20
am 22. 7. 35 in Geilenkirchen für Dekanat Geilenkirchen, Teilnehmerzahl 90
am 28. 7. 35 in Gangelt, Krankenhaus für Dekanat Gangelt, Teilnehmerzahl 39
am 29. 9. 35 in Wassenberg für Dekanat Wassenberg, Teilnehmerzahl 75
am 10. 11. 35 in Heinsberg für Dekanat Heinsberg, Teilnehmerzahl 91
am 17. 11. 35 in Aachen, St. Ursula für Dekanat Aachen, Teilnehmerzahl 130
am 24. 11. 35 in Eschweiler, Waisenhaus für Dekanat Eschweiler, Teilnehmerzahl 121
am 8. 12. 35 in Viersen, Marienheim für Dekanat Viersen, Teilnehmerzahl 45
am 16. 2. 36 in Kückhoven, Josephshaus für Dekanat Erkelenz, Teilnehmerzahl 80
am 8. 3. 36 in Jülich, Marienheim für Dekanat Jülich, Teilnehmerzahl 60
am 5. 4. 36 in Linnich, Franziskusheim für Dekanat Linnich, Teilnehmerzahl 43.

Den gastlichen Ordenshäusern sei hier noch einmal für die freundliche und selbstlose Aufnahme herzlichst gedankt.

Auf allen Einkehrtagen wurde versucht, die Missionspflicht ganz aus dem Religiösen und für jeden Menschen verpflichtend hinzustellen, und gezeigt, wie die pfarrliche Missionshilfe bis ins einzelne ausgebaut werden muß. Diese Einkehrtage werden auch für die übrigen Dekanate abgehalten. Wir versprechen uns von dieser systematischen Schulung und Bereitstellung tüchtiger Förderer und Förderinnen ein weiteres Wachsen der Missionshilfe in den Pfarrgemeinden.

Aachen, den 4. Mai 1936

Subregens Prof. J. Beckers,
Diözesandirektor.

Praktische Bemerkung:

Treten Mitglieder aus oder werden neue Mitglieder gewonnen, so soll die Zentrale in Aachen hiervon verständigt werden. Es sollen nur soviele Missionshefte in die Pfarreien kommen, als dieselben vollzahlende Mitglieder haben. In wichtigen Notfällen verausgabt die Zentrale auch dann noch das Vereinsheft, wenn noch 10 Pf. monatlich gezahlt werden. Nach den Satzungen ist der ordentliche Leiter des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung in der Pfarrgemeinde der Pfarrer. Er hat eine Mitgliederliste zu führen; auch möge er Förderer und Förderinnen (keine Schulkinder) bestellen, um die Beiträge hereinzubringen und das Werk auszubreiten. Eine einmalige Kollekte am Weltmissionssonntag genügt nach den Intentionen des Hl. Vaters nicht; denn diese Kollekte soll jeweils dem Hl. Vater als außerordentliche Spende zur Verfügung gestellt werden.

Zum Schluß weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, daß alle Mitgliederbeiträge u. ä. unmittelbar von den einzelnen Pfarreien auf das Postscheckkonto: Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung in Aachen, Köln 14874 einzuzahlen sind.

Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Weltmissionskollekte, die auf dem vom Bischöfl. Ordinariate vorgeschriebenen Wege zu überweisen ist.

Für missionarische Lichtbild- und Filmvorträge wende man sich an die Aachener Zentrale oder an Herrn Dr. Neuenhofer, M.-Gladbach, Wallstr. 24.

Nachweis der Einnahmen.

Die im folgenden Nachweis der Einnahmen angegebenen Mitgliederbeiträge für 1935 stellen nicht die Gesamtsumme der von den einzelnen Pfarreien gezahlten Beiträge dar, sondern die seit 1. Mai 1935 bis 30. April 1936 hier eingegangenen Beträge. Die vorher gezahlten Beiträge wurden bekanntlich im vorjährigen Nachweis veröffentlicht.

Es bedeuten: M. B. = Mitgliederbeiträge; K. W. = Kollekte am Weltmissionssonntag; Z. d. M. = Zahl der Mitgl.

	1935			1936	
Dekanat Aachen	Z. d. M.	M. B.	K. W.	Z. d. M.	M. B.
St. Adalbert	175	468,05	164,—	190	—,—
St. Barbara	51	103,30	12,—	42	—,—
St. Elisabeth	70	204,50	21,—	129	65,18
St. Foillan	77	201,25	50,50	120	92,60
St. Fronleichnam	—	—,—	5,90	6	—,—
Heilig Geist	152	412,27	62,50	229	184,50
Herz Jesu	60	160,42	125,—	184	120,34
St. Jakob	574	1546,26	262,—	817	646,—
St. Johann Bapt.	270	676,95	170,—	355	201,—
St. Joseph	77	215,—	102,—	104	68,—
St. Katharina	15	39,45	15,—	133	16,40
Heilig Kreuz	116	363,70	172,50	206	—,—
St. Marien	144	369,21	150,—	151	162,65
St. Michael (A)	32	94,50	104,25	77	57,50
St. Michael (B)	90	233,35	110,—	157	51,95
St. Gregorius	—	—,—	12,—	110	—,—
St. Nikolaus	66	180,37	79,—	62	46,66
St. Paul	110	262,59	65,—	142	63,50
St. Peter	164	496,92	118,—	300	270,—
Aloysiusheim	13	32,50	—,—	17	—,—
Dom	—	—,—	109,91	—	—,—
Christenserinnen	—	—,—	3,85	—	—,—
Franziskanerkloster	—	—,—	—,—	—	—,—
Kapuzinerkloster	—	—,—	—,—	—	—,—
Redemptoristen	—	—,—	100,—	—	—,—
Vinzenzheim	—	—,—	21,—	—	—,—
N. N. pro alii	—	—,—	260,—	—	—,—
Ungenannt	1	2,60	20,—	1	12,60
Jesuitenheim	—	—,—	—,—	15	—,—
Sa.	2257	6063,19	2315,41	3547	2058,88
Dekanat Aldenhoven					
Aldenhoven	42	110,40	31,30	40	—,—
Barmen	46	117,50	14,03	46	—,—
Dürboslar	60	147,35	15,50	60	—,—
Ederen	45	117,06	6,50	45	—,—
Freialdenhoven	86	179,03	25,10	76	113,01
Gereonsweiler	53	141,10	13,—	55	104,80
Inden	40	12,40	40,—	40	—,—
Laurenzberg	60	145,—	35,—	60	—,—
Lohn	41	15,40	50,85	41	—,—
Niedermerz	13	35,—	22,—	13	48,40
Pattern	37	82,80	17,50	33	69,—
Schleiden	101	229,20	38,60	119	—,—
Siersdorf	118	314,60	19,05	118	163,80
Sa.	742	1646,84	328,43	746	499,01
Dekanat Alsdorf					
Alsdorf St. Kastor	19	49,40	50,—	30	—,—
„ Christ König	—	—,—	—,—	nicht eingeführt	
Baesweiler	45	55,—	11,—	45	—,—
Beggendorf	22	57,84	24,35	22	—,—
Boscheln	—	—,—	4,30	nicht eingeführt	
Höngen	32	84,72	45,—	35	21,04
Kellersberg	—	—,—	7,45	nicht eingeführt	
Mariadorf	10	26,—	13,70	10	—,—
Oidtweiler	98	155,60	45,60	98	—,—
Schaufenberg	—	—,—	12,—	nicht eingeführt	
Setterich	155	391,20	33,70	130	65,60
Uebach	70	140,70	20,—	70	—,—
Warden	—	—,—	12,—	nicht eingeführt	
Sa.	451	960,46	279,10	440	86,64

	1935			1936	
Dekanat Blankenheim	Z. d. M.	M. B.	K. W.	Z. d. M.	M. B.
Alendorf	—	—,—	10,25	nicht eingeführt	
Blankenheim	20	44,82	13,60	20	9,—
Blankenheimerdorf	15	30,39	5,25	17	22,93
Dollendorf	—	—,—	16,20	8	—,—
Lommersdorf	1	9,—	20,—	1	3,—
Mülheim	11	15,47	6,67	11	—,—
Reetz	1	16,—	7,47	1	2,—
Ripsdorf	58	118,40	9,50	58	—,—
Rohr	34	79,25	6,29	25	—,—
Tondorf	1	—,—	—,—	1	—,—
Uedelhoven	1	4,—	3,94	1	1,—
Sa.	142	317,33	99,17	143	37,93
Dekanat Cornelimünster					
Brand	155	341,74	200,—	155	191,39
Breinig	22	39,85	43,—	22	—,—
Cornelimünster	123	319,80	68,50	123	210,—
Hahn	72	137,80	29,10	72	14,—
Oberforstbach	36	93,60	135,—	36	—,—
Roetgen	—	—,—	90,—	nicht eingeführt	
Rott	82	157,94	3,88	65	—,—
Schmithof	50	90,—	13,50	50	—,—
Venwegen	20	58,85	12,50	20	—,—
Walheim	10	21,20	13,—	10	—,—
Sa.	570	1260,78	608,48	553	415,39
Dekanat Derichsweiler					
Derichsweiler	79	205,40	49,—	77	96,30
D'horn	75	185,—	41,20	75	—,—
Echtz	60	167,—	80,—	70	—,—
Frenz	11	31,25	8,—	11	19,40
Hoven	44	68,09	8,—	55	44,90
Lamersdorf	25	49,—	12,—	25	—,—
Langerwehe	180	452,85	59,—	190	131,65
Lucherberg	22	55,20	6,—	22	35,80
Mariaweiler	150	391,25	81,—	155	148,—
Merken	180	600,—	30,—	180	200,—
Pier	130	225,—	40,—	130	—,—
Schophoven	22	35,—	20,—	34	—,—
Wenau	14	—,—	22,—	14	—,—
Sa.	992	2465,04	456,20	1038	676,05
Dekanat Dülken					
Amern, St. Anton	—	—,—	61,—	nicht eingeführt	
„ St. Georg	2	15,60	17,—	6	—,—
Born	27	64,85	15,35	55	—,—
Brüggen	—	—,—	30,—	—	—,—
Dilkrath	3	7,80	7,50	3	—,—
Dülken, St. Cornelius	187	470,—	109,—	402	322,88
„ Herz Jesu	300	604,50	41,32	340	205,—
Lüttelforst	3	7,80	15,79	3	—,—
Waldniel	30	78,—	66,50	30	88,60
Sa.	552	1248,55	363,46	839	616,48
Dekanat Düren					
Arnoldsweiler	20	55,70	70,—	24	—,—
Binsfeld	21	21,30	10,50	21	—,—
Birgel	23	55,48	7,—	19	—,—
Birkesdorf	160	280,86	18,—	150	40,—

	1935			1936	
	Z. d. M.	M. B.	K. W.	Z. d. M.	M. B.
Düren, St. Anna	240	513,55	305,40	240	137,40
„ St. Antonius	—	—,—	—,—	nicht eingeführt	
„ St. Bonifatius	201	528,62	112,20	201	128,—
„ St Joachim	44	139,68	95,—	44	—,—
„ St Marien	170	377,30	108,35	160	155.—
Ellen	1	2,40	23—	1	—,—
Gürzenich	80	157,—	87,80	80	37,40
Lendersdorf	82	261,70	60,—	106	47,50
Merzenich	86	224,—	81,30	76	—,—
Niederau	76	226,15	43,20	84	108,25
Rölsdorf	30	81,30	26,—	37	—,—
Sa.	1234	2925,04	1047,75	1243	653,55
Dekanat Erkelenz					
Erkelenz	54	173,64	239,—	199	48,60
Gerderath	18	37,60	35,—	18	—,—
Gerderhahn	44	69,62	10,34	36	—,—
Golkrath	30	72,—	50,—	30	—,—
Granterath	22	60,70	34,40	27	70,50
Holzweiler	26	67,60	32,50	26	37,40
Houverath	5	13,—	14,74	14	16,90
Katzem	95	267,—	14,—	107	92,—
Kleingladbach	55	133,30	19,50	46	—,—
Kückhoven	40	105,—	22,—	40	—,—
Lövenich	90	217,—	23,46	90	114,—
Rath	86	223,60	52,20	96	—,—
Tenholt	31	35,—	4,11	23	—,—
Venrath	75	136,40	18,80	75	—,—
Sa.	671	1611,46	570,05	827	379,40
Dekanat Eschweiler					
Broich	28	168,20	25,—	28	—,—
Dürwiß	40	104,—	41,60	40	—,—
Eschweiler, St. Marien	50	109,20	61,50	45	42,20
„ St. Peter u. Paul	231	571,—	136,30	265	—,—
„ =Bergrath	97	242,25	60,—	97	—,—
„ =Hastenrath	90	227,11	14,—	90	60,60
„ =Rothberg	89	235,—	48,50	85	40,—
„ =Pumpe=Stich	30	45,—	7,—	25	—,—
„ =Röhe	34	109,21	19,30	34	—,—
„ St.=Ant.=Hosp.	6	15,60	—,—	6	—,—
Euchen	49	130,30	10,—	62	122,06
Hehlrath	15	35,45	20,—	15	—,—
St. Jöris	39	73,80	4,75	39	—,—
Kinzweiler	35	91,—	9,25	35	—,—
Weiden	145	272,50	50,—	145	105,—
Weisweiler	133	345,80	41,50	133	31,11
Eschw., Private Gruppe	100	304,—	—,—	100	213,—
Sa.	1311	3079,42	548,70	1244	613,97
Dekanat Gangelt					
Birgden	68	175,10	25,—	130	250,—
Breberen	19	62,20	62,—	21	50,24
Gangelt	101	247,—	80,—	103	233,85
Hastenrath	26	84,80	7,50	26	—,—
Havert	65	159,37	35,20	65	77,—
Hillensberg	66	160,—	50,—	66	150,—
Höngen	69	298,43	97,—	71	11,57
Langbroich	37	140,—	47,—	40	60,—
Millen	31	78,—	13,—	31	—,—
Saeffeln	40	100,—	35,—	40	—,—
Schierwaldenrath	52	115,30	14,—	52	20,—
Stahe	50	102,30	20,25	50	76,90
Straeten	60	136,80	69,50	60	89,—
Süsterseel	45	117,—	10.—	50	—,—
Tüddern	33	76,—	22,—	30	71,—
Waldenrath	91	236,60	43,50	91	79,95
Wehr	50	130,—	130,—	53	47,70
Sa.	903	2418,90	760,95	979	1217,21

	1935			1936	
Dekanat Geilenkirchen	Z. d. M.	M. B.	K. W.	Z. d. M.	M. B.
Bracheln	89	237,42	151,50	100	—,—
Frelenberg	14	37,70	14,80	26	—,—
Geilenkirchen	31	82,60	90,48	31	16,—
Gillrath	47	123,43	35,—	47	—,—
Grotenrath	17	27,60	15,40	19	—,—
Hünshoven	56	135,62	40,—	57	—,—
Immendorf	30	54,—	23,88	26	30,—
Kraudorf	10	19,—	7,38	10	14,50
Lindern	40	93,20	20,60	51	—,—
Loverich	80	194,75	—,—	105	—,—
Palenberg	—	—,—	43,—	12	—,—
Prummern	16	42,80	95,23	16	—,—
Puffendorf	12	33,65	9,—	12	—,—
Randerath	29	48,30	20,46	23	27,60
Scherpenseel	59	132,—	40,—	95	—,—
Süggerath	89	233,27	27,—	84	78,31
Tevern	29	75,40	43,55	29	47,30
Tripsrath	31	73,10	8,51	31	18,20
Uetterath	19	48,60	21,—	19	—,—
Würm	60	157,20	36,50	63	33,50
Sa.	758	1849,64	743,29	856	265,41
Dekanat Gemünd					
Blumenthal	7	18,20	7,—	12	31,20
Dreiborn	115	277,50	30,—	125	96,—
Gemünd	130	323,75	18,69	115	100,—
Harperscheid	15	38,60	21,—	15	—,—
Heimbach	7	18,20	34,—	7	—,—
Hellenthal	43	117,—	26,—	43	114,88
Hergarten	64	160,—	40,—	59	100,—
Hollerath	12	24,67	3,—	12	—,—
Olef	81	157,80	14,—	81	—,—
Reifferscheid	20	—,—	13,10	20	—,—
Rescheid	14	—,—	5,08	14	—,—
Schleiden	200	492,60	127,30	190	127,—
Vlatten	55	140,—	55,—	57	70,—
Wolfseiffen	33	86,—	12,—	33	—,—
Sa.	796	1854,32	406,17	783	639,08
Dekanat Gladbach=West					
St. Anna (Windberg)	167	343,—	75,—	141	50,—
St. Helena (Rheindahlen)	194	509,95	31,75	178	89,15
St. Josef (Hermges)	—	—,—	105,85	3	2,74
St. M. Empfängnis (Venn)	35	89,45	40,—	35	12,80
St. M. Heimsuchung (Hehn)	120	187,22	91,97	104	40,84
St. M. Himmelfahrt	100	200,—	150,—	100	—,—
St. Barbara Rektorat	1	5,20	—,—	1	—,—
St. Petrus Rektorat	115	310,—	55,—	115	—,—
St. M. Rosenkranz (Eicken)	85	243,—	—,—	95	126,50
St. Elisabeth (Untereicken)	43	141,—	—,—	100	55,—
St. Michael (Holt)	150	385,80	52,40	180	—,—
St. Nikolaus (Hardt)	50	133,30	26,—	50	—,—
St. Albertus Rektorat	—	—,—	—,—	—	—,—
St. Rochus (Broich=Peel)	90	234,01	13,71	87	47,20
Franziskus=Heilstätte	3	7,80	—,—	3	7,80
Sa.	1153	2789,73	641,68	1192	432,03
Dekanat Gladbach=Ost					
St. Bonifatius (Hardterbroich)	140	364,65	66,—	125	76,65
Herz Jesu (Bettrath)	146	366,80	50,—	215	64,35
Herz Jesu (Pesch)	—	—,—	73,50	nicht eingeführt	
St. Maria Empfängnis (Lürrip)	25	57,40	64,—	25	50,20

	1935			1936	
	Z. d. M.	M. B.	K. M.	Z. d. M.	M. B.
St. Maria Himmelfahrt (Neuwerk)	40	77,—	91,10	20	—,—
Kleinenbroich	106	256,85	89,—	106	88,75
Herrenshoff	27	70,—	20,—	27	—,—
Korschenbroich	106	286,—	100,50	215	72,—
Sa.	590	1478,70	554,10	733	351,95
Dekanat Rheydt					
Liedberg	45	104,—	5,—	45	—,—
Rheydt, St. Gereon (Giesenkirchen)	266	691,60	180,50	284	155,—
St. Josef Rektorat (Schelsen)	90	234,—	26,38	90	56,80
St. Josef	230	539,90	75,20	230	189,92
St. Franziskus Rektorat (Geneiken)	86	218,10	22,70	94	—,—
St. Marien	275	751,37	195,—	309	200,—
Rheydt-Ohler	18	20,—	—,—	15	—,—
Herz Jesu Rektorat	—	—,—	32,—	nicht eingeführt	
St. Laurentius (Odenkirchen)	102	343,89	112,90	102	107,10
Hl. Geist Rektorat (Geistenbeck)	82	146,—	21,—	82	—,—
St. Margaretha Rektorat (Hockstein)	40	114,91	17,10	64	43,60
St. Paulus Rektorat (Mülfort)	29	75,40	19,—	29	—,—
Wickrath	50	156,—	61,14	79	—,—
Wickrathhahn	36	101,10	12,50	70	31,50
Sa.	1349	3496,27	780,42	1493	783,92
Dekanat Hasselsweiler					
Ameln	32	82,31	24,—	28	32,35
Bettenhoven	11	27,30	8,46	10	13,20
Boslar	61	99,10	19,35	63	57,95
Calrath	11	36,46	5,65	11	23,54
Gevelsdorf	—	—,—	1,13	nicht eingeführt	
Güsten	49	260,—	38,—	49	—,—
Hasselsweiler	33	81,20	58,—	33	—,—
Hottorf	20	52,—	15,—	49	55,—
Lich-Steinstraß	95	217,19	25,—	90	77,59
Mündt	13	33,80	1,10	13	—,—
Müntz	70	179,30	10,—	72	126,80
Ralshoven	—	—,—	3,25	nicht eingeführt	
Rödingen	78	113,—	43,—	68	—,—
Spiel	31	71,25	10,—	31	—,—
Titz	50	130,—	45,05	50	27,—
Welldorf	10	50,70	34,31	19	—,—
Sa.	564	1433,61	341,30	586	413,43
Dekanat Heinsberg					
Aphoven	50	135,—	9,—	54	58,60
Bocket	70	152,—	41,—	70	148,40
Braunsrath	86	225,40	56,—	86	224,—
Dremmen	100	230,—	17,—	85	—,—
Eschweiler	39	77,70	—,—	39	41,15
Heinsberg	110	239,50	108,50	125	66,—
Horst	43	110,50	16,06	42	—,—
Karken	70	149,25	38,—	70	30,30
Kirchhoven	50	130,—	121,18	85	58,24
Lafseld	43	111,80	31,—	43	—,—
Neuhaaren	108	338,31	64,—	108	—,—
Oberbruch	112	291,20	81,—	112	60,10
Obspringen	12	31,20	31,91	11	28,60
Porselen	40	110,—	15,72	41	110,—
Roerkempen	44	134,40	26,—	44	84,—
Unterbruch	53	135,20	20,—	118	143,92
Waldfeucht	41	101,40	140,—	59	43,55
Sa.	1071	2702,86	816,37	1192	1096,86

	1935			1936	
Dekanat Herzogenrath	Z. d. M.	M. B.	K. M.	Z. d. M.	M. B.
Bardenberg	45	139,—	29,—	45	18,—
Berensberg	52	142,52	10,—	55	40,32
Haaren	68	148,95	68,50	59	—,—
Herzogenrath-St. Gertrud	78	210,—	78,—	78	35,—
„ -St. Josef (Straß)	41	110,06	10,—	91	59,20
Herzogenrath-St. Maria-Himmelfahrt	25	35,—	31,—	25	—,—
Horbach	54	140,40	31,20	52	50,—
Kohlscheid	401	667,62	38,—	348	208,69
Pannesheide	44	101,15	8,50	35	—,—
Laurensberg	54	122,12	38,45	57	35,—
Merkstein-St. Willibrord	20	52,—	20,—	20	—,—
„ -Streifsfeld	96	130,—	1,—	66	—,—
„ -Hofstadt	20	64,80	15,—	26	20,—
Niederbardenberg	26	47,40	5,—	26	—,—
Orsbach	4	—,—	3,05	6	15,60
Richterich	92	143,55	68,—	122	—,—
Verlautenheide	33	95,95	12,—	33	26,50
Würselen-St. Balbina	70	110,—	23,—	70	10,—
„ -St. Sebastian	117	156,06	57,50	117	—,—
„ -St. Marien	40	104,—	16,—	35	—,—
Sa.	1380	2720,58	563,20	1366	518,31
Dekanat Hochneukirch					
Bedburdyk	70	213,18	10,—	91	—,—
Borschemich	45	114,02	24,15	45	54,22
Garzweiler	123	221,51	18,—	105	63,80
Gierath	68	171,—	20,—	61	39,55
Hochneukirch	79	231,70	50,—	92	92,40
Immerath	98	254,80	22,50	98	172,40
Jackerath	100	241,37	23,—	100	25,50
Jüchen	140	333,—	60,—	130	145,—
Keyenberg	70	150,—	18,—	70	60,—
Kuckum	16	43,17	12,—	17	31,05
Neuenhoven	30	45,25	9,12	30	—,—
Otzenrath	82	213,20	40,10	82	—,—
Wanlo	30	75,80	15,—	30	—,—
Sa.	951	2308,—	321,87	951	683,92
Dekanat Jülich					
Altdorf	46	59,80	5,40	46	—,—
Bourheim	45	118,55	6,—	45	—,—
Broich	46	121,50	10,—	46	31,—
Hambach	90	218,—	16,—	102	—,—
Huchem-Stammeln	—	—,—	3,—	120	—,—
Jülich	160	266,10	53,—	160	121,10
Jülich-Selgersdorf	38	91,20	8,—	38	—,—
Kirchberg	49	75,45	8,88	49	27,35
Koslar	40	93,60	22,—	36	85,80
Mersch	55	64,13	6,44	55	—,—
Niederzier	80	207,—	8,50	161	212,—
Oberzier	30	89,72	2,90	45	—,—
Stetternich	63	163,—	5,15	58	—,—
Tetz	46	103,50	4,—	46	23,10
Sa.	788	1671,55	159,27	1007	500,35
Dekanat Kempen					
St. Hubert	120	271,86	63,—	120	122,20
Hüls	—	—,—	123,—	nicht eingeführt	
Kempen	90	210,—	171,—	90	50,—
Mülhausen	—	7,80	12,—	4	10,40
Oedt	95	243,34	47,—	112	102,60
St. Tönis	31	93,—	141,50	31	—,—
Vorst	34	94,65	59,—	20	42,50
Schmalbroich, Benediktinerkl. Niederfeld	1	2,60	3,—	1	2,60
Sa.	371	923,25	619,50	378	330,30

	1935			1936	
	Z. d. M.	M. B.	K. M.	Z. d. M.	M. B.
Dekanat Krefeld-Uerdingen-Mitte					
St. Anna	130	320,45	98,—	135	45,—
St. Antonius	27	122,75	8,41	72	46,20
St. Dionysius	225	451,23	115,—	290	188,39
St.. Elisabeth	190	311,54	25,—	153	57,36
St. Elisabeth v. Th.	12	39,—	—,—	17	—,—
St. Bonifatius	46	115,—	27,08	39	57,50
St. Franziskus	120	229,60	25,—	100	—,—
St. Joh. Bapt.	135	317,—	35,—	135	60,—
St. Josef	285	743,88	80,43	275	180,05
St. Liebfrauen	293	779,60	77,—	311	289,75
St. Martini	41	102,98	23,04	55	31,94
St. Norbert	79	198,68	40,—	76	—,—
St. Petrus Canisius	16	36,—	8,—	16	—,—
St. Stefan	155	236,—	90,—	155	—,—
Sa.	1754	4003,71	651,96	1829	956,19
Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost					
St. Elisabeth (Verberg)	66	23,45	10,—	80	—,—
St. Gertrud (Bockum)	141	338,38	103,90	141	—,—
St. Heinr. (Uerdingen)	155	365,—	35,16	143	—,—
Herz Jesu (Bockum)	148	379,15	96,39	138	122,15
St. Josef (Traar)	—	—,—	30,54	8	15,60
St. Margaretha (Linn)	13	45,—	25,—	46	41,—
St. Matthias (Hohenbudberg)	130	332,60	16,14	111	77,50
St. Petrus (Uerdingen)	145	344,50	80,—	170	200,—
Hl. Schutzengel (Oppum)	62	59,60	2,27	27	—,—
Lank	55	130,68	150,—	55	44,—
Kierst, Rektorat	13	32,—	2,10	14	—,—
Stratum, Rektorat	32	83,20	10,50	32	63,51
Strümp, Rektorat	44	104,45	22,—	47	27,65
Sa.	1004	2338,01	584,—	1012	591,41
Dekanat Krefeld-Uerdingen-Süd					
Anrath	100	241,30	93,05	100	84,—
St. Bonifat. (Stahldorf)	60	140,—	2,43	60	—,—
St. Clemens (Fischeln)	65	155,—	11,50	65	40,—
Herz Jesu (Königshof)	37	84,40	30,73	53	—,—
Oserath	250	764,53	96,—	339	259,08
Schiefbahn	173	449,52	82,90	172	—,—
Willich	90	237,15	59,03	87	225,90
Sa.	775	2071,90	375,64	876	608,98
Dekanat Kronenburg					
Baasem	33	50,35	19,50	33	—,—
Berk	40	64,40	10,—	40	17,—
Dahlem	40	97,65	8,—	45	26,50
Kronenburg	1	2,60	6,10	1	—,—
Losheim	30	76,97	4,—	28	12,58
Udenbreth	14	40,09	8,—	14	—,—
Sa.	158	332,06	55,60	161	56,08
Dekanat Linnich					
Baal	31	80,—	30,—	31	—,—
Cörrenzig	39	103,—	13,—	39	24,—
Dovern	—	—,—	19,—	nicht eingeführt	
Floßdorf	20	52,—	7,—	22	25,—
Gevenich	1	28,—	18,—	1	—,—
Glimbach	74	144,16	17,10	62	54,10
Hetzerath	30	78,—	10,30	30	19,85
Hückelhoven, St. Barb.	—	28,08	13,—	26	—,—
„ St. Lamb.	118	302,—	55,—	118	90,—
Koffern	25	43,90	10,—	25	—,—
Linnich	63	163,50	43,40	56	108,10
Roerdorf	60	139,80	17,—	73	80,80
Rurich	40	107,91	10,15	56	32,40
Welz	20	55,—	6,55	23	55,90
Sa.	521	1325,35	269,50	562	490,15
Dekanat Lobberich					
Boisheim	76	161—	42,20	72	49,06
Bracht	12	31,20	22,—	12	—,—
Breyell	127	353,—	76,50	158	141,50
Grefrath	—	—,—	68,—	82	85,—
Hinsbeck	1	—,—	34,—	1	—,—
Kaldenkirchen	270	658,77	96,—	288	117,16
Leuth	30	121,—	80,—	58	76,—
Leutherheide	6	15,60	9,63	7	—,—
Lobberich	288	703,31	117,65	270	245,01
Schaag	24	65,70	25,24	55	87,20
Vinkrath	46	124,70	—,—	46	—,—
Sa.	880	2234,28	571,22	1049	800,93
Dekanat Mechernich					
Berg	20	52,—	9,30	20	52,—
Bleibuir	15	30,30	30,55	15	—,—
Bouderath	—	—,—	11,40	nicht eingeführt	
Callmuth	1	2,60	11,—	50	51,50
Eicks	9	28,60	16,—	9	—,—
Eiserfey	25	39,71	5,07	15	9,17
Floisdorf	41	106,20	11,—	41	—,—
Glehn	30	74,—	28,80	30	20,—
Harzheim	8	20,80	3,70	8	—,—
Holzheim	—	—,—	5,—	nicht eingeführt	
Mechernich	110	250,—	46,—	86	—,—
Nöthen	1	30,—	6,—	1	—,—
Strempt	—	—,—	19,01	nicht eingeführt	
Bussen-Breitenbenden	20	54,93	14,—	20	13,28
Weyer	67	141,50	9,—	40	—,—
Sa.	347	830,64	225,83	335	145,95
Dekanat Monschau					
Conzen	156	423,90	48,—	156	71,80
Dedenborn	39	103,80	60,50	39	20,—
Eicherscheid	99	233,—	10,—	99	—,—
Einruhr	18	93,40	—,—	21	57,30
Hammer	14	36,40	5,50	14	—,—
Höfen	148	430,85	42,—	145	80,15
Imgenbroich	70	159,95	30,—	57	17,55
Kalterherberg	99	233,—	46,—	121	—,—
Kesternich	33	107,45	25,—	33	—,—
Lammersdorf	26	—,—	25,—	26	—,—
Monschau	80	208,—	52,65	72	50,—
Mützenich	109	247,60	47,—	101	—,—
Rohren	78	202,80	17,50	72	95,02
Rollesbroich	26	78,16	13,—	30	—,—
Ruhrberg	45	127,80	21,—	45	54,17
Schmidt	43	115,70	37,75	46	59,80
Simmerath	118	276,84	50,—	118	49,40
Steckenborn	27	44,—	10,50	27	—,—
Strauch	51	169,82	13,75	51	37,20
Vossenack	100	206,15	43,25	100	71,55
Sa.	1379	3498,62	598,40	1373	663,94
Dekanat Nideggen					
Berg	—	—,—	21,—	nicht eingeführt	
Bergstein	44	—,—	4,—	44	—,—
Boich	—	—,—	6,—	nicht eingeführt	
Drove	8	42,30	45,50	13	—,—
Uedingen	77	170,45	—,—	61	—,—
Gey	70	156,—	30,—	70	—,—
Großhau	1	10,—	5,—	1	—,—
Hausen	—	5,20	12,—	3	—,—

	1935			1936	
	Z. d. M.	M. B.	K. M.	Z. d. M.	M. B.
Hürtgen	51	151,50	30,50	46	52,05
Kreuzau	80	113,50	60,—	75	22,—
Nideggen	134	321,03	43,—	134	30,—
Untermaubach	58	148,20	33,—	63	—,—
Winden	47	94,13	36,50	47	—,—
Sa.	570	1212,31	326,50	557	104,05
Dekanat Nörvenich					
Eschweiler ü. Feld	20	37,—	6,—	20	—,—
Frauwüllesheim	19	46,80	11,70	18	46,80
Girbelsrath	6	20,30	8,85	6	7,10
Golzheim	19	47,01	21,33	19	20,—
Hochkirchen	40	58,80	18,84	40	17,95
Morchemich u. Poll	32	83,20	10,—	29	—,—
Nörvenich	40	96,96	35,—	35	—,—
Rath	19	49,40	6,—	19	—,—
Wissersheim	30	27,07	10,—	30	—,—
Sa.	225	466,54	127,72	216	91,85
Dekanat Steinfeld					
Dottel=Scheven	65	150,26	7,65	63	49,08
Frohngau	32	42,50	7,09	32	11,10
Kall	25	61,50	30,—	25	17,35
Keldenich	5	13,—	14,58	5	—,—
Krekel	—	—,—	3,25 nicht eingeführt		
Marmagen	1	12,—	22,77	1	16,—
Nettersheim	90	120,25	13,—	90	42,—
Pesch	36	40,45	10,—	30	18,35
Schmidtheim	10	26,—	5,43	10	5,56
Sistig	50	90,06	3,17	50	25,40
Sötenich	—	—,—	8,97 nicht eingeführt		
Steinfeld	40	111,10	6,48	40	51,30
Wildenburg	25	45,—	6,10	27	—,—
Zingsheim	25	30,—	26,20	25	—,—
Sa.	404	742,12	164,69	398	236,14
Dekanat Stolberg					
Atsch	—	—,—	23,92 nicht eingeführt		
Büsbach	92	202,95	52,—	92	47,51
Dorff	6	—,—	4,21	6	—,—
Eilendorf	140	507,75	120,—	140	123,—
Gressenich	32	86,70	52,—	32	42,60
Mausbach	100	257,20	11,16	100	50,—
Münsterbusch	100	206,—	25,20	100	39,—
Schevenhütte	10	2,60	5,—	10	—,—
Stolberg=St. Josef (Donnerberg)	11	25,—	4,02	11	—,—
„ =St. Luzia	200	650,—	127,06	189	165,—
„ =St. M.=Himmelf.	200	192,50	128,70	130	—,—
Vicht	98	256,95	21,75	98	52,50
Werth	41	102,05	9,49	46	—,—
Zweifall	35	153,80	15,—	35	42,80
Stolberg, Hospital St. Bethlehem	1	5,—	—,—	1	—,—
Sa.	1066	2648,50	599,51	990	562,41

	1935			1936	
Dekanat Vettweiß	Z. d. M.	M. B.	K. M.	Z. d. M.	M. B.
Disternich	22	40,—	5,—	22	—,—
Froitzheim	14	38,40	11,—	14	17,80
Ginnick	6	15,60	7,—	6	6,50
Gladbach	50	130,—	21,—	50	—,—
Jakobwüllesheim	30	108,80	15,20	35	44,20
Kelz	40	125,20	27,84	40	141,20
Müddersheim	12	24,70	6,—	9	16,90
Sievernich	46	126,—	7,—	46	72,—
Soller	37	96,45	7,—	35	23,50
Stockheim	64	183,04	17,77	69	64,62
Vettweiß	46	123,20	21,—	42	110,20
Sa.	367	1011,39	145,81	368	496,92
Dekanat Viersen					
Neersen	96	245,55	50,—	96	87,05
Süchteln=St. Franziskus	20	50,20	10,—	20	—,—
„ =St. Clemens	128	254,55	45,—	128	82,80
„ =Dornbusch	—	—,—	33,—	39	22,20
„ =Johannistal	44	86,90	26,26	44	—,—
„ =Kinderheilanstalt	—	—,—	15,30	—	—,—
Viersen=St. Josef	185	253,40	142,84	209	—,—
„ =St. Peter	60	156,—	32,50	60	30,—
„ =St. Remigius	482	1215,91	120,—	551	391,61
„ =Helenabrunn	112	250,—	42,—	105	—,—
„ =Rahser	40	96,50	10,—	40	24,—
Sa.	1167	2609,01	526,90	1292	637,66
Dekanat Wassenberg					
Arsbeck	118	299,—	52,—	133	336,—
Birgelen	68	185,—	47,70	73	—,—
Dalheim=Rödgen	74	92,—	26,55	74	—,—
Hilfarth	60	140,—	45,—	60	50,—
Myhl	100	273,—	28,—	105	—,—
Ophoven	45	93,—	21,—	48	40,—
Orsbeck	32	78,—	8,—	30	70,20
Ratheim	84	225,—	45,—	95	—,—
Steinkirchen	25	56,—	23,—	25	—,—
Wassenberg	79	250,05	10,—	82	172,35
Wildenrath	40	20,—	21,—	40	—,—
Dalheim=Rödgen, Missionskolleg	5	—,—	—,—	5	—,—
Sa.	730	1711,05	327,25	770	668,55
Dekanat Wegberg					
Beeck	80	188,90	71,—	80	89,65
Elmpt	61	161,40	20,—	61	—,—
Klinkum	26	70,—	40,—	23	50,—
Merbeck	64	167,32	25,—	63	72,85
Niederkrüchten	64	150,40	68,—	65	—,—
Oberkrüchten	63	119,70	18,50	57	30,—
Rickelrath	—	—,—	2,— nicht eingeführt		
Tüschenbroich	28	75,—	43,—	32	25,—
Wegberg	145	463,—	44,—	140	170,—
Sa.	531	1395,72	331,50	521	437,50

Buchdruckerei Wilhelm Metz, Bad Aachen, Hirschgraben 39

streiten. Hierzu ist ein Aufsatz des „Gemeindetag" (1936, Nr. 4), dem Organ des Deutschen Gemeindetages, sehr wichtig und wertvoll, in welchem der bekannte Beigeordnete Meyer-Lülmann, Berlin, auf diese Rechtsbeziehungen zwischen politischen Gemeinden näher eingeht. Meyer-Lülmann erklärt zunächst, daß Verpflichtungen der politischen Gemeinde gegenüber der Kirchengemeinde an vielen Orten seit alters bestehen. Es könne sich z. B. handeln um Baulasten, Barzuschüsse oder Naturalbezüge, um Leistungen für gottesdienstliche Zwecke, um Stiftungen zum Lesen von Messen usw. Die politischen Gemeinden haben, wie Meyer-Lülmann schreibt, nicht selten den Wunsch, sich von diesen Lasten befreien zu können. Sie möchten sich auf ihren eigenen kommunalen Aufgaben- und Pflichtenbereich, der groß und belastend genug sei, beschränken.

Meyer-Lülmann geht nun den Rechtsverhältnissen im einzelnen nach und betont, daß der verantwortungsbewußte Bürgermeister nicht übersehen werde, daß es sich in der Regel um bestehende Rechtsverhältnisse handele, die nicht einseitig, sondern nur durch eine Vereinbarung abgeändert oder aufgehoben werden können. Wenn es sich um Verpflichtungen handele, die vernünftigerweise nicht bestritten werden könnten, so werde er es vermeiden, seine Gemeinde in aussichtslose Rechtsstreitigkeiten zu verwickeln. Meyer-Lülmann erwähnt an einem bestimmten Beispiel, daß die Ansicht durchaus unrichtig sei, sehr alte Verpflichtungen könnten heute unmöglich noch zu Recht bestehen, weil doch jede rechtliche Verpflichtung ihrer Natur nach irgendeine zeitliche Grenze haben müsse. Im Gegenteil werde man im allgemeinen sagen können: je längere Zeit hindurch eine Verpflichtung erfüllt worden ist, um so größer sind die Aussichten für eine Bejahung ihres rechtlichen Bestandes. Ebenso treffe die Annahme nicht zu, eine politische Gemeinde könne sich von ihren Verpflichtungen einfach losmachen, weil die Kirchengemeinden in neuerer Zeit begonnen haben, Kirchensteuern zu erheben.

Meyer-Lülmann erwähnt zunächst, daß die Rechtsprechung die Zulässigkeit des Rechtsweges für Klagen auf Leistungen zu kirchlichen Zwecken bejaht. Auch alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Leistungen zu kirchlichen Zwecken können nach feststehender Rechtsprechung vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden. Er geht ferner ein auf die Garantie des Vermögensbestandes der Religionsgesellschaften in Art. 138 der Reichsverfassung, führt dann auch die bekannte Erklärung des Führers und Reichskanzlers vor dem Reichstag am 23. 3. 1933 über die Rechtsstellung der beiden christlichen Religionsgesellschaften an, ebenso ein Wort des Reichskirchenministers vom Januar 1936 über die staatliche Hilfe und Förderung beider christlicher Kirchen. Meyer-Lülmann zitiert endlich noch die Art. 17 und 18 des Reichskonkordates, in denen wiederum eine Garantie des kirchlichen Vermögensbestandes sowie gewisse Richtlinien für eine etwaige Ablösung kirchlicher Rechte gegeben ist. Zu der Ablösungsfrage stellt Meyer-Lülmann noch besonders fest, daß es sich hier lediglich um die evtl. Ablösung von Leistungen handele, die der Staat als Staat der Kirchengemeinde gegenüber habe, nicht dagegen um Leistungen, die der Staat als Fiskus oder die eine andere juristische Person, wie z. B. eine Gemeinde, zu bewirken verpflichtet ist.

Bisher sind gesetzliche Bestimmungen über die Ablösung oder Ablösbarkeit nicht ergangen. Sie sind nach Meyer-Lülmann wohl auch noch nicht zu erwarten, da es sich um ein weitschichtiges Rechtsgebiet handele. Der Aufsatz im „Gemeindetag" untersucht den rechtlichen Charakter der im einzelnen sehr verschiedenartigen Verpflichtungen der politischen Gemeinde gegenüber den Kirchengemeinden näher. Es werden insbesondere dargestellt die Observanzen, das Herkommen, die Verjährung, das Kirchenpatronat und die vertragsmäßigen Zuschüsse zum Pfarrgehalt.

Am Schluß geht Meyer-Lülmann noch auf die Frage ein, ob die politischen Gemeinden im Hinblick auf den durch die Inflation eingetretenen Währungsverfall der Mark unter dem Gesichtspunkt des Geldentwertungsausgleichs eine Herabsetzung ihrer Leistungen verlangen können. Er stellt fest, daß es sich im allgemeinen um „wieder-

kehrende Leistungen" handeln werde, für die grundsätzlich gemäß § 62 des Aufwertungsgesetzes Aufwertung zu erfolgen habe. Die Aufwertung richte sich nach den allgemeinen Vorschriften, die Höhe des Aufwertungssatzes würde sich demgemäß nach Treu und Glauben regeln und gegebenenfalls nach richterlichem Ermessen erfolgen müssen. Nach der Rechtsprechung in Aufwertungssachen haben die Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen das Verlangen nach Abwertung im allgemeinen nicht als gerechtfertigt anerkannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 149 Lektüre des „Mythus". Einführung des Frühsports.

Aachen, den 9. Mai 1936.

In einem Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten in Münster vom 19. März 1936 - U 1 Nr. 73 - an das Bischöfliche Generalvikariat in Münster finden sich folgende Stellen, die wir zur Kenntnisnahme mitteilen.

1. Bezüglich der Lektüre des „Mythus des 20. Jahrhunderts" durch Lehrpersonen:

„Ich habe . . . darauf hingewiesen, daß die Durchnahme des ‚Mythus' auf amtlichen Konferenzen nicht erwünscht ist und ein Zwang zu seiner Lektüre von einer behördlichen Dienststelle nicht geübt werden soll."

2. Bezüglich der Einführung von Frühsport:

„Was die Einführung von Frühsport vor Beginn der ersten Schulstunde angeht, . . . bemerke ich, daß ich dem nicht zugestimmt habe, weil eine Verlängerung der Gesamtschulstundenzahl, die dadurch eintreten würde, nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig wäre."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 150 Anregungen und Richtlinien für die Arbeit am katholischen Kind in unseren Pfarrgemeinden.

Aachen, den 11. Mai 1936.

Seit einer Reihe von Jahren hat der Klerus unserer Diözese die Kinderseelsorge als eine der vordringlichsten und wichtigsten Aufgaben der Pfarrseelsorge erkannt und in den meisten Gemeinden mit recht gutem Erfolge durchgeführt.

Wenn Sinn und Ziel aller christlichen Seelsorgsarbeit die Führung der Menschen zu Christus und zu möglichst enger Verbindung mit ihm bedeutet, so gilt dies nicht zuletzt von der Seelsorge am Kind nach des Meisters eindringlichen Worten: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht."

Zur Verwirklichung dieser Aufgabe ist aber die Mitarbeit aller für die religiös-sittliche Bildung der Kinder verantwortlichen Erziehungsfaktoren unerläßlich: Elternhaus, Kirche und Schule.

Im nachfolgenden legen wir dem Hochwürdigen Klerus eine Zusammenfassung der Aufgabe der einzelnen Erziehungsgruppen sowie Richtlinien vor, nach welchen in den einzelnen Gemeinden gearbeitet wird und die sich gut bewährt haben. Zugleich sollen diese Leitlinien den einzelnen Seelsorgern Anregungen bieten zum Aufbau und zur Durchführung einer planvollen Kinderseelsorge in ihren Gemeinden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

Bei der Arbeit am katholischen Kind in der Pfarrgemeinde müssen wir berücksichtigen, daß wir möglichst alle Erziehungsbereiche vom Religiösen her unterbauen, befruchten oder ableiten.

1. Das Elternhaus.

Das Elternhaus leistet wichtigste, ja meist entscheidende Erziehungsarbeit am Kind. Auf der religiösen Erziehungsarbeit des Elternhauses aufzubauen, wird deshalb der Seelsorger vornehmlich bestrebt sein. Daher ist aber auch der Elternseelsorgsarbeit in der Gegenwart erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Folgende seelsorgliche Maßnahmen haben sich als zweckdienlich erwiesen:

a) Planmäßige Schulung der Eltern, der Väter und Mütter über die religiös-sittliche Erziehung des Kindes.

b) Katechetische Schulung der Eltern, vornehmlich der Mütter, mit dem Ziel, die Eltern selbst in ihren religiösen Kenntnissen zu festigen und zu befähigen, ihre Kinder selbständig zu unterrichten (Beicht-, Kommunion-, Firmunterricht). Beicht- und Kommunionunterricht gemeinsam für Mütter und Kinder namentlich beim Frühkommunionunterricht haben sich in der Praxis bereits bewährt.

c) Sogenannte Erzieher-Einkehrtage mit dem Ziel, Väter und Mütter zur Besinnung auf ihre Verantwortung zu führen und ihnen ihre Erziehungsaufgaben sowie die Notwendigkeit des elterlichen guten Beispiels vor Augen zu stellen.

Ueber die Durchführung solcher Einkehrtage unterrichtet sehr instruktiv die von der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, herausgegebene Gestaltungsmappe „Elterneinkehrtage".

d) Die Eltern sind immer wieder darauf hinzuweisen, daß der Seelsorger jederzeit bereit ist, sie in Erziehungsfragen zu beraten. Es dürfte sich empfehlen, geeignete Laien zur Mitarbeit heranzuziehen. Bei krankhaften Erscheinungen des kindlichen Seelenlebens ist nach Möglichkeit ärztlicher Rat einzuholen.

e) Zu empfehlen ist die Anschaffung eines Schriftenstandes, in welchem religiöse Lektüre für Väter und Mütter ausgelegt ist. Vor allem wird auch ein Ausbau der Pfarrbücherei nach der elternpädagogischen Seite hin ratsam und zweckmäßig gehalten. Zu empfehlen sind die Hefte der katholischen Elternbücherei, die in neuer Folge erschienen sind (Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim, und Pädagogischer Verlag, Düsseldorf, Reichsstraße 20).

f) Die beste und einschlägigste Erziehungsarbeit wird gesichert durch die Uebung des gemeinschaftlichen regelmäßigen Betens von Eltern und Kindern, überhaupt durch ein echtes, eucharistisches und liturgisches Leben der Familie, das wir durch Veranstaltung von eucharistischen Familienwochen fördern müssen. Der vielerorts bereits eingerichtete vierteljährliche Familiensonntag (am Fest der hl. Familie, am Erziehungssonntag, am Weißen Sonntag, am Schutzengelfest) soll Eltern und Kinder gemeinsam am Tisch des Herrn vereinen. Vor allen Dingen sind die Eltern anzuhalten, ihre Kinder regelmäßig zu den hl. Sakramenten zu schicken sowie zu den sonntäglichen Kindergottesdiensten und Schulmessen am Alltag. Das läßt sich vor allem auch bei gelegentlichen Hausbesuchen, durch briefliche Einladungen, Mitteilungen im Kirchenblatt, von der Kanzel, auch durch Zuhilfenahme geeigneter Laienkräfte erreichen.

g) Das Kirchenjahr mit seinen ernsten und festlichen Tagen soll das Familienleben beeinflussen und gestalten und so zum Leben mit der Kirche führen. Hochzeitstag, Tauftage, Totengedächtnis usw. sollten durch Kirchenbesuch, Sakramentenempfang und häusliche Feier immer wieder dem Kind zum Erlebnis werden.

2. Kirche.

Die Kinderseelsorge muß sich betätigen:

a) durch sorgfältige kindertümliche Gestaltung des Kindergottesdienstes, der Kinderpredigt, Kinderandacht usw. Die Predigt, möglichst in Form einer Katechese, sei kurz. Die Anleitung der Kinder zum gemeinsamen Singen und Beten wird sich der Seelsorger besonders angelegen sein lassen. Dazu bedarf es allerdings der entsprechenden Unterweisung und Uebung (Heimstunde, oder wenn möglich im Anschluß an den Gottesdienst). Ueberhaupt ist größter Wert auf die lebendige Anteilnahme der Kinder am heiligen Opfer zu legen.

b) Der werktäglichen Schulmesse (1-2mal in der Woche) ist größte Bedeutung beizumessen. Sie muß vor allem auch durch reiche Aktivität der Kinder anregend und lebendig gestaltet werden. Als zweckmäßig hat sich erwiesen, auch in den werktäglichen Schulmessen ein kurzes Wort an die Kinder zu richten. Man gehe dabei vom Tagesheiligen oder von der Tagesliturgie aus.

c) Kirchliche Feierstunden sollten unter möglichst reicher Beteiligung und Hinzuziehung der Kinder, vor allem an Festen der Kinder (Weißer Sonntag, Schutzengelfest, Fest der unschuldigen Kinder, Christus-Königs-Fest usw.) gestaltet werden.

d) Eine besondere Aufgabe obliegt der Kirche in der Schulung und Formung der Ministranten, Chorknaben und sonst im heiligen Dienst der Kirche stehender Jungen und Mädchen. Hingewiesen sei auf das Büchlein „Heiliger Dienst", das für das Völklein im roten Rock bestimmt ist und von P. Horstmann im Verlag Butzon u. Bercker, Kevelaer, herausgebracht wurde.

e) Die gruppenmäßige Erfassung der Kinder in der Pfarrei geschehe im Hinblick auf die pfarrliche Einheit und die Geschlossenheit des religiösen Lebens möglichst so, daß alle Kinder sich daran beteiligen können.

f) Auf die Pflege des Missionsgedankens wie überhaupt auf die Weckung des Opfergeistes durch Opfergang der Kinder sei hingewiesen. In vielen Gemeinden haben sich diese Opfergänge der Kinder

in religiöser wie pädagogischer Beziehung als sehr wertvoll erwiesen.

g) Wertvoll für die religiöse Bildung und Formung unserer katholischen Kinderwelt ist die Verbreitung religiösen Kinderschrifttums. Zu empfehlen ist die Förderung unserer katholischen Kinderzeitschriften (Nähere Angaben gibt die Arbeitsstelle „Kinderwohl", Düsseldorf, Reichsstraße 20).

Auch möge man im Schriftenstand der Kirche für Kinder geeignete Lektüre auslegen. Eine auf lange Sicht erfolgreiche Arbeit versprechen wir uns durch den Ausbau der Jugendschriftenabteilung innerhalb der Pfarrbüchereien. Es gibt heute schon sehr viele gute religiöse Jugendschriften, die seitens der Pfarreien eingestellt werden können.

Ueber all diese Fragen der Aktivierung der katholischen Kinderwelt gibt das Handbuch für pfarrliche Kinderseelsorge „Das Kind in Familie und Kirche", Verlag Jos. Bercker, Kevelaer, aufschlußreiche Anregungen.

Im kirchlichen Religionsunterricht sollten mehr als bisher auch technische Mittel eingesetzt werden, wie Lichtbild, Film, Bildband, Schallplatte. Auch heimat- und religionskundliche Ausgänge und Besichtigungen lassen sich mancherorts mit gutem Erfolg einrichten.

3. Schule.

a) Die wöchentlich zu haltenden Religionsstunden müssen den pädagogischen Erfordernissen der Zeit Rechnung tragen. Die Katechesen seien lebendig und kindgemäß, anziehend, praktisch und aktivistisch gestaltet. Die Erreichung dieses Zieles setzt eine sorgfältige Vorbereitung voraus.

b) Die Kirche hat die Aufgabe, die Arbeit der Schule zu segnen. Es ist darum notwendig, daß man den Tag des Schulbeginns wie auch den des Schulschlusses, den Tag der Schulaufnahme und der Schulentlassung in recht feierlicher Weise auch in der Kirche gestaltet (Anregung dafür gibt die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20).

c) Die vor der Schulentlassung stehenden Jungen und Mädchen, die zum Teil ins Landjahr oder in Berufe eintreten, müssen in Schulentlassungsexerzitien oder Einkehrtagen erfaßt und religiös geschult werden. Es haben sich dafür folgende Wege als praktisch erwiesen:

1. In manchen Gemeinden hat man an einem der letzten Sonntage vor der Schulentlassung die Kinder zu einem Einkehrtag oder in den Weihnachtsferien bereits zu Exerzitien gesammelt.

2. In anderen Gemeinden hat man etwa an vier bis fünf Tagen vor der Schulentlassung morgens vor Schulbeginn und nachmittags den Kindern religiöse Vorträge gehalten bzw. halten lassen.

d) Die Schulentlassungsfeier ist möglichst feierlich zu gestalten und den Kindern dabei die benedictio puerorum et puellarum zu erteilen. Ebenso hat man die Schulanfänger mit ihren Müttern in der Kirche versammelt und sie gesegnet. Letztere Maßnahme ist besonders seitens der Elternschaft sehr begrüßt worden. Wir bitten den Klerus, diesen Brauch mit aller Sorgfalt zu pflegen.

4. Freizeitseelsorge.

Die Kirche ist verpflichtet, auch über den Rahmen von Elternhaus, Schule und Kirche hinaus die religiöse Führung der Kinder zu übernehmen, auch für die Freizeit. Die Einführung des Kinderapostolates, der Ministranten- und Chorknabengruppen, Kirchendienstgruppen für Mädchen, Gruppen nach den verschiedenen Lebensjahren und besonderen Aufgaben mögen daher tunlichst gefördert werden. Daß bei der Arbeit am katholischen Kind in der Freizeit die gewonnenen freizeitpädagogischen und freizeitseelsorgerischen Erkenntnisse richtunggebend bleiben, bedarf keines besonderen Hinweises mehr. Die staatlichen Verordnungen sind zu beachten.

Alle Kräfte und alle Mittel der Pfarrei müssen für die Verbindung der Kinder mit Kirche, Altar und Opfermahl eingesetzt werden. Die Entscheidung für die Verbundenheit mit der Kirche fällt heute durchweg schon im Kindesalter. Ein von dem lebendigen religiösen Leben losgelöstes Kind wird für die Kirche verloren sein, trotz aller später vielleicht einsetzenden Bemühungen. Das im kirchlichen Leben durch Uebung und Gewohnheit verwurzelte Kind wird Stürmen trotzen und Versuchungen widerstehen. Und selbst wenn es einmal schwach werden und glaubensfeindlichen Mächten zeitweilig nachgeben sollte, aus den in die Kinderseele einmal gesenkten Wurzeln wird doch wieder neue Kraft und neues Leben aufbrechen.

Anregungen für Kinderseelsorge und für die Arbeit am katholischen Kind bieten:

1. Das Werkblatt für die Arbeit am katholischen Kind in Pfarrgemeinden und für Kinderseelsorge, herausgegeben von der Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl", Düsseldorf, Reichsstraße 20.

2. Das Handbuch für Kinder- und Freizeitseelsorge im Verlag Jos. Bercker, Kevelaer: Band 1: Das Kind in Familie und Kirche, Band 2: Wachsendes Gottesreich. Jeder Band RM. 5,60.

Die Herren Dechanten werden ersucht, im Laufe des Jahres diese Anregungen im Anschluß an ein entsprechendes Referat auf den Dekanatskonferenzen zur Aussprache unter den Teilnehmern zu stellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 151 Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein.

Aachen, den 12. Mai 1936.

Die Kollekte für den Bonifatiusverein findet in diesem Jahre am Sonntag, den 7. Juni, statt. Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins gibt dem Hochwürdigen Klerus in der Erkenntnis, wie wertvoll eine eindringliche Empfehlung sich auf die Gebefreudigkeit der Gläubigen auswirkt, wieder zwei, nach Inhalt und Form wirklich gute Predigtskizzen an die Hand. Diese Predigtskizzen sind dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers beigefügt. Die Bitte des Generalvorstandes an den Hochwürdigen Klerus, die Predigten zur Förderung der Kollekten benutzen zu wollen, wird unterstützt durch den ausdrücklichen Wunsch unseres Oberhirten, die Kollekte auch am vorausgehenden Sonntag wärmstens und eindringlich zu empfehlen.

Wurde bereits im vorigen Jahre auf die besonderen Aufgaben des Bonifatiusvereins durch die neuzeitliche Lage im Diasporaraum hingewiesen, die durch den Begriff „Wandernde Kirche" gekennzeichnet ist, so muß die Sorge des Hochwürdigen Klerus und aller Gläubigen darauf gerichtet sein, gerade die Diaspora immer mehr zum Nährboden für Glauben und Gnade zu machen. Immer größere Gebietsteile im Norden und Osten und in Mitteldeutschland werden durch die Abwanderung des katholischen Volksteiles aus dem Westen und Süden in die Diaspora zu religiösen Notgebieten, die der Diasporafürsorge des ganzen katholischen Volkes bedürfen. Je mehr durch den Bonifatiusverein die praktische Möglichkeit zum Besuche des Sonntagsgottesdienstes und zum Empfange der heiligen Sakramente durch die Errichtung von Kirchen und Kapellen geschaffen wird, um so eher wird den Diasporakatholiken eine christliche Lebenshaltung möglich gemacht.

Da dieses Ziel nur durch die Teilnahme des ganzen katholischen Volkes seiner Erfüllung nähergebracht werden kann, möge der Hochwürdige Klerus den Kollektentag gleichzeitig für die Einführung oder Stärkung des Bonifatiusvereins in den einzelnen Gemeinden auswerten. Wir erwarten, daß der so oft ausgesprochenen Anweisung unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, daß der Bonifatiusverein in jeder Gemeinde ordnungsgemäß eingeführt sein muß, in diesem Jahre die erforderlichen Maßnahmen folgen. Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn, Postfach 198, ist gern bereit, auf Anforderung das notwendige Werbematerial zu liefern, und wir hoffen, daß der Hochwürdige Klerus von dieser Bereitwilligkeit ergiebigen Gebrauch machen wird.

Die Bonifatiuskollekte ist ungeschmälert durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden. Ein Zurückhalten von Teilen der Kollekte ist nicht zulässig.

Am Nachmittage des Kollektentages möge eine besondere Andacht für den Bonifatiusverein gehalten werden, zu der insbesondere die Mitglieder des Bonifatiusvereins einzuladen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 152 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, den 13. Mai 1936.

Wie uns durch die Aachener Kriminalpolizei mitgeteilt wird, werden die Geistlichen in den Kreisen Erkelenz und Geilenkirchen von einem gewissen Klassen - angeblich aus M.Gladbach - aufgesucht, der unter dem Vorwande, ein evangelisches Mädchen, welches zur katholischen Kirche übertreten würde, zu heiraten, ein Darlehn zu erhalten sucht. Wir sehen uns veranlaßt, vor demselben zu warnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 153 Priester-Exerzitien

finden statt:

Im Bonifatiushaus bei Emmerich vom 25. bis 29. Mai (3 Tage), vom 21. bis

27. Juni (5 Tage), vom 6. bis 10. Juli (3 Tage), vom 3. bis 12. Aug. (8 Tage), vom 16. bis 22. Aug. (5 Tage), vom 14. bis 18. Sept. (3 Tage), vom 5. bis 9. Okt. (3 Tage), vom 3. bis 12. Nov. (8 Tage) und vom 14. bis 18. Dez. (3 Tage).

Das Bonifatiushaus liegt bei 's-Heerenberg in Holland, ungefähr 4 km vom Bahnhof Emmerich. Anschluß zum Bonifatiushaus mit Autobus am Bahnhof. Das Auto hält vor dem Haus.

Für die Grenzüberschreitung zum Bonifatiushause wird gefordert: entweder ein Reisepaß, oder für die Bewohner des Zollgrenzbezirkes ein Grenzausweis.

Nach den neuesten Bestimmungen dürfen nur 10 RM. mit über die Grenze genommen werden; das übrige Geld kann man bis zur Rückkehr im Krankenhaus Emmerich, Lilienstr. 14, niederlegen. Der Autobus Emmerich Bahnhof zum Bonifatiushaus hält auch an der Post 2 Min. vom Krankenhaus. Außerdem halten stets Autotaxen am Bahnhof Emmerich.

Die Exerzitien beginnen am erstgenannten Tage um 20 Uhr und schließen am Morgen des letztgenannten Tages.

Im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh. (unter der Leitung des H.H. Pater Kentenich) vom 19. bis 25. Juli, vom 9. bis 15. Aug., vom 6. bis 12. Sept., vom 4. bis 10. Okt., vom 9. bis 13. Nov. und vom 14. bis 18. Dezember. Anmeldungen sind zu richten: An die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt bei Vallendar a. Rh.

In Steyl (Missionshaus St. Michael), Post Kaldenkirchen (Rhld.) vom 21. Sept. bis 25. September.

Im Kloster Maria Engelport bei Treis über Karden (Mosel) vom 6. bis 10. Juli, vom 13. bis 17. Juli, vom 20. bis 24. Juli, vom 17. bis 21. Aug., vom 24. bis 28. Aug. und vom 7. bis 11. September. - Die Kurse beginnen am Abend des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letztgenannten Tages.

Im Franziskanerkloster Marienthal bei Hamm - Sieg vom 26. bis 30. Aug. für Religionslehrer (Exerzitienmeister P. Dr. Thaddaeus Soiron); vom 7. bis 11. Sept. für Priester.

Nr. 154 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 1. Mai dem Dechanten Alfons Kloecker, Pfarrer zu Inden, die durch den Tod des Dechanten Dr. Ignaz Schmitz in Stolberg erledigte Stelle eines nichtresidierenden Domkapitulars an der Kathedrale in Aachen übertragen.

Ferner wurden ernannt:

am 29. April: Neuenhofer Alfons, Rektor in Kofferen, zum Pfarrer in Laurenzberg (Dek. Aldenhoven);

" " " Scholl Hubert, Kaplan an St. Paul in Aachen, zum Pfarrer in St. Tönis (Dek. Kempen);

am 14. Mai: Busseler Heinrich, Kaplan an Liebfrauen in Krefeld, zum Pfarrer in Lommersdorf (Dek. Blankenheim);

am 25. Mai: Janssen Franz, Kaplan in Eschweiler-Bergrath, zum Kaplan in Bank (Pf. Richterich - Dek. Herzogenrath);

" " " Prinz Heinrich, Neupriester aus Eschweiler-Hastenrath, zum Hauskaplan in Titz (Dek. Hasselsweiler), unter Zurücknahme der Ernennung des Neupriesters Josef Langen;

am 28. Mai: Pelzer Josef, Neupriester aus Düren, zum Kaplan in Gangelt (gl. Dekanates);

am 29. Mai: Knott Wilhelm, Kaplan in Stolberg-Büsbach, zum Rektor in Kofferen (Pf. Glimbach - Dek. Linnich).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 29. April d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Render auf die Pfarrstelle in Orsbach (Dek. Herzogenrath) angenommen und denselben mit Wirkung vom 31. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt; desgl. unter dem 6. Mai d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Julius Fischer an St. Nikolaus in Aachen (Dek. Aachen-Nordost) mit Wirkung vom 31. Juli 1936.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 30. April: Jansen Matthias, geb. 19. Okt. 1849 in Lobberich, gew. 19. Dez. 1874 in Münster, ehem. Pfarrer in Born, seit 1. April 1931 daselbst i. R. (87 Jahre alt). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 Aachen, den 1. Juni 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Hirtenschreiben zur Karitas-Sammlung 1936. – Verordnung im Anschluß an obiges Hirtenschreiben. – Feier des Silbernen Jubiläums der Recollectio menstrua Eucharistica (17., 18. und 19. Juni 1936). – Jungpriester-Exerzitien. – Besteuerung der Meßstipendien. Veranstaltungen der Kirchenchöre. – Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien. – Verein für christl. Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen. Mitgliedschaft. Tagung in Kempen. – Generalversammlung des Cäcilienvereines in Düsseldorf. Kirchen-Kollekte für die Pfarrgemeinde Mariae-Heimsuchung in Alsdorf-Schaufenberg. – Betr.: Beihilfen der Provinz und des Staates zur Instandsetzung und Erhaltung von unter Denkmalschutz stehenden kirchlichen Bauwerken. – Betr.: Kirchensteuervorauszahlungen für das erste Halbjahr 1936. – Betr.: Schriftverkehr mit der Bischöflichen Behörde. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen. Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 155 Hirtenschreiben zur Karitas-Sammlung 1936.

Dem Deutschen Karitasverband ist durch die Reichsregierung auch in diesem Jahre wieder eine öffentliche Haus- und Straßensammlung genehmigt worden, die am Samstag, den 13., und Sonntag, den 14. Juni, stattfinden wird. Die Tage stehen allerdings dieses Mal nicht allein der „Karitas" zur Verfügung. Es werden gleichzeitig noch andere Verbände ihre Sammlung abhalten. Wenn so die Veranstaltung auch nicht wie sonst zu einer einheitlichen Kundgebung katholischer Liebestätigkeit, einem Karitas-Volkstag, werden kann, so bitte ich Euch doch mit gleicher herzlicher Dringlichkeit, daß Ihr alle im Rahmen der jeweiligen örtlichen Vereinbarung nach bestem Vermögen mit Euren persönlichen Kräften und sachlichen Mitteln Euch einsetzt und die Sammlung auch unter den erschwerten Umständen zu einem vollen Erfolg bringt.

Viele karitative Einrichtungen sind durch den Wegfall bisheriger Einnahmequellen in eine schwierige Lage geraten, sodaß sie mehr denn je auf die freie Unterstützung der Gläubigen angewiesen bleiben. Weiterhin ruft überall seelische und leibliche Not nach Linderung und Hilfe. Laßt den Ruf nicht ungehört verhallen!

Und dennoch muß ich Euch jetzt wieder sagen, daß das gute materielle Ergebnis, so notwendig und wichtig es ist, nicht die Hauptsache sein kann. Diese Veranstaltung, bei der die christliche Liebe laut an die Oeffentlichkeit tritt, soll uns vielmehr noch ein neuer Anlaß sein, immer tiefer in den Sinn der Karitas einzudringen. Unsere Nächstenliebe wurzelt in Gott selbst. Sie ist am Menschen und durch den Menschen gewirkte Gottesliebe, Ausdruck und Teil göttlicher Karitas, jener überströmenden göttlichen Liebe, die Christus, der Herr, opfernd uns vermittelt hat. Und weil wir als Christen in Christus leben, uns bewegen und sind, und weil wir mit ihm als Glieder zu einem wahrhaften Leibe verbunden sind, darum ist die Karitas ein unerläßlicher Bestandteil unseres christlichen Daseins. Wir können nicht Christen sein ohne Karitas. Die Kirche aber - das sind wir, die in Christus geeinten Gläubigen - kann nicht leben ohne Karitas. So muß sie aus innerster Notwendigkeit festhalten an den Werken und Einrichtungen, die von der christlichen Liebe Zeugnis geben. Nicht Eigenbrötelei oder gar Machtsucht treibt sie, sondern allein die heilige Sendung. Sie muß den Strom der Gottesliebe in die Welt leiten und vor aller rein

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Juni 1936.

diesseitig eingestellter Auffassung die übernatürliche Weite und den ewigen Ursprung der Liebe wachhalten.

Möge, wenn in den nächsten Tagen die Karitas wieder in aller Munde ist, ein wenig von diesem ihrem letzten Sinn Euch aufgehen und Euch zu unermüdlicher, froher und hingebender Tat begeistern. Möget Ihr daraus auch erkennen, daß es ein Gebot christlicher Lebensverbundenheit ist, den karitativen Gemeinschaften und der Pfarrkaritas trotz der vielfachen Erschwerungen die Treue zu wahren und sie mehr und mehr zu fördern.

Niemand zwingt Euch! Die Liebe Christi aber wird Euch Antrieb sein, der stärker ist als jede andere Kraft.

Aachen, den 26. Mai 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 156 Verordnung im Anschluß an obiges Hirtenschreiben.

Das Hirtenschreiben über die Karitassammlung ist am Dreifaltigkeitssonntage, den 7. Juni, zu verlesen.

Die Karitassammlung am 13. und 14. Juni muß trotz der Einschränkungen wie in den vergangenen Jahren eine eindringliche Kundgebung des katholischen Volkes für die kirchliche Liebestätigkeit werden. Wegen der erschwerenden Verhältnisse ist außer der organisatorischen auch die religiöse Vorbereitung noch stärker zu betreiben. In Predigt und Christenlehre möge auf die karitative Verpflichtung jedes Christen und auf die tiefere Bezogenheit der Karitas, die mehr ist als humanitäre Fürsorge, im Sinne des Hirtenschreibens besonders aufmerksam gemacht werden. Der bei den früheren Sammlungen vielfach mit großem Erfolge geschehene persönliche Einsatz von Geistlichen, Ordensschwestern und Ordenbrüdern wird seine nachhaltige Wirkung nicht verfehlen, wo die örtlichen Verhältnisse und Vereinbarungen ihn zulassen. Die Gelegenheit der Sammlung bzw. die nachfolgenden Wochen sollten, da der Boden für den Karitasgedanken durch die Werbung bereitet ist, für die Ausbreitung der Pfarrkaritas und die Mitgliederwerbung für karitative Vereinigungen ausgenutzt werden. Auf den „Karitasruf" sei daher nochmals empfehlend hingewiesen.

Die Bestimmungen des Sammelgesetzes müssen in diesem Jahre wegen des Zusammentreffens der verschiedenen Organisationen, mit peinlichster Sorgfalt eingehalten werden. Näheres dazu sowie zur sonstigen Vorbereitung und Durchführung der Sammlung ist aus den Richtlinien zu ersehen, die jedem Pfarrer durch den Deutschen Karitasverband zugegangen sind.

Die Materialbestellungen sind wieder an den Diözesan-Karitasverband Aachen und nicht direkt nach Freiburg zu leiten.

Bezüglich der Verteilung und Verwendung des Sammelergebnisses verordnen wir auf Grund der durch die Regierung erteilten Sammelerlaubnis in gleicher Weise wie im Vorjahre:

1. 60 % des Bruttoergebnisses bleiben dem Pfarr-Karitasausschuß für die örtlichen Zwecke;
2. 40 % des Bruttoergebnisses werden unter Benutzung des Abrechnungsformulares an den Diözesan-Karitasverband Aachen geschickt, Postscheckkonto Köln Nr. 230 13. Von diesem Betrag geht die Hälfte an den Deutschen Karitasverband und wird dort verwandt zur Erhaltung der Zentralen, zur Unterstützung der Fachverbände, für bedürftige, reichswichtige Anstalten, für karitative Zwecke in der Diaspora und zur Bildung eines Ausgleichsfonds für plötzlich auftretende Notstände, die andere Hälfte wird unserm Hochwürdigsten Herrn Diözesan-Bischof zur Verfügung gestellt für karitative Zwecke in unserer Diözese.

In größeren Städten möge die Sammlung einheitlich durchgeführt und der nach Ablieferung verbleibende Ertrag unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit auf die einzelnen Pfarr-Karitasausschüsse verteilt werden.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren die Leiter der Pfarr-Karitasausschüsse eindringlichst darauf hinzuweisen, daß die genaue Beachtung der obigen Verordnungen und aller Bestimmungen des Sammlungsgesetzes nicht bloß eine Gewissenspflicht ist, sondern auch in ihrem eigenen Interesse liegt.

Aachen, den 26. Mai 1936.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 157 Feier des Silbernen Jubiläums der Recollectio menstrua Eucharistica (17., 18. und 19. Juni 1936).

Aachen, den 18. Mai 1936.

Seit fünfundzwanzig Jahren besteht in Aachen die Recollectio menstrua für den Klerus, mit der oft eine eucharistische Volksandacht verbunden ist. Wir geben gerne das untenstehende Programm zur Kenntnis und hoffen, daß nicht nur Klerus und Männerwelt sich an der Feier eifrig beteiligen werden, sondern die segensreiche Einrichtung auch für andere Gemeinden richtunggebend sein möge.

Programm.

Mittwoch, den 17. Juni, nachm. 4½ Uhr: Einkehrvortrag; Donnerstag, den 18. Juni, nachm. 4½ Uhr: Einkehrvortrag; Freitag, den 19. Juni, nachm. 4½ Uhr: Einkehrvortrag. Diese Einkehrvorträge finden im Redemptoristen-Kloster zu Aachen, Lothringer Straße, statt.

Freitag, den 19. Juni, abends 7 Uhr im Dom feierliche Volksandacht mit Predigt Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Sträter und feierliche Weihe an das heiligste Herz Jesu. Beim Umzug durch den Dom wird der Hochwürdige Klerus das Allerheiligste Sakrament in Chorkleidung und mit brennenden Fackeln begleiten. Zu dieser Andacht mögen am Sonntag vorher in den Kirchen Aachens besonders die Männer und Jungmänner eingeladen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 158 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, den 18. Mai 1936.

Da im Herbst das neue Priesterseminar eröffnet werden soll, können mit Rücksicht auf die dabei erforderlichen Veränderungen die sonst üblichen gemeinschaftlichen Jungpriester-Exerzitien nicht stattfinden. Die Hochwürdigen Herren mögen daher an einem von ihnen zu wählenden Ort Exerzitien machen und vor Abschluß des Jahres 1936 uns über die gemachten Exerzitien Kenntnis geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 159 Besteuerung der Meßstipendien.

Aachen, den 19. Mai 1936.

Wir bringen im folgenden einen Auszug aus einem Schreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin W 8,
S 2226 A — 352 III. 5. April 1936.

An das Erzbischöfliche Generalvikariat in Breslau 1, Domstraße 15.

Auf das Schreiben vom 14. Februar 1936, Nr. 1858/36:

1. Ohne zu der Rechtsfrage abschließend Stellung zu nehmen, bin ich damit einverstanden, daß bei Manualstipendien der Mehrbetrag, den der Geistliche über die Diözesantaxe oder den ortsüblichen Satz hinaus intuitu personae nach Maßgabe von can. 840 § 1 CIC. bekommt, nicht als Arbeitslohn im Sinn des Einkommensteuerrechts, sondern als steuerfreie Schenkung angesehen wird. Gegen die von Ihnen beabsichtigte Anweisung der Geistlichen habe ich vom Standpunkt der Einkommensteuer aus keine Bedenken zu erheben.

J. A.: gez. Hedding.

Beglaubigt.

gez.: Unterschrift, Steuersekretär.

✤

Die beabsichtigte Anweisung, gegen welche Bedenken nicht erhoben werden, hat folgenden Wortlaut:

„Als reine Schenkung ist einkommensteuerfrei der Mehrbetrag über die Diözesantaxe hinaus, der tatsächlich und den Finanzbehörden gegenüber nachweisbar gemäß can. 840 § 1 vom Empfänger im Falle einer Weitergabe des Stipendiums zurückbehalten werden kann, weil der Stipendiengeber die Zurückbehaltung dieses Mehrbetrages durch den Empfänger ausdrücklich erlaubt hat, oder weil sicher feststeht, daß dieser Mehrbetrag „intuitu personae", um dem betreffenden Geistlichen eine besondere Freude oder Aufmerksamkeit zu erweisen, gegeben worden ist. Letzteres kann aber

insbesondere insoweit nicht angenommen werden, als es am Ort oder in dem Bevölkerungskreis des Stipendiengebers üblich ist, den Geistlichen über die Diözesantaxe hinaus freiwillig erhöhte Meßstipendien zu geben; solchen Falls kann nur der etwa noch über den üblichen Satz hinaus gegebene Mehrbetrag als reine Schenkung angesehen werden, wenn sicher feststeht, daß er intuitu personae gegeben ist."

Nr. 160 Veranstaltungen der Kirchenchöre.

Aachen, den 19. Mai 1936.

Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Münster (Nr. 6 vom 4. März d. J., S. 42, Art. 32) veröffentlicht nachstehende Antwort des Herrn Regierungspräsidenten von Münster auf ein Beschwerdeschreiben vom 23. August 1935.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Der Regierungs-Präsident. Münster i. W.,
A 1. den 29. Januar 1936.

Zum Schreiben vom 23. August 1935 - G Nr. 5461 und 5479 - und zum Schreiben vom 30. Dezember 1935 - Nr. 5479 -, betr. Ausflüge der Kirchenchöre teile ich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 28. Oktober 1935 - A 1 - ergebenst folgendes mit:

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat entschieden, daß althergebrachte Veranstaltungen der Kirchenchöre katholischer Kirchengemeinden nicht zu beanstanden sind. Es ist jedoch streng darauf zu achten, daß derartige Veranstaltungen nur in dem bisher üblichen Ausmaß und in der bisher üblichen Form abgehalten werden. Alle über diesen Rahmen hinausgehenden Veranstaltungen sind nach der Entscheidung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten zu verbieten.

In Vertretung: Dr. Varain.

An das
Bischöfliche Generalvikariat
hier.

Nr. 161 Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien.

Aachen, den 20. Mai 1936.

I. Abstammungsnachweise, die der Nachweispflichtige auf Grund behördlicher oder parteiamtlicher Anforderungen zu erbringen hat, gemäß dem RdErl. d. RuPrMdJ. vom 4. März 1935 - I. B. 3/29 - und vom 10. Oktober 1935 - I. B. 3/305 - betr. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

a) Gebühr: RM. 0,60 je Urkunde. Hat der Antragsteller nur unzulängliche Angaben über Datum und Kirchengemeinde gemacht, so ist bei Uebernahme der Sucharbeit durch die Kirchenbuchführer eine Suchvergütung gemäß III zu erheben;

b) Gebührenfrei: Wenn die für die Gebührenfreiheit in obigen Runderlassen des RuPrMdJ. vom 4. März 1935 und 10. Okt. 1935 genannten Voraussetzungen zutreffen.

II. Abstammungsnachweise, die ohne Anforderung seitens einer behördlichen oder parteiamtlichen Stelle erbeten werden.

Gebühr: RM. 0,60 je Urkunde. Hat der Antragsteller nur unzulängliche Angaben über Datum und Kirchengemeinde gemacht, so ist bei Uebernahme der Sucharbeit durch die Kirchenbuchführer eine Suchvergütung gemäß III zu erheben.

Es soll die einfache Erklärung des Antragstellers genügen, daß er aus eigenem Interesse oder für den Fall, daß er oder seine Kinder den Nachweis später einmal für eine Behörde oder eine Dienststelle der Partei brauchen, sich die Unterlagen vorsorglich schon jetzt beschaffen möchte. Voraussetzung ist, daß die Nachforschungen nicht über die am 1. Januar 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe hinausgehen, und daß nur die unmittelbaren Vorfahren des Nachweisenden erfaßt werden.

III. Nachweis der arischen Abstammung, der über die am 1. Januar 1800 lebenden Vorfahren der näheren Ahnenreihe hinausgeht und sonstige sippenkundliche Forschungen; Nachforschung durch den Kirchenbuchführer.

Gebühr: RM. 0,60 je Urkunde, wenn das Datum und die Kirchengemeinde annähernd richtig angegeben wurden. Falls längeres Suchen nötig ist, ist für jede angebrochene halbe Stunde RM. 0,75 zu zahlen. Die Ausfertigung der Urkunde ist in diese Gebühr mit eingeschlossen.

IV. Eigene Einsichtnahme des Antragstellers oder eines von ihm Beauftragten in die Kirchenbücher.

Gebühr: Für die erste Stunde RM. 1,-, für jede weitere Stunde RM. 0,50, jedoch nicht mehr als RM. 2,- für einen halben Tag (4 Stunden) und RM. 4,- für einen ganzen Tag (8 Stunden).

V. Beglaubigungen, welche auf Grund von Abschriften des Einsicht nehmenden Antragstellers vorgenommen werden.

Gebühr: RM. 0,30 je Urkunde. Voraussetzung ist, daß der zu beglaubigende Auszug über den normalen Umfang einer Kirchenbucheintragung nicht hinausgeht. Andernfalls ist die Gebühr in Anlehnung an III zu berechnen.

VI. Der Antragsteller soll stets das Recht haben, für vorstehende Gebührensätze anstelle von Ausfertigungen auf Vordruck vollständige, in Wortlaut und Schreibweise getreue Abschriften der Eintragungen zu verlangen. Bei Eintragungen, die im Kirchenbuch in Tabellenform mit entsprechendem Vordruck vorgenommen sind, genügt indessen die Wiedergabe in Textform unter Hinzufügung der gegebenenfalls gekürzten Tabellen-Ueberschriften.

VII. Sofern es sich um Anforderungen für amtliche Zwecke seitens der in dem Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 - I. .B 3/29 - III/2 genannten Stellen handelt, sind auch die unter II bis IV genannten Fälle gebührenfrei zu behandeln.

✠

Wir machen die Pfarrämter unserer Diözese auf die vorstehende Gebührenordnung aufmerksam und ordnen an, daß in Zukunft überall nach den darin enthaltenen Bestimmungen verfahren wird. Selbstverständlich kann im Unvermögensfalle von der Einziehung eines Gebühr abgesehen werden; doch hat die Prüfung etwaigen Unvermögens in der gleichen Weise zu erfolgen, wie sie die beiden Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. März und 10. Oktober 1935 vorsehen. Ein Erlaß der Gebühren wird auch bei rein wissenschaftlichen Arbeiten oder bei Erhebungen von allgemeinem Interesse in Frage kommen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit und mit Rücksicht auf die übrigen Kirchenbuchstellen ist im übrigen ein Erlaß der Gebühren oder eine willkürliche Herabsetzung der Gebühren zu vermeiden. Willkürliches Handeln der einzelnen Kirchenbuchstellen in der Gebührenfrage setzt, wie wiederholt erwiesen worden ist, die übrigen Stellen Mißdeutungen aus, die im kirchlichen Interesse unbedingt vermieden werden müssen.

Im einzelnen bemerken wir noch, daß die Gebühr von Ziffer V der Gebührenordnung auch bei Beglaubigungen gefordert werden kann, die ohne Einsichtnahme in ein Kirchenbuch erbeten werden, sofern nicht eine höhere Gebühr hierfür vorgesehen ist.

Endlich weisen wir darauf hin, daß für Bescheinigungen im Ahnenpaß auf Grund vorgelegter Urkunden durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. Januar 1935 - I. B. 22/236 II - (Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung, Ausgabe A Nr. 6, S. 163) eine besondere Gebühr von RM. 0,10, bei jeder Vorlage jedoch höchstens von RM. 1,- vorgeschrieben ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 162 Verein für christl. Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen. Mitgliedschaft. Tagung in Kempen.

Aachen, den 22. Mai 1936.

Dem Hochwürdigen Klerus, besonders den Herren Pfarrern, empfehlen wir wärmstens die Mitgliedschaft im „Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen". Der Verein, der seit 1853 segensreich wirkt, ist im engen Einvernehmen mit der Bischöflichen Behörde für die Weckung des Interesses für die christliche Kunst und die Erhaltung ihrer Denkmäler tätig. Er gibt jährlich seinen Mitgliedern eine wertvolle „Kunstgabe", veranstaltet an wechselnden Orten anregende Versammlungen und

steht allen Mitgliedern, soweit es in den Bereich seiner Kompetenz fällt, mit Rat zur Seite.

Der Jahresbeitrag ist für Pfarrer und Geistliche in entsprechenden selbständigen Stellungen RM. 5,-. Er kann, wo es wegen anderer Belastungen als tunlich erscheint, auf die Kirchenkasse übernommen werden. Für Kapläne und Geistliche in nicht selbständiger Stellung ist der Beitrag RM. 3,-. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, die Beiträge auf dem üblichen Wege einzuziehen.

Gleichzeitig weisen wir auf die nächste Generalversammlung des Vereins hin, die am Mittwoch, den 17. Juni, in Kempen stattfinden wird. Sie beginnt um 11 Uhr in der Aula des Lyzeums der Schwestern U. L. F. Es werden sprechen Herr Universitätsdozent Dr. H. Lützeler, Bonn, über: „Die spätmittelalterlichen Schnitzaltäre in ihrer Bedeutung für Religion und Volkstum", Herr Maler Prof. H. Dieckmann, Köln, über: „Die kirchliche Kunst Kempens und die Seele des Niederrheins" (als Vorbereitung der Besichtigungen am Nachmittag), Herr Prof. Dr. Neuß, Bonn, über: „Eine Prachtbibel von der Hand des sel. Thomas von Kempen". Nach dem Essen finden die Besichtigungen unter sachkundiger Führung statt. Der Preis des Mittagessens ist einschließlich Bedienung RM. 1,50. Anmeldungen möge man bis spätestens Samstag, den 13. Juni, richten an den Verein, Köln, Domhof 8.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 163 Generalversammlung des Cäcilienvereines in Düsseldorf.

Aachen, den 23. Mai 1936.

Am Donnerstag, den 4. Juni, findet in Düsseldorf die 51. Generalversammlung des Cäcilienvereines Köln-Aachen statt. Einladungen mit Programmübersicht wurden den Kirchenchören durch die Hochwürdigen Herren Bezirkspräsides bereits zugestellt. Wenn solche noch benötigt werden, können sie durch das Sekretariat (Köln, Marzellenstr. 32) kostenlos nachbezogen werden.

Den Kirchenvorständen ist es anheimgegeben, ihren Herren Organisten und Chorleitern zwecks Teilnahme an der Tagung eine entsprechende finanzielle Beihilfe aus der Kirchenkasse zu gewähren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 164 Kirchen-Kollekte für die Pfarrgemeinde Mariae-Heimsuchung in Alsdorf-Schaufenberg.

Aachen, den 25. Mai 1936.

Die neue, so dringend notwendige Pfarrkirche ist am 7. Juli 1935 konsekriert worden, aber noch nicht ganz fertiggestellt. Da eine Anleihe ausgeschlossen ist und die aus armen Bergarbeitern zusammengesetzte Bevölkerung aus eigenen Mitteln die Gelder nicht aufbringen kann, noch zirka RM. 20 000,- notwendig sind zur Zahlung der geleisteten Arbeiten, so bittet die Pfarrgemeinde Alsdorf-Schaufenberg die Glaubensgenossen um Hilfe zur Vollendung des Gotteshauses.

Wir verordnen hiermit eine Kirchenkollekte, die nach Empfehlung am Sonntag, den 14. Juni, am darauffolgenden Sonntag, den 21. Juni, abgehalten werden soll und deren Ertrag in üblicher Weise an die Bistumskasse einzusenden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 165 Betr.: Beihilfen der Provinz und des Staates zur Instandsetzung und Erhaltung von unter Denkmalschutz stehenden kirchlichen Bauwerken.

Aachen, den 26. Mai 1936.

Zur Instandsetzung und Erhaltung von kirchlichen Bauwerken können Beihilfen der Provinz und des Staates gewährt werden, soweit es sich um Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, handelt und um notwendige Arbeiten im Interesse der Erhaltung der Substanz des betreffenden Bauwerks. Im allgemeinen werden von seiten der Denkmalpflege als unter Denkmalschutz stehend alle kirchlichen Bauwerke, die vor dem Jahre 1870 zur Errichtung gekommen sind, gerechnet. Zuschüsse können aber nur für solche Bauwerke gegeben werden, denen

ein besonderer Denkmalswert zukommt. Für Arbeiten, die über den Rahmen der laufenden Unterhaltung nicht hinausgehen, werden keine Zuschüsse gewährt.

Anträge um Provinzialbeihilfen an den Herrn Provinzialkonservator der Rheinprovinz in Bonn sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Bauplan, Kostenanschlag, Finanzierungsplan) durch die staatlichen Hochbauämter zu leiten, und zwar hat die Vorlage an diese bis zum 1. September eines jeden Jahres für die im nächsten Jahre zu bewilligenden Beihilfen zu erfolgen. Die staatlichen Hochbauämter legen die Anträge dem Herrn Regierungspräsidenten vor, der sie dann an den Herrn Provinzialkonservator weiterleitet. Die Gewährung der Beihilfen geschieht im Rahmen der der Denkmalpflege hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. In der Regel kann es sich nur um Teilbeträge der wirklich entstehenden Kosten handeln, so daß für die Finanzierung der Hauptkosten die Kirchengemeinde selbst Sorge zu tragen hat.

In besonderen Fällen können Anträge an den Herrn Regierungspräsidenten um Staatsbeihilfen zur Instandhaltung besonders bedeutsamer Bauwerke gestellt werden. Die Anträge sind nur nach vorheriger Fühlungnahme und im Einverständnis mit dem Herrn Provinzialkonservator zu stellen. Auch diese Anträge sind durch die staatlichen Hochbauämter zu leiten. Von der Einreichung des Beihilfeantrages an das staatliche Hochbauamt ist uns Kenntnis zu geben.

Bevor Anträge seitens der Kirchengemeinden auf Provinzial- oder Staatsbeihilfen gestellt werden, ist zunächst in einer gemeinschaftlichen Ortsbesichtigung mit dem Herrn Provinzialkonservator und unserem Herrn Diözesankonservator festzustellen, ob überhaupt eine Beihilfe in Frage kommt und welche Arbeiten vorzunehmen sind. Der Antrag auf eine Ortsbesichtigung ist an uns zu richten und wird alsdann von hier aus an den Herrn Provinzialkonservator weitergeleitet.

Nach Klärung der Vorfragen durch die Ortsbesichtigung ist unter Vorlage der notwendigen Pläne, eines Kostenanschlages, eines Finanzierungsplanes und einer photographischen Aufnahme der Kirche bzw. des instandzusetzenden Teils der Kirche, unsere Genehmigung zur Stellung des Beihilfe-Antrages einzuholen. Nach Prüfung der Unterlagen durch uns werden diese dem Kirchenvorstand zur Einreichung des Antrages auf Provinzial- bzw. Staatsbeihilfe bei dem staatlichen Hochbauamt zurückgesandt. Unsere zur späteren Ausführung der Arbeiten notwendige Genehmigung wird durch die Genehmigung zur Stellung des Antrages auf Zuschuß nicht berührt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 166 Betr.: Kirchensteuervorauszahlungen für das erste Halbjahr 1936.

Aachen, den 27. Mai 1936.

Nachfolgenden ministeriellen Erlaß geben wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Der Reichs- u. Preuß. Minister für d. kirchl. Angelegenheiten. G I 2001.

Berlin W 8, den 22. Mai 1936. Leipziger Str. 3.

Im Nachgang zu meinem Rundschreiben an die kirchlichen Behörden vom 7. April d. J. - G I 1400/36 -, betreffend die Kirchensteuervorauszahlungen für 1936.

Ich habe keine Einwendungen dagegen zu erheben, wenn die Vorauszahlungen für die beiden ersten Vierteljahre des Rechnungsjahres 1936/37 vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung angefordert werden.

Im Auftrage: Grünbaum.

Nr. 167 Betr.: Schriftverkehr mit der Bischöflichen Behörde.

Aachen, den 27. Mai 1936.

Wir sehen uns veranlaßt, nochmals auf die Verfügungen vom 27. Jan. 1932 (s. K. A. 1. Febr. 1932 Nr. 42) hinzuweisen und ersuchen, darauf zu achten, daß niemals Gesuche verschiedenen

Inhaltes auf einen Bogen geschrieben werden, sondern daß für jedes Gesuch ein besonderer Bogen benutzt werde; ferner, daß bei Eingaben bzw. Rückfragen über bereits früher eingereichte Gesuche, stets unsere Registratur-Nummer angegeben werde.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 168 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhause Altenberg (Bez. Köln), Telefon Nr. 388 Amt Burscheid, Bez. Düsseldorf, vom 22. bis 27. Juni (Pater Basilius O. S. B., Maria-Laach).

Nr. 169 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 14. Mai: Kremer Paul, Neupriester aus Viersen-Helenabrunn, zum Kaplan in M. Gladbach - Lürrip (Dek. M.Gladbach-Ost);

" " " Niessen Johannes, Kaplan an St. Luzia in Stolberg, zum Kaplan in Breyell (Dek. Lobberich);

" " " Weindorf Peter, Kaplan in Breyell, zum Kaplan in Stolberg-Büsbach (Dek. Stolberg);

am 16. Mai: Frößchen Josef, Religionslehrer an den Städt. Berufsschulen in Krefeld, zum Pfarrer an St. Gertrud in Krefeld - Bockum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost).

Nr. 170 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 3. bis 8. Mai 1936 die kanonische Visitation in dem Dekanat Erkelenz vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Mai in Kückhoven 139; am 4. Mai in Erkelenz 720 (Pfarrei Erkelenz 574, Gymnasium 68, Höhere Mädchenschule 78), in Granterath 80, in Tenholt 35; am 5. Mai in Rath 213, in Venrath 141; am 6. Mai in Gerderath 88, in Gerderhahn 68, in Lövenich 186; am 7. Mai in Golkrath 81, in Kleingladbach 133, in Houverath 41; am 8. Mai in Holzweiler 124, in Katzem 93; zusammen 2142 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 8. Mai im Kloster zu Kückhoven unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs visitierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 17. bis 24. Mai 1936 das Dekanat Eschweiler und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 17. Mai in Eschweiler, St. Marien 360; am 18. Mai in Weiden 486, in Linden-Neusen 272, in dem Missionshaus Broich 29; am 19. Mai in Hehlrath 139, in Kinzweiler 70; am 20. Mai in Eschweiler-Pumpe-Stich 299, in Dürwiß 221; am 21. Mai in Hastenrath 166, in Nothberg 125, St. Antoniushospital zu Eschweiler 15; am 22. Mai in Weisweiler 81, in Eschweiler-Röhe 265; am 23. Mai in Bergrath 190, in Euchen 103; am 24. Mai in St. Jöris 39, in Eschweiler, St. Peter und Paul 494; zusammen 3354 Firmlingen. Am 25. Mai fand die Schlußkonferenz im Franziskanerinnen-Oberlyzeum zu Eschweiler unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs statt.

✣

Nachtrag zu Nr. 166.

Die Kirchenvorstände wollen entsprechende Beschlüsse fassen. Die Vorauszahlung für ½ Jahr muß erfolgen. In der Steuersumme ist auch die Hälfte der Diözesansteuer und des Rektorats-Unterstützungsfonds enthalten. Die Beträge in Höhe der halben vorjährigen Summe sind in gewohnter Weise an die Bistumskasse umgehend einzusenden.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 Aachen, den 15. Juni 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Ein Hirtenwort zu den schwebenden Prozessen. – Zur Pflege des deutschen Kirchenliedes. – Danktelegramm des Heiligen Vaters für die Glückwünsche zum 80. Geburtstage. – Wallfahrten. – Sacra Congregatio Rituum. – Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos. – Papstfeiern. – Exerzitien-Sonntag. – Befreiung der katholischen Geistlichen von der aktiven Dienstpflicht. Betr. Karitative Anstalten und gewerbliche Betriebe. – Das Urkundensteuergesetz. – Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Land durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflagen (Meßstiftung). – Sicherung der geschichtlichen Urkunden. – Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G. Köln. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 171 Ein Hirtenwort zu den schwebenden Prozessen.

Geliebte Diözesanen!

Die traurigen Ereignisse, die Euch in den letzten Wochen durch die in Koblenz geführten Prozesse gegen Ordensleute bekannt geworden sind, haben die Herzen aller treukatholischen Christen mit tiefem Schmerz erfüllt. Wir alle sehen darin Vorkommnisse, durch die Gott schwer beleidigt, den Mitmenschen schmerzliches Aergernis gegeben, die Ordenssatzungen mißachtet und unserer heiligen Kirche eine bittere Schmach angetan wurde. Die Wunde schmerzt umsomehr, weil die Täter mehr als die Laien das Wort der Schrift hätten verstehen müssen: „Seid heilig!"

Wir empfinden aber diese Schmach nicht mit den Gefühlen des Hasses und der Schadenfreude, wie sie bei manchen Menschen in Wort und Schrift heute offenbar werden. Wir empfinden sie mit dem Schmerze eines treuen Kindes, dessen makelloser, geliebter und verehrungswürdiger Mutter von verirrten Söhnen großes Leid angetan wurde.

Wir kennen alle das Wesen und Wirken unserer heiligen Mutter, der Kirche, und wissen, daß sie mit ihrem Beten, ihren Lehren, ihrem Arbeiten und ihrer Gnadenvermittlung nichts anderes will, als die Heiligung der zu ihr gehörenden Menschen.

Wir kennen aber auch das Wort des Heilandes und wissen, daß es in allen Zeiten traurige Wahrheit geworden ist, das Wort: „Unmöglich ist es, daß Aergernisse ausbleiben." (Luk. 17, 1.) Wir kennen das Gleichnis vom Unkraut, das „der Feind mitten in den Weizen säte". (Matth. 13, 25.) Es klingt bei solchen Gelegenheiten wuchtiger und erschütternder in unsere Ohren und mehr noch in unsere Herzen der Weheruf des Herrn: „Wehe der Welt um der Aergernisse willen!" (Matth. 18, 7.)

Sie werden und werden immer wieder kommen, wenn der Mensch nicht mehr auf das Wort Gottes hört, wenn er Gottes Gnaden verscherzt, wenn er seiner heiligen Mutter, der Kirche, Mahnungen verachtet, wenn er nach einem Worte des heiligen Paulus aufhört, den bösen Trieben abgestorben, im Heiligen Geiste als Kind Gottes zu leben. (Röm. 8, 12, 13.) Wenn der Mensch das Walten des Heiligen Geistes in seiner Seele durch Nachlässigkeit, Sünde und Sinnlichkeit zerstört, dann stürzen auch „die Zedern auf dem Libanon". Darum das ernste Wort des heiligen Paulus: „Wer zu stehn meint, der sehe zu, daß er nicht falle" (1. Kor. 10, 12.), und das andere aus dem Galaterbrief: „Gib auf dich selber acht, daß nicht auch du in Versuchung kommst." (Gal. 6, 1.)

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. Juni 1936.

Man hat gesagt: „Wenn diese Prozesse zu Ende sind, werden die Katholiken wohl ihre Achtung vor den Ordensleuten verloren haben." Wer so spricht, kennt weder die katholische Kirche noch das katholische Volk.

Keiner verurteilt wirkliche, frei und bewußt begangene Vergehen, erst recht bei Ordensleuten oder Priestern, schärfer als das katholische Volk, tut es freilich mit dem Untertone seelischen Schmerzes über den Verirrten. Das katholische Volk, unter dem unsere Ordensleute leben und wirken und aus dessen Familien sie hervorgegangen sind, weiß, daß allein in Deutschland eine große Schar ausgezeichneter Ordenspriester Seite an Seite mit unseren Weltpriestern treu und selbstlos in der Seelsorge arbeiten, daß rund 75 000 Ordensschwestern und über 3000 Brüder im Dienste der christlichen Karitas stehen und daß viele Hundert von ihnen in dem schwersten und gefährlichsten Karitasdienst an den Schwachsinnigen, Idioten und Geisteskranken alt und grau geworden sind als untadelige Menschen und Ordensleute.

Darum läßt sich das katholische Volk nicht irremachen in seiner Hochachtung vor all jenen Ordensleuten, die auf alles verzichtend, sich ganz und selbstlos nur dem Dienste an den Armen und Kranken jeglicher Art weihen. Es bewahrt sich diese Hochachtung und Liebe zu seinen Ordensschwestern und Brüdern, auch wenn es bei ihnen menschliche Armseligkeiten sieht und gar erfahren muß, daß solche am Heiligsten zum Verräter werden, bei denen man es am wenigsten erwarten sollte.

Das wirklich katholische Volk ist im übrigen gebildet und gerecht genug, um zu wissen, daß man Sünden und selbst Verbrechen einzelner niemals der Gemeinschaft einer guten Familie, eines Standes, eines Ordens oder gar der Kirche zur Last legen darf.

Der zuständige Hochwürdigste Herr Bischof von Trier ist im besonderen Auftrage des Heiligen Vaters schon seit Monaten mit einer eingehenden Visitation aller in Betracht kommenden Ordenshäuser beschäftigt. Er wird in dieser Arbeit unterstützt von ausgezeichneten und kenntnisreichen Ordenspriestern.

Warum sage ich Euch das Letztere? - Damit Ihr seht, daß die berufenen Instanzen unserer heiligen Kirche, so bald ihnen Mißstände der genannten Art zu Ohren kommen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln - Mittel äußerer Gewalt fehlen ihnen - diese zu beseitigen suchen. Ich bitte um Euer Gebet in einer so ernsten und wichtigen Angelegenheit.

Geliebte Diözesanen!

Gott hat seiner Kirche im Laufe der Jahrhunderte manche schmerzliche Prüfung gesandt oder sie zugelassen. Er läßt sie heute zu und wird es auch in der Zukunft tun, aber stets zu unserem Besten. Wir müssen und wollen diese Heimsuchung ertragen und bestehen im echt christlichen Geiste der Buße und Sühne, mag dieser Geist modernem Hochmut auch wenig zusagen. Wir wollen besonders die Oktav des Herz-Jesu-Festes im Geiste der Sühne für die schweren Beleidigungen begehen, die dem allgütigen Gott zugefügt wurden. Streben wir selbst immer mehr nach ernster Selbstheiligung in unerschütterlicher Treue zu unserem heiligen Glauben und zu unserer heiligen Mutter, der Kirche! Dann wird, wie der heilige Johannes sagt, „Gnade, Erbarmen und Friede von Gott, dem Vater, und von Jesus Christus, dem Sohne des Vaters, mit uns sein in Wahrheit und Liebe". (2. Joh. 3.)

Aachen, den 5. Juni 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✣

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 21. Juni, von der Kanzel unverkürzt und unverändert vorzulesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 172 Zur Pflege des deutschen Kirchenliedes.

Die gegenwärtige Lage auf dem Gebiete des deutschen Kirchenliedes gibt mir Veranlassung, erneut auf die hohe Bedeutung hinzuweisen, die dem kirchlichen Volksgesange zukommt. Wir Deutsche besitzen einen kostbaren Schatz an Kirchenliedern, die tiefgläubiger Frömmigkeit entsprungen sind und daher auch recht geeignet sind, das gläubige Volk bis ins Innerste zu erfassen, es zur Treue im

Glauben und zu katholischer Tat anzueifern, es Freude und Leid in den einzelnen Zeiten des Kirchenjahres mit der Kirche miterleben zu lassen und es zu trösten in Zeiten des Kampfes und der Bedrängnis. Unser Volk singt die gemeinschaftlichen Kirchenlieder gern, nicht nur aus einer natürlichen Sangesfreudigkeit heraus, sondern auch weil die Texte der Lieder, die ihm die erhabenen Lehren und Tatsachen des Glaubens vor Augen stellen, seinem religiösen Bedürfnis entgegenkommen. So ist das katholische Kirchenlied in hohem Maße geeignet für die Neubelebung des kirchlichen Lebens eingesetzt zu werden und der Klerus sollte seiner Pflege eine gesteigerte Aufmerksamkeit zuwenden.

Der hohen Bedeutung entspricht nun leider der gegenwärtige Stand des Volksgesanges in der Kirche vielfach nicht. Von dem ganzen Schatz der Kirchenlieder sind nur wenige allgemein gekonnt und die wenigen auch meist nur in der ersten oder höchstens noch der zweiten Strophe. Der Vortrag der Lieder ist mangelhaft, Melodie und Rhythmus werden entstellt, durch mehrstimmigen Vortrag wird oft schon in der Jugend der Geschmack an kerniger Einstimmigkeit verdorben. Geeignete Wege zur Pflege des deutschen Kirchenliedes sind bereits in den Dekreten der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1922, Abschnitt 11, gewiesen worden. Auch unser Erlaß über die Kirchenmusik vom 8. April 1933 gibt eine Anzahl praktischer Winke. Aber eine grundlegende Besserung ist nur dann zu erhoffen, wenn in einer planvoll angelegten Unternehmung in der ganzen Diözese die Fragen praktisch in Angriff genommen werden.

Daher verordne ich, daß in allen Gemeinden der Diözese eine Unternehmung einzuleiten ist mit dem Zweck, die Gläubigen im Kirchengesang zu schulen. Es sollen die bisher gesungenen Lieder überprüft und unter Umständen nach Melodie und Tempo besser eingeübt werden. Ferner sollen alle Strophen dieser Lieder geübt werden und endlich sollen neue Lieder geübt werden.

Soll eine nachhaltige Wirkung erzielt werden, so muß diese Unternehmung für lange Zeit ins Auge gefaßt werden. Sie ist in verschiedene Jahresaufgaben einzuteilen, so daß in jedem Jahr eine bestimmte Anzahl von Liedern in der ganzen Diözese eingeübt wird. Berufene Führer der Aktion sind die Geistlichen, die in Kirche, Schule und Verein zunächst das Verständnis für den großen Wert des Kirchenliedes wecken sollen. Die wichtigste Unterstützung soll und wird der Klerus bei den Cäcilienvereinen finden, aus deren Kreisen immer wieder die Forderung nach besserem Kirchengesang erhoben worden ist. In den Chören sollen die Kirchenlieder mustergültig vorgeprobt werden, damit dann der Chor die Führung beim Volksgesang übernehmen kann. In größeren Gemeinden lassen sich außerdem aus den verschiedenen Vereinen und aus der Schuljugend Kerngruppen zusammenstellen, die den Gemeindegesang stützen. Das Ziel muß sein, daß jeder Gläubige, soweit er singen kann, sich am gemeinsamen Gesang im Gottesdienst beteiligt. Darum müssen außer den Proben im Kirchenchor und in den Kerngruppen regelmäßig allgemeine Proben für die ganze Gemeinde angesetzt werden, in denen die Lieder textlich und musikalisch erläutert und nach dem Vorsingen einer Strophe durch den Kirchenchor vollständig durchgesungen werden. Ein unerläßliches Hilfsmittel bei allen Liederproben ist das Diözesangesangbuch mit Noten, dessen Anschaffung den Gläubigen erneut dringend zu empfehlen ist.

Ueber die Art, wie die Unternehmung im einzelnen durchgeführt werden kann, sind eine Anzahl dankenswerter Anregungen aus dem Cäcilienverein an mich gelangt. Sie werden von meinem Generalvikariat in Form eines Merkblattes zusammengestellt und den Gemeinden zugesandt werden. Das Merkblatt wird auch die Lieder bezeichnen, die in diesem Jahre zum Gemeingut der ganzen Diözese werden sollen.

Die Woche vor dem Feste der hl. Cäcilia (15. - 22. November) soll als „Woche des deutschen Kirchenliedes" ausgestaltet werden, in der die Ergebnisse der bis dahin geleisteten Arbeit zusammengefaßt werden.

Klerus, Kirchenchöre und alle Gläubigen rufe ich auf, nach besten Kräften sich an der Unternehmung zur Neubelebung des Kirchengesanges zu beteiligen. Es gilt ein Gut zu schützen und zu fördern, dem neben der religiösen auch eine hohe völkische Bedeutung zukommt. Auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens heißt heute die Losung: katholische Aktion. Der Kirchengesang ist ein Gebiet, auf dem sich diese Losung ver-

hältnismäßig leicht und mit Aussicht auf großen Erfolg durchführen läßt.

Aachen, den 10. Juni 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 173 Danktelegramm des Heiligen Vaters für die Glückwünsche zum 80. Geburtstage.

Citta del Vaticano. Funk Vatikan, 1. Juni 1936.

Exzellenz Bischof Vogt Aachen.

Seine Heiligkeit dankt wärmstens für die edlen Wünsche und spendet Euer Exzellenz, dem Klerus und allen Diözesanen in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen.

Cardinalis Pacelli.

Nr. 174 Wallfahrten.

SACRA CONGREGATIO CONCILII.
DECRETUM [1])

De piis fidelium peregrinationibus ad celebriora Sanctuaria moderandis.

Inter publicas communesque pietatis christianae in catholica Ecclesia significationes, inde a remotissimis temporibus peculiarem locum sibi iure vindicant piae ad celebriora Sanctuaria, Deo, beatae Mariae Virgini vel Sanctis dicata, peregrinationes, ut quae ad poenitentiam agendam, ad fidem profitendam eandemque firmandam, ad gratiarum actionem pro acceptis divinitus beneficiis reddendam plurimum conferant.

Nil mirum proinde si, auctis hac nostra aetate itinerum facilitate atque commodis, et ipsae piae peregrinationes evaserint frequentiores opera praesertim et sollertia plurium coetuum, qui fere omnibus in Nationibus ad eas promovendas et moderandas constituti sunt.

Nec quempiam latet quas memoravimus itinerum facilitatem et commoditates illud insimul effecisse, ut etiam itinera multiplicarentur, quae alium in finem, recreandi scilicet animos, vel visendi urbes, vel studia et artes colendi, aliaque id genus unice vel praecipue susciperentur.

Quae quidem rerum temporumque conditio ipsis piis ad Sanctuaria peregrinationibus nonnulla profecto incommoda parere potest, nisi vis moderatrix ecclesiasticae Auctoritatis, ad quam religionis ac pietatis christianae actus moderari unice spectat, opportunam, et, quantum res fert, communem ubique inducat disciplinam.

Quapropter haec S. Congregatio Concilii, probante Ssmo D. N. Pio Pp. XI, locorum Ordinariis mandat ut in memoratis piis peregrinationibus parandis et peragendis serventur normae quae sequuntur:

1. Hae piae peregrinationes characterem vere religiosum semper praeseferant, habeantur et peragantur uti actus ad pietatem christianam pertinentes, atque ab itineribus ob merum solatii finem susceptis probe distinguantur. Quidquid igitur praefato huic fini pio ac religioso minus congruit, omnimo arceatur, eaque omnia vitentur, quibus coniici possit has peregrinationes, religionis quidem specie, re autem vera solatii vel oblectamenti causa praecipue fuisse susceptas.

2. Ius pias peregrinationes promovendi, easque moderandi ad legitimam Auctoritatem ecclesiasticam unice spectat. Nulli igitur coetus, ne iis quidem exceptis, qui ab Institutis religiosis vel ab eorum sodalibus excitentur, constitui possunt, qui non sint ab eadem Auctoritate vel promoti, vel saltem approbati; omnesque ea ratione, eoque ordine ac tempore agant quae sint statuta, praesertim si plures coetus eundem finem prosequantur.

3. Eiusdem Auctoritatis ecclesiasticae cura erit ut quaevis pia peregrinatio paretur et ducatur sub moderatione delectorum virorum; nec desit unquam vir ecclesiasticus qui munere fungatur moderatoris spiritualis.

4. In pretiis statuendis, ab his moderatoribus ea ratio servetur ut piae peregrinationes fidelibus quoque tenuioris condicionis patere possint. Nihil igitur ultra a piis peregrinantibus petatur, quam rei exigat prudens administratio, cuiuscumque lucri specie omnino remota.

5. Qui de clero sive saeculari sive religioso sunt in iis quae spectant harum peregrinationum apparatum technicum qui dicitur, ne se immisceant, cum ea dignitatem ecclesiasticam minus deceant. Committendum igitur erit hoc munus viris laicis, probis et peritis, a quibus id omnino exigatur ut, advigilante Auctoritate ecclesiastica, in iisdem instruendis nihil sit quod earum fini religioso dissentiat, quin imo omnia pietati christianae congruant, eandemque foveant.

Datum Romae, de 11 februarii anno 1936.

I. Card. SERAFINI, *Praefectus.*

L. † S. I. Bruno, *Secretarius.*

[1]) A. A. S. 1936 pag 167—168.

Nr. 175 Sacra Congregatio Rituum.

Urbis et Orbis

Festum Sancti Ioannis Bosco, Confessoris, ab universa Ecclesia, cum officio et missa propria, celebrandum decernitur.

DECRETUM [1])

Universo christiano populo summae laetitiae fuit, quod sacro recurrente decimonono saeculo a salvifica

[1]) A. A. S. vol. XXVIII pag. 169 sq.

redemptione, supremos caelitum honores Beato Ioanni Bosco Summus Pontifex Pius Papa XI decreverit. Quo ex tempore non Salesiana Familia tantum sed et quam plurimae dioeceses Eum veluti iuventutis patrem peculiari honore prosecutae sunt. Succrescente vero in dies devotione, ut uberiores sanctitatis fructus in fidelium praesertim iuvenum animis efflorescerent, innumeri sacrorum Antistites Summum Pontificem Pium Papam XI humillimis et instantibus precibus rogaverunt ut ad universam extenderetur Ecclesiam cultus tanti viri, de re catholica optime meriti. Sanctitas porro Sua, referente infrascripto Cardinale Sacrae Rituum Congregationis Praefecto, in audientia diei 25 martii 1936, vota tot S. R. E. Cardinalium, Archiepiscoporum et Episcoporum benigne excipiens, Festum Sancti Ioannis Bosco, tamquam confessoris non pontificis, ab universa Ecclesia, sub ritu duplici minori, cum officio et missa, huic decreto adiectis, die 31 ianuarii celebrandum decrevit, translato ad diem 28 ianuarii Festo S. Petri Nolasci, confessoris. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae, ex Secretaria S. Rituum Congregationis, die 25 Martii 1936.

C. Card. Laurenti, *Praefectus.*

L. † S. A. Carinci, *Secretarius.*

Brevier- und Meßformulare für das Fest des heiligen Johannes Bosco sind durch den Buchhandel zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 176 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

Responsa ad proposita dubia [1])

Emi. Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — De postulatore in causis servorum dei

D. Utrum, vi canonis 2004 § 3, in Urbe fixam habere sedem teneatur dumtaxat postulator in processibus apostolicis, an etiam postulator in processibus informativis seu ordinariis.

R. Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 16 Ianuarii anno 1936.

A. Card. Sincero, Episcopus Praenestinus, *Praeses.*

L. † S. I. Bruno, *Secretarius.*

[1]) A. A. S. vol. XXVIII. pag. 178.

II — De sacra Communione in nocte nativitatis Domini

D. An canon 867 § 4, collatus cum canone 821 § 2, ita intelligendus sit ut sacra Communio distribui possit in Missa, quae sive iure sive apostolico indulto celebratur media nocte Nativitatis Domini.

R. Affirmative, nisi loci Ordinarius iustis de causis in casibus particularibus id prohibuerit ad normam canonis 869.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 16 Martii anno 1936.

I. Card. Serafini, *Praefectus.*

L. † S. I. Bruno, *Secretarius.*

Nr. 177 Papstfeiern.

Aachen, den 3. Juni 1936.

Wenigstens einmal im Jahre müßte in jeder katholischen Pfarrgemeinde der Liebe und Verbundenheit jedes einzelnen zur Kirche, die trotz allem Ringen der Zeit unverändert in ihrem Wahrheitsbesitz dasteht, in einer Feierstunde Ausdruck gegeben werden, einer Feierstunde, in welcher jedem einmal wieder ganz tief zum Bewußtsein kommt, was er der Kirche verdankt und was sie ihm bedeutet.

Die neueste Materialmappe der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstr. 20: Petrus bist du, der Fels! wird mit ihren ausgeführten Programmen, Predigten, Vortragsskizzen, Sprechchören, Gedichten usw. allen Priestern und Laienführern in unseren katholischen Pfarrgemeinden ein vortreffliches Hilfsmittel sein, Petrusfeiern, Glaubenskundgebungen, Papstfeiern und Apostolatsstunden wirkungsvoll zu gestalten. Der Preis der Mappe beträgt RM. 2.50.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 178 Exerzitien-Sonntag.

Aachen, den 5. Juni 1936.

In diesem Jahre wird am 1. Sonntag des kommenden Monats, am 5. Juli 1936, der Diözesan-Exerzitien-Sonntag abgehalten. Wir haben im vergangenen Jahre in unserer Exerzitienbewegung starke Hindernisse überwinden müssen. Auf diese Schwierigkeiten haben wir sowohl früher im Kirchlichen Anzeiger wie auch in den Konferenzen mit den Dekanatsleitern für Exerzitienwesen hingewiesen.

Dank dem Opfermute und der Einsatzbereitschaft der Exerzitienförderer aus dem geistlichen wie besonders auch aus dem Laienstande ist die Exerzitienbewegung nicht stehengeblieben. Sie hat auch im verflossenen Jahre ihren ansehnlichen Fortschritt zu verzeichnen. Es waren rund 1000 Exerzitanten (=innen) mehr in geschlossenen Exerzitienkursen als im Jahre vorher. Wir möchten noch besonders an dieser Stelle ein tiefgefühltes „Vergelt's Gott" den mutigen Laien zurufen, die unermüdlich und unentwegt unsere katholischen Mitbrüder und Mitschwestern für die Exerzitienkurse geworben haben. Sie haben sich damit auch selbst neue helfende Einsatzkräfte verschafft; denn die neuen Besucher der Exerzitienkurse sind durch die unvergeßlichen Eindrücke der Exerzitien zu neuen Aposteln für unsere herrliche katholische Bewegung angefeuert worden. Mit unserem Danke verbinden wir darum die dringende Bitte an alle Exerzitienapostel: „Werbet ohne Unterlaß und werdet nicht müde in der Arbeit für unsere Bewegung."

Unsere katholischen Mitbrüder und Mitschwestern wissen, wie dringend notwendig die Ausübung des Apostolates der Laien in der gegenwärtigen Zeit ist. Je mehr der Unglaube sein Haupt erhebt, und je mehr Apostel des Unglaubens an so vielen Stätten des öffentlichen Lebens der Berufsbetätigung, der Erholung und der Schulung als Anwälte des Unglaubens auftreten, um so mehr muß unsere Arbeit von Mann zu Mann in heiliger Ueberzeugungskraft für die Unerschütterlichkeit unseres heiligen Glaubens geleistet werden. Keine Schule wirbt so für das religiöse Apostolat wie die Exerzitienkurse. Wir rufen daher alle auf, Seelsorger wie Laien, die bisheran noch müßig beiseite gestanden haben, wir rufen sie alle auf, aus ihrer Säumigkeit herauszutreten und für unsere Exerzitienbewegung tätig zu sein. Noch vermissen wir an manchen Orten den Vertrieb unserer Exerzitien-Sparmarken. Sie haben sich als das Mittel erwiesen, die geldlichen Schwierigkeiten für den Besuch der Exerzitienkurse zu überwinden. Wir erwarten, daß es alsbald keine einzige Pfarre in unserer Diözese mehr gibt, in welcher von Geistlichen und Laien durch Absatz der Exerzitien-Sparmarken die Exerzitienbewegung nicht vorbereitet wird.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, am Exerzitiensonntag in den heiligen Messen über die Bedeutung der Laien-Exerzitien zu predigen. Unser katholisches Volk muß von dem Wollen des Heiligen Vaters und der Bischöfe Kenntnis haben, die alle die Exerzitien als ein notwendiges Mittel der neuzeitlichen ordentlichen Seelsorge betrachten. In den gleichen Predigten und am Sonntag vorher soll auch auf die Kollekte zum Besten der Laien-Exerzitienbewegung empfehlend hingewiesen werden.

Diese Kollekte ist in allen Kirchen und in allen heiligen Messen am 5. Juli 1936, am Exerzitiensonntag, abzuhalten. Von dem Ertrag ist ⅓ durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden, während ⅔ für die Förderung der örtlichen Exerzitienbewegung verwandt werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 179 Befreiung der katholischen Geistlichen von der aktiven Dienstpflicht.

Aachen, den 6. Juni 1936.

Aus der „Verordnung des RKrM. und des RM. d. J. über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936" (RGBl. I 201) teilen wir folgende Bestimmungen mit:

§ 18. Wehrpflichtausnahmen.

(2) Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben, werden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen.

§ 21. Zurückstellungsgründe.

(1) Ein Dienstpflichtiger ist von der Erfüllung der aktiven Dienstzeit im Frieden und der Arbeitsdienstpflicht zurückzustellen

a) wegen zeitlicher Untauglichkeit (§23),

b) wegen schwebenden Verfahrens (§ 24).

(2) Er kann auch aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen (§§ 25 bis 27) zurückgestellt werden.

§ 22. Dauer der Zurückstellung.

(1) Die Höchstdauer der Zurückstellung beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Im Falle des § 25 Nr. 10 kann der Dienstpflichtige bis zu insgesamt sieben Jahren zurückgestellt werden. Die Zurückstellung wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bis zur Musterung im nächsten Jahr ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes von

Jahr zu Jahr verlängert. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, so ist er damit von der Gestellung zur Musterung im nächstfolgenden Jahre befreit. Fällt der Zurückstellungsgrund innerhalb der Zurückstellungsfrist weg, so ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur nächsten Musterung zu stellen.

(5) Die Zurückgestellten bleiben so lange Dienstpflichtige im Sinne des § 1, bis über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst endgültig entschieden ist. Die Kreispolizeibehörde zieht sie in dem Kalenderjahr, in dem die Zurückstellungsfrist abläuft oder der Zurückstellungsgrund wegfällt, erneut zur Musterung heran. Ihre Wehrstammblätter sind bis zur endgültigen Entscheidung nach Satz 1 fortzuführen. Das gleiche gilt für die Behandlung der Wehrstammkarten durch das Wehrbezirkskommando.

(6) Die Zurückstellungen verlieren mit der Erklärung der Mobilmachung ihre Gültigkeit.

§ 25. Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

Es können insbesondere zurückgestellt werden:

7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses,
8. ein Dienstpflichtiger, der in der Vorbereitung für einen Lebensberuf durch die Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung oder bis zum Abschluß des Hochschulstudiums (§ 22 Abs. 1),
10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 22 Abs. 1).

§ 26. Einzelheiten zum § 25.

(4) Die Bestimmung des § 25 Nr. 10 gilt nicht für den Reichsarbeitsdienst.

§ 42. Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

(1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades sowie seine Ehefrau können seine Zurückstellung nach § 25 beantragen. Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens bei der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach der Musterung ein, so kann der Antrag nachträglich bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können ihre Anträge durch Vorlegen von Urkunden und Stellen von Zeugen und Sachverständigen unterstützen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein.

§ 46. Tätigkeit der Kreispolizeibehörde.

(6) Der Dienstpflichtige hat Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Stellung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein.

§ 51. Beschwerde.

(1) Gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs, mit Ausnahme desjenigen, der sich auf die Tauglichkeit oder die Eignung für Wehrmachtteile und Waffengattungen bezieht, und gegen den Entscheid des Leiters des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes kann der Dienstpflichtige innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Kreispolizeibehörde einlegen.

(2) Bei der Ablehnung von Zurückstellungsanträgen nach § 42 kann die Beschwerde auch von den nach § 42 Abs. 1 zur Stellung dieser Anträge berechtigten Personen eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs ist von der Kreispolizeibehörde mit ihrer Stellungnahme dem Wehrersatzinspekteur zuzuleiten. Er entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2, d. i. in Preußen der Regierungspräsident). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

§ 63. Antrag auf Zurückstellung (d. i. von der Aushebung zum aktiven Wehrdienst) aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

Die Bestimmungen des § 42 gelten sinngemäß, jedoch nur für Zurückstellungsanträge, deren Gründe erst nach der Musterung eingetreten sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 180 Betr.: Karitative Anstalten und gewerbliche Betriebe.

Wir geben folgendes Schreiben bekannt.

Aachen, den 8. Juni 1936.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister V 12111/36.

Berlin W 8, den 3. Juni 1936. Behrenstraße 43.

An den Deutschen Caritasverband E. V., Freiburg/Br. Werthmannhaus.

Auf die Eingabe vom 11. Dezember 1935.

Betr.: Karitative Anstalten und gewerbliche Betriebe.

Von einer Eingliederung der gewerblichen Betriebe der karitativen Anstalten in die Handwerksorganisation wird mit Rücksicht auf die Ausführungen Ihres genannten Schreibens zunächst abgesehen.

Im Auftrag:
gez. Dr. Wienbeck.

Stempel: Reichs- u. Preuß. Wirtschaftsministerium.

Beglaubigt: gez. Unterschrift. Justizsekretär.

Nr. 181 Das Urkundensteuergesetz.

Aachen, den 8. Juni 1936.

Am 5. Mai 1936 ist das Urkundensteuergesetz erlassen worden. Es ist im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 407 ff. veröffentlicht. Das Gesetz wird am 1. Juli 1936 in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten die Landesstempelgesetze und die Verordnungen betreffend die Stempelsteuer im Saarland außer Kraft.

Im Urkundensteuergesetz werden die Stempelsteuern der Länder vereinheitlicht und zu einem einheitlichen Reichsgesetz zusammengefaßt. Nach dem Urkundensteuergesetz werden die Steuern im ganzen Reich nach den gleichen Steuersätzen erhoben.

Von verschiedenen Seiten ist angeregt worden, die Stempelsteuergesetze der Länder überhaupt verschwinden zu lassen. Das ging nicht, weil die Länder auf das Aufkommen aus ihren Stempelsteuergesetzen angewiesen sind. Die Länder können auf dieses Aufkommen nicht verzichten, ohne den Ausgleich ihrer Haushalte zu gefährden. Hätte man die Landesstempelgesetze ersatzlos beseitigt, so hätte das Reich die Länder entschädigen müssen. Das ist aber bei der Inanspruchnahme des Reichs durch die Finanzierung großer öffentlicher Ausgaben, insbesondere des Aufbaues der Wehrmacht, gegenwärtig nicht möglich. Es blieb also nur der Weg der eigentlichen reichsrechtlichen Regelung der Stempelsteuergesetzgebung im Urkundensteuergesetz. Das Aufkommen an Urkundensteuern soll im wesentlichen den Ländern zufließen.

Gegenstand der Urkundensteuer sind im allgemeinen die gleichen Geschäfte wie in den Landesstempelgesetzen. Eine Ausdehnung des Kreises der steuerpflichtigen Geschäfte über den Rahmen der Landesstempelgesetze hinaus kam nicht in Frage. Insbesondere ist also die Urkundensteuer nicht etwa ausgedehnt worden auf Rechnungen und Quittungen, die in vielen ausländischen Steuergesetzen (z. B. Italien) einer Stempelsteuer unterliegen.

Der Urkundensteuer unterliegen also z. B. Schulderklärungen, Hypothekenbestellungen, Verpfändungserklärungen, Mietverträge, Vollmachtserteilungen, Schiedssprüche.

Die Steuersätze des Urkundensteuergesetzes entsprechen im allgemeinen denen, die zurzeit in Preußen und damit im größten Teil des Reiches in Geltung sind. Für die Allgemeinheit tritt durch die Urkundensteuer keinesfalls eine höhere steuerliche Belastung ein.

Aus sozialen Gründen sieht das Urkundensteuergesetz für einige Rechtsgeschäfte erhöhte Freigrenzen vor. So sind Mietverträge über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile bis zu einem jährlichen Mietentgelt von 900 RM. von der Besteuerung ausgenommen. Kindesannahme-Verträge sind von der Steuer freigelassen, wenn das für die Steuerberechnung maßgebende Vermögen den Betrag von 20 000 Reichsmark nicht übersteigt. Anstellungsverträge sind von der Steuer frei, wenn das jährliche Einkommen den Betrag von 3600 RM. nicht übersteigt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 182 Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Land durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflagen (Meßstiftung).

Aachen, den 9. Juni 1936.

In unserer Bekanntmachung vom 21. April 1933 (Kirchl. Anz. 1933, S. 59, Nr. 109) hatten wir

mitgeteilt, daß das Landesfinanzamt Köln der Auffassung beigetreten sei, daß Grunderwerb im Wege der Schenkung unter Auflage einer Meßverpflichtung grunderwerbsteuerfrei sei, weil diese Auflage nicht als Auflage im Sinne des § 8 Nr. 1 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes anzusehen sei.

Nachdem das Landesfinanzamt später seine Ansicht nicht mehr aufrecht erhalten hat, hat eine Kirchengemeinde einen derartigen Grunderwerbsteuerfall zur Entscheidung des Reichsfinanzhofs gebracht.

Die Entscheidung des RFH. ist inzwischen ergangen und im RStBl. 1936, Nr. 25, S. 544 unter Nr. 374 veröffentlicht und wird nachstehend bekannt gemacht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

RFH. v. 13. März 1936 II A 20/36.

Die mit der Schenkung eines Grundstücks an eine katholische Kirchengemeinde verknüpfte Verpflichtung zur Abhaltung von Messen kann eine die Bereicherung der Gemeinde mindernde Auflage im Sinn des § 8 Nr. 1 GrEG. darstellen.

Durch notarischen Vertrag vom 31. Mai 1933 übertrugen der Landwirt B. und seine Schwester der beschwerdeführenden katholischen Kirchengemeinschaft „schenkungsweise" mehrere Grundstücke, „unter der Auflage", daß die Schenkungsnehmerin verpflichtet sei, beginnend mit dem Jahr 1934 für die beiden Schenkgeber und andere teils benannte Einzelpersonen, teils nicht näher bezeichnete Personenmehrheiten, insbesondere beiderseitige Verwandte, 11 Hochämter und 2 Lesemessen zu halten. In derselben Urkunde wurden zugleich die Auflassungserklärungen abgegeben und der Wert der Schenkung auf 2800 RM. angegeben. Nachdem die Erzbischöfliche Behörde die vorbehaltene Genehmigung zu dem Vertrag am 16. August 1933 erteilt hatte, veranlagte die Steuerstelle durch Steuerbescheid vom 13. Mai 1935 die Beschwerdeführerin auf Grund des § 5 Abs. 1 GrEG. zu einer Hauptsteuer nebst Zuschlag im Betrag von 104,44 RM. Dem Steueransatz ist der auf 2088,20 RM. festgesetzte gekürzte Einheitswert zugrunde gelegt. Vorher war der Steuerstelle auf Anfrage die Auskunft erteilt worden, daß nach einem Erlaß des Erzbischöflichen Generalvikariats das Stiftungskapital für eine Lesemesse mindestens 100 RM. und für ein Hochamt mindestens 250 RM. betrage. Hiernach nahm die Steuerstelle an, daß der Wert der Auflage 11 mal 250 + 2 mal 100 = 2920 RM. betrage und somit den gekürzten Einheitswert übersteige.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, daß das von den Schenkgebern ihr auferlegte Abhalten von Hochämtern und Lesemessen nicht als eine die Grunderwerbsteuerfreiheit der Schenkung einschränkende Auflage im Sinn des § 8 Nr. 1 GrEG. angesehen werden könne. Ihr Einspruch und ihre Berufung sind jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Die vom FG. wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassene Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen muß zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen, obgleich den rechtlichen Ausführungen der Rechtsbeschwerdebegründung nicht beigetreten werden kann.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist zunächst festzustellen, daß die ihr zugewendeten Grundstücke keineswegs den Gegenstand einer unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 ErbStG. fallenden Zweckzuwendung bilden. Das wäre nur der Fall, wenn bei der Zuwendung der Grundstücke der Beschwerdeführerin als Mittelsperson die Verpflichtung auferlegt worden wäre, eben diese Grundstücke selbst einem bestimmten Zweck, zuzuführen, und zwar einem solchen Zweck, durch den nicht eine oder mehrere bestimmte Personen, sondern ein unbestimmter Personenkreis begünstigt werden sollte (Entsch. des RFH. Bd. 1 S. 11 und 57, Bd. 7 S. 324, Bd. 10 S. 240; RStBl. 1922 S. 191, 1923, S. 130). Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Die Beschwerdeführerin war durch den Vertrag vom 31. März 1933 nach seinem klaren Inhalt in keiner Weise gehindert, über die ihr zugewendeten Grundstücke, ihre Erträgnisse und über den Erlös aus einem etwaigen Verkauf der Grundstücke nach freiem Belieben zu verfügen. Andererseits blieb ihre Verpflichtung, die im Vertrag bezeichneten Hochämter und Messen abhalten zu lassen und die etwa dazu erforderlichen Aufwendungen aus ihrem Vermögen zu bestreiten, in vollem Umfang auch dann bestehen, wenn die Erträgnisse oder der Erlös der zugewendeten Grundstücke zur Deckung solcher Aufwendungen nicht mehr

ausreichten. Um eine in Grundstücken fundierte Messestiftung handelt es sich also nicht. Ob die Beschwerdeführerin die erforderliche Aufwendung bisher tatsächlich aus den Erträgnissen der Grundstücke bestritten hat, ist in dieser Beziehung ohne Belang.

Hiernach würde die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG. im vorliegenden Fall die Freiheit der Grundstücksübertragung von der Grunderwerbsteuer nach § 8 Nr. 1 GrEG. selbst dann nicht zur Folge haben, wenn die Zuwendung der Grundstücke an die beschwerdeführende Kirchengemeinde nicht nach § 18 Ziff. 18 ErbStG. von der Erbschaft- und Schenkungsteuer frei wäre. Auf der anderen Seite schließt diese tatsächlich bestehende Freiheit von der Schenkungsteuer die Anwendung des § 8 Nr. 1 zugunsten der Beschwerdeführerin nicht ohne weiteres aus (vgl. Entsch. des RFH. v. 6. Juli 1934, RStBl. 1934 S. 1081).

Die Entscheidung hängt vielmehr davon ab, ob die der Beschwerdeführerin obliegende Verpflichtung, die im Vertrag bestimmten Messen abzuhalten, eine Auflage im Sinn des § 8 Nr. 1 Satz 2 GrEG. darstellt, und ob durch diese Auflage die in dem Wert der zugewendeten Grundstücke bestehende Bereicherung der Beschwerdeführerin gemindert wird. Das entspricht den vom RFH. in seinem U. v. 13. Febr. 1923 (Bd. 11 S. 286, RStBl. 1923, S. 187) aufgestellten und seitdem in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsätzen, nach denen es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß es sich im vorliegenden Fall bei der oben bezeichneten Verpflichtung der Beschwerdeführerin um eine ihre Schenkungsbereicherung mindernde Auflage im Sinn des § 8 Nr. 1 Satz 2 GrEG. handelt. An diesem steuerrechtlichen Ergebnis können auch die in der Rechtsbeschwerdebegründung dargelegten Grundsätze des kirchlichen Rechts über die Bedeutung der Messestiftungen und Messestipendien nichts ändern. Das vom FG. angeführte U. des RFH. v. 15. Mai 1935 (RStBl. 1935 S. 1241) hat allerdings für den vorliegenden Steuerstreit keine Bedeutung. Rechtsirrig ist jedoch die Ansicht der Beschwerdeführerin, unter Auflage im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes und des Grunderwerbsteuergesetzes könne nur eine solche materiell-rechtliche Verpflichtung verstanden werden, die einen Verkehrswert habe. Das Gegenteil ergibt sich schon aus § 23 Abs. 8 ErbStG. Ebenso unzutreffend ist es, wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, eine Grunderwerbsteuer könne überhaupt nicht erhoben werden, wenn ein Grundstücksumsatz im wirtschaftlichen Sinn nicht vorliege und eine Gewinnabsicht nicht zu vermuten sei. In der Beurteilung der Frage, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Auflage handelt, ist hier nach dem FG. beizutreten.

Rechtlich zu beanstaden ist es aber, wenn das FG. ohne weiteres annimmt, daß die Auflage nach der von der Steuerstelle eingeholten Auskunft auf 2920 RM. zu bewerten sei, daß ferner durch diesen den Wert der geschenkten Grundstücke übersteigenden Betrag die auf der Schenkung beruhende Bereicherung der Beschwerdeführerin vollständig wieder aufgehoben sei, und daß infolgedessen der ganze Grundstückswert dem Ansatz der Grunderwerbsteuer zugrunde gelegt werden müsse. Das FG. geht hierbei offenbar davon aus, daß die Schenkgeber, um das Abhalten der im Vertrag bezeichneten Hochämter und Messen zu erreichen, der Beschwerdeführerin einen Geldbetrag in Höhe von 2920 RM. hätten zuwenden müssen, wenn sie der Beschwerdeführerin statt der Grundstücke eine Geldzuwendung gemacht hätten. Diese Annahme wird allerdings richtig sein, da in Hinblick auf den Wert der geschenkten Grundstücke die Auflage dahin zu verstehen sein wird, daß die in der Urkunde bezeichneten Messen und Hochämter in bestimmter Intention während eines längeren Zeitraums wiederkehrend abgehalten werden sollen. Für die Frage, inwieweit die Bereicherung der Beschwerdeführerin durch die Auflage gemindert ist, kommt es jedoch überhaupt nicht auf die sonst erforderlich gewesenen Geldleistungen der Schenkgeber, sondern lediglich darauf an, welche besonderen Aufwendungen die Beschwerdeführerin zur Erfüllung der Auflage zu machen hat. Zu diesen Aufwendungen gehören namentlich auch etwaige besondere Gebührnisse, die von ihr den an dem Lesen der Messen und Hochämter beteiligten Geistlichen für diese Leistungen zu gewähren sind. Andererseits würde die Bereicherung der Beschwerdeführerin durch die Auflage insoweit nicht gemindert sein, als ihr durch deren Vollziehung andere Ausgaben erspart werden, die ihr durch die Erfüllung ihrer allgemeinen kirchlichen Zwecke erwachsen.

Da das FG. die dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte verkannt hat, war das Berufungsurteil aufzuheben und die nicht spruchreife Sache zur weiteren Aufklärung an das FG. zurückzuverweisen.

Nr. 183 Sicherung der geschichtlichen Urkunden.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Aachen, den 10. Juni 1936.

Der Reichs- u. Preuß. Minister für d. kirchl. Angelegenheiten. G III 1185.

Berlin W 8, den 26. Mai 1936 Leipziger Str. 3.

Von sachverständiger Seite werde ich darauf aufmerksam gemacht, daß in den auf den Kirchturmspitzen befindlichen Knäufen vielfach Dokumente aus älterer Zeit, insbesondere über Entstehung des Gotteshauses, seine Baugeschichte und über Zeitgeschehnisse pp. aufbewahrt werden. Bei der Oeffnung solcher Kugeln ist festgestellt worden, daß die Dokumente, trotzdem sie nochmals in Metall eingelötet waren, im Laufe der Zeit verwittert sind. Dagegen sind in Glasbehältern versiegelte Dokumente gut erhalten geblieben.

Ich gestatte mir, hierauf für die Fälle der Kirchneubauten und Turminstandsetzungen zur Sicherung der alten und über die heutige Zeit neu hinzugefügten Urkunden hinzuweisen.

Im Auftrage
Unterschrift.

Nr. 184 Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G. Köln.

Auszug aus dem Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 1935.

(Auf Wunsch wird der ausführliche Geschäftsbericht vom Verein kostenlos zugestellt.)

Das abgelaufene 36. Geschäftsjahr brachte wieder eine zufriedenstellende Weiterentwicklung des Vereins. Ueber die Geschäftsentwicklung in den letzten 10 Jahren geben die nachstehenden Zahlen Auskunft.

Es betrug

im Jahre	die Prämieneinnahme RM	die Zinseneinnahme RM	die Gesamteinnahme RM
1925	38 794,00	6 594,00	45 388,00
1930	49 255,00	12 542,00	61 797,00
1935	79 861,00	20 290,00	100 151,00

Diese Zahlen sind der beste Beweis für das ständig wachsende Vertrauen, das dem Verein entgegengebracht wird, besonders wenn man berücksichtigt, daß der Verein keine Vertreterorganisation besitzt und daher fast ausschließlich auf Empfehlung und schriftliche Werbung angewiesen ist. Wenn der Verein diese Entwicklung nehmen konnte, so ist dies in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der Verein sehr niedrige Prämien berechnet.

Köln, den 12. Mai 1936.

Höller,
Domkapitular, 1. Vorsitzender.

A. Bilanz

für den Schluß des Geschäftsjahres 1935.

Aktiva

	RM
I. Grundbesitz	98 559,40
II. Hypotheken und Grundschuldforderungen	213 470,44
III. Schuldscheinforderungen gegen öffentliche Körperschaften	13 425,00
IV. Wertpapiere	63 764,50
V. Guthaben bei Sparkassen usw.	139 786,43
VI. Rückständige Zinsen und Mieten	1 814,76
VII. Rückständige Prämien	585,40
VIII Kasse und Postscheckguthaben	2 894,06
IX. Inventar	0,00
	534 299,99

Passiva

	RM	RM
I. Reservefonds: Bestand	235 521,83	
Zugang	692,15	
	236 213,98	
Zuweisung an: Sonderschadensreserve	79 626,00	
Gewinnreserve	31 611,00	124 976,98
II. Wertberichtigungsrücklage		20 000,00
III. Prämienreserve		35 000,00
IV. Prämienüberträge		41 379,41
V. Reserve für schwebende Versicherungsfälle		123 500,00
VI. Sonderschadensreserve		79 626,00
VII. Gewinnreserve der Versicherten		31 611,00
VIII. Steuerrücklage		35 000,00
IX. Hypotheken		42 900,00
X. Überschuß		306,60
		534 299,99

B. Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 1935.

Einnahmen	RM	RM	Ausgaben	RM	RM
I. Überträge aus dem Vorjahre:			I. Zahlungen für Versicherungsfälle:		
1. Prämienüberträge	38 013,90		1. der Vorjahre:		
2. Schadenreserve	123 000,00		a) geleistet	25 234,26	
3. Prämienreserve	35 000,00		b) zurückgestellt	62 500,00	87 734,26
4. Sonstige Reserven	265 521,83		2. im Versicherungsjahr:		
5. Zuwachs aus dem Vorjahre	692 15	462 227,88	a) geleistet	8 031,98	
II. Prämien		79 861,16	b) zurückgestellt	61 000,00	69 031,98
III. Zinsen und Mieten		20 290,82	II. Laufende Renten:		
			a) geleistet	2 437,60	
			b) zurückgestellt	35 000,00	37 437,60
			III. Verwaltungskosten		20 480,22
			IV. Abschreibungen		5 002,46
			V. Prämienüberträge		41 379,41
			VI. Wertberichtigungsrücklage		20 000,00
			VII. Steuerrücklage		35 000,00
			VIII. Sonstige Reserven und Rücklagen		236 213,98
			IX. Steuern		9 793,35
			X. Überschuß		306,60
		562 379,86			562 379,86

Köln, den 19. Mai 1936.

Wir haben die Rechnung des Kirchlichen Versicherungs-Vereins für 1935 geprüft und nichts zu erinnern gefunden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat:

A. A. gez. Gehlen.

Köln, den 13. Mai 1936.

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften des Kirchlichen Versicherungs-Vereins gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit, Köln, sowie der von dem Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Rheinisch-Westfälische „Revision" Treuhand A. G.
gez. Dr. Simon. gez. Thau.

Nr. 185 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben unter dem 16. April d. J. den Studienrat Simon Kummer am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 10. Juni d. J. den Dechanten Dr. theol. et phil. Pascal Pirnay, Pfarrer an St. Jakob in Aachen, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 10. Juni d. J. den Definitor Peter Jos. Willms, Pfarrer in Gressenich, zum Dechanten des Dekanates Stolberg ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 26. Mai: Schmitz Matthias, Hauskaplan in Niedermerz, zum Kaplan in Eschweiler-Bergrath (Dek. Eschweiler);

am 27. Mai: Stegers Josef, Neupriester aus M.Gladbach, zum Kaplan an St. Paul in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

am 2. Juni: Graafen Karl, Kaplan an St. Peter in Aachen, zum Pfarrer in Uedelhoven (Dek. Blankenheim);

" " " Schumacher Hermann, Kaplan in Richterich, zum Kaplan an St. Peter in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 4. Juni: Mager Josef, Kaplan in Eilendorf, zum Pfarrer in Orsbach (Dek. Herzogenrath).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 2. Juni d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Schmitz auf die Pfarrstelle Broich (Dek. Eschweiler) angenommen und denselben mit Wirkung vom 31. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 Aachen, den 1. Juli 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Hirtenschreiben zum Seminartag. – Erhebung der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Jülich zur Propsteikirche. – Priesterkonferenz. – Caritasverband. – Öffentliche Ladungen. – Verkauf kirchlicher Schriften am Kirchenportal. – Beglaubigungen im Ahnenpaß. Klagesachen der Geistlichen. – Rektorat Wickrathhahn. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik. – Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 186 Hirtenschreiben zum Seminartag.

Geliebte Diözesanen!

Helft Priester senden! So habe ich Euch vor nunmehr einem Jahre zugerufen, als wir in der Bischofsstadt den Grundstein zum neuen Priesterseminar legten. Damals habt Ihr meinen Ruf vernommen und ihn aus gutem Herzen befolgt. Denn wenn wir heute mit unserem herrlichen Gotteswerk bereits so weit sind, daß wir sagen können: mit Gottes Hilfe werden wir es bis zum Christ-König-Tag fertigstellen und das neue Studienhalbjahr der Seminaristen wird im neuen Heim beginnen können, dann bin ich mir bewußt, daß wir dies den Scharen eifriger Beter danken, die Gottes Segen auf die Arbeiten herabflehten und den vielen gebefreudigen Händen, die sich öffneten, um durch ihre Spende den Fortgang des Baues auch geldlich sicherzustellen. Allen Betern und allen Gebern danke ich aus tiefstem Herzen für ihre Hilfe!

Doch, geliebte Diözesanen, noch steht uns für die nächsten Monate eine große Arbeit bevor: Der kostspielige Innenausbau und die Einrichtung des neuen Seminars. Das gibt mir Veranlassung, Euch noch einmal auf die große Bedeutung des Werkes hinzuweisen, das ich mir im Bewußtsein meiner Hirtenpflicht vorgenommen habe und zu dessen Verwirklichung Ihr mich durch Euern Eifer ermuntert habt. Es handelt sich um nichts anderes als um den Fortbestand des katholischen Priestertums in der Diözese. Die „Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes" (1. Kor. 4, 1) sollen in dem Hause, das wir errichten, ihre Ausbildung erfahren. Als Studenten, die sich bereits in allen Zweigen menschlichen Wissens umgesehen und die das Gebiet der Gotteswissenschaft schon nach vielen Richtungen hin durchmessen haben, treten die jungen Menschen in das Seminar ein. Als Priester, die Gottes Wort und Gottes Gnadengeheimnisse in geweihten Händen tragen, sollen sie es verlassen. Es muß ein ernstes Haus werden, das zur Einkehr und Sammlung einlädt, aber auch ein frohes Haus, das durch einen würdigen Ausbau und eine gediegene Einrichtung dem Priester von morgen die Ueberzeugung beibringt, daß es keine verlorene Sache ist, der er sich weiht, sondern daß die Kirche, der er dienen soll, einen gewaltigen Gegenwartswert darstellt und daß sie voll Hoffnung Aufgaben für Jahrhunderte vor sich sieht. Wie sich der Bau kraftvoll in die Jetztzeit hineinstellt und mit seinen Formen das Heute bejaht, so soll auch der junge Priester mutig in die Welt hinaustreten, unbekümmert um das Gerede der Toren, die glauben, die Jahre der Kirche zählen zu

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juni 1936.

können. Es geht trotz gegenteiliger Behauptungen eine große Gottessehnsucht durch die Welt. Positives Christentum, d. h. die ganze Erlösung des Heilandes, seine Wahrheit, sein Opfer, seine Sakramente, wie sie in der katholischen Kirche leben, will auch die Menschheit von heute haben. Es ihr zu geben ist Aufgabe des Priesters. Er predigt, er betet, er opfert im Dienste Jesu Christi. Am Gnadenborn der Sakramente teilt er aus, was Heilandsliebe durch Opferleiden den Menschen erwarb, er pflegt am Armen und Gebrechlichen die Bruderliebe, er stärkt zum schweren Gang ins Jenseits.

Wir älteren Priester setzen große Hoffnungen auf den jungen Nachwuchs. Je mehr ich selbst, der ich vor Gott die Verantwortung für Euer aller Seelenheil trage, meine Kräfte schwinden fühle, umsomehr brennt es mir auf der Seele, daß Gott mir würdige und tüchtige Mitarbeiter im Priesteramte schenke, bei denen ich das Werk Eurer Belehrung und Heiligung wohl geborgen weiß, wenn meine Hände müde niedersinken. Darum rufe ich Euch zum diesjährigen Seminartag erneut zu: „Helft mir Priester senden! Betet, daß der Herr seiner Kirche würdige Diener erwecke! Helfet mir auch das Haus vollenden, aus dem die Priester in das Volk hinausgesandt werden sollen." Wenn man Euch am nächsten Sonntag um einen Beitrag für den Seminarbau angeht, dann denkt nicht, daß es eine Sammlung sei wie jede andere. Eure Gabe muß ein Zeugnis davon sein, daß es Euch ein Herzensbedürfnis ist, mitzuwirken an der Sendung guter Priester.

Euch allen, geliebte Diözesanen, besonders den Förderern des Seminarneubaues, erflehe ich Gottes reichsten Segen.

Aachen, am Feste des hl. Johannes
des Täufers 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✠

1. Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 5. Juli, von allen Kanzeln der Diözese zu verlesen und für den folgenden Sonntag, den 12. Juli, eine Seminarkollekte anzukünden und warm zu empfehlen.
2. Am Sonntag, den 12. Juli, ist in der Predigt auf die Bedeutung des Priesternachwuchses und des Seminarbaues hinzuweisen. Ein Predigtentwurf liegt dieser Nummer bei. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten abzuhalten; es ist erwünscht, daß die Hochwürdigen Herren Geistlichen diese wichtige Sammlung persönlich durchführen.
3. Zum 12. Juli wird den Kirchen ein neues Werbeplakat zugesandt werden, um dessen wirksamen Aushang wir ersuchen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 187 Erhebung der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Jülich zur Propsteikirche.

Joseph

durch Gottes Erbarmen und des heiligen Apostolischen
Stuhles Gnade
Bischof von Aachen

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt
in Jülich
Gruß und Segen im Herrn.

Seit den Tagen, da das Christentum in den Sprengel der Aachener Diözese Eingang fand, ist Jülich für den weiten Umkreis der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens gewesen. Von der Pflege kirchlicher Liebestätigkeit an dieser Stätte hören wir bereits in der ersten Hälfte des siebten Jahrhunderts. Wenn auch der Jülicher Pfarrkirche nicht vor dem Jahre 945 ausdrücklich Erwähnung geschieht, so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß das junge Christentum hier noch zur Zeit der Römerherrschaft eine erste Kultstätte erhielt; bezeichnenderweise erhebt sich die Pfarrkirche auf römischen Fundamenten. Die ältesten Bauteile des heutigen Gotteshauses reichen noch in die Zeit zurück, da in Jülich ein heiliger Bernhard von Clairvaux das heilige Meßopfer gefeiert und Wunder gewirkt hat. Die Stadt Jülich gab schon früh einer weit ausgedehnten Christianität den Namen, deren Dechantenamt zeitweise mit dem Amt des Orts-

pfarrers verbunden war. Um den Glanz dieses Gotteshauses zu erhöhen, hat schließlich am 1. Oktober 1569 Wilhelm V. von Jülich das Stiftskapitel, das durch seine Vorgänger in Stommeln beim Grabe der seligen Christine errichtet und alsbald nach Nideggen verlegt worden war, in seine Herzogsresidenz Jülich verpflanzt, wo kurz nachher mit der Würde des Dechanten, der höchsten Pfründe des Kapitels, das Amt des Ortspfarrers vereinigt wurde. Erst im Jahre 1802 ist das Jülicher Stift der Auflösung verfallen, das altehrwürdige Gotteshaus blieb als Pfarrkirche erhalten. Als einen der kostbarsten Schätze aus der Zeit des Stifts hat die Pfarrkirche die Reliquien der seligen Christine von Stommeln, die mit dem Kapitel von Stommeln nach Nideggen und dann in die Jülicher Residenz gewandert waren, stets in Ehren gehalten; alljährlich wurde in Jülich das Fest jener begnadeten Tochter unserer rheinischen Heimat glanzvoll gefeiert, zahlreiche Pilger wallfahrteten zum Grab der Seligen. Um den Erinnerungen an die große religiöse Vergangenheit der Kirche St. Mariä Himmelfahrt in Jülich besonderen Ausdruck zu geben und auf solche Weise das kirchliche Leben zu fördern, verordne ich am heutigen Tage, da sich die Ueberführung der Christine von Stommeln-Reliquien nach Jülich zum dreihundertfünfzigsten Male jährt, kraft des mir vom Apostolischen Stuhle verliehenen Bischöflichen Amtes, daß die Pfarrkirche unter dem Titel Mariä Himmelfahrt in Jülich zur Würde einer „Ecclesia praeposita", einer Propsteikirche, erhoben wird. Dem gegenwärtigen Pfarrer der Kirche St. Mariä Himmelfahrt in Jülich und seinen Nachfolgern verleihe ich den Titel eines Propstes. Als äußeres Zeichen dieser Würde soll der jeweilige Propst von St. Mariä Himmelfahrt in Jülich befugt sein, an violettseidenem Halsbande ein weißes Emailkreuz mit dem Bilde der seligen Christine von Stommeln auf der einen und dem der allerseligsten Jungfrau Maria als Patronin der Aachener Diözese auf der anderen Seite zu tragen. Diese Verordnung soll mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Gegeben zu Aachen, am 22. Juni 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 188 Priesterkonferenz

anläßlich der Bundestagung des Kreuzbundes.

Aachen, den 17. Juni 1936.

Am Montag, den 13. Juli 1936, findet in Essen im Franz-Sales-Haus, Steeler Straße 261, nachmittags von 2.30 bis 5 Uhr, eine Priesterkonferenz statt. Es werden sprechen: Theologieprofessor Dr. Gülker-Paderborn, P. Max Kassiepe O. M. I.-Aachen, Bischof Maximilian Kaller-Ermland: „Unsere priesterliche Aufgabe gegenüber der modernen Genußsucht".

Mit Rücksicht darauf, daß diese Priesterkonferenz besonders zeitgemäß ist, wird den Hochwürdigen Herren Geistlichen die Teilnahme angelegentlich empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 189 Caritasverband.

Aachen, den 18. Juni 1936.

Wir geben dem Hochwürdigen Klerus folgenden Briefwechsel bekannt:

Der Präsident des Deutschen Caritasverbandes — Freiburg i. B., Werthmannhaus

Dankwort des W. H. W.-Führers.

Euer Exzellenz!

Der Reichsbeauftragte für das W. H. W., Herr Hauptamtsleiter Erich Hilgenfeldt, übersendet mir das beifolgende Dankschreiben für die Mitarbeit des Deutschen Caritasverbandes für das Winterhilfswerk 1935/36.

Da die Hochwürdigsten Herren Bischöfe in Wort und Schrift auf das Winterhilfswerk empfehlend hingewiesen haben und die Caritaskreise zur eifrigen Mitarbeit aufriefen, muß ich dieses Dankwort des Reichsbeauftragten des W. H. W. an Ew. Exzellenz weitergeben.

In Ehrfurcht und Treue
Ew. Exzellenz
gehorsamster
Dr. Kreutz.

Sr. Exzellenz
dem Hochwürdigsten Herrn Dr. Josef Vogt,
Bischof von Aachen,
Aachen

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36.

Der Reichsbeauftragte
Pa/fig.

Berlin SO 36, den 26. Mai 1936.

An den
Präsidenten des
Deutschen Caritasverbandes
Herrn Prälat Dr. Kreutz,
Freiburg i. Br.
Werthmannhaus.

Sehr geehrter Herr Prälat!

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36 ist abgeschlossen. Der große Erfolg, der ihm beschieden war, ist das Ergebnis einer vorbildlichen Opfer- und Einsatzbereitschaft des ganzen deutschen Volkes.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit, die zu diesem Erfolge wesentlich beigetragen hat, spreche ich Ihnen meinen herzlichen Dank aus und bitte Sie, meinen Dank auch Ihren Mitarbeitern und den nachgeordneten Stellen zu übermitteln.

Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, auch im kommenden Winterhilfswerk mit Ihrer Unterstützung rechnen zu können.

Heil Hitler
gez. Hilgenfeldt
Reichsbeauftragter für das WHW.

Nr. 190 Öffentliche Ladung.

In dem an der hiesigen Kurie geführten Nichtigkeitsverfahren der Ehe Sander-Liesen ist der Aufenthaltsort des Ehemannes Ernst Sander, evgl., zuletzt wohnhaft in Rheydt, unbekannt.

Wir fordern den Ehemann auf, sich persönlich oder durch einen rechtmäßigen Vertreter vor dem Ehegericht in Aachen, Friedlandstr. 2, am 10. Juli 1936, vormittags 11 Uhr, einzufinden, um über die Frage der Nichtigkeit der Ehe gehört zu werden.

Alle Pfarrer, Priester und Gläubigen, die den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Ernst Sander kennen, wollen dafür Sorge tragen, daß er von dieser öffentlichen Ladung in Kenntnis gesetzt wird.

Aachen, den 20. Juni 1936.

Müssener, Untersuchungsrichter. — Kradepohl, Notar.

Nr. 191 Öffentliche Ladung.

In dem im Auftrag des Apostolischen Stuhles an der hiesigen Kurie geführten Informativverfahren betreffs Dispens von der angeblich nicht vollzogenen Ehe Birkheuser-Holzweiler ist der Aufenthaltsort des Ehemannes Franz Birkheuser, Ingenieur, zuletzt wohnhaft in M. Gladbach, jetzt im Ausland, unbekannt.

Wir fordern den Ehemann auf, sich persönlich oder durch einen rechtmäßigen Vertreter vor dem Ehegericht in Aachen, Friedlandstr. 2, am 10. Juli 1936, vormittags 10 Uhr, einzufinden, um über die Frage des Nichtvollzugs der Ehe gehört zu werden.

Alle Pfarrer, Priester und Gläubigen, die den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Franz Birkheuser kennen, wollen dafür Sorge tragen, daß er von dieser öffentlichen Ladung in Kenntnis gesetzt wird.

Aachen, den 20. Juni 1936.

Müssener, als beauftragter Richter. — Kradepohl, Notar.

Nr. 192 Verkauf kirchlicher Schriften am Kirchenportal.

Aachen, den 22. Juni 1936.

Hierunter bringen wir eine im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn (Stück 12 vom 4. Juni 1936, S. 109 f., Nr. 188) abgedruckte Entscheidung zur Kenntnis, welche das Preußische Oberverwaltungsgericht am 9. Januar 1936 - Aktenzeichen III. C. 194/35 - über den Verkauf kirchlicher Schriften am Kirchenportal gefällt hat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

„Das Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts in Düsseldorf (Abteilung II) vom 21. Juni 1935 und die Beschwerdebescheide des Landrats in Geldern vom 26. Februar 1935 werden aufgehoben. Die gegen die Kläger erlassenen Zwangsgeldfestsetzungen des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde in Kevelaer vom 18. Januar 1935 werden außer Kraft gesetzt. Die Kosten des Verfahrens werden unter Festsetzung des Streitwertes auf 25 RM. dem Beklagten zur Last gelegt."

Es handelt sich um folgenden Tatbestand:

Die staatspolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 28. 5. 1934 (ABl. d. Reg. S. 191) über die Betätigung konfessioneller Jugend- und Standesvereinigungen usw. verbietet in § 1 Ziffer II den Vertrieb und Verkauf von Presseerzeugnissen jeder Art auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Nähe von Gotteshäusern im Anschluß an den Gottesdienst oder kirchliche Veranstaltungen.

In Anwendung dieser Verordnung setzte der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde in Kevelaer durch Verfügung vom 18. 1. 1935 gegen die Kläger, die sich zur Zeit des Vorfalls außer dem 25jährigen Karl Schröer im Alter von 15 bis 16 Jahren befanden, ein Zwangsgeld bei Schröer von 10,- RM. und bei den übrigen von je 5,- RM. fest, weil sie am 18. 11. 1934 in dem Portal und auf der Außentreppe der Basilika in Kevelaer im Anschluß an den Gottesdienst die Druckschrift „Junge Front" zum Kauf angeboten hatten.

Gegen die Zwangsgeldfestsetzung erhoben die Betroffenen Beschwerde beim Landrat in Geldern. Dieser wies die Beschwerde zurück. Nunmehr wurde gegen den Landrat Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksverwaltungsgericht in Düsseldorf (Abteilung II) anhängig gemacht. Die abweisende Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes fochten die Kläger durch Revision beim Oberverwaltungsgericht an und hatten damit Erfolg.

Das OVG. führt zur Begründung folgendes aus:

„Die Revision mußte Erfolg haben.

Gegen die gemäß § 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes (Pol. Verw. G.) erfolgten Zwangsgeldfestsetzungen der Ortspolizeibehörde sind nach § 57 Abs. 1 Pol. Verw. G. die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen polizeiliche Verfügungen. An ihrer danach gesetzlich festgelegten Anfechtbarkeit im förmlichen Rechtsmittelwege ändert nichts der Umstand, daß die Zwangsgeldfestsetzung in Ausführung einer allgemeinen staatspolizeilichen Anordnung vorgenommen worden ist. Denn ihrem Wesen nach bleibt die Zwangsgeldfestsetzung trotzdem eine auf selbständigen Erwägungen der Ortspolizeibehörde beruhende und innerhalb der ihr verliehenen Zuständigkeit (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Pol. Verw. G.). Sie ist nicht eine Verfügung einer dem Aufbau der Geheimen Staatspolizei erwachsenen und dieser zugehörigen Gliederungen, so daß sie der Unanfechtbarkeit von Verfügungen der Geheimen Staatspolizei, die auf deren Einrichtung als Sonderpolizeibehörde beruht (Entscheidung vom 2. 5. 35, RVerwBl. Bd. 56 Seite 577), nicht teilhaftig ist. Auf die rechtzeitig eingelegten Rechtsmittel war daher die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Zwangsgeldfestsetzungen im Verwaltungsstreitverfahren nachzuprüfen.

Diese Nachprüfung konnte sich, ohne die von den Klägern erhobenen sonstigen Einwendungen rechtlicher Art zu erörtern, auf die Frage beschränken, ob die mit Zwangsgeld belegte Handlungsweise der Kläger den Tatbestand der staatspolizeilichen Anordnung erfüllte. Denn diese Frage war zu verneinen. Der Vorderrichter ist der Ansicht, die staatspolizeiliche Anordnung habe klar erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß der Vertrieb von Presseerzeugnissen auf einer Kirchentreppe, weil sie nicht zum Innenraum einer Kirche gehöre, durch die staatspolizeiliche Anordnung verboten sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Schon der unbefangene Leser der fraglichen staatspolizeilichen Anordnung, die sich nach ihrem § 1 Abs. 1 gegen die Betätigung der konfessionellen Jugend- und Standesvereinigungen außerhalb des kirchlichen Bereiches wendet, wird nicht geneigt sein, das Verbot eines Vertriebes von Druckschriften aller Art auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Nähe von Gotteshäusern ohne weiteres auch auf die Eingangsstufen einer Kirche zu beziehen, es sei denn, daß die Kirchentreppe Teil einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Platzes wäre, was hier aber unbestrittenermaßen nicht zutrifft. Dazu kommt wesentlich, daß es äußerst naheliegend ist, den Wortlaut des den gewerbsmäßigen Verkauf von Druckschriften behandelnden § 43 der Reichsgewerbeordnung (RGO) zum Zwecke der Auslegung des in der staatspolizeilichen Anordnung verwendeten Begriffs „auf den öffentlichen Straßen und Plätzen" maßgebend in Vergleich zu ziehen. Dort ist an eine ortspolizeiliche Genehmigung gebunden der gewerbsmäßige Druckschriftenvertrieb

auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen o d e r an a n d e r e n ö f f e n t l i c h e n O r t e n. In der Gesetzessprache (vergl. einerseits z. B. §§ 33b, 60d RGO; andererseits §§ 33d, 42a, b, 43, 60a RGO) ist unterschieden zwischen dem Bereich „der öffentlichen Straßen und Plätze" und dem „der öffentlichen Straßen, Plätze und a n d e r e n öffentlichen Orten" und dadurch der erstere gegenüber dem letzteren begrenzt. Aus diesem Grund sind nach der in Uebereinstimmung mit den ordentlichen Gerichten (vgl. von Landmann, Reichsgewerbeordnung, 8. Aufl. Anmerkung 5a zu § 33b) befindlichen gleichbleibenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (vgl. Gewerbearchiv Bd. 4 S. 401, Bd. 5 S. 70, Bd. 22, S. 213, Bd. 23, S. 51, 61) unter öffentlichen Straßen und Plätzen nur solche Straßen und Plätze zu verstehen, die bestimmungsgemäß dem allgemeinen öffentlichen Gebrauch und Verkehr freistehen u n d gewidmet sind. Daß diese herkömmliche Bedeutung des Begriffs „öffentliche Straßen und Plätze" für die Anwendung der fraglichen Vorschrift der staatspolizeilichen Anordnung nicht bestimmend ist und nicht bestimmend sein sollte, ist nicht anzunehmen, zumal der nach Ansicht des Vorderrichters ihr innewohnende Sinn leicht durch eine der des § 43 RGO entsprechende, weitergehende Fassung, wie z. B. „der öffentliche Vertrieb außerhalb des Innenraums einer Kirche" oder „der Vertrieb außerhalb des Innenraums einer Kirche auf den öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten in der Nähe von Gotteshäusern" hätte zum Ausdruck gebracht werden können. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Reichweite der erörterten staatspolizeilichen Verbotsvorschrift in der Oeffentlichkeit durch den ohne Beifügung der Worte - „oder an anderen öffentlichen Orten" erfolgten Gebrauch der Wendung „auf den öffentlichen Straßen und Plätzen" bewußt auf deren in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts festgelegten Inhalt beschränkt worden ist.

Das Urteil des Vorderrichters mußte daher, weil es auf rechtsirrtümlicher Auslegung der zur Rechtsgrundlage der angefochtenen Zwangsgeldfestsetzungen genommenen Vorschrift der staatspolizeilichen Anordnung beruhte, aufgehoben werden.

Bei freier Beurteilung war die Sache spruchreif. Denn nach der vom Beklagten nicht widersprochenen und mit dem regelmäßigen Zustand übereinstimmenden Behauptung der Kläger gehörte der von ihnen auf der Kirchentreppe beim Verkauf der Druckschriften eingenommene Standpunkt nicht zu einer bestimmungsgemäß dem allgemeinen öffentlichen Gebrauch und Verkehr freistehenden und gewidmeten Straße und Platz, befand sich also nicht im Bereich der „öffentlichen Straßen und Plätze". Da mithin eine Zuwiderhandlung der Kläger gegen die fragliche Vorschrift der staatspolizeilichen Anordnung nicht vorlag, mußte die auf diese Vorschrift gestützte Zwangsgeldfestsetzung außer Kraft gesetzt werden."

Nr. 193 Beglaubigungen im Ahnenpaß.

Aachen, den 23. Juni 1936.

Den nachstehenden, im Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, Sp. 391 f., veröffentlichten Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 19. März 1936 bringen wir hiermit zur Kenntnis.

D a s B i s c h ö f l i c h e G e n e r a l v i k a r i a t.

✣

Beglaubigungen im Ahnenpaß.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 19. 3. 1936 - I 17/3.

(1) Standesbeamte und Kirchenbuchführer, die die Richtigkeit von Eintragungen im Ahnenpaß nicht auf Grund der von ihnen geführten Register und Bücher, sondern an Hand vorgelegter Urkunden bescheinigen sollen, dürfen die Bescheinigungen nur vornehmen, wenn die Eintragungen mit einem ihnen vorgelegten ordnungsgemäß ausgestellten Standesregister- oder Kirchenbuchauszug übereinstimmen. Ahnentafeln, Familienstammbücher oder bestimmungswidrig abgekürzte Auszüge aus Standesregistern oder Kirchenbüchern reichen als Grundlage für Bescheinigungen im Ahnenpaß nicht aus, selbst wenn diese Unterlagen in beglaubigter Form vorgelegt werden.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. Für Preußen: An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. RMBliV. S. 391.

Nr. 194 Klagesachen der Geistlichen.

Aachen, den 24. Juni 1936.

Nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (can. 120) sollen Geistliche Streitigkeiten vor weltlichen Gerichten nach Möglichkeit vermeiden; das liegt sowohl im Interesse des geistlichen Standes, wie vielfach auch im Interesse der Seelsorge.

Jeder Priester, der gleichwohl glaubt, zur Erhebung einer Strafklage oder zur Stellung eines Strafantrages, gleichgültig gegen wen, schreiten zu sollen, möge zunächst unter kurzer, aber vollständiger Darlegung des Tatbestandes uns Anzeige erstatten und unsere Entschließung abwarten. Diese Anzeige soll so früh geschehen, daß vor dem Ablauf der gesetzlichen Fristen für die Klageerhebung oder Antragstellung - dieselbe beträgt z. B. bei Beleidigungen, abgesehen von solchen durch die Presse, drei Monate nach erlangter Kenntnis der strafbaren Handlung und der Person des Täters - uns eine Prüfung der Sachlage und die Anstellung etwa notwendiger Ermittlungen möglich ist.

Jeder Priester, gegen den eine Strafanzeige erstattet oder eine Strafverfolgung von einer weltlichen Behörde oder durch eine Privatklage eingeleitet wird, hat uns alsbald hiervon unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten. Womöglich ist Abschrift der Klageschrift vorzulegen.

Geistliche haben uns jeweils vom Ausgang von Strafprozessen, bei denen sie als Antragsteller, Kläger oder Beklagte beteiligt sind, wenn möglich unter Vorlage einer Ausfertigung des Urteils, in Kenntnis zu setzen.

Rechtsstreitigkeiten irgendwelcher Art unter Priestern sollen zur Vermeidung des Aergernisses vor dem kirchlichen Gerichte geschlichtet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 195 Rektorat Wickrathhahn.

(Pfarre Wickrath - Dek. Rheydt.)

Aachen, den 27. Juni 1936.

Die Stelle eines Rektors in Wickrathhahn ist zu besetzen. Hübsche Kapelle mit Wohnung sind vorhanden. Die Arbeit ist nicht sehr umfangreich. Pensionierte Geistliche, die sich noch etwas seelsorgerisch betätigen wollen und auf diese Stelle reflektieren, mögen sich baldigst beim Bischöflichen Generalvikariat melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 196 Priester-Exerzitien

finden statt:

in der Benediktiner-Abtei Maria-Laach (über Andernach) vom 6. bis 10. Juli, vom 24. bis 28. August, vom 21. bis 25. September, vom 12. bis 16. Oktober, vom 9. bis 13. November und vom 23. bis 27. November. Beginn dieser Kurse am Abend des erstgenannten Tages um 18,45 Uhr. Schluß am Morgen bzw. Vormittag des Letztgenannten. Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort das Porto beilegen.

In Kevelaer vom 20. Juli abends bis 24. Juli morgens und vom 21. September abends bis 25. September morgens;

im Missionspriesterseminar St. Augustin bei Siegburg-Bonn vom 10. bis 14. August (der Kursus in der Woche vorher entfällt);

im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf a. Rh. vom 17. bis 21. August, vom 14. bis 18. Sept. und vom 12. bis 16. Okt. (Leiter: P. Johannes M. Haw);

im Exerzitienhaus St. Augustinus zu Essen-Borbeck vom 13. bis 17. Oktober und vom 10. bis 14. November.

Nr. 197 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 2. Juni: Niessen Johannes, Kaplan an St. Luzia in Stolberg, zum Kaplan in Richterich (Dek. Herzogenrath) - unter Zurücknahme seiner Ernennung nach Breyell;

am 14. Juni: Thoren Franz, Kaplan an St. Josef in M.Gladbach, zum Kaplan an St. Elisabeth in Aachen (Dek. Aachen-Nordost).

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 18. Juni: Axer Arnold, geb. 14. Jan. 1866 in Lüxheim (Pf. Gladbach), gew. 15. Aug. 1893, Pfarrer in Ophoven und Dechant des Dekanates Wassenberg, im St.-Marien-Hospital zu Aachen-Burtscheid (70 Jahre alt). R. i. p.

Nr. 198 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 12. bis 18. Juni 1936 im Dekanat Linnich die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 12. Juni in Cörrenzig 133, in Glimbach 45, in Kofferen 41; am 13. Juni in Gevenich 80, in Roerdorf 78; am 14. Juni in Linnich 205; am 15. Juni in Floßdorf 40, in Welz 48; am 16. Juni in Rurich 50, in Doveren 108, in Hetzerath 45; am 17. Juni in Hückelhoven, St. Lambertus 121, in Hückelhoven, St. Barbara 224; am 18. Juni in Baal 87; zusammen 1306 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 18. Juni unter dem Vorsitze des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrhause zu Cörrenzig statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 Aachen, den 15. Juli 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Rekruten-Exerzitien und Einkehrtage. – Katholische Flußschiffer-Seelsorge. – Öffentliche Veranstaltungen kirchlich-konfessionellen Charakters von Pfarrgemeinden in Kirchen und kircheneigenen Gebäuden. – Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes. – Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage. – Veränderungen im Amt der Schulvisitatoren. – Fronleichnamsprozession in München. Schulungskurs für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasaufgaben der Gegenwart. – Religiöse Führerwoche in Altenberg für Priester und Laien. – Katholischer Jungmänner-Verband. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik. – Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 199 Rekruten-Exerzitien und Einkehrtage.

Aachen, den 2. Juli 1936.

Auf Veranlassung und in Anwesenheit des zuständigen Herrn Wehrkreispfarrers hat im Bischöflichen Generalvikariat Aachen eine eingehende Besprechung über Rekruten-Exerzitien und Einkehrtage stattgefunden. In Verhandlungen mit dem Herrn Wehrkreispfarrer sind diejenigen Herren Geistlichen bestimmt worden, die Rekruten-Exerzitien und Einkehrtage abhalten.

Bei der nächsten Dekanats- oder Pastoralkonferenz oder Recollectio muß diese dringende Angelegenheit in allen Dekanaten besprochen werden. Den Hochwürdigen Herren Dechanten werden umgehend weitere Nachrichten zugeleitet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 200 Katholische Flußschiffer-Seelsorge.

Ernennung eines Diözesan-Beauftragten.

Aachen, den 3. Juli 1936.

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat die Leitung der Katholischen Flußschiffer-Mission für die deutschen Diözesen in die Hände des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Berlin gelegt. Damit dieselbe überall nach einheitlichen Grundsätzen und unter Austausch gegenseitiger Erfahrungen erfolgreich durchgeführt wird, ist für jede Diözese ein Diözesan-Beauftragter für diesen Zweig der Seelsorge bestimmt worden. Für die Diözese Aachen haben wir den Hochwürdigen Herrn Oberpfarrer Firmenich in Uerdingen, St. Peter, zum Diözesan-Beauftragten für die Flußschiffer-Seelsorge ernannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 201 Öffentliche Veranstaltungen kirchlich-konfessionellen Charakters von Pfarrgemeinden in Kirchen und kircheneigenen Gebäuden.

Aachen, den 6. Juli 1936.

Wir erhalten unter dem 25. Juni 1936 — G II 2926/36 — von dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten folgende Mitteilung:

Es ist entschieden worden, daß öffentliche Veranstaltungen kirchlich-konfessionellen Charakters von Pfarrgemeinden in Kirchen und in kircheneigenen Gebäuden (kirchlichen Gemeinde-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juli 1936.

häusern) stattfinden dürfen. Dies beruht auf der praktischen Handhabung, die der Erlaß des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten vom 7. 12. 1934 — II 1 B 1 2592/34 — einheitlich für das ganze Reichsgebiet gefunden hat, sowie auf innerdienstlichen Anweisungen der Staatsbehörden. Ein ministerieller Erlaß besteht hierüber nicht.

Demgemäß ist ein dieser Entscheidung entgegenstehendes allgemeines Verbot hinfällig geworden.

Im Auftrage
gez.: Herm. v. Detten.

Vorstehendes geben wir andurch zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 202 Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes.

Aachen, den 7. Juli 1936.

Aus Anlaß einer Beschwerde an das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhielt das Bischöfliche Ordinariat in Würzburg unterm 22. Juni 1936 Nr. II 29 255 folgenden Bescheid:

„Der Herr Reichsjugendführer hat folgenden Befehl erlassen:

Verschiedene Vorkommnisse veranlassen mich, für das Abhalten von Dienst der HJ. während der Sonntag-Vormittage folgende Anordnung zu erlassen, für deren Durchführung ich die Führung der Banne und Jungbanne voll verantwortlich mache.

Zu der Zeit der vormittägigen kirchlichen Gottesdienste ist es allen Gliederungen der HJ. und des Deutschen Jungvolks auf das strengste verboten, irgendwelche Uebungen auf Plätzen vor den Kirchen und Vorbeimärsche an Kirchen - besonders mit Marschmusik - zu veranstalten."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 203 Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage.

Aachen, den 8. Juli 1936.

Nach § 6 der Polizeiverordnung vom 19. Mai 1934 (G. S. S. 301, s. Kirchl. Anz. 1934, S. 92) sind am Tage vor Weihnachten und in der Woche vor Ostern öffentliche Tanzlustbarkeiten untersagt.

Durch Runderlaß vom 23. März 1936 — III E 1501 III / 36 — erklärt der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern, daß die einschränkende Bestimmung des § 6 sich nicht auf den Palmsonntag, sondern nur auf die darauf folgenden Wochentage beziehe.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 204 Veränderungen im Amt der Schulvisitatoren.

Aachen, den 10. Juli 1936.

Der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof hat die folgenden Herren mit der Schulvisitation in den nachbezeichneten Bezirken beauftragt:

1. Herrn Pfarrer Wiggers, Kirchberg, in dem bisher von Herrn Pfarrer Klaes im Bezirk XIII verwalteten Teile.
2. Herrn Dechant Beckschäfer, Marmagen, in den Dekanaten Steinfeld und Mechernich; die beiden Dekanate bilden vom 15. Juli 1936 an den Bezirk IV.
3. Herrn Pfarrer Windelschmidt, Berk, in den Dekanaten Blankenheim und Kronenburg, von jetzt an Bezirk XI a.
4. Herrn Pfarrer Heßler, Wolseiffen im Dekanat Gemünd, Bezirk XI b.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 205 Fronleichnamsprozession in München.

Aachen, den 11. Juli 1936.

Das Ordinariat des Erzbistums München und Freising gibt folgendes bekannt:

Von verschiedenen Seiten erfahren wir, daß in ganz Deutschland Verwunderung herrscht über die vom Münchener Polizei-Pressebericht behauptete schwache Beteiligung an der diesjährigen Fronleichnamsprozession: „Nur 7000 Personen, zur Hälfte Kinder und Jugendliche, gegenüber 25 000 im Vorjahre."

Demgegenüber stellen wir fest: Die Beteiligung wies trotz des regnerischen Wetters wenig Unter-

schied gegen frühere Prozessionen auf. Daß die Zahl der Teilnehmer mindestens das Doppelte der polizeilichen Angabe betrug, geht daraus hervor, daß an dieselben über 13 000 Liedertexte verteilt wurden, dabei aber ein Großteil überhaupt kein Stück erhalten konnte.

Der Prozession fehlte wohl zum Teil das früher übliche Festgepränge durch den Wegfall der katholischen Studentenverbindungen und ob der behördlichen Anordnungen, daß

keinerlei Vertreter von Aemtern mitgehen,

Amtsgebäude keinerlei Beflaggung oder Schmuck aufweisen,

das Militär nicht Spalier bilden,

katholische Jugend-, Jungmänner- und Gesellenvereine keine Fahnen mitführen durften.

Aber die Prozession war, nach allgemeinem Empfinden, andächtiger als je.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 206 Schulungskurs für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasaufgaben der Gegenwart.

Aachen, den 11. Juli 1936.

Ein Schulungskurs für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasaufgaben der Gegenwart wird veranstaltet von der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, von Montag, den 24., bis Freitag, den 28. August 1936 einschließlich. Vormittags drei Schulungsvorträge (9 bis 12 Uhr), nachmittags zwei (3 bis 5 Uhr); anschließend Aussprache.

Unterkunft und Verpflegung zum Tagespreis von 4.- RM. im Collegium Sapientiae, Kartäuserstr. 41, Studentenheim Albertusburse, Klarastr. 18, sowie im Internat der Verbandszentrale, Belfortstr. 20.

Der Kursus wird wichtige Gegenwartsaufgaben der Karitas in Kurzreferaten behandeln. Anmeldungen bis spätestens 20. August erbeten. Nähere Auskunft erteilt Bibliothekdirektor Auer, Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Auf diesen wichtigen Schulungskursus sei hiermit aufmerksam gemacht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 207 Religiöse Führerwoche in Altenberg für Priester und Laien.

Aachen, den 13. Juli 1936.

In der Woche vom 23. bis 28. August findet in Haus Altenberg bei Köln eine religiöse Führerwoche statt unter dem Thema: Das Brautpaar und die junge Familie in der Pfarrgemeinde.

Die Anreise erfolgt Sonntag, 23. August. Das Programm sieht folgende Themen vor:

Liebe und Ehe in Zeit und Kirche,
Familie im Urteil der Zeit und der Kirche,
Anruf des Brautpaares an die Kirche,
Junge Mannschaft in der Kirche,
Was erwartet junge Familie von und in der Kirche,
„Casti conubii" als Bildungs- und Erziehungsgrundlage,
Erziehung der Mannesjugend zur Ehe und Familie vom Kindesalter bis zur Brautzeit,
Erziehung der Frauenjugend zur Ehe und Familie vom Kindesalter bis zur Brautzeit,
„Eiserne Portion" von Themata für die Arbeit mit Brautleuten,
Ordnung der Brautleuteseelsorge in Reich und Diözese,
Ordnung der Brautleuteseelsorge in Dekanat und Pfarrgemeinde,
Systematische Bildungsarbeit in jungen Männern und jungen Familien - Elternschulung,
Praktische Pfarrarbeit:

1. Seelsorgliche Führung junger Männer und junger Familien (Hausbesuch, Sprechstunde, Beicht, Hochzeit, Heimweihe, Taufe, Erstkommunion, Firmung),
2. Gemeinschaft junger Männer und Familien,
3. Berichte aus dem Lande.

Die Werkwoche will die Grundlagen dieser dringlichen und wichtigen Aufgaben herausarbeiten. Deshalb sind alle eingeladen, die die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Bildungsaufgabe spüren.

Anmeldungen möglichst umgehend erbeten an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion, Düsseldorf, Reichsstr. 20. Dort ist auch alles Nähere zu erfahren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 208 Katholischer Jungmänner-Verband.

Aachen, den 14. Juli 1936.

Das Bundesamt des Jungmänner-Verbandes ist vom 22. Juli bis 15. August urlaubshalber geschlossen. Dringende Anfragen in Jugendsachen mögen an uns gesandt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 209 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus Bethlehem, Fortuna über Bergheim (Erft) Bez. Köln, vom 19. bis 23. Oktober.

Der Exerzitienkurs für Haushälterinnen von Geistlichen findet statt vom 4. bis 10. Oktober (5 Tage).

Nr. 210 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung von Definitoren.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 10. Juli zu Definitoren ernannt:

den Pfarrer Karl Michels in Krefeld-Oppum für die erste Definition des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Ost;

den Pfarrer Peter Oebbecke in Vicht für die zweite Definition des Dekanates Stolberg.

Ferner wurden ernannt:

am 25. Juni: Spülbeck Eduard, Rektor am Allgemeinen Krankenhause in Viersen, zum Hauskaplan in Rötgen (Dek. Cornelimünster);

am 10. Juli: Welters Winand, Kaplan an St. Adalbert in Aachen, zum Pfarrer in Lucherberg (Dek. Derichsweiler);

am 11. Juli: Schüller Johannes, Hauskaplan an St. Luzia in Stolberg (gl. Dek.), zum Pfarrkaplan daselbst.

Nr. 211 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 22. Juni bis 8. Juli 1936 in den beiden Dekanaten Aachen-Nord-Ost und Aachen-Süd-West die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 22. Juni in St. Michael-Aachen 162, St. Foillan 85; am 23. Juni St. Michael-Burtscheid 200, St. Johann 168; am 24. Juni Heilig Geist 124, St. Gregorius 122; am 26. Juni St. Paul 269, Heilig Kreuz 214; am 30. Juni St. Peter 210, St. Nikolaus 122; am 1. Juli St. Joseph 324, St. Elisabeth 399; am 3. Juli St. Adalbert 222, St. Barbara 66; am 5. Juli in der Gymnasialkirche-Höhere Lehranstalten 310; am 6. Juli St. Jakob 421, Herz Jesu 196; am 7. Juli Fronleichnam 265, St. Marien 114; am 8. Juli St. Katharina 292; am 12. Juli im Vinzenz-Krüppelheim 31; zusammen 4316 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz war am 8. Juli unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators in St. Ursula.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 Aachen, den 1. August 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Pontificia commissio. – Suprema Sacra Congregatio S. Officii. – Sacra Congregatio Rituum. – Bischöflicher Dank für die Unterstützung der Karitassammlung. – Religiöse Kindererziehung. – Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder in Höfen (Kr. Monschau). – Trauung von Angehörigen der Wehrmacht. – Rundfunk. (Vatikan-Sendung.) – Betr.: „Werkblatt für die katholische Pfarrgemeinde." Betr. Staats- bzw. Provinzialbeihilfen zur Wiederherstellung denkmalwerter kirchlicher Bauten. – Neues aus dem Devisen-Recht. – Ferienreisen der Geistlichen. – Generalvikariatsferien. – Polizeiverordnung des RuPrMdJ. zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. – Verkündigung einer Tarifordnung für die Anstalten der karitativen Gesundheitsfürsorge. – Kirchenkollekte für den Pfarrhausbau in Merkstein-Streiffeld. Religiöse Tagung für Priester und Laien. – Warnung. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik. – Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 212 Pontificia commissio

AD CODICIS CANONES AUTHENTICE INTERPRETANDOS.

(AAS. 1936, N. 6, p. 210.)

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — DE CESSIONE BONORUM A RELIGIOSO MUTANDA.

D. An requiratur venia S. Sedis ut professus, ad normam canonis 580 § 2, cessionem vel dispositionem saltem de notabili bonorum parte in favorem religionis mutare possit.

R. Affirmative.

II — DE TEMPORE SACRAE ORDINATIONIS.

D. An sub verbis festo de praecepto, de quibus in canone 1006 § 3, veniant etiam festa per Codicem in universa Ecclesia supressa.

R. Negative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 15 mensis Maii anno 1936.

I. Card. SERAFINI, Praeses.

L. S.

I. Bruno, Secretarius.

Nr. 213 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

DECRETUM

duo damnantur libri a Sac. Georgio Sebastiano Huber conscripti. [1])

Feria IV, die 10 Iunii 1936.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii Emi. ac Revmi. Domini Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendos mandarunt duos libros a Sac. Georgio Sebastiano Huber conscriptos, quibus tituli:

Vom Christentum zum Reiche Gottes, Regensburg, 1934;

Weisheit des Kreuzes, Regensburg, 1935.

Et sequenti Feria V, die 11 eiusdem mensis et anni, Ssmus. D. N. D. Pius Divina Providentia Pp. XI, in solita audientia Excmo. ac Revmo. Domino Adsessori Sancti Officii impertita, relatam sibi Emorum. Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 17. Iunii 1936.

I. Venturi, *Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.*

[1]) A. A. S. vol. XXVIII, pag. 234

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Juli 1936.

Nr. 214 Sacra Congregatio Rituum.

URBIS ET ORBIS

extenditur facultas celebrandi Mtssam votivam D. N. Iesu Christi, Summi et Aeterni Sacerdotis.[2])

Duobus abhinc annis Societas Divini Salvatoris, approbante Revmo. Ordinario Berolinensi, Pium Exercitium orandi pro sanctificatione Cleri orbis universi, promovere coepit, idque maxime Sabbato post primam feriam VI cuiusque mensis. Mox plurimi Episcopi hoc Pium Exercitium perlibenter approbarunt et magnus numerus fidelium eidem adhaerere coepit, ita ut, vix elapsis duobus annis ex quo initium sumpsit, quasi quadragies centena millia attingat.[3])

Nuper vero, edita gravissima Encyclica a Sanctissimo Domino nostro Pio Papa XI „De Sacerdotio Catholico",[4]) visum est multis etiam praefatum Pium Exercitium concurrere enixius debere ut Deus sacerdotes et adspirantes ad sacerdotium orbis universi sanctificet. Hisce rationibus permotus et vota multorum promens, Generalis Moderator eiusdem Societatis Sanctissimum Dominum Nostrum enixe humiliterque supplicavit, ut qualibet prima feria V mensis in omnibus ecclesiis et oratoriis, in quibus, approbante loci Ordinario, preces pro sanctificatione sacerdotum orbis universi fiunt, unica Missa votiva de Summo et Aeterno Sacerdote Iesu Christo litari valeat.

Sanctitas porro Sua, referente infrascripto Cardinali Sacrorum Rituum Congregationi Praefecto, in Audientia diei 11 Martii 1936 has preces peramanter excipiens, benigne indulgere dignata est ut primis feriis V cuiusque mensis in ecclesiis vel oratoriis, ubi de consensu respectivi Ordinarii peculiaria exercitia pietatis pro Cleri sanctificatione mane peraguntur, una Missa votiva de Iesu Christo Summo et Aeterno Sacerdote[5]) litari possit, dummodo non occurrat festum duplex primae vel secundae classis, quodlibet festum, vigilia aut octava Domini, Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum; prohibetur etiam diebus 2, 3 et 4 Ianuarii, in quibus legatur Missa „Puer natus" infra Octavam Nativitatis: salva tamen semper Missa conventuali aut paroeciali. Annuit insuper eadem Sanctitas Sua, ut loco feriae V etiam primo Sabbato mensis de consensu Episcopi cum praefatis privilegiis dictum Pium Exercitium peragi valeat, servatis tamen praescriptis iniunctionibus. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae, die 11 Martii 1936.

C. Card. Laurenti, Praefectus.

L. † S.

A. Carinci, Secretarius.

[2]) A. A. S vol. XXVIII, pag. 240 sq.

[3]) Vergl. das Hirtenwort zum Priestersamstag (K. Anz 1935, S. 2).

[4]) A. A. S. vol. XXVIII, pag. 5 sqq.

[5]) A. A. S. vol. XXVIII, pag. 54 sqq.

Nr. 215 Bischöflicher Dank für die Unterstützung der Karitassammlung.

Geliebte Diözesanen!

Das Ergebnis der diesjährigen Karitassammlung in der Diözese Aachen, über das mir jetzt berichtet worden ist, hat mich mit froher Bewunderung erfüllt. Wohl ist, wie zu erwarten war, die Höhe des Vorjahres nicht erreicht worden. Aber wenn man die vielmals erschwertere Gesamtlage, die gleichzeitige Sammlung verschiedener Organisationen und die Verkürzung der Sammelzeit berücksichtigt, ist der diesmalige Ertrag sicherlich nicht geringer zu bewerten. Ja, manche Gemeinden haben sogar die absolute Höhe des Vorjahres noch überschritten. Ihr habt wieder einmal gezeigt, daß Ihr mit dem Herzen zur Karitas steht und Euch durch nichts in Eurer Treue beeinflussen laßt. Diese Gewißheit ist mir ein Trost in den so zahlreichen bitteren Sorgen, die gegenwärtig mich wie jeden deutschen Bischof bedrängen. Und es ist mir zugleich eine innige Freude, daß ich Euch, den Spendern und vor allem den mutigen, unermüdlichen Sammlern, und auch den nichtkatholischen Volksgenossen, die gerne ihr Scherflein für die Karitas gegeben haben, im Namen aller Notleidenden, denen mit diesen Mitteln geholfen werden kann, meinen Bischöflichen Dank abstatten darf. Mehr freilich mag es Euch bedeuten, wenn Christus Euch die Gewißheit gibt: „Was Ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt Ihr mir getan."

Laßt uns nun weiterhin in dem Glauben an die unüberwindliche Kraft der göttlichen Liebe und

an die Erfüllung unseres Lebens in Christo dem Herrn fest zusammenstehen. Jede Bedrängnis mag uns nur ein Ansporn sein, in diesen Glauben immer tiefer hineinzuwachsen und unser Leben immer unbedingter darnach auszurichten.

Aachen, den 27. Juli 1936.

Der Bischof von Aachen
† Joseph.

Nr. 216 Religiöse Kindererziehung.

Aachen, den 17. Juli 1936.

Im nachstehenden bringen wir einige Grundsätze aus höchstrichterlichen Entscheidungen zur Kenntnis, die sich mit der Frage der religiösen Erziehung der Kinder und der Abmeldung vom Religionsunterricht befassen.

1.

Die Bestimmung über die religiöse Erziehung erfordert keine förmliche Erklärung der Bestimmungsberechtigten; sie wird in der Regel nach außen nur durch schlüssige Handlungen in die Erscheinung treten. Dabei muß sich die Bestimmung wie jede Ausübung des Personen-Fürsorgerechtes in Maßnahmen auswirken, die eine Betätigung des Willens, das Kind in einem bestimmten Bekenntnis zu erziehen, enthalten. Diese Maßnahme kann als Bestandteil der elterlichen Gewalt nur durch einen Lebenden ausgeübt werden. Denn die elterliche Gewalt und mit ihr die Sorge für die Person des Kindes endet mit dem Tode des Gewalthabers (§ 1684 Abs. 1 BGB). Aus § 2 Abs. 1 Religiöse Kindererziehung ergibt sich weiter, daß die Bestimmung über die religiöse Erziehung, sei es im Sinne einer Aenderung des bisherigen Bekenntnisses nach dem Tode eines Elternteiles oder des Ausschlusses einer Aenderung, nicht zum Gegenstand einer letztwilligen Verfügung gemacht werden kann. [1])

2.

a) Der § 2, Abs. 2, des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, wonach bei bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden kann, daß das Kind in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll, greift nur Platz, wenn die bisherige religiöse Erziehung des Kindes dem Willen des Bestimmungsberechtigten entsprochen hat, nicht aber wenn sie gegen dessen Willen erfolgt ist.

b) Eine Bestimmung des religiösen Bekenntnisses liegt nicht schon dann vor, wenn die Erziehung des Kindes in den Lehren eines bestimmten Bekenntnisses von dem Bestimmungsberechtigten stillschweigend geduldet worden ist. Sie setzt vielmehr voraus, daß dieser den Willen, das Kind in einer bestimmten Religion erziehen zu lassen, erkennbar betätigt hat. [2])

3.

Die Rüge, daß bei einem sechsjährigen Kinde noch nicht von der Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis gesprochen werden könne, geht fehl. Denn zur Annahme eines „bisherigen Bekenntnisses" im Sinne des § 2, Abs. 2, des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 ist überhaupt nicht ein bereits in das Bewußtsein des Kindes übergegangenes Glaubensbekenntnis zu erfordern, sondern schon jede über das Bekenntnis des Kindes äußerlich in die Erscheinung getretene Bestimmung der Eltern, insbesondere also die Taufe, als genügend anzusehen. [3])

4.

Eine bei der Eheschließung getroffene Vereinbarung der Eltern über die religiöse Erziehung der erst zu zeugenden Kinder ist keine Einigung im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. Sie kann erst nach der Geburt des Kindes stattfinden. Dagegen ist eine Einigung z. B. auf das katholische Bekenntnis in der katholischen Taufe zu erblicken. [4])

5.

Ein Kind, welches das 12., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann, wenn es in

[1]) Beschluß des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20. April 1929; Deutsche Juristen-Zeitung, 1929, S. 925 ff.; Archiv f. kath. Kirchenrecht 110. Bd. S. 650.

[2]) Beschluß des Preußischen Kammergerichts – 1. a X 548/31 – vom 15. Mai 1931; Kirchliches Amtsblatt für Osnabrück, Band XIX, S. 94 (Art. 94 II).

[3]) Beschluß des Preußischen Kammergerichts – 1. a X 1133/29 – vom 18. Oktober 1929; Archiv f. kath. Kirchenrecht 110, Bd. 1930 S. 651.

[4]) Beschluß des Preußischen Kammergerichts, Zivil-Senat I a, – 1. a X 1546/31 – vom 8. Januar 1932; Kirchliches Amtsblatt für Osnabrück, Band XIX. S. 327 f., Art. 389.

einem anderen religiösen Bekenntnis als dem durch das Gesetz begründeten fortgesetzt solange erzogen worden ist, daß sich bei ihm eine feste religiöse Ueberzeugung und ein Gefühl für die religiöse Zugehörigkeit hat bilden können, nicht mehr gegen seinen Willen in dem ihm eigentlich zukommenden Bekenntnis erzogen werden. Selbst bei Einigkeit der Eltern kann das Kind nicht in einem anderen Bekenntnis als bisher gegen seinen Willen erzogen werden. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob die bisherige Erziehung den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hat oder nicht. [5])

6.

Schulrechtlich ist jede Abmeldung eines zwölf- oder dreizehnjährigen Kindes vom Religionsunterricht an die Zustimmung des Kindes gebunden. Diese Zustimmung kann auch nicht durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden, da das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 sie in § 5 nicht vorsieht. Die in den §§ 1 bis 3 des zitierten Reichsgesetzes genannten Personen bestimmen über die religiöse Erziehung des zwölf- oder dreizehnjährigen Kindes. Ihnen tritt aber das Kind selbst mit eigenem Recht zur Seite: gegen seinen Willen kann es nicht in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. § 5, Satz 2, des zitierten Reichsgesetzes beläßt es zwar allein dem Ermessen des berufenen Gewalthabers, wie die einmal begonnene religiöse Erziehung des Kindes weitergeführt werden soll. Jede Aenderung des Bekenntnisstandes des Kindes bedarf aber dessen Zustimmung. Bei einer so weitgehenden Beteiligung des Kindes an der Ordnung seiner religiösen Erziehung kann nicht mehr von einem alleinigen, wenngleich beschränkten Bestimmungsrecht der Eltern (des Vormundes oder Pflegers) gesprochen werden. Es steht ihnen und dem Kinde in Wirklichkeit gemeinsam zu, mag auch nicht jede Maßnahme eine Entschließung beider Teile fordern. [6])

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[5]) Beschluß des Preußischen Kammergerichts, Zivil-Senat I a – H VIII, 102 vom 12. Mai 1933; Archiv f. kath. Kirchenrecht 113. Bd. 1933 S. 645 ff.

[6]) Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 24. Oktober 1931; Archiv für katholisches Kirchenrecht 112, Bd. 1932 S. 251 ff.

Nr. 217 Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder in Höfen (Kr. Monschau).

Aachen, den 17. Juli 1936.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorger machen wir aufmerksam auf die Haushaltungsschule des „Hilfswerks für schulentlassene Hilfsschulkinder" in Höfen bei Monschau.

Schulentlassene Mädchen, die das Ziel der Volksschule nicht erreichten bzw. eine Hilfsschule besuchten, erhalten Förderung und Weiterbildung besonders in allen Zweigen des Haushalts. Zweck ist, auch diese Kinder in zweijährigem Kursus zu befähigen, selbständig ihr Brot zu verdienen und später weder der Familie noch der Gemeinde zur Last zu fallen.

Kostenpreis monatlich 25 RM. - Eintritt während des ganzen Jahres. - Auf die Schönheit der Umgebung des 500 Meter hoch gelegenen Eifeldorfes brauchen wir kaum hinzuweisen.

Zentralstelle für das Hilfswerk: Anna Roles, Aachen, Monheimsallee 15.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 218 Trauung von Angehörigen der Wehrmacht.

Aachen, den 22. Juli 1936.

Zur Klarstellung von Fragen und Zweifeln geben wir folgendes bekannt:

1. Hauptamtliche Militärgeistliche, welche eine kanonisch errichtete Militärpfarrei verwalten, besitzen kraft ihres Amtes die Trauungsvollmacht für alle Ehen, bei denen ein Teil einem zu ihrer Pfarrei gehörigen Truppenteil angehört; sie assistieren solchen Eheschließungen überall gültig.

2. Hauptamtliche Militärgeistliche, welche Hilfsgeistliche eines Militärpfarrers sind, erhalten von ihrem Militärpfarrer gemäß can. 1096 § 1 die Trauungsvollmacht generell delegiert und können im gleichen Umfang wie dieser den Eheschließungen ihrer Untergebenen überall gültig assistieren.

3. Nebenamtliche Militärgeistliche, welche bereits als Zivilseelsorger (Pfarrer oder allgemein delegierter Hilfsgeistlicher) die Trauungsvollmacht innerhalb einer Pfarrei besitzen, assistieren auf Grund dieser innerhalb des betreffenden Sprengels auch den Eheschließungen von Angehörigen der Wehrmacht gültig.

4. Nebenamtliche Militärgeistliche, welche nicht als Zivilseelsorger die Trauungsvollmacht für einen bestimmten Sprengel besitzen, müssen sich die Vollmacht von Fall zu Fall entweder vom Ordinarius oder von dem Pfarrer des Eheschließungsortes erholen.

5. Ortspfarrer, welche nicht Militärgeistliche sind, können innerhalb ihrer Pfarrei auch den Eheschließungen von Angehörigen der Wehrmacht gültig assistieren; nachdem aber die Angehörigen der Wehrmacht angewiesen sind, sich in allen seelsorglichen Angelegenheiten an ihren Militärgeistlichen zu halten, mögen die Angehörigen der Wehrmacht an diesen gewiesen werden, er geht dem Pfarrer der Braut vor.

6. Für die Trauung konfessionell-gemischter Ehen ergibt sich daraus folgendes:

a) ist der Bräutigam nicht katholischer Angehöriger der Wehrmacht und die katholische Braut (z. B. als Offizierstochter) der Militärseelsorge unterstellt, so hat der Militärgeistliche als solcher die Trauungsvollmacht wegen der Braut;

b) ist der Bräutigam nicht katholischer Angehöriger der Wehrmacht und die katholische Braut Angehörige einer Zivilpfarrei, so untersteht keiner der beiden Kontrahenten dem katholischen Militärgeistlichen und bedarf letzterer zur gültigen Trauung der Delegation seitens des Ordinarius oder des Zivilpfarrers des Eheschließungsortes;

c) ist der Bräutigam katholischer Angehöriger der Wehrmacht, so hat der katholische Militärgeistliche die Trauungsvollmacht wegen des Bräutigams.

7. Für die erlaubte Eheschließung ist ferner can. 1097 C. I. C. zu beachten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 219 Rundfunk.

Aachen, den 20. Juli 1936.

Wir machen darauf aufmerksam, daß jeden Freitag, abends 8 Uhr, auf Welle 50 eine Vatikanische Sendung in deutscher Sprache erfolgt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 220 Betr.: „Werkblatt für die katholische Pfarrgemeinde."

Aachen, den 21. Juli 1936.

Wir haben seinerzeit bereits aufmerksam gemacht auf das „Werkblatt für die katholische Pfarrgemeinde" als sehr wertvolles Organ für die Arbeit in der Katholischen Aktion. Da, wie wir hören, noch sehr viele Pfarren nicht Bezieher des Werkblattes sind, so möchten wir noch einmal auf diese wichtige, praktische Seelsorgszeitschrift für die Katholische Aktion aufmerksam machen und den Bezug wärmstens empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 221 Betr. Staats- bzw. Provinzialbeihilfen zur Wiederherstellung denkmalwerter kirchlicher Bauten.

Aachen, den 22. Juli 1936.

In Ergänzung unserer Verfügung vom 26. Mai d. J. (vergl. K. A. vom 1. Juni Nr. 165) veröffentlichen wir nachfolgend eine Verordnung des Regierungspräsidenten, die wir hiermit zur Kenntnisnahme bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Regierungspräsident.
I 8 H. 46. 2. 1.

Anträge der Pfarrgemeinden auf Staats- bzw. Provinzialbeihilfen zur Wiederherstellung denkmalwerter Bauten sind spätestens zum 1. September eines jeden Jahres durch den Landrat (im Stadtkreis Aachen durch den Oberbürgermeister) dem zuständigen Preußischen Staatshochbauamt

einzureichen, das sie nach Prüfung der Regierung vorlegt, von wo aus alsdann das Weitere veranlaßt wird. Den Anträgen sind folgende Angaben bzw. Unterlagen beizufügen:

1. Genaue Angaben über die Eigentumsverhältnisse des betr. Denkmals und die Unterhaltungspflicht.
2. Nachweis des Denkmalwertes.
3. Technische Unterlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen, Kostenanschlag einschl. Architektenhonorar) von einem in Denkmalsfragen erfahrenen Architekten. Bei Um- und Erweiterungsbauten müssen die Zeichnungen den alten und den neuen Zustand zeigen.
4. Finanzierungsplan.
5. Beschluß des Kirchenvorstandes über das Bauvorhaben.
6. Abschrift des letzten Haushaltsplanes der Pfarrgemeinde.
7. Nachweis der in den letzten 5 Jahren auf die Erhaltung aufgewandten Beträge.
8. Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit, Schilderung der wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Verhältnisse der Pfarrgemeinde und ihrer Mitglieder.

Die Finanzierung muß auf jeden Fall sichergestellt sein. Hinreichende Beteiligung der Pfarrgemeinde ist Bedingung. Beihilfeanträge nach erfolgter Ausführung sind aussichtslos.

Ich bitte, die Kirchenvorstände hiervon in Kenntnis setzen zu wollen.

Im Auftrage
gez. Tönnesmann.

An
das Bischöfliche Generalvikariat
in Aachen.

Nr. 222 Neues aus dem Devisen-Recht.

Aachen, den 23. Juli 1936.

I. Einfuhrverbot auch für Scheidemünzen.

Durch die Vorschriften der 3. Durchführungsverordnung vom 1. 12. 35 (R.G.Bl. I S. 1408) war die Einfuhr und Annahme von Reichsmark-Noten verboten worden. Durch die 5. Aenderungsverordnung vom 26. 5. 1936 (R.G.Bl. I S. 468) ist auch die Einfuhr und die Annahme von Scheidemünzen ohne Genehmigung verboten.

Reichsmarknoten und inländische Scheidemünzen dürfen nur mit Genehmigung der Devisenstelle aus dem Ausland nach dem Inland eingesandt oder eingebracht werden.

Entsprechend ist es verboten, Noten oder Scheidemünzen anzunehmen, wenn man weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Noten oder Scheidemünzen aus dem Ausland eingebracht worden sind. Für die Annahme unrechtmäßiger Einfuhr der Noten oder Scheidemünzen spricht u. a.:

a) wenn ein Ausländer im Inland Zahlungen leistet, die nicht mit dem Reiseverkehr im Zusammenhang stehen;
b) bei größeren Beträgen;
c) bei Inlandszahlungen durch eine Zwischenstelle, namentlich bei Zahlungen durch eine Postanstalt des deutschen Grenzgebietes.

Werden Reichsmarknoten oder Scheidemünzen aus dem Auslande eingesandt, so ist dies der zuständigen Devisenstelle binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Die Annahme von Reichsmarknoten oder Scheidemünzen entgegen dem Annahmeverbot hat grundsätzlich keine zivilrechtliche, insbesondere keine schuldtilgende Wirkung.

II. Einschränkung der Freigrenze.

Ab 1. Juni 1936 sind weitere Einschränkungen erfolgt. Die Freigrenze darf nicht mehr in Anspruch genommen werden:

a) für die Versendung von inländischen Zahlungsmitteln jeder Art ins Ausland (dagegen in gewissem Umfang noch für die Ueberbringung im Rahmen des Reiseverkehrs, siehe unten e),
b) für Einzahlungen und Gutschriften auf freie Reichsmarkkonten eines Ausländers,
c) für die Bezahlung von Waren für den eigenen oder fremden Bedarf. Hierunter fallen auch Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, sofern nicht der Bezug von ausländischen Zeitungen und Zeitschriften im Bestellverfahren durch die Reichspost erfolgt. Inländer können deutsche Zeitungen und Zeitschriften, die sie für ihre Rechnung an im Ausland ansässige Personen

versenden lassen, ohne Genehmigung an die von ihnen mit der Versendung beauftragte inländische Stelle (z. B. den Verlag) bezahlen. Erfolgt die Versendung für Rechnung devisenrechtlicher Ausländer, so können Inländer die Bezahlung nur mit Genehmigung oder im Rahmen der Freigrenze leisten,

d) für Unterstützungszahlungen, mit Ausnahme der Unterstützungszahlungen an im Ausland ansässige Eltern, Großeltern, Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Ehegatten,

e) für Reisezwecke, und zwar weder für Vorauszahlungen noch zur nachträglichen Abtragung einer im Ausland hinterlassenen Reiseschuld; zulässig bleibt die Mitnahme von Zahlungsmitteln außer Reichsmarknoten auf Grund der Freigrenze ins Ausland beim Grenzübertritt,

f) zur Ueberweisung von Beträgen, die von Registerguthaben abgehoben worden sind,

g) zur Leistung von Zahlungen für den Erwerb von Wertpapieren,

h) zur Bezahlung von Zinsen und sonstigen Erträgnissen, insbesondere auch Mietzinsen und Pachtzinsen aus Darlehn, Beteiligungen und andere Vermögensanlagen von im Ausland ansässigen Personen, ausgenommen sind Vermögensanlagen aus Mitteln, die nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind,

i) zur Tilgung von Altguthaben, Auswandererguthaben und anderen Sperrguthaben,

k) für Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Die gesetzlichen Vertreter können also nicht mehr mit Mitteln der juristischen Personen unter Benutzung ihrer Reisepässe die Freigrenze in Anspruch nehmen. Die gesetzlichen Vertreter können vielmehr nur noch wie andere natürliche Personen mit eigenen Mitteln für sich persönlich die Freigrenze ausnutzen.

Soweit die Freigrenze zulässig ist, gilt sie nur für Zahlungen aus eigenen Mitteln des Zahlenden.

Es ist verboten, einen fremden Paß bei der Zahlung zu benutzen oder eine Zahlung durch eine Mittelsperson, der das Geld zu diesem Zweck übergeben wurde, auf deren Paß leisten zu lassen.

Daher muß von nun an jeder Einzahler bei der Post eine bestimmte devisenrechtliche diesbezügliche Erklärung unterschreiben.

Bei Zahlung durch Mittelspersonen müssen diese die devisenrechtliche Erklärung vom Auftraggeber unterschrieben, sowie dessen Paß vorlegen.

Auf die Beachtung vorstehender Bestimmungen werden alle kirchlichen Kreise aufmerksam gemacht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 223 Ferienreisen der Geistlichen.

Aachen, den 25. Juli 1936.

Um Rückfragen zu vermeiden, machen wir auch in diesem Jahre auf die strenge kirchliche Bestimmung (vgl. Dekret der Heiligen Konzilskongregation vom 1. Juli 1926, A. A. S. XVIII., 312 sq., Corsten, S. 9) aufmerksam, wonach in den Gesuchen um Bewilligung von Urlaub und Ausstellung eines Zelebrets stets die Orte des Aufenthalts anzugeben sind. Auch weisen wir darauf hin, daß Pfarrer bzw. Rektoratspfarrer ohne Kaplan einen genau bezeichneten Geistlichen als vicarius substitutus vorschlagen und Hilfsgeistliche die Urlaubsgesuche durch Vermittlung ihres Pfarrers bzw. Rektoratspfarrers einreichen müssen (vgl. Corsten, S. 79 f., 87 f.). In den Hochwürdigen Klerus setzen wir das Vertrauen, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von weiten und kostspieligen Reisen (besonders ins Ausland) Abstand nimmt. Im übrigen verweisen wir auf den Erlaß vom 26. Mai 1931 (Kirchl. Anzeiger 1931, Stück 12, Nr. 131, S. 98).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 224 Generalvikariatsferien.

Aachen, den 25. Juli 1936.

Gemäß Anordnung Sr. Bischöflichen Gnaden treten im Geschäftsgang des Bischöflichen Generalvikariats vom 1. August bis 10. Oktober Ferien ein. Während derselben sind nur dringliche und unaufschiebbare Sachen einzusenden und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Persönliche Verhandlungen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken und

nur Montags- und Donnerstagsmorgens von 10.30 bis 11.30 Uhr, sowie Dienstags- und Freitagsnachmittags von 16 bis 17 Uhr zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 225 Polizeiverordnung des RuPrMdJ. zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 26. März 1936 (GS., S. 97 f.).

Aachen, den 27. Juli 1936.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (GS. S. 77) in der Fassung des Artikels X Ziffer 1 der Verordnung vom 17. März 1933 (GS. S. 43) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Erwerbslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft. Diese Bestimmungen gelten nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Arbeitgeber vom Arbeitsamte zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung (9. April 1936) in Kraft und am 1. April 1938 außer Kraft. Die Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März 1934 (GS. S. 166) / 14. April 1934 (GS. S. 251) (9. April 1936) wird aufgehoben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 226 Verkündigung einer Tarifordnung für die Anstalten der karitativen Gesundheitsfürsorge.

Aachen, den 27. Juli 1936.

Durch Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt (Heft 15 vom 25. Mai 1936 Seite 521-523) hat das Reichs- und Preußische Arbeitsministerium die von dem Sondertreuhänder für die dem Deutschen Karitasverband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen erlassene Tarifordnung für die Anstalten der caritativen Gesundheitsfürsorge auf den 1. Juli 1936 in Kraft gesetzt.

Außer der oben genannten amtlichen Bekanntmachung ist die Tarifordnung mit einem Kommentar des Sondertreuhänders auch in der Zeitschrift „Karitas", Heft 6, Juni 1936 erschienen. Ferner stellt der Deutsche Karitasverband Sonderdrucke der Tarifordnung und des Kommentars zur Verfügung.

Die neue Tarifordnung soll für die kirchlich-caritativen Anstalten den Sinn einer Dauerregelung haben, die dazu beiträgt, den altbewährten Geist familienhafter Gemeinschaft und harmonischer Zusammenarbeit wie in der Vergangenheit, so auch künftighin in den Stätten christlicher Nächstenliebe zu erhalten und zu fördern.

Die sorgfältige Beachtung der Bestimmungen der Tarifordnung wird den Leitungen der von ihr erfaßten Anstalten hiermit zur strengen Pflicht gemacht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 227 Kirchenkollekte für den Pfarrhausbau in Merkstein-Streiffeld (Dek. Herzogenrath).

Aachen, den 28. Juli 1936.

Die Pfarrgemeinde Streiffeld, eine Bergmannskolonie von 3000 Katholiken und beinahe ebensoviel Andersgläubigen, besitzt bis heute noch kein Pfarrhaus. Der jeweilige Pfarrer wohnt seit 14 Jahren in einem Arbeiterhäuschen, das ihm gute Menschen unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Da diese Wohnung aber viel zu klein und für die Seelsorge ungeeignet ist, plant die Kirchengemeinde den Bau eines bescheidenen Pfarrhauses. Die Steine für den Bau sind schon geschenkt worden. Wenn alle Glaubensgenossen durch eine Spende mithelfen, wird das Haus erstehen können.

Wir bewilligen hiermit der armen Pfarrgemeinde mit ihren opferfreudigen Bergleuten eine Kirchenkollekte, welche nach vorhergehender warmen Empfehlung am Sonntag, den 9. August, am darauffolgenden Sonntag, den 16. August, abzuhalten ist. Der Ertrag ist in üblicher Weise durch die Dechanten der Bistumskasse zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 228 Religiöse Tagung für Priester und Laien.

vom 10. bis 16. August 1936

in der Johannesburg zu Leutesdorf (Rhein).

Programm.

Montag, 10. August: 18.30 Uhr: Einleitung.

Dienstag, 11. August: 9.15 Uhr: Bibellesung. 9.45 Uhr: Vortrag: Das katholische Volk und die Bibel. - 14.00 Uhr: Besuch der Abtei Maria Laach. Vortrag: Liturgisches Gebetsleben.

Mittwoch, 12. August: 9.15 Uhr: Bibellesung. 9.30 Uhr: Vortrag: Die katholische Schriftenmission in England und Deutschland. Vortrag: Die Betreuung der Schriftenstände in Kirchen und Anstalten. - 15.00 Uhr: Vortrag: Welche Schriften eignen sich zur Einstellung in den Schriftenstand? Vortrag: Das Apostolat der „Hoffnung". Besichtigung der Häuser des Johannesbundes. - 20.00 Uhr: Lichtbildervortrag: Die Missionsarbeit an den Obdachlosen und Gestrandeten.

Donnerstag, 13. August: 9.15 Uhr: Bibellesung. - 9.30 Uhr: Vortrag: Der eucharistische König, der Retter der Welt. Vortrag: Die Kommunionbewegung Pius' X. - 14.00 Uhr: Wallfahrt nach Remagen. Andacht in der Apollinariskirche. - 20.00 Uhr: Heilige Stunde.

Freitag, 14. August: 9.15 Uhr: Bibellesung. 9.30 Uhr: Vortrag: Das Apostolat des Gebetes und der Sühne. Vortrag: Bedarf die Welt der Heiligen? - 14.00 Uhr: Besichtigung der Johanneshöhe. Vortrag: Die Genossenschaften der Christkönigsmissionare und der Johannesschwestern von Maria Königin.

Samstag, 15. August: 9.00 Uhr: Krankengottesdienst in der Wallfahrtskirche zum heiligen Kreuz. Feierliche Handauflegung und Segnung der Kranken.

Einkehrtag
(für Männer und Frauen).

Samstag, 15. August: 18.30 Uhr: Einleitung.

Sonntag, 16. August: 8.00 Uhr: Heilige Messe. Vorträge nach besonderem Programm. - 16.30 Uhr: Feierliche Huldigung an Christus den König. Deutsche Komplet.

Die Kosten der Teilnahme, einschließlich Wohnung und Verpflegung, betragen für den Tag 3.50 Mk., für Verpflegung allein 2.- Mk.

Leutesdorf ist Eisenbahnstation der rechtsrheinischen Linie Frankfurt a. M. - Köln, ist aber auch mit der linksrheinischen Schnellzugstation Andernach durch Eilfähre verbunden.

Anmeldungen richte man an die Johannesburg in Leutesdorf (Rhein).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 229 Warnung!

Aachen, den 29. Juli 1936.

Es wird uns mitgeteilt, daß Kolporteure in geistlicher Kleidung Uebersetzungen des Neuen Testamentes und des Buches der Psalmen vertreiben, die nicht das kirchliche Imprimatur tragen. Es handelt sich vermutlich um nichtkatholische Bibelausgaben. Wir bitten die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen in diesem Falle wie auch immer wieder die Gläubigen vor dem Kauf der Bücher bei solchen Kolporteuren zu warnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 230 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Priesterseminar zu Bensberg in der Zeit vom 14. (abends 7 Uhr) bis zum Morgen des 18. September.

Nr. 231 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 14. Juli d. J. den Definitor Anton Ruppertzhoven, Pfarrer in Dalheim-Rödgen, zum Dechanten des Dekanates Wassenberg ernannt.

Ernennung eines Militärseelsorgers.

Seine Bischöflichen Gnaden haben im Einverständnis mit dem Oberkommando des Heeres unter dem 25. Juli d. J. den Pfarrer Josef Ludwig an St. Fronleichnam in Aachen mit der nebenamtlichen Wahrnehmung der Katholischen Militärseelsorge in Aachen beauftragt.

Ferner wurden ernannt:

am 16. Juli: Koß Heinrich, Rektor in Mülhausen, zum Pfarrer in Ophoven (Dek. Wassenberg);

" " " Wirtz Jakob, Neupriester aus Korschenbroich, zum Kaplan an St. Gertrud in Krefeld-Bockum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 16. Juli d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. jur. utr. Heinr. Lohmann auf die Pfarrstelle Blankenheimerdorf (Dekanat Blankenheim) angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. September d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 26. Juli: Böckling Wilhelm, geb. 5. Febr. 1878 in Krefeld, gew. 28. März 1903, Pfarrer an St. Joachim in Düren (gl. Dek), 58 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 232 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 17. bis 25. Juli 1936 die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 17. Juli in Oberbruch 316; am 18. Juli in Dremmen 439, in Horst 66, in Porselen 87; am 19. Juli in Heinsberg 588 (Heinsberg 403, Gymnasium 77, Höhere Mädchenschule 64, Colleg St. Ludwig, Dalheim 44); am 20. Juli in Bocket 107, in Waldfeucht 123; am 21. Juli in Braunsrath 119, in Obspringen 60, Krankenhaus Heinsberg 7; am 22. Juli in Unterbruch 164, in Aphoven 75, in Laffeld 66; am 23. Juli in Kirchhoven 361, in Neuhaaren 229; am 24. Juli in Roerkempen 118, in Karken 311, zusammen 3236 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 25. Juli unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Aloysiuskloster zu Oberbruch statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am 12. Juli 1936 in der Kapelle des Alexianerklosters 3 Alumnen des Aachener Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe und 1 Alumnus die heilige Diakonatsweihe;

ferner am 15. Juli 1936 in der Kapelle des Alexianerklosters 41 Alumnen des Aachener Priesterseminars die Tonsur sowie am 16. und 17. Juli denselben Alumnen die niederen Weihen;

desgleichen am 26. Juli 1936 im Hohen Dome zu Aachen 6 Alumnen des Aachener Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe; ferner 22 Alumnen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe

und am 26. Juli 1936 in der Hohen Domkirche zu Aachen folgenden 5 Diakonen des Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Förster Johannes, geb. am 6. November 1902 in Linnich;

Keuck Werner, geb. am 6. September 1911 in Krefeld;

Klüttermann Hubert, geb. am 24. März 1905 in Gevenich;

Kniebeler Theodor, geb. am 28. September 1909 in Eschweiler;

Radermacher Werner, geb. am 14. November 1909 in Aachen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 Aachen, den 15. August 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Bischöfliches Dankschreiben für die Seminarbau-Spende. – Pfarr-Karitasarbeit. – Schulungskurs für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasaufgaben der Gegenwart. – Das Kind in Familie und Kirche. – Lehrgänge über neuzeitliche Predigt und außerordentliche Seelsorge. – Auskunft über die Verhältnisse der Kirchenmusiker und Kirchenchöre. – Kirchliches Handbuch 1935/36. Aus dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches. Vom 2. Juli 1936. – Doppelmitgliedschaft. – Propaganda für den Pfaffenspiegel. Personalchronik der Diözese Aachen. – Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 233 Bischöfliches Dankschreiben für die Seminarbau-Spende.

Geliebte Diözesanen!

Zum Seminartag am 12. Juli hatte ich Euch noch einmal das wichtige Werk des Seminarbaues ans Herz gelegt und Euch gebeten, mich in der Zeit des Innenausbaus mit Eurer Hilfe nicht im Stiche zu lassen. Meine Bitten sind auch dieses Mal auf guten Boden gefallen. Wenn auch das Ergebnis der Sammlung in seiner Gesamtheit noch nicht vorliegt, so kann man doch schon sagen, daß reichlich gespendet worden ist. Ich weiß nun wohl, daß Ihr von mir keinen Dank erwartet, sondern daß Euch das schöne Bewußtsein genug ist, an einem großen Werk zu Gottes Ehre mitgearbeitet zu haben. Aber ich habe doch das Bedürfnis, allen die zum Gelingen des Seminartages beigetragen haben, meinen Bischöflichen Dank und meine Anerkennung auszusprechen, den Herren Geistlichen, den Sammlern und besonders den vielen Gebern, die durch Ihre Spende, zum Teil unter persönlichen Opfern, den schönen Ertrag der Sammlung herbeiführten. Gewiß sind alle Verdienste um die große Sache im Buche des Lebens aufgezeichnet. Möge es nun auch mit Gottes Hilfe gelingen, den Bau zum Christkönigstage fertigzustellen, damit er an diesem sinnbildlich so bedeutungsvollen Feste seine Pforten für unseren jungen Priesternachwuchs öffnen kann.

Mit Gruß und Segen

Aachen, den 7. August 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✠

Vorstehendes Dankschreiben ist den Gläubigen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 234 Pfarr-Karitasarbeit.

Aachen, den 5. August 1936.

Erfreulicherweise setzt sich in unseren Pfarreien immer mehr die Auffassung durch, daß die Karitas ein intregrierender Bestandteil der Pfarrseelsorge ist. Die Pfarrgemeinde soll wieder wie in den ersten christlichen Zeiten die Liebesgemeinschaft sein, in der der eine sich für den anderen verantwortlich fühlt, in der der eine des anderen Last trägt. Die geistige und leibliche Not des einzelnen Pfarrmitgliedes soll auch die Not der Gemeinschaft sein. Um diesem Gemeinschaftsgedanken auch nach außen hin Ausdruck zu verleihen, ist bereits in sehr vielen Pfarrgemeinden die sogenannte Pfarr-Karitas eingerichtet

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. August 1936.

worden. Mitglied der Pfarr-Karitas sollen möglichst alle Gemeindeangehörigen werden, die sich verpflichten, nicht bloß tätig in der Karitas mitzuwirken, sondern auch, soweit sie dazu in der Lage sind, monatlich einen kleinen Beitrag von 15 bis 25 Pfg. zu leisten. Um alle Pfarrangehörigen für den Gemeinschaftsgedanken zu erwärmen und zu gewinnen, leben allenthalben die alten christlichen Gebräuche des Opferganges in der Kirche bei den monatlichen Herz-Jesu-Feiern oder bei anderen Anlässen wieder auf. Es ist sehr erwünscht und entspricht dem Geiste wahren Tatchristentums, daß die Pfarr-Karitas sich überall durchsetzt und auch in den kleinsten Pfarreien Eingang findet. Um den Gedanken der Pfarr-Karitasgemeinschaft zu erhalten und zu vertiefen, empfiehlt es sich, an die Mitglieder der Pfarr-Karitas den „Karitasruf" zu verteilen, der monatlich erscheint und für unsere Diözese als Sonderausgabe gedruckt wird. Der Karitasruf wird vom Deutschen Karitasverband in Freiburg für diejenigen Mitglieder der Pfarr-Karitas kostenlos zur Verfügung gestellt, für die der Pflichtteil des Mitgliedsbeitrages von 40 Pfg. jährlich an den Deutschen Karitasverband abgeliefert wird. Probeexemplare für die Mitgliederwerbung können in beliebiger Anzahl kostenlos bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 235 Schulungskurs für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasaufgaben der Gegenwart.

Aachen, den 6. August 1936.

Die Zentrale des Deutschen Karitasverbandes in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, veranstaltet von Montag, den 24., bis Freitag, den 28. August 1936 einschließlich einen Schulungskurs für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasaufgaben der Gegenwart. Vormittags drei Schulungsvorträge (9-12 Uhr), nachmittags zwei (3-5 Uhr); anschließend Aussprache.

Unterkunft und Verpflegung zum Tagespreis von 4,- RM. im Collegium Sapientiae, Kartäuserstraße 41, Studentenheim Albertusburse, Klarastraße 18, sowie im Internat der Verbandszentrale, Belfortstraße 20.

Der Kursus wird wichtige Gegenwartsaufgaben der Karitas in Kurzreferaten behandeln. Anmeldungen bis spätestens 20. August erbeten. Nähere Auskunft erteilt Bibliothekdirektor Auer, Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 236 Das Kind in Familie und Kirche.

Aachen, den 8. August 1936.

Wir machen auf Wunsch der Bischöflichen Hauptstelle der Katholischen Aktion auf folgende wichtige Neuerscheinung aufmerksam: „Das Kind in Familie und Kirche", Handbuch für Kinderseelsorge, herausgegeben in der Zusammenarbeit mit Pädagogen und Seelsorgern von Kurt Buerschaper, Verlag Jos. Bercker, Kevelaer/Rhld., RM. 5,60, liegt nunmehr vor. Ein ansehnlicher Kreis von Seelsorgern und Pädagogen hat sich zusammengefunden, um für die religiöse Führung des Kindes Ratschläge zu erteilen oder Richtlinien zu entwerfen, die der tiefen Führungs- und Ratlosigkeit einer nur naturalistisch oder liberalistisch gestimmten Erziehungsarbeit entgegentreten und zu den Quellen wahrer, auf den christlichen Gottesglauben gegründeten Erziehungsweisheit und Erziehungskraft zurückführen wollen.

Eine Anzahl treffend ausgewählter Fotos aus dem Kinder- und Jugendleben untermalt die theoretischen Darlegungen. Das besonders Wertvolle des Buches dürfte nicht zuletzt darin zu finden sein, daß die Mitarbeit ihre Gedanken in reicher Erfahrung erprobt und in ihrer praktischen Wirksamkeit kennengelernt haben. In diesem besten Sinne will das Buch aufrufen zur Mitarbeit und Weiterarbeit, damit das Reich der Kinder Gottesreich werde.

Es bedarf keiner langen Erörterung, daß ein solches Werk dem katholischen Volk und Klerus von heute nottut und es sehr zu wünschen ist, daß es allenthalben in die Hände aller Priester gelange. Wir empfehlen daher die Beschaffung dieses für die praktische Seelsorgsarbeit so überaus notwendige Handbuch angelegentlichst.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 237 Lehrgänge über neuzeitliche Predigt und außerordentliche Seelsorge.

Aachen, den 10. August 1936.

Das Seminar für praktische Theologie im Christkönigshaus Berlin veranstaltet für Ordens- und Weltpriester vom 1. bis 14. September einen Lehrgang über neuzeitliche Predigt. Dafür sind folgende Vorlesungen und Seminar-Uebungen in Aussicht genommen:

Prof. Dr. Dovifat: Was erwartet der Laie von der Predigt? Pfarrer Grossek: Gegenwartsbedeutung der Predigt. Derselbe: Katechetische Predigt für Erwachsene. Prof. Dr. Dubowy: Inhalt und Form der neuzeitlichen Predigt. Derselbe: Phonetische und rhetorische Uebungen. P. Rektor Kassiepe, O. M. J.: Grundfragen der apostolischen Predigt. Domkapitular Msgr. Päpstlicher Geheimkämmerer Lichtenberg: Predigt für Wahrheitssucher. Christkönigsmissionar. P. Rektor Appel: Schriftpredigt. Erzpriester Dr. Pelz: Liturgische Predigt. Prof. Dr. Muckermann: Homiletische Behandlung zeitgemäßer Fragen der Sittenlehre. Prof. Dr. Msgr. Schmitt: Kirchengeschichtliche Predigt. Generalsekretär Schmitt: Männerpredigt.

Daran schließt sich vom 15. bis 21. September ein Kursus zur Einführung in Geist und Technik der Exerzitien an, für den nachstehende Vorlesungen und Seminar-Uebungen vorgesehen sind:

Exerzitien-Organisationsleiter Prof. Dr. Dubowy: Seelsorgliche Bedeutung der Exerzitien. Derselbe: Exerzitien als Hochschule des Laien-Apostolates. P. Werth, S. J.: Psychologie der Exerzitien. Derselbe: Einführung in das Exerzitien-Büchlein. P. Rektor Zimmermann, C.SS.R.: Exerzitien für Männer. P. Aurelius Arkenau, O. Pr.: Exerzitien für Jungmänner. P. Dionysius Scholz, O. F. M.: Exerzitien für Frauen. P. Wellen, S. J.: Exerzitien für Jungfrauen. Domkapitular Weber: Einkehrtage vor der Schulentlassung.

Näheres über Stundenpläne, Teilnahmebedingungen, Unterbringung wird auf Wunsch von der Leitung des Seminars für praktische Theologie im Christkönigshaus Berlin O 34, Petersburger Straße 77, mitgeteilt. Die Teilnahme an dem homiletischen Kursus wird namentlich jüngeren Geistlichen, die an dem Lehrgang über außerordentliche Seelsorge teilnehmen und solchen Weltpriestern, die Exerzitien oder Einkehrtage halten, empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 238 Auskunft über die Verhältnisse der Kirchenmusiker und Kirchenchöre.

Aachen, den 12. August 1936.

In letzter Zeit werden öfters die Kirchenmusiker (Organisten, Chorleiter) aufgefordert, Auskunft zu geben über ihre Dienstverhältnisse oder sich in ihrer Eigenschaft als Kirchenmusiker der Reichsmusikkammer anzuschließen oder ihre Mitgliedschaft im Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten aufzuheben.

Wir ersuchen die Herren Pfarrer, alle Kirchenmusiker anzuweisen, bei solchen oder ähnlichen Anfragen die auffordernde Stelle lediglich an die Bischöfliche Behörde zu verweisen, in ihrer Antwort aber selbst auf den Inhalt der Schreiben nicht einzugehen. Die Herren Pfarrer und Rektoren wollen ebenfalls bei allen Vorgängen dieser Art an uns verweisen und gleichzeitig hierher berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 239 Kirchliches Handbuch 1935/36.

Aachen, den 13. August 1936.

Der langerwartete Band des Kirchlichen Handbuches für das katholische Deutschland, begründet von P. Krose, S. J., herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik Deutschlands in Köln, XIX. Band 1935/36, Preis RM. 12,80, ist soeben im Verlag J. P. Bachem, Köln, erschienen.

Der neue Band umfaßt außerordentlich viele und wichtige Aenderungen seit dem Abschluß des Reichskonkordates. Die Organisation der Gesamtkirche und der katholischen Kirche in Deutschland, die kirchliche und staatliche neuere Gesetzgebung, die Lage der deutschen Missionsgebiete sowie der deutschstämmigen Katholiken außerhalb des Reiches sind im neuen Bande nach dem heutigen Stande eingehend dargestellt. Von besonderem Werte sind die

Nachweise über das gesamte Schulwesen, über die Befreiungsvorschriften im neuen Reichssteuerrecht im Hinblick auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweckbestimmung sowie über die Ergebnisse der Konfessionszählung vom 16. Juli 1933 und über die Bevölkerungsvorgänge auf moralischem Gebiete. In der Reichhaltigkeit des Handbuches fehlen nicht die Angaben über die männlichen und weiblichen Ordensniederlassungen in Deutschland sowie die statistischen Nachweise über kirchliches und religiöses Leben in jedem einzelnen Dekanate.

Für die heutige Arbeit der modernen katholischen Seelsorge ist das Kirchliche Handbuch das unentbehrliche Rüstzeug für Priester und Laien. Die Anschaffung des Kirchlichen Handbuches wird von der Bischofskonferenz dringend empfohlen und ist auf Kosten der Kirchenkasse gestattet, um den in heutiger Zeit so dringend notwendigen Fortbestand des Handbuches zu sichern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 240 Aus dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches. Vom 2. Juli 1936.

Aachen, den 13. August 1936.

Zur Beachtung wird folgendes mitgeteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

(RGBl I, 532.)

Artikel 2

Hinter § 353a des Strafgesetzbuchs werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 353b

Ein Beamter oder früherer Beamter, der unbefugt ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; hat der Täter mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

Einem Beamten steht eine für eine Behörde tätige Person gleich, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur mit Zustimmung der dem Täter vorgesetzten Behörde, und, wenn er nicht mehr in seinem Amt oder seiner Stellung ist, mit Zustimmung der letzten vorgesetzten Behörde verfolgt. Die Verfolgung von Personen, die zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden sind, tritt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.

§ 353c

Wer, abgesehen von dem Fall des § 353b, unbefugt ein amtliches Schriftstück, das als geheim oder vertraulich bezeichnet worden ist, oder dessen wesentlichen Inhalt ganz oder zum Teil einem anderen mitteilt und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung weitergibt, zu deren Geheimhaltung er von einer zuständigen Stelle besonders verpflichtet worden ist, und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat der Täter mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt."

Nr. 241 Doppelmitgliedschaft.

Aachen, den 14. August 1936.

In Beantwortung verschiedener diesbezüglicher Anfragen sei nachstehender Erlaß des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers an den Herrn Diözesanpräses der Marianischen Kongregationen der Erzdiözese München-Freising dem Hochwürdigen Seelsorgsklerus bekanntgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister
E 11. 3731

Berlin W 8, den 6. Juli 1936.
Wilhelmstraße 80
Postfach

Im Anschluß an mein Schreiben vom 12. Juni 1936 - E 11. 3648 - und unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20. Juni 1936 teile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und

Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mit, daß das Verbot der Doppelmitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront und in konfessionellen Standes- oder Berufsvereinigungen, wie es auch in der Verfügung der Leitung der Deutschen Arbeitsfront vom 17. Mai 1936 zum Ausdruck gebracht worden ist, auf Mitglieder rein religiöser oder karitativer Vereine, Bruderschaften und Kongregationen keine Anwendung findet, soweit in diesen Vereinigungen jede standes- oder berufsmäßige Zusammenfassung vermieden ist.

Die Dienststellen der Reichsbahn und Reichspost werden unterrichtet werden.

gez. Frhr. v. Eltz.

Nr. 242 Propaganda für den Pfaffenspiegel.

Aachen, den 14. August 1936.

Wir entnehmen dem „Kirchl. Amtsblatt des Erzbisch. Ordinariats in Breslau" Stück 11 vom 18. VI. 1936 folgende Warnung vor dem „Pfaffenspiegel", die wir hiermit zur Kenntnisnahme bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

„In letzter Zeit werden vielfach Klagen laut über eine umfangreiche Propaganda, die für den Pfaffenspiegel und ähnliche kirchenfeindliche Schriften getrieben wird. Zur Wahrung der Interessen und der Ehre unserer Kirche sehen wir uns deshalb veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

Der Verfasser des Pfaffenspiegels Otto von Corvin-Wiersbitzki war, wie in verschiedenen Veröffentlichungen der kirchlichen Presse nachgewiesen wurde, der Sohn eines ehemaligen Offiziers von Corvin-Wiersbitzki; die Mutter hieß Mandel. (Die Mutter galt stets als Jüdin. Ein Gegenbeweis ist bisher nicht erbracht.) Ohne tiefere geistige Bildung versuchte er sich auf allen möglichen Gebieten, stand in enger Beziehung zu den Vertretern der Aufklärung und des französischen Revolutionsideals, war Mitglied eines anrüchigen, zu einem beträchtlichen Teil aus Juden bestehenden Literatenklubs, unterhielt Verbindungen zu dem abgefallenen Geistlichen Ronge, stand im Revolutionsjahre 1848 auf seiten der Aufständischen, die von der französischen provisorischen Regierung Waffen und Geld bekamen. Nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe für seine revolutionäre Tätigkeit war er Mitarbeiter ausländischer liberaler Zeitungen. Zu seinen Lebzeiten wurde er besonders gefeiert von der damals heranwachsenden marxistischen Bewegung und dem Freimaurertum und bei seinem Tode betrauert von der ganzen damaligen jüdisch-freisinnigen Presse.

Als im Jahre 1844 anläßlich der Ausstellung des Heiligen Rockes in Trier sich unter Führung des abgefallenen Priesters Ronge die deutschkatholische Sekte von der Kirche abgesplittert hatte, veröffentlichte Corvin 1846 als Beitrag zu den kirchenfeindlichen Bestrebungen Ronges den Pfaffenspiegel mit einer frechen Widmung an Bischof Arnoldi von Trier. Im selben Jahre erschien von ihm ein weiteres Werk gegen die katholische Kirche mit dem Titel „Die Geißler". Diese Werke sind ganz gehalten im Geiste des französischen Kirchenhassers Voltaire, der sich mit anderen französischen und deutschen Materialisten und Aufklärern die Vernichtung der Kirche und des christlichen Glaubens zum Ziele gesetzt hatte.

Literarisch ist der Pfaffenspiegel ein Plagiat aus kirchenfeindlichen Schriften. Das Material, das angeblich aus mühsamer Quellenforschung stammen sollte, ist tatsächlich nichts weniger als historisch, sondern ist zusammengetragen aus Kampfschriften eines Weber gegen Papsttum und Mönchstum, aus den Schmähschriften verschiedener von Orden und Kirche abgefallener Mönche, durchsetzt mit Skandalgeschichten über den Zölibat, die den Hetzschriften Theiners und anderer bekannter antikirchlicher Publizisten entnommen wurden. Was sich da als „Historische Denkmale des Fanatismus in der römisch-katholischen Kirche" ausgibt, ist eher aus Sudelprodukten abgefallener Katholiken und fanatischer Kirchenhasser von einem liberalen Judenstämmling zusammengeschmiert worden.

In unserer Verwahrung gegen die Propagierung des Pfaffenspiegels können wir uns auch auf die „Deutsche Evangelische Korrespondenz" berufen, die sich in Nr. 50 vom 11. Dezember 1935 gleichfalls gegen die Propaganda für den Pfaffenspiegel wendet und erklärt: Der Pfaffenspiegel ist ein Schmutzbuch, das die ehemaligen Freidenker als Rüstzeug benützten und das die Bibel der KPD und der SPD abgab.

Obschon bald nach dem Erscheinen des Werkes in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts führende katholische Blätter (Katholische Kirchenzeitung) gegen den Pfaffenspiegel protestierten, obschon bereits 1886 der Verleger desselben zu Gefängnis verurteilt wurde, was sich bei späteren Auflagen wiederholte, und obschon das Werk 8mal gerichtlich beschlagnahmt wurde, zuletzt am 1. 12. 1926, ist es immer wieder in Neuauflagen herausgekommen (bereits in 43 Auflagen mit 1 250 000 Exemplaren). Nach dem Kriege wurde es leider von den Kommunisten mit besonderem Eifer auch in katholischen Gegenden verbreitet. In vielen hat es die Ehrfurcht vor Kirche und Priesterstand zerstört.

Daß ein solches Werk auf dem Index der verbotenen Bücher steht, ist selbstverständlich. Wir hegen deshalb zu unserem katholischen Volke das Vertrauen, daß es durchaus ablehnt, den Pfaffenspiegel mit seinem Gelde zu unterstützen oder ihn auch nur zur Hand zu nehmen."

Da in den letzten Monaten auch bei uns zu wiederholten Malen Klagen über eine aufdringliche Propaganda für den „Pfaffenspiegel", und zwar selbst in öffentlichen Betrieben einliefen, unterbreiten wir dem Hochwürdigsten Seelsorgsklerus vorstehendes Material zu eventl. notwendiger Verwertung an geeigneter Stelle.

Nr. 243 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 31. Juli: Frings Josef, Kaplan in Krefeld-Königshof, zum Kaplan an St. Josef in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

am 1. Aug.: Abrahams Josef, Anstaltspfarrer an den Städt. Krankenanstalten in Aachen, zum Pfarrer an St. Nikolaus in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 3. Aug.: Hoppmann Gerhard, Kaplan an St. Kornelius in Düllen, zum Pfarrer in Broich (Dek. Eschweiler);

am 4. Aug.: Baumsteiger Johann, Kaplan in Heinsberg, zum Rektor in Mülhausen (Dek. Kempen);

" " " Biermanns Arnold, Kaplan in M.Gladbach-Hardterbroich, zum Kaplan in Heinsberg (gl. Dek.);

" " " Brandenburg Josef, Kaplan in Osterath, zum Kaplan an St. Adalbert in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 7. Aug.: Barkholt Erich, Dr. phil., Kaplan an St. Josef in Viersen, zum Kaplan in Oedt (Dek. Kempen);

" " " Conrads Josef, Kaplan in Oedt, zum Kaplan an St. Josef in Viersen (gl, Dekanates).

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 10. Aug.: Struff Matthias, geb. 15. Nov. 1878 in Mersch, gew. 28. März 1903, Pfarrer in Eschweiler über Feld (Dek. Nörvenich), 58 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 244 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am 6. August 1936 in der Gnadenkapelle des Aachener Domes 6 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur, sowie am 7. August ebenda die zwei ersten und am 9. August in der Klosterkirche zu M. Gladbach die zwei übrigen der niederen Weihen, am gleichen Tage und in derselben Klosterkirche den folgenden 4 Fratres des Franziskanerordens die hl. Priesterweihe:

Fr. Albertinus Hermanns aus Randerath,
Fr. Berardus Joebges aus Sinzig,
Fr. Antonius Lohagen aus Elberfeld,
Fr. Bentivolius Marxen aus Rees.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 Aachen, den 1. September 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Umsatzsteuer für Leistungen auf öffentlichen Friedhöfen. – Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit. – Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht. – Hypothekenzinsen. – Kirchliches Erntedankfest. – Exerzitien für Rekruten des Wehr- und Arbeitsdienstes. – Borromäusverein-Kursus. – Kirchensteuer 1936/37. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 245 Umsatzsteuer für Leistungen auf öffentlichen Friedhöfen.

Aachen, den 17. August 1936.

Wir veröffentlichen nachstehend eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs, die sich mit der Frage der Umsatzsteuerpflicht für städtische Friedhöfe befaßt.

Da die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, so sind ihre Friedhöfe gleichfalls als öffentlich-rechtliche Anstalten anzusehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

RFH. v. 24. April 1936 V A 605/35.

Städtische Friedhöfe sind öffentlich-rechtliche Anstalten. Die erstmalige Herrichtung der Grabhügel auf einem städtischen Friedhof durch die Friedhofverwaltung kann in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben geschehen. – § 2 Abs. 3 UStG. 1934, § 24 USt. DB. 1926, § 3 Abs. 1 USt. DB. 1934. S. 4154.

Streitig ist allein, ob bei der gebührenpflichtigen Herrichtung der Grabhügel auf einem städtischen Friedhof durch die Friedhofverwaltung das Besteuerungsmerkmal der gewerblichen Tätigkeit gegeben ist, oder ob es sich um Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt. Die Vorbehörden haben die Gewerblichkeit bejaht.

Die Rechtsbeschwerde der Friedhofverwaltung ist begründet.

Städtische Friedhöfe sind öffentlich-rechtliche Anstalten; die von der Stadt B. für ihre Gemeindefriedhöfe erlassene Friedhofsordnung besitzt die Eigenschaft einer gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Bestattung der Toten als öffentlich-rechtliche Aufgabe übernommen. Eine solche ist auch insofern gegeben, als die Empfänger der Leistungen zu deren Annahme auf Grund der genannten Vorschrift verpflichtet sind (§ 24 USt. DB. 1926, § 3 Abs. 1 USt. DB. 1934). Handelt es sich hiernach um Ausübung der öffentlichen Gewalt, so tritt mangels des Besteuerungsmerkmals der gewerblichen Tätigkeit keine Steuerpflicht ein.

Ein Einwand gegen dieses Ergebnis ließe sich scheinbar herleiten aus dem Gutachten des Senats vom 23. Januar 1925 (Bd. 15, S. 197/8, RStBl. 1925, S. 59). Dort ist ausgeführt, ein Zwang zur Annahme der Leistungen der Friedhofverwaltungen sei insofern nicht anzuerkennen, als es dem Empfänger freistehe, auf die Leistung zu verzichten. Diesen Standpunkt hat der Senat indessen in dem U. vom 29. Juni 1934 (Bd. 36, S. 283/5, RStBl. 1935, S. 631) ausdrücklich aufgegeben.

Schließlich beruft sich das FA. noch auf den Satz, daß die Tätigkeit einer öffentlich-rechtlichen Stelle jedenfalls dann als gewerblich anzusehen sei, wenn sie etwas unternehme, was auch Gegenstand eines Privatunternehmens sein könnte, wenn der Stelle nicht gesetzlich eine Monopolstellung eingeräumt wäre

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. August 1936.

(U. v. 29. Februar 1924, Bd. 13, S. 221, 223, RStBl. 1924, S. 166). Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob ohne das erwähnte Verbot die Möglichkeit für eine privatwirtschaftliche Betätigung von Handelsgärtnern oder anderen Unternehmen bei der Herrichtung von Grabhügeln offenstünde, da der genannte Satz im Fall des Annahmezwangs unanwendbar ist (vgl. Sölch in StuW. 1934, Teil I, Sp. 1235). Zudem entspricht die Auffassung, daß es sich bei der Bestattung der Toten um Obliegenheiten der Behörden handelt, auch der nationalsozialistischen Weltanschauung sowie der Volksanschauung (vgl. § 1, § 19 Abs. 2 StAnpG. mit den Entsch. des RFH. Bd. 19, S. 294, RStBl. 1926, S. 335; Bd. 23, S. 224, RStBl. 1928, S. 218; Bd. 30, S. 37, RStBl. 1932, S. 798). Aus diesen Gründen war Freistellung geboten.

Nr. 246 Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit.

Aachen, den 18. August 1936.

Bei der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf ist eine Sammelmappe „Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit" erschienen. Diese Mappe liefert Material zu einer Reihe von Fragen, die in der Praxis der pfarrgemeindlichen Arbeit häufig Anlaß zu Zweifeln oder Schwierigkeiten geben. Folgende Themen finden Behandlung:

1. Grundlegendes über das Vereins- und Versammlungsrecht;
2. Die Vorschriften für Sammlungen in Kirche und Verein;
3. Theateraufführungen und Laienspiele in Pfarrgemeinde und Verein;
4. Die Rechtslage bei Filmaufführungen;
5. Aus dem Steuerrecht.

Die Mappe kann wegen ihres aktuellen Inhaltes und der übersichtlichen Art der Darbietung und Erläuterung des schwierigen Stoffes um so mehr empfohlen werden, als es bisher an einer zusammenfassenden Behandlung dieser Fragen fehlte. Auslieferung erfolgt durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstr. 20. Preis 2,50 RM, zuzüglich Porto und Verpackung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 247 Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht.

Aachen, den 19. August 1936.

Im Reichsverwaltungsblatt, Band 57, Nr. 22, S. 467 ff., ist eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht veröffentlicht, welche wir hierunter zur Kenntnis bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

1. Die Verhängung des Kirchenbannes hat nicht die Ausschließung aus der katholischen Kirche i. S. des Kirchensteuerrechts zur Folge. Die Kirchensteuerpflicht bleibt bestehen.

2. „Ehe" i. S. des § 5 a. a. O. ist die bürgerlichrechtliche Ehe.

3. Die Begründung eines Wohnsitzes i. S. des Kirchensteuerrechts hat zur Voraussetzung eine Wohnung am Niederlassungsort und den Willen, diese Wohnung zum Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse zu machen. Durch eine behelfsmäßige Wohnung wird ein zweiter Wohnsitz nicht begründet.

Die Klägerin hat ihren Anspruch auf Befreiung von der Kirchensteuer zunächst damit begründet, daß die Kirchengemeinde ihr gegenüber kirchliche Leistungen verweigert habe. Hiermit kann sie nicht durchdringen.

Wie aus § 1 des Ges. betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281) und der Begründung zu diesem Gesetz (vgl. Druckf. Herrenh. Sess. 1904 Nr. 105 S. 3) hervorgeht, ist den katholischen Kirchengemeinden das Recht zur Erhebung von Steuern allgemein „zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse" mit der Einschränkung verliehen worden, daß die Gültigkeit der Umlagebeschlüsse und damit die Zulässigkeit der Steuererhebung von der staatlichen Genehmigung abhängt. Die Kirchensteuern sind daher nicht Gebühren, die als solche für eine bestimmte Leistung erhoben werden, noch Beiträge, die eine Vorteilsausgleichung bezwecken (vgl. z. B. § 9 Abs. 1 KAG.), sondern

Steuern schlechthin. Diese sind von besonderer Gegenleistung und von besonderen Vorteilen unabhängig. Wegen des Steuererhebungsrechts vgl. auch Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1383), eine Vorschrift, die trotz der inzwischen von Grund auf veränderten Verfassung als Reichsges. nach wie vor in Geltung ist, und Art. 13 des Konkordats zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679 ff.).

Nach § 2 des genannten Kirchensteuerges. sind steuerpflichtig alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören. Mit Rücksicht darauf, daß die als Kirchensteuerpflichtige in Anspruch genommene Frau F. von der geistlichen Seelsorge, wie behauptet, ausgeschlossen worden ist, bedarf es zunächst der Prüfung, ob die Genannte als „Katholik" im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Diese Frage ist zu bejahen. Die Begründung zu § 2 (vgl. Drucks. a. a. O. S. 5) stellt an die Spitze „das Erfordernis des Bekenntnisses", führt aber an einer späteren Stelle (a. a. O.) dazu aus: „Zur Beantwortung der Frage, wer als Katholik anzusehen ist, bietet der vorliegende Entwurf keinen Raum ... Die Frage wird im Streitfall von den zuständigen Behörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und nach kirchenrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden sein ..." „Weitere Bedingungen ... als katholische Konfession und Wohnsitz stellt in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht der Entwurf nicht auf." Wie auch das OVG. (OVG. Bd. 67 S. 265) ausgeführt hat, ist die Frage, ob jemand katholisch sei, auf Grund des Preuß. Staatsrechts nach Kirchenrecht zu behandeln. Nach der Lehre des katholischen Kirchenrechts hat auch der große Kirchenbann (Excommunicatio major) nicht die Wirkung, daß der Gebannte damit aus der katholischen Kirche ausgeschlossen werde. Er verbleibt vielmehr ihr Mitglied und ist den aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Pflichten nach wie vor unterworfen. Die Exkommunikation ist nicht Ausschluß „aus der Kirche", nicht Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit und Mitgliedschaft. Wenn sie dies wäre, so müßte der Exkommunizierte folgerichtig auch aus der Unterordnung unter die Kirche und ihre Gesetze und aus der Verpflichtung gegen sie entlassen sein. Gegen die landläufige Auffassung vom Ausschluß aus der Kirche spricht ferner die Tatsache, daß keine Neuaufnahme des „Gebesserten" in die Kirchengemeinschaft erfolgt, die bloße Absolution vielmehr genügt, um den früheren Rechtszustand wiederherzustellen. Nur die Ausübung der Rechte wird, als Strafe, vorläufig entzogen. Von den Pflichten gegenüber der Kirche wird der Exkommunizierte nicht enthoben, dies deswegen, weil der Exkommunizierte nicht aus der Kirche ausgeschlossen ist und aus seiner „malitia" keine Vorteile ziehen soll. Der Exkommunizierte bleibt also kirchensteuerpflichtig (vgl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex juris canonici, 4. Aufl., Bd. 2, S. 386, 387). Ob im vorliegenden Falle die kirchliche Strafe in Exkommunikation oder nur Personalinterdikt (vgl. Eichmann a. a. O. S. 431) besteht, geht aus den Akten nicht hervor. Dies ist aber unerheblich, da die geringere Strafe des Interdikts keine stärkeren Wirkungen haben kann als die Exkommunikation.

Hier kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob der Staat, als er der Kirche das Besteuerungsrecht gewährte, seinerseits voraussetzte oder erwarten durfte, daß auch die Kirche sich auf den Boden der Staatsgesetze stellen, insbesondere die bürgerlichrechtliche Ehescheidung anerkennen werde. Die Bejahung der Frage würde hier für die Entscheidung erheblich sein. Aber die Frage ist zu verneinen. Denn der Gesetzgeber des Jahres 1905 war in voller Kenntnis der katholischen Auffassung vom Wesen der Ehe und des darauf gestützten Dogmas. Er konnte nicht erwarten, daß die katholische Kirche um des ihr verliehenen Steuerrechts willen von ihrem Dogma abgehen werde. Wenn der Staat den katholischen Kirchengemeinden trotzdem das Recht verlieh, die in ihrem Sprengel mit Wohnsitz ansässigen „Katholiken" zur Steuer heranzuziehen, so liegt kein Rechtsmißbrauch darin, daß auch solche Katholiken von der Steuer erfaßt werden, die in Mißachtung der staatlichen Ehescheidung von der Kirche mit dem Kirchenbanne belegt und damit von den Gnadenmitteln der Kirche ausgeschlossen worden sind.

Die Klägerin macht ferner geltend, daß jedenfalls nach der heutigen Rechtsauffassung die, wie dargelegt, den gesetzlichen Vorschriften aus dem Jahre 1905 und dem Willen des damaligen Gesetzgebers entsprechende Anwendung des Kirchensteuer-

rechts im vorliegenden Falle gegen Sitte und Moral und damit gegen nationalsozialistische Grundsätze verstoße. Daß die heutige Rechtsauffassung rückwirkend auch auf die Beurteilung von Tatbeständen aus dem Jahre 1932 anzuwenden ist, steht außer Zweifel. Denn die rechtliche Beurteilung auch des vorliegenden Falles hat nach dem auch für das Kirchensteuerrecht maßgebenden § 1 des Steueranpassungsges. vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) zu erfolgen. Auch die Kirchensteuergesetze und die ihnen unterliegenden Tatbestände sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen unter Berücksichtigung der Volksanschauung, des Zwecks, der wirtschaftlichen Bedeutung und der Entwicklung der Verhältnisse (vgl. auch Art. 2 Satz 1 des Ges. zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens usw. vom 28. Juni 1935, RGBl. I S. 844). Aber die Kirchensteuergesetze sind vom nationalsozialistischen Staat unverändert gelassen worden. Auch der Begriff „Katholik" (Zugehörigkeit zur katholischen Kirche) hat keine irgendwie geartete Wandlung erfahren. Ferner hat der Führer und Reichskanzler die Neutralität des Staates in innerkirchlichen Angelegenheiten wiederholt betont, ein Grundsatz, der auch in Art. 1, 2 des vorerwähnten am 12. September 1933 in Deutschland amtlich veröffentlichten Konkordats zum Ausdruck kommt. Schließlich ist der Richter nicht befugt, über ältere Gesetze, auch wenn ihre Anwendung in Einzelfällen zu Unbilligkeiten führt, sich hinwegzusetzen; vielmehr steht dem Führer allein die Entscheidung darüber zu, welche Gesetze gelten sollen. Gegenteiligen Meinungen, die nach der nationalen Erhebung geäußert worden waren, ist von maßgebenden Stellen entgegengetreten worden (Freisler in Deutsche Justiz 1933, S. 694; Runderlaß des RMJ. vom 17. Januar 1934, MBliV. 1934 S. 159).

Wenn die Klägerin ferner den Standpunkt vertritt, daß ihre Heranziehung zur Kirchensteuer als in „gemischter Ehe" lebende „Ehefrau" (§ 5 Abs. 1 des katholischen Kirchensteuerges. vom 14. Juli 1905) deshalb nicht angängig sei, weil nach dem Dogma der Kirche ihre jetzige Ehe nicht bestehe, dann übersieht sie folgendes: Die Kirchensteuer ist eine Zuschlagsteuer, die lediglich in Zuschlägen zu staatlich veranschlagten Steuern (Maßstabsteuern) erhoben wird. Da die veranlagte Einkommensteuer notwendiger Maßstab ist (§ 9 Abs. 2, a. a. O.), Ehegatten aber zur Einkommensteuer sowohl nach früheren preuß. wie nach jetzigem Reichsrecht zusammen veranlagt werden, so würde es an einem Maßstab in dem Falle fehlen, daß nur ein Ehegatte in der katholischen (oder evangelischen) Kirchengemeinde kirchensteuerpflichtig ist. Da die Kirchengemeinden mit eigenen Einkommensermittlungen nicht belastet werden sollen, so mußte bei konfessionell gemischten Ehen in Anlehnung an das Einkommensteuerrecht ein geeigneter Maßstab für die Besteuerung des einzelnen Ehepartners gefunden werden. Dies ist in § 5 geschehen. Da im Einkommensteuerrecht selbstverständlich nur die Ehe nach bürgerlichem Recht gemeint ist, so ist es auch nicht zweifelhaft, daß die „Ehe" im Sinne des § 5 des katholischen Kirchensteuerges. im gleichen Sinne zu verstehen ist und die Ehe nach dem katholischen Dogma hiermit nichts zu tun hat. Unter „gemischter Ehe" in diesem Sinne ist daher eine solche bürgerlichrechtliche Ehe zu verstehen, bei welcher nur ein Ehegatte nach seiner Glaubenszugehörigkeit dem Besteuerungsrecht der steuerfordernden Kirchengemeinde unterliegt. Unstreitig leben die Eheleute F. nach bürgerlichem Recht in einer gültigen Ehe. Die Anwendung der Vorschrift des § 5 auf den katholischen Teil dieser Ehe ist demnach zulässig.

Greifen hiernach die Revisionsangriffe nicht durch, so ist doch der Antrag der Klägerin auf Freistellung von der Kirchensteuer aus einem anderen Grunde gerechtfertigt.

Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht ist nach § 2 des katholischen Kirchensteuerges. nicht nur das katholische Bekenntnis, sondern auch die Zugehörigkeit zur steuerfordernden Kirchengemeinde durch den Wohnsitz. Es war daher zu prüfen, ob die Klägerin einen Wohnsitz in H. hatte, durch den sie der katholischen Kirchengemeinde St. N. in H. örtlich angehörte. Das Bez.-VerwGr. hat das bejaht, weil der Ehemann, dessen Wohnsitz die Frau teilte (§ 10 BGB.), in H. seit Jahren berufstätig sei, die Steuern, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitz in A. lastenden Steuern, nach H. entrichte, auch die eigene Kirchensteuer in H. zahle und sein Kind in H. die Schule besuchen lasse. Diese Ausführungen vermögen die Entscheidung nicht zu tragen.

Maßgebend für den Wohnsitzbegriff im preuß. Kirchensteuerrecht ist das BGB. (OVG. Bd. 83 S. 189). Die Begründung eines Wohnsitzes setzt nach § 7 Abs. 1 BGB. eine ständige Niederlassung voraus. Der Ehemann der Klägerin hat nun gegenüber den Vorinstanzen behauptet, seinen Hauptwohnsitz in A. zu besitzen und hat bestritten, in H. eine eigene Wohnung und den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse zu haben. In A. hatte er nach den getroffenen Feststellungen unzweifelhaft seinen Wohnsitz begründet. Nach § 7 Abs. 3 BGB. wird der Wohnsitz aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Der Ehemann der Klägerin hat unbestritten in A. seine eingerichtete Wohnung im eigenen Hause beibehalten, benutzt sie regelmäßig allwöchentlich, und seine Ehefrau wohnt ständig darin. In A. besteht also unzweifelhaft ein Wohnsitz des Ehemannes F. Es könnte sich danach nur fragen, ob etwa in H. ein zweiter Wohnsitz besteht. Das BezVerwGer. hat offenbar die Frage, ob ein Doppelwohnsitz vorliegt, trotz der Behauptung der Klage deshalb nicht geprüft, weil eine Heranziehung zur Kirchensteuer nur in H. erfolgt ist, eine Steuerverteilung also nicht zur Entscheidung steht. Bei Prüfung der Frage, ob in H. der Ehemann F. einen zweiten Wohnsitz begründet hat, war auf Grund der ständigen Rechtsprechung des OVG. (vgl. OVG. Bd. 51 S. 182, Bd. 52 S. 230, Bd. 54 S. 185 - PrVerwBl. Bd. 48 S. 142 -) zu untersuchen, ob das doppelte Erfordernis der Wohnsitzbegründung, nämlich: eine Wohnung am Niederlassungsorte und der Wille, diese Wohnung zum Mittelpunkte der gesamten Lebensverhältnisse zu machen, vorhanden gewesen ist. Eine behelfsmäßige Wohnung aus einem Zimmer, die ein vorübergehender Notbehelf ist, kann jedenfalls nicht als eine zweite ständige Niederlassung angesehen werden (vgl. RuPrVerwBl. Bd. 49 S. 851). Nach den tatsächlichen Feststellungen benutzt der Ehemann F. seit 1923 ein oder zwei möblierte Zimmer in H., die er des öfteren gewechselt hat. Diese können als eingerichtete Wohnung in diesem Sinne nicht gelten.

Auch das zweite Erfordernis, daß der Kläger H. zum Mittelpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse gemacht hat, ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Nach den Feststellungen in den Akten erstreckt sich die Tätigkeit des Ehemannes F. auf die ganze Provinz. Wenn er in der Gegend von A. zu tun hat, unternimmt er seine beruflichen Reisen von dort aus. Zu der „Totalität" der Lebensverhältnisse gehört besonders auch das Familienleben. Daß dieses nicht seinen Mittelpunkt in H., sondern in A. hat, kann nach der Sachlage nicht in Zweifel gezogen werden. Daß das Kind der Eheleute F. die Schule in H. besucht, kann um so weniger ins Gewicht fallen, als das Kind nicht in der möblierten Wohnung des Vaters, sondern im Internat der Franckeschen Stiftungen untergebracht wurde, mithin der Schulbesuch in H. nichts mit dem Aufenthalt des Vaters daselbst zu tun hat. Ebenso wie der Ehemann F., wenn und solange er sich in H. aufhält, zwecks Ausübung seines Berufes vom Familienwohnsitz abwesend ist - ein Fall, der z. B. bei den in entfernten Vororten wohnenden, in Großstädten aber berufstätigen Personen häufig vorliegt -, so liegt es auch bei dem Kinde infolge der Notwendigkeit des Besuches einer im Wohnsitzort nicht vorhandenen Schule. Der Mittelpunkt des Familienlebens bleibt trotzdem der gemeinsame Familienhaushalt. Das BezVerwGer. irrt daher, wenn es den Wohnsitz nach dem Ort der Berufsausübung des Ehemanns F. und dem Schulbesuch des Kindes beurteilt. Noch weniger kann die Zahlung der Einkommensteuer in H. für die hier nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Wohnsitzfrage ins Gewicht fallen, da für das Reichssteuerrecht durch § 80 der AbgO. i. d. Fass. der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161 ff.) Sonderbestimmungen über den Begriff „Wohnsitz" getroffen worden sind, die sich mit dem für das Kirchensteuerrecht maßgebenden Wohnsitzbegriffe des § 7 BGB. nicht decken. Die Entscheidung des BezVerwG. war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Bei der nun eintretenden Beurteilung des Falles in tatsächlicher Hinsicht ergab sich, daß der Ehemann F. nur einen Wohnsitz, und zwar in A. hat. Da die Ehefrau den Wohnsitz ihres Ehemannes teilt (§ 10 BGB.), so hat auch Frau F. ihren Wohnsitz nur in A. und darf nur wegen dieses Wohnsitzes zur Kirchensteuer herangezogen werden. Ihre Heranziehung zur Kirchensteuer seitens des beklagten Kirchenvorstandes in H. entbehrt also der gesetzlichen Grundlage. - E. vom 4. Februar 1936 VIII C 33/34. -

Nr. 248 Hypothekenzinsen.

Aachen, den 20. August 1936.

Das Reichsgesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 und die erste Durchführungsverordnung dazu vom 2. Juli 1936 (RGBl. S. 533 und 536) bringen Neuerungen auf diesem Gebiete, die wir im Auszug wiedergeben.

I. Auf die Aufwertungshypotheken soll das Gesetz keine Anwendung finden; der reguläre Zinssatz für Aufwertungshypotheken bleibt 6 %.

II. Nach § 1 des Gesetzes sollen die Zinsen für Hypotheken und Grundschulden, die nach der Inflation neu entstanden sind, auf einen Satz ermäßigt werden, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles angemessen ist.

Nach Art. 1 der Durchführungsverordnung wird ein Zinssatz von 5 % als angemessen erklärt. Nach Art. 2 kann bei einer Notlage des Gläubigers ein Satz bis zu 6 % als angemessen gelten. Nach Art. 5 soll ein Strafzins (Verzugszins) 1 % nicht übersteigen.

Nach Art. 2 des Gesetzes vermittelt der Richter auf Antrag die Vereinbarung, wenn die Beteiligten sich über den angemessenen Zins nicht einigen können. Kommt auch mit Hilfe des Richters eine Vereinbarung nicht zustande, so bestimmt der Richter den angemessenen Zins, über den der Gläubiger, solange das Gesetz gilt, mit seiner Zinsforderung nicht hinausgehen darf.

In § 3 werden Ausnahmen aufgeführt. Ausgenommen von der Regelung sind:

1. Beleihungen, die nicht als langfristig gedacht waren,

2. Beleihungen, für die das Geld im Auslande aufgenommen ist,

3. Beleihungen seitens von Kreditanstalten, die bereits auf Grund der Gesetze vom 24. Januar und vom 27. Februar 1935 den Zinsfuß ermäßigt haben.

Nach § 10 des Gesetzes bedarf die vom Richter bestimmte Aenderung der Verzinsung nicht der Eintragung in das Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben. Freiwillige Zinsermäßigungen werden, so lange das Gesetz gilt, in das Grundbuch gebührenfrei eingetragen.

Nach § 14 tritt das Gesetz am 1. Juli 1939 außer Kraft.

I. Die Kirchenvorstände wollen prüfen, ob bei den von ihnen ausgeliehenen Hypotheken eine Zinssenkung angemessen ist. Unsere Genehmigung wird hiermit allgemein gegeben. Es genügt im Falle der Senkung eine Mitteilung an den Schuldner, daß während der Geltung des Gesetzes der Zinsfuß gesenkt werde. Eine Aenderung im Grundbuch erscheint nicht notwendig.

II. Insoweit die Kirchengemeinde Schuldnerin ist, sind ebenfalls die nötigen Schritte zur Senkung der Schuldenzinsen zu unternehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 249 Kirchliches Erntedankfest.

Aachen, den 24. August 1936.

Die Abteilung Dorfkaritas im Deutschen Karitasverband gibt als Hilfsmittel für Seelsorger zur Gestaltung des kirchlichen Erntedanks folgende Neuerscheinungen heraus:

1. Predigtskizzen, Heft 2 (48 S.);
2. Zwei Vorschläge für die kirchliche Feiergestaltung mit Zeichnungsvorlage;
3. Andachtsbild (H. Franke: „Gott segnet die Fluren" mit aufgedrucktem Segensgebet der Kirche über die Feldfrüchte). Bei Nachbestellungen 50 St. 2,25 RM, 100 St. 4,- RM.

Diese Neuerscheinungen werden zusammen abgegeben zum Preise von -,75 RM.

Ferner erscheint aus Anlaß des Erntedanktages ein Hausspruch für die christliche Landfamilie (Holzschnitt 15 × 21, „Glücklich wer da ist Bauer und Christ"). Selbstkostenpreis -,12 RM; ab 50 St. 10 Rpf, ab 100 St. 9 Rpf.

Die früher erschienene Materialmappe „Erntedank" ist noch erhältlich für 85 Rpf in beschränkter Auflage. Außerdem verweisen wir auf die Erntedankandacht von Weinrich „Es ist Zeit zum Danken" (10 St. 90 Rpf, 25 St. 2,15 RM, 50 St. 4,10 RM, 100 St. 8,- RM), und auf „Erntedankgebete" (10 St. 50 Rpf, 50 St. 2,- RM, 100 St. 3,50 RM).

Bestellungen sind zu richten an die Abteilung Dorfkaritas im Deutschen Karitasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 250 Exerzitien für Rekruten des Wehr- und Arbeitsdienstes.

Aachen, den 25. August 1936.

In den nächsten Monaten werden zahlreiche katholische Jungmänner zur Ableistung ihrer Heeres- oder Arbeitsdienstpflicht einberufen. Im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege legte die Heeresleitung großen Wert darauf, in Zusammenarbeit mit der Kirche den jungen Rekruten sittlich zu stärken und ihm von seiner religiösen Grundlage aus echte soldatische Haltung zu vermitteln. Für alle Zeit bleibt das tiefe Verantwortungsbewußtsein vor Gott das festeste Fundament für begeisterte Vaterlandsliebe und soldatische Treue. Darum rufen wir durch die zuständigen Seelsorger alle Militär- und Arbeitsdienstrekruten auf, vor ihrem Eintritt einen Exerzitienkursus mitzumachen. Alle Exerzitienleiter solcher Kurse sind vom zuständigen Wehrkreispfarrer bestellt. Es sind Männer, die selbst im soldatischen Leben gestanden und in eiserner Zucht dem Vaterlande gedient haben. Sie kennen die Aufgabe des soldatischen Lebens und wissen in dem Ernst desselben auch soldatische Freude aufkommen zu lassen. Ziel aller Rekrutenexerzitien ist: ein ganzer Soldat als ganzer Christ.

In unserer Diözese sind eine Reihe von Exerzitienkursen festgelegt; u. a.

vom 3. bis 7. September im Kloster Bethlehem in Bergheim, Erft;

vom 22. bis 26. September im Kloster Bethlehem in Bergheim, Erft;

vom 18. bis 21. September im St. Remigiushaus in Viersen;

vom 25. bis 28. September im St. Remigiushaus in Viersen;

vom 23. bis 26. Oktober im St. Remigiushaus in Viersen.

Außer diesen Kursen sind noch in einer Reihe von Dekanaten für ihr Dekanat Sonderkurse in der Heimat oder deren Nähe festgelegt, ebenso eine Reihe von Einkehrtagen. Wir bitten die Hochwürdigen Herren Seelsorger mit allem Nachdruck für die Teilnahme an den Exerzitienkursen zu werben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 251 Borromäusverein-Kursus.

Aachen, den 25. August 1936.

Der diesjährige Kursus für Leiter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Borromäusvereine findet statt vom 5. bis 9. Oktober im Borromäushause in Bonn. Die Leitidee soll sein: Belebung des christlichen Geistes in unserer Zeit durch Buch und Bücherei. Wir bringen heute schon diese Voranzeige, damit sich diejenigen, die daran teilnehmen wollen, für diese Zeit freihalten. Das genaue Programm geben wir demnächst bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 252 Kirchensteuer 1936/37.

Aachen, den 28. August 1936.

Wie wir erfahren, ist nicht damit zu rechnen, daß die in Aussicht gestellte Kirchensteuernovelle noch in diesem Jahre Gesetz wird. In Kürze wird der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten die bisher übliche Anweisung für die Kirchensteuererhebung 1936/37 auf Grund des alten Rechts erlassen. Da die Kirchensteuer 1936/37 demnach voraussichtlich auf der Grundlage der Reichseinkommensteuer 1935 erhoben wird, mögen die Kirchenvorstände sich jetzt schon um die Feststellung des Reichseinkommensteuersolls 1935 bemühen, und zwar

a) der veranlagten Einkommensteuer,

b) der Lohnsteuer.

Nähere Anweisungen werden folgen, sobald der Erlaß des Ministers erschienen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 253 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 22. August d. J. den Pfarrer Hermann Zurmahr in Birgelen zum zweiten Definitor des Dekanats Wassenberg ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 11. Aug.: Klüttermann Hubert, Neupriester aus Gevenich, zum Kaplan an St. Joseph in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 12. Aug.: Keuck Werner, Neupriester aus Krefeld, zum Rektor am ~~Städtischen~~ Krankenhause in Viersen (gl. Dekanates);

" " " Schmitz Heinrich, Neupriester aus M.Gladbach-Venn, zum Kaplan in Krefeld-Königshof (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

am 31. Aug.: Schoenen Heinrich, Kaplan in Cörrenzig, zum Kaplan in Eilendorf (Dek. Stolberg).

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 1. Juli d. J. den Kaplan Johannes Hebenstreit an St. Mariae-Empfängnis in M.Gladbach-Lürrip krankheitshalber in den vorläufigen Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 15. Aug.: Burchard Joh. Heinr. Karl, geb. 6. November 1871 in Gerblingerode bei Duderstadt (Diözese Hildesheim), gew. 2. Juli 1896 in Köln, zuletzt Pfarrer in Berg (Dek. Mechernich), seit 31. August 1932 i. R., gest. im Erholungsheim St. Joseph der Alexianer bei Siegburg, 64 Jahre alt;

" " " Reinermann Heinrich Lambert, Priester der Erzdiözese Köln, geb. 20. November 1864 in Birgden, gew. 18. März 1893, zuletzt Pfarrer an St. Remigius in Bonn, seit 31. Oktober 1935 i. R. zu Heinsberg, 71 Jahre alt;

am 24. Aug.: Schaeben Gottfried Jos. Hub., geb. 26. November 1873 in Euskirchen, gew. 15. Aug. 1898, zuletzt Pfarrer und Dechant in Willich, seit 31. Januar 1936 daselbst i. R., gest. im Hl. Geist-Hospiz zu Wiesbaden, 63 Jahre alt;

am 26. Aug.: Schmitz Pet. Josef Hub., geb. 23. Nov. 1865 in Echtz, gew. 15. Aug. 1893, zuletzt Pfarrer in Broich (Dek. Eschweiler), seit 31. Juli 1936 i. R. zu Aachen, 70 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.– Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 18 Aachen, den 15. September 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Ernennung eines apostolischen Administrators für die Seelsorge in der Wehrmacht. – Trauung von Angehörigen der Wehrmacht. – Betr. Vollmacht zum Beichthören. – Patronatsfest des Priesterhilfswerkes in der Diözese Aachen. – Betr. Auslieferung von Mitgliederlisten katholischer Vereine. – Kirchensteuererhebung 1936. – Steuer von Meßstipendien. – Genehmigung von Anleihen. – Erntedank dem Herrn der Ernte! – Seelsorge-Tagung. – Eine aktuelle Schrift über die Bedeutung des Alten Testaments. – Betr „Handbuch über religiöse Gegenwartsfragen". – St. Michael, Patron der Deutschen. – Kirchenkollekte für Roerkempen. – Frauen-Friedens-Kirche, Frankfurt/Main. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 254 Ernennung eines apostolischen Administrators für die Seelsorge in der Wehrmacht.

Aachen, den 9. September 1936.

Durch das unten abgedruckte Dekret des Hochwürdigsten Apostolischen Nuntius in Berlin wurde der bisherige Heeresoberpfarrer Rarkowski in Berlin, Tempelhof, Paradeplatz 12, F. Baerwald 3457, zum Apostolischen Administrator für die katholische Heeresseelsorge ernannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Caesar Orsenigo

Dei et Apostolicae sedis gratia Archiepiscopus Ptolemaidensis in Lybia Nuntius Apostolicus in Germania.

N. 17 899 VII. a.

Ex mandato Beatissimi Patris Pii PP. XI. Reverendissimum D. D. Franciscum Justum Rarkowski, Protonotarium Apostolicum a. i. p. necnon munere primi Parochi castrensis fungentem, hoc Nostro decreto nominamus in „Administratorem Apostolicum ad nutum Sanctae Sedis" pro cura spirituali catholicorum ad exercitum Reipublicae Germanicae pertinentium, cum omnibus juribus, honoribus ac privilegiis, quae tali officio ac dignitati competunt, ad normam Statutorum ad curam spiritualem militum exercitus Germanici spectantium, quae in „Actis Apostolicae Sedis" Vol. XXVII. n. 11. pag. 367. prostant. Simulque decernimus, ut haec jurisdictio Administratoris Apostolici castrensis a die prima proximi mensis Septembris valere incipiat. Contrariis quibuscumque non obstantibus ac servatis de jure servandis.

Datum Berolini, ex Aedibus Nuntiaturae Apostolicae die 11. mensis Augusti, anni Domini MCMXXXVI.

sign. Caesar Orsenigo
Archiepiscopus tit. Ptolemaidensis
Nuntius Apostolicus.

Sigillum.

Nr. 255 Trauung von Angehörigen der Wehrmacht.

Aachen, den 9. September 1936.

In Ergänzung unserer Verfügung vom 1. August 1936 (Kirchl. Anz. 1936, S. 127) geben wir folgende Anordnung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Allen Geistlichen, die, sei es hauptamtlich, sei es im Nebenamt in der katholischen Seelsorge der deutschen Wehrmacht angestellt sind, erteile ich hiermit die Vollmacht, giltig die Trauungen aller meiner Jurisdiktion unterstellten katholischen Wehrmachtsangehörigen (siehe Statuten für die deutsche Militär-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. September 1936.

seelsorge Art. III, IV, V) überall, wo es auch sei, vorzunehmen unter Beobachtung der einschlägigen kirchlichen Bestimmungen.

Um Zweifeln, die mir bereits vorgelegt wurden, zu begegnen, erkläre ich, daß die Vollmacht Ehen gültig zu assistieren nicht nur den Wehrkreispfarrern, sondern auch den Standortpfarrern zusteht, und zwar beiden mit dem Recht zu delegieren.

Die übrigen Fakultäten, die die Hochwürdigsten Herren Bischöfe bereits Militärgeistlichen erteilt haben, bleiben weiterhin in Kraft.

Berlin-Tempelhof, im August 1936.

Franz Justus Rarkowski,
Apostolischer Administrator.

Nr. 256 Betr. Vollmacht zum Beichthören.

Aachen, den 10. September 1936.

An Seine Gnaden den Hochwürdigsten Herrn
Apostolischen Administrator Rarkowski
Apostolischer Protonotar
Berlin-Tempelhof
Paradeplatz
Katholisches Feldbischofamt für die Wehrmacht

Auf das gefl. Schreiben vom 21. August d. J. - Az. 31 v. 12, Nr. 268/36 - erteile ich den Hochwürdigen hauptamtlichen, planmäßigen katholischen Militärgeistlichen, die in Zukunft ernannt werden, Jurisdiktion zum Beichthören von Zivilpersonen im Bereich des Bistums Aachen, und zwar solange, wie die dem Militärgeistlichen von seinem Ordinarius erteilte Jurisdiktion dauert.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird im Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen erfolgen.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 257 Patronatsfest des Priesterhilfswerkes in der Diözese Aachen.

Aachen, den 9. September 1936.

In diesem Jahre feiert das Priesterhilfswerk sein zehnjähriges Bestehen. Zur Zeit seiner Gründung bestand noch nicht das Fest „Maria Mutterschaft". Aus diesem Grunde war das Werk unter den besonderen Schutz der „Unbefleckten Empfängnis" gestellt und dieser Tag für die feierliche Begehung des Patroziniums bestimmt.

Erst im Jahre 1931 hat Pius XI. aus Anlaß der 1500jährigen Wiederkehr des Konzils von Ephesus das Fest „Maria Mutterschaft" in die Kirche eingeführt. Wir haben nunmehr dieses Fest für unsere Diözese als Patroziniumstag für das Priesterhilfswerk festgesetzt, weil Maria durch ihre Mutterschaft an ihrem hohen priesterlichen Gottessohne mehr die Symbolik des Frauenhilfswerkes für Priesterberufe zum Ausdruck bringt.

Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren das Patrozinium des Priesterhilfswerkes entsprechend festlich zu begehen, und zwar durch heilige Messen mit Generalkommunion des Werkes und nachmittägiger Festandacht mit Predigt. Die Kollekte bei der Nachmittagsandacht verbleibt dem Priesterhilfswerk. Dafür fällt aber in Zukunft die für den gleichen Zweck angeordnete, aber auch in diesem Jahre bereits nicht mehr abgehaltene Kollekte am Sonntage nach dem Feste der heiligen Monika, fort. Die Diözesanleitung wird in unserem Einverständnis Ihnen weiteres Material über die Ausgestaltung des Tages zusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 258 Betr. Auslieferung von Mitgliederlisten katholischer Vereine.

Aachen, den 9. September 1936.

Wir geben dem Hochwürdigen Klerus von folgendem Briefwechsel Kenntnis.

Bischöfliches Generalvikariat Nr. 7725 — Hildesheim, den 29. August 1936

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Hildesheim

Aus verschiedenen Orten des Regierungsbezirkes Hildesheim wird uns berichtet, daß Polizeiorgane von den katholischen Pfarrern die Auslieferung der Mitgliederlisten sämtlicher katholischer Vereine (einschließlich Missionsvereine, Kongregationen und Kirchenchöre) verlangt haben. Wir vermögen nicht einzusehen, wie ein solches Vorgehen mit dem Reichskonkordat in Einklang gebracht werden kann, nachdem diese Organisationen den besonderen Schutz

des Staates genießen. Im Gegenteil, da das Reichskonkordat Gesetzeskraft hat, bedeutet unseres Erachtens das Vorgehen der Polizei eine Ueberschreitung dieses Gesetzes und kann daher unmöglich im Rahmen der eigenen Kompetenzen liegen. Eine Auslieferung der Listen kann somit zu Recht nicht verlangt werden.

Wir legen darum entschiedene Verwahrung gegen das Vorgehen der Polizei ein und bitten den Herrn Regierungspräsidenten die Polizei unverzüglich zu veranlassen, von ihrem Vorgehen Abstand zu nehmen.

Bei der Wichtigkeit der Sache halten wir es ferner für unsere Pflicht, sowohl den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten auf diese Vorgänge aufmerksam zu machen, als auch diesen offenkundigen Einbruch in die konkordatäre Sphäre dem Hochwürdigsten Apostolischen Nuntius zu berichten und gegebenenfalls um dessen Eingreifen und Schutz zu ersuchen.

gez. Dr. Offenstein.

✣

Abschrift vorstehenden Schreibens wurde mit einem besonderem Begleitschreiben am gleichen Tage an den Reichskirchenminister und an den Apostolischen Nuntius gesandt. - Ebenfalls am gleichen Tage erließ der Bischof von Hildesheim folgende Verfügung an die Geistlichen seiner Diözese:

„Es mehren sich die Fälle, in denen die Statuten und Mitgliederlisten der katholischen Vereine von der Polizei eingefordert werden.

Gegen die Auslieferung der Statuten sowie der Mitteilung des Vorsitzenden sind Bedenken nicht zu erheben.

Die Mitgliederlisten dagegen sind gegebenenfalls, wenn solche überhaupt vorhanden sein sollten, durch Boten an mich einzusenden."

✣

Der Regierungspräsident
I. II.

Hildesheim, den 1. Sept. 1936

An das
Bischöfliche Generalvikariat
in Hildesheim

Betr.: Auslieferung der Mitgliederlisten katholischer Vereine.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 29. August - 7725.

Unter Bezugnahme auf die heutige fernmündliche Unterredung meines Sachbearbeiters mit Herrn Generalvikar Dr. Offenstein teile ich mit, daß der Erlaß der Verfügung an die Polizeiorgane des hiesigen Regierungsbezirkes betreffend Auslieferung von Mitgliederlisten sämtlicher katholischen Vereine auf ein Versehen eines nachgeordneten Beamten zurückzuführen ist. Ich bedauere diesen Vorfall, den ich zu entschuldigen bitte.

Ich habe sofort die Verfügung rückgängig gemacht.

In Vertretung: gez. Bacmeister.

✣

Unter dem 5. Sept. gab das Generalvikariat den Diözesangeistlichen Kenntnis von dem Inhalt des vorstehenden Schreibens und gab Anweisung, daß somit von weiterer Einsendung der Mitgliederlisten Abstand genommen werden könne und daß die bereits übersandten Listen wieder zur Verfügung ständen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 259 Kirchensteuererhebung 1936.

I.

Aachen, den 10. September 1936.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 28. v. Mt. bringen wir den wegen der Erhebung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr vom 1. April 1936 bis zum 31. März 1937 ergangenen, soeben uns übermittelten Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten den Kirchenvorständen hierunter zur Kenntnis.

✣

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G I 886, G II (J)

Berlin W 8,
den 22. August 1936

Sofort!

Kirchensteuer 1936.

Die Verhandlungen über den in meinem Schreiben vom 7. April 1936 - G I 1400. 36 - erwähnten Gesetzentwurf zur Aenderung des Kirchensteuerrechts in Preußen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Es werden daher die Kirchensteuerbeschlüsse nach Maßgabe des bisherigen Rechts zu

fassen und wegen der vorgerückten Zeit mit ganz besonderer Beschleunigung zu bearbeiten sein.

Für die Erhebung der Kirchensteuer gelten die grundlegenden Richtlinien vom 31. März 1933 nebst dem Begleiterlaß vom gleichen Tage - G I 10495 G II - (Zentr. Bl. L. V. 1933, S. 93). Ich bemerke jedoch hierzu folgendes:

A.

Haushalt.

Da auch in diesem Jahre die steuerliche Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes angesichts großer und wichtiger allgemeiner Aufgaben stark in Anspruch genommen werden muß, muß der Haushalt der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände auf das Sparsamste aufgestellt werden. Ich bitte die kirchlichen Aufsichtsbehörden, hierauf vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse ihr besonderes Augenmerk zu richten. Für die Staatsaufsichtsbehörden liegt der in III bzw. VI D der Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 (Min. Bl. f. d. i. V., S. 69 u. 121) vorgesehene Fall vor, daß die Aufsicht des Staates, soweit es sich um die kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht nur durch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmt wird, sondern auch in besonderem Maße durch die Verpflichtung gegenüber der Leistungsfähigkeit der gesamten Volksgemeinschaft geleitet wird. Wenn auch die Staatsaufsichtsbehörden die kirchlichen Haushaltspläne nicht zu genehmigen haben, so bilden diese Haushaltspläne doch die Grundlage für die Prüfung, ob und in welchem Umfange kirchliche Bedürfnisse im Sinne der §§ 1 der Kirchensteuergesetze als vorliegend anzuerkennen sind. Bei dieser Prüfung wird von dem Haushaltsplan auszugehen sein, der dem für das Rechnungsjahr 1934 genehmigten Steuerbeschluß zugrunde gelegen hat, und dessen Ausgabeposten im allgemeinen als angemessen unterstellt werden können. Abweichungen müssen besonders und eingehend begründet sein und können nur in dringenden Fällen anerkannt werden. Solche Ausnahmefälle können sich insbesondere ergeben:

a) Bei Erhöhung der Pfarrbesoldungsleistungen (Pflichtleistungen) der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die in Abweichung von dem Stande von 1934 von der kirchlichen Aufsichtsbehörde angeordnet sind;
b) Bei Wiederaufnahme eines tragbaren Schuldendienstes (Verzinsung und Tilgung);
c) Bei 1934 noch nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldeten Beiträgen zum Reichsnährstand;
d) Bei dringenden Instandsetzungen der Substanz der kirchlichen Gebäude (in Dach und Fach);
e) Bei gegen 1934 erhöhten Kosten, die gerade in diesem Jahre bei der Erhebung der Kirchensteuer entstehen.

Bei allen Kirchensteuerbeschlüssen ist besonders zu prüfen, ob Kirchensteuerüberschüsse aus dem Vorjahre zur Senkung der diesjährigen Kirchensteuer auf der Einnahmeseite des Haushalts vorzutragen sind.

B.

Maßstabsteuer.

Bei der Wahl, welche Maßstabsteuern der Kirchensteuer zugrunde zu legen sind, und ob und in welchem Umfange ein Kirchgeld zu erheben ist, ist zu beachten, daß eine der wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Lage der Steuerpflichtigen entsprechende gerechte Verteilung der Kirchensteuerlast erreicht werden muß. Soweit seit längerer Zeit die Wahl auf dieselben Maßstabsteuern bzw. das Kirchgeld gefallen ist und Beschwerden nicht vorliegen, wird die bisherige Wahl als zweckentsprechend zu unterstellen sein.

Die Realsteuern sind unverändert geblieben. Die der Kirchensteuer für 1936 zugrunde zu legende Einkommensteuer des Kalenderjahres 1935 ist sowohl für die Veranlagten wie für die Lohnsteuerpflichtigen nach den Sätzen des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 - RGBl. I, S. 1005 - berechnet worden. Für die Berechnung der Kirchensteuer 1936 ist jedoch bei den Kirchensteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 1935 nach den Sätzen für Ledige herangezogen worden sind, ein Abschlag von 20 v. H. zu machen. Die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes steht unmittelbar bevor. Der Abschlag kommt immer zur Anwendung, wenn bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Steuersätze für Ledige angewendet worden sind, also z. B. auch bei Verwitweten, aus deren Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Er kommt

bei einem Steuerpflichtigen, der nach dem Einkommensteuergesetz den Sätzen für Ledige unterliegt, auch dann zur Anwendung, wenn bei ihm ein niedrigerer als der tarifmäßige Steuerbetrag deshalb festgesetzt worden ist, weil ihm nach § 33 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die seine Leistungsfähigkeit mindern, bewilligt worden ist.

Beispiel: Bei einem Kirchensteuerpflichtigen, der nach dem Tarif für Ledige für das Kalenderjahr 1935 nach einem Einkommen von 3800-4250 RM. zu einer Einkommensteuer von 640 RM. veranlagt worden ist, oder bei dem im Kalenderjahr 1935 eine Lohnsteuer von 640 RM. einbehalten worden ist, wird die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 nach einer um 20 v. H. verminderten Einkommensteuer, mithin nach 640 — 128 = 512 RM. berechnet. Beträgt der Kirchensteuerzuschlag 10 v. H., so ist die Kirchensteuer auf 10 v. H. von 512 = 51,20 RM. festzusetzen.

Da die nach § 47 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung auszustellenden Lohnsteuerbelege vorliegen und auch die Veranlagung zur Einkommensteuer abgeschlossen sein wird, werden die Finanzämter in der Lage sein, über die für 1935 veranlagte und einbehaltene Einkommensteuer jeder Kirchengemeinde eine zutreffende Auskunft zu geben.

C.

Höhe der Kirchensteuer.

Da für die Beurteilung des Bedarfs von dem Haushaltsplan von 1934 auszugehen ist, muß auch für die Beurteilung der Höhe der Zuschlagssätze von der Höhe der für das Rechnungsjahr 1934 beschlossenen und genehmigten Hundertsätze ausgegangen werden. Bei den Zuschlägen zur Einkommensteuer und dem Kirchgeld ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Einkommensteuer.

Die Höhe der Einkommensteuer ist in hohem Maße durch die Wirtschaftslage bedingt. Die Gesamtwirtschaftslage 1935 hat sich gegen das der Kirchensteuer 1934 zugrunde liegende Jahr 1933 aber ganz bedeutend gebessert. Schon infolge der Einarbeitung von Nebensteuern in den Tarif des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 hat die der Kirchensteuer zugrunde liegende Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren. Auf das ganze Reich gesehen, ist die Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 um etwa 100 v. H., d. h. auf das Doppelte gestiegen. Diese Steigerung wirkt sich allerdings für die Kirchensteuer nicht gleichmäßig und nicht für jede Kirchengemeinde voll aus, da infolge des in Preußen bestehenden Ortskirchensteuersystems die steuerlichen Verhältnisse in der einzelnen Kirchengemeinde (dem Gesamtverbande) maßgebend sind, und da auch z. B. infolge der Kirchensteuerfreiheit der Militärpersonen, infolge der Beachtung der lohnsteuerfreien Grenze bei der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, infolge von etwa in der betreffenden Kirchengemeinde erfolgten, steuerlich bedeutsamen Austritten und infolge des angeordneten Abschlags von 20 v. H. bei den nach den Sätzen für Ledige herangezogenen Kirchensteuerpflichtigen Abstriche zu machen sein werden. Dennoch kann die Steigerung in den Kirchengemeinden, deren steuerliche Leistungsfähigkeit auf der Einkommensteuer beruht, durchschnittlich auf erheblich mehr als die Hälfte angesetzt werden. In Gegenden, in denen die Industrie aufgeblüht ist, wird diese Steigerung bedeutend höher sein.

Ich ersuche daher, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei gleichbleibenden Hundertsätzen zu den anderen Maßstabsteuern eine entsprechende Senkung der Einkommensteuerzuschläge eintritt. Im Interesse der notwendigen Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens kann in der Regel von einer Beanstandung des Hundertsatzes abgesehen werden, wenn er nicht mehr als ⅔ des für 1934 beschlossenen Hundertsatzes beträgt. Das gleiche gilt auch bei einem höheren Hundertsatz, wenn aus ihm kein höheres Aufkommen erwartet wird, als in dem Haushalt für 1934 eingesetzt war.

Wenn aber sowohl der für 1936 beschlossene Hundertsatz höher ist als ⅔ des Hundertsatzes für 1934 als auch das für 1936 erwartete Aufkommen das für 1934 eingesetzte übersteigt, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erhöhung des Steuerbedarfs gegenüber 1934 durch die oben zu A, a—e aufgeführten oder durch andere bei An-

legung eines strengen Maßstabes zwangsläufige Mehrausgaben verursacht ist, vorausgesetzt, daß sie durch Einsparungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können. In diesem Falle ist, wenn es sich um Beschlüsse von Kirchengemeinden in Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern handelt und entweder beabsichtigt ist, andere als die oben unter A, a—e aufgeführten Mehrausgaben als zwangsläufig anzuerkennen, oder einen Hundertsatz ausnahmsweise zu genehmigen, der über ¾ des Hundertsatzes von 1934 hinausgeht, meine Ermächtigung zur Genehmigung einzuholen.

2. Kirchgeld.

Soweit das Kirchgeld nach der Höhe der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen gestaffelt ist, bestehen gegen die Beibehaltung der bisherigen Kirchgeldsätze keine Bedenken, wenn die Stufen des Kirchgeldtarifs durchweg um $^1/_3$ erhöht werden. Hat für 1934 der nachstehende Tarif gegolten, so wäre dieser etwa durch den daneben angegebenen Tarif für 1936 zu ersetzen:

Tarif für 1934		Tarif für 1936	
Einkommensteuer	Kirchgeld	Einkommensteuer	Kirchgeld
weniger als 10	1	weniger als 13	1
10 bis 80	2	13 bis 107	2
80 bis 150	4	107 bis 200	4
usw.			

D.

Sonstige Vorschriften.

1. Außer den zu VII der Richtlinien angeführten Anlagen ist den Kirchensteuerbeschlüssen der genehmigte Kirchensteuerbeschluß und der Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1934 sowie die Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkommensteuer für 1935 beizufügen.

2. Die für dieses Rechnungsjahr erhobenen Vorauszahlungen sind auf die Kirchensteuerschuld anzurechnen. Ich empfehle, in den jetzt zu fassenden Kirchensteuerbeschlüssen die Zahlungstermine der Vorauszahlungen für 1937 festzusetzen. Mit einem von mir anzuordnenden Abschlage ist nicht zu rechnen.

3. Ergibt sich infolge der Senkung der Zuschlagssätze zur Einkommensteuer trotz Beibehaltung des 1934 beschlossenen Hundertsatzes zu den Realsteuern eine Ueberschreitung der Grenze von 1 : 4, so bedarf es meiner Ermächtigung nicht.

4. Die Nachweisungen über die Kirchensteuer sind wie bisher einzureichen.

Infolge der vorgerückten Jahreszeit ist die besonders beschleunigte Bearbeitung der Kirchensteuerbeschlüsse bei allen damit befaßten Stellen eine unabweisbare Notwendigkeit. Diese Beschleunigung ist aber nur dann möglich, wenn die Beschlußfassung und Berichterstattung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände so sorgfältig erfolgt, daß Rückfragen und weitere Erkundigungen vermieden werden können.

An die Bischöflichen Behörden ergeht das Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen. Die gemäß dem Gesetz vom 11. März 1936 - GS. S. 39 - gebildeten Finanzabteilungen bei den evangelischen Kirchenbehörden werden gleichartige Weisungen ergehen lassen. Ich ersuche sie, mir hierüber unter Beifügung eines Belegblattes über die Veröffentlichungen Mitteilung zu machen.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.

Im Auftrage:

Stahn.

An
die kirchlichen Behörden
in Preußen

✣

II.

Im Anschluß hieran machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Bei der Prüfung des Umlagebeschlusses 1936 soll von dem für das Rechnungsjahr 1934 genehmigten Etat ausgegangen werden. Es müssen aber alle Ausgaben, die auf Grund irgend einer Zahlungsverpflichtung von den Kirchengemeinden zu leisten sind, im Haushaltsplan 1936 aufgeführt werden, auch wenn die Beträge im Etat 1934 noch nicht enthalten waren, und ohne Rücksicht darauf, ob diesen Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüberstehen. Alle Abweichungen gegen 1934 sind auf separatem Blatt (doppelt einreichen) eingehend

zu begründen. Handelt es sich um größere Reparaturen, die dringend auszuführen sind, so empfiehlt es sich, eine Erklärung der örtlichen Baupolizeibehörde oder des Herrn Konservators beizulegen. Vorhandene Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahres sind in den Etat aufzunehmen. Sind diese bereits verausgabt, so ist auf separater Anlage (doppelt einreichen) anzugeben, wie hoch diese waren und wofür sie verwandt wurden. (Mindereinnahmen bei anderen Positionen - diese sind zu benennen - Reparaturen usw., siehe auch A, a—e).

2. Die Kirchensteuersumme des Rechnungsjahres 1934 darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Eine Ueberschreitung dieser Steuersumme ist nur aus den unter A, a—e genannten Gründen statthaft und besonders zu begründen (doppelte Ausfertigung). Da das R.E.St.-Soll 1935 gegenüber 1933 durchweg gestiegen ist, ist eine Senkung des Prozentsatzes erforderlich (Siehe C 2).

3. Bei der Feststellung des Einkommensteuersolls sind der Ledigenabschlag von 20 Prozent, der auch bei Verwitweten ohne Kinder in Betracht kommt, die Kirchensteuerfreiheit der Militärpersonen (Soldaten und Beamten) und etwaige Kirchenaustritte zu berücksichtigen. - Nach statistischen Berechnungen beträgt dieser Abschlag im Reichsdurchschnitt etwa 7 Prozent der R.E.St.

4. Es kann wie bisher ein einheitliches Kirchgeld von 3 RM. erhoben werden; wird es aber nach der R.E.St. gestaffelt, dann müssen die Kirchgeldstufen gegenüber 1934 um etwa ein Drittel erhöht werden. - Siehe C 2. Die Staffelung des Kirchgeldes ist genau anzugeben, allgemeine Angaben genügen nicht.

5. Die Realsteuern können mit denselben Hundertsätzen herangezogen werden wie 1934, auch wenn infolge der Senkung des Zuschlagsatzes zur R.E.St. das Verhältnis 1 : 4 überschritten wird. Bei der Kirchensteuer von der Reichsvermögenssteuer möge die für das Jahr 1935 neu festgesetzte, aber erst ab 1. April 1936 zu zahlende Reichsvermögensteuer zugrunde gelegt werden.

6. Als Pflichtbeitrag zur Pfarrbesoldung sind 3 Prozent von der R.E.St. oder 7 Prozent der Grundvermögensteuer einzusetzen. Wegen der Steigerung der R.E.St. werden manche Pfarreien jetzt den Betrag von der R.E.St. nehmen müssen.

7. Als Diözesansteuer und Rektoratsfonds sind die Beträge aus dem Etat 1934 zu entnehmen.

8. Es ist darauf zu achten, daß den einzusendenden Anlagen der genehmigte Etat und Kirchensteuerbeschluß aus dem Rechnungsjahre 1934 beizufügen sind. Für das Pfarrarchiv ist vorher eine beglaubigte Abschrift hiervon zu machen.

9. Im Begleitbericht ist unter Nr. 8 der Ueberschuß bzw. Minderertrag der Kirchensteuer aus dem Rechnungsjahr 1935 auf jeden Fall anzugeben.

10. Die unter D 1 erwähnten Richtlinien VII enthält der Kirchliche Anzeiger 1933, Stück 8, Seite 52.

Es sind einzureichen:

Etat 1936: in doppelter Ausfertigung,

Umlagebeschluß 1936: in dreifacher Ausfertigung,

Begleitberichte: in dreifacher Ausfertigung,

finanzamtliche Bescheinigung: in doppelter Ausfertigung,

gegebenenfalls die Begründung betr. Verwendung der Kirchensteuerüberschüsse: in doppelter Ausfertigung,

Erläuterungen und sonstige Anlagen: in doppelter Ausfertigung.

Der mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene

Etat und Umlagebeschluß 1934.

Wir machen den Kirchenvorständen, insbesondere den Vorsitzenden, zur Pflicht, die vorstehenden Richtlinien genauestens zu beachten.

Da das R.E.St.-Soll für 1935 nunmehr überall feststehen dürfte, müssen die Umlagebeschlüsse samt Anlagen bis spätestens 31. Oktober d. J. bei uns eingereicht werden.

Die Formulare mußten wegen der vorstehenden Richtlinien geändert werden. Die Kirchenvorstände haben diese neuen zu benutzen. Sie sind zu beziehen von der Firma Albert Jacobi & Co., Aachen, Büchel Nr. 15.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 260 Steuer von Meßstipendien.

Aachen, den 10. September 1936.

A. Was gilt als steuerfreie Schenkung?

Der Herr Reichsminister der Finanzen schrieb am 5. 4. 36 an Se. Eminenz den Herrn Kardinal und Erzbischof von Breslau:

„Ohne zu der Rechtsfrage abschließend Stellung zu nehmen, bin ich damit einverstanden, daß bei Manualstipendien der Mehrbetrag, den der Geistliche über die Diözesantaxe oder den ortsüblichen Satz hinaus intuitu personae nach Maßgabe von Can. 840 § 1 CJC bekommt, nicht als Arbeitslohn im Sinn des Einkommensteuerrechts, sondern als steuerfreie Schenkung angesehen wird. Gegen die von Ihnen beabsichtigte Anweisung der Geistlichen (Seite 3 Ihres Schreibens) habe ich vom Standpunkt der Einkommensteuer aus keine Bedenken zu erheben."

Die beabsichtigte Anweisung, gegen welche seitens des Herrn Reichsministers der Finanzen Bedenken nicht erhoben werden, hatte folgenden Wortlaut:

„Als reine Schenkung ist einkommensteuerfrei der Mehrbetrag über die Diözesantaxe hinaus, der tatsächlich und den Finanzbehörden gegenüber nachweisbar gemäß can. 840 § 1 vom Empfänger im Falle einer Weitergabe des Stipendiums zurückbehalten werden kann, weil der Stipendiengeber die Zurückbehaltung dieses Mehrbetrages durch den Empfänger ausdrücklich erlaubt hat, oder weil sicher feststeht, daß dieser Mehrbetrag „intuitu personae", um dem betreffenden Geistlichen eine besondere Freude oder Aufmerksamkeit zu erweisen, gegeben worden ist. Letzteres kann aber insbesondere insoweit nicht angenommen werden, als es am Ort oder in dem Bevölkerungskreis des Stipendiengebers üblich ist, den Geistlichen über die Diözesantaxe hinaus freiwillig erhöhte Meßstipendien zu geben; solchen Falls kann nur der etwa noch über den üblichen Satz hinaus gegebene Mehrbetrag als reine Schenkung angesehen werden, wenn sicher feststeht, daß er intuitu personae gegeben ist."

B. Steuerabzug oder Veranlagung?

a) Aus dem Schreiben des Herrn Ministers vom 5. 4. 36:

„Wenn ich in meinem Vierten Lohnsteuersammelerlaß vom 3. Dezember 1935 unter Abschnitt I 6 und in den Veranlagungsrichtlinien für 1935 in Abschnitt C III Ziff. 1 Buchst. g Seite 24 angeordnet habe, daß die Meßstipendien und die Stolgebühren nicht im Lohnsteuerverfahren, sondern im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, so beruhte diese Anordnung auf dem Bestreben, die kirchlichen Behörden so wenig wie möglich mit zusätzlichen Verwaltungsarbeiten zu belasten. Da aber grundsätzlich bei allen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird (§ 38 Abs. 1 EStG), kann in den Fällen, in denen auf Meßfundationen beruhende Meßstipendien dem kraft seines Amts verpflichteten und berechtigten Geistlichen der betreffenden Kirche aus der Fundations-, bzw. Kirchenkasse gezahlt werden, der Steuerabzug vom Kirchenkassenrendanten ebenso vorgenommen werden, wie bei den übrigen Dienstbezügen des Geistlichen aus der Kirchenkasse. Das gleiche gilt bei Fundationsstipendien, die aus der Fundations- bzw. Kirchenkasse als Manualstipendien an die an der Kirche (Kirchengemeinde) angestellten, aber nicht kraft ihres Amts verpflichteten und berechtigten Geistlichen (Hilfsgeistlichen) gezahlt werden. Anderseits bestehen aber nach Ihrer Mitteilung für die Kirchen-(Fundations-)Kasse und für die Bistumskasse verwaltungstechnisch erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich des Steuerabzuges in den Fällen, in denen die aus der Kirchen-(Fundations-)Kasse fließenden oder bei ihr oder der bischöflichen Behörde eingezahlten Meßstipendien unmittelbar an Geistliche gezahlt (weitergegeben) werden, die bei der Kirchengemeinde oder der bischöflichen Behörde nicht angestellt sind. Auch ich halte es daher für zweckmäßig, wenn die Frage, ob und inwieweit die Erfassung solcher Bezüge im Steuerabzugsweg oder im Weg der Veranlagung erfolgen soll, durch Vereinbarung mit dem zuständigen Landesfinanzamt näher geregelt wird. Ich habe daher den Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Schlesien in Breslau ersucht, im Benehmen mit Ihnen das Weitere in dieser Richtung zu veranlassen.

Im Auftrage: gez. Hedding."

b) Hierzu schreibt uns der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Köln am 7. August 1936:

S 2170 — 40 I/e II. Ang.
Der Präsident
des Landesfinanzamts Köln, den 7. August 1936

„Hiernach bestehen für die Praxis keine Schwierigkeiten mehr, die Meß- und Manualstipendien der bei den Kirchengemeinden oder bischöflichen Behörde angestellten Geistlichen im Steuerabzugsverfahren zu erfassen, zumal die Empfänger der Stipendien der kirchlichen Behörde gegenüber gehalten sind, genaue Nachweisungen über deren Empfang und die Erfüllung der von den Gläubigen hieran geknüpften Auflage zu führen. Diese Nachweisungen können als Unterlage für den vorzunehmenden Steuerabzug benutzt werden.

Anträgen auf Zulassung des Steuerabzugsverfahrens kann insbesondere in den Fällen unbedenklich stattgegeben werden, in denen die Stipendien entweder aus Meßfundationen herrühren und mit den sonstigen Bezügen der Geistlichen aus der Kirchenkasse gezahlt werden, sowie auch dann, wenn die Stipendien, wie dies auch üblich ist, zunächst in eine Stipendienkasse der Kirche eingezahlt und monatlich an die Berechtigten ausgezahlt werden. Auch in andern geeigneten Fällen, in denen der Steuerabzug mit Sicherheit durchgeführt werden kann, ersuche ich, den Anträgen auf Zulassung des Abzugsverfahrens stattzugeben. Meine Verfügung vom 23. Juni 1936 S 2170 - 40 - I/e betr. Heranziehung der Meßstipendien der katholischen Geistlichen zur Einkommensteuer ist hierdurch überholt.

In Vertretung: gez. Dr. Gebhard."

Nr. 261 Genehmigung von Anleihen.

Aachen, den 9. September 1936.

Der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf schreibt uns folgendes:

„In letzter Zeit werden mir mehrfach Anträge von Kirchengemeinden auf Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß über die aufzunehmenden Geldbeträge bereits verfügt, u. a. für notwendig befundene Bauten schon in Angriff genommen bzw. vollständig fertiggestellt waren. Dieses Verfahren, durch das ich bei meiner Entscheidung vor vollendete Tatsachen gestellt werde, ist mit meiner Aufgabe der staatsaufsichtlichen Ueberwachung des Finanzgebahrens der Kirchengemeinden nicht in Einklang zu bringen.

Ich bitte daher, die Kirchengemeinden nachdrücklich darauf hinweisen zu wollen, daß ohne vorherige staatsaufsichtliche Genehmigung nicht nur Anleihen oder Darlehn nicht aufgenommen werden dürfen, sondern daß auch die mit diesen Mittel die finanzierenden Unternehmen bis zu meiner Entscheidung in der Schwebe zu bleiben haben."

✣

Wir ersuchen die Kirchenvorstände dringendst, dieses Schreiben wohl zu beachten und in allen Fällen rechtzeitig die Genehmigung von Anleihebeschlüssen zunächst bei uns, sodann bei den zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 262 Erntedank dem Herrn der Ernte!

Aachen, den 10. September 1936.

Mit zu den schönsten und inhaltsreichsten Festen im deutschen Brauchtum gehört das Erntedankfest. Jahrhundertalte Tradition knüpft sich an diesen Tag. Seitdem Stadt und Land sich die Hände gereicht haben, feiert ihn alljährlich nicht nur der deutsche Bauer, sondern mit ihm die ganze Nation und zollt dem Lob und Dank, in dessen Hand allein Wachstum und Gedeihen gegeben ist. - Ganz gleich, ob im Westen, Süden, Norden oder Osten unseres Landes, überall feiert das Volk in der jeweils ihm besonders eigenen Art diesen Tag, immer mit dem ersten und letzten Gedanken - ob im Gebet oder im Ausdruck der Freude - der natürlichen Dankesschuld gegen den Allerhöchsten.

Auch zu diesem Tage stellt die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, eine Mappe bereit, die Vortrags- und Predigtskizzen, kirchliche Feiergestaltungen, Sprechchöre, Materialangaben u. a. enthält und die allen, die sich mit der Feiergestaltung dieses Festes zu befassen haben, willkommen sein wird. - Der Preis dieser Mappe ist 2,50 RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 263 Seelsorge-Tagung.

Aachen, den 12. September 1936.

Die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe veranstaltet vom 28. bis 30. September ihre Jahrestagung in Mainz. Die Hauptveranstaltung gilt dem Thema „Seelsorge und Liturgie". In einzelnen Referaten wird behandelt: Grundsätzliches zur Frage Seelsorge und Liturgie; Liturgie und Pfarrgemeinde; Berichte über liturgische Schulung und Feiern; Volksandachten und Volkslieder in ihrer seelsorgerlichen und liturgischen Bedeutung; Liturgie und Familienleben. Am Nachmittag des 29. September finden Konferenzen statt über Seelsorgehilfe und Hauspastoration und andere wichtige Teilgebiete der Seelsorge. Der 30. September ist ganz den Fragen der Krankenseelsorge gewidmet.

Anfragen und Anmeldungen richte man an die Geschäftsstelle der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4.

Wir machen den Hochwürdigen Klerus auf diese Tagung aufmerksam.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 264 Eine aktuelle Schrift über die Bedeutung des Alten Testaments.

Aachen, den 12. September 1936.

In der Bonifatiusdruckerei Paderborn ist eine Schrift „Gotteslicht im Alten Testament" von P. Tharcisius Paffrath, O. F. M., erschienen, die wegen ihres gediegenen und aktuellen Inhalts besonderes Interesse verdient. Einzelpreis 0,75 RM. Partiepreise ab 20 Stück 0,70 RM., ab 50 Stück 0,65 RM., ab 100 Stück 0,60 RM., ab 500 Stück 0,55 RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 265 Betr. „Handbuch über religiöse Gegenwartsfragen".

Aachen, den 12. September 1936.

Im Verlage von Herder, Freiburg, erscheint in der nächsten Zeit ein „Handbuch über religiöse Gegenwartsfragen" von Erzbischof Dr. Conrad Gröber. Es ist gedacht als grundlegendes Werk der religiösen Auseinandersetzung im gegenwärtigen Deutschland. Das Werk will nicht nur verteidigen, sondern auch wecken und werben. Der Umfang beträgt 670 Oktavseiten und soll doch den Preis von 5.- RM. nicht überschreiten, wenn eine große Auflage gewagt werden kann.

Wir empfehlen den Geistlichen und Laien die Vorbestellung des Werkes. Es soll sein Inhalt zum Gegenstand von Besprechungen und Referaten in Dekanatskonferenzen gemacht werden. Die Pfarrämter usw. können das Werk aus kirchlichen Mitteln in die Pfarrbibliothek einstellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 266 St. Michael, Patron der Deutschen.

Aachen, den 12. September 1936.

Seit einigen Jahren gibt die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße Nr. 20, zu allen Festen, die wie ein farbenfroher Kranz das Kirchenjahr umschließen, mit immer mehr wachsendem Erfolg ihre Materialmappen heraus. - Die jetzt vorliegende Mappe „St. Michael" dürfen wir darum besonders freudig begrüßen, weil sie in gegenwartsnaher Weise Stoff zur Gestaltung zum Feste eines Heiligen bietet, der schon immer der große Schutz- und Führerengel des Abendlandes gewesen ist. Seine Verehrung geht bis auf das Jahr 813 zurück; sein Festtag ist der 29. September. - Daß der Tag in besonders würdiger Form feierlich vom katholischen Volke begangen wird, zeigt, wie tief gerade dieser Heilige, der Schützer aller Kämpfer Gottes im Leben und im Sterben, in der Seele des deutschen Volkes wurzelt.

Die Mappe ist zum Preise von 2,50 RM. bei obengenannter Stelle zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 267 Kirchenkollekte für Roerkempen.

Aachen, den 12. September 1936.

Die zum größten Teil aus kleinbäuerlichen Anwesen, Korbmachern und Fabrikarbeitern bestehende, 976 Seelen zählende Pfarrgemeinde Roerkempen hat, wenn der Bau nicht weiter Schaden leiden soll, an und in ihrer Pfarrkirche baldigst große Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die auf 17 000 bis 18 000 RM. veranschlagt sind. Die

Gemeinde ist im Gegensatz zu den benachbarten Selfkantgemeinden sehr arm. Sie zahlt 460 Prozent Grundvermögens- und 600 Prozent Bürgersteuer. Für ihre Kirche, auf der noch eine größere Schuldenlast ruht, bringen die Pfarrangehörigen einen hohen Prozentsatz Kirchensteuer auf, von der Grundvermögenssteuer 70 Prozent. Darüber hinaus haben sie von jeher an freiwilligen Gaben für ihr Gotteshaus freudig geopfert; vieles davon konnte infolge der Inflation nicht ausgenutzt werden. Auch jetzt steuern sie wieder nach Kräften bei zu den großen Instandsetzungsarbeiten mit Geldopfern und mit Hand- und Spanndiensten, aber aus eigenen Kräften können sie es nicht vollbringen; da muß christliche Bruderliebe mithelfen.

Wir haben der armen Pfarrgemeinde mit ihrer opferfreudigen Bevölkerung eine Kirchenkollekte bewilligt, die nach vorhergehender warmen Empfehlung am Sonntag, den 4. Oktober 1936, zu verkünden und am darauffolgenden Sonntag, den 11. Oktober, abzuhalten ist.

Den Ertrag der Sammlung wollen die Pfarrämter baldigst in üblicher Weise an die Bistumskasse überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 268 Frauen-Friedens-Kirche, Frankfurt/Main.

Aachen, den 12. September 1936.

Die Sammelerlaubnis für die Frauen-Friedens-Kirche in Frankfurt/Main gemäß Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20. 12. 1935 endete am 1. September 1935. Es sind deshalb aus allen Broschüren die Sammelaufrufe und Zahlkarten zu entfernen.

Die Broschüren können dagegen ungestört weiter verkauft werden. Ebenso können Kollekten stattfinden. Die Hochwürdige Geistlichkeit wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß alle restlichen Broschüren abgesetzt werden. Nur dann kann das Heiligtum der katholischen Frauen, die Gebets- und Opferstätte um den Frieden, vollendet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 269 Priester-Exerzitien.

finden statt:

im Exerzitenhaus Bethlehem, Fortuna über Bergheim (Erft), Bezirk Köln, vom 19. bis 23. Oktober;

im Missionspriesterseminar St. Augustin über Siegburg (Rhld.) vom 12. bis 16. Oktober, vom 9. bis 13. November und vom 14. bis 18. Dezember.

Nr. 270 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 11. September d. J. den Pfarrer Heinrich Körfer in Wenau zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Derichsweiler ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 22. Aug.: Conrads Joseph, Kaplan in Oedt, zum Kaplan in Osterath (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

am 9. Sept.: Mennicken-Holley Ludwig, Pfarrer in Niederau, zum Pfarrer an St. Joachim in Düren (gl. Dekanats);

am 10. Sept.: Förster Johannes, Neupriester aus Ginnick, zum Kaplan an St. Cornelius in Dülken (gl. Dek.);

" " " Kniebeler Theodor, Neupriester aus Eschweiler, zum Kaplan in M.-Gladbach-Hardterbroich (Dek. M.Gladbach-Ost).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 10. September d. J. die Verzichtleistung des Dechanten und Pfarrers Heinrich Klösgen auf die Pfarrstelle Hellenthal (Dekanat Gemünd) angenommen und denselben mit Wirkung vom 31. Oktober d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.– Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 Aachen, den 20. September 1936 **Sondernummer** **6. Jahrgang**

Inhalt: Zum Schutze der Bekenntnisschule. Hirtenbrief der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands. – Hirtenschreiben der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands: Allgemeines Hirtenschreiben. – Hirtenschreiben der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands über die Vorgänge in Waldbreitbach.

Zum Schutze der Bekenntnisschule.

Hirtenbrief der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Geliebte Diözesanen!

Gegenwärtig ist in deutschen Landen ein Kampf um die höchsten und heiligsten Güter entbrannt. Zu den Gütern, die wir von unsern Vorfahren ererbt haben und als heiliges Vermächtnis schätzen und schützen, gehört die Bekenntnisschule.

Leider sind im Laufe des letzten Jahres schwere Eingriffe in den Bestand der Bekenntnisschule in einigen Ländern (Bayern, Württemberg, Hessen) erfolgt. Leider versuchen Gegner der konfessionellen Schule vielfach die noch bestehenden Bekenntnisschulen innerlich auszuhöhlen. Es mehren sich die Klagen über unchristliche Aeußerungen durch einzelne Lehrpersonen, Klagen über Aeußerungen durch die die religiösen Gefühle der Kinder schwer verletzt werden. Hier und da hat man religiöse Bilder und Kruzifixe aus den Schulen entfernt. Durch Lehrbücher und Lehrpläne wird in manchen Fächern die Bekenntnisschule ihres christlichen Charakters entkleidet.

Da sehen wir Bischöfe es als eine Pflicht unseres Amtes an, Euch ein aufklärendes Wort über die Bekenntnisschule zu sagen, damit Euch in einer Zeit ernster Entscheidungen klare Wegweisung nicht fehle.

Geliebte Diözesanen!

I. Die Bekenntnisschule zu fordern, ist für die Katholiken Gewissenspflicht.

Das ist der Kernpunkt dieses unseres Hirtenwortes.

Unser Heiliger Vater, Papst Pius XI., sagt in seinem großen Weltrundschreiben über „die christliche Erziehung der Jugend" vom 31. Dezember 1929 Folgendes: „Alles, was die Gläubigen unternehmen zur Förderung und Verbreitung der katholischen Schule im Interesse ihrer Kinder, ist im wahren Sinne religiöse Tat . . . Wenn also die Katholiken irgend eines Landes sich bemühen, die katholische Schule ihren Kindern zu sichern, so üben sie damit nicht eine politische Parteitätigkeit aus, sondern erfüllen eine unerläßliche Gewissenspflicht ihrer Religion."

Die heilige Kirche ist kraft der ihr vom Sohne Gottes selbst gegebenen Sendung berufen und berechtigt zu erklären, wo und wann eine Gewissensforderung vorliegt. Sie ist ja die oberste Lehrerin in Glaubens- und Sittensachen. Nun hat die Kirche in klarer Sprache es allen Katholiken zur Gewissenspflicht gemacht, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken. Sie hat das schon früher des öfteren getan. Sie tat es in unserer Zeit in folgenden eindeutigen Sätzen des kirchlichen Gesetzbuches: „Alle Gläubigen sind von Jugend auf so zu unterrichten und zu erziehen, daß ihnen nicht nur nichts beigebracht wird, was der katholischen Religion und Sittlichkeit zuwider ist, sondern daß die religiöse und sittliche Erziehung die erste Stelle einnimmt" (can. 1372 § 4). – Zugleich wird den Eltern und ihren Stellvertretern eingeschärft, daß sie das Recht und die schwerste Gewissensverpflichtung haben, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen (can. 1372 § 2). Das ist der Grundsatz des kirchlichen Rechtsbuches.

Immer wieder ruft die Kirche das Verantwortungsbewußtsein ihrer Gläubigen in einer so wichtigen Sache wach. In seiner Erziehungsenzyklika sagt der Heilige Vater Pius XI. ausdrücklich: „Unzulässig für Katholiken ist auch

eine solche gemischte Schule ... worin man den Kindern zwar einen eigenen Religionsunterricht erteilen läßt, alle übrigen Unterrichtsstunden aber ... für alle Schüler, Katholiken wie Nichtkatholiken, gemeinsam gegeben werden."

Mit diesen klaren Worten des Heiligen Vaters ist auch die sogenannte „deutsche Gemeinschaftsschule" als für die Katholiken unzulässig erklärt. Sie ist ungenügend. Denn es genügt nicht, daß in einer Schule Religionsunterricht erteilt wird, sondern „der ganze Unterricht und die ganze Schulordnung: Lehrpersonen, Lehrpläne und Bücher müssen in allen Unterrichtsfächern dem christlichen Geist entsprechen.

Wer so ernste Erklärungen hört, der muß sich sagen: es müssen doch sehr gewichtige Gründe sein, die die Kirche veranlassen, ein so klares und eindringliches Verbot auszusprechen. So ist es in der Tat. Ihr alle kennt den Grund. Das höchste Gut, das die Eltern ihren Kindern mitgeben können, ist unser heiliger katholischer Glaube. Er ist entscheidend für Zeit und Ewigkeit. Für die Erhaltung dieses heiligen Glaubens hat die Kirche durch die Jahrhunderte gebetet, gekämpft und gelitten; dafür sind die heiligen Märtyrer freudig in den Tod gegangen; dafür haben unsere Väter im Kulturkampf die schwersten Opfer gebracht. Was der Glaube an Licht und Kraft und Trost bedeutet, das erfahrt ihr selbst immer wieder tagtäglich und besonders in den schwersten Stunden eures Lebens. Wer inne geworden ist, welche Werte der heilige Glaube in sich schließt, der vermag zu begreifen, warum die Kirche so sorgsam darüber wachen muß, daß dieser kostbare Schatz nicht verloren geht und keinen Schaden leidet. „Denn was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?" (Mt. 16, 26). Wer den ganzen tiefen Ernst dieses Christuswortes erfaßt, kann die tiefe Sorge und Gewissensnot katholischer Eltern um das Heil der Seele ihrer Kinder verstehen, wenn sie gezwungen werden, ihre Kinder nichtkatholischen Schulen anzuvertrauen.

Dieser Glaube aber ist in der Gemeinschaftsschule gefährdet. Selbst wenn man es verhindern würde, daß das katholische Glaubensgut in den zarten Kinderherzen durch offene Angriffe bedroht wird, so ist eine andere nicht minder schlimme Gefährdung nicht zu vermeiden. Der ärgste Feind des Glaubens ist die religiöse Gleichgültigkeit, der Indifferentismus: das ist jener Geist, der im praktischen Leben ohne die geoffenbarte Religion glaubt auskommen zu können; jener Geist, dem es gleichgütig scheint, ob man Katholik, Protestant oder Deutschgläubiger sei. Wie die Erfahrung zeigt, gibt es nichts, was den Glauben so sicher tötet, wie dieser Geist der religiösen Lauheit und Kälte.

Das ist aber der Geist der Gemeinschaftsschule! Wie sieht es denn in einer solchen Schule aus? Außer im Religionsunterricht darf kein echt christliches Gebet gesprochen werden, kein Wort gesagt werden von Christus und seiner heiligen Kirche unter dem Vorgeben, damit nicht Gefühle Andersdenkender verletzt werden. Welchen Einfluß muß eine solche Atmosphäre auf zarte Kinderseelen üben! Wie muß auf sie dieser Geist wirken, der in einem deutlichen Gegensatz steht zu dem Geiste des Elternhauses und des Religionsunterrichtes! Werden nicht im Laufe der Zeit zahlreiche Kinder dieser Gefahr des Indifferentismus zum Opfer fallen, der schon so vielen Erwachsenen den Glauben raubte?

Dazu kommt ein anderes. Nach Gottes heiligem Willen soll das Kind heranwachsen zu einem Menschen, dessen ganzes Leben und Wirken von der Religion getragen und geformt sein muß. Kann das die Gemeinschaftsschule erreichen? In der Gemeinschaftsschule wird das Leben nach anderen Maßstäben bewertet als im Religionsunterricht und im Elternhaus. So erleben die Kinder in dieser Schule die Trennung von Religion und Leben tagaus und tagein. Diese Schule tut nichts, um die so wichtige und entscheidende Aufgabe zu lösen, Religion und Leben zur kraftvollen Einheit zu verbinden. Was Wunder, wenn da Menschen der Halbheit, der Zwiespältigkeit entstehen; Menschen, die vielleicht in ihrem Herzenskämmerlein und ihrer Familie noch etwas auf Religion halten, für deren übriges Leben aber Religion zur Nebensache herabgesunken ist.

Nach diesen Beobachtungen richtet sich die Stellungnahme unserer Kirche. Weil sie es ernst nimmt mit dem Gnadenruf Gottes, Christus in den Menschen zu gestalten (Gal. 4, 19), daher lehnt sie aus tiefster Gewissensverpflichtung die Gemeinschaftsschule ab.

Die Hirten der Kirche würden ihrer heiligen Amtspflicht untreu, wenn sie nicht mit allem Nachdruck für die Erhaltung der katholischen Schule einträten. Die Eltern könnten die Verantwortung, die sie vor Gott für die Seelen ihrer Kinder haben, nicht tragen, wenn sie die katholische Bekenntnisschule preisgäben. Das katholische deutsche Volk müßte seine Vergangenheit und seine tiefste Ueberzeugung vergessen, wenn es nicht wie ein Mann die Erhaltung der katholischen Schule fordern würde.

Das Eintreten für diese Schule ist also nicht Starrsinn, nicht Ausfluß von Machtgelüsten; es ist nichts anderes als die Erfüllung einer Gewissensverpflichtung.

Wenn Gewissensfreiheit in deutschen Landen kein bloßes Wort ist, so darf man diese Forderung der Bekenntnisschule, die vom katholischen Volk aus Gewissenspflicht gestellt wird, nicht überhören. Dann darf es nicht geschehen, daß abertausende treuer katholischer Deutscher in größte Gewissensnot getrieben werden.

Noch ein zweiter hoch bedeutsamer Grund stützt unsere Forderung:

II. Die Katholiken fordern die katholische Bekenntnisschule auch im Namen des Rechtes und der Vertragstreue.

„Gerechtigkeit ist das Fundament der Staaten", sagt ein altes Wort. Diejenigen Völker gehen zugrunde, in denen Recht und Treue ein leerer Wahn würde.

Die Bekenntnisschule ist im deutschen Recht fest verankert. Der Führer hat in feierlicher Stunde vor aller Welt ausgesprochen, daß „die nationale Regierung in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums sieht". „Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren; ihre Rechte sollen nicht angetastet werden . . . Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen. Ihre Sorge gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat."

In Auswirkung dieses Bekenntnisses hat das Deutsche Reich bereits am 20. Juli 1933 im Reichskonkordat einen feierlichen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl geschlossen, in dem es „der katholischen Kirche den ihr zukommenden Einfluß auf Schule und Erziehung" unmißverständlich einräumte. Artikel 23 des Reichskonkordates enthält den inhaltsschweren und klaren Satz: „Die Beibehaltung und Neuerrichtung katholischer Volksschulen bleibt gewährleistet." In Artikel 24 heißt es: „An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und die Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen." Daher sollen diese Lehrer eine Ausbildung erhalten, die sie befähigt, diesen „besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen".

Damit steht die katholische Bekenntnisschule auf dem Felsengrund des Rechtes. Sie ist in einem internationalen Vertrag verankert, der reichsgesetzliche Geltung hat. Wenn wir daher verlangen, daß katholische Kinder von katholischen Lehrern im Geiste und nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens unterrichtet und erzogen werden, so verlangen wir nur unser vertraglich verbrieftes Recht.

Niemand von uns glaubt, daß in deutschen Landen heilige Verträge mißachtet werden. Wir wissen, daß Treue zum gegebenen Wort und zum abgeschlossenen Vertrag und Einstehen für das Recht zu den schönsten Eigenschaften des deutschen Volkes gehören. Wir vertrauen daher, daß die Reichsregierung auf Grund der von ihr eingegangenen Verpflichtung die Versuche, mit unzulässigen Mitteln die Konfessionsschule zu bekämpfen, mißbilligt und abstellt.

Nun ein Wort über

III. Die Einwände, die gegen die Bekenntnisschule erhoben werden. Sie sind haltlos.

a) Man sagt: „Die Bekenntnisschule treibt einen Keil in die Volksgemeinschaft."

Das ist eines jener Schlagworte, die man tausendmal wiederholt, um die Massen auf Irrwege zu verleiten.

Geliebte Diözesanen! Laßt euch nicht durch Schlagworte betören! Wodurch ist denn das deutsche Volk und Deutschland groß geworden? War es nicht die innige Vermählung von deutschem Wesen mit christlichem Glauben, die das einige deutsche Reich schuf und das deutsche Volk zu den gewaltigen, in aller Welt anerkannten Kulturleistungen befähigte? War es nicht die felsenfeste Treue zu Christus und zum vollen lebendigen Christentum? zu Christus und seiner Kirche?

Auch heute noch ist das Christentum, wie der Führer treffend sagt, „das unerschütterliche Fundament des sittlichen und moralischen Lebens unseres Volkes". Fundamente schützt man vor Zerstörung; man tut alles, um ihre Tragfähigkeit zu erhalten. Wie aber soll das Christentum die ihm zugedachte wichtige Aufgabe erfüllen, wenn es nicht in den Herzen der deutschen Menschen in unverletzter Reinheit lebendig ist, wenn es nicht von Jugend auf tief in die Seele der Kinder hineingesenkt wird.

Das aber ist Aufgabe und Ziel der Bekenntnisschule, der katholischen Schule. Diese ist wahrlich keine Feindin der Volksgemeinschaft. Wo wird die Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland tiefer verwurzelt, wo das Verantwortungsgefühl für die Volksgemeinschaft und den Staat besser begründet, wo die Pflicht der Treue und des Opfersinns für das Gemeinwohl klarer erkannt als dort, wo die Menschen von Jugend auf gelernt haben, aus Treue zu unserem Herrgott dem Volk und Vaterland die Treue zu halten?

b) Weiter sagen unsere Gegner: die unselige Religionsspaltung werde durch die Bekenntnisschule vertieft. Dazu bemerken wir Folgendes. Die Glaubensspaltung ist, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, die schmerzlichste Wunde am deutschen Volkskörper. Aber keine irdische Macht ist in der Lage, dieses deutsche Schicksal zu wenden. Das hat die Geschichte erwiesen; das haben die führenden Männer klar erkannt und ausgesprochen. Die Geschichte zeigt, daß Gewaltanwendung in Sachen der Religion immer zu den schlimmsten Kämpfen und damit zur Zerreißung der Volksgemeinschaft führt. Auch ein Versuch, durch die Gemeinschaftsschule dem Volke langsam seine angestammte Religion zu nehmen oder auch nur eine Vermischung der Glaubensbekenntnisse herbeizuführen, führt zur Vertiefung der Spaltung;

denn es wird notwendig eine feste Abwehrhaltung des ganzen gläubigen Volkes hervorrufen.

Durch die Bekenntnisschule aber wird die religiöse Ueberzeugung gestärkt und Ehrfurcht vor der aufrichtigen religiösen Ueberzeugung anderer geweckt. In der Gemeinschaftsschule wird dagegen dadurch, daß die Kinder, die sonst gemeinsam unterrichtet werden, nur für die Religionsstunde getrennt werden, die konfessionelle Spaltung des deutschen Volkes den Kindern immer wieder zum Bewußtsein gebracht.

c) Um die Bekenntnisschule zu bekämpfen, werden von den Gegnern noch die scheinbaren Vorzüge der Gemeinschaftsschule besonders hervorgehoben.

Man sagt, die Gemeinschaftsschule sei billiger - die Statistik zeigt, daß die großen Bekenntnisschulländer keine höheren Lasten zu tragen haben, als die Gemeinschaftsschulländer. Sollte das wirklich ein maßgebender Grund sein, wo man in Bayern jährlich gegen anderthalb Millionen Mark auszugeben bereit ist, um katholische Schwestern aus ihrer Lebensarbeit zu entfernen?

Man spricht von kürzeren Schulwegen. Das mag hier und da der Fall sein. Allein, wo es um so hohe Güter geht, werden die Eltern und Kinder wie bisher gern ein Opfer bringen.

Man sagt, es werde praktisch kaum etwas geändert; der Religionsunterricht bleibe ja, in einer großen Zahl von Gemeinden gehörten die Kinder ohnehin dem gleichen Bekenntnis an. Wenn dem so ist, dann fragen wir, warum dann die Umwandlung in Gemeinschaftsschulen? Kann das dann einen anderen Sinn haben, als den Einfluß des Christentums in der Schule zu schmälern, einzuengen und ganz auszuschalten?

Man sagt, die Gemeinschaftsschule ermögliche größere und besser gegliederte Schulsysteme und damit eine bessere Bildung. Auch das ist nur auf einzelne größere Orte anzuwenden. Ueber die Hälfte aller deutschen Volksschulen sind ein- oder zweiklassige Schulen. Haben sich diese etwa nicht bewährt? Haben nicht die einklassigen Schulen auch in unübersehbarer Zahl tüchtige Menschen vorgebildet? Sind die großen Schulsysteme wirklich immer Stätten besserer Bildung? Ist denn Bildungserwerb eine Sache der äußeren Organisation?

Geliebte Diözesanen! Alle Versuche und Bestrebungen, um die Bekenntnisschule zu beseitigen und für die Gemeinschaftsschule mit allen Mitteln Propaganda zu machen, erfüllt das Herz Euerer Bischöfe mit tiefstem Schmerz und größter Sorge. Was soll aus der katholischen Jugend werden, wenn man durch die Entchristlichung der Schule das religiöse Paradies kindlicher Seelen zerstört.

Ihr, christliche Eltern, müßt einmal vor Gott Rechenschaft für die Erziehung euerer Kinder ablegen. Wir wissen, daß euch selbst nichts so sehr am Herzen liegt wie die katholische Erziehung euerer Kinder. Darum werdet ihr auch, falls in einigen Gegenden unerwartet eine Abstimmung oder Einschreibung für die Gemeinschaftsschule angeordnet wird, euch nicht überrumpeln und einschüchtern lassen, sondern als katholische Eltern euere Pflicht tun und mutig und entschlossen für die Erhaltung der Bekenntnisschule eintreten. Die katholische Erziehung hat euch selbst glücklich und seelisch reich gemacht. Sie soll auch der große Schatz euerer Kinder bleiben.

Wenn das treue Festhalten an der Bekenntnisschule Opfer von euch fordert, bringt sie gern; es geht ja um die Seele euerer Kinder. Wenn man euch deswegen als schlechte Deutsche schmäht, so wisset ihr, daß solche Verdächtigung durch und durch unwahr ist; darum weiset sie mit Würde zurück. Ihr wißt, daß ihr durch die Erhaltung der Bekenntnisschule am besten das wahre Wohl von Heimat und Volk fördert.

Gott gebe dazu Kraft und Gnade. Mit uns erhebt darum eure Hände zum Gebet. Tag für Tag soll unser Flehen zum Himmel dringen:

Herr, erhalte uns und unseren Kindern den katholischen Glauben;
Herr, erhalte uns und unseren Kindern die katholische Schule.

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Für die Diözese Aachen:
† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 20. September, unverkürzt und unverändert in allen Kirchen und öffentlichen Kapellen von der Kanzel zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Hirtenschreiben der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands.

Geliebte Diözesanen!

Am Grabe des heiligen Bonifatius, des glorreichen Apostels der Deutschen und heldenhaften Blutzeugen unseres christlichen Glaubens, haben wir katholischen Bischöfe auch in diesem Jahre uns wieder in brüderlicher Eintracht zu eingehenden Beratungen und wichtigen Entschließungen versammelt. Wir trugen vor diese ehrwürdige Gruft alle die bitteren Glaubensnöten unserer Zeit, alle die drückenden und wachsenden Sorgen um die Erziehung und weltanschauliche und sittliche Gestaltung unserer Jugend, all die schmerzliche Trauer über die herben Verluste, die wir in den vergangenen Monaten wieder im kirchlichen und außerkirchlichen katholischen Raum auf den verschiedensten Gebieten erlitten. Wir trugen vor dieses heilige Grab aber auch

den unerschütterlichen Entschluß, in ungebrochenem und opferfreudigem Mut, wie es sich für uns Bischöfe als Nachfolger der Apostel geziemt, die durch das natürliche und positive Gesetz uns verbürgten Rechte und Freiheiten im Interesse des ganzen deutschen Volkes zu wahren und zu schützen. Von dieser, in unserer Weihe und apostolischen Sendung begründeten Haltung und Haftung vor Gott und den Seelen, vor dem Volk und dem Vaterland kann uns niemand entbinden. Sie folgt uns auf allen unseren bischöflichen Wegen und begleitet uns vor den Richterstuhl des allwissenden Gottes. Wie es schon in den mannigfachen Sorgen des vergangenen Jahres der Fall war, so haben wir auch nach dieser Gesamtkonferenz dem Herrn Führer und Reichskanzler eine eingehende Denkschrift zugeleitet. Wir haben darin in aufrichtiger Volksverbundenheit und christlicher Staatstreue, aber auch in deutscher Ehrlichkeit und Offenheit auf die zunehmenden schmerzlichen Störungen und Abschnürungen des religiösen und kirchlichen Lebens, auf all die unverdienten Verallgemeinerungen und schweren Beschuldigungen, auf all die Kränkungen des Heiligen Vaters, der Bischöfe, der Priester und der Ordensleute hingewiesen. Möge es uns in diesem Jahre vergönnt sein, das gleich uns sorgenvolle katholische Volk nicht bloß vom Inhalt unserer zusammenfassenden Adresse, sondern auch von der wirklichen Abstellung der beklagenswerten Mißstände zu unterrichten. Wir beanspruchen im neuen Staat keine Ausnahmegesetze und Vergünstigungen, sondern nur jene Bewegungsmöglichkeit und Freiheit, die unsere Gegner sich alltäglich im Uebermaß herausnehmen. Wir verlangen nur jenes heilige Recht, das der Führer selber im Sommer vor drei Jahren durch die Unterzeichnung des Konkordates vor aller Welt feierlich verbürgt hat. Wir gehen dabei von der offenkundigen Tatsache und der Ueberzeugung aus, daß gerade in der Gegenwart sich der Kommunismus und Bolschewismus mit teuflischer Zielstrebigkeit und Zähigkeit bemühen, vom Osten und Westen her gegen Deutschland als das Herz Europas vorzustoßen, um es gleichsam in eine verhängnisvolle Zange zu nehmen. Darum darf auch die deutsche Geschlossenheit nicht durch religiöse Vergrämung und Entzweiung, Verächtlichmachung und Bekämpfung gelockert werden. Es muß sich vielmehr aus der belebenden Entspannung und dem baldigen religiösen Frieden unsere nationale Widerstandskraft immer mehr stärken und stählen, damit uns später einmal nicht bloß das vom Bolschewismus gesäuberte Europa, sondern die ganze gerettete zivilisierte Welt Dank wissen kann. Gerade die furchtbaren Zustände, die sich in den letzten Monaten zumal im unglücklichen Spanien entwickelt haben, geben uns zu denken. Man möge es uns erlassen, auf die barbarischen Untaten des näheren einzugehen, die ein fanatisierter Pöbel, aufgepeitscht durch die lügnerischen Verheißungen der russischen Sendlinge, zum Entsetzen der ganzen Kulturwelt verübt hat. Aber ein Anderes wollen wir in herzlichem christlichen Mitleid mit den zahlreichen Opfern dieser fast beispiellosen Verfolgung auch in Deutschland wohl merken. Wenn jetzt Spanien den Bolschewisten erläge, wäre das Schicksal Europas zwar noch nicht endgültig besiegelt, aber in beängstigende Frage gestellt. Welche Aufgabe damit unserem Volk und Vaterland zufällt, ergibt sich von selbst. Möge es unserem Führer mit Gottes Hilfe gelingen, dieses ungeheuer schwere Werk in Unerschütterlichkeit und treuester Mitwirkung aller Volksgenossen zu lösen!

Ein Zweites noch gibt uns das blutige Spanien zu erwägen. Man hat in den vergangenen Monaten auch innerhalb der deutschen Grenzen die katholische Kirche, den Papst und die Bischöfe und die Priester in verleumderische Beziehung zum Bolschewismus und Kommunismus gebracht und sogar in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen von einer Verbrüderung Roms und Moskaus gesprochen. Spanien öffnet allen denen, die überhaupt noch sachlich zu sehen vermögen, die Augen. Tatsächlich erblicken der russische und spanische Bolschewismus gerade in der katholischen Kirche, in ihrem Klerus und in ihren religiösen Orden ihren unversöhnlichsten und gefährlichsten Feind. Darum der Haß und der Vernichtungswille bis zum blutigen Aeußersten. Das läßt doch auch unsere Priester und Ordensleute in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als es gewisse Scheinwerfer der vergangenen Monate auch da und dort in Deutschland ausstreuten. Möge es die Zukunft nicht beweisen, daß der kommunistische Pöbel auch außerhalb der Pyrenäischen Halbinsel sich die Priester und Ordensleute zur allerersten Zielscheibe nimmt, um in ihnen das stärkste Bollwerk gegen seine Ideen und deren Vorwärtsdringen zu treffen. Es liegt ja auch auf der Hand: Der Bolschewismus ist, wie es Rußland und auch Mexiko beweisen, nur dann für den Anfang und noch mehr für seine Fortdauer möglich, wenn die Religion als Opium für das Volk verfehmt wird und der Glaube an Christus und an einen persönlichen, überweltlichen Gott und an ein ausgleichendes Jenseits aus den Herzen und Gewissen der Menschen verschwindet. Grund genug, daß wir gerade diesen Glauben mit allen erlaubten Mitteln in unserem Volk und Vaterland heldenhaft schützen und namentlich in der heranwachsenden deutschen Jugend grundlegen und vertiefen. Dem Bolschewismus gegenüber versagt jeder neuzeitliche weltanschauliche Ersatz, der zwar fälschlich und widerrechtlich den Namen Religion sich anmaßt, aber keine Leuchtkraft für den Verstand und keine Motivstärke für das sittliche Leben besitzt. Denn der Gott, den man an die Stelle des allein wahren, christlichen Gottes setzt, unterscheidet sich von uns selber ja nicht, sondern ist Blut von unserem Blut, oder besser gesagt, ein Hirngespinst menschlicher Phantasie. Was bedeutet aber ein solcher Gott, dessen Schöpfer der Mensch selber ist und nicht umgekehrt? Und was bedeuten zuletzt, wenn mit dem Glauben an den persönlichen, über-

weltlichen Gott auch der Glaube an ein Jenseits zusammenbricht, alle jene Verpflichtungen, die das sittliche Leben der Menschen begründen?

Darum der dritte Gedanke, der sich uns angesichts der spanischen Greuel als überaus zeitgemäß aufdrängt: Nicht Bekämpfung des Gottesglaubens, wie das Christentum ihn lehrt, sondern die unbedingte Erkenntnis, daß dieser Glaube allein die granitene Grundlage bildet, auf der sich der machtvolle und sieghafte Wall gegen den Bolschewismus aufbauen läßt. Nicht Kampf gegen die katholische Kirche, sondern Friede und Eintracht mit ihr, um die geistigen Voraussetzungen des Bolschewismus zu bezwingen. Nicht durch Kriegswaffen wird der Kommunismus in seiner tiefsten Wurzel getroffen, sondern durch die Auferstehung Europas im Allgemeinen und unseres Vaterlandes im Besonderen in Jesus Christus und in seiner Kirche. Nicht Weltanschauungen können hier helfen, die sich lediglich aus dem Blut und dem Zeitcharakter ergeben, sondern nur Ueberzeugungen, die allen Wettern standhalten, weil sie in Gott, dem Heiligen und Ewigen, sich gründen und für alle Ewigkeit binden. Wer dem Bolschewismus auf dem religiösen Gebiete nicht wehrt, der öffnet ihm damit auch auf dem politischen und wirtschaftlichen die Türe. Und keine irdische Gewalt schließt sie mehr zu. Das ist eine Verkettung, die nicht bloß die Denkgesetze und die Seelenlehre, sondern auch die geschichtlichen Tatsachen bis in die Gegenwart hinein beweisen.

Geliebte Diözesanen! Von diesen unwiderleglichen Gedankengängen aus können wir deutschen Bischöfe es um so weniger begreifen, daß man auch in unserem Vaterlande und Volk den Einflußkreis des Christentums und der Kirche immer mehr verengt und zuletzt nur noch auf den Kirchenraum beschränkt. Wir können es nicht begreifen, daß man unsere katholischen Vereine in ihrer segensreichen Tätigkeit immer noch behindert oder gar deren Weiterbestand überhaupt in Frage stellt. Wir können es nicht begreifen, daß man die Doppelmitgliedschaft den Mitgliedern der kirchlichen Vereine, bis zu den Jungfrauenkongregationen herab immer wieder verbietet und sogar da und dort damit droht, brave Familienväter und ihre Angehörigen ums tägliche Brot zu bringen, wenn sie ihre bisherigen Beziehungen zu den katholischen Vereinen nicht lösen. Wir können es nicht begreifen, daß man den mildtätigen segnenden Arm der Karitas immer mehr verkürzt und die katholischen Schwestern von den Krankenbetten und aus den Kinderhorten verdrängt. Wir können es nicht begreifen, daß die katholische Presse bis zur rein kirchlichen und religiösen einschließlich durch Verordnungen eingeschnürt wird, die beim Volke den Anschein erwecken, als bezwecken sie den Untergang der katholischen Presse überhaupt. Wir können es nicht begreifen, daß man die heranwachsende deutsche Jugend den christlichen Einflüssen häufig entzieht, um sie auf christusfeindliche Ideen festzulegen oder durch interkonfessionelle Vermischung um die Lebenskraft ihrer katholischen Ueberzeugung zu bringen. Wir können es nicht begreifen, daß man in einzelnen deutschen Ländern die konfessionellen Schulen und die privaten katholischen Schulen zu beseitigen versucht oder durch Volksentscheide beseitigt, obgleich das deutsche Konkordat deren Beibehaltung und Neueinrichtung oder wenigstens, was die Privatschulen betrifft, deren Berechtigung und Führung durch Orden und religiöse Kongregationen gewährleistet. Wir Katholiken wollen doch wahrlich nichts anderes, als von den Grundsätzen unseres Glaubens her am Wohle des deutschen Volkes mitwirken und zu seinem Segen ihm jene Kräfte erhalten, die Deutschland in der Vergangenheit ruhmreich und groß gemacht haben.

Angesichts der erschütternden Vorgänge in Spanien bitten und beschwören wir alle jene, welche die Schicksale unseres Volkes in ihren Händen und in ihren Gewissen tragen, unsere aus tiefstem deutschen Herzen kommenden Hirtenworte nicht zu überhören, sondern durch die baldigste Herstellung des durch das Konkordat verbürgten religiösen Friedens die deutsche Einigkeit und machtvolle Geschlossenheit zu begründen und unser Volk für seine großen Zukunftsaufgaben aus den christlichen Kraftquellen heraus zu stärken. Die Katholiken selber aber ermutigen wir in oberhirtlicher Treue und Liebe, trotz allem, was uns beunruhigt und schmerzt, in charaktervoller Glaubensfestigkeit auszuharren und durch ein gewissenhaftes katholisches Leben auch die staatserhaltende und volksfördernde Kraft unserer göttlichen Religion zu beweisen. Warum sollen wir Christen und Katholiken auch verzagen? Die ewige Wahrheit ist unser und die göttliche Kraft. Ad jutorium nostrum in nomine Domini! Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn.

Es segne euch der allmächtige und barmherzige Gott † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Hirtenschreiben der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands über die Vorgänge in Waldbreitbach.

Die auf der Fuldaer Bischofskonferenz versammelten Bischöfe möchten an ihre Diözesanen ein aufklärendes Wort richten über die Verfehlungen der Brüder von Waldbreitbach, die überall so großes Aufsehen erregten und zu Angriffen gegen Orden, Priester und Kirche ausgenützt wurden.

Nichts hat uns in dieser ernsten Zeit einen größeren Schmerz bereitet als jene Vergehen. Wir verurteilen sie nicht weniger streng als die weltlichen Gerichte, denen durchaus kein Vorwurf zu machen ist, daß sie nach Recht und Gesetz handeln. Wir beklagen jene Verfehlungen bitter, nicht bloß wegen

des großen Aergernisses, das daraus erwachsen ist, auch nicht bloß wegen der gehässigen Vorwürfe, Angriffe und Schmähungen, zu denen sie Anlaß gaben, sondern vor allem wegen der schweren Beleidigungen Gottes. Der Glaube lehrt uns ja, die Sünde selbst mehr zu fürchten als alle ihre schlimmen Folgen.

Zunächst nun sei einiges bemerkt zur Aufklärung und Feststellung. Die Brüder von Waldbreitbach gehören nicht zu dem vom heiligen Franziskus gegründeten Orden der Franziskaner, sondern sind eine Genossenschaft von Laienbrüdern, die erst im Jahre 1862 von zwei frommen und idealen Handwerkern gegründet und nach dem heiligen Franziskus benannt wurde. Es ist also irreführend und ungerecht, wenn ordensfeindliche Blätter den Franziskanerorden in die Anklage hereinziehen oder wenn sie gar dem katholischen Ordensstand im Ganzen die Schuld aufbürden. Die Brüder von Waldbreitbach bilden gar keinen Orden, sondern eine religiöse Laiengenossenschaft. Aber selbst wenn man sie zum Ordensstand rechnen würde, stünden immer noch mehr als 99 Prozent unserer Ordensangehörigen völlig schuldlos und in allen Ehren da. Auch sie haben ein Recht auf Wahrheit und Ehre und können verlangen, daß sie nicht grundlos und ungerecht angegriffen und beschimpft werden.

Von einer einzigen, allerdings sehr traurigen Ausnahme abgesehen, ist sodann im Prozeß gegen die Franziskanerbrüder kein Priester vor Gericht gestanden. Es handelt sich durchaus um Laienbrüder. Daher verstößt es wiederum gegen Wahrheit und Gerechtigkeit, wenn die Angeklagten und Verurteilten in einem Teil der Presse immer als **Ordensgeistliche** bezeichnet und noch mehr, wenn der ganze Priesterstand angeschuldigt wird.

Weiterhin üben die Brüder von Waldbreitbach selbstverständlich keine Seelsorge aus, weil sie eben Laien sind. Daher ist es wiederum eine Irreführung, wenn in einem verbreiteten Blatte gewarnt wird, daß „derart verkommene Subjekte weiterhin mit der Seelsorge des Volkes betreut werden". Wir müssen alle Beleidigungen und Beschimpfungen des Priesterstandes im Zusammenhang mit den Prozessen von Koblenz oder auch mit einigen anderen Verfehlungen aufs entschiedenste und schärfste zurückweisen. Der Priesterstand hat es nicht verdient und verschuldet, ständig in der gröbsten Weise herabgesetzt und verdächtigt zu werden, wenn einige wenige gefehlt haben. Eine Zeitschrift ist so weit gegangen, dem Priesterstand „völlige sittliche Entartung" vorzuwerfen. Eine solche maßlose Verhetzung richtet sich wohl vor allen gerechtdenkenden Menschen von selbst. Und selbst der Herausgeber dieser Zeitschrift scheint ganz vergessen zu haben, daß Hunderte von Priestern ehrenvolle Kriegsauszeichnungen tragen, weil sie sich im Weltkrieg und unter seiner Führung nicht etwa als sittlich entartete, sondern als sittenreine, tapfere vaterlands- und pflichttreue Männer gezeigt haben.

Was unsere Orden betrifft, so möchten wir fragen: Wer hat sich mehr in den Dienst des Gemeinwohles gestellt als sie? Wer hat unsere verwundeten, kranken und sterbenden Krieger mit mehr Liebe gepflegt und mehr Opfer für sie gebracht als unsere Orden? Wo haben sich in der Notzeit mehr Arme und Hungrige zusammengefunden als an den Pforten unserer Klöster? Tausende von Ordensmänner und -frauen haben ihr letztes Stücklein Brot mit den Armen geteilt. Soll ihnen jetzt dafür in so häßlicher und ungerechter Weise gedankt werden? Auch die Brüder von Waldbreitbach haben sich nicht immer und auch jetzt nicht in ihrer Mehrzahl als Volksschädlinge gezeigt. Sie stehen in einem sehr schweren und auch für die Sittlichkeit gefahrvollen Berufe. Sie haben es zu tun mit Menschen, die in jeder Beziehung, auch in sittlicher Beziehung, anormal und krankhaft sind. Es gehört viel Opfergeist dazu, sich der Pflege solcher armer, verwahrloster und zum Teil auch boshafter Menschen zu widmen. Wer diesen Beruf kennt, wird nicht so hart über die Brüder urteilen, wie es jetzt vielfach geschieht. Die Brüder von Waldbreitbach haben im Kriege und während des Krieges voll und ganz ihre Schuldigkeit getan. 25 Brüder sind auf dem Felde der Ehre geblieben. Das Uebel, das ihnen nun jetzt so verhängnisvoll geworden ist, haben sie wohl vor dem Kriege kaum gekannt. Wir wollen deswegen die Schuldigen nicht entschuldigen; aber wir halten den durch sie angerichteten Schaden nicht annähernd für so groß, wie jenen, der dadurch entstanden ist, daß manche Blätter jene traurigen Vorkommnisse vor aller Welt, selbst vor der Jugend in auffälliger Aufmachung ausgebreitet und noch reichlich bissige Bemerkungen und häßliche Spottbilder dazu gefügt haben. Das Gericht ist an diesem Schaden unschuldig, denn es hat nach alter Tradition das Bestreben gehabt, daß über so peinliche Vorkommnisse mit Rücksicht auf die Allgemeinheit und besonders auf die Jugend, in der Presse möglichst kurz und zurückhaltend berichtet werde. Leider sind viele Blätter von dieser guten Tradition im Koblenzer Fall abgegangen, darunter auch Blätter, die für die Jugend bestimmt sind. Sie haben die Jugend mit Fehlern und Vergehen bekanntgemacht, die sie wohl vorher nicht gekannt hat. Welches Unheil daraus entsteht, weiß jeder, der eine Erfahrung hat und die Jugend kennt. Besonders traurig und abstoßend ist es, wenn die Berichte und Bilder über jene Vorgänge an öffentlichen Anschlagtafeln im ganzen Lande ausgehängt werden. Vielfach sogar beim Eingang zur Kirche oder zur Schule. Es ist, als ob man eine Krankheit dadurch bekämpfen wollte, daß man die Krankheitskeime überall hin verbreitet.

Viele, die im Waldbreitbacher Fall als strenge Sittenrichter auftraten, sind sonst nicht immer so beredte und besorgte Anwälte der Sittlichkeit. Wir haben bei ihnen kaum je ein zustimmendes Echo

gefunden, wenn wir eintraten für die Heiligkeit der Ehe und für die Wahrung der guten Sitten im öffentlichen Leben. Wir haben oftmals vergeblich gewarnt vor der unheimlich fortschreitenden Zerrüttung und Auflösung des Familienlebens durch schwere Verfehlungen gegen die ehelichen Pflichten und die eheliche Treue. Wir haben wenig Unterstützung gefunden gegen den neuerdings aufblühenden Handel mit den schmutzigsten Bildern und gegen den öffentlichen Vertrieb gewisser Mittel, durch welche zur Unsittlichkeit geradezu angeleitet wird. Wir haben uns vergebens bemüht, den furchtbaren vieltausendfachen Kindermord zu unterbinden und Verbrechen zu verhüten, an denen jedes Volk zugrunde gehen muß. Hier handelt es sich doch wahrlich um so traurige und verhängnisvolle Mißstände und Gefahren, daß alle in der Bekämpfung einig sein sollten.

Warum nun hat sich ein Teil der Presse in den Koblenzer Prozessen ganz anders verhalten als sonst gegenüber schweren sittlichen Vergehungen und Mißständen? Offenbar deshalb, weil man die traurigen Vorkommnisse als Kampfmittel gegen Orden, Priester und Kirche ausnützen wollte. Es gibt leider für manche in dieser schweren Zeit nichts Wichtigeres als den Kampf gegen Kirche und Christentum, der in die Jugend, in die Familie, die Arbeitsstellen, in die verschiedenen Organisationen und Lager durch Wort und Schrift hineingetragen wird. Und was verspricht man sich von diesem Kampf, wenn er Erfolg hat? Der Unglaube ist doch überall der Wegbereiter und Bundesgenosse des Bolschewismus gewesen. Und der Kampf gegen Ordensstand und Priester ist doch überall ein Vorbote und eine Begleiterscheinung der bolschewistischen Welt-Revolution. Gewollt oder ungewollt wird daher jeder, der gegen Glauben und Kirche kämpft zum Mitarbeiter am Bolschewismus.

Wir möchten schließen mit einer Mahnung zum Frieden. Die Weltlage ist so ernst, daß wir aufs ernstlichste warnen, weiterhin den scharfen Kampf gegen christlichen Glauben und katholische Kirche zu führen und selbst staatliche Einrichtungen zu diesen glaubensfeindlichen Zwecken zu benützen. Wir Bischöfe, unser treuer Klerus und das katholische Volk, wünschen nichts sehnlicher als den Frieden und die Einigkeit des deutschen Volkes und daher das Ende eines Kampfes, der unmöglich unserem Vaterland zum Nutzen und Segen gereichen kann. Wie immer, wenn das Vaterland uns gerufen hat, sind wir auch jetzt bereit, uns freudig in seinen Dienst zu stellen und den Führer zu unterstützen in der Abwehr des Bolschewismus, der die ganze Welt bedroht, im Bestreben um Erhaltung des Friedens und in der Arbeit für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes. Kann auch nie und nimmer eine Glaubenseinheit mit Gewalt und mit Unterdrückung der Glaubensüberzeugung, sondern nur durch die Gnade Gottes hergestellt werden, so soll darunter die Volkseinheit und Seeleneinheit im deutschen Volke so wenig leiden, wie sie im Weltkrieg darunter gelitten hat. Nicht wir haben diesen unheilvollen Kampf jetzt in unser Volk hereingetragen, sondern unchristliche Männer, die vielfach meinen, daß sie einen neuen Glauben säen, die aber dafür nur Unglaube und Gottlosigkeit ernten werden. Während sie angeblich die Spaltung bekämpfen, vermehren sie dieselbe ins Unabsehbare. Gott behüte uns vor dem Unglück einer neuen Glaubensspaltung und vor dem noch größeren Unheil völliger Glaubenslosigkeit.

Es segne euch der allmächtige und barmherzige Gott † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands:

Adolf Kardinal Bertram, Erzbischof von Breslau.
Michael Kardinal von Faulhaber, Erzbischof von München und Freising.
Carl Joseph, Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln.
Jakobus, Erzbischof von Bamberg.
Kaspar, Erzbischof von Paderborn.
Konrad, Erzbischof von Freiburg.
Joseph Damian, Bischof von Fulda.
Wilhelm, Bischof von Osnabrück.
Ludwig, Bischof von Speyer.
Rudolf, Bischof von Trier.
Matthias, Bischof von Würzburg.
Johannes Baptist, Bischof von Rottenburg.
Michael, Bischof von Regensburg.
Antonius, Bischof von Limburg.
Joseph, Bischof von Augsburg.
Maximilian, Bischof von Ermland.
Konrad, Bischof von Berlin, zugleich Administrator von Meißen.
Joseph, Bischof von Aachen.
Clemens August, Bischof von Münster.
Godehard, Bischof von Hildesheim.
Albert, Bischof von Mainz.
Michael, Bischof von Eichstätt.
Dr. Franz Hartz, Praelatus nullius der Freien Prälatur Schneidemühl.
Prälat Dr. Riemer, Dompropst, Kapitularvikar von Passau.
Dr. Johannes Baptist Dietz, Koadjutor des Bischofs von Fulda.
Prälat Franz Dittert, Generalvikar des preußischen Anteils der Erzdiözese Prag.
Prälat Joseph Nathan, Generalvikar des preußischen Anteils der Erzdiözese Olmütz.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 Aachen, den 1. Oktober 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Ansprache Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. vom 14. September 1936 über die Kirchenverfolgung in Spanien. – Gebete für die verfolgten Glaubensgenossen in Spanien. – Feier des Priestersamstags. – Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirks von der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian zur Katholischen Kirchengemeinde St. Balbina in Würselen. – Instructio pro Confessariis. – Betr. Ansetzung katholischer Siedler. – Teilnahme am schulplanmäßigen Religionsunterricht und am Schulgottesdienst. – Aufwandsentschädigungen der Geistlichen. – Urkundensteuergesetz. – Gebührenfreiheit bei Amtshandlungen von Notaren. – Staatliche Anordnung über Papierformate. Anordnung über die Anzeige des Bedarfs an Arbeitskräften bei Durchführung öffentlicher Bauarbeiten. – Bezahlung von Künstlern, Unternehmern und Handwerkern. – Bestandsaufnahme alter Kirchenbücher. – Meldung der Arbeitsdienstpflichtigen. – Betr. Beichtväter von Ordensschwestern. – Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung. – Borromäusverein. – Zweite religiöse Führerwoche in Altenberg für Priester und Laien. – Religiöse Bücher für Rekruten. – Christus muß König sein! – Melodienbüchlein für die Kirchenliedproben. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 271

Ansprache Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. vom 14. September 1936 über die Kirchenverfolgung in Spanien.

Eure Gegenwart, vielgeliebte Söhne, Flüchtlinge aus dem von Euch und Uns geliebten, so hart bedrängten Spanien, weckt in Unserem Herzen einen Sturm so widersprechender und entgegengesetzter Gefühle, daß es Uns vollkommen unmöglich ist, diesen einen treffenden zeitgemäßen Ausdruck zu verleihen. Wir müßten da gleichzeitig tiefem innerem Schmerz Ausdruck geben, der Uns niederdrückt, und wohltuender, stolzer Freude, die Uns tröstet und erhebt.

Ihr seid hier, vielgeliebte Söhne, um Uns kundzutun die große Drangsal, aus der Ihr kommt (Offbg. 7, 14), deren sichtbare Kennzeichen und Spuren Ihr an Euch und Euerer Habe tragt, Kennzeichen und Spuren des großen Leidenskampfes, den Ihr bestanden habt und von dem Ihr selbst ein sichtbares Zeichen geworden seid in Unseren Augen und in den Augen der ganzen Welt. Ihr, enterbt und aller Habe beraubt, Ihr, die man aufspürte und jagte wie ein Wild in Stadt und Land, in Eueren Wohnungen und in der Einsamkeit der Berge, so wie der Apostel einst die ersten Märtyrer sah, von denen er voll Bewunderung und Anerkennung zuletzt der Welt jenes stolze und herrliche Wort entgegenschleuderte: diese sei ihrer nicht wert - quibus dignus non erat mundus (Hebr. 11, 38).

Ihr kommt, um Uns Kunde davon zu bringen, wie sehr Ihr Euch freut, daß Ihr für würdig befunden wurdet, wie die ersten Apostel „um des Namens Jesu willen" pro nomine Iesu (Ap. 5, 41) Leiden zu erdulden. Diese übernatürliche Seligkeit ist bereits vom ersten Papste gepriesen worden: sie sind geschmäht um des Namens Christi willen und als Christen (1. Petr. 4, 14). Was könnte er, was können Wir sagen zu Euerem Lob, Ehrwürdige Bischöfe und Priester, als: Ihr wurdet verfolgt und geschmäht gerade als Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes, ut ministri Christi et dispensatores mysteriorum Dei [1]) (1. Kor. 4, 1)?

[1]) als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 2. Oktober 1936.

Das Alles ist ein herrlich leuchtendes Beispiel von christlicher und priesterlicher Tugend, von Heldenmut und Märtyrergeist; wahre Märtyrergröße in des Wortes heiligster und herrlichster Bedeutung, angefangen von dem freudig hingegebenen kindlich unschuldigen Leben, dem Leben ehrwürdiger Greise und in der Blüte des Lebens stehender Jugend, bis zu jenem unerschrockenen Edelmut, der danach strebt, sich noch einen Platz zu sichern auf dem Henkerkarren und unter den Opfern, welche der Henker erwartet.

In diesem übernatürlichen Lichte sehen Wir Euch, vielgeliebte Söhne, können Euch auch versichern die hohe und ehrfurchtsvolle Bewunderung aller derer, die zwar nicht das Glück haben, unseres Glaubens zu sein, in welchem allein das Geheimnis jener verborgenen göttlichen Kraft liegt, die solch christlichen Märtyrergeist am Leben hält und seit Jahrhunderten immer wieder nährt, die aber doch den Sinn für Menschenwürde und Menschengröße bewahren. Wir versichern Euch, vielgeliebte Söhne, der Bewunderung aller, vor allem aber Unserer eigenen, kraft Unserer vom höchsten Vater Uns verliehenen Vaterschaft über Euch, indem wir das herrliche göttliche Wort auf Euch anwenden: **filius sapiens laetificat patrem** [1]) (Prov. 15, 20). Wenn Wir dies alles bei Euch und Eueren Leidensgenossen in tiefster Herzensfreude erblicken, müssen Wir jene Worte an Euch richten, die der Apostel an Euere ersten Vorgänger in der Würde des Martyriums gerichtet hat: **gaudium meum et corona mea** [2]) (Phil. 4, 1). Aber nicht nur Unsere Krone, sondern Gottes selbst, der, nach der verheißungsvollen und freudekündenden Vision des großen Propheten, in seiner Gnade mit eigener Hand sich aus Euch eine Krone der Herrlichkeit bereitet hat: **et eris corona gloriae in manu Domini et diadema regni in manu Dei tui** [3]) (Isaias 62, 3).

Wie herrlich ist doch die Sühne, die Ihr, vielgeliebte Söhne, der göttlichen Majestät geleistet habt und immer wieder allenthalben leistet, vor allem in dem von so vielen verkannten, verleugneten, gotteslästerlich behandelten, bekämpften und auf tausend scheußliche Arten beleidigten Spanien. Wie zeitgemäß, von der Vorsehung zugelassen und Gott selbst angenehm, ist doch Euer herrlicher, gläubiger, glorreicher Bekennermut in diesen unseren Tagen, denen es vorbehalten wurde, von neuem jenen schrecklichen Ruf zu vernehmen: Weg mit Gott! Wider Gott!

Aber alle die erwähnten herrlichen Taten und leuchtenden Beispiele glorreichen Heldenmutes, die Ihr, vielgeliebte Söhne, Uns so eindringlich vor Augen stellt, können Uns nicht der unseligen Notwendigkeit entheben, unser Augenmerk wie in einer großen apokalyptischen Vision mit größter Deutlichkeit auf die Verheerungen, Gemetzel, Profanierungen und Zerstörungen zu richten, deren Zeugen und Opfer Ihr, vielgeliebte Söhne, geworden seid. Was es an Personen und Sachen gibt, die Menschen und Gott heilig sind: Gottgeweihte Personen, Sachen und Einrichtungen, unschätzbare, unersetzliche Kostbarkeiten frommen christlichen Glaubens und zugleich höchsten künstlerischen Wertes; kostbarste ehrwürdige Heiligtümer, Kleinodien, heiligste Reliquien, würdevolle, heiligmäßige, der Nächstenliebe geweihte, der Frömmigkeit sich hingebende, der Wissenschaft oder Karitas sich opfernde Menschenleben; höchste Kirchenfürsten, Bischöfe und Priester, gottgeweihte Jungfrauen, Laien aller Klassen und Lebensberufe, ehrwürdige Greise, junges blühendes Leben, selbst das heilige Schweigen der Gräber, all dies wurde überfallen, angegriffen, auf die gröbste und barbarischste Weise zerstört, in kaum je dagewesenem zügellosestem Aufruhr, von wildgewordenen, unfaßbar grausamen, rohen Kräften, die nichts mehr gemein haben mit irgendwelcher Menschenwürde, sondern die eine Ausgeburt einer tiefst gesunkenen menschlichen Natur sind.

Und über all diesen Aufruhr zügelloser Gewalttätigkeiten hinweg, durch alle Brandstiftungen und Gemetzel hindurch vernimmt das Ohr der Welt die grausame Kunde: Der Bruder hat den Bruder erschlagen! Bürgerkrieg! Krieg zwischen den Söhnen ein und desselben Landes, desselben Volkes, desselben Vaterlandes! Mein Gott! Krieg ist immer - immer, auch unter weniger traurigen Umständen - eine schreckliche und unmenschliche Sache: Der Mensch, der den Menschen sucht, um ihn zu töten, ihn in möglichst großer Anzahl zu vernichten, den Menschen und seinen Besitz mit immer gewaltigeren und zunehmend mörderischen Mitteln zu schädigen...

[1]) Ein weiser Sohn ist des Vaters Freude.

[2]) Meine Freude und mein Ruhm.

[3]) Du wirst ein Ruhmeskranz sein in der Hand des Herrn und eine Herrscherkrone in der Hand Gottes.

Was soll man aber erst sagen, wenn es zum Kriege kommt zwischen Brüdern? Es ist ein treffender Ausspruch, daß das Blut eines einzigen Menschen, der von der Hand seines Bruders fällt, nie und nirgends mehr gut gemacht werden kann (A. Manzoni, Osservatione sulla morale cattolica, cap. VII). Was soll man da sagen angesichts des sich immer noch wiederholenden Brudermordes?

Es gibt eine Bruderliebe, unendlich heiliger und wertvoller als die Bruderliebe rein natürlicher Art; es ist jene, die uns vereint in der Bruderliebe zu Christus, dem Erlöser, in der Kindschaft der katholischen Kirche, welche ist der mystische Leib Christi selbst und der Inbegriff aller Segnungen der Erlösung. Gerade diese brüderliche Verbundenheit ist es, die das christliche Spanien aufgebaut hat, und sie ist es, die unter den gegenwärtigen Greueln litt und noch immer leidet.

Es liegt nahe zu sagen, daß eine satanische Vorbereitung jene zerstörende Flamme des Hasses und wildester Verfolgungswut in dem benachbarten Spanien entfacht hat, die eingestandenermaßen sich richtet gegen die Kirche und die katholische Religion als das einzige wirkliche Hindernis, das sich dem Durchbruch jener Kräfte entgegenstellt, die sich schon beim Versuche des Umsturzes jeglicher Ordnung von Rußland bis China und von Mexiko bis Südamerika gezeigt haben. Diese Versuche und Vorbereitungen wurden eingeleitet und ununterbrochen begleitet von einer umfassenden, dauernden, äußerst geschickt angesetzten Propaganda mit dem Ziel der Eroberung der ganzen Welt für jene abwegigen und unheilvollen Lehren, die, nachdem sie die Massen verführt und in Gärung gebracht haben, kein anderes Ziel kennen, als ihnen Waffen in die Hand zu geben und sie gegen jede menschliche und göttliche Einrichtung zu hetzen.

Diese Wirkung muß mit schicksalhafter Notwendigkeit eintreten, und zwar unter immer übleren Bedingungen und Ausmaßen, wenn die Berufenen sich nicht entschlossen zur Wehr setzen, unter dem irreführenden Einfluß des Strebens nach falschen und egoistischen Zielen, infolge unheilvoller Rivalität, infolge eigensüchtigen Haschens nach Sonderinteressen, nachdem die Abwehr ohnedies schon reichlich spät zu kommen scheint. Ist doch auch in Uns ein Teil von jener universalen und göttlichen Vaterliebe, die alle von Gott erschaffenen Seelen umfaßt, die durch das Blutopfer des Gottmenschen erlöst sind und alle ihr Ziel in Gott haben; eine Vaterliebe, die so große und erhabene Verpflichtungen und Aufgaben neben denen der menschlichen Solidarität uns auferlegt. Deshalb können Wir nicht umhin, noch einmal vor dieser Versammlung, welche Euere Gegenwart, vielgeliebte Söhne, so feierlich und ergreifend gestaltet, angesichts der Erhabenheit Euerer Leiden Unseren innersten Schmerz auszusprechen über solche Uebeltaten und Morde, ganz besonders angesichts solchen Blutbades zwischen Brüdern, angesichts solcher riesigen Verstöße gegen die Menschenwürde und das christliche Leben, angesichts einer so ungeheuren Vernichtung des heiligsten und wertvollsten Erbes eines so edlen und Uns besonders lieben Volkes.

Die Ereignisse aber, für welche Eure Gegenwart, vielgeliebte Söhne, ein sprechendes Zeugnis ist, sind nicht allein eine erschütternde Reihe von Vernichtungen und Bluttaten; sie sind außerdem eine Schule, von der aus wichtige Lehren an Europa und die ganze Welt ergehen; an eine Welt, die augenblicklich durchsetzt und auf den Kopf gestellt ist von einer umstürzlerischen Propaganda, insbesondere in einem Europa, das schon so abgrundtief von Umwälzung erfüllt und so schwer erschüttert ist. Die traurigen Ereignisse in Spanien mahnen noch einmal mit aller Deutlichkeit, darauf zu achten, wie schwer die Grundlagen jeglicher Ordnung, jeglicher Zivilisation und jeglicher Kultur bereits bedroht sind.

Es ist außer allem Zweifel, daß dieses äußerst drohende Unheil, das durch tiefste Unkenntnis und Verleugnung der Wahrheit genährt wird, eine Ausgeburt wahrhaft satanischen Hasses gegen Gott und die von ihm erlöste Menschheit ist, in erster Linie gerichtet gegen die Religion und die katholische Kirche. Diese Tatsache ist schon so oft bewiesen und, wie Wir bereits angedeutet haben, eingestanden worden, daß es in der Tat sich erübrigt, noch einmal besonders darauf hinzuweisen, umsomehr als die schrecklichen Ereignisse in Spanien dafür ein beredtes Zeugnis geben.

Es ist aber keineswegs überflüssig, sondern es erscheint Uns angebracht und nötig und vor allem als Unsere heilige Pflicht, laut zu warnen vor der Hinterlist, mit der die Herolde dieser umstürzlerischen Kräfte den Versuch unternehmen, es so darzustellen, als ob es irgend eine Form der Annäherung, ja der

Mitarbeit von katholischer Seite her gäbe, indem sie unterscheiden zwischen Theorie und Praxis, zwischen Idee und Aktion, zwischen wirtschaftlicher und moralischer Ordnung; diese Hinterlist ist äußerst gefährlich und einzig und allein dazu erfunden und bestimmt, Europa und die Welt einzufangen und wehrlos zu machen zum alleinigen Vorteil ihres immer gleichbleibenden Programmes des Hasses des Umsturzes und der Zerstörung.

Es ist weiter Tatsache, daß der erwiesene und eingestandene besondere Haß gegen die Religion und die katholische Kirche, der ja auch den bedauernswerten Ereignissen in Spanien zugrunde liegt, Europa und der Welt eine weitere Lehre erteilt, welche für den, der nicht der Erkenntnis die Augen verschließen und verloren gehen will, wertvoll und äußerst heilsam ist. Es ist heute mit unwiderleglicher Klarheit erwiesen, selbst durch das Eingeständnis jener umstürzlerischen Kräfte, die alles und uns alle bedrohen, daß das einzig wirkliche Bollwerk gegen ihr Zerstörungswerk ist: die christliche Lehre und das praktische, lebendige Christentum, wie sie von der katholischen Religion und Kirche gelehrt und vorgeschrieben werden.

Es ist klar und erwiesen, daß überall da, wo die Kirche und die katholische Religion in ihrem wohltätigen Dienst am Individuum, an der Familie, an der großen Masse bekämpft wird, dies geschieht im Bund mit diesen umstürzlerischen Kräften, zum Nutzen dieser umstürzlerischen Kräfte und mit demselben unheilvollen Ergebnis. Ebenso ist es klar, daß überall dort, wo mit hinterlistigen und je nach Lage des Falles gewalttätigen Mitteln, mit erfundenen und unehrlichen Unterscheidungen zwischen katholischem Glauben und politischem Bekenntnis gearbeitet wird, sich Hindernisse und Erschwerungen für die volle Entfaltung der Tätigkeit und des Wirkens der Religion und der katholischen Kirche ergeben, für welche sie von Gott Auftrag und Vollmacht besitzt, und daß gerade in dieser Einstellung eine Erleichterung und Begünstigung des Einflusses und der zerstörenden Wirkung der umstürzlerischen Kräfte liegt. Es ist nicht das erste Mal, daß wir diese schwerwiegende Erwägung selbst anstellen und Allen - vor allem aber allen Verantwortlichen - empfehlen, das gleiche zu tun. In einem für die Geschichte Europas und der Welt so wichtigen Augenblick haben Wir, selbst nicht mehr sehr weit von dem Tage entfernt, an dem Wir unsere letzte Rechenschaft geben werden, die Gelegenheit Euerer Gegenwart ergreifen wollen, um darauf erneut hinzuweisen. Es gibt keinen sprechenderen Beweis für diese Erkenntnis, als Euer lebendiges Zeugnis, vielgeliebte Söhne, die Ihr an Euch selbst und in dem, was Euch am liebsten ist, in Euerem Vaterlande, das Unglück und die Uebel habt bereits erleben müssen, die uns alle bedrohen.

Es ist in der letzten Zeit die Behauptung aufgestellt worden, daß Religion und katholische Kirche sich als unfähig und unwirksam erwiesen hätten im Kampfe gegen das erwähnte Unheil und die erwähnten Drangsale, und man hat geglaubt, dies mit einem Hinweis auf Spanien, und nicht nur auf dieses allein, beweisen zu können. Auf diesen Einwand paßt als Antwort voll und ganz die Bemerkung A. Manzonis: „Um die Kirche zu rechtfertigen, ist es gar nicht nötig, nach Beispielen zu suchen, es genügt, ihre Grundsätze einer genauen Prüfung zu unterziehen" (A. a. O.). Diese Feststellung ist ebenso klar als unanfechtbar und tief.

Man zeige Uns eine Gesellschaft, bei der die Grundsätze der Kirche und der katholischen Religion frei und unbehindert durchgeführt werden können; als Norm für die persönliche Lebensführung, für private und öffentliche, soziale und berufliche Gerechtigkeit; für die Heilighaltung der Familie, für den Ursprung und die Ausübung von sozialer Autorität und sozialem Vorrang jeder Art; für die Verbrüderung der Menschen, vergöttlicht in Christo und seinem mystischen Leib, der Kirche; für die Würde der Arbeit, die den Adel erlösender Sühne trägt und die Verheißung ewiger Belohnung erhalten hat; für die Aufgaben der christlichen Nächstenliebe, deren einzige Richtschnur die Not und das Wohl des Nächsten ist, erfüllt mit einer Liebe ohne Grenzen, weil sie der Liebe Gottes gleicht; man zeige Uns eine Gesellschaft, in der alle diese Grundsätze Wirklichkeit sind und sich frei und ungehemmt mit ihren Voraussetzungen und Folgerungen auswirken können, und Wir fragen dann: auf welche Weise könnte denn Kirche und katholische Religion mehr und besser zum persönlichen, häuslichen und sozialen Wohle beitragen? Noch mehr aber leisten Religion und Kirche dadurch, daß sie allen, die guten Willens sind, die Mittel an die Hand geben, auf daß sie in der Kraft der göttlichen Gnade, des Gebetes,

der Sakramente zu lebendigem Christentum kommen können. Es gibt aber bei der Freiheit des menschlichen Willens auch zahlreiche gefährliche Gelegenheiten, diese Dinge zu vernachlässigen, zu unterlassen, ja ihnen Widerstand zu leisten. Das ist die Erklärung und die Begründung dafür, daß so viel Trauriges möglich ist, nicht nur ohne daß Religion und Kirche eine Schuld daran trügen, sondern gerade in direktem und fortgesetztem Widerspruch und Gegensatz gegen das von ihr gelehrte Gesetz des christlichen Lebens und alle ihre Bemühungen, dieses Gesetz im Leben durchzusetzen.

Aber es gibt auch noch andere Erklärungen und Gründe, die Wir wenigstens andeuten wollen, für den Vorwurf der Unzulänglichkeit und des Versagens der Religion und der katholischen Kirche. Was kann die katholische Kirche mehr als aufrichtig bedauern, dagegen Einspruch erheben und Gebete zum Himmel senden, wenn sie sich auf Schritt und Tritt befeindet und behindert sieht in ihrem Dienst an der Familie, der Jugend, dem Volk, also gerade dort, wo ihre Gegenwart als lehrende Mutter dringend nötig ist.

Was kann die katholische Kirche überall da tun, wo die katholische Presse, die zur Verbreitung, zur Erklärung und zur Verteidigung der ausgesprochen christlichen Grundsätze, die allein die katholische Kirche als Hüterin des echten und unverfälschten Christentums besitzt, sich beschränkt sieht auf Kirche und Kanzel, immer mehr eingeengt und verdächtigt, während jede Art von Freiheit, jede Begünstigung oder wenigstens weitestgehende Nachsicht jener Presse vorbehalten ist, die den Auftrag und die Absicht zu haben scheint, die Begriffe zu verwirren, die Tatsachen zu fälschen und in einem andern Licht darzustellen, Verdächtigungen und Mißtrauen gegen die Kirche, ihre Angelegenheiten und Personen, ihre Grundsätze und Einrichtungen zu verbreiten, um schließlich als Ersatz für die Kirche neuerfundene Formen von Christentum und Religion zu predigen?

Wie groß ist weiter die Behinderung und Lahmlegung des wohltätigen Einflusses und der Hilfe der Religion und der katholischen Kirche durch Hindernisse, die es fast unmöglich machen, das christliche Leben in die Tat umzusetzen und die Christenpflichten zu erfüllen, welche die Kirche auferlegt zur Stärkung des inneren religiösen Lebens, in diesem ununterbrochenen und verwirrenden Kampf der Ideen, welche die Jugend, und nicht nur diese allein, mit sich fortreißt und im Dienste an äußerlichen und materiellen Dingen aufgehen läßt.

Und noch schlimmer ist das immer weitere Umsichgreifen einer Unsittlichkeit, die immer mehr dazu neigt, jede gesetzliche Fessel zu sprengen, und die schon den Anschein erweckt, als habe sie in einer Unzahl von Seelen jeden Sinn für Scham und Würde, für Gewissensverpflichtung und Verantwortlichkeit angesichts so zahlreicher und schwerer Aergernisse, die sie gegeben und genommen haben, ausgelöscht. „Die Sünde macht die Völker unglücklich" (Prov. 14, 34).

Jene tragen sicherlich eine sehr schwere und furchtbare Verantwortung, welche auf Grund und im Bereiche ihrer Stellung, vor allem wenn diese eine öffentliche ist, nicht alle verfügbaren Abwehrmittel und alle möglichen Dämme so großen Uebeln entgegenstellen.

Es ist Uns wohl bekannt, daß nichts desto weniger auch zahlreiche andere und schwere Hindernisse auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen und privaten, des Gemeinschafts- und Einzellebens sich der vollen erfolgreichen Entfaltung der Tätigkeit und des Einflusses der katholischen Kirche entgegenstellen.

Wir wollen Uns aber beschränken auf die bereits gemachten Ausführungen und Euch nicht länger den väterlichen apostolischen Segen vorenthalten, zu dessen Erlangung Ihr hierher gekommen seid und den Ihr erbittet von Eurem gemeinsamen Vater, vom Stellvertreter Christi, ein Segen, nach dem Ihr, vielgeliebte Söhne, Euch so sehr sehnt und den auch Euer Vater selbst zu erteilen wünscht, den Segen, den Ihr in so reichem Maße verdient habt. Euer Wunsch ist auch Unser Wille, und wir haben Vorkehrungen getroffen, daß Unsere segnende Stimme sich ausbreiten könne und daß sie zu allen Euren Brüdern gelange, die Leid und Verbannung mit Euch teilen und die gerne mitten unter Euch hier wären, es aber nicht sein können.

Es ist Uns bekannt, wie weit sie auseinander gerissen worden sind; vielleicht verfolgt die göttliche Vorsehung bei dieser Zerstreuung mehr als einen heilsamen Zweck. Diese Vorsehung hat es gewollt, daß Ihr an so vielen Orten erscheinet, damit Ihr an all diesen zum Teil so entlegenen Orten der Welt, mit den Zeichen Euerer überaus traurigen Erleb-

nisse, die Euch und Spanien, das Euch und Uns so lieb ist, betroffen haben, durch Eure eigene Person ein lebendiges Zeugnis gebet von Euerer Anhänglichkeit an den Glauben Eurer Ahnen, die zu Hunderten und zu Tausenden - Ihr selbst gehört ja zu dieser glorreichen Schar - als Bekenner und Märtyrer das bereits so ruhmreiche Heldenbuch der Märtyrer der Kirche Spaniens bereichert haben; heldenmütige Anhänglichkeit, die - dies zu wissen, ist Uns unsäglicher Trost - obendrein Gelegenheit zu so gewaltigen und von so tiefer Frömmigkeit zeugenden Sühneleistungen gegeben hat und zu einem so umfassenden und in die Tiefe gehenden Erwachen echter Frömmigkeit und wahrhaft christlichen Lebens, vor allem in den Reihen des guten spanischen Volkes, daß sie gelten können als Verkünder und Vorboten besserer und glücklicherer Tage für ganz Spanien. Diesem guten und in unerschütterlicher Treue ergebenen Volk, diesem so lieben und edelmütigen Spanien, das so vieles erduldet hat, gilt Unser Segen und soll er zuteil werden. Dahin geht auch Unser tägliches Gebet und wird weitergehen, bis der ungetrübte Friede ganz und sicher wiederhergestellt ist.

Ueber alle politische und weltliche Betrachtung hinaus gilt Unser Segen aber auch in ganz besonderer Weise allen jenen, die sich der schweren und gefährlichen Aufgabe unterzogen haben, zu verteidigen und wiederherzustellen das Recht und die Ehre Gottes und der Religion, und damit das Recht und die Würde der Gewissen, als erste Bedingung und festestes Fundament allen menschlichen und bürgerlichen Wohlstandes. Diese Aufgabe ist schwer und gefahrvoll; die Verteidigung ist außerordentlich schwer und oft gefährlich, weil allzuleicht sie durch die Last der Schwierigkeiten des Verteidigungskampfes fast undurchführbar und fast nicht mehr voll verantwortbar wird; ferner schleichen sich allzu leicht unrichtige Absichten und egoistische oder Parteiinteressen ein und verkehren den sittlichen Wert der Handlungen und trüben jeden Sinn für Verantwortung. Unser väterliches Herz kann nicht vergessen, sondern erinnert sich mehr als je in diesem Augenblick, und zwar mit dem Gefühl aufrichtigster und dankbarer Vaterliebe an alle, die in reinster Absicht den Versuch unternommen haben, im Namen der Menschlichkeit zu vermitteln. Unsere Anerkennung dafür hat keinerlei Einbuße dadurch erlitten, daß Wir feststellen mußten, daß ihre edlen Versuche zu keinem Ergebnis geführt haben.

Und die Anderen? Was sollen Wir sagen von allen jenen anderen, die unsere Söhne sind und bleiben, auch wenn sie sich Dingen und Personen gegenüber, die Uns besonders wert und heilig sind, mit äußerst gehässigen und grausamen Taten und Methoden, ja selbst gegenüber Unserer Person, soweit es bei der örtlichen Entfernung möglich war, mit äußerst beleidigenden Ausdrücken und ebensolcher Haltung gehandelt haben und sich nicht wie Söhne einem Vater gegenüber benehmen, sondern wie Feinde gegenüber einem ganz besonders verhaßten Feind? Wir haben, vielgeliebte Söhne, göttliche Vorschriften und göttliche Vorbilder, deren Befolgung und Nachahmung der armen menschlichen Natur allein zu schwierig erscheinen, während sie mit der Gnade Gottes der christlichen Seele - Eurer Seele also, vielgeliebte Brüder - so schön und anziehend erscheinen, daß wir weder je daran zweifeln konnten, noch auch nur einen Augenblick zweifeln können, was wir zu tun haben: sie lieben, sie lieben mit einer ganz besonderen Liebe, die geboren ist aus Mitleid und Erbarmen; sie lieben und, da wir nichts anderes zu tun in der Lage sind, für sie zu beten; beten, daß in ihren Geist zurückkehren möge die beseligende Erkenntnis der Wahrheit und sich ihre Herzen auftun mögen der Sehnsucht und dem brüderlichen Verlangen nach dem Wohl aller; dafür beten, daß sie den Weg zum Vater zurückfinden, der sie sehnsüchtig erwartet und dem ihre Rückkehr ein herrlicher Freudentag sein wird; beten, auf daß sie sobald als möglich wieder in unserer Gemeinschaft stehen.

Wir haben dann das feste unerschütterliche Vertrauen zu Gott, dessen herrlichen Lobpreis die heutige Feier der glorreichen Kreuzerhöhung verkündet: per Crucem ad lucem —, daß bald am herrlichen Himmel Spaniens der Regenbogen des Friedens erscheint, der Eurem großen und herrlichen Lande die freudige Kunde ungetrübten und gesicherten Friedens bringen wird, als Trost nach all den Leiden, und als die beglückende Heilung aller Schäden und als Erfüllung aller gerechten und weisen Bestrebungen, die sich mit dem Wohle der Allgemeinheit decken, als Vorboten einer Zukunft in Ruhe und heiliger Ordnung, in Ehre und Wohlstand.

Nr. 272 Gebete für die verfolgten Glaubensgenossen in Spanien.

Aachen, den 17. September 1936.

Mehrere Zeitungen brachten in den letzten Tagen einen Artikel, der sowohl gegen die Bischofskonferenz in Fulda, als den Heiligen Vater den Vorwurf erhebt, daß sie kein Wort gegen die Greuel in Spanien und den dort wütenden Bolschewismus gefunden hätten. Diese Behauptung ist unwahr. Wir verweisen auf den gemeinsamen Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz vom 19. August 1936, der auf allen katholischen Kanzeln verlesen wurde, und auf die Ansprache des Heiligen Vaters in Castel Gandolfo am 14. September 1936 an etwa 500 flüchtige Vertreter des unglücklichen Spanien.

Die deutsche Uebersetzung der Ansprache des Heiligen Vaters ist am Sonntag, den 11. Oktober, von allen Kanzeln der Diözese ganz zu verlesen.

Außerdem ordne ich an, daß bis auf weiteres an allen Sonntagen in allen Kirchen bei der Nachmittagsandacht die Herz-Jesu-Litanei für die leidenden Brüder und Schwestern in Spanien gebetet werde, zugleich als Sühne für alle in diesem Lande während des Bürgerkrieges begangenen Greueltaten.

Diese vorstehende Verordnung ist den Gläubigen beim Gottesdienste von der Kanzel bekanntzugeben.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 273 Feier des Priestersamstags.

In einem Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 11. März 1936 (veröffentlicht in Acta Ap. Sedis 1936, Bd. 28, Nr. 7 vom 30. Juni 1936, S. 240 f.) wird mitgeteilt:

Die von der Kongregation der Salvatorianer so eifrig betriebene fromme Uebung, für die Heiligung des gesamten Klerus zu beten und dieses Gebet besonders an den Samstagen nach den Herz-Jesu-Freitagen zu pflegen, hat bereits an vier Millionen eifrige Teilnehmer gefunden.

Auf Bitten des P. Generals der Salvatorianer hat nunmehr der Heilige Vater Papst Pius XI. genehmigt, daß die mit der Publikation der Enzyklika „De Sacerdotio Catholico" eingeführte neue Votivmesse „De Summo et Aeterno Sacerdóte Jesu Christo" je nach Belieben entweder an dem ersten Donnerstag oder am ersten Samstag jedes Monats einmal in allen jenen Kirchen, auch als stille Messe, im Ritus dupl. 1. cl. zelebriert werden darf, in welchem am Morgen unter Billigung des Ortsordinarius besondere Gebete für die Heiligung der Priester verrichtet werden.

Nach den von der Hl. Ritenkongregation erlassenen rubrizistischen Bestimmungen darf im Jahre 1936 diese Votivmesse an allen ersten Monatssamstagen mit Gloria und Credo und ohne Commem. (nur am 7. Dezember ist com. fer.) - auch wenn das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt wäre - gelesen werden.

Die im Dekret geforderte oberhirtliche Erlaubnis zur Anordnung gemeinsamer Gebete in der bez. Meinung wird hiermit ausdrücklich erteilt. Die besonderen Gebete in dieser hl. Messe für die Förderung der Priesterberufe und die Heiligung der Priester sollen dem Diözesangebetbuch Seite 211 entnommen werden.

NB. Wegen einer bestehenden Unklarheit bezüglich des „ersten" Samstags im Monat, der nicht immer der „Priestersamstag" ist, wird bei Gelegenheit eine ergänzende Mitteilung erfolgen.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 274 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirks von der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian zur Katholischen Kirchengemeinde St. Balbina in Würselen.

1. Derjenige Teil der Gemeinde Würselen, welcher die neuerrichtete Bergmannssiedlung an der Kasinostraße umfaßt, wird seelsorglich der Katholischen Kirchengemeinde St. Balbina in Würselen zugeteilt. Infolgedessen verläuft die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden St. Sebastian und St. Balbina wie folgt:

Von der jetzigen Grenze, der Einmündung des sogenannten Weiweges in die Krefelder Straße (Punkt A des Meßtischblattes), die Achse der Krefelder Straße entlang nach Westen bis zum Schnittpunkte nördlicher Seite mit der Eisenbahn Würselen-Kohlscheid (B), von hier die Luftlinie bis zum Schnittpunkte der Morsbacher Straße mit der Teutstraße (C), dann die Teutstraße als Achse bis

zu ihrer Mündung in die Kasinostraße (D), weiter die Kasinostraße nach Norden bis zum eingezeichneten Fußpfad dicht hinter dem Eigentum Rauscheid (E), dann diesen Fußpfad verlängert bis zum alten Eisenbahndamm Würselen-Kohlscheid (F), weiter den Bahndamm entlang bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Wurmbach (G), dann den Wurmbach entlang weiter nördlich bis zum Schnittpunkt mit der alten Grenze (H).

2. Die Umpfarrung erfolgt ohne jede Entschädigung.

3. Die Urkunde tritt rückwirkend ab 1. April 1936 in Kraft.

Aachen, den 11. Mai 1936.

J.-Nr. R 1146/35.

Der Bischof von Aachen
gez.: Dr. Vogt.

(Siegel.)

✤

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 11. Mai 1936 von dem Bischofe von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung eines Bezirks von der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian zur Katholischen Kirchengemeinde St. Balbina in Würselen wird auf Grund der von dem Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mittels Erlasses vom 25. Juli 1936 - G. II. 3859 - erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt."

Aachen, den 31. August 1936.

Der Regierungspräsident
gez.: Vogelsang.

(Siegel.)

II. 3. Nr. Ka. 23/7.

Nr. 275 Instructio pro Confessariis.

Aquisgrani, die 17. Septembris 1936.

Rev. Dnos Confessarios dioecesis nostrae docemus, Sacram Paenitentiariam Apostolicam decreto d. d. 18. m. Aprilis 1936 statuisse:
Absolutionem sacerdotum ab excommunicatione ob attentatum etiam civile tantum matrimonium et actu cum muliere caste conviventium eorumque admissionem ad participationem sacramentorum more laicorum Sacrae Paenitentiariae Apostolicae exclusive esse reservatas, et si forte concederentur ab aliquo sacerdote in periculo mortis, manere obligationem ad ipsam Sacram Paenitentiariam recurrendi, ut praescribitur canone 2252 pro censuris a iure Sanctae Sedi specialissimo modo reservatis. Quod decretum Ssmus Dominus Noster Pius Pp. XI in omnibus adprobare et confirmare dignatus est.

Vicariatus Generalis.

Nr. 276 Betr. Ansetzung katholischer Siedler.

Aachen, den 17. September 1936.

Aus dem Kirchl. Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau Stück 14 vom 27. 8. 1936 entnehmen wir:

Auf Grund der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 15. 5. 1935 betreffend Regelung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse im Siedlungsverfahren (abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt Stück 10 vom 24. 6. 1935 Nr. 116) ist der § 2 b des Reichssiedlungsgesetzes erneut und geklärt in Erinnerung gebracht. Es ist in diesem Erlaß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß „bei Ansetzung der Neubauern seitens des Siedlungsunternehmens darauf zu achten ist, daß tunlichst die Konfession der anzusetzenden Neubauern in die konfessionelle Struktur der Gegend hineinpaßt, in der sie angesiedelt werden sollen."

Es wird darum der Hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß dieser Erlaß genauestens beobachtet und bei evtl. Verstößen dagegen dem Diözesan-Caritasverband, Abteilung Siedlungsdienst, Breslau I, Domplatz 11, Mitteilung gemacht wird.

In Zukunft werden von Zeit zu Zeit im Kirchlichen Amtsblatt die schlesischen Siedlungsvorhaben veröffentlicht werden, die für katholische Bewerber, vom Seelsorglichen gesehen, empfohlen werden können. Die Hochwürdige Pfarrgeistlichkeit wird gebeten, evtl. Siedlungsinteressenten auf die zu empfehlenden Siedlungsobjekte hinzuweisen.

Folgende Siedlungsvorhaben können im seelsorglichen Interesse katholischen Siedlungsbewerbern empfohlen werden:

A. Von der Schlesischen Landgesellschaft Breslau I,
Herbert-Stanetzki-Straße 46:

1. Gut Bernsdorf, Kr. Frankenstein, Pfarrei Münsterberg.
2. Gut Mislawitz, Kr. Militsch, Pfarrei Sulan.

3. Rittergut Dammelwitz, Kr. Ohlau, Pfarrei Thomaskirch.
4. Rittergut Neuwaldau, Kr. Freystadt, Pfarrei Neuwaldau.
5. Rittergut Quaritz, Kr. Glogau, Pfarrei Quaritz.
6. Gut Rietschütz, Kr. Glogau, Pfarrei Rietschütz.
7. Rittergut Nieder-Hermsdorf, Kr. Goldberg, Pfarrei Haynau.

B. Von der Oberschlesischen Landgesellschaft, Oppeln OS., Sternstraße 24:

8. Rittergut Boblowitz, Kr. Leobschütz, Pfarrei Branitz, Filialkirche in Boblowitz.
9. Rittergut Albrechtsdorf, Kr. Rosenberg OS., Pfarrei Rosenberg.

C. Von der Deutschen Ansiedlungsbank, Berlin W 8, Behrenstr. 14/16:

10. Gut Krausendorf, Kr. Landeshut, Pfarrei Landeshut.

D. Von der Gesellschaft für Landsiedlung, Berlin W 9, Eichhornstraße 6:

11. Rittergut Maserwitz, Kr. Neumarkt, Pfarrei Maltsch a. d. Oder.

Bemerkung des Generalvikariates:

Die Seelsorgsgeistlichen wollen katholische Siedlungslustige auf diese Siedlungsmöglichkeiten aufmerksam machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 277 Teilnahme am schulplanmäßigen Religionsunterricht und am Schulgottesdienst.

Aachen, den 28. September 1936.

Nachstehende Anordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. Juni 1936 geben wir bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Stellvertreter des Führers hat durch Verfügung vom 13. Oktober 1933 (Verordnungsblatt der Reichsleitung, S. 125) angeordnet:

„Kein Nationalsozialist darf irgendwie benachteiligt werden, weil er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession oder weil er sich überhaupt zu keiner Konfession bekennt. Der Glaube ist eines jeden eigenste Angelegenheit, die er nur vor seinem Gewissen zu verantworten hat. Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden."

In letzter Zeit ist aus der Schulverwaltung wiederholt über Zweifelsfragen zu dieser Anordnung an mich berichtet und meine Entscheidung über Einzelfälle erbeten worden. Für den Bereich der mir unterstellten Schulen ordne ich daher an:

1. Zur Teilnahme am schulplanmäßigen Religionsunterricht, an Schulgottesdiensten, Schulandachten und ähnlichen religiösen Schulveranstaltungen darf kein Schüler gezwungen werden. Es bedarf jedoch zur Vermeidung von Störungen des Schulbetriebes einer ordnungsmäßigen Abmeldung durch die dazu berechtigten Personen.
2. Zur Erteilung des Religionsunterrichts, zur Abhaltung religiöser Schulveranstaltungen und zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen dürfen Lehrer nicht gezwungen werden, wenn sie sich ordnungsmäßig der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gegenüber aus Gewissensbedenken dazu außerstande erklären.
3. Soweit sich hinsichtlich der Verwendung von Lehrkräften, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, Schwierigkeiten ergeben, ist mir in jedem Einzelfalle zu berichten.

Ich ersuche, die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, daß in Ihrem Geschäftsbereich nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

E. IIa Nr. 1177 II., E. III., E. IV., E. V., M.

Nr. 278 Aufwandsentschädigungen der Geistlichen.

Aachen, den 25. September 1936.

Wir geben Nachfolgendes zur Kenntnis:

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Präsident des
Landesfinanzamts
S 2226 — 440 I/e

Köln, 15. September 1936.

Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen der Geistlichen ist im 5. Lohnsteuersammelerlaß vom 5. Juli 1936 unter Abschnitt II, 4 geregelt. Bisher bestanden Zweifel darüber, ob die Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 30 RM. bzw. 15 RM. auch bei den Anstaltsgeistlichen, Religionslehrern, Mitgliedern des Domkapitels, Domvikaren usw., die keinen Seelsorgebezirk verwalten, anzuerkennen sei. Entgegen meiner Auffassung hat der Herr Reichsminister der Finanzen in einem den Finanzämtern nicht mitgeteilten Erlaß vom 2. September 1936 — S 2226 A — 389 III — entschieden, daß die Anerkennung von Aufwandsentschädigungen in dem in Abschnitt II 4 des Fünften Lohnsteuersammelerlasses geregelten Umfange an die Erfüllung weiterer als der dort genannten Voraussetzungen (z. B. daß der Geistliche tatsächlich einen Seelsorgebezirk verwalte) nicht gebunden sei. Dagegen könnten die Grundsätze auf Geistliche im Ruhestande keine Anwendung finden.

Weiter ist durch den genannten Erlaß im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten nochmals klargestellt worden, daß die Zulage zum Grundgehalt, die nach der Besoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preußen den das Amt eines Dechanten bekleideten Geistlichen in Höhe von jährlich brutto 600 RM. gezahlt wird, nicht als Dienstaufwandsentschädigung angesehen werden kann. Sie bildet vielmehr in allen Fällen zusätzliches Gehalt.

Wegen der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse sehe ich davon ab, allgemein einen größeren Gehaltsteil als Dienstaufwand der Dechanten festzusetzen. Wenn im Einzelfalle den katholischen Pfarrern, die das Amt eines Dechanten bekleiden, durch die Verwaltung ihres Pfarr- und Dechantenamtes Werbungskosten entstehen, die über den allgemein als steuerfrei anerkannten Gehaltsteil von monatlich 30 RM. bzw. 15 RM. hinausgehen, so haben sie nach § 20 LStDVO. die Möglichkeit, durch Einzelnachweis dieser Ausgaben eine entsprechende Erhöhung des gesetzlichen Pauschsatzes für Werbungskosten und Sonderausgaben herbeizuführen. Bei der Prüfung der geltend gemachten Abzüge können die unter Ziffer 2 meiner Verfügung vom 24. Dezember 1935 — S 2226 A — 362 I/e — angegebenen Beträge als Anhaltspunkte dienen.

Im Auftrage
gez.: Sopp.

Abdruck zur Kenntnis.
Im Auftrage:
gez. Sopp.

An
das Bischöfliche Generalvikariat
in Aachen.

Beglaubigt:
Döller
Zollsekretär.

Nr. 279 Urkundensteuergesetz.

Aachen, den 28. September 1936.

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung zum Urkundensteuergesetz im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juni 1936 Stück 12 Nr. 181 bemerken wir noch folgendes:

Die bisherigen Befreiungen des Preußischen Stempelsteuergesetzes sind in das Urkundensteuergesetz nicht aufgenommen worden, so daß ab 1. Juli 1936 auch die kirchlichen sowie die gemeinnützigen und mildtätigen Unternehmen (Anstalten, Stiftungen, Korporationen usw.) urkundensteuerpflichtig sind.

Wir bitten sämtliche Kirchengemeinden und alle anderen jetzt urkundensteuerpflichtigen kirchlichen Institutionen, sorgfältig und in beweiskräftiger Form die in Ausführung des neuen Reichsurkundensteuergesetzes ab 1. 7. 1936 vorgenommenen Versteuerungen zu registrieren, damit gegebenenfalls nachweisbar ist, welche Steuerbeträge seit dem 1. 7. 1936 an Urkundensteuer gezahlt worden sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 280 Gebührenfreiheit bei Amtshandlungen von Notaren.

Aachen, den 25. September 1936.

Bei Inanspruchnahme von Notaren bei Rechtsgeschäften mögen die Kirchengemeinden die Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare vom 15. April 1936 (RGBl. I S. 368) beachten. Während die Kirchengemeinden bisher Gebührenbefreiungen nur bei Inanspruchnahme der Gerichte genossen, ist durch die angeführte Verordnung jetzt auch eine Ermäßigung der Notariatsgebühren um 80 v. H. der sonst zur Hebung gelangenden Gebühren vorgesehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 281 Staatliche Anordnung über Papierformate.

Aachen, den 25. September 1936.

Auf Veranlassung des Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers ist unter dem 21. April 1936 eine „Anordnung Nr. 2 der Ueberwachungsstelle für Papier (Herstellung von Papiererzeugnissen in Normformaten)" getroffen worden, die seit dem 1. Juni 1936 in Kraft getreten ist. Wir geben im folgenden den wesentlichen Inhalt dieser Anordnung wieder und weisen darauf hin, daß für die Behörden und die Körperschaften des öffentlichen Rechts der § 6 von besonderer Bedeutung ist:

§ 1.

Papiere und Kartons, die als Schreib-, Schreibmaschinen-, Schreibmaschinendurchschlag- und Abzugpapier bzw. als Postkartenkarton, für den Geschäfts- und Behördenschriftverkehr Verwendung finden, sowie Karteikartenkarton dürfen nur in den Normformaten der Reihe A oder in den dazu passenden Rohbogenformaten oder Rollenbreiten hergestellt werden.

Aktendeckelkarton darf nur im Format 324 × 458 Millimeter oder einem Vielfachen davon hergestellt werden.

§ 2.

Die nach § 1 zugelassenen Normformate der Reihe A sind:

A 0	= 841 × 1189 mm	aus	Rohbogen	860 × 1220 mm
A 1	= 594 × 841 mm	„	„	610 × 860 mm
A 2	= 420 × 594 mm	„	„	430 × 610 mm
A 3	= 297 × 420 mm	„	„	305 × 430 mm
A 4	= 210 × 297 mm	„	„	215 × 305 mm
A 5	= 148 × 210 mm	„	„	215 × 305 mm
A 6	= 105 × 148 mm	„	„	215 × 305 mm
A 7	= 74 × 105 mm	„	„	215 × 305 mm
A 8	= 52 × 74 mm	„	„	215 × 305 mm

§ 3.

Ausgenommen hiervon sind die Papiere für Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen oder mechanische Buchungsvorrichtungen, deren technische Einrichtung andere als Normformate der Reihe A erfordert, ferner bis auf weiteres die Papiere zur Herstellung von Geschäftsbüchern und bis auf weiteres die Herstellung von Karteikarten, die zur Ergänzung vorhandener Karteien in anderen Normformaten bestimmt sind.

§ 6.

Vordrucke, Drucksachen, Geschäftsberichte, Amts- und Verordnungsblätter und die laufenden amtlichen Veröffentlichungen der Behörden, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen nur in Normformaten der Reihe A hergestellt werden.

Soweit die laufenden amtlichen Veröffentlichungen noch nicht in Normformaten der Reihe A erscheinen, ist ihre Umstellung spätestens binnen zwei Jahren, vom Inkrafttreten dieser Anordnung ab gerechnet, durchzuführen.

§ 11.

Abweichungen von den Formaten nach § 2 sind grundsätzlich nach unten zu legen. Sie dürfen bei jedem Schnitt 1,5 Millimeter nicht überschreiten.

Abweichungen auf- oder abwärts von den Gewichten nach §§ 4 und 5 dürfen bei den Papieren nach § 4 a, b und c 2,5 %, bei den Kartons nach § 4 d, e und f und bei den Briefumschlagpapieren nach § 5 4 % nicht überschreiten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 282 Anordnung über die Anzeige des Bedarfs an Arbeitskräften bei Durchführung öffentlicher Bauarbeiten.

Aachen, den 28. September 1936.

Nachstehende Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 26. Juni 1936 — III 3 8750/27 — geben wir hiermit zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Die für die zu erstattenden Anzeigen notwendigen Vordrucke können gegebenenfalls beim zuständigen Arbeitsamt eingefordert werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 786) ordne ich mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers, des Reichs-

wirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers folgendes an:

§ 1.

(1) Der Bedarf an Arbeitskräften für eine öffentliche Bauarbeit, die an der Baustelle Arbeitslöhne von mehr als 25 000 RM. erfordert, ist von dem Bauherrn oder der zuständigen Bauverwaltung sowohl unmittelbar nach der Beschlußfassung als auch vor Beginn der Arbeit anzuzeigen; falls die im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Angaben unmittelbar nach der Beschlußfassung über die Bauarbeit auch überschlägig noch nicht gemacht werden können, sind sie nachzuholen, sobald sie verfügbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Bauarbeiten vom Bauherrn oder von der zuständigen Bauverwaltung selbst oder in ihrem Auftrage durch Unternehmer ausgeführt werden. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Bauherr oder die zuständige Bauverwaltung die Arbeit ausschließlich mit ihren ständigen Arbeitskräften auszuführen beabsichtigen.

(2) Oeffentliche Bauarbeiten im Sinne dieser Anordnung sind Hoch- und Tiefbauarbeiten, die von den Dienststellen des Reiches und der Länder, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, ferner Hoch- und Tiefbauarbeiten der Betriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität, der gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen einschließlich der Organe der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 517, 593) und der Kleinbahnen.

§ 2.

(1) Die Anzeige, die unmittelbar nach der Beschlußfassung über die beabsichtigte Ausführung der Bauarbeit zu erstatten ist, ist an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu richten. In der Anzeige sind Ort, Art und Umfang der Arbeit (Gesamtkosten, davon Lohnsumme), voraussichtliche Ausführungszeit (Beginn und Beendigung) sowie die Zahl der Arbeitskräfte anzugeben.

(2) Die Anzeige, die grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Arbeit zu erstatten ist, ist an das Arbeitsamt zu richten, in dessen Bezirk die Arbeitsstätte liegt. In der Anzeige sind der Bauort, der Tag des Arbeitsbeginns sowie die Zahl der zu Anfang und in den ersten Wochen einzustellenden Arbeitskräfte (bei Hochbauten bezüglich der Rohbauarbeiten) anzugeben.

(3) Zur Ergänzung der Anzeigen sind auf Anfragen der Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die zur Regelung des Arbeitseinsatzes notwendigen sonstigen Auskünfte zu erteilen.

§ 3.

Die Anordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Präsident
der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
Dr. Syrup.

Nr. 283 Bezahlung von Künstlern, Unternehmern und Handwerkern.

Aachen, den 28. September 1936.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß bei der Vergebung von Aufträgen an Architekten, Maler, Bildhauer sowie an Unternehmer und Handwerker die Festsetzung der Honorare und Vergütungen sich in den Grenzen der Gebührenordnungen und Tarife hält. Es geht nicht an, daß bei der Vergebung von solchen Arbeiten die Gebühren bzw. Löhne unter den Mindestsatz der für die betreffenden Berufsgruppen maßgebenden Gebühren heruntergedrückt werden. Hierdurch würden die betreffenden Auftragnehmer sich der Bestrafung seitens ihrer Berufsorganisationen aussetzen und in einen Konflikt mit ihren berufsständisch übernommenen Verpflichtungen geraten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 284 Bestandsaufnahme alter Kirchenbücher.

Aachen, den 30. September 1936.

Einer Anweisung des Herrn Reichsministers des Innern zufolge wird bei der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin ein Nachweis über Per-

sonenstandsregister angelegt. Die für diesen Zweck erforderlichen Feststellungen werden zurzeit im Regierungsbezirk Düsseldorf vorbereitet, wo auch die bei den Pfarrämtern befindlichen alten Kirchenbücher miterfaßt werden sollen. Wir weisen hiermit die im Düsseldorfer Regierungsbezirk gelegenen Pfarren und Rektorate an, den Standesbeamten, die mit den örtlichen Feststellungen betraut sind, Angaben über die Zahl der Kirchenbücher und den Zeitraum, über den sie sich erstrecken, zu machen, und eine Abschrift dem Bischöflichen Generalvikariat einzusenden. Selbstverständlich bleiben die Kirchenbücher selbst in Besitz und Verwahrung der Pfarrgemeinden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 285 Meldung der Arbeitsdienstpflichtigen.

Aachen, den 28. September 1936.

Am 1. Oktober beginnt wieder ein neues Halbjahr des Reichsarbeitsdienstes, zu dessen Ableistung die jungen Männer, zunächst des Jahrganges 1915 einberufen sind. Wohl jede Pfarrei unseres Bistums wird katholische Arbeitsdienstler in den Bereich der „Wandernden Kirche" senden.

Wir erinnern darum nachdrücklichst an die Bestimmungen über die Meldung der Arbeitsdienstler. Das geordnete und pünktlich funktionierende Meldewesen ist die Voraussetzung für die Möglichkeit der Seelsorge an den Gliedern der „Wandernden Kirche". Die Hochwürdigen Herren Dekanatsvertreter wollen mit dafür Sorge tragen, daß bis zum 20. Oktober 1936 alle hierher gemeldet sind. Die Meldung muß enthalten: die genauen Personalien des Arbeitsdienstlers, mit seinem Heimatwohnort, besonders aber auch seine neue Anschrift im Arbeitsdienstlager. Ein Durchschlag dieser Meldung ist zu den Akten des Pfarramtes zu nehmen. Von hier aus werden die in der „Wandernden Kirche" tätigen Herren Seelsorger über die Anschriften der in ihrem Bezirk weilenden Arbeitsdienstler unterrichtet.

Was von den Arbeitsdienstlern gilt, gilt auch für alle, die in die Landhilfe ziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 286 Betr. Beichtväter von Ordensschwestern.

Aachen, den 28. September 1936.

Es liegt Grund vor, auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Für jede Niederlassung von Ordensschwestern wird ein ordentlicher und ein außerordentlicher Beichtvater in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Gegen Ablauf dieser Zeit ist nach den kanonischen Vorschriften eine schriftliche und geheime Abstimmung der Schwestern erforderlich, ob dieselben ihren bisherigen ordentlichen Beichtvater für weitere drei Jahre zu behalten wünschen. Die Stimmzettel sind einzeln zu verschließen und von der zuständigen Oberin (oder auch der Generaloberin des Mutterhauses) an uns zur Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung einzusenden.

Für die Verlängerung der Vollmacht des außerordentlichen Beichtvaters bedarf es einer solchen Abstimmung nicht.

Die Dokumente über die Bevollmächtigung sowohl des ordentlichen wie des außerordentlichen Beichtvaters sind von der zuständigen Oberin (oder auch der Generaloberin des Mutterhauses) zusammen mit dem Antrage auf Verlängerung der Vollmachten uns einzureichen.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer wollen den Oberinnen der in ihren Pfarreien vorhandenen weiblichen Ordensniederlassungen diese Vorschriften zur Nachachtung bekanntgeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 287 Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung.

Aachen, den 28. September 1936.

Am Dienstag, den 13. Oktober, findet in der Aula der Ursulinen-Schule zu Aachen (Bergdriesch Nr. 32/36) die Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung statt.

10 Uhr: Prof. Dr. Adam-Tübingen: Die dogmatische Grundlage der Liturgie. 2 Vorträge.

15 Uhr: Aussprache über neue Formen unserer Glaubensverkündigung, eingeleitet von Prof. Dr. Neuß-Bonn.

Es sollen besprochen werden die Predigt, der religiöse Vortrag, die Katechese für die Erwachsenen, die Belehrung der Jugend und die Schriftlesung.

Wir setzen voraus, daß die Verhandlungsgegenstände bei der Hochwürdigen Geistlichkeit großes Interesse finden und erhoffen einen zahlreichen Besuch der Veranstaltung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 288 Borromäusverein.

Schulungskursus des Borromäusvereins vom 5. bis 9. Oktober 1936.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß im Borromäushaus, Bonn, Wittelsbacher Ring 9, vom 5. bis 9. Oktober 1936 ein Schulungskursus für Leiter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stattfindet. Wir empfehlen die Teilnahme an diesem Kursus und veröffentlichen nachstehend das Programm.

Montag, den 5. Oktober 1936:

10.00 Uhr: Begrüßung der Kursusteilnehmer.

10.30 Uhr: Prof. Dr. Steinbüchel-München: Die Entchristlichung des Denkens seit der Aufklärung.

16.00 Uhr: Prof. Dr. Behn-Bonn: Die Abwehr- und Aufbauarbeit des Katholizismus seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Dienstag, den 6. Oktober 1936:

9.00 Uhr: Die Hausbücherei und ihre Auswertung.

11.00 Uhr: Dr. Hümmeler-Düsseldorf: Die Aufgabe des religiösen Buches in der heutigen Zeit.

16.00 Uhr: Dr. Jost-Bonn: Möglichkeiten und Behinderung der Werbung für Verein und Bibliothek.

Mittwoch, den 7. Oktober 1936:

9.30 Uhr: Dr. Dietrich-Salzburg: Die Aufgaben des katholischen Verlegers und Autors.

Donnerstag, den 8. Oktober 1936:

9.00 Uhr: Dr. Rumpf-Bonn: Die Schöne Literatur in der Pfarrbücherei.

11 Uhr: Rombach-Freiburg: Was fordert die Jugend von der Bücherei?

16.00 Uhr: Dr. Rumpf-Bonn: Ueberführung der Nur-Leser in die Mitgliedschaft.

Freitag, den 9. Oktober 1936:

9.00 Uhr: Direktor Braun-Bonn: Unsere Aufgaben.

Die Teilnahme am Kursus ist kostenlos. Anmeldungen sind an das Generalsekretariat des Borromäusvereins, Bonn, Wittelsbacher Ring 9, zu richten. Von dort aus werden auch Wohnungen vermittelt. Jedoch ist umgehende Meldung notwendig.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 289 Zweite religiöse Führerwoche in Altenberg für Priester und Laien.

Aachen, den 28. September 1936.

Auf vielfachen Wunsch und wegen Ueberfüllung der ersten Woche wird die religiöse Führerwoche über die Aufgabe:

„Das Brautpaar und die junge Familie in der Pfarrgemeinde"

wiederholt, und zwar in der Woche vom 11. bis 15. Oktober 1936 im Exerzitienhaus Altenberg bei Köln.

Die Anreise erfolgt Sonntag, 11. Oktober, Eintreffen bis 19 Uhr abends, Abschluß Donnerstag, 15. Oktober, 17.30 Uhr. Die Kosten betragen 18 RM. - Anmeldungen möglichst umgehend erbeten an das Exerzitienhaus Altenberg bei Köln.

Das Programm sieht folgende Themen vor:

Liebe und Ehe in Zeit und Kirche,
Anruf des Brautpaares an die Kirche,
Erziehung der Mannesjugend zu Ehe und Familie vom Kindesalter bis zur Brautzeit,
Erziehung der Frauenjugend zu Ehe und Familie vom Kindesalter bis zur Brautzeit,
Bräuteexerzitien,
Brautleuteseelsorge: Inhalte - Formen,
Situation der jungen Männer in Zeit und Kirche,
Führung und Bewegung junger Männer in Zeit und Kirche,
Praktische Pfarrseelsorge der jungen Männer und jungen Familien,
Berichte aus dem Lande,
Männliche Askese,
Situation der Familie und die Aufgabe der Elternschulung,
Familienwochen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 290 Religiöse Bücher für Rekruten.

Aachen, den 28. September 1936.

Die religiöse Vorbereitung der Rekruten auf den Heeresdienst umfaßt neben anderen Aufgaben auch die Bereitstellung guter religiöser Literatur. Die Leiter der Exerzitienkurse werden sich die Vermittlung geeigneter Bücher angelegen sein lassen.

In diesem Zusammenhange weisen wir besonders hin auf das von dem stellvertretenden katholischen Feldbischof der Wehrmacht Rarkowski herausgegebene Militär-Gebet- und Gesangbuch sowie auf das vom Standortpfarrer Werthmann verfaßte Büchlein „Wir wollen dienen". Beide Bücher sind erschienen im Wehrverlag Josef Bercker in Berlin. Eine besondere Empfehlung verdient auch das im Verlage von Herder in Freiburg i. Br. erschienene Buch von Dr. Johannes Stepkes „Wehrhaft - Mannhaft", das kartoniert 1,20 RM., in Leinen gebunden 1,60 RM. kostet. Den Seelsorgern empfehlen wir, ihren zum Heeresdienst einberufenen Gemeindeangehörigen eines dieser Bücher mit auf den Weg zu geben. Gegebenenfalls kann die Anschaffung des Militär-Gebet- und Gesangbuches auf Kosten der Kirchenkasse erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 291 Christus muß König sein!

Aachen, den 28. September 1936.

Zeiten großer Entscheidungen brauchen große Gedanken. Die Gläubigen tief und lebendig mit dem großen Gedanken des Christkönigsfestes zu erfüllen, ist darum ein wichtiges religiöses Anliegen der Gegenwart und liegt sicher ganz in der Intention des „Papstes der Katholischen Aktion". Anregungen und Material für eine wirkungsvolle Gestaltung dieses Festes in den Pfarrgemeinden bringt die jetzt neu zusammengestellte Materialmappe

„Christus muß König sein".

Sie enthält u. a. Skizzen für Predigten, Triduen und Wochen über den Christkönniggedanken, Sprechchöre, Lieder und kirchliche Andachten. Sie ist zu beziehen von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstr. 20, zum Preise vom 2,50 RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 292 Melodienbüchlein für die Kirchenliedproben.

Das Melodienbüchlein, dessen Herausgabe in dem „Merkblatt zur Pflege des deutschen Kirchenliedes" vom 30. 6. d. J. angekündigt war, erscheint in den nächsten Tagen. Es enthält außer den in diesem Jahre in der ganzen Diözese einzuübenden 16 Liedern eine weitere Anzahl von Liedern, die einer späteren Einübung vorbehalten sind. Bei der bisher noch geringen Verbreitung des Diözesangesangbuches mit Noten erweist sich dieser Notbehelf für die Volksproben als unbedingt erforderlich. Die Benutzung des Büchleins, dessen Preis nur 8,50 RM. für 100 Stück beträgt, wird den Gemeinden wärmstens empfohlen. Den Bedarf wolle man baldigst nach hier melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 294 Priester-Exerzitien.

finden statt:

vom 4. Okt. bis 10. Okt. in Schönstatt bei Vallendar (Rhein);

vom 12. Okt. bis 16. Okt. in St. Johannesburg, Leutesdorf a. Rhein (Leiter Pater Joh. M. Haw);

vom 12. Okt. bis 16. Okt. in St. Augustin bei Siegburg;

vom 12. Okt. bis 16. Okt. in Maria Laach;

vom 13. Okt. bis 17. Okt. in Essen-Borbeck, St. Augustinus;

vom 19. Okt. bis 23. Okt. im Exerzitienhaus Bethlehem in Bergheim (Erft);

vom 19. Okt. bis 23. Okt. im Redemptoristenkloster in Bochum i. W.;

vom 3. Nov. bis 12. Nov. im St. Bonifatiushaus in Emmerich;

vom 9. Nov. bis 13. Nov. in St. Augustin bei Siegburg;

vom 9. Nov. bis 13. Nov. im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim (Eifel);

vom 9. Nov. bis 13. Nov. in der Benediktinerabtei in Gerleve bei Coesfeld i. W.;

vom 9. Nov. bis 13. Nov. in Maria-Laach;

vom 9. Nov. bis 13. Nov. im Franziskanerkloster in Olpe i. Westf.;

vom 9. Nov. bis 13. Nov. in Schönstatt bei Vallendar am Rhein;

vom 10. Nov. bis 14. Nov. in Essen-Borbeck, St. Augustinus;

vom 16. Nov. bis 20. Nov. im Redemptoristenkloster in Bochum i. W.;

vom 23. Nov. bis 27. Nov. in Maria-Laach;

vom 23. Nov. bis 27. Nov. im Exerzitienhaus St. Josef in Vaals bei Aachen (Pater Kentenich);

vom 23. Nov. bis 27. Nov. im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim (Eifel);

vom 30. Nov. bis 3. Dez. im Redemptoristenkloster in Bochum i. W.;

vom 14. Dez. bis 18. Dez. in St. Augustin in Siegburg;

vom 14. Dez. bis 18. Dez. im Redemptoristenkloster in Bochum i. W.;

vom 14. Dez. bis 18. Dez. im Bonifatiushaus in Emmerich;

vom 14. Dez. bis 18. Dez. in Schönstatt bei Vallendar (Rhein).

Ernennung eines Prosynodalexaminators.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 19. September den Hochwürdigsten Herrn Hausprälaten Josef van der Velden, Vizepräsident und Generalsekretär des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, zum Prosynodalexaminator ernannt.

Nr. 295 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 21. Sept.: Roeckerath Michael, Kaplan an St. Marien in Aachen, zum Assistenten am Bischöflichen Generalvikariat in Aachen;

am 23. Sept.: Langen Josef, Neupriester aus Odenkirchen, zum Kaplan in Oedt (Dekanat Kempen);

" " " Kniebeler Theodor, Neupriester aus Eschweiler, zum Hauskaplan in Karken (Dekanat Heinsberg), unter Zurücknahme seiner Ernennung nach M.Gladbach-Hardterbroich;

am 23. Sept.: Dyck Matthias, Hauskaplan in Karken, zum Kaplan in Körrenzig (Dekanat Linnich);

am 28. Sept.: Floßdorf Georg, Kaplan, zurzeit beurlaubt, zum Kaplan an St. Marien in Aachen (Dekanat Aachen-Südwest);

am 29. Sept.: Montué Heinrich, Kaplan in Merkstein-Streiffeld, zum Kaplan in M. Gladbach-Hardterbroich (Dekanat M.Gladbach-Ost);

am 30. Sept.: Jansen August, Rektor am Kloster vom Guten Hirten in Aachen, zum Pfarrer in Niederau (Dekanat Düren);

" " " Schlitt Ludwig, Pfarrer in Weyer, zum Pfarrer am Kloster vom Guten Hirten in Aachen.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 24. September d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers E. Rütters auf die Pfarrstelle Horst bei Randerath angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. September d. J. in den Ruhestand versetzt; ferner unter dem 26. September die Verzichtleistung des Pfarrers Schlitt auf die Pfarrstelle in Weyer und ihn zum Pfarrer am Guten Hirten in Aachen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben

am 15. Sept.: Schleiß Wilhelm, geb. am 10. Okt. 1884 in Schoppen, Pfarre St. Vith (Diöz. Lüttich), gew. 19. Febr. 1910, Pfarrer in Steinkirchen, 51 Jahre alt. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.– Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 Aachen, den 15. Oktober 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Hirtenwort zur Vollendung des Priesterseminars. – Hirtenwort zur Christkönigsfeier 1936. – Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk 1936/37. – Entschließung der Plenar-Bischofskonferenz vom 20. August 1936 in Fulda, betr. Bekämpfung des Alkoholmißbrauches. „Unio apostolica." – Intentionen am Allerseelentage. – Deutscher Karitasverband. – Kirchenkollekte für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge. – Betrifft: Rekruten-Exerzitien und Einkehrtage. – Betrifft: Erhebung über Bereitstellung von Kirchenland zu Siedlungszwecken nach dem Stand vom 1. Januar 1936. – Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands U. a. G. – Reichsluftschutzwerben. – Gebührenfreiheit bei Anforderung von Personenstandsurkunden und zum Nachweis der Abstammung. – Religionsangaben in den Urlisten und auf den Steuerkarten. – Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Land durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflagen (Meßstiftung). – Werkstoff für Dienstsiegel und Dienststempel. – Religionsunterricht an Berufsschulen. – Stunde der Toten. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen. – Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 296 Hirtenwort zur Vollendung des Priesterseminars.

Geliebte Diözesanen!

Das Fest Christi unseres Königs ist in diesem Jahre für uns in der Aachener Diözese ein Tag besonderer Freude. Ein Herzenswunsch Eures Bischofs, an dem Ihr alle so lebhaften Anteil genommen habt, geht in Erfüllung. Wir können das neuerbaute Priesterseminar seiner hehren Bestimmung übergeben.

Wie oft habe ich Gott den Herrn gebeten, daß er mich diesen schönen Tag erleben lasse. Er hat mein Gebet erhört. In schlichter Größe, einfach aber würdig seiner Zweckbestimmung, gediegen und für eine lange Dauer gebaut, steht das Seminar vollendet da. Mein Herz fließt über von Dankbarkeit und Freude, und ich bitte Euch alle, die Ihr mit mir gesorgt und geopfert habt, freut Euch mit mir und vereinigt Euch mit mir im Danke an den guten Vater im Himmel. Aber auch Euch selbst gebührt mein Dank. Denn wie hätte ich mein großes Vorhaben durchführen können ohne Eure tätige Hilfe. Ihr wart mit mir durchdrungen von der Notwendigkeit und Wichtigkeit des Werkes, das der Heranbildung guter Priester dient. Ihr habt mit mir gebetet und durch Eure Gaben beigesteuert zum Gelingen der großen Sache. Möget Ihr recht die Freude empfinden, die in dem Bewußtsein liegt, an einem guten Werke mitgeholfen zu haben und möge Gott der Herr reichlich die vielen Opfer segnen, die vielfach gerade aus den Kreisen der weniger gut gestellten Diözesanen gebracht worden sind. In diesem Sinne werden auch die Seminaristen Tag für Tag für die Wohltäter ihres Hauses ihre Gebete aufopfern.

Mit der Eröffnung des Hauses sind aber die Sorgen Eures Bischofs nicht zu Ende. Trotz der großen Opfer, die gebracht worden sind, war es nicht möglich, in der kurzen Zeit die ganze Bausumme aufzubringen. Es bleibt noch eine bedeutende Schuldenlast, und im ersten Jahr wird das neue Seminar noch vieler Zuwendungen bedürfen. Da bitte ich Euch herzlich: Helft mir weiter, daß auch diese Mittel aufgebracht werden, damit wir den schönen Bau bald ganz unser eigen nennen können.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Oktober 1936.

Neben diesem Anliegen habe ich noch ein anderes, größeres: Wenn nun Jahr für Jahr die Zöglinge in das neue Seminar eintreten, dann ist mein sehnlicher Wunsch, daß sie sich dort unter dem Zeichen Christi des Königs ausbilden zu Priestern und Aposteln nach dem Herzen des Heilandes und das Seminar verlassen als sittlich gefestigte Charaktere, ausgerüstet mit allem erforderlichen Wissen, stark im Glauben und mit einem Herzen voll dienender opferbereiter Liebe. Helft mir beten, daß dieses hohe Ziel erreicht wird, denn erst dann erfüllt unser neues Seminar seinen Zweck.

Den Dank an Euch alle, die Ihr mir bei dem großen Werke so treu geholfen habt, und die Ihr bereit seid, auch weiter mit mir zu sorgen und zu arbeiten, fasse ich zusammen in einen Segenswunsch für alle, Priester und Gläubige, jung und alt.

Es segne Euch der barmherzige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 10. Oktober 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✥

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, den 18. Oktober, den Gläubigen bekannt zu geben.

Die feierliche Eröffnung des neuen Seminars findet am Christkönigsfeste, nachmittags 5 Uhr, statt. Die Feier besteht aus einem Festakt in der Aula und einer kurzen sakramentalen Andacht in der Kapelle, wobei der Domchor mitwirken wird. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen sind eingeladen, an der Feier teilzunehmen, soweit sie nicht durch die Christkönigsfeiern in ihren Kirchen verhindert sind. Die besonderen Förderer und Wohltäter des Seminars erhalten Einladungen direkt von uns. Für die uns nicht bekannt gewordenen Förderer in den einzelnen Gemeinden bitten wir die Einladungen anzufordern. Bei dem beschränkten Raum kann der Kreis der Geladenen nicht weit gezogen werden. Nach Schluß der Eröffnungsfeier findet eine Führung durch die Haupträume des Seminars statt. Weitere Gelegenheiten zur Besichtigung werden noch bekanntgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 297 Hirtenwort zur Christkönigsfeier 1936.

Meine lieben Diözesanen, besonders Du,
meine katholische Jugend.

Unser gemeinsames Werk, das Priesterseminar steht vollendet da. Heute haben es uns die Baumeister schlüsselfertig übergeben. Wir haben den Segen Gottes auf das vollendete Werk herabgerufen und dem Hause die Weihe gegeben. Christus der König wird von nun ab in der Seminarkapelle wohnen. Um ihn werden diejenigen sein, die aus unserer Jugend von Gott zum Dienst im Heiligtum berufen worden sind. Aber auch ihr andern alle, die ihr mitgebaut habt an dem großen Gotteswerk, werdet im Geiste dort gegenwärtig sein als „das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Gott gehörige Volk", wie St. Petrus schreibt. So wird das neue Priesterseminar ein Stein gewordenes Sinnbild der innigen Verbindung zwischen Priester und Volk in unserer Diözese sein.

Auf die hohe Bedeutung dieser Verbindung von Priester und Volk möchte ich Euch heute an diesem Festtage ganz besonders hinweisen. In Liebe und Dankbarkeit denke ich an alle Priester, die in unserem Bistum am Reiche Gottes arbeiten und die schwerer als in ruhigen Zeiten am Joch des Herrn tragen. Mit gleicher Liebe denke ich an Euch, das gute katholische Volk, und besonders an Dich, katholische Jugend, die Ihr durch die Stürme dieser Zeit hindurch der Kirche und den priesterlichen Führern die Treue haltet, um Eure kostbarsten Güter, den heiligen Glauben und die christliche Sitte, zu bewahren und zu bewähren. Drei Gedanken sollen Euch an diesem Festtag besonders beseelen:

Der erste Gedanke sei dieser: Wir haben noch Priester und wir wollen Gott dafür danken. Ihr wißt, was Ihr an Euren Priestern habt. Wenn Unverstand oder Bosheit ihren Spott ausgießen über die Priester und über alle, die den Priestern die Treue halten, so kann Euch das nicht irremachen. Von den Spöttern sagt der Apostel: „Sie lästern alles, was sie nicht verstehen" (Jud. 10). Ihr selbst sagt es in dem Wort: „Was man nicht kennt, das liebt man nicht". Ihr seid überzeugt von der Größe und Schwere der Priesteraufgabe. Der große Bischof und Theologenerzieher Michael Sailer hat sie in die Worte an einen Primizianten gefaßt:

„Dem Schwachen kein Aergernis; dem lauernden Neide keine Blöße; dem Hungrigen keinen Stein; dem Getäuschten kein hartes Wort; dem Heiteren keinen finsteren Blick; dem Müden keine Arbeit und dem Gutmeinenden keinen Schlag; allen alle Liebe, deren sie fähig sind . . . . Du stehst zwischen Himmel und Hölle: die Ausflüsse des Himmels strömen auf Dich herab und bilden einen Strom um Dich; die Ausflüsse der Hölle strömen zu Dir herauf und bilden einen Strom gegen Dich an." Ich frage Euch, geliebte Diözesanen, habt Ihr Priester, die diesem Bilde, das der Bischof zeichnet, entsprechen oder nicht? Laßt Euch Euer Urteil nicht vorschreiben von Menschen, die nie in Ihrem Leben mit einem Priester in nähere Berührung gekommen sind, oder die in treulosem Abfall der Kirche den Rücken gekehrt haben, sondern fragt alle guten Katholiken, die Ihr kennt, fragt Eure eigne Erfahrung, dann werdet Ihr mir Recht geben, wenn ich sage: Ihr habt noch priesterliche Führer, von denen man sagen kann: Ihr Leben ist ohne Tadel, Ihr Werk ist heilig, Ihr Wort ist wahr, Ihre Meinung ist lauter und ohne Ränke. Danket Gott dafür! Ihr habt Priester, die auf großer Höhe und inmitten großer Gefahren stehend, Euch Ausspender der Geheimnisse Gottes, Künder seines Wortes, Sachwalter seiner Hoheitsrechte auf den ganzen Menschen sind. Danket Gott dafür! Und wenn einmal ein Priester sich der hohen Aufgabe nicht gewachsen zeigt, dann werft nicht lieblos einen Stein auf ihn und tragt sein Unglück nicht von Mund zu Mund, sondern betet für ihn und laßt seinen Fall vor allem nicht die zahllosen untadeligen Priester entgelten, die für Euch ihr Bestes hergeben.

Der zweite Gedanke zum heutigen Festtag sei dieser: Ihr braucht gute Priester und Ihr müßt darum beten. Jeder gute Priester ist bestimmt, für viele ein Segen zu werden. Jeder schlechte Priester kann zum Fluch und Verhängnis für ungezählte werden. „Bitte darum den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende" (Math. 9, 38). Ihr könnt und wollt sie nicht entbehren, die Gesandten Gottes, die Stellvertreter Christi. Als Kinder braucht Ihr den Priester, der Euch kennt, der Euch liebt, der Euch segnet und Euch die Sakramente Gottes spendet, der Euch Gott und jede menschliche Autorität achten lehrt. Reifende Jugend, Du brauchst den Priester besonders; er führt Dich zum Heil, er heilt Dir die Wunden, die die Kämpfe der Jugend Deinem Leben schlagen können. Wenn Ihr erwachsen seid, wollt Ihr den Priester nicht missen in Elternsorgen und Ehenot; in der Krankheit ruft Ihr ihn an Euer Lager; er bringt Euch Heil im Brote der Starken. Vom Priestertrost im Sterbezimmer weiß jede christliche Familie zu erzählen. Ja, geliebte Diözesanen, Ihr braucht gute Priester, auch die heutige Zeit hat sie nicht überflüssig gemacht. Betet darum um Geistliche, die mit Johannes erfüllt sind von Gottesliebe, die mit Petrus einen felsenstarken Glauben haben, die mit Paulus voll Tatkraft und Leidenskraft sind. Solche Priester müssen aus Euren Reihen, katholische Jugend, hervorgehen. In unserm Seminar müssen sie heranwachsen als ein Heldengeschlecht, das alles auf sich nimmt, wenn es gilt, die Brüder und Schwestern im Volk für das ewige Leben zu gewinnen, zu erhalten und reich zu machen. Denkt daran in diesen letzten Tagen des Oktobers, wenn der Rosenkranz durch Eure Hände gleitet. Mancher ist Priester geworden, weil seine gute Mutter für ihn den Rosenkranz gebetet hat. Betet, wie solche Eltern, um die Weckung von Priesterberufen. Und wenn der oder jener aus Euch den Beruf zum Priestertum in sich spürt, dann pfleget ihn als ein kostbares Gut und zeigt Euch seiner würdig.

Noch einen dritten Gedanken will ich Euch nahelegen: Ihr müßt Eure Priester lieben, keiner soll zwischen Euch und den Priester treten. Leider gibt es viel Priesterhaß in der Welt. Neulich habt Ihr in der deutschen Presse die Schlagzeile gelesen: „Moskau funkt, tötet die Priester." Dieser Ruf hat in Spanien ein Echo gefunden, wo das irregeleitete Volk seine Priester scharenweise hingemordet hat. Leider müssen wir auch in unserem Lande immer wieder versteckte und offene Angriffe auf das Priestertum beklagen. Und immer noch hört man Kampf- und Haßgesänge gegen Papst und Priestertum. Der treue Sohn der Kirche wundert sich darüber nicht, denn der Herr hat den Seinen ja vorhergesagt, was in der Welt ihr Los sein werde: „Wenn die Welt Euch haßt, so wisset: Mich hat sie vor Euch gehaßt. Wäret Ihr von der Welt, so würde die Welt das Ihrige lieben. Weil Ihr aber nicht von der Welt seid, sondern ich Euch in der Welt auserwählt habe, deshalb haßt Euch die Welt. Gedenket des Wortes, das ich zu Euch gesprochen habe: Der Knecht ist

nicht mehr als sein Herr. Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch Euch verfolgen .... Dies habe ich Euch gesagt, damit Ihr nicht irre werdet" (Joh. 15, 18 ff.; 16, 1). Wenn dies das Los der Priester auf Erden ist, so sollt Ihr durch Eure Liebe und Anhänglichkeit ihnen ersetzen, was sie an Schmach und Leid zu erdulden haben. Ich weiß es, Ihr liebt Eure Priester wirklich. Ihr stimmt nicht ein in die Reden gegen sie; Ihr singt die Haßgesänge nicht mit, wenn sie vielleicht in den Reihen angestimmt werden, in denen Ihr marschiert. Mögen Tausende in ihnen Verführer, Gefährliche, Verdächtige oder Schwärmer sehen, die noch an ein ewiges Leben glauben, von Euch weiß ich, daß Ihr Eure Liebe zum Priester nicht durch die Saat des Mißtrauens und der Lüge vergiften laßt. Laßt keine Macht zwischen Euch treten, dann werden alle die Lügen, die immer nur kurzes Leben haben, schnell vergessen sein.

Meine lieben Diözesanen! Ueber unserm Priesterseminar leuchtet das Zeichen Christi des Königs, das Euch so vertraute Christuszeichen. Dieses Zeichen soll auch über Eurem Leben leuchten, katholische Jugend und katholisches Volk. Eure Priester sollen es Euch sieghaft vorantragen und Ihr sollt ihnen treue Gefolgschaft leisten, dann wird es auch im Bistum Aachen Wahrheit werden, was auf dem Obelisk des Petersplatzes zu lesen steht: Sehet das Kreuz Christi! Fliehet ihr feindlichen Mächte! Christus siegt, Christus herrscht, Christus gebietet. Christus schütze sein Volk vor allem Uebel.

Euch alle, Eure Priester und unseren Priesternachwuchs segne ich. Alle Familien, die Pflanzstätten guter Priester sind, segne ich.

Im Namen des
† Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, den 10. Oktober 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✠

Dieses Hirtenwort ist in der Christkönigsfeier am Nachmittage an der im Andachtstext angegebenen Stelle ungekürzt und ohne Aenderungen und Erläuterungen zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 298 Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk 1936/37.

Geliebte Diözesanen!

Auch für den Winter 1936/37 hat unsere Reichsregierung mit kraftvollen Worten alle Volksgenossen zum großen Einsatz für das Winterhilfswerk aufgerufen. Nicht minder ernst und entschieden soll heute die Stimme Eueres Bischofs an Euer Ohr klingen und Euch bitten: „Laßt uns nicht müde werden, Gutes zu tun" (Gal. 6, 9). Denn wenn wir in unseren Tagen immer wieder das Herrenwort erleben „Arme habt ihr allezeit bei euch" (Matth. 26, 11), dann muß auch die Hoffnung des Völkerapostels jeder Zeit in Erfüllung gehen: „Die Liebe höret nimmer auf" (1. Kor. 13, 8).

Wohl wissen wir, daß viele von denen, die in den kommenden Wochen und Monaten um ihre Gaben angegangen werden, selbst schwer genug an der Bürde des Lebens zu tragen haben und ihre Familien nur durchbringen können unter Verzicht auf manche erlaubte Freuden und Genüsse des Lebens. Aber es ist eine Gnade Gottes, für die man ernstlich danken sollte, wenn man überhaupt noch in der Lage ist, anderen Gaben schenken zu dürfen, statt auf die Mildtätigkeit seiner Mitmenschen angewiesen zu sein. Gott der Herr hat uns den Besitz gegeben nicht so sehr als Eigentum denn als Aufgabe und Erprobung unserer Mildtätigkeit. Alles, was wir besitzen, ist sozusagen nur ein Gotteslehen, über dessen Verwaltung wir einstens einmal ernste Rechenschaft ablegen müssen. Wie beglückend ist ferner das Bewußtsein, in dem Almosen, das in rechter Gesinnung gespendet wurde, Gott selbst ein Opfer dargebracht zu haben und so seines besonderen Segens sicher zu sein. Ruft uns doch bereits das Buch der Sprichwörter das ermutigende Wort zu: „Wer sich des Armen erbarmet, der leiht auf Wucher dem Herrn; er wird ihm hinwiederum vergelten!" (Sprichwörter 19, 17).

Endlich sei noch kurz auf die nicht wegzuleugnende geschichtliche Tatsache hingewiesen, daß in allen Zeiten, in denen der Glaube stark und blühend war, auch die Werke der Barmherzigkeit stets freudig geübt wurden. Wir erinnern nur an die Blütezeit der mittelalterlichen Bruderschaften, die sich ihrem

Namen entsprechend alle zu einer großen Familie zusammenschlossen und das Band der Liebe umso enger schlangen, je größer die augenblickliche Not war. Sollte die Zeit, in der wir leben, geringere Kräfte der Liebe und Volksverbundenheit aufzuweisen haben?

Die gespendeten Gaben werden übrigens, wie uns ausdrücklich versichert wurde, nicht nur den als hilfsbedürftig anerkannten Familien und Einzelpersonen zufließen, sondern in angemessenem Verhältnis auch den karitativen Anstalten, die bisher die besonderen Sorgenkinder des gläubigen Volkes waren und dank der Lebensmittelspenden auch in den vergangenen Notjahren erhalten worden sind. Außerdem wurde von der Reichsleitung des WHW. den nachgeordneten Stellen eingeschärft, daß auch die organisierten Kräfte der Karitas in den überall zu bildenden Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit und Mitverantwortung herangezogen werden sollen.

So geben wir uns denn der Hoffnung hin, daß alle gläubigen Katholiken wie in der Vergangenheit, so auch im kommenden Winter ihre vaterländische und christliche Pflicht den notleidenden Volksgenossen gegenüber erkennen werden und an allen Bedrängten Barmherzigkeit üben; „denn das ganze Gesetz wird durch das eine Wort erfüllt, das da heißt: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst!" (Gal. 5, 16).

Aachen, den 12. Oktober 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✠

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 18. Oktober, von der Kanzel zu verlesen. Die Veröffentlichung in der Presse ist nach dem 19. Oktober gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Winterhilfe.

Aachen, den 12. Oktober 1936.

Für die kommende Winterarbeit gelten folgende Richtlinien:

1. Gemäß den zwischen der Reichsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege getroffenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit beim Winterhilfswerk 1936/37 erklären wir uns zur tatkräftigen Mitarbeit bereit. Nach dem Willen der Reichsregierung soll sie erfolgen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und des gegenseitigen Vertrauens. Um Doppelunterstützung und böswillige Ausnutzung zu verhüten, können gegenseitig vertrauliche Auskünfte über Unterstützungsfälle und Unterstützungsumfang gemacht werden.
2. Die eigene Arbeit der Pfarrkaritas wird nicht unterbrochen, besonders nicht die stille vertrauliche Hilfsarbeit an den verschämten Armen sowie die fürsorgerische Tätigkeit.
3. Die Mitgliederwerbung für die Pfarrkaritas und die Einziehung der Mitgliederbeiträge werden auch im Winter fortgesetzt.
4. Am ersten Sonntag des Monats oder an einem anderen geeigneten Sonntag ist bis Ende März des nächsten Jahres einschließlich eine Kirchenkollekte für die Armen zu halten, deren Ergebnis für die Pfarrkaritas zu verwenden ist.

Um auch von uns aus besonders armen Pfarreien und in schwierigen Einzelfällen Hilfe leisten zu können, soll die Kollekte im Monat November mit ihrem ganzen Ergebnis gleich nach der Abhaltung der Bistumskasse zugeführt werden.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Geistlichen, die Gläubigen auf diese November-Kollekte am Sonntag vor der Abhaltung nochmals mit warmer Empfehlung hinzuweisen.

Wir haben das Vertrauen, daß die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren sowohl die Abhaltung der Kollekten als auch die Abführung der gesamten November-Kollekte an die Bistumskasse als eine Gewissenssache ansehen. Eine Dispens von der Abhaltung der November-Kollekte zugunsten des Bistums wird in keinem Falle gewährt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 299 Entschließung der Plenar-Bischofskonferenz vom 20. August 1936 in Fulda, betr. Bekämpfung des Alkoholmißbrauches.

Aachen, den 5. Oktober 1936.

1. Unser Heiliger Vater hat in seiner Herz-Jesu-Enzyklika die ganze Christenheit zum starken Einsatz gegen die moderne Genußsucht als

eine der Haupturſachen der Nöte unſerer Zeit aufgerufen und als beſtes Mittel in dieſem Kampf empfohlen: Gebet und Buße. In der Enzyklika heißt es: „Gerade die Buße iſt eine Waffe, die an der Wurzel aller Uebelſtände anſetzt, nämlich an der Begierlichkeit nach materiellen Reichtümern und zügelloſen Lebensfreuden. Mittels freiwilliger Opfer, mittels praktiſch betätigten Verzichts, ſelbſt wenn er ſchmerzlich empfunden wird, mittels der verſchiedenen Bußübungen überwältigt der wackere Chriſt die niederen Leidenſchaften, die ihn zur Verletzung der ſittlichen Ordnung verleiten wollen."

Als ein beſonders zeitgemäßes Bußmittel erſcheint der Verzicht auf Genuß alkoholiſcher Getränke. Der Alkoholmißbrauch iſt eine Quelle vieler Sünden vor allem gegen das fünfte und ſechſte Gebot. Viel Unglück und Not bringt der Alkoholgenuß über einzelne und ganze Familien.

Umſomehr ſollten Prieſter und Laien die Enthaltſamkeit üben als ein Mittel der Sühne, des Opfers und des Faſtens. Es iſt zu wünſchen, daß immer mehr Geiſtliche und Laien in der Faſtenzeit auf den Alkoholgenuß verzichten. Die Beichtväter mögen bei Erteilung der Dispens vom üblichen Faſten zur Uebung dieſer Art des Faſtens die Gläubigen anhalten.

2. Das alkoholfreie Jugendleben iſt Vorbedingung einer geſunden körperlichen und ſeeliſchen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Die grundſätzliche Abſtinenz erſcheint als ein beſonders geeignetes Mittel, unter der Jugend den apoſtoliſchen Geiſt anzuregen und zu fördern.

Beſonderen Wert erhält die Jugendabſtinenz als Mittel zur Stärkung des Willens und zur Erreichung größerer Selbſtändigkeit gegenüber der Umwelt; ſie iſt daher beſonders wertvoll für die „Wandernde Kirche".

Eltern und Jugendliche mögen auch nachdrücklich auf die geſundheitlichen und ſittlichen Schädigungen des regelmäßigen ſtarken Zigarettenrauchens der Jugendlichen hingewieſen werden.

3. Jeder Pfarrer möge Sorge tragen, daß jährlich die Gefahren der Unmäßigkeit, vor allem die Gefahren des Alkoholmißbrauches, in Predigt, Unterricht und Vereinsvortrag behandelt werden, auch in Familienwochen oder Triduen.

Die Hoheneckzentrale, Berlin SW. 68, liefert einſchlägiges Material.

4. Die Trinkerrettungsarbeit ſowie die Arbeiten zur Ueberwindung der Alkoholnot werden am erfolgreichſten in Verbindung mit Kreuzbundgruppen und katholiſchen Trinkerfürſorgeſtellen durchgeführt. Die Pfarrer müſſen ſich verantwortlich fühlen dafür, daß jede Kreuzbundgruppe und katholiſche Trinkerfürſorgeſtelle einen Prieſter zum ſtändigen Mitarbeiter hat.

5. Der Prieſterverein „Sobrietas" verdient die beſondere Aufmerkſamkeit des Hochwürdigen Klerus.

6. Die Volksmiſſionare und Exerzitienmeiſter, vor allem auch die Exerzitienmeiſter der Prieſterexerzitien, mögen dieſe wichtige Seelſorgsfrage gründlich regelmäßig behandeln.

7. Die in der Krankenpflege und Erziehungsarbeit ſtehenden Patres, Ordensſchweſtern und Ordensbrüder mögen die ihnen in reichem Maße gebotenen Möglichkeiten, an der Ueberwindung der Alkoholnot mitzuarbeiten, ſtärker ausnutzen.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 300 „Unio apostolica."

Aachen, den 5. Oktober 1936.

Wir geben dem Hochwürdigen Klerus von folgender Einladung Kenntnis.

Der Prieſterverein „Unio Apostolica" für die Diözeſe Aachen hält Dienstag, 20. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im Pfarrheim St. Peter in Aachen, Peterskirchhof 3, ſeine diesjährige Generalverſammlung ab. An dieſer Veranſtaltung wird Herr Geiſtl. Rat Maximilian Jüttner, Generalaſſiſtent für Deutſchland, teilnehmen. Trotz ſeines hohen Alters von mehr als 80 Jahren hat der Herr Generalaſſiſtent die weite Reiſe von ſeinem Wohnort Glogau (Schleſien) nach dem Weſten nicht geſcheut, um auch einmal an der Generalverſammlung der Unio Apostolica in der

jungen Diözese Aachen teilzunehmen. Darum lade ich alle Mitglieder unserer Aachener Unio ein, recht zahlreich zu kommen. Auch sonstige Priester, die Interesse für die Unio haben, sind herzlichst willkommen.

Pfarrer Dr. Hünermann, Diözesandirektor.

✣

Die Beteiligung wird auch unserseits den Mitgliedern oder Interessenten warm empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 301 Intentionen am Allerseelentage.

Aachen, den 7. Oktober 1936.

Der Heilige Vater hat auch für das Jahr 1936 dem Hochwürdigen Klerus Deutschlands, und zwar sowohl dem Weltklerus als auch dem Ordensklerus, das Indult erteilt, von den drei am Allerseelentage gestatteten heiligen Messen, deren erste nach freier Intention unter Annahme eines Stipendiums zelebriert werden darf, auch die 2. und 3. ad intentionem offerentium zu applizieren unter der Bedingung, daß die Stipendien zu diesen 2. und 3. Messen ungekürzt dem Bonifatiusverein zugeführt werden.

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins bittet nun,

1. daß diejenigen Priester, die bei ihnen bestellte heilige Messen am Allerseelentage bei der 2. und 3. heiligen Messe persolvieren wollen, dies tun mögen und dann die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn (Postscheckkonto Köln 22 610) senden;

2. daß diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur über wenige Intentionen verfügen, in der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, d. h. des zeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten, die 2. und 3. heilige Messe am Allerseelentage applizieren und dann in den ersten Tagen nach dem 2. November ihren Dechanten entsprechende Mitteilung machen. Die Herren Dechanten wollen diese Mitteilungen Mitte November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiterleiten.

Gerne unterstützen wir die Bitte des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, daß möglichst viele Priester von diesem Indult um der Not der Diaspora willen Gebrauch machen. Die so dem Bonifatiusverein zukommenden Stipendien werden in vollem Umfange für die seelsorgliche Betreuung von Diasporakindern Verwendung finden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 302 Deutscher Karitasverband.

Aachen, den 7. Oktober 1936.

Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, eine Vertretung der dem Deutschen Karitasverband angeschlossenen Anstalten der freien Liebestätigkeit, für deren Verhandlungen mit der DAF. zu bestellen. Als kirchen-behördlich beauftragten Vertreter hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt den Hochwürdigen Herrn Diözesan-Karitasdirektor Domvikar Müller ernannt.

Wir ersuchen die dem Deutschen Karitasverband angeschlossenen Anstalten der freien Liebestätigkeit, im Bedarfsfalle sich mit dem genannten Herrn in Verbindung zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 303 Kirchenkollekte für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge.

Aachen, den 7. Oktober 1936.

Dreißig Millionen Deutsche wohnen außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches; davon sind zwanzig Millionen katholisch. Tausende von Kindern deutscher katholischer Familien haben keinen Religionsunterricht in der Muttersprache, müssen deutschen Gottesdienst entbehren, haben kein Religionsbüchlein, keine Bibel in der Muttersprache, sehen - vielleicht jahrelang - keinen deutschen Priester. Das Päpstliche Werk der Heiligen Kindheit hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch eine jährliche Kollekte den hunderttausenden im Glauben und im Volkstum bedrohten Kindern unserer deutschen Glaubensbrüder des Auslandes Hilfe zu leisten. Die auf Veranlassung der Bischofskonferenzen eingeführte Sammlung zugunsten der auslanddeutschen Kinderseelsorge soll auch in diesem

Jahre wieder stattfinden am Christkönigsfest, den 25. Oktober 1936. Es ist dies das einzige Mal im ganzen Jahr, daß die auslandsdeutschen katholischen Kinder an unsere Schulkinder appellieren. In der Kindermesse oder in der Kinderandacht ist diese Kollekte vorzunehmen und das Sammelergebnis in üblicher Weise durch die Dechanten der Bistumskasse zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 304 Betrifft: Rekruten-Exerzitien und Einkehrtage.

Aachen, den 8. Oktober 1936.

Die unter der verantwortlichen Leitung des zuständigen Herrn Wehrkreispfarrers stehenden Rekruten-Exerzitien, Einkehrtage und religiösen Wochenendveranstaltungen sind nunmehr durchgeführt. Wir ersuchen daher alle Herren Dechanten, uns möglichst umgehend mitzuteilen, wieviele Rekruten bzw. Arbeitsdienstler an Exerzitien, Einkehrtagen oder sonstigen religiösen Wochenendveranstaltungen teilgenommen haben, damit wir den notwendigen und geforderten Schlußbericht machen können.

Endtermin der Berichtseinsendung ist der 31. Oktober d. J.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 305 Betrifft: Erhebung über Bereitstellung von Kirchenland zu Siedlungszwecken, nach dem Stand vom 1. Januar 1936.

Aachen, den 9. Oktober 1936.

In der letzten Septemberwoche haben wir allen Pfarrämtern, Rektoraten und Klöstern in vierfacher Ausführung Bogen für statistische Zwecke zugesandt. Um allen Zweifeln zu begegnen, teilen wir mit, daß es sich bei diesen Erhebungen um eine rein innerkirchliche Angelegenheit handelt und wir die Erhebungen nur für unsere innerkirchlichen Zwecke benötigen und verwenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 306 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G.

Köln, Marzellenstraße 32.

Aachen, den 12. Oktober 1936.

Die „Pax"-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, V. a. G., Köln, macht darauf aufmerksam, daß am 1. Oktober der Beitrag in der Abteilung B fällig war.

An Beiträgen sind zu zahlen:

RM. 10,50, RM. 12,-, RM. 13,50 und RM. 18,- je nach dem Eintrittsalter.

Die Zahlung ist zu leisten auf das Postscheckkonto der Pax-Krankenkasse Köln: 5656.

Da nur die Mitglieder persönlich, nicht die „Stellen" versichert sind, so bittet die Kasse dringend, auf dem Postabschnitt - auch wenn die Zahlung durch die Kirchenkasse erfolgt - Name und Mitgliedsnummer angeben zu wollen. Der Postabschnitt dient den Mitgliedern als Quittung.

Den besten Schutz hinsichtlich der Krankheiten bietet die Abteilung B.

In dieser Abteilung haben die Mitglieder rechtlichen Anspruch auf Leistungen, weil die Krankenkasse durch Gesetz dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zu Berlin unterstellt ist. Es besteht keine Nachschußpflicht.

Die hauptsächlichsten Vorteile der Abteilung B sind gemäß den Tarifen der Kasse:

teilweiser Ersatz der Arztkosten bei vollständig freier Arztwahl als Privatpatient.
Ferner: Erstattung der Kosten für Arzneien, Verbände, Krankenhausbehandlung, Operationen, Röntgenbehandlung, Massagen, Brillen und Augengläser, Bandagen, Schuheinlagen, Zahnbehandlung, Zahnersatz, Plomben, Heilverfahren usw. nach den Tarifen.

Sämtliche Ueberschüsse kommen den Mitgliedern durch Leistungsverbesserungen usw. zugute.

Die Beiträge sind im Verhältnis zu den hohen Leistungen der Kasse sehr mäßig.

Der Beitrag beträgt:

	monatlich
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	RM 3.50
vom angefangenen 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	RM 4.00
vom angefangenen 56. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	RM 4.50
vom angefangenen 61. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr	RM 6.00

und ist zahlbar je Quartal.

Ein Eintrittsgeld wird bis zum vollendeten 40. Lebensjahr nicht erhoben. Vom angefangenen 41. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr beträgt das Eintrittsgeld RM. 3,-.

Die Karenzzeit ist $^1/_4$ Jahr.

Wir schließen uns gern der dringenden Bitte der Kasse an, daß die Geistlichen - bis zu einem Alter von 65 Jahren -, welche noch nicht Mitglied sind, beitreten und orientierende Drucksachen, die auf Wunsch gerne zur Verfügung stehen, bei der Krankenkasse anfordern mögen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 307 Reichsluftschutzwerben.

Aachen, den 12. Oktober 1936.

Wir geben folgendes Schreiben zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Reichsluftschutzbund
Das Präsidium.

Berlin W 35, den 26. 9. 1936
Rauchstraße 14
Fernruf: B 5 - 9721

/Str. An alle Landesgruppen des RLB. (Lg Nr. 199/36).

Betr.: Schulung der weiblichen Angehörigen von religiösen Gemeinschaften (Abt. III).

Unter Bezugnahme auf das Schreiben an alle Landesgruppen Gr. 2 Nr. 12/36 allg. geh. vom 17. 2. 1936 verweist das Präsidium erneut darauf, daß bei der Schulung von weiblichen Angehörigen von religiösen Gemeinschaften mit dem notwendigen Takt und Zurückhaltung zu verfahren ist. Grundsätzlich sind die Angehörigen derartiger Organisationen nicht gemeinsam mit Männern zu schulen. Auf die Eigenheiten der in diesen Gemeinschaften bestehenden Vorschriften ist, soweit dies die Ausbildung im Luftschutz zuläßt, Rücksicht zu nehmen.

Sofern geeignete weibliche Lehrkräfte vorhanden, ist diesen die Ausbildung der Angehörigen der religiösen Gemeinschaften zu übertragen.

Für die Richtigkeit:
gez. Unterschrift.

Der Chef des Stabes:
gez. Niehoff.

Nr. 308 Gebührenfreiheit bei Anforderung von Personenstandsurkunden und zum Nachweis der Abstammung.

Aachen, den 13. Oktober 1936.

Wir bringen folgende staatliche Verfügungen zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

I. Für Angehörige der SS.-Totenkopfsturmbanne.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Nr. I B 3/134.

Berlin NW 40, 16. Juli 1936.

An

a) die Informationsstelle für die bischöflichen Behörden Deutschlands in Berlin W 8.

b) den Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Dtsch. Evgl. Kirche in Breslau.

Hierdurch teile ich Ihnen mit der Bitte um weitere Bekanntgabe mit, daß die Kommandanturen der Konzentrationslager berechtigt sind, Bescheinigungen darüber auszustellen, daß Angehörige der SS.-Totenkopfsturmbanne zur Zahlung von Gebühren für die Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der Abstammung unvermögend sind.

In Vertretung gez. Pfundtner.

II. Des Reichsinstitutes für Geschichte im neuen Deutschland.

(RdErl. d. RuPrMdJ. v. 31. 8. 1936 - I B 1. 3/254.)

(1) Die Personenstandsurkunden, Kirchenbuchauszüge usw., die das Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands in Berlin W 35, Viktoriastraße 31, erfordert, werden zu amtlichen Zwecken gebraucht. Das Reichsinstitut ist daher gemäß Abschnitt III Ziff. 2 des RdRrl. v. 4. 3. 1935 - I B 3/29 (MBliV. S. 285) von der Zahlung von Gebühren befreit.

(2) Auch im übrigen ist das Reichsinstitut als Reichsbehörde im Verkehr mit den staatlichen und kommunalen Dienststellen in gleichem Umfange wie sonstige Reichsbehörden von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

Nr. 309 Religionsangaben in den Urlisten und auf den Steuerkarten.

Aachen, den 13. Oktober 1936.

Wie der Herr Reichsminister der Finanzen mitteilt, hat er veranlaßt, daß auf den Adreſſiermaſchinen-Platten der Gemeinden die Zugehörigkeit zu den Religionsgeſellſchaften uſw. einheitlich durch die folgenden Abkürzungen bezeichnet wird:

ev = evangeliſch (proteſtantiſch, lutheriſch, reformiert),
rk = römiſch-katholiſch,
ak = alt-katholiſch,
gk = griechiſch-katholiſch,
jd = jüdiſch,
o = Angehörige aller ſonſtigen Religions- und Weltanſchauungs- (Glaubens-) gemeinſchaften.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 310 Grunderwerbſteuer bei Erwerb von Land durch Schenkung oder letztwillige Verfügung mit Auflagen (Meßſtiftung).

Aachen, den 13. Oktober 1936.

Auf unſere Verfügung vom 9. Juni 1936, Nr. 182, Seite 108 des Kirchlichen Anzeigers nehmen wir Bezug. In der dort mitgeteilten Entſcheidung hatte der Reichsfinanzhof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht zurückverwieſen.

Das Finanzgericht hat dann um Stellungnahme zu den Ausführungen des Reichsfinanzhofs im vorletzten Abſatz des Urteils erſucht. Dem Finanzgericht iſt darauf mitgeteilt worden, daß nach der kirchlichen Genehmigungsurkunde der Stiftung von deren Einkünften dem Zelebrans als Stipendium für jedes Hochamt 5 % und für jede ſtille heilige Meſſe 3 % zuzuweiſen ſeien und der Reſt der Kirche verbleibe, daß von dem Ertrag der Grundſtücke die kirchlichen Verwaltungskoſten (Rendantur- und Pachteinziehungsgebühren), ferner Grundvermögensſteuern und Reichsnährſtandsbeiträge in Abzug zu bringen ſeien. Es iſt geltend gemacht worden, daß dieſe Abzüge ſowie der in die Kirchenkaſſe fließende Betrag zur Erfüllung allgemein kirchlicher Zwecke Verwendung finden und inſofern eine Erſparung von Ausgaben erzielt werde, welche die Kirchengemeinde ſonſt für kirchliche Zwecke aufwenden und durch Umlagen oder Steuern aufbringen müſſe. Dieſer Teil der Auflage mindere daher die Bereicherung der Kirchengemeinde nicht, könne daher auch nicht als grunderwerbſteuerpflichtige Auflage angeſehen werden.

Des weiteren iſt dem Finanzgericht vorgetragen worden, daß auch der Betrag, der dem Geiſtlichen zufließe, nicht als Minderung der Bereicherung der Kirchengemeinde angeſehen werden könne, da durch die Vollziehung der Auflage und die an den Geiſtlichen gezahlten Stipendien andere Ausgaben an Gehalt erſpart würden; die Einnahmen der Geiſtlichen aus Meßſtipendien ſeien ein Teil des Gehaltes und brauchten daher nicht anderweitig aufgebracht zu werden. Als Beſoldungsausgaben gehöre daher dieſe Art von Meßſtipendien zu den allgemeinen kirchlichen Aufgaben, ebenſo wie andere kirchliche Ausgaben. Es wurde ferner auf § 19 StAnPG. hingewieſen, in welchem die Beſoldung der Geiſtlichen ausdrücklich als kirchlicher Zweck anerkannt iſt.

Demgemäß werde durch die Auflage eine Minderung der Bereicherung der Kirche überhaupt nicht herbeigeführt, ſondern der geſamte Ertrag der Landſtiftung für die Erfüllung der Auflage diene reſtlos zur Erſparung von Ausgaben, die der Kirchengemeinde durch die Erfüllung ihrer allgemeinen kirchlichen Zwecke erwachſen.

Das Finanzgericht hat ſich dieſen Ausführungen angeſchloſſen und die Kirchengemeinde von der Grunderwerbſteuer ganz frei geſtellt. Das Urteil iſt rechtskräftig geworden.

Die Entſcheidung wird daher bei der Grunderwerbſteuerveranlagung von Landſchenkungen mit der Verpflichtung zur Leſung von heiligen Meſſen zu beachten und mit der unter Nr. 182 des Kirchlichen Anzeigers 1936 veröffentlichten Entſcheidung des Reichsfinanzhofs zur Begründung der Freiſtellung von der Grunderwerbſteuer heranzuziehen ſein.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 311 Werkstoff für Dienstsiegel und Dienststempel.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 19. 9. 1936 - I A 11 282/4053.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten. Berlin W 8, den 5. Okt. 1936. Leipziger Str. 3
G I 19330/36, G II

Bei den auf Grund meines Erlasses über die Reichssiegel v. 7. 3. 1936 (RGBl. I S. 147) aus Metall herzustellenden neuen Dienstsiegeln und Dienststempeln ist Stahl als Werkstoff zu verwenden.

An alle zur Führung eines Dienstsiegels oder Dienststempels berechtigten Behörden und Beamten der allgemeinen und der inneren Verwaltung und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die außerpreußischen Landesregierungen und den Reichskommissar für das Saarland.

Nachrichtlich an die Obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn, das Reichsbankdirektorium, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister durch Abdruck mit dem Zusatz: Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich eine gleiche Anordnung zu treffen.

- RMBliV. Nr. 42.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Grünbaum.

An
die kirchlichen Behörden.

✣

Aachen, den 14. Oktober 1936.

Wir geben den Kirchenvorständen obige Verfügung zur Beachtung für evtl. Neuanschaffungen von Dienstsiegeln bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 312 Religionsunterricht an Berufsschulen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
E V 1837, M. E, IV.

Berlin, den 3. Juni 1935.

Ich habe bereits durch Runderlaß vom 13. April 1935 die nachgeordneten Preußischen Dienststellen auf die Bestimmungen des Artikels 21 des Reichskonkordats hingewiesen und sie ersucht, dafür zu sorgen, daß eine Einschränkung des Religionsunterrichts nicht stattfindet.

Weitergehende Maßnahmen anzuordnen, verbietet zurzeit leider die ungünstige Finanzlage der Berufsschulträger.

Im Auftrage
gez. Unterschrift.

An den Herrn Bischof
Graf von Galen in Münster.

✣

Wir bringen obenstehendes Schreiben nochmals den Herren Geistlichen zur Kenntnis.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten wollen dafür Sorge tragen, daß in ihren Dekanaten in allen Klassen der Berufs- und Fortbildungsschulen Religionsunterricht erteilt wird. Die Herren Dechanten wollen ferner bis zum 1. November d. J. über die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufs- und Fortbildungsschulen in ihren Dekanaten nach hier berichten und die Gründe angeben, falls in einzelnen Orten dieser Religionsunterricht nicht erteilt wird.

Aachen, den 14. Oktober 1936.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 313 Stunde der Toten.

Aachen, den 14. Oktober 1936.

Allerseelen naht. Wir gedenken unserer heimgegangenen Brüder und Schwestern, die in Christus mit uns verbunden bleiben. Christliche Totenfeier endet nicht im Dunkel des Todes, sondern ist getragen von der Hoffnung auf die Auferstehung und dem Glauben an das ewige Leben. Wie solches Gedächtnis der Toten in würdigen Feierstunden gestaltet werden kann, dazu gibt Anleitung die Mappe „Stunde der Toten" (Gestaltungsgut für kirchliche und außerkirchliche Feierstunden) der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20. Preis RM. 2,50.

Wir machen hiermit auf obige Neuerscheinung empfehlend aufmerksam.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 314 Priester-Exerzitien

finden statt:

vom 19.—23. Oktober im Exerzitienhaus Bethlehem, Fortuna über Bergheim (Erft), Bez. Köln, Fernruf Nr. 521 (Leiter P. Bonsels, S. J.).

Nr. 315 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt

am 2. Okt.: Frantzen Johannes, Kaplan in Weisweiler, zum Kaplan in Lövenich (Dekanat Erkelenz);

" " " Kopshoff Theodor, Kaplan in Lövenich, zum Kaplan in Weisweiler (Dekanat Eschweiler);

am 3. Okt.: Lux Hermann, Kaplan, bisher beurlaubt, zum Pfarrer in Blankenheimerdorf (Dekanat Blankenheim);

am 5. Okt.: Ahrens Wilhelm, Rektor in Palenberg, zum Pfarrer in Eschweiler über Feld (Dekanat Nörvenich).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 5. Oktober d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Adolf Giesbert auf die Pfarrstelle St. Johann-Baptist in Aachen-Burtscheid angenommen und denselben mit Wirkung vom 31. Oktober d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Nr. 316 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof Dr. Vogt nahm am 1. bis 8. Oktober d. J. die kanonische Visitation im Dekanate Stolberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 1. Okt. in Gressenich 158, in Werth 63; am 2. Okt. in Schevenhütte 71, in Vicht 160; am 5. Okt. in Münsterbusch 335, in Donnerberg 54; am 7. Okt. in Büsbach 226, in Dorf 36; am 8. Okt. in Stolberg, Maria Himmelfahrt 332, in Atsch 170, zusammen 1605 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 10. bis 13. Oktober d. J. im gleichen Dekanate die Visitation und Spendung der heiligen Firmung vor, und zwar: am 10. Okt. in Mausbach 228; am 12. Okt. in Zweifall 116 und in Stolberg, St. Lucia 217; am 13. Okt. in Eilendorf 752, zusammen 1313 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz wurde am 13. Okt. unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Hermann Joseph Sträter im Pfarrhause zu Gressenich abgehalten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 14. bis 22. September 1936 die kanonische Visitation im Dekanat Gangelt vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 14. Sept. in Waldenrath 175, in Stahe 92; am 15. Sept. in Straeten 127, in Langbroich 87, in Schierwaldenrath 102; am 16. Sept. in Höngen 120, in Havert 147; am 18. Sept. in Hastenrath 64, in Wehr 68, in Millen 47; am 19. Sept. in Süsterseel 98, in Saeffelen 87; am 20. Sept. in Birgden 206, in Breberen 183; am 21. Sept. in Gangelt 191, im Kloster Maria-Hilf in Gangelt 50; am 22. Sept. in Tüddern 99, zusammen 1943 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 22. September unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Kloster Maria-Hilf zu Gangelt statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Pfarrarchiv Aachen-St. Elisabeth

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 22 Aachen, den 1. November 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Glückwunsch des Heiligen Vaters zur Eröffnung des neuen Priesterseminars. – Richtlinien für die Männerseelsorge. – Karitative Stellenvermittlungen. – Jahrtausendfeier der deutschen Königskrönung im Aachener Dom. – Feier des Dreizehnstündigen Gebetes am 18. November. – Pfarrexamen. – St. Elisabeth, du edle Frau! – Borromäussonntag. – Bonifatiusverein. – Katholische Bekenntnisschule und deutsche Volksgemeinschaft. – Betrifft: Versteuerung der Meßstipendien. – Kirchensteuer der Ledigen. – Statistische Erhebung über Bereitstellung von Kirchenland zu Siedlungszwecken. – Kursus „Religion und Heilerziehung". – Seminarfilm. – Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen. – Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen. – Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 317 Glückwunsch des Heiligen Vaters zur Eröffnung des neuen Priesterseminars.

Am Tage der Eröffnung des neuen Priesterseminars richtete der Bischof von Aachen folgendes Telegramm an den Heiligen Vater Papst Pius XI.:

> Eurer Heiligkeit, dem Förderer so vieler Seminare, teile ich in Ehrfurcht mit, daß ich heute in Gegenwart zahlreicher Geistlichen und Laien das neue Priesterseminar für die Diözese Aachen eröffnet habe.
>
> Joseph, Bischof von Aachen.

Darauf traf folgendes Antworttelegramm ein:

> Sanctitas Sua novo seminario, cuius aedificatio tuam operositatem gregisque tui liberalitatem honorat, benedicit ac superna charismata precatur, ut, dives gratia, virtute, scientia, optimo cuique usque carum sit.
>
> Tardini, Substitutus.

Zu Deutsch:

> Seine Heiligkeit wünscht Glück zum Seminar-Neubau, dessen Erbauung Deine Tatkraft und die Freigebigkeit Deiner Herde ehrt, und erfleht den himmlischen Segen, daß es, reich an Gnade, Tugend und Wissenschaft, allen Guten immerdar teuer sei.

Nr. 318 Richtlinien für die Männerseelsorge.

Eine tiefe Unruhe und geistige Not liegen über der Welt unserer Tage. Die Frage nach Gott, nach der Berufung des Menschen und der Völker und nach den Aufbaukräften wahrer Persönlichkeit und wirklicher Gemeinschaft ist neu gestellt. Und wie vor zweitausend Jahren ergeht heute der Ruf der Zeit an Christentum und Kirche, der von schweren Unsicherheiten umdrohten Menschheit Ziel und Richtung zu geben gemäß der Frohbotschaft dessen, der von sich gesagt hat: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." Alles erneuern in Christus – das ist heute wie gestern Aufgabe des göttlichen Missionsauftrages an die Kirche.

Dieser Ruf der Zeit ist aber auch zugleich der ernste Aufruf an alle Gläubigen zur religiösen Erneuerung bei sich selbst und zur Ausbreitung und Verwirklichung des Reiches Gottes in den Seelen und in der Welt. Im Vordergrund steht der Mann, denn es ist Wahrheit in dem Worte, daß man den religiösen Stand einer Gemeinde beurteilen kann nach der Teilnahme der Männer am kirchlichen Leben. Vor allem männliche Frömmigkeit, männlicher Glaubenseifer, männlicher Gebetsgeist, männliches Verantwortungsbewußtsein im religiös-kirchlichen Leben und heldische Manneshaltung gegenüber Angriffen auf

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Oktober 1936.

seinen christlichen Glauben und seine katholische Lebenshaltung sollen heute Zeugnis ablegen für die unzerstörbare, ja verjüngende Kraft des Evangeliums Christi.

Die Kirche ruft den Mann. Anderseits dringt aus der Männerwelt immer lauter und vernehmlicher der Ruf nach der Kirche, nach Führung auf religiösem und sittlichem Gebiete. Man spürt Sehnsucht nach den unersetzlichen Lebenswerten der Religion, deren Hüterin und Spenderin die Kirche ist. Man weiß, was die Menschheit und insbesondere unser deutsches Volk der Kirche zu verdanken hat. Man fühlt die Notwendigkeit einer geistigen Stärkung für den auf breiter Front entbrannten Kampf um Christentum und Kirche. Man will in klarer katholischer Haltung für die Kirche, deren Wesen verkannt und verzerrt wird, arbeiten und kämpfen. Männer, die aufrechten Geistes und voller Opferbereitschaft willens sind, sich für Glauben und Kirche einzusetzen, sollen wissen, daß die Kirche sie versteht und bereit ist, in einer zeitgemäßen Männerseelsorge den Anlagen des Mannes gerecht zu werden, um ihn mitverantwortlich teilnehmen zu lassen am Werke der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden.

I. Ziel und Methode einer zeitgemäßen Männerseelsorge.

Das Ziel einer Seelsorge, die in der Gegenwart den Mann anziehen und ihm zu einer kernhaften Frömmigkeit und christlichen Lebenstüchtigkeit verhelfen soll, ergibt sich

erstens aus dem Inhalt unseres heiligen Glaubens,

zweitens aus der Eigenart des Mannes und

aus den besonderen Erfordernissen der Zeit.

Die Männer unserer Zeit müssen im Leben nach dem Glauben heranwachsen, wie der Apostel sagt, „zur vollen Mannesreife, zur Vollreife des Mannesalters Christi". Sie sollen nicht mehr wie Kinder sein, die nicht mündig sind und sich „vom Windhauch jeder Lehrmeinung schaukeln und umhertreiben lassen" (Eph. 4, 13 f.). Vielmehr sollen sie sich „an die Wahrheit halten und in Liebe ganz und gar in den hineinwachsen, der das Haupt ist, Christus" (Eph. 4, 14-15). Gefestigt in der Glaubensüberzeugung, gestärkt durch die Gnadenmittel der Kirche haben allen voran sie die Bestimmung, das Reich Gottes zu verwirklichen in Familie und Volk. Nicht nur christlich sterben, sondern vor allem christlich leben, ist die Aufgabe.

Da der Mann mehr als der Jugendliche oder die Frau für das Wirken in der Oeffentlichkeit bestimmt ist und stärker als sie unter dem Einfluß des Berufes und der sozialen Umstände steht, muß die seelsorgliche Arbeit diese natürlichen Voraussetzungen wohl beachten. Die nüchterne und auf das Konkrete hingerichtete Art des Mannes verbietet abstrakte Betrachtungsweise und lebensfremde Darstellung seiner Lebensaufgabe. Einseitigkeiten und Uebertreibungen in religiösen Anforderungen, die sich allgemein an unsere Männerwelt richten, müssen vermieden werden. Das Frömmigkeitsideal, das die Männerseelsorge aufstellt, muß zugkräftig für alle Männer sein. Der aktiven Naturanlage des Mannes, die auf Gestaltungsmöglichkeit hindrängt, widerstreitet auch eine Seelsorge, die lediglich auf Betreuung eingestellt ist. Auf die Heranziehung zu selbständiger Mitarbeit ist entscheidender Wert zu legen.

Gerade in unseren Tagen erscheint die Notwendigkeit, engere Beziehungen zwischen Männerwelt und Kirche zu pflegen, dringlicher denn je. Durch Einengung des Seelsorgsraumes der Kirche in der Oeffentlichkeit wächst naturgemäß die Größe der Verantwortung, die auf die Schultern der einzelnen Gläubigen, nicht zuletzt des Mannes als Vaters der Familie, Trägers des öffentlichen Lebens gelegt ist. Unmittelbare Beziehungen, wie sie sich durch regelmäßigen seelsorglichen Hausbesuch, persönliche Einladung und Ermunterung zur Teilnahme am kirchlichen Leben ergeben, sind darum von größter Bedeutung. Es kommt entscheidend viel darauf an, gerade im Manne das frohe Bewußtsein der Zugehörigkeit zur Pfarrfamilie lebendiger zu machen und ihm zu zeigen, daß die Kirche sehr wohl um die geistige und seelische Verfassung der heutigen Männergeneration weiß, und deren besondere religiöse Gefährdung zu überwinden bemüht ist.

II. Pfarrliche Einrichtungen.

Im Rahmen der ordentlichen Pfarrseelsorge sind im Laufe der Zeit Einrichtungen für die

gesamte Männerwelt erwachsen, die sich als lebenskräftig erwiesen haben. Hierzu zählen u. a.:

Männerpredigten, regelmäßige oder bei besonderem Anlasse, die nach Inhalt, Form und Sprache auf die Psyche des Mannes abgestimmt sind. Dabei muß der Mann vor allem in seiner Bestimmung als Familienvater und Berufsmensch gesehen werden. Gerade auch in Hinsicht auf Familie, Beruf und Oeffentlichkeit muß er ja religiös gebildet und geschult werden, damit er sich nicht nur im Gotteshause, sondern auch im Leben und Berufe christlich bewähre. Der Prediger darf nicht vergessen, daß neben kirchlich treuen Männern auch viele fragende und suchende Männer unter der Kanzel stehen. Zumal bei diesen muß er durch rechtes Verständnis der Seele des Mannes jenes Vertrauen wecken, das die Vorbedingungen alles seelsorglichen Erfolges ist. In größeren Dekanaten mögen einzelne Geistliche sich auf Männerpredigten besonders einstellen und sich vorher eigens dafür schulen.

Triduum mit besonderem Thema oder zur Vorbereitung von kirchlichen Festen und Gedenktagen, die dem Manne besonders naheliegen.

Gelegentliche Andachten.

Besondere heilige Messen für Männer an bestimmten Wochentagen.

Heilige Stunde am Vorabend vor dem Herz-Jesu-Freitag.

Wallfahrten und Bußfahrten für Männer.

Einführung von Volkskatechese für Erwachsene, unter besonderer Berücksichtigung von Familienvätern.

Kurse zur Vertiefung des Glaubenswissens, der Kenntnis vom Wesen und den Aufgaben der Kirche und der Kirchengeschichte, Bibelabende zur Einführung in die Heilige Schrift und religiöse Zirkel.

Während die allgemeinen Exerzitien ihren Wert behalten haben, sind daneben Standesexerzitien gepflegt worden, deren Sonderaufgabe es ist, religiös geschulte Laienapostel aus dem Stand und für den Stand zu erziehen. Um einem weiteren Kreis von Männern den Segen ernster Selbstbesinnung zu ermöglichen, sind Einkehrtage zweckdienlich. Um den Männern ihre besondere Aufgabe im Reiche Gottes zum begeisternden Erlebnis zu bringen, sind von Zeit zu Zeit eigene Glaubens- und Bekenntnistage der Männerwelt abzuhalten. Das Schutzfest des heiligen Joseph, das Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus, das Christ-König-Fest oder auch Fest- und Gedenktage von besonderer örtlicher Bedeutung sind dazu geeignet.

Da der Seelsorgsraum der Familie heute eine so entscheidungsvolle Bedeutung für Christentum und Kirche gewonnen hat, steht die Seelsorge vor der Aufgabe, auch Männer als Ehegatten und Väter stärker als bisher mit dem Bewußtsein ihrer religiös verantwortungsvollen Sendung zu durchdringen und sie durch geeignete Mittel zu befähigen, die eigene Familie nach dem Geiste Christi zu gestalten und die religiösen Erziehungsaufgaben an den Kindern zu erfüllen. Hier haben sich besondere Familienwochen, in denen das natürliche, das kulturelle und das übernatürliche Leben der Familie im Lichte der Gegenwart und in anschaulicher Sprache behandelt werden, als überaus erfolgreich gezeigt.

Die vorstehend erwähnten Veranstaltungen lassen sich in jeder Pfarrei, in Stadt und Land, unter entsprechender Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse einrichten. Zur Besprechung und Durchführung der als notwendig erkannten Aufgaben berufe der Pfarrer einen Kreis von aufgeschlossenen, aktiven Männern, die er in regelmäßigen Zusammenkünften schult, und denen er entsprechende Aufgaben der praktischen Mitarbeit überweist.

Ueber allem, was in der Pfarrgemeinde seelsorglich an und unter den Männern geschieht, muß als Leitgedanke stehen: Jeder katholische Mann ist berufen und zur Mitarbeit aufgerufen. Alle sollen von dem Hochgefühl getragen sein, daß sie Träger des Pfarrlebens und dessen natürliche Vertreter vor der Welt sind.

III. Gemeinschaften von Männern.

Die Bedürfnisse der Zeit und des Lebens haben dazu geführt, daß sich im Seelsorgsraum der Kirche eigene Gemeinschaften katholischer Männer bildeten. Die Seelsorge hat sie in der Mannigfaltigkeit ihrer

Ziele und Arbeitsaufgaben freudig begrüßt und in ihren Dienst gestellt. Sie wird auch in Zukunft bei ernstem Bemühen, Ueberorganisierung auszuschließen und planmäßig zu ordnen, eine lebensfremde Einerleiheit und bloß äußerliche Vereinheitlichung vermeiden. Was an Gemeinschaftsformen geschichtlich geworden ist und Frucht getragen hat, wird den Segen der Kirche behalten, und was aus dem nie versiegenden Quell katholischer Lebenskraft und aus neuen Zeitbedürfnissen in Zukunft an Gemeinschaftsbildung aufbricht, wird Raum in der geordneten Männerseelsorge finden. Dabei soll in keiner Weise einer Neuerungssucht und übereilten Experimenten das Wort geredet werden. Diese gewissenhafte Erhaltung und Pflege nachstehend bezeichneter und bewährter Gemeinschaften bleibt ernste Pflicht.

Das Männerapostolat.

Es wendet sich an alle Männer, hat nicht den Charakter einer vereinsmäßigen Organisation. Sein Ziel ist die Erstarkung und Vertiefung des religiösen Lebens für den einzelnen und die Gesamtheit innerhalb der Gemeinde durch den Anschluß an Christus.

Seine Anziehungskraft bleibt die gemeinschaftliche Monatskommunion am ersten Sonntag und die Angliederung an das allgemeine kirchliche Gebetsapostolat mit seinem wirksamen Sühnegedanken und apostolischen Gebet für die Aufgaben und Anliegen des Gottesreiches auf Erden.

Die Männerkongregationen.

Sie sind Gemeinschaften nach alter, festgelegter Regel und als solche Träger von Hochzielen religiösen Lebens. Sie wollen einen Kern katholischer, besonders aktiver Männer auf Grund einer marianischen Lebenseinstellung durch dogmatische, apologetische und aszetische Schulung zur Selbstheiligung und zu aktivem Apostolat heraufführen im Sinne der Katholischen Aktion.

Vereine mit religiös-kulturellen Zielen.

Unter diesen haben die Standesvereine besondere Bedeutung: die der Arbeiter, der Handwerker, der Kaufleute, der Beamten u. a. m. Die besondere Aufgabe solcher Gemeinschaften ist die Pflege der Frömmigkeit im Stande. „Nach dem Schöpfergeheiß", sagt der heilige Franz von Sales, „soll jede Pflanze Frucht bringen nach ihrer Art. Wir sind gleichsam Pflanzen im Gottesgarten der Kirche und sollen Früchte des frommen Lebens tragen, ein jeder nach seiner Art und seinem Stande." Indem diese Gemeinschaften anknüpfen an Bedürfnisse der einzelnen Stände, an deren geistige Eigenart und Fassungskraft, verlebendigen sie die religiöse Erziehungsarbeit und tragen mit bei zur Wiederherstellung der Einheit zwischen Religion und Beruf, zwischen Glaube und Leben.

Die genannten Gemeinschaften religiöser und kultureller Art sowie die sonstigen karitativen Zweckverbände für Männer sind von der Kirche anerkannt und empfohlen. Sie haben im Reichskonkordat ihre Sicherung. Alle sind sie Glieder der Katholischen Aktion, und auf keine dieser Gemeinschaften wird die Kirche verzichten.

Männerkonferenzen und Arbeitskreise.

Neben der Arbeit in den bestehenden Gemeinschaften wird sich heute vielerorts die Notwendigkeit ergeben, die Männer zu freien Konferenzen und Arbeitskreisen einzuladen, wobei der Seelsorger besonderen Wert darauf legen wird, neben den Mitgliedern der Gemeinschaften möglichst solche Männer zu erfassen, die außerhalb der Gemeinschaften stehen oder nur lose mit dem Pfarrleben verbunden sind. Mancherorts empfiehlt es sich, alle Männer der Pfarrgemeinde zu solchen Konferenzen einzuladen und in das rechte Verständnis der kirchlichen und religiös-kulturellen Gegenwartsfragen einzuführen. Wo keine eigentlichen Vereine von Männern möglich sind, wäre dadurch wenigstens ein Mindestmaß zeitgemäßer Schulung katholischer Männer erreichbar.

Verbreitung geeigneten Schrifttums.

Das für katholische Männer herausgegebene und vom Episkopat anerkannte Schrifttum muß möglichst vielen Männern der Pfarrei zugänglich gemacht werden. Die vom Männerapostolat und von den Männerkongregationen gemeinsam herausgegebene Zeitschrift „Der katholische Mann" ist ein geeignetes Mittel, um Verständnis und Interesse für

alle Aufgaben der Männerseelsorge zu wecken und dauernd zu fördern.

IV. Einordnung und Zusammenordnung.

Da die gesamte Männerseelsorgsarbeit grundsätzlich und nach Möglichkeit pfarrlich aufzubauen und zu gliedern ist, haben alle in einer Pfarrei wirkenden Gemeinschaften sich in die Pfarrseelsorge einzuordnen. Bei Vorhandensein verschiedener Arten von Gemeinschaften in einer Pfarrei ist im Sinne und Geist der Katholischen Aktion auf ein engeres Zusammenarbeiten zu dringen. Gemeinsame Aufgaben sollen gemeinsam durchgeführt werden.

Bestehende Vereine und Gemeinschaften dürfen ohne ausdrückliche Bischöfliche Anweisung oder Billigung weder aufgelöst, noch umgeändert oder umbenannt werden.

✣

Die planmäßige und erfolgreiche Durchführung dieser Richtlinien ist nur möglich in einer entsprechenden Einordnung und Zusammenordnung der hierfür tätigen Kräfte in Bistum, Dekanat und Pfarrei.

Im Bistum werden die Einrichtungen und Veranstaltungen der gesamten Männerseelsorge unter die Obhut eines vom Bischof besonders dazu beauftragten Priesters gestellt. Dieser ist dem Bischof gegenüber für die weitere Bearbeitung und Durchführung dieser Richtlinien verantwortlich. Er berichtet jeweils über den Stand der Männerseelsorge dem Bischof und nimmt von ihm Weisungen für die weitere Arbeit entgegen. Er hat für die Weitergabe und Durchführung der Bischöflichen Anordnungen Sorge zu tragen. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Ueberwachung der Verbreitung geeigneter Seelsorgsliteratur für Priester und Laien im Dienste der Männerseelsorge. Von ihm sollen die Arbeiten in Dekanat und Pfarrei planmäßig gefördert werden.

Im Dekanat (Stadtdekanat) soll entsprechend ein Geistlicher mit der Ueberwachung und Aktivierung der Männerseelsorge beauftragt werden. Dieser wird vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Diözesanbeauftragten ernannt. Der Diözesanvertreter für die Männerseelsorge soll mit den Dekanatsvertretern zu einem Arbeitskreis regelmäßig zusammenkommen. Zu den Tagungen können andere erfahrene Seelsorger und Laien hinzugezogen werden.

In der Pfarrei wird es der Pfarrer als eine Hauptsorge ansehen, im Sinne dieser Richtlinien und im Rahmen der für seine Pfarrei gegebenen Möglichkeiten die Männerseelsorge sorgfältig zu überwachen und zu fördern. Dabei wird er die Mitarbeit eifriger Laien freudig begrüßen und unterstützen. Sind in einer Pfarre mehrere Seelsorgsgeistliche, so kann der Pfarrer einen Geistlichen mit der besonderen Sorge für die religiösen Belange der Männerwelt beauftragen.

Die Männerseelsorge in Bistum, Dekanat und Pfarrei soll aufs engste zusammengehen mit der entsprechenden Jungmännerseelsorge. Diese Zusammenarbeit ist besonders wichtig in der Seelsorge für die „Wandernde Kirche" sowie für die zum Arbeitsdienst und Heeresdienst Verpflichteten, in Ausführung der hierfür veröffentlichten Anweisungen.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit für die Diözese Aachen in Kraft gesetzt. Zugleich ordne ich an, daß sie möglichst bald zum Gegenstand eingehender Besprechungen auf den Dekanatskonferenzen gemacht werden.

In den Hochwürdigen Klerus meines Bistums setze ich das unbedingte Vertrauen, daß er mit Eifer und Umsicht sich der in diesen Richtlinien gegebenen Möglichkeiten bedient, um Wertvolles für unsere katholische Männerwelt und damit für unsere heilige Kirche zu schaffen.

Aachen, den 16. Oktober 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 319 Karitative Stellenvermittlungen.

Aachen, den 17. Oktober 1936.

Die Plenarkonferenz der Bischöfe Deutschlands hat in der Sitzung vom 20. August d. J. nach reiflicher Erwägung beschlossen, eindringlichst Einspruch zu erheben gegen die zum 1. August d. J. ergangenen Verbote und Einschränkungen karitativer Stellenvermittlungen, weil diese staatlichen Maßnahmen eine nicht begründete Zurückdrängung segensreichster kirchlicher Einrichtungen bedeuten, und weil sie verstoßen gegen die Rücksichten der Gerechtigkeit, des

Volkswohls und wertvollster seelsorglicher Aufgaben. Es sei gestattet, Folgendes dieserhalb darzulegen.

Jede Zeitung und die gesamte freie Umschau steht weiter wie bisher für Stellensuche und Stellenwerbung offen. Den kirchlich-karitativen Vermittlungsstellen aber wird die Vermittlung verboten. Ihre Aufhebung steht in offenem Widerspruch zum Reichskonkordat, in dem solchen karitativen Einrichtungen staatlicher Schutz verbürgt und verbrieft ist. Sie ist ein unmittelbarer Eingriff in kirchlich-karitatives Wirken, der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Auch ein unter dem 29. August d. J. ergangener Erlaß des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt - so bedeutsam er für die nur noch im allerengsten Rahmen zugelassene kirchlich-karitative Arbeit auf diesem Gebiete ist - hat das Verbot der Stellenvermittlungseinrichtungen nicht aufgehoben.

Verboten bleiben nach wie vor 130 kirchlich-karitative Vermittlungsstellen, die aus der seelsorglichen und karitativen Verantwortung für alleinstehende Mädchen erwachsen sind und seit ihrem Bestehen in mehr als acht Jahrzehnten für Millionen katholischer Mädchen Schutz und Halt waren, die den Müttern und Vätern dieser meist ortsfremden Hausgehilfinnen viel Sorge und Verantwortung erleichtern konnten und durch Generationen mit dem katholischen Volk eng verbunden sind, die ungezählten christlichen Familien ihre Hausgenossin vermittelt und damit echte familienhafte Verbundenheit zwischen Hausfrau und Hausgehilfin aufgebaut und gepflegt haben, die als beachtliche Seelsorgshilfe in den Großstädten für die Gesunderhaltung alleinstehender Mädchen und damit für Familie, Volk und Vaterland Außerordentliches getan haben.

Diesen rund 130 kirchlich-karitativen Vermittlungsstellen ist erklärt, daß ihre Betätigung „für die Regelung des Arbeitseinsatzes unzweckmäßig" und ihre Weiterarbeit verboten und strafbar sei. Wie unbegründet dieses Vorgeben ist, ergibt sich aus der Entstehung und dem Wirken der karitativen Veranstaltungen. Dieselben haben sich bekanntlich zur Regelung des Arbeitseinsatzes alleinstehender katholischer Mädchen angenommen, längst bevor Arbeitsämter bestanden, und zwar in einer Weise, wie es nur auf der Grundlage persönlich-seelsorglichen Vertrauens möglich war. Keine amtliche und nichtkatholische Stelle kann das ersetzen.

Allgemein bekannt ist, wie abwegig die Annahme sein würde, als hätten diese Einrichtungen Mädchen vom Lande in die Stadt gezogen und wären deshalb für die Regelung des Arbeitseinsatzes unzweckmäßig. Die Städte selbst sind es, die durch ihre Anziehungskraft und Bedürfnisse die Menschen vom Lande angezogen haben; die Hausgehilfinnen der Städte waren vor allem Mädchen vom Lande; daran sind nicht diese kirchlich-karitativen Einrichtungen schuld, sondern schuld war die einseitige und rücksichtslose Industrialisierung, die das städtische Mädchen in Fabriken und Büros zog; schuld war die mangelnde Sorge für ausreichenden Lebensraum auf dem Lande, wo die heiratsfähige Jugend keinen Existenzboden hatte; schuld war die ganze Zeitrichtung, die den äußeren Schein des Städters höher wertete als das schlichte Sein des Landmenschen!

Unsere karitativen Vermittlungsstellen und Heime standen zwangsläufig einer solchen Landflucht gegenüber und konnten nur notgedrungen deren schädigende Wirkungen zu mildern suchen. Dies in selbstloser Fürsorge geleistet zu haben, war und bleibt ihr hohes Verdienst. Wieviel Verelendung haben sie bei dieser Land-Stadt-Wanderung verhindert! Die Verbundenheit der Mädchen mit Elternhaus und Heimat haben sie aufs beste gestützt und gepflegt. Mit Rat und Tat haben sie immer wieder Mädchen von der Stadt aufs Land zurückgeleitet. Dazu haben die karitativen Vermittlungsstellen sich niemals geweigert, arbeitsmarktpolitischen Forderungen zu entsprechen. Sie haben auch jetzt noch bei ihrem Antrag zur Weiterführung ihrer Arbeit ausdrücklich erklärt, daß sie den Gesichtspunkten staatlicher Arbeitsmarktpolitik Rechnung tragen wollen.

Wie kann da die Ausübung kirchlich-karitativer Sorgepflicht als „unzweckmäßig für die Regelung des Arbeitseinsatzes" bezeichnet werden? Wie kann man diesen in acht Jahrzehnte zurückreichenden Stellen das Recht einer geordneten Vermittlung nehmen und ihnen den unkontrollierbaren Anzeigenmarkt jeder Tageszeitung vorziehen?

Wir wenden uns mit allem Nachdruck gegen Auffassungen, die ein kirchliches Sorgerecht in karitativen Stellenvermittlungen auf „nicht voll arbeitseinsatzfähige Personen" einschränken wollen. Wir deutschen Bischöfe lehnen es grundsätzlich ab,

daß karitative Vermittlungstätigkeit erst dann beginnen soll, wenn Verelendung und Verwahrlosung offenkundig sind. Staatliche und nichtkirchliche Wohlfahrtsbestrebungen gehen heute mit Recht von der hohen Bedeutung der Vorsorge aus. Will man kirchlicher Karitas da verwehren, für des Volkes Wohl an Vorsorge zu geben, was sie geben kann? Die religiöse Verbundenheit kirchlicher Gemeinschaft schenkt der kirchlichen Karitas für diese Vorsorge besondere Kräfte, die zum Nutzen des Volkswohls wirken zu lassen, stets ein Akt der Staatsklugheit war, wie denn auch die Verantwortung vor Gott uns verpflichtet, mit diesen Kräften dem Volke und Vaterlande zu dienen. Solche Arbeit wird stets staatliche und nichtkirchliche Maßnahmen wirksam ergänzen, ohne deren Verdienst zu schmälern. Daher fordern wir für sie um unseres Volkes willen Recht und Raum. Denn kein Staat kann die Vorsorge kirchlicher Karitas unterbinden, ohne sich zugleich am Volkswohl schwer zu versündigen.

Wir erwarten nicht nur, daß die nur vorläufige Beauftragung der Stellenvermittlungen für nicht voll arbeitseinsatzfähige Personen über den 31. 12. d. J. hinaus in eine endgültige und dauernde umgewandelt wird. Wir dürfen auch mit gutem Grunde bitten und erwarten, daß die getroffenen Maßnahmen der Verbote und Einschränkungen karitativer Stellenvermittlung selbst in Kürze abgeändert werden, und daß statt der Abwicklungsfrist eine geregelte Vermittlungstätigkeit wiederum Recht dieser Vermittlungsstellen wird und bleibt. Wir erwarten das aus den oben angegebenen Gründen der Gerechtigkeit und der Volkswohlfahrt. Wir erwarten das im Vertrauen auf die vom Führer vertretene hohe Auffassung über die Heiligkeit internationaler Verträge, die es nicht duldet, daß über den Umweg innerstaatlicher Gesetze und Anordnungen eine ganze Gruppe von den in Art. 31,1 des Reichskonkordats ausdrücklich geschützten kirchlich-karitativen Einrichtungen aus dem Rahmen der kirchlichen Karitas gebrochen wird.

Die am Grabe des heiligen Bonifatius
versammelten Oberhirten der Diözesen
Deutschlands.

Für die Diözese Aachen:

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 320 Jahrtausendfeier der deutschen Königskrönung im Aachener Dom.

Aachen, den 19. Oktober 1936.

Im Jahre 936 ließ sich Otto der Große in der Aachener Pfalzkapelle durch Erzbischof Hildibert von Mainz feierlich zum deutschen König krönen. Seinem Beispiel sind dann das ganze Mittelalter hindurch die Herrscher des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation gefolgt; sie haben fast alle im Aachener Münster die deutsche Krone empfangen, zuletzt im Jahre 1531 Ferdinand I. Erst der kirchliche Akt der Krönung setzte den deutschen König in den Vollbesitz seiner königlichen Macht, so daß man die Regierungszeit vom Krönungstage ab zu rechnen pflegte. Die Aachener Königskrönung war also nicht nur das größte nationale Fest des deutschen Mittelalters, sondern auch ein hoher staatsrechtlicher Akt. Das Hochwürdigste Domkapitel hat geglaubt, die tausendjährige Wiederkehr der ersten Aachener Königskrönung nicht unbeachtet vorübergehen lassen zu dürfen. Am 8. November, der gerade der Krönungstag des deutschen Königs Sigismund (1414) ist, findet um 9.30 Uhr im Dom ein feierliches Pontifikalamt statt, und zwar an dem am Eingang des Chores stehenden Altar, der ungefähr die Stelle des altehrwürdigen Krönungsaltares einnimmt. Nachmittags um 6 Uhr ist im Dom eine Feierstunde mit Festpredigt und Darbietungen des Domchores. Zu diesen kirchlichen Veranstaltungen wird hiermit eingeladen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 321 Feier des Dreizehnstündigen Gebets am 18. November
(Buß- und Bettag).

Aachen, den 19. Oktober 1936.

Auch in diesem Jahre soll am vorletzten Mittwoch des Kirchenjahrs, also am 18. November, in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen das Dreizehnstündige Gebet vor ausgesetztem Hochwürdigstem Gut in der üblichen Form abgehalten werden. Der Ernst und die Sorge unserer Zeit möge die Gläubigen veranlassen, sich an diesem

Tage eifrig am Gottesdienst zu beteiligen. Insbesondere wollen wir der vielen Toten des Weltkriegs gedenken und um äußeren und inneren Frieden beten. Beim feierlichen Hochamt soll eine Kollekte für die Frauen-Friedens-Kirche in Frankfurt gehalten werden; da auf dieser Kirche eine gewaltige Schuldenlast ruht, möge die christliche Liebe dazu beisteuern, daß tatkräftige Hilfe geleistet werde. Auf einem solchen Opfer, der armen Seelen zum Trost gebracht, liegt Gottes besonderer Segen. Die Kollekte sei daher recht dringend empfohlen.

Dieses Schreiben ist am Sonntag, den 15. November, zu verlesen. Die Kollekte ist beim feierlichen Hochamt oder bei dem am meisten besuchten Gottesdienst abzuhalten. Der unverkürzte Ertrag der Kollekte ist in der üblichen Form an die Herren Dechanten abzuliefern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 322 Pfarrexamen.

Aachen, den 19. Oktober 1936.

Das diesjährige Pfarrexamen findet statt am 23., 24., 25. und 26. November im neuen Priesterseminar. Das schriftliche Examen beginnt Montag, den 23. November, nachmittags 3 Uhr, das mündliche Donnerstag, den 26. November, nachmittags 3 Uhr.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 323 St. Elisabeth, du edle Frau!

Aachen, den 19. Oktober 1936.

Der Festtag der großen deutschen Heiligen steht vor der Tür. Vorschläge und Anleitung, wie die Pfarrgemeinde eine Feier zu Ehren dieser Heiligen, die durch ihre reine Gottes- und Nächstenliebe im deutschen Volke eine so große Verehrung gefunden hat, gestalten kann, bringt die Materialmappe: „St. Elisabeth, du edle Frau", herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle Düsseldorf. Die Mappe ist zum Preise von RM. 2,50 durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße Nr. 20, zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 324 Borromäussonntag.

Aachen, den 20. Oktober 1936.

Am Sonntag, den 8. November 1936, wird in unserer Diözese der Borromäussonntag abgehalten. Nach dem Willen der auf der Fuldaer Bischofskonferenz vertretenen deutschen Bischöfe soll er dazu dienen, die Gläubigen auf den um das katholische Leben und um die Vertiefung des religiös-kirchlichen Geistes hochverdienten Borromäusverein, der durch seine Arbeit in der Verbreitung des guten Buches durch Haus- und Pfarrbüchereien eine im eminenten Sinne katholische Aktion leistet, hinzuweisen. Es ist darum in allen heiligen Messen durch eigene Predigt auf die Bedeutung des guten Buches in der heutigen Zeit und auf die Notwendigkeit der Förderung von guten Haus- und Familienbüchereien sowie der allenthalben bestehenden oder unbedingt zu errichtenden Pfarrbüchereien mit allem Ernste und Nachdruck aufmerksam zu machen (Predigtmaterial liegt dieser Nummer bei). Die Mitgliedschaft zum Borromäusverein, der kirchlich approbiert ist, soll dem katholischen Volke dringend empfohlen werden.

In allen heiligen Messen ist eine Kollekte für den Borromäusverein abzuhalten. Sie soll am Sonntag vorher angekündigt und an diesem wie am nachfolgenden Sonntage selbst wärmstens empfohlen werden. Von dieser Kollekte sind in diesem Jahre 20% durch die Herren Dechanten an das Generalvikariat abzuführen. In Pfarrgemeinden, in denen kein der Zentrale in Bonn angeschlossener Verein besteht, ist der ganze Betrag der Kollekte einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 325 Bonifatiusverein.

Aachen, den 21. Oktober 1936.

In dem Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 8. Oktober 1936, Stück 20, findet sich unter Nr. 353 folgende Veröffentlichung:

„Der Bonifatiusverein für die Diözese macht darauf aufmerksam, daß bei Austeilung des Nov./Dez.-Heftes des Bonifatiusblattes zu dem Mitgliedsbeitrag von RM. 0,20 weitere RM. 0,10 einzuziehen sind für das Bonifatiuswerk für das katholische Auslandsdeutschtum. Der Jahres-

beitrag beträgt demnach RM. 1,30. Vgl. die verschiedensten diesbezüglichen Hinweise im Bonifatiusblatt.

Die Hochwürdigen Herren Vorsitzenden der örtlichen Bonifatiusvereine werden dringend gebeten, möglichst alle angesammelten Bonifatiusgelder umgehend zu überweisen, und die Dezember-Ueberweisung mit der Notiz zu versehen: „Restzahlung 1936 einschließlich Bonifatiuswerk."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 326 Katholische Bekenntnisschule und deutsche Volksgemeinschaft.

Aachen, den 22. Oktober 1936.

In gründlicher, sachlicher, klarer und allgemein verständlicher Art legt Pater J. Schröteler in seiner Schrift „Katholische Bekenntnisschule und deutsche Volksgemeinschaft", zuerst die gesetzlichen Grundlagen dar, auf denen die Bekenntnisschule ruht. Schon der Abschluß des Reichskonkordats durch die Reichsregierung müßte genügen, den Vorwurf zu entkräften, die Bekenntnisschule treibe einen Keil in die deutsche Volksgemeinschaft. In ständiger positiver Auseinandersetzung mit den Anwürfen der Gegner wird sodann die katholische Schule als Ausfluß katholischer Glaubenshaltung sowie als Schule echter Ganzheit nachgewiesen.

Alle katholischen Eltern und Erzieher, Lehrer und Geistliche, die wegen der Bekenntnisschule vor eine Entscheidung gestellt sind, werden diese Schrift mit größtem Nutzen lesen.

Dieselbe ist im Verlag der Gebr. Steffen in Limburg a. d. Lahn erschienen und zum Preise von RM. 1,50 durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 327 Betrifft: Versteuerung der Meßstipendien.

Aachen, den 26. Oktober 1936.

Im Nachtrag zu unserer Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. September 1936, Stück 18, Nr. 260, geben wir nachstehend eine Verfügung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Köln zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Präsident
des Landesfinanzamtes
S 2226 - 446 I/e.

Köln, den 14. Oktober 1936.

Betrifft: Heranziehung der Meß- und Manualstipendien der katholischen Geistlichen zur Lohnsteuer.

In Ergänzung meiner Rundverfügung vom 7. August 1936 - S. 2170 - 40 I/e II. Ang. - ersuche ich, Anträgen der katholischen Geistlichen auf Zulassung des Steuerabzugsverfahrens für Meß- und Manualstipendien erst mit Wirkung vom 1. Januar 1937 ab stattzugeben. Hierdurch werden die Fälle, in denen der Steuerabzug von den Stipendien bisher schon vorgenommen worden ist, nicht berührt.

Im übrigen bemerke ich noch, daß der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 5. April 1936 - S. 2226 A - 352 III -, mitgeteilt durch Verfügung vom 7. August 1936 - S. 2170 - 40 I/e II. Ang. -, für alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle gilt. Er ist soweit mit rückwirkender Kraft für das Kalenderjahr 1935 anzuwenden. Erstattungen von Einkommensteuer auf Grund dieses Erlasses dürfen jedoch nicht ausgesprochen werden. Wenn somit Manualstipendien bereits mit ihrem vollen Betrag zur Einkommensteuer 1935 rechtskräftig herangezogen worden sind, so gibt der Erlaß vom 5. April 1936 keine Handhabe, diese Veranlagungen im Wege des § 222 Abs. 1 Ziffer 4 AO. zu berichtigen. Auch die Voraussetzungen für einen Billigkeitserlaß halte ich in diesen Fällen nicht für gegeben.

In Vertretung
gez.: Dr. Gebhard.

An
die Finanzämter des Bezirks
- Auflage B V c -

Beglaubigt
gez.: Völler,
Zollsekretär.

Nr. 328 Kirchensteuer der Ledigen.

Aachen, den 27. Oktober 1936.

Das Preußische Staatsministerium hat unter dem 6. Oktober 1936 ein Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen erlassen. Wir geben den Kirchengemeinden hiermit Kenntnis von diesem Gesetz.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen.
Vom 6. Oktober 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Werden Kirchensteuerpflichtige auf Grund der nach den Sätzen für Ledige bemessenen Einkommensteuer zur Kirchensteuer herangezogen, so wird die Einkommensteuer für die Berechnung der Kirchensteuer um 20 vom Hundert gekürzt.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz findet erstmalig auf die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 Anwendung.

(2) Inhaltlich mit diesem Gesetz übereinstimmende Kirchengesetze der Evangelischen Landeskirchen bedürfen keiner Bestätigung durch ein weiteres Staatsgesetz.

Berlin, den 6. Oktober 1936.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.
Göring. Popitz
zugleich für den Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Nr. 329 Statistische Erhebung über Bereitstellung von Kirchenland zu Siedlungszwecken.

Aachen, den 28. Oktober 1936.

Wir ersuchen, die rückständigen statistischen Erhebungsbogen unverzüglich an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 330 Kursus „Religion und Heilerziehung".

Aachen, den 28. Oktober 1936.

Das Seminar für praktische Theologie im Christkönigshaus Berlin veranstaltet zusammen mit dem Katechetenverein des Bistums Berlin vom 23. bis 26. November d. J. einen Kursus über „Religion und Heilerziehung".

Referate:

Facharzt Dr. Braunwardt, Berlin: Körperliche Ursachen von Seelenleiden.

P. Lektor Dr. Chrysostomus Schulte, Münster: Zur religiösen und pflegerischen Betreuung der Psychopathen; Willensstörungen auf Grundlage psychischer Hemmungen und Hemmungslosigkeit und ihre psychologisch-pädagogische Behandlung.

Anstaltsgeistlicher P. Große-Bley O. S. C., Berlin: Seelsorge bei Nervenleidenden.

Professor Dr. Dubowy, Berlin: Religionsunterricht und Seelsorge bei Geistesschwachen.

Besichtigungen:

St.-Josef-Heilanstalt der Alexianer (Führung: Chefarzt Landesmedizinalrat a. D. Dr. Wiehl) und Lehrmittelsammlung der Hilfsschule Berlin-Weißensee (Führung: Hilfsschullehrer Hof).

Die Teilnahme wird Seelsorgsgeistlichen, Anstaltsgeistlichen, Brüdern und Schwestern von Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten, Lehrern und Lehrerinnen, besonders von Hilfsschulen, empfohlen.

Anfragen und Anmeldungen, mit Angabe, ob Zimmer und Verpflegung für RM. 3,- je Tag gewünscht, an das Christkönigshaus Berlin O 34, Petersburger Straße 77.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 331 Seminarfilm.

Aachen, den 29. Oktober 1936.

Nachdem das neue Priesterseminar am Christkönigsfest seiner Bestimmung übergeben worden ist, gilt es nunmehr, den Seminargedanken warm zu halten in den Herzen der Diözesanen. Dazu dient ganz vorzüglich der Seminarfilm mit seiner Leitidee: „Helft Priester senden." Der Seminarbau ist nämlich in einem Schmalfilm festgehalten worden vom ersten Spatenstich bis zum Richtfest. Vom Spatenstich über die Grundsteinlegung bis zur Fertigstellung des Rohbaus ersteht Stockwerk um Stockwerk des Seminars vor den Augen des Zuschauers. Recht glücklich ist auch die Idee: „Helft Priester senden" durch den eingeschobenen Text wie durch die Umrahmung des Films hineinverwoben.

Der Film wird, wo er gewünscht wird, von seinem Hersteller im Auftrag des Bischofs vorgeführt und eignet sich besonders zur Aufführung an Pfarrfesten anläßlich eines Seminartages. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren mögen diese Gelegenheit einer Filmvorführung in ihren Pfarreien ausnützen, um den Seminargedanken und die Opfergesinnung für

das Seminar und die Prieſterausbildung bei ihren Gläubigen wachzuhalten. Der Ertrag der Vorführungen geht reſtlos in die Seminarunterſtützungskaſſe. Wer den Seminarfilm wünſcht, möge ſich an das Biſchöfliche Generalvikariat wenden.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 332 Veröffentlichungen des Biſchöflichen Diözeſanarchivs Aachen.

Aachen, den 30. Oktober 1936.

In der Sammlung „Veröffentlichungen des Biſchöflichen Diözeſanarchivs Aachen", als deſſen 1. Band kürzlich das Werk über „Die Familie Schervier und deren Sippen" von Dr. J. G. Rey erſchienen iſt, hat jetzt Diözeſan-Archivdirektor Dr. H. Schiffers als 2. Band das Buch „Die deutſche Königskrönung und die Inſignien des Richard von Cornwallis" herausgegeben, das zur Jahrtauſendfeier der Aachener Königskrönung erſcheint. Mit Rückſicht auf die große Bedeutung dieſer Veröffentlichung wird den Hochwürdigen Herren Geiſtlichen, den Pfarr- und Vereinsbüchereien ſowie den Klöſtern und Schulen die Anſchaffung des Buches empfohlen. Das mit künſtleriſcher Einbandzeichnung verſehene, mit 16 Kunſtdrucktafeln und insgeſamt 33 Abbildungen ausgeſtattete, 176 Seiten ſtarke Buch koſtet kartoniert RM. 2,75, in Halbleder gebunden RM. 3,50.

Beſtellungen erbeten an das Biſchöfliche Diözeſanarchiv (Aachen, Friedlandſtraße 2) unter Angabe der Buchhandlung, durch die die Auslieferung erfolgen ſoll.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 333 Ziehungsliſte der Auslooſungsſcheine zur Ablöſungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

(Ziehung für das Jahr 1936.)

In der am 13. Oktober d. J. ſtattgefundenen Ziehung ſind nachſtehende Nummern der Auslooſungsſcheine zur Ablöſungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Jahr 1936 gezogen worden:

Nr. 7, 29, 60, 136, 144, 190, 218, 223, 329, 330, 362, 382, 383, 429, 449, 471, 537, 546, 567, 607, 647, 659, 660, 688, 733, 793, 822, 838, 850, 865.

Die vorſtehenden Nummern gelten in allen Wertabſchnitten und in ſämtlichen Gruppen als ausgeloſt.

Die Einlöſung erfolgt vom 31. Dezember 1936 ab gegen Einreichung der gezogenen Auslooſungsſcheine und eines gleichen Nennbetrages der Rheinprovinz-Ablöſungsanleihe. Die Beſitzer gezogener Auslooſungsſcheine können ihre Stücke nach dem 1. Dezember d. J. bei der Rheiniſchen Girozentrale und Provinzialbank in Düſſeldorf und deren Zweigſtellen in Aachen und Köln, den Girozentralen, Landesbanken, den rheiniſchen Sparkaſſen ſowie den meiſten ſonſtigen Banken und Sparkaſſen zur Einlöſung einreichen.

Bei der Einlöſung werden gezahlt für:

je RM. 100,- Nennwert der Auslooſungsſcheine das Fünffache	= RM. 500,-
zuzüglich 55 % Zinſen für 11 Jahre	= RM. 275,-
	RM. 775,-

Mit Ablauf des 31. Dezember 1936 hört die Verzinſung des Rückzahlungsbetrages der zu dieſem Datum gezogenen Auslooſungsſcheine auf.

Rückſtände aus früheren Ziehungen.

Bisher wurden nachſtehende, für die Jahre 1926 bis 1935 einſchließlich gezogene Nummern nicht in allen Gruppen und Wertabſchnitten zur Einlöſung gebracht:

Nr. 6, 9, 10, 11, 12, 16, 27, 31, 32, 37, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 59, 62, 64, 75, 79, 90, 91, 93, 94.

100, 103, 106, 108, 110, 111, 115, 118, 124, 125, 127, 128, 129, 135, 138, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 156, 160, 161, 162, 163, 165, 171, 172, 177, 180, 182, 184, 186, 187, 192, 193, 194, 197.

202, 207, 213, 215, 220, 222, 229, 237, 248, 253, 263, 265, 267, 283, 288, 289, 290, 293, 294, 298.

303, 304, 306, 307, 318, 320, 324, 328, 332, 337, 341, 351, 354, 380, 384, 385, 391, 396.

405, 406, 420, 423, 438, 442, 445, 447, 451, 455, 456, 458, 459, 469, 476, 477, 483, 484, 487, 494, 495.

501, 505, 507, 509, 514, 527, 529, 533,
538, 541, 543, 544, 545, 556, 559, 562,
563, 565, 566, 574, 578, 582, 585, 589,
593.
608, 609, 611, 612, 615, 618, 619, 621,
623, 629, 632, 634, 638, 642, 644, 651,
654, 656, 658, 668, 670, 673, 674, 684,
690, 698.
702, 703, 711, 718, 722, 724, 726, 727,
734, 735, 738, 739, 741, 742, 746, 748,
754, 755, 759, 764, 787, 788, 789, 790,
794, 795.
805, 815, 818, 819, 826, 834, 849, 852,
868, 872, 874, 875, 878, 880, 881, 883,
885, 892, 894, 895, 896, 897.

Die Verzinsung für vorstehende Rückstände hat mit dem 31. Dezember des betreffenden Ziehungsjahres aufgehört.

Zur Vermeidung von Verlusten aus gezogenen, aber nicht zur Einlösung gebrachten Stücken empfehlen wir allen Besitzern, ihre Ablösungsschuldverschreibungen nebst Auslosungsscheinen bei uns zu hinterlegen; die Verwahrung und Verwaltung erfolgt bis auf weiteres kostenlos.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1936.

Rheinische Girozentrale
und Provinzialbank.

Nr. 334 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhause St. Josef, Vaals (Leiter Pater Kentenich aus Schönstatt), vom 23. bis 27. November. - Die Hochwürdigen Herren, die nicht im Besitze eines Reisepasses sind, mögen sich zeitig melden, damit die nötigen Unterlagen beschafft und ein Sammelpaß beantragt werden kann. Anschrift: Exerzitienhaus St. Josef, Vaalser-Quartier über Aachen 1.

Im Priesterhause zu Kevelaer vom 14. Dezember abends bis 18. Dezember morgens.

Nr. 335 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Generalvikariatsrates.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 25. Oktober 1936 den Domvikar Msg. Dr. theol. Johannes Schümmer zum wirklichen Geistlichen Rat beim Generalvikariate ernannt.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 26. Oktober d. J. den Pfarrer Johann Faust in Rohr zum ersten Definitor des Dekanates Blankenheim ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 14. Okt.: Kniebeler Theodor, Neupriester aus Eschweiler, zum Kaplan nach Uebach (Dek. Alsdorf), unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Hauskaplan in Karken;

" " " Wassenberg Theodor, Kaplan in Uebach, zum Rektor in Palenberg (Pfarre Frelenberg - Dekanat Geilenkirchen);

am 15. Okt.: Esser Hubert, zurzeit beurlaubt, zum Pfarrer in Steinkirchen (Dekanat Wassenberg);

" " " Hermanns Richard, Hauskaplan in Steinkirchen, zum Kaplan in Breyell (Dekanat Lobberich);

am 20. Okt.: Forsbach Wilhelm, Kaplan an St. Stephan in Krefeld, zum Pfarrer in Weyer (Dekanat Mechernich);

" " " Moortz Heinrich, Kaplan in Haaren, zum Pfarrer in Horst (Dekanat Heinsberg);

" " " Bauer Leonhard, Kaplan in Aachen-Forst, zum Pfarrer in Hellenthal (Dekanat Gemünd).

Nr. 336 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am Sonntag, den 18. Oktober 1936, den Hauptaltar und die Kirche in Neuhaaren, Dekanat Heinsberg, sub tit. Sti Joannis Baptistae.

Desgleichen am 28. Oktober 1936 den Hauptaltar und die Kirche zu Stetternich, Dekanat Jülich, sub tit. Sti Martini Eppi et Conf.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 Aachen, den 15. November 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Weltmissionssonntag 1936. – Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen. – Taubstummenseelsorge. – Bereitet den Weg des Herrn! Päpstliches Werk der hl. Kindheit. – St. Engelbertusverein. – Kath. Lichtspielverband. – Erfragung der Religionszugehörigkeit zu statistischen Zwecken. – Auslegung der Polizeiverordnung zum Schutze des religiösen Friedens vom 16. April 1935. – Anordnung über die Anzeige des Bedarfs an Arbeitskräften bei Durchführung öffentlicher Bauarbeiten. – Einrichtung von Schriftenständen in den Kirchen. Umsatzsteuer für Kirchbankgebühren. – Betr.: Entschädigung von Künstlern. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen. Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 337 Weltmissionssonntag 1936.

Geliebte Diözesanen!

Jesus Christus hat seiner Kirche, in der er fortlebt, die heilige Sendung gegeben, allen Menschen die Kindschaft Gottes zu bringen und alle zur Erlangung ihres ewigen Zieles zu führen.

Darum ist die Kirche seit den Zeiten der Apostel bis in unsere Tage bemüht, in aller Welt, unter allen Völkern das Gottesreich zu begründen und zu erhalten. Schwer und opfervoll ist bis zur Stunde die Erfüllung dieser völkerbeglückenden und segnenden Sendung der Kirche. Die Mächte Satans stehen auf gegen Christus und sein Reich.

Aber gedrängt von der Liebe Jesu und erfüllt vom Geiste der Apostel ziehen immer wieder unsere Glaubensboten hinaus, bereit auch zum Sterben für ihren heiligen Auftrag, Gottes Reich unter allen Menschen aufzubauen. Die Missionsgeschichte unserer Kirche ist ein Heldenbuch, das uns Ehrfurcht abzwingt vor den Männern und Frauen, die in apostolischer Selbsthingabe in der Weltmission dem gekreuzigten Christus König eine Welt eroberten unter Einsatz ihres Lebens. Der nächste Sonntag ist nach dem ausdrücklichen Willen des Heiligen Vaters dem Gedenken der katholischen Weltmission geweiht. Er soll ein Tag allgemeinen Gebetes und Opfers in der ganzen Welt für die große, dornenvolle Missionsarbeit der Kirche sein. Jeder Gläubige soll sich einreihen in die Apostelschar, die der Frohbotschaft Christi den Weg öffnet in alle Welt. Hinter den Kämpfern in den Heidenländern soll die Heimatkirche mit ihrer Hilfe stehen, damit das Angesicht der Erde erneuert wird aus dem heiligen Geiste und nicht von satanischen Gewalten verunstaltet und verzerrt wird. Betet und opfert für die Heidenmission!

Schon das Kind soll in frühester Jugend von echtem Apostelgeist erfüllt werden. Im Päpstlichen Werk der hl. Kindheit, das in jeder katholischen Familie gepflegt werden soll, steht es in einer Reihe mit den katholischen Kindern in der ganzen Welt, um mitzubeten, mitzuopfern für Christi Reich. Die schulentlassene Jugend und die Erwachsenen sollen im Franziskus-Xaverius-Missionsverein als dem Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung die Missionshilfe der Gemeinde zu starker übernatürlicher und auch materieller Mitarbeit gestalten. Wir können uns nicht dem Auftrage des heiligen Stifters der Kirche entziehen. Wir alle müssen Apostel werden im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung.

Nicht eigne Sorgen, nicht Aufgaben der Heimat dürfen unsern Blick so verengen, daß wir die gewaltige und entscheidende Weltaufgabe der Kirche

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. November 1936.

darüber vergessen. Mission ist nicht nur Bettlerin. Sie ist eine reiche Fürstin, die jeden segnet, der ihr dient. Mitarbeit für die Missionen zeugt apostolische Seelen, die auch in der Heimat zu Opfer und Tat für ihren Glauben bereit sind. Wer sich der armen Heiden annimmt, wird auch die Bedrängten in der Heimat nicht vergessen. Gottes Segen wird auch uns in der Heimat beglücken, wenn wir Apostel des Herrn für sein Reich in aller Welt sind.

Sorgt mit, werdet Apostel des Gebetes, Apostel in helfender Tat!

Immer wieder bitte ich Klerus und Volk, fördert in euren Gemeinden das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, den Franziskus-Xaverius-Missionsverein und das Werk der hl. Kindheit. Sie sind die Hilfsorgane des Heiligen Vaters selbst für die Heidenmission. In jeder gläubigen katholischen Familie sollen diese Missionswerke eifrige Pflege finden. Was Ihr für Christus tut in Euren Gebeten und Opfern, wird ein Segen für Euch und unser Volk.

Aachen, den 12. November 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✦

Der Weltmissionssonntag

soll in diesem Jahre am 6. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit begangen werden. Zu seiner Vorbereitung ist der vorstehende Erlaß am vorhergehenden Sonntag, den 29. November, den Gläubigen bekanntzugeben. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen heiligen Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über die Missionen unserer heiligen Kirche belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglied im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen und begeistert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Päpstliche Werk der hl. Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablaß von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 26 und 30. 8. 34). Wir empfehlen, nach Möglichkeit am Nachmittage auch eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (6. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag durch die H. H. Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden.

Werbedrucksachen, Plakate für die Kirchtür, Mitgliederlisten, Mitgliederbildchen u. a. möge man unter Angabe der benötigten Menge bei der Zentrale, Aachen, Hermannstraße 14 anfordern. Eine Predigtskizze wird die Zentrale jedem Geistlichen zusenden. Ordensgeistliche mögen diese bei der Zentrale erbitten.

Wir weisen endlich erneut darauf hin, daß der Pfarrer innerhalb seiner Pfarrei für die Pflege und Förderung der kirchenamtlichen Missionswerke (Franziskus-Xaverius-Missionsverein und Kindheit-Jesu-Verein) verantwortlich ist. Er erfüllt somit einen Teil seiner regulären Seelsorgspflichten, wenn er für diese Werke wirbt und arbeitet oder andere mit der Werbung für sie beauftragt. Da ferner nach dem Willen der Kirche jeder gläubige Katholik in persönlicher und aktiver apostolischer Arbeit an ihrem Gesamtleben, mithin auch an der Ausbreitung des Reiches Gottes unter den Heiden, teilnehmen soll, so besteht zwischen dem Pfarrer (oder seinem Beauftragten) und dem gläubigen Katholiken von vornherein jenes vom „Sammlungsgesetz" geforderte „feste persönliche Verhältnis", das z. B. das Einziehen der Mitgliederbeiträge zu den genannten Missionswerken unbehindert läßt. Aus

demselben Grunde ist auch eine Werbung von Mitgliedern ohne weiteres gestattet, wenn diese sich angläubige Katholiken wendet, von denen angenommen werden kann, daß sie nach ihrer kulturellen und religiösen Einstellung gewillt sind, sich am Vereinsleben durch Gebet und Opfer zu beteiligen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 338 Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen.

Aachen, den 5. November 1936.

Mit Rücksicht auf die große Not, die in manchen armen Gemeinden herrscht, und der zu steuern uns keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, richten wir auch in diesem Jahre an die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren die dringende Bitte, die Kollekte, die am 22. November für bedürftige Kirchen abgehalten werden soll, am vorhergehenden Sonntag den Gläubigen aufs wärmste zu empfehlen, um einen möglichst reichen Ertrag zu sichern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 339 Taubstummenseelsorge.

Aachen, den 6. November 1936.

Die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., gibt in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft kath. Taubstummen-Seelsorger Deutschlands die halbjährlich erscheinende Zeitschrift „Die Taubstummenseelsorge" heraus. Es gibt in Deutschland etwa 15 000 katholische Taubstumme. Diese bedürfen unserer besonderen Hirtensorge. Die Zeitschrift, deren Bezugspreis RM. 1,- beträgt, ist sehr geeignet, in die Besonderheiten der Taubstummenseelsorge einzuführen. Die uns vorliegende Nummer (3. Jg. H. 2) bringt folgende Beiträge:

Wie predige ich den Taubstummen? (Dr. F. Zillmann) - Ehebelehrung für Taubstumme - Lichtschreiben (P. Enshoff O. S. B.) - Eine Allerheiligenpredigt für Taubstumme - Wie erfassen wir die schulentlassenen Taubstummen für unsere Sonderseelsorge? (J. Schröer) - Wie werben wir für Exerzitien? - Brief an die Eltern der schulentlassenen (taubstummen) Kinder (A. Rollnik).

Auf diese Zeitschrift wird hiermit empfehlend hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 340 Bereitet den Weg des Herrn!

Aachen, den 7. November 1936.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, hat ihre Materialmappe „Bereitet den Weg des Herrn!" Gestaltungsgut für Adventfeiern in neuer Auflage herausgegeben. Allen, die sich über die verschiedensten Möglichkeiten der Feiergestaltung zur Adventbereitung orientieren möchten, wird diese Mappe gute Dienste tun. Sie ist zum Preise von RM. 2,50 durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, zu haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 341 Päpstliches Werk der hl. Kindheit.

Aachen, den 9. November 1936.

Das Geschäftsjahr des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit schließt erstmalig am 31. Dezember 1936. Wir bitten, alle Beiträge, Loskaufsummen und Rechnungsbeträge sowie sonstige Spenden bis zu dem genannten Termin an das Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit, Aachen, Stephanstraße 35 (Postscheckkonto Köln Nr. 6835), zu überweisen.

Leider sind eine Reihe von Ortsgruppen mit ihren Leistungen sehr im Rückstand. Mögen doch alle im Hinblick auf die Lage der Mission ihrer Pflicht pünktlich nachkommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 342 St. Engelbertusverein.

Aachen, den 9. November 1936.

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 23. November 1936, nachmittags 4.15 Uhr, im Zimmer 28 I der Kölner Bürger-

gesellschaft (Eingang Restaurant Appellhofplatz).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Verschiedenes.

Schriftliche Anträge zu dieser Generalversammlung sind umgehend an den Vorsitzenden einzureichen. Auch Nichtmitglieder sind als Gäste willkommen.

Der Vorsitzende: Pfarrer J. Lenkewitz, Köln, St. Paul.

Dem Hochwürdigen Klerus wird diese Einladung hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 343 Kath. Lichtspielverband.

Aachen, den 9. November 1936.

Der Katholische Lichtspielverband E. V., die nach der amtlichen, parteiamtlichen und kirchlichen Seite hin offizielle Zentrale der praktischen katholischen Filmarbeit in Deutschland, veranstaltet in Verbindung mit dem Hochwürdigsten Bischöflichen Generalvikariat Aachen folgende

Diözesan-Bild- und Film-konferenzen

1. in Aachen:

   Dienstag, 1. Dezember 1936, vormittags 10,30 Uhr im Gesellenhaus, Pontstraße;

2. in Krefeld:

   Mittwoch, 2. Dezember 1936, vormittags 10,30 Uhr in der „Erholung" an der Dionysiuskirche.

Die Versammlungen werden nachmittags fortgesetzt. Gelegenheit zum Mittagessen ist in beiden Versammlungslokalen vereinbart.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Diözesanbeauftragten.
2. „Die modernen technischen Bildungsmittel, Bild, Schallplatte, Film im Dienste der katholischen Seelsorge" (Referent: Der Vorsitzende des KLV.).
3. „Die Aufgaben des Deutschen Films - Zusammenarbeit der einzelnen Filmstellen" (Referent: Der Beauftragte der Reichspropagandaleitung, Amtsleitung Film).
4. Aussprache.
5. Verschiedenes.

Nach einer kurzen Mittagspause werden die neuesten Projektionsgeräte auf dem Gebiete des Filmbandes, der Schallplatte und des Schmaltonfilms vorgeführt. U. a. wird ein modernes Schmaltonfilm-Musterprogramm gezeigt, ebenso einige Proben der neuesten religiösen Bildbandschöpfungen und Schallplatten.

Die Teilnahme an dieser Diözesanfilmkonferenz ist von besonderer Wichtigkeit. Es sollte jede Pfarrei wenigstens einen Vertreter entsenden. Die längeren Verhandlungen über die Weiterführung unserer Filmarbeit sind abgeschlossen.

Wir erwarten, daß die Hochwürdige Geistlichkeit sich allseitig an einer der Konferenzen beteiligt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 344 Erfragung der Religionszugehörigkeit zu statistischen Zwecken.

Aachen, den 10. November 1936.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. September 1936 — I B 1. 3. 295 II — geben wir bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

(1) Nach § 82a des Personenstandsgesetzes *) haben die Standesbeamten zu statistischen Zwecken bei der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen die Religion der Eltern, der Eheschließenden und des Verstorbenen zu erfragen, um den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften hierüber Auskunft erteilen zu können. Soweit ein Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht angehört, ist die Eintragung „ohne Religion" in das statistische Zählmaterial nur auf Verlangen vorzunehmen. Statt der Angabe „Dissident" ist auf Wunsch die besondere Weltanschauungsgemeinschaft zu nennen, z. B. „Deutsche Glaubensbewegung", „Deutschgläubige Gemein-

*) Vgl. RGBl. 1875 S. 23, 1920 S. 1209.

schaft", Nordische Glaubensgemeinschaft", „Christlich=Deutsch=Nordische Religion" usw. Dagegen sind die Sammelbezeichnungen „Deutschgläubig" oder „Deutschgottgläubig" nicht zu verwenden.

(2) Die Standesbeamten erhalten durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß.

An die Landesregierungen. – Für Preußen: An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

An den Reichs- und Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Abdruck. – RMBliV. S. 1239.

Nr. 345 Auslegung der Polizeiverordnung zum Schutze des religiösen Friedens vom 16. April 1935.

Aachen, den 10. November 1936.

Nachrichtlich geben wir folgende in beiden schlesischen Evangelischen Kirchenblättern vor kurzem erschienene Notiz wieder, die sich zwar auf Schlesien bezieht, aber doch grundsätzliche Darlegungen enthält:

Wie der Provinzialkirchenausschuß von Schlesien mitteilt, hat der Oberpräsident zu der Polizeiverordnung zum Schutze des religiösen Friedens vom 16. April 1935 folgendes erlassen:

„In der letzten Zeit sind mehrfach Klagen des Inhalts an mich gelangt, daß die ordnungsmäßige kirchliche Arbeit durch meine Polizeiverordnung zum Schutze des religiösen Friedens vom 16. April 1935 gehemmt und behindert werde. Den Kirchen würden durch die Dienststellen des Staates Schwierigkeiten bei Durchführung des Männer=, Frauen= und Jugendwerkes, der Missionsveranstaltungen, Gemeindeabende, Bibelstunden und ähnlicher Veranstaltungen gemacht, sofern diese in nichtkirchlichen Gebäuden stattfinden sollen.

Es ist nicht der Sinn und der Zweck der Polizeiverordnung vom 16. April 1935, die ordnungsmäßige seelsorgerische Arbeit der Kirchen zu beschränken. Es sollen vielmehr lediglich öffentliche Veranstaltungen und Kundgebungen verhindert werden, die sich mit dem evangelischen Kirchenstreit oder anderen, den öffentlichen Frieden störenden Religions= und Glaubensfragen befassen. Es bestehen aber keinerlei Bedenken, die sachliche und übliche Kirchenarbeit auch in nichtkirchlichen Gebäuden zu gestatten, insbesondere an Orten, in denen sich geeignete kirchliche Gebäude nicht befinden."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 346 Anordnung über die Anzeige des Bedarfs an Arbeitskräften bei Durchführung öffentlicher Bauarbeiten.

Aachen, den 10. November 1936.

Nachstehende Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 26. Juni 1936 — III 3 8750/27 — geben wir hiermit zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Die für die zu erstattenden Anzeigen notwendigen Vordrucke können gegebenenfalls beim zuständigen Arbeitsamt eingefordert werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 786) ordne ich mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers, des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers folgendes an:

§ 1.

(1) Der Bedarf an Arbeitskräften für eine öffentliche Bauarbeit, die an der Baustelle Arbeitslöhne von mehr als RM. 25 000 erfordert, ist von dem Bauherrn oder der zuständigen Bauverwaltung sowohl unmittelbar nach der Beschlußfassung als auch vor Beginn der Arbeit anzuzeigen; falls die im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Angaben unmittelbar nach der Beschlußfassung über die Bauarbeit auch überschlägig noch nicht gemacht werden können, sind sie nachzuholen, sobald sie verfügbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Bauarbeiten vom Bauherrn oder von der zuständigen Bauverwaltung selbst oder in ihrem Auftrage durch Unternehmer ausgeführt werden. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Bauherr oder die zuständige Bauverwaltung die Arbeit ausschließlich mit ihren ständigen Arbeitskräften auszuführen beabsichtigt.

(2) Oeffentliche Bauarbeiten im Sinne dieser Anordnung sind Hoch= und Tiefbauarbeiten, die von

den Dienststellen des Reiches und der Länder, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, ferner Hoch- und Tiefbauarbeiten der Betriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität, der gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen einschließlich der Organe der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 517, 593) und der Kleinbahnen.

§ 2.

(1) Die Anzeige, die unmittelbar nach der Beschlußfassung über die beabsichtigte Ausführung der Bauarbeit zu erstatten ist, ist an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu richten. In der Anzeige sind Ort, Art und Umfang der Arbeit (Gesamtkosten, davon Lohnsumme), voraussichtliche Ausführungszeit (Beginn und Beendigung) sowie die Zahl der Arbeitskräfte anzugeben.

(2) Die Anzeige, die grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Arbeit zu erstatten ist, ist an das Arbeitsamt zu richten, in dessen Bezirk die Arbeitsstätte liegt. In der Anzeige sind der Bauort, der Tag des Arbeitsbeginns sowie die Zahl der zu Anfang und in den ersten Wochen einzustellenden Arbeitskräfte (bei Hochbauten bezüglich der Rohbauarbeiten) anzugeben.

(3) Zur Ergänzung der Anzeigen sind auf Anfragen der Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die zur Regelung des Arbeitseinsatzes notwendigen sonstigen Auskünfte zu erteilen.

§ 3.

Die Anordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Präsident
der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
Dr. Syrup.

Nr. 347 Einrichtung von Schriftenständen in den Kirchen.

Aachen, den 10. November 1936.

Die Einrichtung, Schriften religiösen Inhaltes im Gotteshause zum Verkaufe auszulegen und den Besuchern auf dem Wege der Selbstbedienung zugänglich zu machen, wurde getroffen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Schriftenmission geeignet ist, das kirchliche und religiöse Leben ungemein zu befruchten. Man kann heute schon sagen, daß mit ihrer Einführung einem wirklichen Bedürfnis Rechnung getragen wird.

Die Pfarrer und Rektoren, welche diese Einrichtung noch nicht getroffen haben, mögen bedenken, daß die Schriftenstandmission nichts anderes ist als ein modernes Hilfsmittel zur Unterstützung der Seelsorge und zur Vertiefung des katholischen Denkens.

Was will also der Schriftenstand? Sein Zweck ist die Verkündigung des Evangeliums in neuzeitlicher Form, um dem Heiland Seelen zu gewinnen und zu erhalten. Der Schriftenstand gehört also in die gleiche Reihe wie Predigt, Christenlehre, Krankenbesuche und karitative Liebestätigkeit. Am nächsten steht er der Predigt als dem gesprochenen göttlichen Wort. Man hat in diesem Zusammenhang den Schriftenstand auch die Kanzel des geschriebenen Wortes genannt. Worin aber bestehen seine ureigenen Einsatzmöglichkeiten?

1. Die Broschüren des Schriftenstandes bieten eine willkommene und oft sehr notwendige Ergänzung des Predigtwortes; insbesondere setzen sie den Katholiken in die Lage, die Anregungen, die er von der Kanzel empfängt, weiter in sich auszubauen und sich gegen die Angriffe der modernen Kritik erfolgreich zur Wehr zu setzen.

2. Die Broschüren des Schriftenstandes führen dem katholischen Volke den Reichtum des katholischen Schrifttums vor Augen, der eingesetzt werden kann, um die Gegenwartsnähe und Lebenskraft der Mutter Kirche zu beweisen. Insbesondere können sie den bündigen Nachweis liefern, wie Heldentum und Opfersinn auch heute noch im Katholizismus zu Hause sind.

3. Die Broschüren des Schriftenstandes sind billig, handlich, kurz gefaßt und doch voll wesentlichen, interessanten und aktuellen Inhaltes. Sie

gehören also besonders auch in die Hände derjenigen, die nicht viel Zeit zum Lesen erübrigen können. Sehr von Bedeutung ist, daß der wohlfeile Preis auch dem Minderbegüterten die Anschaffung ermöglicht.

Freilich gibt es auch gewisse leicht merkliche Regeln, die im Verkehr mit dem Schriftenstand nicht außer acht gelassen werden dürfen. Der Schriftenstand ist keine Leihbücherei. Die Eigenheit des Verkaufes durch Selbstbedienung bedingt wieder, daß es auf die Ehrlichkeit, Rücksicht und Ordnungsliebe der Kirchenbesucher ankommt. Die Gläubigen sind also anzuhalten, auf den Preis zu achten, der handschriftlich auf den Heften steht, das Geld in den Einwurf, nicht in die Fächer zu legen, die Reihenfolge der Bücher auf den Borden nicht willkürlich zu ändern.

Wenn der Kirchenbesucher diese Hinweise beachtet, so schafft er die Voraussetzungen, daß ihm der Schriftenstand eine nie versiegende Quelle der Anregung, Belehrung und Festigung in religiöser Hinsicht wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 348 Umsatzsteuer für Kirchbankgebühren.

Aachen, den 11. November 1936.

Zur Frage der Umsatzsteuer für die Kirchbankgelder geben wir folgende Entscheidung des Herrn Reichsministers der Finanzen bekannt, die dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Breslau zugegangen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin W 8, 28. Sept. 1936.
S 4154 – 117 III

Betrifft: Umsatzsteuer für Kirchstuhlgebühren.

Auf das Schreiben vom 6. März 1936 – Nr. 5896 –

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Rechtsmittelbehörden im Einzelfall vertrete ich die Auffassung, daß die Ueberlassung von Kirchenstühlen durch die Kirche im allgemeinen der Tätigkeit zuzurechnen ist, die der Abhaltung des Gottesdienstes dient. Insoweit können daher die Kirchenstuhlgebühren nicht als Entgelt für eine steuerbare Tätigkeit angesehen werden. Um eine gleiche steuerliche Behandlung herbeizuführen, habe ich die Finanzämter angewiesen, in diesem Rahmen allgemein von einer Heranziehung der Kirchenstuhlgebühren zur Umsatzsteuer abzusehen.

Im Auftrage: gez. Hedding.

Erzbischöfliches Generalvikariat (24327)
Breslau.

Nr. 349 Betr.: Entschädigung von Künstlern.

Aachen, den 12. November 1936.

Im Nachgang zu unserer Verfügung vom 28. September 1936 (K. A. Stück 20, Nr. 283) weisen wir darauf hin, daß es nicht angängig ist, Künstler zur Vorlage von Plänen und Entwürfen aufzufordern, ohne eine entsprechende Vergütung zu gewähren. Für denjenigen Künstler, der auf Grund seines Entwurfes später den Auftrag erhält, wird die Vergütung in das zu zahlende Honorar eingerechnet. Für die übrigen zugezogenen Künstler, die keinen Auftrag erhalten, stellt die Vergütung eine Entschädigung für die geleistete Arbeit dar. Die Vergütung ist vorher mit den Künstlern zu vereinbaren. Künstler, die ohne dazu aufgefordert zu sein, für eine solche Arbeit Entwürfe vorlegen, haben nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn ihre Arbeit zur Beurteilung für die Uebertragung des Auftrages herangezogen wird.

Falls in geeignet erscheinenden Fällen ein Wettbewerb zur Erlangung eines Entwurfes ausgeschrieben wird, sind die vom Herrn Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste erlassenen Anordnungen vom 23. 3. und 16. 5. 1934 zu beachten. Wir ersuchen aber, vor Ausschreibung eines solchen Wettbewerbs mit unserem Herrn Diözesankonservator Fühlung zu nehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 350 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh. unter der Leitung des Hochwürdigen Herrn Pater Kentenich vom 17. Januar bis 23. Januar 1937, vom 14. Febr. bis 20. Febr., vom 21. März bis 27. März (Religionslehrer), vom 11. April bis 17. April und vom 9. Mai bis

15. Mai 1937. - Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt bei Vallendar a. Rh.;

in der Benediktiner-Abtei St. Josef, Gerleve, Coesfeld-Land, vom 11. Januar bis 16. Januar und vom 8. März bis 13. März 1937;

im Missionshause Steyl vom 10. Mai bis 14. Mai und vom 27. September bis 1. Oktober 1937. - Anmeldungen sind zu richten an Missionshaus Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

✤

Ferner werden Exerzitien für Mütter von Priestern und Theologen abgehalten im Aachener Exerzitienhaus St. Josef vom 30. November bis 3. Dezember. - Die Exerzitienleitung bittet die Hochwürdigen Herren Geistlichen freundlichst, Angehörige oder Pfarrkinder, die für diesen Kursus in Frage kommen, gütigst darauf aufmerksam machen zu wollen. - Anmeldungen möge man möglichst frühzeitig richten an das: Exerzitienhaus St. Josef, Vaalser-Quartier über Aachen 1.

Nr. 351 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 7. November d. J. den Pfarrer Walter Neusean in Schleiden zum Dechanten des Dekanates Gemünd ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 5. Nov.: Spülbeck Paul, zuletzt Kaplan in Palenberg, zum Kaplan an St. Stephan in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 6. Nov.: Krischer Johannes, Pfarrer in Würselen-Morsbach, zum Pfarrer an St. Johann in Aachen-Burtscheid (Dek. Aachen-Südwest).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 31. Okt.: P. Steinen Peter Aloysius S. J., geb. 14. März 1870 in Eller a. d. Mosel, gew. 26. Aug. 1900 in Valkenburg, seit 1932 Spiritual am Bischöflichen Priesterseminar zu Aachen, 66 Jahre alt;

am 7. Nov.: Bers Theodor, geb. 8. Aug. 1848 in Xanten (Diöz. Münster), gew. 24. Febr. 1872, zuletzt Pfarrer in St. Hubert, seit 1. Juli 1931 daselbst im Ruhestand, Jubilarpriester, 88 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 352 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am 3. und 4. November 1936 in den Städten M. Gladbach und Rheydt das hl. Sakrament der Firmung, und zwar am 3. November in M.Gladbach-Lürrip 507 (Lürrip 139, Neuwerk 186, Hardterbroich-St. Bonifatius 79, Pesch-Herz-Jesu-Pfarre 103); in Odenkirchen 222 (Odenkirchen 126, Geistenbeck 35, Hockstein 16, Mülfort 45); in Giesenkirchen 231 (Giesenkirchen 139, Rheydt-St. Franziskus 39, Schelsen-St. Joseph-Rektorat 53); am 4. November in Rheydt-Herz-Jesu-Kirche 396 (Rheydt-St. Marien 156, Rheydt-St. Joseph 121, Herz-Jesu-Rheydt 119), zusammen 1356 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 24 Aachen, den 1. Dezember 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Betr.: Schreiben Sr. Eminenz des Herrn Kardinal-Staatssekretärs über den seligen Adolf Kolping. – Hirtenwort der Bischöfe der Kirchenprovinzen Köln und Paderborn. – Glockenhoheit. – Vereinbarung der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt hinsichtlich der offenen Jugendhilfe. – Neuordnung der Militärseelsorge. – Empfehlung des Gebetsapostolates der Küster und Organisten unserer Diözese. – Gebührenfreiheit der Auskünfte aus dem Melderegister in Kirchensteuerangelegenheiten. – Freimachung von Postsendungen der Pfarrämter. – Betr.: Sonderkündigungsrecht der Beamten. – Hitlerjugend und Lehrlinge. – Meßdiener-Angelegenheit. – Knabenzeitschrift „Am Scheidewege". – Neue Devisenvorschriften. – Priester-Exerzitien. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 353 Betr.: Schreiben Sr. Eminenz des Herrn Kardinal-Staatssekretärs über den seligen Adolf Kolping.

SEGRETERIA DI STATO
DI SVA SANTITA

DAL VATICANO, den 16. Juli 1936.

No. 156818
Da Citarsi Nella Risposta

Seiner Hochwürden Herrn Albert Büttner
Reichspräses der Deutschen Kolpingsfamilie
Köln – Kolpingplatz 9–11.

Euer Hochwürden

haben dem Heiligen Vater berichtet, daß am 8. September, dem Feste Mariä Geburt, Priester Ihrer Heimat eine Wallfahrt nach Köln zum Grabe ihres heiligmäßigen Mitpriesters Adolf Kolping unternehmen wollen, und Sie haben um den Segen Seiner Heiligkeit für die Wallfahrer und die ganze deutsche Kolpingsfamilie gebeten.

Im Gedenken an die Persönlichkeit und das Werk Adolf Kolpings entspricht der Heilige Vater gerne Ihrer Bitte. Was die Priestergestalt dieses seltenen Mannes zum Priesterideal erhebt, läßt sich wohl hauptsächlich auf folgende Merkmale zurückführen: Adolf Kolping war ein Priester anspruchsloser Einfachheit; ein Priester innigster Gebetsverbindung mit Christus und seiner heiligsten Mutter; ein Priester, dem Makellosigkeit und Reinheit der Seele ein kostbares und mit ängstlicher Sorgfalt zu behütendes Kleinod bedeutete; ein Priester, der ganz dem Volke, und zwar gerade den Armen des Volkes lebte, vor allem seinen Gesellen, denen er das Beispiel des gottesfürchtigen Vaters, die Liebe der Mutter, die Wärme des fernen elterlichen Heimes in selbstloser Hingabe ohnegleichen zu ersetzen suchte. Was Adolf Kolping jedoch an erster Stelle in die Herzen seiner jungen Freunde zu pflanzen und dort großzuziehen verstand, war ein Glaube, so fest, daß nichts ihn wankend machen konnte, eine fleckenlose Jugend, auch wenn sie sich nur um den Preis härtester Kämpfe erringen ließ. Er wußte eben, daß Glaube und Reinheit die durch nichts zu ersetzenden Grundpfeiler echten Ehe- und Familienglückes sind.

Die Hochwürdigen Geistlichen, die am 8. September ihr und ihrer Confratres Priesterleben Adolf Kolping empfehlen, mögen sich bewußt sein, daß sie, nach seinem Vorbild wirkend, die Gnade Gottes und das Vertrauen des Volkes immer auf ihrer Seite haben werden. Die Jungmänner, die sich ihnen bei-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. November 1936.

gesellen, mögen sich durch nichts von der Ueberzeugung abbringen lassen, daß trotz allem auch heute noch glaubensstarker und reiner Jugend die Zukunft gehört. Der Heilige Vater weilt im Geiste unter Ihnen und spendet Ihnen allen und der ganzen Kolpingsfamilie von Herzen den erbetenen Apostolischen Segen.

Indem ich mich den Gefühlen und Gesinnungen Seiner Heiligkeit anschließe, bin ich in ausgezeichneter Wertschätzung

Euer Hochwürden
ergebener
E. Card. Pacelli.

Nr. 354 Hirtenwort der Bischöfe der Kirchenprovinzen Köln und Paderborn.

Geliebte Diözesanen!

Zu einer Beratung über wichtige kirchliche Angelegenheiten versammelt, sehen wir Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinzen uns vor eine schmerzliche Tatsache gestellt: Aus weiten Kreisen aller unserer Diözesen wird bittere Klage geführt über einen unerhört harten Gewissensdruck, dem gar manche Katholiken ausgesetzt sind. Mit herzzerreißenden Worten schildern uns tiefgläubige Eltern, wie, gewiß nicht überall, aber mancherorts in Schulen und in mächtigen Organisationen, denen ihre Kinder angehören, Lehrer und Vorgesetzte sich bemühen, den Kindern in Wort und Schrift den Glauben ihrer Eltern verächtlich zu machen und diese Kinder so von Jesus Christus und seiner Kirche und damit auch von ihren Eltern innerlich loszulösen. Erwachsene der verschiedensten Berufe klagen uns, daß man ihre berufliche und wirtschaftliche Abhängigkeit mißbrauche, um sie zur Verletzung ihres christlichen Gewissens, zur Mißachtung göttlicher Gebote und zum Abfall von Christus und seiner Kirche zu nötigen.

Die Tatsachen, auf welchen diese Klagen beruhen, sind so zahlreich und offenkundig, daß die Berechtigung solcher Klagen nicht bezweifelt werden kann. Nach so vielen vergeblichen Versuchen, durch schriftliche Eingaben für die Gewissensnot unserer Gläubigen Abhilfe zu schaffen, ist nunmehr die Stunde gekommen, da wir Bischöfe als die berufenen Sprecher und gottgesetzten Hirten des katholischen Volkes uns an die Oeffentlichkeit wenden müssen. Wir richten die Frage an alle, die auf die Entwicklung der Verhältnisse in unserem Vaterlande Einfluß haben: Soll es wirklich so weitergehen? Soll unserem hartgeprüften deutschen Volke auch das Letzte und Schlimmste nicht erspart bleiben? Sollen nach allem Leid der letzten zwanzig Jahre nun auch noch die Seelen vergewaltigt werden? Soll denn unser Volk so zerrissen werden, daß ein Teil wie unsere Väter in Jesus Christus seinen Gott und Heiland verehrt und der andere Teil Jesus Christus verachtet und seine Anhänger unterdrückt?

Wie auch die Antwort auf unsere Frage ausfallen wird, wir Bischöfe wollen heute schon keinen Zweifel darüber lassen: Wir werden fortfahren, die volle katholische Wahrheit zu verkünden und unsere Gläubigen anzuhalten, sich nach den Grundsätzen unseres heiligen Glaubens zu richten. So fest wir entschlossen sind, uns durch nichts in der Welt in der Erfüllung dieser unserer heiligen Pflichten beirren zu lassen, ebenso fest sind wir auch überzeugt, daß überaus viele katholische Christen mit Gottes Gnade selbst unter schlimmstem Druck ihrem Taufgelöbnis treu bleiben und bereit sein werden, um Christus und des Gewissens willen selbst die letzten und größten Opfer zu bringen.

Wir wenden uns in dieser ernsten Stunde an unsere Mitarbeiter im heiligen Amte, an unsere Priester. Geliebte Mitbrüder! Wir wissen, daß ihr keine Mietlinge seid, sondern gute, treue Hirten, und daß es euch ernst ist mit der Bereitschaft, alles und selbst das Leben für die Herde Christi hinzugeben. Wir ermahnen euch: Bleibet in heiliger Liebe und unerschütterlichem Vertrauen mit uns und miteinander verbunden. Je größer die Gefahren für das Seelenheil der euch anvertrauten Gläubigen, desto wachsamer und erfinderischer sei euer apostolischer Eifer. Laßt euch nicht entmutigen durch Verkennung, Beleidigung und Verleumdung; denn der Schüler ist nicht über dem Meister. Laßt euch auch nicht entmutigen durch äußere Mißerfolge; denn schon der Völkerapostel hat euch gesagt: „Also, meine geliebten Brüder, bleibet fest und unerschütterlich; seid allezeit voll Eifer im Werke des Herrn, ihr wißt ja, daß eure Mühe im Herrn nicht vergeblich ist". (1. Kor. 15, 58.)

Wir wenden uns vor allem in heißer Hirtenliebe an die Gläubigen aus dem Laienstande. Wir wissen, geliebte Diözesanen, was ihr leidet, und wir

leiden mit euch. Es ist unser größter Schmerz, daß wir euch vor äußerem Druck und ungerechter Bedrängnis nicht schützen können. Aber wir geben euch, was nützlicher und kostbarer ist: Wir erinnern euch an die unerschöpflichen heiligen Kraftquellen unseres Glaubens. Gerade in der heutigen Zeit ist es Pflicht eines jeden Christen, dafür zu sorgen, daß er in den heiligen Wahrheiten des Glaubens selbst gut unterrichtet ist und andere unterrichten kann. Ihr Eltern vor allem, ihr müßt durch Lehre und Beispiel Religionslehrer eurer Kinder sein. Sorget dafür, daß sie an dem Leben der Kirche teilnehmen, und daß keine Scheidewand zwischen euren Kindern und euren Priestern sich aufrichtet! Betet und opfert für eure Kinder! Wendet alle erlaubten Mittel an, um sie von religionsfeindlicher Beeinflussung fernzuhalten und zu befreien! Gebet niemals eure Zustimmung dazu, daß euren Kindern die Bekenntnisschule genommen wird! Wenn ihr vor die schmerzliche Wahl gestellt werden solltet, entweder das irdische Fortkommen eurer Kinder oder ihr Seelenheil zu gefährden, dann seid überzeugt: Eure Kinder werden es euch eine Ewigkeit hindurch danken, daß ihr eine Trennung von Christus und seiner Kirche nicht zuließet.

Wenn aber euch Erwachsenen selbst die Versuchung naht, dem Glauben untreu zu werden oder gar vom Glauben abzufallen, dann erinnert euch daran, daß es dem Christen nie erlaubt ist, auch nur äußerlich und zum Scheine seinen Glauben zu verleugnen. Denkt an die glorreichen Beispiele heldenhaften Bekennermutes aus der Geschichte unserer heiligen Kirche, die uns von Jugend auf vertraut sind. Denkt an das Wort des Heilandes: „Wer mich vor den Menschen verleugnet, den will ich auch vor meinem Vater verleugnen, der im Himmel ist." (Mt. 10, 33.)

Wir alle aber, Bischöfe, Priester und Gläubigen, wollen in dieser Zeit der Bedrängnis enger als je miteinander verbunden bleiben im Herzen unseres Heilandes. Wenn jemand von uns um seines Glaubens willen leidet, dann soll er wissen und fühlen, wir alle sind in inniger Anteilnahme, in unablässigem Gebete, in heiliger Liebe mit ihm verbunden. Betet und höret nicht auf zu beten für unser teures deutsches Volk, auf daß der Leuchter des Glaubens ihm nicht genommen werde und es nicht aufhöre, ein christliches Volk zu sein. Seid mit ganzem Herzen dabei, so oft ihr aufgefordert werdet: Lasset uns beten um Frieden und Freiheit für unsere heilige Kirche, um Gottes Schutz und Segen für unser Volk und Vaterland!

Der Segen Gottes komme über euch und bleibe bei euch allezeit! Amen.

Für die Diözese Aachen:

Aachen, den 10. November 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

(Vorstehendes Hirtenwort wurde am Sonntag, den 15. November, in allen heiligen Messen verlesen.)

Nr. 355. Glockenhoheit.

Aachen, den 16. November 1936.

Folgenden Erlaß des Reichskirchenausschusses an die obersten Behörden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, der von Interesse sein dürfte, bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Richtlinien für das Läuten der Kirchenglocken.

Berlin, 5. Sept. 1936.

Der Reichskirchenausschuß hat in einem Rundschreiben an die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen folgendes festgestellt:

„Das Läuten der Kirchenglocken hat den Sinn, die christliche Gemeinde zur gottesdienstlichen Versammlung (einschließlich der kirchlichen Handlungen) oder zum Gebet zu rufen. Dem widerspricht nicht die Ausnahme, daß von jeher in Fällen der Not (Feuer-, Wasser- oder Kriegsgefahr) die Glocken in Ermangelung anderer Mittel zu Alarmzwecken verwendet worden sind. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen ein kirchliches Glockengeläut anläßlich besonderer Ereignisse innerhalb der Volksgemeinschaft angeordnet werden kann. Hierfür gilt die Regel, daß ein solches Geläut in erster Linie dann anzuordnen ist, wenn aus Anlaß des besonderen Ereignisses eine gottesdienstliche Feier stattfindet. Ist das nicht der Fall, so ist die Anordnung

von Glockengeläut auf Gelegenheiten von wirklich überragender Bedeutung zu beschränken.

Für die Anordnung eines besonderen Glockengeläuts außerhalb der kirchlichen Läutordnung sind stets nur die kirchlichen Stellen zuständig, und zwar bei rein örtlichen Anlässen der Kirchenvorstand, Gemeindekirchenrat, Presbyterium usw., bei Anlässen in einem größeren Bezirk die Landeskirchenbehörde. Die Anordnung eines allgemeinen Glockengeläutes aus nationalen Anlässen für den Gesamtbereich der Deutschen Evangelischen Kirche kann nur die oberste Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, wenn nötig nach Fühlungnahme mit den staatlichen Stellen, den landeskirchlichen Oberbehörden anheimgeben."

Nr. 356 Vereinbarung der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt hinsichtlich der offenen Jugendhilfe.

Aachen, den 16. November 1936.

In der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, die von den Spitzenorganisationen getragen wird, wurde die nachstehende Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe getroffen und vom Führerrat der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands am 25. Juni d. Js. unterzeichnet. Diese Vereinbarung gibt unserer karitativen Kinder- und Jugendfürsorge die Grundlage für ihre weitere Mitarbeit in der gesetzlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Zum Wohle der deutschen Jugend und zur Wahrung der nationalsozialistischen Grundsätze in der Arbeit der Jugendhilfe trifft die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt folgende Vereinbarung:

I. Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt e. V. als Fachausschuß der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands bildet neben dem Arbeitsausschuß im Reich Landesausschüsse in den Gauen. Für die gemeinsame praktische Arbeit werden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der behördlichen Landesjugendämter und Jugendämter Ausschüsse für offene Jugendhilfe errichtet. Diese Ausschüsse bestehen aus Vertretern der NS.-Volkswohlfahrt, der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, des Deutschen Karitasverbandes und des Deutschen Roten Kreuzes. Leitung und Geschäftsführung der Ausschüsse liegen bei den zuständigen Dienststellen der NSDAP., Amt für Volkswohlfahrt.

II. Diese Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. die Klärung der Fragen, die das Verhältnis der Verbände auf dem Gebiet der offenen Jugendhilfe untereinander betreffen;

2. die Besprechung von Fachfragen der offenen Jugendhilfe;

3. die Vertretung der gemeinsamen Anliegen in der Jugendhilfsarbeit gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe;

4. die sachgemäße und reibungslose Aufteilung der vom Jugendamt an die freie Wohlfahrtspflege übertragenen einzelnen Jugendhilfefälle.

Dazu erläßt die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt folgende Richtlinien, deren Durchführung den örtlichen Bedingtheiten anzupassen ist:

a) Die vor dieser Regelung erfaßten Fälle werden im Einvernehmen mit dem Jugendamt von der bisher tätigen Organisation weiter bearbeitet;

b) etwaigen berechtigten Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Betreuung durch eine bestimmte Organisation ist Rechnung zu tragen;

c) soweit eine Zuteilung nach diesen Gesichtspunkten nicht möglich ist, wird im Ausschuß vereinbart, welche Organisation die Betreuung übernimmt. Solche Vereinbarungen können entweder im Einvernehmen mit dem Jugendamt allgemeiner Natur sein oder jeweils den einzelnen Fall betreffen. Abgesehen von besonders begründeten Einzelfällen soll im allgemeinen der Verband, der den Fall aufgegriffen hat, mit dessen Weiterführung betraut werden;

d) um Doppelbetreuungen zu vermeiden, läuft die Meldung aller Jugendhilfefälle über die Geschäftsstelle des Ausschusses an das Jugendamt. Die weitere Durchführung erfolgt im unmittelbaren Benehmen zwischen der beauftragten Organisation und dem Jugendamt. Von allen wichtigeren Vorgängen erhält die Geschäftsstelle durch Uebersendung einer Durchschrift Kenntnis;

e) die Verantwortung der einzelnen Verbände für ihre Arbeit gegenüber dem Jugendamt bleibt hierdurch unberührt.

III. Die Sitzungen dieser Ausschüsse für offene Jugendhilfe haben regelmäßig stattzufinden. Sie sollen in dringenden Fällen auch auf Wunsch einer der beteiligten Organisationen einberufen werden.

Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Vertreter des Jugendamtes, der Jugend- und Vormundschaftsgerichte sowie der Hitler-Jugend eingeladen werden.

IV. Die nicht gesetzlich verankerte freiwillige Jugendhilfe der Verbände fällt nicht unter die Zuständigkeit der Ausschüsse. Doch wissen sich die Verbände verpflichtet, durch vertrauensvolle Fühlungnahme untereinander Doppelbetreuungen zu vermeiden.

Hilgenfeldt. Frick. Schirmacher.
Dr. Kreutz. Grüneisen. Althaus. Wienken."

Der Deutsche Gemeindetag hat unterm 18. Juli d. J. - Nr. III 3232/36 - diese Vereinbarung den Herren Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzial- bzw. Bezirksverbandes), Landkreisen und Städten mit Jugendämtern mitgeteilt und dazu u. a. erklärt:

„Dieses Abkommen regelt die internen Beziehungen der beteiligten Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Es läßt selbstverständlich die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Träger der Jugendämter und Landesjugendämter und ihre Zuständigkeiten, insbesondere auch die Entscheidung über die Aufgabendelegationen, deren Art und Umfang, unberührt.

Das Abkommen hat jedoch den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe (Jugendämtern und Landesjugendämtern) einerseits und der unter Führung des Amtes für Volkswohlfahrt der NSDAP. stehenden freien Jugendhilfe andererseits möglichst noch enger als bisher zu gestalten und dadurch eine volksverbundene Durchführung der Jugendhilfsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die in der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt zusammengeschlossenen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben daher erneut zum Ausdruck gebracht, daß sie sich mit ihren Einrichtungen und Helfern den Dienststellen der öffentlichen Jugendhilfe zur Mitarbeit zur Verfügung stellen.

Der Deutsche Gemeindetag empfiehlt den Trägern der Landesjugendämter und Jugendämter, in allen für eine Zusammenarbeit geeigneten Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne der anliegenden Vereinbarung und der in ihr zu II, 4 enthaltenen Richtlinien der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt mit der freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 357 Neuordnung der Militärseelsorge.

Aachen, den 16. November 1936.

Zu unseren Veröffentlichungen über die Neuordnung der Militärseelsorge (vgl. K. A. v. 1. Aug. S. 128/29 u. 15. Sept. d. J. S. 149/50) tragen wir hinsichtlich der Zugehörigkeit zur katholischen Militärgemeinde folgende Ergänzung nach.

I. Der Jurisdiktion des Ordinarius castrensis unterstehen die katholischen Wehrmachtsbeamtenanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig überführt sind, mit ihren Familienangehörigen in gleicher Weise wie die katholischen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die aktiv in der Wehrmacht dienen, und die katholischen Beamten der aktiven Wehrmacht mit ihren Familienangehörigen.

II. Der Jurisdiktion des Ordinarius castrensis unterstehen dagegen nicht:

1. alle zu Uebungen einberufenen katholischen Angehörigen des Beurlaubtenstandes;
2. alle katholischen nicht dienstpflichtigen Personen, die zur Erlangung einer Kursausbildung freiwillig in die Wehrmacht eintreten;
3. alle im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen.

Alle unter II, 1—3 Genannten gehören dem Verbande der Zivilpfarrei ihres Wohnortes an und sind dort kirchensteuerpflichtig.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 358 Empfehlung des Gebetsapostolates der Küster und Organisten unserer Diözese.

Aachen, den 16. November 1936.

Seit einem Jahre besteht in unserer Diözese das Gebetsapostolat der Küster und Organisten. Es hat sich die Aufgabe gestellt, die Berufsauffassung seiner Mitglieder durch Verinnerlichung des religiösen Lebens zu fördern und sie zu den Gnadenquellen der Kirche hinzuführen.

Es bedient sich hierzu der seit je von der Kirche empfohlenen Mittel: täglich ein kleines Gebet, Anhörung der heiligen Messe, häufiger Empfang der heiligen Sakramente, wöchentlich einmal eine kurze Anbetung vor dem Allerheiligsten und Exerzitien.

Geldbeiträge werden nicht erhoben.

Das Gebetsapostolat ist mit unserer Genehmigung gegründet worden, und es ist unser Wunsch, daß es möglichste Verbreitung unter den Küstern und Organisten unserer Diözese finde. Die Zahl von 220 Mitgliedern, die es gegenwärtig zählt, läßt sich gewiß noch steigern.

Wir empfehlen darum allen H. H. Pfarrern und Rektoren, ihre Küster und Organisten auf diese segensreiche Einrichtung hinzuweisen und ihnen den Besuch der vom Gebetsapostolat veranstalteten Zusammenkünfte ihres Dekanates nahezulegen.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft werden bei den Dekanatsvereinsführern oder beim gegenwärtigen Leiter des Gebetsapostolates, Küster Robertz an St. Marien in Aachen, Aureliusstraße 23-27, angenommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 359 Gebührenfreiheit der Auskünfte aus dem Melderegister in Kirchensteuerangelegenheiten.

Aachen, den 16. November 1936.

Zwecks Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Einholung von Auskünften aus dem Melderegister in Kirchensteuerangelegenheiten in Preußen weisen wir auf folgendes hin.

I.

Nach § 18 des preußischen Gesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 [1]) sind „dem Kirchenvorstande von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren es für die Besteuerung bedarf, auf Erfordern mitzuteilen".

II.

Inhalts der Ministerialanweisung (AA) vom 24. März 1906 [2]) zur Ausführung des preußischen Gesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905, Ziffer VI, B, V „erfolgt die Mitteilung sämtlicher Unterlagen auf Grund des § 18 des Gesetzes unentgeltlich. Das Porto für Postsendungen fällt den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zur Last. Auch sind die Gemeinde-(Guts-)vorstände befugt, für die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse und Listen den Ersatz der baren Auslagen an Material und Kopialien von den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zu fordern."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 360 Freimachung von Postsendungen der Pfarrämter.

Aachen, den 17. November 1936.

Nach der allgemeinen Dienstanweisung zur Postordnung haben die Pfarrämter in ihrer amtlichen Tätigkeit die Befugnis, Briefe und Postkarten unfrankiert abzusenden, wenn sie mit der Bezeichnung als gebührenpflichtige Dienstsache und mit dem Dienststempel - möglichst in der linken unteren Ecke des Umschlags - versehen sind. In diesem Fall zahlt der Empfänger die einfache Postgebühr ohne Strafporto.

Von diesem Recht wird dann Gebrauch zu machen sein, wenn das Pfarramt im Interesse des Empfängers seiner Mitteilung, z. B. bei der

[1]) Preußische Gesetzsammlung, 1905, S. 281 ff.

[2]) Schmedding-Linneborn, Die Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen; Kommentar zu den Gesetzen vom 14. Juli 1905 und vom 3. Mai 1929, S. 201 ff.

Uebersendung eines Abstammungsnachweises, tätig geworden ist.

Staatsbehörden sollen im allgemeinen ihren Ersuchen um Auskünfte von kirchlichen Behörden einen frankierten Briefumschlag beifügen. Wenn das nicht geschieht, kann das Pfarramt seine Antwort als gebührenpflichtige Dienstsache absenden. (Vgl. die allgemeine Dienstanweisung zur Postordnung Anhang I, Abschnitt V 1, sowie die Verfügung des Finanzministers vom 9. Juli 1923 betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, Abschnitt III, Finanzministerialblatt S. 450.) Schwierigkeiten entstehen unter Umständen, wenn eine Staatsbehörde eine Anfrage, etwa ein Ersuchen um Auskunft über die arische Abstammung einer Person, ohne Beifügung eines Freiumschlages an ein unzuständiges Pfarramt geschickt hat. Eine Weitergabe an das zuständige Pfarramt ist als gebührenpflichtige Dienstsache nicht möglich, da in diesem Fall das zuständige Pfarramt die Postgebühr bezahlen müßte. Das unzuständige Pfarramt kann hier die Anfrage unter Angabe des zuständigen Pfarramts als gebührenpflichtige Dienstsache an die anfragende Behörde zurückschicken, oder es kann sie frankiert an das zuständige Pfarramt weiterleiten. Es empfiehlt sich, in diesen Fällen im Interesse der Sache nicht kleinlich zu verfahren und in der Regel, solange die Anfragen von Behörden bei unzuständigen Pfarrämtern selten sind, die Anfragen frankiert an das zuständige Pfarramt weiterzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 361 Betr.: Sonderkündigungsrecht der Beamten.

Aachen, den 17. November 1936.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat unter dem 16. Juni 1936 (G I 15332/36 G II) Abschrift des RdErl. d. FM. v. 12. 5. 1926, betr. das Sonderkündigungsrecht der Beamten gemäß § 570 BGB. (I C 2685/23. 4.) mitgeteilt, dessen Inhalt wir nachstehend bekanntgeben.

„Nach § 570 BGB. können u. a. Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietsverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Bisher ist die Auffassung vertreten worden, daß diese Vorschrift dispositives Recht enthalte, daß daher eine von der gesetzlichen Bestimmung abweichende Vereinbarung getroffen werden könne sowie daß ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle einer Neuanstellung eines Beamten nicht gegeben sei.

Nach dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 3. 6. 1935 (Jurist. Wochenschrift S. 2659) ist die Vorschrift des § 570 a. a. O. zwingend. Außerdem hat das Oberlandesgericht Karlsruhe durch Erkenntnis vom 9. 10. 1935 (Jurist. Wochenschrift S. 3400) das vorzeitige Kündigungsrecht auch auf hauptamtliche angestellte Persönlichkeiten der NSDAP. oder ihrer Gliederungen für anwendbar erklärt. Es gelte auch für den Fall, daß der Mieter erstmals in eine hauptamtliche Stelle berufen werde.

Die Ergebnisse, zu denen die beiden Urteile gelangen, entsprechen einem praktischen Bedürfnis und dem öffentlichen Interesse. Wenngleich der Vordruck des neuen deutschen Einheitsmietvertrages den Ausschluß des vorzeitigen Kündigungsrechts des Beamten nicht mehr vorsieht und die Streitfrage bei Mietverträgen, die nach diesem Vordruck abgeschlossen sind, nicht mehr auftauchen kann, so muß zur Entlastung der Staatskasse doch darauf Bedacht genommen werden, daß entsprechend der Rechtsauffassung, die in den vorbezeichneten gerichtlichen Erkenntnissen nunmehr vertreten worden ist, versetzte Beamte und nach einem anderen Ort einberufene Beamtenanwärter von dem außerordentlichen Kündigungsrecht nach § 570 für die Zukunft trotz etwa noch entgegenstehender Bestimmung des Mietvertrages Gebrauch machen und die vom Vermieter geforderte Zahlung des Mietzinses für den überschießenden Zeitabschnitt ablehnen. Ich verweise hierbei noch auf die Besprechungen auf Seite 591/1935 und Seite 140/1936 des Beamtenjahrbuchs. Sollte der Vermieter den Zivilprozeßweg beschreiten, so hat der Beamte über den Verlauf des Rechtsstreites seine vorgesetzte Provinzialbehörde oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den Fachminister so unterrichtet zu halten,

daß auch von diesen Stellen zu den Erkenntnissen rechtzeitig Stellung genommen werden kann. Die durch die Führung des Prozesses entstehenden Kosten werden den Beamten und Beamtenanwärtern aus der Staatskasse erstattet werden.

Die Provinzialbehörden werden ersucht, über den Verlauf des schwebenden Rechtsstreites sobald als möglich dem Fachminister Anzeige zu erstatten und Abschrift des Berichts auch mir vorzulegen. Die Behörden, die keiner Provinzialbehörde unterstellt sind und dem Fachminister unmittelbar Anzeige erstatten, wollen Abschrift ihrer Berichte auch mir vorlegen.

Die versetzten und einberufenen Beamten einschließlich der Beamtenanwärter (Versorgungsanwärter, Zivilanwärter sowie Personen aus freien Berufen) sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

An alle nachgeordneten Behörden. Pr. Bes. Bl. 1936, S. 158."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 362 Hitlerjugend und Lehrlinge.

Aachen, den 20. November 1936.

In einem Antwortschreiben des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 10. Oktober 1936 auf eine ihm von dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn vorgetragene Beschwerde über ein Rundschreiben der Kreishandwerkerschaft Dortmund vom Februar 1936, worin es hieß: „Das Arbeitsamt weist grundsätzlich dem Handwerk nur solche Lehrlinge zu, die . . . c) dem Jungvolk, der HJ oder dem BDM angehören", heißt es wörtlich:

„„Die Handwerkskammer in Dortmund, deren Aufsicht die Kreishandwerkerschaft Dortmund untersteht, hat auf meine Anfrage zu der Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

„Zu dem wieder beigefügten Rundschreiben der Kreishandwerkerschaft (nicht der Handwerkskammer) Dortmund von Februar 1936 machen wir darauf aufmerksam, daß es sich nicht um eine Anordnung der Kreishandwerkerschaft handelt, unter anderem nur solche Jugendliche als Lehrlinge einzustellen, die der HJ. usw. angehören, sondern um Richtlinien, die das Arbeitsamt bei Zuweisung von Lehrlingen an das Handwerk zugrunde legt.

Die Kreishandwerkerschaft Dortmund, die wir darauf hingewiesen haben, daß die Mitgliedschaft der als Lehrlinge eingestellten Schulentlassenen zur HJ. und BDM. als erwünscht, jedoch mit Rücksicht auf die Freiwilligkeit dieser Mitgliedschaft keineswegs ein Zwang ausgeübt werden darf, teilt uns zu der Angelegenheit noch folgendes mit:

‚Wenn die Kreishandwerkerschaft auch auf Einhaltung der für die Lehrlingsausbildung gültigen gesetzlichen Bestimmungen und der von ihr aufgestellten Richtlinien achtet, um die Heranbildung eines im nationalsozialistischen Geist aufwachsenden Nachwuchses sicherzustellen, so sind doch Berufsberatung und Kreishandwerkerschaft einsichtig genug, solche Richtlinien nicht als sture Vorschriften zu behandeln. Zum weitaus überwiegenden Teil werden von den Lehrmeistern des Dortmunder Handwerks allerdings Schulentlassene bei der Einstellung von Lehrlingen bevorzugt, die der HJ. bzw. dem Jungvolk oder dem BDM. angehören; indessen ist hierfür weniger der Wortlaut der Einstellungsrichtlinien der Kreishandwerkerschaft maßgebend, als vielmehr der eigene Wille und die freie Entscheidung des Lehrmeisters. In Fällen, wo Ausnahmen beantragt wurden und berechtigt erschienen, sind diese nachweislich von Berufsberatung und Kreishandwerkerschaft zugestanden. Es gilt dies auch für solche Schulentlassene, die infolge ihres Körper- und Gesundheitszustandes nicht in die Staatsjugend aufgenommen werden konnten. Wir sind hiernach der Ansicht, mit unseren Richtlinien nicht gegen die in dem Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten zu Arnsberg aufgestellten Grundsätze verstoßen zu haben. Sollte dessenungeachtet der Herr Regierungspräsident noch eine formelle Klarstellung in dieser Richtung für notwendig erachten, so ist die Kreishandwerkerschaft bereit, bei gegebener Veranlassung darauf hinzuweisen, daß ein allgemeiner Zwang hinsichtlich der Zugehörigkeit der als Lehrlinge einzustellenden Schulentlassenen zur Staatsjugend nicht ausgeübt werden soll."

Durch diese Ausführungen dürfte die Angelegenheit wohl als genügend geklärt anzusehen sein.""

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 363 Meßdiener-Angelegenheit.

Aachen, den 21. November 1936.

Wie man uns von verschiedenen Seiten mitteilt, werden Meßdiener aufgefordert, sich in kürzester Frist zu entscheiden, ob sie noch weiter dem Jungvolk angehören oder Meßdiener bleiben wollten. Dabei beruft man sich auf ein angebliches Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Aachen an den Herrn Reichsjugendführer, worin der Bischof bemerkt habe, Mitglieder des Jungvolks könnten nicht Meßdiener sein. Ein solcher Brief ist niemals geschrieben worden und sein angeblicher Inhalt entspricht nicht den Anschauungen des Hochwürdigsten Herrn Bischofs. Wir bitten daher, sowohl die Meßdiener wie auch deren Eltern zu beruhigen und dafür zu sorgen, daß die Meßdiener nicht voreilig und aus Furcht ihren Ministrantendienst aufgeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 364 Knabenzeitschrift „Am Scheidewege".

Aachen, den 21. November 1936.

Die Bischöflichen Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge verlangen „eine möglichst weitgehende Verbreitung und Auswertung des katholischen Jugendschrifttums" für die Jugend. Vgl. Abs. VI, 11. Auch für unsere Schulknaben unter 15 Jahren, die in Wort und Schrift vielen religiösen und sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, ist die religiöse Führung und Festigung durch eine katholische Knabenzeitschrift eine dringende Notwendigkeit.

Wir empfehlen den Pfarrämtern und allen Jugendseelsorgern hierzu die Zeitschrift „Am Scheidewege". Die Zeitschrift wird herausgegeben für die katholischen Knaben in der Pfarrgemeinde, allgemein, ohne Unterschied der Verbände. Sie erscheint monatlich einmal im Verlag des Jugendhaus Düsseldorf e. V., das mit der Herausgabe kirchlichen Jugendschrifttums beauftragt ist. Der Preis beträgt monatlich 10 Pfennig.

Die Zeitschrift weckt das Interesse des Jungen in echt jugendtümlicher Form in Wort und Bild, so daß die Jungen sicher gerne danach greifen. Sie stellt sich dabei auch in den Dienst der Meßdienererziehung, ohne die übrigen Gebiete religiöser Erziehung und echten Jungenlebens zu vernachlässigen.

Es empfiehlt sich, daß die Pfarrämter direkt bei dem Verlag die Zeitschrift bestellen und in geeigneter Form bei den katholischen Familien für deren heranwachsende Knaben durch empfehlendes Wort vertreiben. Probehefte können bei dem Verlag angefordert werden.

Die Herren Dechanten bitten wir, diese Angelegenheit fördernd auf der nächsten Dekanatskonferenz zur Sprache zu bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 365 Neue Devisenvorschriften.

Aachen, den 23. November 1936.

Neuerdings hat die 6. Durchführungs-Verordnung vom 28. Oktober 1936 zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (RGBl. 1936 I S. 930) die Anbietungspflicht erweitert.

Ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung, nach dem 12. Juli 1931 erworbene deutsche Auslandsbonds und an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassene ausländische Wertpapiere sowie Gold (außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, Roh- oder Halbfabrikate) unterlagen bisher nicht der Anbietungspflicht, soweit diese Werte vor dem 3. Oktober 1931 erworben worden sind und insgesamt den Gegenwert von 200 RM. nicht überstiegen.

Durch § 1 der 6. Durchführungs-Verordnung vom 28. Oktober 1936 (RGBl. I S. 930) werden nunmehr von diesen bisher der Anbietungspflicht nicht unterliegenden Werten:

a) alle ausländischen Zahlungsmittel (einschließlich der in Kurs befindlichen Goldmünzen);
b) Forderungen in ausländischer Währung;
c) Goldbestände (außer Kurs gesetzte in- und ausländische Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, Roh- oder als Halbfabrikate. Der einmaligen Anbietungspflicht unterliegen also nicht die inländischen Goldmünzen im Werte von 10 und 20 RM., da sie noch gesetzliche Zahlungsmittel sind (vgl. jedoch unten);

zur Anbietung bis zum 30. November 1936 aufgerufen.

Die Anbietung an die Reichsbank kann unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank

erfolgen. Hervorgehoben wird noch, daß die nach dem 2. Oktober 1931 erworbenen Werte bereits der laufenden Anbietungspflicht unterliegen, für die keine Freigrenze vorgesehen war.

Die laufende Anbietungspflicht von Devisen wird auf die noch im Kurs befindlichen Goldmünzen über 10 und 20 RM. ausgedehnt, soweit sie ein Inländer ab 1. November 1936 erworben hat oder künftig neu erwirbt. Hat also ein Inländer inländische Goldmünzen über 10 und 20 RM. im Besitz, dann braucht er diese nicht der Reichsbank anzubieten. Gibt er sie jedoch an einen anderen Inländer weiter, dann ist dieser verpflichtet, die erworbenen Goldmünzen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen.

Hingewiesen sei ferner auf den Runderlaß 157 vom 29. Oktober 1936, der u. a. inländische ungestempelte Briefmarken inländischen Zahlungsmitteln gleichsetzt, sofern die Briefmarken als Zahlung verwandt werden, so daß also diesfalls die im Verkehr mit Zahlungsmitteln geltenden Devisenvorschriften ebenso gelten wie im Verkehr mit den übrigen Zahlungsmitteln.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 366 Priester-Exerzitien

finden statt:

in der Benediktiner-Abtei zu Maria-Laach vom 14. bis 18. Dezember 1936 und vom 7. bis 11. Juni 1937;

im Elisabethhaus zu Niederkassel (Siegkreis) vom 25. bis 29. Januar 1937 (P. Superior Vorspel) und vom 12. bis 16. April 1937 (P. Superior Vorspel);

im Exerzitienhause Bethlehem, Fortuna über Bergheim (Erft), vom 7. Januar bis 16. Januar 1937.

Nr. 367 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 13. Nov.: Förster Johannes, Kaplan an St. Cornelius in Dülken, zum Kaplan in Waldenrath (Dek. Gangelt);

" " " Gau Adolf, Kaplan in Erkelenz, zum Rektor in Soetenich (Pf. Keldenich u. Dek. Steinfeld);

" " " Pohlen Friedrich, Kaplan in Waldenrath, zum Kaplan in Erkelenz (gl. Dekanates);

am 16. Nov.: Dentel Heinrich, Kaplan in Beeck, zum Kaplan in Haaren (Dekanat Herzogenrath);

" " " Radermacher Werner, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Vossenack (Dek. Monschau).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.– Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 25 Aachen, den 15. Dezember 1936 **6. Jahrgang**

Inhalt: Weihnachtskollekte für Theologiestudierende. – Verlängerung der besonderen Rekonziliationsvollmacht. – Der sechzigste Jahrestag des Todes der Dienerin Gottes Franziska Schervier. – Missa votiva D.N. Jesu Christi Summi et Aeterni Sacerdotis. – Gebete um Erhaltung der katholischen Schule. – Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar. – Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen. Katholisches Jugendschrifttum. – Kirchliche Statistik. – Auskunft über kirchliche Einrichtungen. – Arbeitsdienst der Studenten. – Wehrpflicht der Geistlichen. – Betr. Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände. – „Katholische Christenfibel." – Bezeichnung der religiösen Bekenntnisse. – Depotzwang für ausländische Wertpapiere. – Steuerbefreiung für Weihnachtsgeschenke. – Steuerkarten - Lohnkonten. Gebrauch deutscher Ortsnamen außerhalb der Reichsgrenzen. – Direktorium 1937. – Für die Weihnachtsfeier. – Predigten zu den Katechismuswahrheiten. – Wichtige Neuerscheinung für den Konvertitenunterricht. – „Die junge Familie." – Priester-Exerzitien. – Ernennung eines Eheverteidigers beim Bischöflichen Offizialate. – Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 368 Weihnachtskollekte für Theologiestudierende.

Weihnachten, das schöne Fest der Liebe, steht wieder vor der Tür. Jeder rüstet sich, den Seinen Freude zu bereiten; Wünsche werden ausgesprochen, deren Erfüllung man am Christtage erhofft. So sei es auch Eurem Bischof gestattet, Euch einen Weihnachtswunsch vorzutragen.

Oft habt Ihr in den letzten Jahren meine Wünsche und Bitten für unser neues Priesterseminar gehört und habt gerne und opferbereit mitgeholfen, daß ihnen Erfüllung geworden ist, und zwar in einer Weise, wie ich es nicht zu hoffen gewagt hatte. So oft ich den herrlichen Seminarbau betrete, empfinde ich immer aufs neue die stolze Freude, daß meine junge Diözese in so kurzer Zeit ein so großes Werk schaffen konnte, und mein Herz wird mit Dank erfüllt gegen Gott den Herrn, der alles so gnädig fügte und gegen all die vielen Wohltäter, die durch Gebet und Opfer den Bau förderten. Ich bin überzeugt, daß das neue Seminar ein Hort des Segens sein wird für lange Zeit und daß es sich als ein Bollwerk erweisen wird, an dem alle Versuche scheitern werden, das treue katholische Volk von der Kirche zu trennen, die ihm Mittlerin ist zum Heiland und seinen Gnadenquellen. Gewiß werdet Ihr mir gerne weiterhelfen, damit auch die Restschuld, mit der unser Seminarbau noch belastet ist, bald abgetragen werde.

Doch mein eigentlicher Weihnachtswunsch geht mehr auf die Theologiestudierenden, die im Seminar ihre letzte Ausbildung genießen, oder sich durch das Hochschulstudium auf den Eintritt in das Seminar vorbereiten. Gott macht den Beruf zum Priestertum nicht abhängig von Geld und Gut. Im Gegenteil sind es vielfach die einfacheren Familien, aus denen unsere Theologen stammen. Das Studium ist lang und erfordert viele Mittel, und sehr oft wird der Bischof um Hilfe angegangen, um einem braven und fleißigen, aber unbemittelten jungen Mann den Weg zum Priestertum zu ermöglichen. Wie leid würde es mir tun, wenn ich einen Kandidaten, an dessen Beruf ich glaube, aus wirtschaftlichen Gründen ablehnen müßte. An dem Tage, an dem Ihr und Eure Kinder

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Dezember 1936.

an der Krippe des Christkindes kniet und in heiliger Begeisterung singt: „Mein Herz will ich ihm schenken und alles was ich hab", wird man Euch um eine Gabe für die bedürftigen Studenten der heiligen Theologie bitten. Mein Weihnachtswunsch geht dahin, daß Ihr bei dieser Gelegenheit einen Beweis echter katholischer Verbundenheit mit dem Priestertum der Kirche ablegt, indem Ihr für den bedeutsamen Zweck ein reichliches Opfer beisteuert. In kurzer Zeit werden die jetzigen Theologen als Priester unter Euch wirken, Euch Gottes Wort und Gnade spenden, um Euch so sicher zu Eurem ewigen Ziele zu führen. Nur die Besten und Tüchtigsten sollen zum Priestertum gelangen. Helft Eurem Bischof dazu mit Eurem Opfer.

Euch allen, meine lieben Diözesanen, wünsche ich von Herzen des Christkindes reichste Gnaden. Möget Ihr am Weihnachtstage Eurer eignen Berufung zur Gotteskindschaft recht froh werden, möge Euer Glaube noch standhafter, Eure Hoffnung auf den Endsieg der Kirche und Eure Seligkeit im Himmel noch fester, Eure Liebe zu Gott und Eurem Nächsten noch brennender und opferbereiter werden.

Es segne Euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater † der Sohn † und der hl. Geist †.

Aachen, am dritten Adventssonntage 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✤

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 20. Dezember, von allen Kanzeln zu verlesen und die Kollekte am ersten Weihnachtstage in allen Kirchen und in allen Gottesdiensten abzuhalten. Der Ertrag ist ohne Abzug durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 369 Verlängerung der besonderen Rekonziliationsvollmacht.

Die durch unsere Verfügung (Kirchl. Anzeiger 1935, S. 1) bekannt gegebene Erweiterung der Rekonziliationsvollmacht hinsichtlich solcher Katholiken, die durch Apostasie, Häresie oder Schisma kirchlichen Zensuren verfallen sind, wird hiermit auf Grund der den deutschen Bischöfen am 16. November 1936 verliehenen Apostolischen Vollmacht bis zum 16. November 1939 verlängert.

Aachen, den 30. November 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 370 Der sechzigste Jahrestag des Todes der Dienerin Gottes Franziska Schervier.

Aachen, den 3. Dezember 1936.

Am 14. Dezember 1876 starb in Aachen die Stifterin der armen Schwestern vom hl. Franziskus, Franziska Schervier. Geboren im Jahre 1819 in Aachen, erkannte sie nach einer frommen Kindheit und Jugend ihren Beruf, eine Genossenschaft zu gründen, die sich der Armen, Kranken und Notleidenden annehmen sollte. Nach heroischer Trennung von Welt, Haus und Familie stiftete sie unter unsäglicher Mühe, in beispielloser Armut und Anspruchslosigkeit die erste kleine Niederlassung. Schnell breitete sich die Genossenschaft aus. Keine Not, kein Elend, keine Krankheit gab es, wo die Franziskanerinnen nicht opferbereit eingriffen. Teilweise in geschlossenen Krankenhäusern, teilweise in der offenen Kranken- und Armenpflege leisteten sie Großes. Den Seelsorgern gingen sie durch stete Hausbesuche zur Hand und brachten viele Zerrüttung wieder in Ordnung. Die Stifterin reiste zweimal nach Amerika und gründete auch dort Klöster. Nach einem heiligen, von Liebe zu Gott und den Menschen entflammtem Leben gab sie am 14. Dezember 1876 ihre Seele in die Hand ihres Schöpfers zurück. Der bischöfliche Prozeß ihrer Seligsprechung ist zu Ende; der apostolische Prozeß wird jetzt in Aachen geführt. Mögen die Gläubigen in ihren Anliegen sich vertrauensvoll an Franziska Schervier wenden und um ihre Seligsprechung beten, damit sie auch öffentlich als Selige verehrt werden darf und unser junges Bistum eine kanonisierte Heilige als besondere Patronin erhält.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✤

Die Seelsorger werden ersucht, dieses Schreiben an einem Sonntag oder Feiertag zu verlesen.

Aachen, den 4. Dezember 1936.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 371 Missa votiva D. N. Jesu Christi Summi et Aeterni Sacerdotis.

Sacra Congregatione Dei Riti.

Prot. L. 47/936. Roma, 14. Novembris 1936.

Excellentissime et Reverendissime Domine,

Sacra haec Congregatio, mature perpensis omnibus circa extensionem facultatis celebrandi Missam votivam D. N. Jesus Christi Summi et Aeterni Sacerdotis necnon circa colorem paramentorum et ritum adhibendum in eiusdem Missae celebratione, iuxta epistolam ab E. T. ad sacram hanc Congregationem missam die quinta vertentis mensis, respondendum censuit:

Ad 1: Color albus est adhibendus

Ad 2: Missa celebretur sine Gloria et Credo

Quae dum E. T. significo, Annulum humillime deosculor.

Excellentissimo et Reverendissimo Domino

Limburgensi.

✠

Aachen, den 3. Dezember 1936.

Wir bringen vorstehende Entscheidung zur Ergänzung unserer Verfügung vom 3. April 1936 (K. A. 1936, S. 64, Nr. 113).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 372 Gebete um Erhaltung der katholischen Schule.

Aachen, den 3. Dezember 1936.

Im Hinblick auf die immer größer werdende Gefährdung der konfessionellen Schule soll gemäß Anordnung Seiner Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs fortan an den Sonn- und Feiertagen in allen heiligen Messen nach der Predigt oder nach den gottesdienstlichen Verkündigungen gemeinsam mit den Gläubigen ein Vaterunser und Ave-Maria gebetet werden. Dieses Gebet ist mit den Worten einzuleiten: „Lasset uns beten um die Erhaltung der katholischen Schule in unserm deutschen Vaterlande!"

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß die früheren Anordnungen über die Verrichtung gemeinsamer Gebete an den Sonn- und Feiertagen auch weiterhin in Kraft bleiben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 373 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar.

Aachen, den 4. Dezember 1936.

Je heftiger die Christusfeinde die heilige Kirche bekämpfen, um so inniger muß unser Gebet für die Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens zum Himmel emporsteigen. Wir erinnern deshalb an die vom Heiligen Stuhl empfohlene Gebetsoktav, die vom 18. bis 25. Januar in der ganzen Welt gehalten wird. An allen Tagen der Oktav gestatten wir nach der heiligen Messe oder bei der Nachmittagsandacht eine Aussetzung des Sanctissimum mit Segen. Geeignete Gebetsformulare (16 Seiten), das Hundert zu RM. 3,-, bei Abnahme von 500 Stück das Hundert zu RM. 2,50 sind vom Winfriedbund, Paderborn, zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 374 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 4. Dezember 1936.

Die Abiturienten des Reifeprüfungstermins Ostern 1937 und der früheren Jahre, die sich dem Theologiestudium widmen und als Theologiestudierende des Bistums Aachen anerkannt werden wollen, haben sich bis spätestens zum 29. Dezember auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Friedlandstraße 2, und zwar persönlich an Werktagen (außer Mittwochs, Freitags und Samstags) nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr einzufinden und mitzubringen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt, nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Außerdem mögen die sich Anmeldenden, damit nicht Schwierigkeiten bei der Zulassung zum Hochschulstudium oder bei späteren Anstellungen entstehen, wenn möglich schon jetzt den urkundlichen Beweis ihrer arischen Abstammung erbringen; es handelt sich um den arischen Charakter der Eltern sowie der beiderseitigen Großeltern.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen, wobei auch auf die zurzeit im Arbeits- oder Heeresdienst Stehenden zu achten ist. Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Gesuche und Meldungen, die nach dem 29. Dezember einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 375 Katholisches Jugendschrifttum.

Aachen, den 5. Dezember 1936.

Die Bischöflichen Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge verlangen „eine möglichst weitgehende Verbreitung und Auswertung des katholischen Jugendschrifttums" für die Jugend (vergl. Abs. VI, 11). Für unsere Schulknaben unter fünfzehn Jahren, die in Wort und Schrift vielen religiös-sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, ist die religiöse Führung und Festigung durch eine katholische Knabenzeitschrift dringend notwendig. Dasselbe gilt für die katholischen Schulmädchen bezüglich ihrer Mädchenzeitschrift.

Wir empfehlen deshalb allen Pfarrämtern und Jugendseelsorgern die Zeitschriften „Am Scheidewege" für die Knaben und „Junge Saat" für die Mädchen. Diese Zeitschriften stehen ganz im Dienste der Kinderseelsorge und sind bestimmt für die Schuljugend von zehn Jahren aufwärts allgemein, ohne Unterschied der Zugehörigkeit zu irgendeiner Organisation.

„Am Scheidewege" erscheint monatlich im Verlag Jugendhaus Düsseldorf, Derendorfer Straße 1, und kostet monatlich 10 Rpf.

„Junge Saat" erscheint ebenfalls monatlich zum Preis von 5 Rpf. im Verlag Bundeshaus Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44.

Es empfiehlt sich, daß die Pfarrämter direkt bei den genannten Verlagen die Zeitschrift bestellen und sie in geeigneter Form bei den katholischen Familien für deren Kinder durch ein empfehlendes Wort verbreiten.

Die genannten Zeitschriften wecken in echt jugendtümlicher Form, in Wort und Bild, das Interesse der Schuljugend, so daß Jungen und Mädchen sicher gern danach greifen. „Am Scheidewege" stellt sich zugleich in den Dienst der Meßdiener-Erziehung und baut diese in die gesamte religiöse Erziehung des Jungen ein; die „Junge Saat" sucht in feiner, lebendig froher Art der religiösen Erziehung der Mädchen dieser Altersstufe gerecht zu werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 376 Kirchliche Statistik.

Aachen, den 7. Dezember 1936.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik werden in nächster Zeit versandt. Eine zuverlässige kirchliche Statistik hat eine hervorragende Bedeutung für Seelsorge und kirchliche Verwaltung. Die Herren Geistlichen wollen daher alle Fragen des Zählbogens gewissenhaft und vollständig beantworten und sich deshalb - auch schon im Laufe des Jahres - zuverlässige statistische Unterlagen beschaffen.

Jeder Dechant erhält für jedes Pfarramt und jeden Filialbezirk mit eigenem Geistlichen zwei Zählbogen A und außerdem für die Zusammenstellung der A-Bogen zwei Zählbogen B. Die A-Bogen sind von den Pfarrern und Pfarrektoren bis zum 1. Februar ausgefüllt an das Dekanat zu senden, der zweite A-Bogen bleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant prüft die eingesandten Zählbogen A

auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zahlen bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarrämter (Filialen sind unter der zugehörigen Pfarrei aufzuführen) in die entsprechenden Spalten des B-Bogens ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis zum 1. März einen Zählbogen B mit allen Zählbogen A an uns ein. Der zweite Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Berichtigung und Ergänzung veranlaßt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 377 Auskunft über kirchliche Einrichtungen.

Aachen, den 7. Dezember 1936.

Wir verweisen erneut auf unsere schon bekanntgegebene Verfügung im Kirchl. Anz.: 1934 S. 111/112, daß über kirchliche Einrichtungen außenstehenden, nicht-kirchlichen Stellen keine Auskunft gegeben werden darf. Das bezieht sich auf die kirchlichen Stiftungen, karitativen Einrichtungen, auf kirchlichen Besitz, Dienstverhältnis der kirchlichen Beamten, Teilnahme der Gläubigen am religiösen Leben, rein kirchlichen Inhalt der Predigten und kirchliche Verkündigungen. Auch über die in den Kirchen abgehaltenen Kollekten und Sammlungen, deren Zahl, Höhe des Ertrages, etwaige Vermehrung in neuerer Zeit sind nicht-kirchlichen Stellen keine Auskünfte zu erteilen. Wo solche Auskünfte gefordert werden, ist stets an uns zu berichten und bei eintretenden Schwierigkeiten an uns zu verweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 378 Arbeitsdienst der Studenten.

Aachen, den 9. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 26. 10. 36 — K I 8600/6. 10. (84) W. I. V. — bekanntgegeben: „In gleicher Weise, wie während des Arbeitsdienstes die Studenten herausgestellt werden, die einer besonderen Förderung während des Studiums würdig sind, werden mir durch die Reichsleitung des Arbeitsdienstes auch diejenigen namhaft gemacht, deren Führung während des Diensthalbjahre zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat. Die Zulassung dieser Abiturienten zum Hochschulstudium bedarf einer eingehenden Nachprüfung.

Ich ersuche daher, künftig bei der Immatrikulation die Eintragungen über Führung während des Arbeitsdienstes im Wehr- bzw. Arbeitsdienstpaß zu prüfen. In Fällen, in denen die Führung mit „genügend" oder „ungenügend" bezeichnet wird, ist die Immatrikulation zunächst auszusetzen und Einsicht in die mir vorliegenden Einzelbeurteilungen zu beantragen.

J. V.: gez. Zschintzsch.

Desgleichen unterm 26. 10. 36 — K Ib 8640, 14. 10. W. I —: „Die Tatsache des nicht geleisteten Arbeitsdienstes wird bei den Angehörigen der Jahrgänge 1914 und früher grundsätzlich nicht zum Anlaß genommen, die Studierenden der katholischen Theologie bei der Vergebung von Stipendien und Erteilung von Gebührenerlaß auszuschließen. Bei der Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel und der großen Zahl der Antragsteller aus allen Fakultäten werden jedoch diejenigen Studenten, die freiwillig den Arbeits- bzw. Wehrdienst abgeleistet und dadurch ihre Einsatzbereitschaft für den nationalsozialistischen Staat besonders bewiesen haben, in erster Linie berücksichtigt werden, Studenten, die arbeitsdienst- bzw. wehruntauglich waren und statt dessen in den nationalsozialistischen Gliederungen freiwillig Dienst getan haben, werden der ersten Gruppe gleichgestellt.

J. V.: gez. Zschintzsch.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 379 Wehrpflicht der Geistlichen.

Aachen, den 10. Dezember 1936.

An eine Reihe von Geistlichen unseres Bistums, die am Weltkrieg teilgenommen haben, ist in der letzten Zeit die Aufforderung ergangen, über ihre militärische Ausbildung, Dienstgrad usw. Meldung zu erstatten.

Es ist aber verschiedentlich übersehen worden, dieser Meldung einen Hinweis auf § 14 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 beizufügen, welcher lautet:

„§ 14. Zum Wehrdienst dürfen nicht herangezogen werden:

1. Wehrpflichtige, die . . . usw.
2. Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben."

Um irrigen Einberufungen und der daraus entstehenden Mehrarbeit der Wehrmeldeämter vorzubeugen, wollen die Herren Geistlichen gegebenenfalls unter Hinweis auf den zitierten § 14 Absatz 2 ihre Meldung ergänzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 380 Betr.: Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände.

Aachen, den 10. Dezember 1936.

Wir weisen auf folgende Verordnung hin.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände.

Vom 19. Oktober 1936.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 21) wird folgende Polizeiverordnung erlassen (vgl. Minist.-Blatt Nr. 49 v. 18. 11. 1936 Sp. 1533):

§ 1.

§ 3 der Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände vom 23. Juli 1935 (Gesetzsamml. S. 105) wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1936.

Der Preußische Ministerpräsident
- Chef der Geheimen Staatspolizei -.
Für den Stellvertretenden Chef:
J. A.: Best.

Die in Frage kommende Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände hat folgenden Wortlaut:

Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände. Vom 23. Juli 1935.

(Gesetzsamml. S. 105.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für Preußen folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Betätigung, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art, untersagt.

§ 2.

Für die konfessionellen Jugendverbände und ihre männlichen und weiblichen Angehörigen, einschließlich der sogenannten Pfarrjugend, gelten folgende Bestimmungen.

Es ist verboten:

1. das Tragen von Uniformen (Bundestracht, Kluft usw., uniformähnlicher Kleidung und Uniformstücken, die auf die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande schließen lassen. Hierunter fällt auch das Tragen von Uniformen oder zur Uniform gehöriger Teilstücke unter Verdeckung durch Zivilkleidungsstücke (z. B. Mäntel), sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Uniform anzusehen ist;
2. das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbande kenntlich machen (PX.-, DJK.-Abzeichen pp.);
3. das geschlossene Aufmarschieren, Wandern und Zelten in der Oeffentlichkeit, ferner die Unterhaltung eigener Musik- und Spielmannszüge;
4. das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln, ausgenommen bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primiz- und anderen Kirchenfeiern sowie Begräbnissen;
5. jegliche Ausübung und Anleitung zu Sport und Wehrsport aller Art.

§ 3 (am 19. 10. 1936 aufgehoben).

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder wer zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder

anreizt, wird gemäß §§ 33, 55, 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) mit Zwangsgeld oder Zwangshaft bestraft. Unerlaubt getragene Uniformstücke oder Abzeichen, unerlaubt mitgeführte Banner, Fahnen oder Wimpel sind einzuziehen.

Berlin, den 23. Juli 1935.

Der Preußische Ministerpräsident
- Chef der Geheimen Staatspolizei -.
Für den stellvertretenden Chef und Inspekteur:
Heydrich.

Zur Klarstellung machen wir darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 2 der obigen Verordnung weiterhin strafbar bleiben, und zwar auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, auf die sich die Preußische Verordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände stützt. § 4 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933.

(RGBl. I S. 83.)

§ 4. Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 RM. bestraft.

Nr. 381 „Katholische Christenfibel."

Aachen, den 10. Dezember 1936.

Der mündige Christ muß für die religiöse Auseinandersetzung in unseren Tagen klare Begriffe haben. Das „Institut für neuzeitliche Volksbildungsarbeit" hat uns durch Dr. Josef Pieper und Heinrich Raskop einen Grundriß der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre geschenkt. (127 S., RM. 1,-, Bachem-Verlag, Köln.) Wir empfehlen das Buch allen Seelsorgern als Weihnachtsgeschenk sowohl für diejenigen, die in der pfarrgemeindlichen Arbeit mitführen als auch für die jungen Menschen, die mit der Diaspora in Berührung kommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 382 Bezeichnung der religiösen Bekenntnisse.

Aachen, den 11. Dezember 1936.

Wir geben folgenden Erlaß bekannt (Reichsministerialblatt vom 27. November 1936, Nr. 45, Seite 507).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✦

Erlaß des Reichsministers des Innern zugleich im Namen des Stellvertreters des Führers und des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 26. November 1936 — I B 1 7 g II —

1. Die Bezeichnung Dissident besagte ursprünglich, daß ihr Träger keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehörte. Im Sprachgebrauch hat sich dieser Begriff im Laufe der Zeit jedoch verengt. In weiten Kreisen versteht man heute unter einem Dissidenten einen Menschen, der glaubenslos ist.

2. Die Bezeichnung Dissident kann daher nicht angewandt werden auf alle die Volksgenossen, die sich zwar von den anerkannten Religionsgemeinschaften abgewandt haben, die jedoch nicht glaubenslos sind.

3. Eine Klarstellung der Bezeichnungen der religiösen Bekenntnisse ist deshalb erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bestimme ich daher, daß zukünftig in öffentlichen Listen, Vordrucken und Urkunden auf Grund ihrer Erklärung zu unterscheiden sind:

a) Angehörige einer Religionsgemeinschaft oder einer Weltanschauungsgemeinschaft,

b) Gottgläubige,

c) Glaubenslose.

4. Bei der Personenstandsaufnahme 1937 wird in der Haushaltungsliste die Fragestellung, die sich bisher auf die Feststellung der rechtlichen Zugehörig-

keit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft beschränkte, entsprechend geändert.

5. Der Runderlaß vom 14. September 1936 — I B 1 3/295 II — über die Erfragung der Religionszugehörigkeit zu statistischen Zwecken (RMBliV. Spalte 1239) wird hiermit aufgehoben.

6. Dieser Erlaß gilt für alle Verwaltungen.

Nr. 383 Depotzwang für ausländische Wertpapiere.

1. § 1 der 7. Durchführungsverordnung vom 9. 11. 1936 besagt:

„Die im § 1 Abs. 1 der D. V. zum Devisengesetz vom Februar 1935 (R.G.Bl. I S. 114) aufgeführten Personen (dazu gehören auch rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen, sonstige Körperschaften des bürgerlichen Rechtes, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, also auch Kirchgemeinden, unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt) haben ihre ausländischen Wertpapiere der im § 21 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Art in das Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Liegen die Wertpapiere im Ausland, so ist der Verpflichtung genügt, wenn sie in das Depot einer Devisenbank bei einer ausländischen Bank eingelegt werden . . ."

2. Die Verpflichtung zur Ueberführung der Werte in das Depot einer Devisenbank trifft alle Nicht-Devisenbanken, also auch Kirchgemeinden, Stiftungen, Anstalten usw.

3. Welche ausländischen Wertpapiergattungen vom Depotzwang betroffen werden, wird durch Bekanntmachung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bestimmt werden. Die Reichsstelle kann auch andere als ausländische Wertpapiere dem Depotzwang unterwerfen.

Die ersten zwei Listen der depotpflichtigen Wertpapiere sind bereits veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 271 vom 20. November 1936. Die Listen können bei jeder Devisenbank oder auch bei uns eingesehen werden.

4. Die Einlegung in das Depot bei einer Devisenbank bzw. in das Depot einer Devisenbank bei einer ausländischen Bank hat bis zum

Freitag, den 4. Dezember 1936

einschließlich zu erfolgen.

Liegen die Wertpapiere im Ausland, so ist die Frist gewahrt, wenn der Verpflichtete einer Devisenbank die unwiderrufliche schriftliche Anweisung an den ausländischen Verwahrer zur Einlegung der Wertpapiere in das Depot der betreffenden Devisenbank übergeben und der Devisenbank den Auftrag erteilt hat, die Wertpapiere für ihn ins Depot zu nehmen.

✣

Zur Nachachtung mitgeteilt.

Aachen, den 12. Dezember 1936.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 384 Steuerbefreiung für Weihnachtsgeschenke.

Aachen, den 12. Dezember 1936.

Wir geben folgendes bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Rderl. des RdF. vom 13. November 1936 (S 2174—353 III).

Ich habe heute folgende Pressenotiz veranlaßt:

Steuerbefreiung für Weihnachtsgeschenke.

Einmalige Zuwendungen von Arbeitgebern an ihre Gefolgschaftsmitglieder zu Weihnachten (Weihnachtsgeschenke) sind im Kalenderjahr 1936 von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Schenkungssteuer befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die einmalige Zuwendung muß in der Zeit vom 25. November bis zum 24. Dezember 1936 erfolgen.
2. Die einmalige Zuwendung muß über den vertraglichen (tariflichen) Arbeitslohn hinaus gewährt werden. Sie kann in Geldleistungen oder in Sachwerten bestehen.

3. Die einmalige Zuwendung darf die Höhe eines Monatslohnes nicht übersteigen.
4. Die Steuerbefreiung gilt nur für Arbeitnehmer, deren Monatslohn nicht mehr als 330 RM. beträgt.

Zu diesen Bestimmungen bemerke ich das Folgende:

Die einmaligen Zuwendungen (Weihnachtsgeschenke) sind nur dann von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit, wenn sie über den vertraglichen (tariflichen) Arbeitslohn hinaus gezahlt werden. Diese Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist immer dann gegeben, wenn die Zahlung weder nach dem Einzelarbeitsvertrag noch nach dem Tarifvertrag (Tarifordnung) noch nach einer Betriebsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Zuwendung ist auch dann steuerfrei, wenn sie weder arbeitsvertraglich noch tarifvertraglich (tarifordnungsmäßig) noch nach einer Betriebsordnung vorgesehen, aber allgemein üblich ist oder alljährlich gezahlt worden ist. Es ist dabei gleichgültig, ob arbeitsrechtlich möglicherweise ein klagbarer Anspruch auf eine entsprechende Zahlung besteht.

Unter Monatslohn im Sinn von Ziffern 3 und 4 der Pressenotiz ist der Arbeitslohn zu verstehen, der im Monat der Zahlung des Weihnachtsgeschenks vereinbart ist.

Wenn das Weihnachtsgeschenk in der Zuwendung von Gutscheinen an das Gefolgschaftsmitglied besteht, die zur Entnahme von Waren oder Leistungen aus dem Betrieb des Arbeitgebers oder aus einem fremden Betrieb berechtigen, so ist die Steuerfreiheit dieses Weihnachtsgeschenks bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen auch dann gegeben, wenn die Entnahme der Waren oder Leistungen selbst erst nach dem 24. Dezember 1936 erfolgt. Die Gutscheine müssen aber in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember 1936 zugewendet worden sein.

Nr. 385 Steuerkarten - Lohnkonten.

Aachen, den 14. Dezember 1936.

Da im Laufe der nächsten Wochen die Steuerkarten 1937 von den Gemeindebehörden zugestellt werden, wollen die Herren Geistlichen folgendes beachten:

1. Die Steuerkarte 1937 muß von derjenigen Gemeinde angefertigt werden, in der man am 10. Oktober 1936 polizeilich angemeldet war.

2. Eintragungen über den Familienstand werden von der Gemeindebehörde (Meldeamt) gemacht. Es kommen hier in Frage Pflegekinder, für die der Geistliche ausschließlich aufkommt.

3. Eintragungen über Hausgehilfinnen und sonstige Steuerabzüge werden nur vom Finanzamt gemacht, und zwar:

a) Für jede Hausgehilfin RM. 50,- monatlich. Ist nur eine Haushälterin vorhanden, gilt sie als „Hausgehilfin". Sind neben der Haushälterin noch Dienstmädchen, Lehrköchinnen oder Stützen vorhanden, gilt die Haushälterin nicht mehr als Hausgehilfin, wohl die anderen. Auch die Schwester des Geistlichen gilt nicht als Hausgehilfin.
b) Wenn „Werbungskosten und „Sonderausgaben" zusammengenommen (letztere sind z. B. 1. Schuldzinsen, 2. Kirchensteuern, 3. Beiträge zu Krankenkassen, Unfall-Haftpflicht-, Sterbe- und Lebensversicherungen - Nr. 3 aber nur bis RM. 500,- jährlich -) monatlich RM. 40,- nachweisbar übersteigen, wird der überschießende Betrag als Abzug auf der Steuerkarte eingetragen.
c) Abzüge infolge besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, z. B. für mittellose Angehörige (Schwester), Ausgaben wegen Krankheit, Todesfall, Unglücksfall, wenn diese zusammen einen gewissen Prozentsatz des steuerbaren Einkommens erreichen (bis RM. 5000,- steuerbaren Einkommens 10 %. Bei mittellosen Angehörigen kann im Höchstfalle bis zu RM. 80,- monatlich pro Person abgesetzt werden.

4. Ohne Eintragung auf der Steuerkarte können vom Einkommen noch abgesetzt werden die Diasporahilfe, Pensionskassenbeiträge, die Beiträge für das Priesterseminar und als Dienstaufwand bei allen aktiven Geistlichen monatlich RM. 30,- bei eigenem Haushalt und RM. 15,- bei fehlendem Haushalt.

Diese Ausgaben müssen also vor dem Ablesen des Steuerbetrages aus der Steuertabelle noch abgerechnet werden.

5. Geistliche, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden steuerlich wie kinderlos Verheiratete behandelt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 386 Gebrauch deutscher Ortsnamen außerhalb der Reichsgrenzen.

Aachen, den 14. Dezember 1936.

Wir bringen folgende Verfügung zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G I 20966/36. GII. Berlin, den 19. Nov. 1936.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 29. 10. 1936
— VI A 14 109/6460.

(1) In dem Geschäftsverkehr der Behörden sind ausländische Orte, für die eine hergebrachte deutsche Bezeichnung üblich ist, grundsätzlich mit den deutschen Namen zu bezeichnen (z. B. Arnheim, Lüttich, Diedenhofen, Straßburg, Genf, Florenz, Eger, Kopenhagen, Lissabon). Dies gilt grundsätzlich auch für den Geschäftsverkehr nach dem Ausland. Wenn jedoch die ausländische Bezeichnung des Ortes bekannt und zu befürchten ist, daß bei Nichterwähnung der ausländischen Ortsbezeichnung Mißverständnisse entstehen oder Fehlleitungen oder Verzögerungen eintreten könnten, so kann der deutschen Ortsbezeichnung die ausländische Bezeichnung in Klammern nachgesetzt werden (z. B. Brünn (Brno)).

(2) Soweit bisher beim Geschäftsverkehr mit dem Ausland andere Grundsätze beobachtet worden sind, ist die Ueberleitung zu dem vorstehend geregelten Verfahren ohne schroffe Uebergänge anzustreben. Zwischenstaatliche Verträge und sonstige Sonderregelungen, insbesondere im Grenzverkehr, bleiben unberührt.

(3) Hilfsmittel für die Feststellung von deutschen und nichtdeutschen Ortsnamen für Orte außerhalb der Reichsgrenzen sind:

1. Deutsch-fremdsprachiges und fremdsprachig-deutsches Ortsverzeichnis für alle vom Deutschen Reich auf Grund des Versailler Vertrages vom 28. 6. 1919 abgetretenen Gebiete einschl. Elsaß-Lothringen. Mit einem Anhang: Ortschaftsverzeichnis der von Oesterreich-Schlesien an Polen abgetretenen Gebiete. Bearb. in der Plankammer des Preußischen Statistischen Landesamts. Verlag des Preußischen Statistischen Landesamts, Berlin 1927. XXXII und 619 S., Preis RM. 18,-.

2. Deutsch-fremdsprachiges (fremdsprachig-deutsches Ortsnamenverzeichnis. Im Auftrag der Praktischen Abteilung der Deutschen Akademie in München bearb. von Otto Kredel und Franz Thierfelder. Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin 1931. 1172 S., Preis RM. 30,-.

3. Wörterbuch deutscher Ortsnamen in den Grenz- und Auslandsgebieten. Im Auftrag der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland herausgegeben von dem Vorsitzenden Prof. Dr. Robert Gradmann. Ausland und Heimat Verlags-Aktiengesellschaft, Stuttgart 1929. 78 S., Preis RM. 1,40.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

An die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck.

- RMBliV. S. 1407.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

J. A.: Grünbaum.

An die
kirchlichen Behörden

Nr. 387 Direktorium 1937.

Aachen, den 14. Dezember 1936.

Das Direktorium für das Jahr 1937 kommt vor Weihnachten zum Versand. Der Preis für die kartonierte Ausgabe beträgt RM. 2,-, für das in Leinen gebundene Exemplar RM. 3,-.

Bestellungen können beim Verlag (Josef Deterre u. Sohn, Aachen) oder bei den Buchhändlern des Bistums Aachen gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 388 Für die Weihnachtsfeier.

Aachen, den 14. Dezember 1936.

Bei der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, liegt das Gestaltungsgut für Weihnachtsfeiern „Dich grüßen wir, o Jesulein" jetzt ebenfalls in neuer, erweiterter Auflage vor. Es will mit seinem reichen Inhalt mithelfen, in den letzten und tiefsten Sinn der heiligen Weihnacht einzudringen. Alle Seelsorger, Vereinsleiter usw., die um die Feiergestaltung des Weihnachtsfestes bemüht sind, werden sich auch von dieser Mappe gerne beraten lassen. Sie kostet RM. 2,50 und ist durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 389 Predigten zu den Katechismuswahrheiten.

Aachen, den 14. Dezember 1936.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf hat mit der Veröffentlichung von „Predigten zu den Katechismuswahrheiten" begonnen. Sie sind von dem Hochwürdigen Herrn Domvikar Teusch, Köln, verfaßt und erscheinen in drei Lieferungen. Die erste Lieferung liegt Mitte, die zweite Lieferung Ende Dezember und die dritte Lieferung Anfang Februar nächsten Jahres vor. Jede Lieferung umfaßt zirka 48-64 Seiten und kostet im Einzelbezug je RM. 0,60. Bei Bezug ab 50 Exemplaren wird jede Lieferung zum Stückpreis von RM. 0,42 (zuzügl. Porto) abgegeben.

Der Umfang des gebotenen Stoffes hat den Vorteil, daß er auch größere Predigten ermöglicht und daß er genügend Anhaltspunkte für eine Erwachsenen-Katechese bietet. Im allgemeinen vermittelt die Einzelpredigt mehr Stoff, als gewöhnlich genommen werden dürfte. In diesem Falle bleibt dem Prediger die Wahl ihm zusagender Argumente. Die Predigten werden wärmstens empfohlen.

Bestellungen sind zu richten an die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 390 Wichtige Neuerscheinung für den Konvertitenunterricht.

Aachen, den 14. Dezember 1936.

Wir machen die Herren Geistlichen aufmerksam auf das Buch des Herrn P. W. Leblanc „Erfahrungen aus dem Konvertitenunterricht, das soeben im Verlag des Winfriedbundes zu Paderborn erschienen ist und von dort unmittelbar oder durch eine Buchhandlung bezogen werden kann. Das kartonierte Exemplar kostet RM. 2,-, das in Leinen gebundene RM. 3,-. Das Buch ist aus einem Verkehr mit mehr als 2000 Konvertiten hervorgegangen und behandelt Fragen, die fast an alle Seelsorger herantreten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 391 „Die junge Familie."

Aachen, den 14. Dezember 1936.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstraße 20, gibt unter dieser Ueberschrift „Seelsorgebriefe für die jungen Männer in der Pfarrgemeinde" heraus. Sie werden dem Seelsorger ein willkommenes Hilfsmittel der Familienerziehung sein. Die gerade erschienene Folge 2 (48 S., RM. 0,50) behandelt unter anderem: Vom Wesen christlicher Ehe; Freude und Schönheit christlicher Familie; mein Kind - meine Aufgabe und Freude; das religiöse Führertum des Hausvaters; Brautleutegemeinschaften; Stellung und Aufgabe des Laien in der Kirche.

Als Material für die Seelsorgearbeit an und mit jungen Familien empfehlen wir die Seelsorgebriefe sehr. Sie machen wahr, was in den „Richtlinien" für die Männerseelsorge" (1936) steht: „ . . . was aus den nie versiegenden Kräften katholischer Lebenskraft und aus neuen Zeitbedürfnissen in Zukunft an Gemeinschaftsbildung aufbricht, wird Raum in der geordneten Männerseelsorge finden."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 392 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

in Nettersheim (Eifel) vom 10. bis 14. Januar 1937, Leiter P. Ludwig Esch S. J.;

in der Johannesburg, Leutesdorf a. Rh., vom 18. bis 22. Januar 1937, Leiter P. Johannes Maria Haw;

im Elisabethhaus in Niederkassel (Siegkreis) vom 25. bis 29. Januar 1937, Leiter P. Sup. Vorspel S. J.

Nr. 393 Ernennung eines Eheverteidigers beim Bischöflichen Offizialate.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 1. Dezember d. J. den Hochw. Herrn Geistlichen Rat ad hon. Prof. Dr. theol. Ludwig Berg in Aachen zum Ehebandverteidiger beim Bischöflichen Offizialate ernannt.

Nr. 394 Personalchronik der Diözese Aachen.

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 11. Dezember d. J. den Rektor Heinrich Thönes in Sötenich, Pfarre Keldenich, zum 8. Januar 1937 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Es wurde ernannt:

am 30. Nov.: Thomé Josef, Kaplan an St. Mariä-Himmelfahrt, zum Pfarrer in Würselen-Morsbach (Dek. Herzogenrath).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 30. Nov.: Toussaint Maria Hubert Johann, geb. 25. Nov. 1872 in Aachen, gew. 15. Aug. 1898, zuletzt Pfarrer in Roerkempen (Dek. Heinsberg), seit 30. April 1935 i. R. zu Aachen (64 Jahre alt);

am 2. Dez.: Ruffini Heinrich, geb. 14. Mai 1885 in Essen-Stoppenberg, gew. 11. März 1911, Pfarrer in Keyenberg, Dek. Hochneukirch (51 Jahre alt;

am 13. Dez.: Jansen Gerhard, geb. am 17. Februar 1871 zu Waurichen, Pfarre Immendorf, gew. 10. August 1897, Pfarrer in Lohn, Dek. Aldenhoven (65 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

